

Die Direktoren des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was geeignet sein könnte, die Bedeutung dieser Informationen zu beeinflussen. Die Direktoren übernehmen hierfür die Verantwortung.

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC

(Eine in Form eines Umbrella-Fonds gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennt haftenden Teilfonds, die nach irischem Recht errichtet und von der irischen Zentralbank gemäß den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften [Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren] von 2011, in der gültigen Fassung, zugelassen wurde)

VERKAUFSPROSPEKT

1. Juli 2025

	Seite
WICHTIGE INFORMATIONEN	1
Der Fonds	1
ANSCHRIFTEN	6
Anlageziele und Anlagepolitik	8
Anlagebeschränkungen	10
Kriterien für nachhaltige Anlagen	15
Anlagetechniken der Teilfonds	21
ANLAGERISIKEN	27
KREDITAUFNAHMEN	87
Ausschüttungspolitik	88
Zeichnungen und Rücknahmen	90
Zwangsrücknahme von Anteilen	95
UMTAUSCHRECHT	96
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	98
Vorübergehende Aussetzung des Handels	99
Ermittlung des Nettoinventarwerts	100
BEENDIGUNG VON TEILFONDS ODER ANTEILSKLASSEN	103
Geschäftsführung und Verwaltung	104
Besteuerung	113
Gebühren und Kosten	119
Allgemeines	123
Definitionen	130
Anhang I Anerkannte Märkte	142
Anhang II Informationen zu den Anteilsklassen	145
Anhang III Sonstige wichtige Informationen für Anleger	150
Anhang IV Sonstige wichtige Informationen für US-Personen	169
Anhang V Liste der Delegierten und Unterdelegierten	174
Anhang VI Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen	178

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Verkaufsprospekt beschreibt Neuberger Berman Investment Funds plc (der „Fonds“), einen Investmentfonds mit variablem Kapital, der in Irland als Aktiengesellschaft (Public Limited Company) gegründet wurde. Der Fonds wurde als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet. Das Anteilkapital des Fonds wird in verschiedene Serien von Anteilen unterteilt, die jeweils ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten darstellen („Teilfonds“). Anteile der Teilfonds können in verschiedene Klassen unterteilt werden, um unterschiedliche Zeichnungs- und/oder Rücknahmebestimmungen und/oder Dividenden- und/oder Kosten- und/oder Gebührenvereinbarungen und/oder Währungen einschließlich unterschiedlicher Gesamtkostenquoten zu ermöglichen. Die Direktoren können jeweils mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank verschiedene Serien von Anteilen auflegen, die gesonderte Teilfonds bilden.

Wie näher im Absatz „Der Manager“ im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ beschrieben, haben die Direktoren den Manager damit beauftragt, das Tagesgeschäft des Fonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank zu führen.

Die Teilfonds verfolgen unterschiedliche Anlageziele und tätigen Anlagen in unterschiedlichen Arten von Anlageinstrumenten. Jeder Teilfonds ist in Übereinstimmung mit den für diesen Teilfonds geltenden Anlagezielen und der Anlagepolitik angelegt, wie in der jeweiligen Anlage dargelegt. Jeder Teilfonds trägt seine eigenen Verbindlichkeiten, und weder der Fonds noch die vom Fonds ernannten Dienstleistungsanbieter noch die Direktoren, Konkursverwalter, Prüfer oder Liquidatoren noch sonstige Personen erhalten Zugriff auf die Vermögenswerte eines Teilfonds zur Begleichung von Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds. Nähere Angaben können Anleger dem Abschnitt „Umbrella-Struktur des Fonds“ im Abschnitt „Anlagerisiken“ entnehmen.

Wie in Anhang IV zu diesem Verkaufsprospekt dargelegt, wurden die Anteile nicht und werden auch nicht gemäß dem Gesetz von 1933 oder anderen wertpapierrechtlichen Vorschriften eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert. Der Fonds wurde und wird weder gemäß dem Gesetz von 1940 noch gemäß anderen US-Bundesgesetzen registriert. Daher dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden, es sei denn, es liegt eine Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1933 vor.

DER FONDS

Fondsstruktur	Ein in Irland gegründeter Investmentfonds mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.
Gründungsdatum	11. Dezember 2000
Registernummer	336425
Fondsziel	Gemeinsame Anlage von auf dem Kapitalmarkt aufgebrachten Geldern in übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß den OGAW-Vorschriften. Die Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung des Fonds dienen dem Nutzen aller Anteilseigner, sind für alle verbindlich und gelten als allen Anteilseignern bekannt; Exemplare der Gründungsurkunde und Satzung des Fonds sind wie im Abschnitt „Unterlagen zur Einsichtnahme“ beschrieben erhältlich.
Der Manager	Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited.

TEILFONDS

Gemäß der Satzung müssen die Direktoren für jede Serie von Anteilen einen eigenen Teilfonds mit getrennter Buchhaltung wie folgt errichten:

- (a) der Fonds führt für jeden Teilfonds getrennte Aufzeichnungen. Die Einnahmen aus der Ausgabe aller Serien von Anteilen werden dem für diese Serie von Anteilen errichteten Teilfonds gutgeschrieben und die Vermögenswerte, die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Aufwendungen, die diesem Teilfonds zuzurechnen sind, werden ebenfalls dem betreffenden Teilfonds zugewiesen;
- (b) Vermögenswerte, die von anderen Vermögenswerten in einem Teilfonds abgeleitet werden, werden demselben Teilfonds gutgeschrieben wie der Vermögenswert, von dem sie abgeleitet wurden; Zuwächse bzw. Minderungen des Wertes dieser Vermögenswerte werden ebenfalls dem betreffenden Teilfonds zugewiesen;
- (c) im Falle von Vermögenswerten, die nach dem Ermessen der Direktoren nicht ohne Weiteres einem bestimmten Teilfonds bzw. bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, können die Direktoren nach ihrem Ermessen mit der Zustimmung der Verwahrstelle in gerechter und angemessener Weise festlegen, auf welcher Grundlage diese Vermögenswerte auf die Teilfonds aufzuteilen sind; die Direktoren können diese Grundlage jederzeit ändern;
- (d) Verbindlichkeiten werden dem Teilfonds bzw. den Teilfonds zugewiesen, dem bzw. denen diese nach der Meinung der Direktoren zuzuordnen sind; falls Verbindlichkeiten nicht ohne Weiteres einem bestimmten Teilfonds bzw. bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, können die Direktoren nach ihrem Ermessen mit der Zustimmung der Verwahrstelle in fairer und angemessener Weise festlegen, auf welcher Grundlage Verbindlichkeiten auf die Teilfonds aufzuteilen sind; die Direktoren können diese Grundlage jederzeit

ändern;

- (e) die Direktoren können mit der Zustimmung der Verwahrstelle Vermögenswerte auf und aus einem bzw. mehreren Teilfonds übertragen, falls – aufgrund der Tatsache, dass ein Gläubiger gegen bestimmte Vermögenswerte des Fonds vorgeht oder aus anderen Gründen – eine Verbindlichkeit auf eine andere Weise als auf die in vorstehendem Absatz (d) beschriebene Weise oder unter ähnlichen Bedingungen zu tragen wäre; und
- (f) falls das Vermögen des Fonds, das den Zeichneranteilen anzurechnen ist, einen Nettogewinn erzeugt, können die Direktoren die Vermögenswerte, die diesen Nettogewinn repräsentieren, dem bzw. den Teilfonds zuweisen, den bzw. die sie in fairer und angemessener Weise für angemessen halten.

Anteile der einzelnen Serien können in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in verschiedene Klassen unterteilt werden, um unterschiedliche Dividendenbestimmungen und/oder Kosten und/oder Währungen und/oder Anlagen in FDI („Financial Derivative Instruments“, Derivate) entsprechend den Anforderungen der Zentralbank zu ermöglichen. Weitere Informationen über die (eventuelle) Unterteilung der jeweiligen Serien in verschiedene Klassen für diese Zwecke können Anleger oder potenzielle Anleger in einen Teilfonds der entsprechenden Anlage entnehmen. Der Fonds behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine Klasse zum Kauf anzubieten, um die dortigen Gesetze, Usancen und Geschäftsgepflogenheiten einzuhalten. Er behält sich ferner das Recht vor, künftig weitere Klassen oder weitere Teilfonds ohne die Zustimmung der Anteilseigner zu schaffen. Der Fonds kann Standards aufstellen, die für bestimmte Klassen von Anlegern oder Transaktionen gelten, und den Kauf einer bestimmten Klasse von Anteilen zulassen oder vorschreiben. Diese Standards werden in den jeweiligen Anlagen aufgeführt. Die Schaffung zusätzlicher Klassen erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank.

Die folgenden Teilfonds sind von der Zentralbank genehmigt worden und können gezeichnet werden:

High Yield Bond Portfolios

Neuberger Berman High Yield Bond Fund
Neuberger Berman Short Duration High Yield Engagement Fund
Neuberger Berman European High Yield Bond Fund
Neuberger Berman Global High Yield Engagement Fund

Emerging Market Debt Portfolios

Neuberger Berman Emerging Market Debt – Local Currency Fund
Neuberger Berman Emerging Market Debt – Hard Currency Fund
Neuberger Berman EMD Corporate – Social and Environmental Transition Fund
Neuberger Berman Short Duration Emerging Market Debt Fund
Neuberger Berman Emerging Market Debt Blend Fund
Neuberger Berman Emerging Market Debt Sustainable Investment Grade Blend Fund
Neuberger Berman Asia Responsible Transition Bond Fund
Neuberger Berman Sustainable Asia High Yield Fund
Neuberger Berman Sustainable Emerging Market Debt – Hard Currency Fund

Fixed Income Portfolios

Neuberger Berman Global Bond Fund
Neuberger Berman Strategic Income Fund
Neuberger Berman Corporate Hybrid Bond Fund
Neuberger Berman Global Opportunistic Bond Fund
Neuberger Berman Global Flexible Credit Income Fund
Neuberger Berman Global Investment Grade Credit Fund

Fixed Maturity Portfolio

Neuberger Berman Developed Market FMP – 2027

Euro Fixed Income Portfolios

Neuberger Berman Euro Bond Absolute Return Fund
Neuberger Berman Short Duration Euro Bond Fund
Neuberger Berman Euro Bond Fund

Quantitative and Multi Asset Portfolios

Neuberger Berman Global Value Fund
Neuberger Berman Commodities Fund

CLO Income Portfolio

Neuberger Berman CLO Income Fund

Liquid Alternatives Portfolios

Neuberger Berman US Long Short Equity Fund
Neuberger Berman US Equity Premium Fund
Neuberger Berman Event Driven Fund
Neuberger Berman Tactical Macro Fund

US Equity Portfolios

Neuberger Berman US Small Cap Fund
Neuberger Berman US Multi Cap Opportunities Fund
Neuberger Berman US Small Cap Intrinsic Value Fund
Neuberger Berman US Equity Fund
Neuberger Berman US Large Cap Value Fund

Global Equity Portfolios

Neuberger Berman Emerging Markets Equity Fund
Neuberger Berman Japan Equity Engagement Fund

Real Estate Portfolios

Neuberger Berman US Real Estate Securities Fund

China Portfolios

Neuberger Berman China Equity Fund
Neuberger Berman China A-Share Equity Fund

Multi Strategy Portfolios

Neuberger Berman Uncorrelated Strategies Fund

Thematic Equity Portfolios

Neuberger Berman Next Generation Connectivity Fund
Neuberger Berman Global Equity Megatrends Fund
Neuberger Berman Next Generation Mobility Fund
Neuberger Berman InnovAsia Fund
Neuberger Berman Next Generation Space Economy Fund
Neuberger Berman Climate Innovation Fund

Sustainable Equity Portfolios

Neuberger Berman Global Sustainable Equity Fund
Neuberger Berman European Sustainable Equity Fund

Die geschlossenen Teilfonds stehen nicht mehr zur Zeichnung zur Verfügung, und der Fonds beabsichtigt, für die geschlossenen Teilfonds die Rücknahme ihrer Zulassung als Teilfonds des Fonds bei der Zentralbank zu beantragen.

DAS ANTEILKAPITAL

Das genehmigte Anteilkapital des Fonds besteht aus 500.000.040.000 Anteilen ohne Nennwert, unterteilt in 40.000 Zeichneranteile ohne Nennwert und 500.000.000.000 Anteile ohne Nennwert. Die Direktoren sind ermächtigt, zu den Bedingungen, die sie für angemessen halten, bis zu 500.000.000.000 Anteile ohne Nennwert am Fonds auszugeben.

Die Zeichneranteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Abstimmung auf Hauptversammlungen des Fonds, berechtigen die Inhaber jedoch nicht, am Gewinn oder am Vermögen des Fonds zu partizipieren, mit Ausnahme einer Kapitalrückzahlung im Falle einer Liquidation. Die Anteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Abstimmung auf Hauptversammlungen des Fonds sowie zur gleichberechtigten Teilhabe an den Gewinnen und Vermögenswerten des Fonds (vorbehaltlich ggf. unterschiedlicher Gebühren, Kosten und Auslagen verschiedener Klassen). Die Inhaber von Zeichneranteilen besitzen eine Stimme je gehaltenem Zeichneranteil.

Der Fonds kann jeweils mit einem Beschluss mit einfacher Mehrheit (ordinary resolution) sein Kapital erhöhen, seine Anteile ganz oder teilweise zu einer kleineren Zahl von Anteilen zusammenfassen, seine Anteile ganz oder teilweise unterteilen, sodass eine größere Anzahl von Anteilen entsteht, oder Anteile entwerten, die von niemandem übernommen wurden oder zu deren Übernahme sich niemand bereit erklärt hat. Der Fonds kann sein Anteilkapital durch besonderen Beschluss (special resolution) auf gesetzlich zulässige Weise reduzieren.

Klarstellend sei angemerkt, dass für die einzelnen Klassen keine jeweils getrennten Pools für die einzelnen Vermögenswerte geführt werden.

ABSICHERUNG VON ANTEILSKLASSEN

Der Manager und der Sub-Investment-Manager können Techniken und Mittel anwenden, um eine Absicherung gegen durch Wechselkursänderungen bedingte Schwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Klasse und der Basiswährung des Teilfonds zu erreichen, mit dem Ziel, für die abgesicherte Klasse einen ähnlichen Ertrag zu erzielen, wie er bei einer Klasse erzielt worden wäre, die in der Basiswährung des Teilfonds geführt wird. Obwohl der Manager und der Sub-Investment-Manager (oder ihre Vertreter) versuchen können, eine Absicherung gegen dieses Währungsrisiko zu erreichen, kann der Erfolg ihrer Maßnahmen nicht garantiert werden. In diesem Zusammenhang wird keine Devisenkursabsicherung zu Spekulationszwecken durchgeführt. Bei der Planung und Umsetzung seiner Hedging-Strategie kann der Manager oder der Sub-Investment-Manager das Wechselkursrisiko der Anteile gegenüber den wichtigsten Währungen, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten oder voraussichtlich lauten werden, durch Hedging absichern. Die Absicherungsgeschäfte werden umfangmäßig jedoch auf dieses Währungsrisiko beschränkt, und die abgesicherten Klassen werden aufgrund der Absicherungsgeschäfte nicht gehebelt.

Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und den Währungen der abgesicherten Klassen können zu Wertunterschieden der auf die Währungen der abgesicherten Klassen lautenden Anteile der abgesicherten Klassen führen. Der Manager und der Sub-Investment-Manager werden sich bemühen, dieses Risiko durch bestimmte Techniken und Instrumente zu verringern, beispielsweise durch Devisentermingeschäfte. Anleger in den abgesicherten Klassen werden darauf hingewiesen, dass diese Strategie sie wesentlich daran hindern kann, Gewinne zu erzielen, wenn die Währungen der abgesicherten Klassen gegenüber der Basiswährung an Wert verlieren. In diesem Fall unterliegen Anleger in den abgesicherten Klassen möglicherweise Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil, worin sich die Gewinne oder Verluste der jeweiligen Finanzinstrumente sowie deren Kosten widerspiegeln.

Da die Währungsabsicherungsgeschäfte ausschließlich zu Gunsten der abgesicherten Klassen erfolgen, werden deren Kosten und die zugehörigen Verbindlichkeiten und/oder vereinnahmten Beträge ausschließlich den Inhabern von Anteilen der abgesicherten Klassen zugeordnet. Entsprechend spiegeln sich die Kosten der Absicherung und die mit ihr verbundenen Verbindlichkeiten und/oder vereinnahmten Beträge im Nettoinventarwert je Anteil für Anteile in den abgesicherten Klassen wider. Absicherungsgeschäfte sind eindeutig einer bestimmten abgesicherten Klasse zuzuordnen, und die Währungsrisiken von abgesicherten Klassen, die in verschiedenen Währungen geführt werden, dürfen nicht kombiniert oder verrechnet werden. Die Währungsrisiken der Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nicht auf verschiedene abgesicherte Klassen verteilt werden. Existiert in einem der Teilfonds mehr als eine auf dieselbe Währung lautende abgesicherte Klasse und ist beabsichtigt, das Währungsrisiko dieser abgesicherten Klassen gegenüber der Basiswährung durch Hedging abzusichern, so kann der Manager oder der Sub-Investment-Manager die für diese Klassen geschlossenen Devisengeschäfte zusammenfassen und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten und deren Kosten anteilig den abgesicherten Klassen des Teilfonds zuweisen. Der Manager und der Sub-Investment-Manager werden die Absicherungsgeschäfte umfangmäßig auf das Währungsrisiko der abgesicherten Klassen beschränken, und die abgesicherten Klassen werden aufgrund der Absicherungsgeschäfte im Allgemeinen nicht fremdfinanziert. Wenngleich abgesicherte Klassen durch den Einsatz solcher Techniken und Instrumente nicht generell einem Hebeleffekt ausgesetzt werden, darf der Wert derartiger

Instrumente höchstens 105 % des der betreffenden abgesicherten Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts und nicht weniger als 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Klasse betragen, die gegenüber diesem Währungsrisiko abgesichert werden soll. Der Manager und der Sub-Investment-Manager werden die Absicherung mindestens monatlich überprüfen und den Absicherungsgrad reduzieren, damit Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts deutlich übersteigen, nicht von einem Monat zum nächsten fortgeführt werden.

Im Hinblick auf die nicht abgesicherten Klassen findet ein Währungsumtausch im Falle der Zeichnung, Rücknahme oder des Umtausches von Anteilen und im Hinblick auf eine Ausschüttung in Bezug auf diese Klassen zum jeweils marktgültigen Wechselkurs statt.

Anleger finden eine Beschreibung der mit der Absicherung von Währungsrisiken der abgesicherten Klassen verbundenen Risiken unter der Überschrift „*Währungsrisiken in Bezug auf die Anteile*“ im Abschnitt „*Anlagerisiken*“. Die Anleger werden außerdem darauf hingewiesen, dass die Teilfonds zusätzlich zu der oben beschriebenen Absicherung von Anteilsklassen auch auf Teilfondsebene abgesichert werden können, wie unter „*Währungstransaktionen*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken der Teilfonds*“ beschrieben.

STIMMRECHTE

Vorbehaltlich der besonderen Rechte oder Beschränkungen, die möglicherweise für eine Klasse gelten, steht jedem Anteilseigner eine Anzahl von Stimmen zu, die dem gesamten Nettoinventarwert aller von diesem Anteilseigner gehaltenen Anteile entspricht (ausgedrückt oder umgerechnet in US-Dollar und zum maßgeblichen Stichtag berechnet). Der „maßgebliche Stichtag“ in diesem Sinne ist ein Tag, der höchstens dreißig (30) Tage vor der betreffenden Hauptversammlung oder vor dem schriftlichen Beschluss liegt, je nach der Entscheidung der Direktoren. Ein Beschluss, der nach Auffassung der Direktoren einen Interessenkonflikt zwischen Anteilseignern einer Serie oder Klasse zur Folge hat oder haben könnte, gilt nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er nicht bei einer einzelnen Versammlung der Anteilseigner dieser Serie oder Klasse, sondern bei getrennten Versammlungen der Anteilseigner der jeweiligen Serien oder Klassen gefasst wurde. Alle Abstimmungen erfolgen durch persönliche Stimmabgabe oder mittels Stimmabgabe durch einen Stimmrechtsvertreter auf der jeweiligen Anteilseignerversammlung oder durch einstimmigen schriftlichen Beschluss der Anteilseigner.

ÄNDERUNG DER RECHTE DER ANTEILSEIGNER

Gemäß der Satzung können die Rechte, die mit jeder Serie oder Klasse verbunden sind, mit der schriftlichen Einwilligung der Inhaber von 75 % der emittierten Anteile der betreffenden Serie oder Klasse oder mittels eines besonderen Beschlusses geändert werden, der bei einer eigenen Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Serie oder Klasse gefasst wurde, ungeachtet dessen, ob der Fonds aufgelöst wird. Durch die Schaffung oder Ausgabe weiterer Anteile, die gegenüber bereits emittierten Anteilen *gleichrangig* sind, gelten die mit einer Serie oder Klasse verbundenen Rechte als nicht geändert, falls die Ausgabebedingungen dieser Anteile nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen. Für getrennte Hauptversammlungen gelten die Bestimmungen der Satzung über Hauptversammlungen. Abweichend besteht die erforderliche beschlussfähige Mehrheit bei einer solchen Versammlung aus zwei persönlich oder durch einen Vertreter anwesenden Personen, die Anteile der betreffenden Serie oder Klasse halten, bzw. im Falle einer vertagten Versammlung aus einer Person, die Anteile der betreffenden Serie oder Klasse hält, oder ihrem Vertreter.

VERANTWORTUNG DES ANLEGERS

Künftige Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt und die jeweilige Anlage in ihrer Gesamtheit sorgfältig prüfen und sich bei ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern unabhängige Beratung zu folgenden Punkten einholen: (a) die gesetzlichen Vorschriften ihres Landes in Bezug auf Kauf, Besitz, Umtausch, Rückgabe und Veräußerung von Anteilen, (b) bestehende Devisenbeschränkungen ihres Landes in Bezug auf Kauf, Besitz, Umtausch, Rückgabe und Veräußerung von Anteilen, (c) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen in Zusammenhang mit Zeichnung, Kauf, Halten, Umtausch, Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen und (d) die Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und der jeweiligen Anlage.

Anleger sollten beachten, dass die Informationen, die im Abschnitt „*Profil eines typischen Anlegers*“ in der jeweiligen Anlage enthalten sind, nur zu Referenzzwecken dienen. Vor einer Anlageentscheidung sollten Anleger ihre besonderen persönlichen Umstände analysieren, einschließlich, jedoch nicht abschließend, ihrer Risikobereitschaft, ihres finanziellen Hintergrunds und ihrer Anlageziele.

Weder die Aufnahme der Anteile eines Teilfonds in das amtliche Kursblatt der Irish Stock Exchange und in den Handel am regulierten Markt der Euronext Dublin noch die Genehmigung dieses Verkaufsprospekts gemäß den Zulassungsbestimmungen der Euronext Dublin stellt eine Gewährleistung oder Zusicherung der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleistungsanbieter oder einer anderen mit dem Fonds verbundenen Partei, der Angemessenheit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung des Fonds für Anlagezwecke dar.

ZULASSUNG DURCH DIE ZENTRALBANK – OGAW

Der Fonds wurde von der Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften von 1989 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 1989“) zugelassen. Die Vorschriften von 1989 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 1989“) wurden durch die Vorschriften zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) (S.I. Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung aktualisiert und geändert. Alle derzeitigen Teilfonds unterliegen jetzt den OGAW-Vorschriften. **Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Performance des Fonds dar. Die Zentralbank haftet weder für die Performance noch für Pflichtverletzungen des Fonds. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank ist weder eine Befürwortung des Fonds noch eine Garantie für den Fonds durch die Zentralbank. Des Weiteren ist die Zentralbank nicht für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts verantwortlich.**

VERTRIEBS- UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Anbieten oder der Erwerb von Anteilen kann in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung von irgendjemandem oder an irgendjemanden in Rechtsordnungen dar, in denen solche Angebote und Aufforderungen nicht rechtmäßig sind oder in denen die Personen, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreiten, nicht dazu berechtigt sind, oder an Personen, denen kein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet werden darf. Es liegt in der Verantwortung der Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind oder die aufgrund dieses Verkaufsprospekts Anteile zeichnen möchten, sich über die geltenden Gesetze und Regeln der jeweiligen Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten.

Weitere Informationen über die Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen des Fonds in Bezug auf zukünftige Anleger in verschiedenen Rechtsordnungen sind in *Anhang III und Anhang IV* dieses Verkaufsprospekts enthalten.

BÖRSENNOTIERUNG

Für Anteile aller Serien und Klassen, die bereits emittiert wurden oder noch emittiert werden, kann bei der Euronext Dublin die Zulassung zur amtlichen Notierung und zum Handel am regulierten Markt der Euronext Dublin auf dem Hauptwertpapiermarkt (Main Securities Market) beantragt werden. Dieser Verkaufsprospekt stellt das Börsenzulassungsdocument (Listing Particulars) für einen solchen Zulassungsantrag dar. Weder die Zulassung von Anteilen zur amtlichen Notierung und zum Handel am regulierten Markt der Euronext Dublin noch die Genehmigung dieses Verkaufsprospekts nach den Zulassungsbestimmungen der Euronext Dublin stellt eine Gewährleistung oder Zusicherung der Euronext Dublin bezüglich der Kompetenz der Dienstleistungsanbieter oder einer anderen mit dem Fonds verbundenen Partei oder bezüglich der Angemessenheit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben oder der Eignung des Fonds zu Anlagezwecken dar. Angaben zur Börsennotierung der einzelnen Teilfonds, für die ein Antrag bei der Euronext Dublin eingereicht wurde, sind in der jeweiligen Anlage enthalten.

Die Direktoren gehen nicht davon aus, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für jegliche Anteile entwickeln wird. Die Auflegung und die Notierung verschiedener Klassen innerhalb eines Teilfonds können zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, was dazu führen kann, dass zum Zeitpunkt der Auflegung bestimmter Klassen der Handel mit dem Pool von Vermögenswerten, auf den sich eine Klasse bezieht, bereits begonnen hat. Finanzberichte in Bezug auf den Fonds werden zu gegebener Zeit veröffentlicht, und der aktuelle geprüfte und ungeprüfte Finanzbericht wird Anlegern und potenziellen Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

VERTRAUEN AUF DIESEN VERKAUFSPROSPEKT

Anteile werden ausschließlich auf Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt sowie im neuesten geprüften Jahresbericht und jedem darauffolgenden Halbjahresbericht enthaltenen Informationen angeboten. Niemand wurde dazu ermächtigt, Angaben oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen zu machen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt und in einem folgenden Halbjahres- oder Jahresbericht des Fonds enthalten sind. Falls derartige Angaben oder Zusicherungen gemacht wurden, darf nicht darauf vertraut werden, dass diese vom Fonds, den Direktoren, dem Manager oder dem Sub-Investment-Manager genehmigt wurden. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Erklärungen entsprechen den zum Datum dieses Verkaufsprospekts in Irland gültigen Gesetzen und Praktiken und unterliegen Änderungen. Die Übergabe dieses Verkaufsprospekts und die Ausgabe von Anteilen stellen unter keinen Umständen einen Hinweis oder eine Zusicherung dar, dass sich die Angelegenheiten des Fonds seit dem Datum dieses Verkaufsprospekts nicht geändert hätten.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Jede Übersetzung muss dieselben Informationen und dieselben Bedeutungen wie der englischsprachige Verkaufsprospekt enthalten. Soweit Abweichungen zwischen dem englischsprachigen Verkaufsprospekt und dem Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache bestehen, ist der englischsprachige Verkaufsprospekt maßgeblich. Dies gilt, soweit (und nur soweit) dies in

einer anderen Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht für Verfahren, die aufgrund der Veröffentlichung eines nicht englischsprachigen Verkaufsprospekts angestrengt werden; hier ist die Sprache des Verkaufsprospekts, der dem Verfahren zugrunde liegt, maßgeblich. Ungeachtet dessen ist die Prospektversion in chinesischer Sprache, solange der Fonds durch die Hong Kong Securities and Futures Commission zugelassen ist, für Anleger aus Hongkong der englischen ebenbürtig. Alle Streitigkeiten bezüglich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts unterliegen irischem Recht.

RISIKEN

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in dem Fonds möglicherweise überdurchschnittliche Risiken birgt und nur für Personen geeignet ist, die in der Lage sind, solche Risiken einzugehen. Der Wert der Anteile kann Schwankungen unterliegen, und Anleger können unter Umständen von einem Totalverlust ihrer Anlage betroffen sein. Infolge der gegebenenfalls bestehenden Differenz zwischen Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen sollte eine Anlage in dem Fonds als mittelfristig bis langfristig angesehen werden. Eine Anlage in dem Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil des Anlageportfolios eines Anlegers darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Risikofaktoren, die Anleger berücksichtigen sollten, sind im nachstehenden Abschnitt „Anlagerisiken“ dargelegt. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Direktoren für bestimmte ausschüttende Klassen aus dem Kapital Dividenden erklären können und dass, falls dies der Fall ist, das Kapital dieser Anteile geschmälert wird, diese Ausschüttungen durch den Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erreicht werden und dieser Zyklus solange fortgeführt werden kann, bis das gesamte Kapital in Zusammenhang mit diesen Anteilen abgebaut worden ist. Solche Dividendenausschüttungen können zu einem sofortigen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Anteil führen. Anleger in allen ausschüttenden Klassen sollten sich demzufolge bewusst sein, dass die Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital durch den Fonds andere steuerliche Auswirkungen auf sie haben könnte als die Ausschüttung von Erträgen, und es wird Ihnen daher empfohlen, sich diesbezüglich steuerlich beraten zu lassen.

ANLAGEN UND ANHÄNGE – SONSTIGE WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER

Zukünftigen Anlegern wird geraten, die jeweilige Anlage sowie Anhang II, Anhang III, Anhang IV und Anhang VI zu diesem Verkaufsprospekt durchzusehen. In ihnen sind wichtige Zusatzinformationen zum Fonds, den Teilfonds und den Anteilen enthalten, einschließlich der Informationen von Anhang III und IV, die mögliche Anlagebeschränkungen verschiedener Rechtsordnungen für potenzielle Anleger darlegen.

ANSCHRIFTEN

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC

Eingetragener Sitz:
32 Molesworth Street
Dublin 2
D02 Y512

Direktoren:

Gráinne Alexander
Michelle Green
Naomi Daly
Mary Brady

Betreuender Broker der Euronext Dublin:

Maples and Calder (Ireland) LLP
75 St. Stephen's Green
Dublin 2
Irland
D02 PR50

Manager:

Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited
2 Central Plaza
Dame Street
Dublin 2
Irland
D02 T0X4

Sekretär des Fonds:

MFD Secretaries Limited
32 Molesworth Street
Dublin 2
D02 Y512

Verwaltungsstelle:

Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland
D02 W329

Sub-Investment-Manager:

Neuberger Berman Europe Limited
The Zig Zag Building
70 Victoria Street
London
SW1E 6SQ
England

Wirtschaftsprüfer:

Ernst & Young
Eingetragene Wirtschaftsprüfer
Block One, Harcourt Centre

Neuberger Berman Canada ULC
181 Bay Street
8th floor, Suite 815
Toronto

Harcourt Street
Dublin 2
Irland
D02 YA40

Rechtsberater für irisches Recht:

Maples and Calder (Ireland) LLP
75 St. Stephen's Green
Dublin 2
Irland
D02 PR50

Verwahrstelle:

Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland)
Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland
D02 W329

Vertriebsstellen:

Neuberger Berman Europe Limited
The Zig Zag Building
70 Victoria Street
London
SW1E 6SQ
England

Neuberger Berman Asia Limited
20th Floor
Jardine House
1 Connaught Place, Central
Hongkong

Neuberger Berman Singapore Pte. Limited
Level 15
Ocean Financial Centre
10 Collyer Quay
Singapur 049315

Neuberger Berman BD LLC
1290 Avenue of the Americas
New York
10104 NY
USA

Neuberger Berman Canada ULC
181 Bay Street
8th floor, Suite 815
Toronto
ON M5J 2V1
Kanada

ON M5J 2V1
Kanada

Neuberger Berman East Asia Limited
5-1 Marunouchi 1-Chome
Chiyoda-ku
Tokio
Japan

NB Alternatives Advisers LLC
325 N Saint Paul Street
Suite 4900 Dallas
75201 TX

Neuberger Berman Investment Advisers LLC
1290 Avenue of the Americas
New York
10104 NY
USA

Neuberger Berman Singapore Pte. Limited
Level 15
Ocean Financial Centre
10 Collyer Quay
Singapur 049315

Neuberger Berman Asia Limited
20th Floor
Jardine House
1 Connaught Place, Central
Hongkong

Green Court Capital Management Limited
20th Floor
Jardine House
1 Connaught Place, Central
Hongkong

Hauptvertreter und -vertriebsstelle in Taiwan:

Neuberger Berman Taiwan (SITE) Limited
20F., No.68, Sec. 5, Zhongxiao E. Rd.
XinYi District
Taipei City 110, Taiwan
Republik China

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Der Fonds wurde mit dem Ziel gegründet, Anlagen in Wertpapieren und sonstigen liquiden finanziellen Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften zu tätigen. Die Anlageziele und Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sowie besondere Anlagebeschränkungen im Hinblick auf die Teilfonds sind in den Anlagen enthalten.

Der Fonds und die einzelnen Teilfonds können ihre frei verfügbaren Barmittel bis zu einer Grenze von 10 % des Nettovermögens in Geldmarktfonds oder OGAW-zulässige Anlagen zum Zwecke des Cash-Managements anlegen.

Jeder Teilfonds darf bis zu insgesamt 10 % seines Nettovermögens (solange die Anlagen nichts anderes festlegen) in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Jeder Teilfonds (in diesem Zusammenhang jeder ein „**anlegender Teilfonds**“) darf in anderen Teilfonds (in diesem Zusammenhang jeder ein „**empfangender Teilfonds**“) anlegen, vorausgesetzt, dass kein anlegender Teilfonds in einem empfangenden Teilfonds anlegt, der selbst Anteile an einem anderen Teilfonds hält. Auf Anlagen eines anlegenden Teilfonds in empfangenden Teilfonds werden keine Verkaufs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erhoben. Darüber hinaus werden für Anlagen von einem anlegenden Teilfonds in einem empfangenden Teilfonds von diesem keine Managementgebühren, Unteranlageverwaltungsgebühren oder erfolgsabhängige Gebühren erhoben, sondern die jeweiligen Managementgebühren, Unteranlageverwaltungsgebühren und erfolgsabhängigen Gebühren werden gegebenenfalls vom anlegenden Teilfonds erhoben.

Unbeschadet der in Abschnitt 3.1 unter „Anlagebeschränkungen“ unten beschriebenen allgemeinen Anlagebeschränkungen für OGAW wird kein Teilfonds mehr als 10 % seines Nettovermögens in einem einzelnen OGA anlegen, sofern in der jeweiligen Anlage nichts Gegenteiliges angegeben ist.

Darüber hinaus und ungeachtet des Vorstehenden kann der Fonds, sofern dies in der entsprechenden Anlage angegeben ist, versuchen, eine Dachfonds-Strategie zu verfolgen und Teilfonds einzurichten, die als Feeder-Fonds fungieren, die versuchen, mindestens 85 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder in einem anderen Teilfonds gemäß den OGAW-Verordnungen anzulegen.

Einzelheiten zu den Wertpapierbeständen der einzelnen Teilfonds und Informationen zu den Teilfonds können den Anteilseignern der betreffenden Teilfonds unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Anteilseignern wird empfohlen, sich mit dem Manager oder Sub-Investment-Manager in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob diese Informationen für den jeweiligen Teilfonds erhältlich sind und (gegebenenfalls) unter welchen Voraussetzungen diese den Anteilseignern zur Verfügung gestellt werden können.

Das grundlegende Anlageziel und die grundlegende Anlagepolitik jedes Teilfonds werden, mit Ausnahme besonderer Umstände und auch dann nur mit Zustimmung der Anteilseigner durch einfachen Mehrheitsbeschluss, mindestens für die Dauer von drei (3) Jahren nach der Zulassung der Anteile dieses Teilfonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am regulierten Markt der Euronext Dublin unverändert verfolgt. Änderungen der Anlageziele und/oder wesentlichen Anlagegrundsätze eines Teilfonds können mit Zustimmung der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds auf einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Im Falle einer Änderung der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik stellt der Fonds den Anteilseignern einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung, um ihnen zu ermöglichen, ihre Anteile vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen zurückzugeben.

RICHTLINIE ZU SAMMELKLAGEN UND GLÄUBIGERAUSSCHÜSSEN

Der Fonds und/oder der Manager können für einen Teilfonds den Namen des Teilfonds anzeigen oder sich im Namen dieses Teilfonds an Sammelklagen beteiligen oder Prozesse anstrengen oder einem Gläubigerausschuss beitreten, um einen vom Portfolio erlittenen Schaden Ersatz zu erhalten oder einem Portfolio geschuldete Gelder wiederzuerlangen und/oder die Renditen aus Anlagen zu maximieren, bei denen der Emittent in Verzug ist, wenn dies nach Ansicht des Fonds/des Managers von Vorteil für den Teilfonds wäre. Ist der Fonds/der Manager jedoch der Ansicht, dass für einen Teilfonds der Abschluss einer eigenen Vereinbarung vorteilhafter ist, kann er sich gegen eine Beteiligung an einer Sammelklage oder den Beitritt zu einem Gläubigerausschuss entscheiden. Der Fonds und der Manager treten im Rahmen einer Sammelklage nicht als Hauptkläger auf; trotzdem können bei Verfahren, unabhängig von deren Art, Kosten entstehen, ebenso wie Anwaltskosten, die mit dem Beitritt zu einem Gläubigerausschuss verbunden sind.

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Der Manager oder der Sub-Investment-Manager (einschließlich der Vertreter des Sub-Investment-Managers) können ihre Stimmrechte an von einem Teilfonds erworbenen Aktien oder anderen Vermögenswerten weltweit ausüben. Der Manager oder der Sub-Investment-Manager (einschließlich der Vertreter des Sub-Investment-Managers) werden von diesem Recht Gebrauch machen, wenn sie der Ansicht sind, dass eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung längerfristig im Interesse der Anteilseigner ist. Alle Kosten, die mit der Ausübung der Aktionärsstimmen verbunden sind, werden vom Fonds getragen. Die Neuberger Berman Group LLC, einschließlich des Managers und des Sub-Investment-Managers, ist der NB Votes-Initiative beigetreten, einer unternehmensweiten Initiative, bei der Abstimmungsabsichten und unterstützende Begründungen im Vorfeld bestimmter Aktionärsversammlungen für Unternehmen publik gemacht werden, in die Neuberger Berman im Namen seiner Kunden investiert hat, wobei eine breite Palette von Themen in Bezug auf die wichtigsten Governance- und Engagement-Prinzipien angesprochen wird. Der Manager bzw. der Sub-Investment-Manager

kann sein Engagement bei den Emittenten, in die investiert wird, über die Stimmabgabe, einschließlich der NB Votes-Initiative, öffentliche Erklärungen und möglicherweise eine Veräußerung eskalieren, wenn ein Emittent nicht reagiert. Darlehen können gekündigt und Wertpapiere zurückgerufen werden, um damit verbundene Stimmrechte auszuüben. Weitere Informationen zur NB Votes-Initiative finden Sie unter [hier](#).

REFERENZWERTE-VERORDNUNG

Die Referenzwerte-Verordnung trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Der Fonds hat Referenzindex-Auswahlverfahren, die für neue Referenzindizes gelten und auch Anwendung finden, wenn sich die Referenzindizes wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden. Die Verfahren umfassen eine Beurteilung der Eignung eines Referenzindex eines Teilfonds, die vorgeschlagene Art, wie Aktionäre über Referenzindexänderungen informiert werden und Genehmigungen durch interne Governance-Ausschüsse und -Gremien. Erforderlichenfalls arbeitet der Fonds mit den entsprechenden Referenzwert-Administratoren für neue Referenzindizes zusammen, um zu bestätigen, dass diese in dem von der ESMA im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung geführten Register eingetragen sind oder eingetragen werden.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

1	Zulässige Anlagen
1,1	Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf: Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse eines Mitgliedstaates oder Drittstaates zugelassen sind oder an einem geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat zugänglich ist, gehandelt werden.
1,2	Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden.
1,3	Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme derer, die an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1,4	Anteile von OGAW.
1,5	AIF-Anteile.
1,6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1,7	Finanzderivate.
2	Anlagebeschränkungen
2,1	Ein OGAW darf höchstens 10 % des Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 angegebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2,2	Kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte eines OGAW in Wertpapieren der Art anlegen, für die die Verordnung 68(1)(d) der OGAW-Verordnungen 2011 Anwendung findet. (2) Absatz (1) gilt nicht für eine Anlage einer verantwortlichen Person in US-Wertpapieren, die als „Rule 144 A Securities“ bekannt sind, vorausgesetzt, dass: (a) die entsprechenden Wertpapiere mit der Maßgabe ausgegeben wurden, dass sie innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe bei der SEC registriert werden; und (b) die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, also von einem OGAW innerhalb von 7 Tagen zu dem Kurs oder ungefähr zu dem Kurs realisiert werden können, mit dem sie von dem OGAW bewertet werden.
2,3	Ein OGAW darf höchstens 10 % des Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Finanzinstrumenten jeweils mehr als 5 % angelegt werden, 40 % nicht überschreiten darf.
2,4	Die (in Absatz 2.3 festgelegte) Obergrenze von 10 % wird auf höchstens 35 % angehoben, falls die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
2,5	Die im Absatz 2.4 genannten übertragbaren Wertschriften und Geldmarktinstrumente sind bei der Anwendung der in Absatz 2.3 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht zu berücksichtigen.
2,6	Die auf Konten gebuchten und als zusätzliche liquide Mittel gehaltenen Barmittel dürfen 20 % des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.
2,7	Das Kreditrisiko eines OGAW gegenüber einer Gegenpartei eines OTC-Derivates darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Obergrenze kann im Falle eines Kreditinstituts, das im EWR zugelassen ist, eines Kreditinstituts, das in einem Unterzeichnerstaat (der kein Mitgliedstaat des EWR ist) der Basler Eigenkapitalvereinbarung von Juli 1988 zugelassen ist, oder eines Kreditinstituts, das auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist, auf 10 % angehoben werden.
2,8	Ungeachtet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.6 und 2.7 darf eine Kombination von zwei oder mehr von ein und demselben Emittenten begebenen oder mit diesem abgeschlossenen Anlagen der folgenden Art 20 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten: - Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,

	- Einlagen, und/oder - Kreditrisiken von Vertragspartnern aus außerbörslichen Derivatgeschäften (OTC).
2,9	Die in den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7 und 2.8 genannten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden, sodass das mit einem einzelnen Emittenten verbundene Risiko 35 % des Nettovermögens nicht überschreitet.
2,10	Konzernunternehmen gelten im Sinne der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7 und 2.8 als ein einzelner Emittent. Jedoch können bis zu 20 % des Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und desselben Konzerns angelegt werden.
2,11	Ein OGAW kann bis zu 100 % des Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die einzelnen Emittenten sind im Verkaufsprospekt aufzuführen und können der folgenden Aufstellung entnommen werden: OECD-Regierungen (soweit die entsprechenden Emissionen Investment Grade haben), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung Brasiliens (soweit die entsprechenden Emissionen Investment Grade haben), die Regierung Indiens (soweit die entsprechenden Emissionen Investment-Grade haben), die Regierung Singapurs, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanz-Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asian Development Bank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die African Development Bank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Die Weltbank), die Inter American Development Bank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority sowie Straight-A Funding LLC. Der OGAW muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens 6 verschiedenen Emissionen emittiert worden sind, wobei die Wertpapiere aus derselben Emission 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.
3	Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3,1	Ein OGAW darf maximal 20 % des Nettovermögens in einem einzelnen OGA anlegen.
3,2	Anlagen in Nicht-OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
3,3	Der OGA darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.
3,4	Investiert ein OGAW in die Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar durch die OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, mit der die OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, geleitet werden, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder den Rückkauf von Anteilen des anderen OGA keine Gebühren berechnen.
3,5	Erhält eine verantwortliche Person, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater aufgrund einer Anlage in Anteilen eines anderen Investmentfonds eine Provision im Namen des OGAW (einschließlich einer vergünstigten Provision), so muss die verantwortliche Person sicherstellen, dass die betreffende Provision in das Eigentum des OGAW eingezahlt wird.
4	Indexnachbildender OGAW
4,1	Ein OGAW kann bis zu 20 % des Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtitel derselben Stelle investieren, wenn die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index zu nachzubilden, der die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist.
4,2	Die in Absatz 4.1 festgelegte Obergrenze kann auf 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, falls außergewöhnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen.
5	Allgemeine Bestimmungen
5,1	Eine in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA handelnde Investmentgesellschaft, ein ICAV oder eine Verwaltungsgesellschaft darf keine stimmberechtigten Anteile erwerben, die es bzw. sie in die Lage versetzen

	würden, einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
5,2	Ein OGAW darf nicht mehr als: (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten; (ii) 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten; (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben. HINWEIS: Die in den vorstehenden Ziffern (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen können außer Acht gelassen werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
5,3	Die Absätze 5.1 und 5.2 gelten nicht für: (i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden; (ii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden; (iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben werden; (iv) Anteile, die ein OGAW am Kapital einer in einem Drittstaat gegründeten Gesellschaft besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagenpolitik die in den Absätzen 2.3 bis 2.10, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und bei Überschreitung dieser Grenzen die Bestimmungen der nachstehenden Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden. (v) von einer oder mehreren Investmentgesellschaften oder einem ICAV bzw. mehreren ICAVs gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft(en) bzw. ICAVs bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten bezüglich der von Anteilhabern angeforderten Rücknahme von Anteilen ausüben.
5,4	Ein OGAW ist bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht zur Einhaltung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen verpflichtet.
5,5	Die Zentralbank kann neu zugelassenen OGAW gestatten, für sechs Monate ab dem Datum ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
5,6	Werden die in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Obergrenzen aufgrund von vom OGAW nicht zu vertretenden Gründen oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der OGAW bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner anzustreben.
5,7	Investmentgesellschaften, ICAV und Verwaltungsgesellschaften, im Auftrag eines Unit Trust handelnde Treuhänder und Verwaltungsgesellschaften eines Common Contractual Fund dürfen keine ungedeckten Verkäufe folgender Anlagen durchführen: - Übertragbare Wertpapiere; - Geldmarktinstrumente*; - Anteile an Investmentfonds; oder - Finanzderivate.
5,8	Ein OGAW kann auf untergeordneter Basis liquide Mittel halten. *Jeder Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch einen OGAW ist untersagt.
6	Finanzderivate („FDI“)
6,1	Das Gesamtrisiko des OGAW im Zusammenhang mit Derivaten darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.
6,2	Das Gesamtrisiko der Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente, einschließlich der derivativen Finanzinstrumente, die in Wertschriften oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, darf gegebenenfalls zusammen mit Positionen aus direkten Anlagen die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgesetzten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von

	indexbasierten Derivaten, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)
6,3	OGAW können in Derivate investieren, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, bei den Vertragspartnern von OTC-Transaktionen handelt es sich um Institutionen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
6,4	Anlagen in Derivaten unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

ANFORDERUNGEN DES VERSICHERUNGAUFSICHTSGESETZES (VAG)

Das deutsche Versicherungsaufsichtsgesetz („VAG“), zusammen mit der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung), schreibt gemäß der weiteren Auslegung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) vor, dass ein Teilfonds bestimmte Mindestanforderungen bezüglich der Kreditwürdigkeit seiner Anlagen erfüllen muss, um für eine Anlage durch bestimmte deutsche Versicherungsgesellschaften und andere regulierte Anleger zulässig zu sein. Wenn also in der jeweiligen Anlage angegeben ist, dass ein Teilfonds den Anforderungen des VAG entspricht, so erfüllt die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds die im Folgenden dargelegten Mindestanforderungen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Einhaltung der Anforderungen des VAG keinerlei Einfluss auf die Anlageziele und -politik bzw. die Verwaltung eines Teilfonds hat, da die Anforderungen des VAG entweder weniger oder gleichermaßen restriktiv sind wie die bereits von der Anlagepolitik des Teilfonds vorgeschriebenen Anforderungen.

Gemäß den Anforderungen des VAG darf ein Teilfonds nur

- (a) Schuldtitel erwerben, die:
 - (i) von einer anerkannten Ratingagentur oder einer anderen Ratingagentur, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 geprüft und registriert wurde, ein Rating („**externes Rating**“) von mindestens „Speculative Grade“ (derzeit B- von Standard & Poor's und Fitch oder B3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur dieser Art) erhalten haben; oder
 - (ii) die vom Manager oder vom Sub-Investment-Manager im Rahmen einer Kreditrisikobewertung (ein „**internes Rating**“) mit dem gleichen Ergebnis bewertet wurden.
- (b) Asset-Backed Securities (ABS), Credit Linked Notes und ähnliche Vermögenswerte (d. h. Anlagen, deren Renditen oder Rückzahlungen mit Kreditrisiken verbunden sind oder die zur Übertragung des Kreditrisikos eines Dritten eingesetzt werden) erwerben, die:
 - (i) ein externes Rating von mindestens „Investment Grade“ erhalten haben (derzeit ein langfristiges Rating von BBB- von Standard & Poor's und Fitch oder Baa3 von Moody's oder ein kurzfristiges Rating von A-3 von Standard & Poor's, F3 von Fitch oder Prime 3 von Moody's oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur); oder
 - (ii) ein gleichwertiges internes Rating erhalten haben.

Der Manager bzw. Sub-Investment-Manager hat in jedem Fall eine eigene Kreditrisikobewertung durchzuführen und diese zu dokumentieren und sollte sich zur Bestimmung der Kreditwürdigkeit eines Rechtsträgers oder eines Finanzinstruments nicht ausschließlich und standardmäßig auf Kreditratings verlassen.

Unbeschadet der Anforderungen der Zentralbank in Hinblick auf die Behebung absichtlicher und unabsichtlicher Verstöße gegen die Anlagepolitik, die für alle Teilfonds jederzeit Gültigkeit behält, und falls die externen oder internen Ratings von Wertpapieren auf ein Niveau herabgesetzt werden, das unter den oben genannten Mindestratings/Bonitätsbewertungen liegt:

- wenn die betroffenen Wertpapiere mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen, wird der Manager bzw. Sub-Investment-Manager sich mindestens darum bemühen, die betroffenen Wertpapiere innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung zu veräußern, sodass der Wert der betroffenen Wertpapiere wieder unter 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegt;
- wenn die betroffenen Wertpapiere weniger als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen, wird der Manager bzw. Sub-Investment-Manager in seinem eigenen Ermessen prüfen, ob, in welchem Ausmaß und in welchem Zeitraum betroffene Wertpapiere verkauft werden sollten.

Wenn eine interne Kreditrisikobewertung zu einem internen Rating für ein Wertpapier führt, das höher als ein externes

Rating für dieses Wertpapier ausfällt, so kann das interne Rating dem externen Rating wie folgt vorgezogen werden:

- wenn nur ein externes Rating für ein Wertpapier zur Verfügung steht, kann das interne Rating diesem externen Rating vorgezogen werden, wenn eine entsprechende zusätzliche quantitative Kreditrisikobewertung vom Manager bzw. Sub-Investment-Manager durchgeführt wurde;
- wenn zwei externe Ratings für ein Wertpapier zur Verfügung stehen und das interne Rating besser als das niedrigere der beiden externen Ratings ist, kann das interne Rating verwendet werden, wenn eine entsprechende zusätzliche quantitative Kreditrisikobewertung vom Manager bzw. Sub-Investment-Manager durchgeführt wurde; und
- wenn drei oder mehr externe Ratings für ein Wertpapier zur Verfügung stehen und das interne Rating besser als das zweitbeste der drei oder mehr externen Ratings ist, kann das interne Rating verwendet werden, wenn eine entsprechende zusätzliche quantitative Kreditrisikobewertung vom Manager bzw. Sub-Investment-Manager durchgeführt wurde.

Diese zusätzlichen quantitativen Kreditrisikobewertungen müssen ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Die Prüfung externer und/oder interner Ratings erfolgt mindestens (i) jährlich bei Investment-Grade-Wertpapieren oder gleichwertigen Wertpapieren, (ii) vierteljährlich bei Speculative-Grade-Wertpapieren oder gleichwertigen Wertpapieren und (iii) häufiger, falls ungünstige Umstände auf eine entsprechende Notwendigkeit hindeuten. Dieser Überprüfungsprozess muss ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Sofern ein Teilfonds in anderen Investmentfonds engagiert ist, müssen die Anlagepolitik und -beschränkungen dieser Investmentfonds den in diesem Abschnitt festgelegten Ratinganforderungen entsprechen.

KRITERIEN FÜR NACHHALTIGE ANLAGEN

Der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager berücksichtigen bei der Festlegung der Anlagen für alle Teilfonds die Bedingungen der Richtlinie von Neuberger Berman in Bezug auf umstrittene Waffen, wie nachstehend näher beschrieben.

Der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager berücksichtigen bei der Festlegung der Anlagen für alle Teilfonds (mit Ausnahme des Neuberger Berman Uncorrelated Strategies Fund und des Neuberger Berman China Equity Fund) die Bedingungen der Richtlinie von Neuberger Berman zu Anlagen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle, wie nachstehend ausführlicher beschrieben.

Der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager handeln bei der Festlegung der Anlagen für alle Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 ebenfalls nach der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards, wie nachstehend ausführlicher beschrieben.

Darüber hinaus beachten der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager bei der Festlegung der Anlagen für die Teilfonds die Bedingungen der Richtlinie von Neuberger Berman bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen (die „**Kriterien zur Nachhaltigkeit**“). Wenn für einen Teilfonds die Richtlinie von Neuberger Berman bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen gilt, ist dies in der entsprechenden Anlage angegeben.

Wenn Vermeidungskriterien, (i) die in den Vermeidungsrichtlinien aufgeführt sind (d. h. in der Richtlinie von Neuberger Berman in Bezug auf umstrittene Waffen, der Richtlinie von Neuberger Berman bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen und, sofern zutreffend, der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards) oder wenn Beteiligungsrichtlinien angegeben sind (d. h. die Richtlinie von Neuberger Berman zu Beteiligungen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle); und/oder (ii) wie in der jeweiligen Ergänzung (sofern zutreffend) näher erläutert, einen Teilfonds an der Anlage in bestimmten Wertpapieren hindern, hindern diese Vermeidungskriterien einen Teilfonds nicht daran, Short-Positionen in Bezug auf diese verbotenen Wertpapiere einzugehen, d. h. von erwarteten Wertverlusten dieser Wertpapiere zu profitieren. Solche Short-Positionen müssen bar abgerechnet werden. Den Teilfonds ist es untersagt, Deckungsgeschäfte für Emittenten zu platzieren, die ansonsten von den Teilfonds ausgeschlossen sind, und dieses Verbot erstreckt sich auf Bestände, die Short-Positionen abdecken.

Anleger sollten beachten, dass Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 nach größeren Zeichnungen, vor dem Kauf oder nach dem Verkauf von Anlagen vorübergehend, d. h. bis zur Ausschüttung oder Wiederanlage, überschüssige Barmittel halten können. Vorübergehend gehaltene Barmittel können vom Manager und/oder Sub-Investment-Manager bei der im entsprechenden SFDR-Anhang enthaltenen Berechnung der Vermögensallokation ausgenommen werden. Anleger sollten ferner beachten, dass Anlagen eines Artikel-8-Teilfonds in einen verbundenen zugrunde liegenden Fonds, der ebenfalls als Artikel-8-Teilfonds eingestuft wird, unter normalen Umständen, sofern in der entsprechenden Anlage nicht anders angegeben, für Zwecke der Berechnung der Vermögensallokation, wie in seinem SFDR-Anhang beschrieben, als im Einklang stehend mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen betrachtet werden, die von dem investierenden Artikel 8-Teilfonds beworben werden.

Der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager stellen sicher, dass bei Teilfonds, die Nachhaltigkeitskriterien oder andere Vermeidungskriterien anwenden, alle gehaltenen Positionen, die nicht mit diesen Kriterien oder Ausschlüssen in Einklang stehen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt veräußert werden, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der entsprechenden Kriterien oder Ausschlüsse, vorausgesetzt, dass dies im besten Interesse der Anteilseigner liegt. Falls Nachhaltigkeitskriterien oder andere Vermeidungskriterien geändert werden, stellen der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager außerdem sicher, dass alle bestehenden Positionen eines Teilfonds, die solchen Kriterien oder Ausschlüssen unterliegen und diesen nicht mehr entsprechen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt veräußert werden, spätestens jedoch 30 Tage nach der Änderung der jeweiligen Kriterien oder Ausschlüsse, vorausgesetzt, dass dies im besten Interesse der Anteilseigner liegt. Im Anschluss an diesen Schritt müssen alle bestehenden Positionen der betreffenden Teilfonds die jeweiligen Kriterien oder Ausschlüsse erfüllen. Hinweis: Falls die Ausschlussrichtlinien von Teilfonds individuelle spezifische Bestimmungen enthalten, die sich auf die in diesem Abschnitt genannten Themen beziehen, gelten diese Bestimmungen für den Teilfonds und haben Vorrang gegenüber dem Vorstehenden.

RICHTLINIE VON NEUBERGER BERMAN IN BEZUG AUF UMSTRITTENE WAFFEN

Der Manager und der Sub-Investment-Manager verpflichten sich, Übereinkommen zu unterstützen und einzuhalten, die ein Verbot der Produktion umstrittener Waffen anstreben und eine Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen umzusetzen (die „**Richtlinie von Neuberger Berman in Bezug auf umstrittene Waffen**“), die darauf abzielt, eine Reihe von Anlagen durch den Manager und/oder den Sub-Investment-Manager zu verbieten. Folglich investiert keiner der Teilfonds in Wertpapiere, die vom Manager und/oder Sub-Investment-Manager unter Verwendung von Daten Dritter als an der Endfertigung oder Herstellung von Komponenten für den beabsichtigten Verwendungszweck umstrittener Waffen beteiligt sind.

Gemäß der Richtlinie von Neuberger Berman in Bezug auf umstrittene Waffen besteht die Beteiligung an der Herstellung umstrittener Waffen entweder in der Verantwortung für die Endfertigung und Montage umstrittener

Waffen oder in der Verantwortung für die Herstellung von Komponenten für den beabsichtigten Verwendungszweck umstrittener Waffen. Die Richtlinie von Neuberger Berman in Bezug auf umstrittene Waffen umfasst keine Hersteller von Dual-Use-Komponenten (Hersteller von Gütern, die sowohl für militärische als auch für nichtmilitärische Zwecke verwendet werden können) oder Hersteller von Lieferplattformen (dazu können Hersteller von Flugzeugen, Drohnen, Schiffen oder U-Booten gehören, die potenziell für die Verbringung von Waffen an ihr Ziel/ihren beabsichtigten Explosionsort verwendet werden).

Als umstrittene Waffen gelten:

- (a) Biologische und chemische Waffen. Waffen, die durch die Biowaffenkonvention von 1972 verboten sind, insbesondere weißer Phosphor.
- (b) Anti-Personen-Minen. Waffen, die die Unterzeichnerstaaten im Rahmen des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung von 1997 vereinbart haben. Das Übereinkommen wurde am 18. September 1997 in Oslo abgeschlossen und trat am 1. März 1999 in Kraft, sechs Monate nachdem es von 40 Staaten ratifiziert worden war. Heutzutage liegt der Vertrag noch immer zur Ratifizierung durch die Unterzeichner und zum Beitritt aller auf, die ihn nicht vor März 1999 unterzeichnet haben. Das Übereinkommen befasst sich nicht mit der Frage der finanziellen Unterstützung von Unternehmen, die solche Waffen herstellen.
- (c) **Streumunition.** Waffen, die die Unterzeichnerstaaten im Rahmen des Übereinkommens über Streumunition von 2008 über das Verbot der Herstellung, des Einsatzes und der Lagerung dieser Waffen sowie von Bestandteilen dieser Waffen vereinbart haben. Das Übereinkommen wurde am 30. Mai 2008 in Dublin, Irland, vereinbart und trat am 1. August 2010 in Kraft, sechs Monate nachdem es von 30 Staaten ratifiziert worden war. Heutzutage liegt der Vertrag noch immer zur Ratifizierung durch die Unterzeichner und zum Beitritt aller auf, die ihn nicht vor August 2010 unterzeichnet haben. Das Übereinkommen ist unklar bezüglich der finanziellen Unterstützung von Unternehmen, die Streumunition herstellen. Daher haben die Unterzeichnerstaaten und deren entsprechende Institutionen eine Reihe von Ansätzen zur Frage des Verbots oder der Zulassung von Investitionen in Hersteller von Streumunition umgesetzt: Einige verbieten alle Arten von Investitionen, andere nur Direktinvestitionen und wieder andere haben Investitionen noch nicht verboten.
- (d) **Waffen mit abgereichertem Uran.** Unternehmen, die an der Produktion von Waffen, Munition und Panzerung mit abgereichertem Uran (depleted uranium, „DU“) beteiligt sind.

Ein Exemplar der Richtlinie von Neuberger Berman in Bezug auf umstrittene Waffen finden Sie unter [hier](#).

RICHTLINIE VON NEUBERGER BERMAN ZU ANLAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT KRAFTWERKSKOHL E

Die Richtlinie von Neuberger Berman zu Anlagen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle ist eine Beteiligungsrichtlinie, in deren Rahmen der Manager und der Sub-Investment-Manager den Aufbau neuer Anlagepositionen in Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die (i) mehr als 25 % ihrer Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen oder die (ii) die neue Kapazitäten für die Kohleverstromung aufbauen (wie in der nachstehend zusammengefassten Richtlinie von Neuberger Berman zu Anlagen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle definiert), formell prüfen und der Stewardship and Sustainable Investing-Ausschuss von Neuberger Berman diese Positionen genehmigen muss. Daher darf keiner der Teilfonds (mit Ausnahme des Neuberger Berman Uncorrelated Strategies Fund und des Neuberger Berman China Equity Fund) neue Anlagen in Wertpapieren tätigen, die nach Einschätzung des Managers und/oder des Sub-Investment-Managers auf der Grundlage von Daten von Drittanbietern von solchen Unternehmen begeben werden, ohne dass diese Anlagen vom Stewardship and Sustainable Investing-Ausschuss von Neuberger Berman formell geprüft und genehmigt wurden. Der Manager und der Sub-Investment-Manager werden außerdem bestehende Anlagen in Unternehmen, die: (i) den Anteil ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle auf mehr als 25 % erhöhen oder (ii) nach Einrichtung der Investitionsposition neue Kapazitäten für die Kohleverstromung aufbauen, einer formellen Prüfung und Genehmigung durch den Stewardship and Sustainable Investing-Ausschuss von Neuberger Berman unterziehen.

Abbau von Kraftwerkskohle. Der Manager und der Sub-Investment-Manager definieren den Abbau von Kraftwerkskohle als die Förderung von Kraftwerkskohle, einschließlich Braunkohle, Steinkohle, Anthrazitkohle und Fettkohle sowie deren Verkauf an externe Parteien und über Contract-Mining-Dienstleistungen. Ausgeschlossen hiervon sind Umsätze aus Kokskohle, unternehmensinterne Verkäufe von geförderter Kraftwerkskohle, Umsätze aus dem Handel mit Kohle und Lizenzerträge nicht involvierter Parteien.

Energiegewinnung aus Kraftwerkskohle. Der Manager und der Sub-Investment-Manager definieren „Ausbau der Energiegewinnung auf Kohlebasis“ als die Hinzufügung neuer und wesentlicher Energiegewinnungskapazitäten auf Kohlebasis beim Bau, bei der Entwicklung, bei der Genehmigung oder bei der Planung durch Unternehmen, die als Energieerzeuger definiert sind (>10 % des Umsatzes aus der Energiegewinnung). Investitionen in bestehende Kohlekraftwerke für Immissionsschutzausrüstung, der reguläre Betrieb und Instandhaltungsaufwendungen sind nicht untersagt.

Ein Exemplar der Richtlinie von Neuberger Berman zu Beteiligungen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle finden Sie [hier](#).

AUSSCHLUSS VON KRAFTWERKSKOHL E UND STROMERZEUGUNG FÜR PORTFOLIOS GEMÄSS ARTIKEL 8 UND ARTIKEL 9

Der Manager und der Sub-Investment-Manager werden neue Anlagepositionen in Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die (i) mehr als 25 % ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen oder die (ii) die Energiegewinnung auf Kohlebasis ausbauen (wie in der Richtlinie von Neuberger Berman zu Anlagen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle definiert), für jene Teilfonds verbieten, die unter Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fallen, als eine Art und Weise, wie der Teilfonds die maßgeblichen ökologischen und sozialen Merkmale oder sein nachhaltiges Investitionsziel bewirbt, und je nach Sachlage. Dieser Ausschluss gilt zusätzlich zur Richtlinie von Neuberger Berman zu Anlagen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle und ersetzt das Überprüfungs- und Genehmigungsverfahren für die Aufnahme neuer Anlagepositionen in Wertpapieren von Unternehmen, die mehr als 25 % ihres Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen (wie im vorstehenden Abschnitt „*Richtlinie von Neuberger Berman zu Anlagen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle*“ erläutert). Sofern ein Teilfonds auch die Richtlinie von Neuberger Berman bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen anwendet, unterliegt dieser Teilfonds einer niedrigeren Umsatzschwelle von 10 %, wenn Anlagen in Wertpapieren untersagt sind, die von Unternehmen begeben werden, die Umsätze aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen. Sofern ein Teilfonds gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 die in der Richtlinie von Neuberger Berman für Ausschlüsse im Zusammenhang mit EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel (wie nachstehend definiert) vorgesehenen Ausschlüsse gemäß EU PAB anwendet, unterliegt dieser Teilfonds einer niedrigeren Umsatzschwelle von 1 %, wenn Anlagen in Wertpapieren untersagt sind, die von Unternehmen begeben werden, die Erträge aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen, wie in der betreffenden Anlage näher erläutert.

Bestimmte Teilfonds, die unter Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fallen, haben zusätzliche Ausschlüsse für Kraftwerkskohle und/oder Stromerzeugung eingeführt. Wenn solche Ausschlüsse angewendet werden, ist dies in der entsprechenden Anlage angegeben.

RICHTLINIE VON NEUBERGER BERMAN BEZÜGLICH DES AUSSCHLUSSES NICHT NACHHALTIGER ANLAGEN

Der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager haben eine Richtlinie bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen (die „**Richtlinie von Neuberger Berman bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen**“) eingeführt, in der die Ausschlusskriterien festgelegt sind, die sie anwenden werden, um Anlagen in Wertpapieren zu verbieten, die nach Ansicht des Managers und/oder des Sub-Investment-Managers nicht die Mindestkriterien des Teilfonds hinsichtlich Nachhaltigkeit erfüllen. Wenn für einen Teilfonds die Richtlinie von Neuberger Berman bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen gilt, ist dies in der entsprechenden Anlage angegeben, wie oben erwähnt.

Die Richtlinie von Neuberger Berman bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen umfasst die Richtlinie von Neuberger Berman zu Anlagen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle, die Richtlinie von Neuberger Berman in Bezug auf umstrittene Waffen und die Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards. Die Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, die die UNGC-Grundsätze, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (die „**OECD-Leitsätze**“), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (die „**UNGPs**“) und die IAO-Normen in Übereinstimmung mit internationalen Standards einhalten.

Wenn zwei oder mehr Ausschlussrichtlinien von Neuberger Berman auf einen Teilfonds Anwendung finden, wendet der Teilfonds die Richtlinien kumulativ an. Das bedeutet, dass der Teilfonds die strengeren Kriterien oder Schwellenwerte einhält. Gilt beispielsweise die Richtlinie von Neuberger Berman bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen für einen Teilfonds gemäß Artikel 8 oder Artikel 9, so gilt für das Verbot von Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die Umsätze aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen, eine niedrigere Umsatzschwelle von 10 % und nicht die Umsatzschwelle von 25 % laut Abschnitt „Ausschluss von Kraftwerkskohle und Stromerzeugung für Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9“. Zur Klarstellung: (i) Wendet ein Teilfonds gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 die Richtlinie von Neuberger Berman bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen an, gilt für den Teilfonds die niedrigere Umsatzschwelle von 10 %; oder (ii) wendet ein Teilfonds gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 die Richtlinie von Neuberger Berman bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen und die im Rahmen der Richtlinie von Neuberger Berman für Ausschlüsse im Zusammenhang mit EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel (wie nachstehend definiert) vorgesehenen Ausschlüsse gemäß EU PAB an, gilt für diesen Teilfonds eine niedrigere Umsatzschwelle von 1 %, wie in der entsprechenden Anlage angegeben.

Die folgenden Ausschlusskriterien werden im Rahmen der Richtlinie von Neuberger Berman bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen auf Unternehmensemittenten angewendet:

Tabak. Der Teilfonds darf keine Wertpapiere von Emittenten erwerben, die in der Tabakproduktion, wie z. B. Zigarren, Blunts, Zigaretten, E-Zigaretten, Inhalatoren, Beedis, Kreteks, rauchloser Tabak, Schnupftabak, Snus, auflösbarer und Kautabak sowie andere tabakbezogene Produkte, tätig sind. Dieses Verbot gilt auch für Emittenten, die

Rohtabakblätter anbauen oder verarbeiten.

Zivile Schusswaffen. Der Teilfonds darf keine Wertpapiere von Emittenten erwerben, die mehr als 0,5 % ihrer Einnahmen aus der Beteiligung an der Herstellung von zivilen Schusswaffen erzielen.

Private Gefängnisse. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die private Haftanstalten besitzen, betreiben oder wesentliche Dienstleistungen für solche Einrichtungen erbringen. Gründe hierfür sind damit verbundene erhebliche soziale Kontroversen und Reputationsrisiken, die Abhängigkeit von Entscheidungen und Maßnahmen von staatlichen oder regionalen Justizbehörden mit Auswirkung auf den Betrieb solcher Einrichtungen sowie die Tatsache, dass solche Einrichtungen nur mit erheblichem Aufwand für andere Zwecke nutzbar gemacht werden können.

Fossile Brennstoffe. Der Teilfonds ist bestrebt, sein Engagement in bestimmten Teilen der Wertschöpfungskette fossiler Brennstoffe aufgrund des unterschiedlichen Beitrags zum Klima- und Umweltrisiko zu minimieren oder zu neutralisieren.

- **Versorgung mit Kohle und unkonventionellem Öl und Gas.** Der Teilfonds darf keine Wertpapiere von Emittenten erwerben, die erhebliche Einnahmen aus der Kohleförderung oder der Anwendung unkonventioneller Methoden zur Gewinnung von Öl und Gas erzielen. Erhebliche Einnahmen werden zu diesem Zweck wie folgt definiert:
 - **Kraftwerkskohle.** Die Emittenten sollten nicht mehr als 10 % der Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen.
 - **Versorgung mit unkonventionellem Öl (Ölsand).** Die Emittenten sollten nicht mehr als 10 % der Einnahmen aus der Ölsandgewinnung erzielen.
- **Stromerzeugung.** Der Teilfonds kauft nur Wertpapiere von Emittenten, bei denen der Bereich Stromerzeugung mehr als 10 % der Einnahmen ausmacht, wenn sie auf eine Wirtschaft mit geringeren Kohlenstoffemissionen ausgerichtet sind. Daher ist es dem Teilfonds untersagt, in Erzeuger zu investieren, die:
 - **Kraftwerkskohle.** Mehr als 30 % der MWh-Erzeugung werden aus Kraftwerkskohle gewonnen.
 - **Flüssige Brennstoffe (Öl).** Mehr als 30 % der MWh-Erzeugung werden aus flüssigen Brennstoffen (Öl) gewonnen.
 - **Stromerzeugung aus Erdgas.** Mehr als 90 % der MWh-Erzeugung werden aus Erdgas gewonnen. Dieser Schwellenwert kann im Laufe der Zeit gesenkt werden, um ihn auf eine stärkere Durchdringung der erneuerbaren Energien auszurichten.
- **Versorgung mit konventionellem Öl und Gas.** Der Teilfonds darf nicht in die Wertpapiere von Öl- und Gasproduzenten investieren, bei denen Erdgas weniger als 20 % ihrer Reserven ausmacht.

Ein Exemplar der Richtlinie von Neuberger Berman zum Ausschluss nicht nachhaltiger Anlagen finden Sie [hier](#).

RICHTLINIE VON NEUBERGER BERMAN FÜR AUSSCHLÜSSE IM ZUSAMMENHANG MIT EU-REFERENZWERTEN FÜR DEN KLIMABEDINGTEN WANDEL

Der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager haben sich bemüht, die Leitlinien der ESMA für Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden (die „**ESMA-Leitlinien für Fondsnamen**“), einzuhalten, indem sie eine Richtlinie verabschiedet haben, die die Ausschlüsse im Zusammenhang mit EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel (die „**EU CTB**“) und die relevanten Bestimmungen der Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (die „**EU PAB**“) enthält, die auf bestimmte Teilfonds angewendet werden können (die „**Richtlinie von Neuberger Berman für Ausschlüsse im Zusammenhang mit EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel**“).

Wenn für einen Teilfonds die Richtlinie für Ausschlüsse im Zusammenhang mit EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel gilt, ist dies in der entsprechenden Anlage angegeben. In der entsprechenden Anlage wird zudem angegeben, ob der Teilfonds die einschlägigen Bestimmungen der EU-CTB- oder der EU-PAB-Ausschlüsse anwendet. Die Ausschlüsse gemäß EU CTB und EU PAB werden nur in dem nachfolgend beschriebenen Umfang angewendet, um den ESMA-Leitlinien für Fondsnamen zu entsprechen.

Die Ausschlüsse gemäß EU CTB und EU PAB untersagen Investitionen in Wertpapiere von Emittenten, die laut Einstufung durch den Manager und/oder Sub-Investment-Manager:

- an der Endfertigung oder Herstellung von Komponenten für den beabsichtigten Verwendungszweck umstrittener Waffen im Sinne der Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen beteiligt sind;
- gegen die UNGC-Grundsätze, die OECD-Leitsätze, die UNGPs und die IAO-Normen in Übereinstimmung mit internationalen Standards verstoßen, wie sie in der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards definiert sind; oder

- an der Tabakerzeugung im Sinne der Richtlinie von Neuberger Berman bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen beteiligt sind.

Zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen werden durch die Ausschlüsse gemäß EU PAB Unternehmensemittenten ausgeschlossen, die an den nachstehend aufgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen beteiligt sind.

Fossile Brennstoffe. Die Teilfonds, die Ausschlüsse gemäß EU PAB anwenden, halten die folgenden Anforderungen ein:

- **Kraftwerkskohle.** Dem Teilfonds ist es untersagt, Wertpapiere von Emittenten zu erwerben, die mindestens 1 % ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen;
- **Ölbasierte Brennstoffe.** Dem Teilfonds ist es untersagt, Wertpapiere von Emittenten zu erwerben, die mindestens 10 % ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von ölbasierten Brennstoffen erzielen;
- **Gasförmige Brennstoffe.** Dem Teilfonds ist es untersagt, Wertpapiere von Emittenten zu erwerben, die mindestens 50 % ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- **Stromerzeugung.** Dem Teilfonds ist es untersagt, Wertpapiere von Emittenten zu erwerben, die mindestens 50 % ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Ein Exemplar der EU Climate Benchmark Standard Exclusions-Richtlinie von Neuberger Berman finden Sie [hier](#).

RICHTLINIE VON NEUBERGER BERMAN ZU GLOBALEN STANDARDS

Der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager handeln bei der Festlegung der Anlagen für alle Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 nach der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards. Die Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards zielt darauf ab, in Bezug auf alle Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 Unternehmen zu identifizieren, die die UNGC-Grundsätze, die OECD-Leitsätze, die UNGPs und die IAO-Normen (zusammen die „**Grundsätze und Richtlinien**“) einhalten. Gemäß der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards sind der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager verpflichtet, Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 (i) die Einführung neuer Anlagepositionen und (ii) die Beibehaltung bestehender Anlagepositionen in Wertpapieren von Unternehmensemittenten, deren Aktivitäten nachweislich gegen Grundsätze und Richtlinien verstoßen, zu untersagen.

Die Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards zielt auf den Ausschluss von Unternehmen ab, die als an Kontroversen beteiligt identifiziert wurden und damit gegen die Grundsätze und Richtlinien verstoßen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards bei der Beurteilung, inwieweit ein Unternehmen die IAO-Normen einhält, versucht jene Unternehmen auszuschließen, die in Kontroversen im Zusammenhang mit Kinderarbeit, Zwangsarbeit/Sklavenarbeit, Diskriminierung und Belästigung, Widerstand gegen Gewerkschaften/Gewerkschaftsbildung, Gesundheit und Sicherheit sowie Arbeitsbedingungen/Löhnen in den Betrieben des Unternehmens verwickelt sind. Die Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards berücksichtigt auch die Lieferketten der Unternehmen, wenn sie Unternehmen ausschließen möchte, die als an den oben genannten Kontroversen beteiligt identifiziert wurden.

Der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager verwenden Daten Dritter, um Unternehmen zu identifizieren, die an den oben aufgeführten Kontroversen beteiligt sind. Zwar unterziehen der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager ihre externen Datenanbieter einer Sorgfaltsprüfung, es lässt sich jedoch ausschließen, dass diese Informationen oder Daten unvollständig, unrichtig oder inkonsistent sind.

Ein Exemplar der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards finden Sie unter [hier](#).

NET ZERO ASSET MANAGERS INITIATIVE

Neuberger Berman Group LLC und seine verbundenen Unternehmen/Tochtergesellschaften beteiligen sich an der Net Zero Asset Managers Initiative, deren Ziel es ist, Netto-Null-Emissionen gemäß dem Pariser Abkommen zu erreichen. Neuberger Berman Group LLC und seine verbundenen Unternehmen/Tochtergesellschaften werden zunächst mit ausgewählten Kunden zusammenarbeiten, die das Ziel verfolgen, bis 2050 oder früher Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Im Rahmen dieser Selbstverpflichtung haben bestimmte Portfoliomanager innerhalb der Neuberger Berman Group LLC und ihrer verbundenen Unternehmen/Tochtergesellschaften ihre Absicht bekräftigt, im Einklang mit ihren erklärten Zielen, Strategien und Vorgaben ihre Anlagentätigkeit auf das Netto-Null-Ziel

auszurichten. Wenn der Teilfonds auf ein Netto-Null-Ziel ausgerichtet ist, wird dies in der entsprechenden Anlage angegeben.

Um besseren Erkenntnisse in Echtzeit zu erhalten, haben der Manager und der Sub-Investment-Manager einen vorausschauenden Netto-Null-Ausrichtungsindikator (der „**NB Netto-Null-Ausrichtungsindikator**“) entwickelt, der den aktuellen Status eines Unternehmens und seine Fortschritte auf dem Weg zum Netto-Null-Ziel erfassen soll. Der NB Netto-Null-Ausrichtungsindikator kann von jenen Teilfonds genutzt werden die ein Netto-Null-Ziel aufweisen.

Der NB Netto-Null-Ausrichtungsindikator kategorisiert die Unternehmen, um festzustellen, wo sie sich auf ihrem Weg zur Netto-Null-Ausrichtung befinden: (i) Erreichung des Netto-Null-Ziels; (ii) erfolgreiche Ausrichtung auf einen Netto-Null-Pfad; (iii) laufende Ausrichtung auf einen Netto-Null-Pfad; (iv) Verpflichtung zur Ausrichtung; (v) keine Ausrichtung; oder (vi) unzureichende Offenlegung und daher noch nicht gemäß dem NB Netto-Null-Ausrichtungsindikator bewertet.

Der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager streben an, dass alle von einem Teilfonds (der sich auf ein Netto-Null-Ziel und die Anwendung des NB Netto-Null-Ausrichtungsindikators verpflichtet hat) gehaltenen Unternehmen, in die investiert wird, gemäß dem NB Netto-Null-Ausrichtungsindikator eingestuft wurden. Es ist möglich, dass einige der Unternehmen, in die investiert wird, für einen kurzen Zeitraum nach der Erstanlage durch solche Teilfonds nicht gemäß dem NB Netto-Null-Ausrichtungsindikator eingestuft sind. Es wird erwartet, dass die Anzahl der Unternehmen, in die investiert wird und die nicht gemäß dem NB Netto-Null-Ausrichtungsindikator eingestuft sind, für diese Teilfonds minimal ist.

Die Kategorien des NB Netto-Null-Ausrichtungsindikators orientieren sich an den allgemeinen Erwartungen der Institutional Investor Group on Climate Change („**IIGCC**“). Die IIGCC ist ein Anlegerforum zum Thema Klimawandel und bietet eine gemeinsame Plattform zur Förderung von öffentlichen Maßnahmen, Anlagepraktiken und Verhaltensweisen von Unternehmen, die sich mit den langfristigen Risiken und Chancen des Klimawandels befassen.

Der NB Netto-Null-Ausrichtungsindikator wurde in Zusammenarbeit mit den Kunden des Managers und des Sub-Investment-Managers, die Dekarbonisierungsziele verfolgen, erstellt. Der NB Netto-Null-Ausrichtungsindikator nutzt mehrere quantitative Datenpunkte von traditionellen ESG-Datenanbietern und aus spezialisierten Klimadatensätzen sowie Echtzeiterkenntnisse der Kredit- und Aktien-Research-Analysten des Managers und/oder des Sub-Investment-Managers. Der NB Netto-Null-Ausrichtungsindikator wird für zulässige Anlageklassen, einschließlich von Unternehmensemittenten begebene Wertpapiere, verwendet, seine Bewertung erstreckt sich jedoch nicht auf Barmittel, Derivate, staatliche Emittenten oder CLOs.

ANLAGETECHNIKEN DER TEILFONDS

Der Fonds kann für eine effiziente Portfolioverwaltung der Vermögenswerte eines Teilfonds Anlagetechniken und -instrumente einschließlich Hedging gegen Marktbewegungen, Währungs- oder Zinsrisiken zu den Bedingungen und im Rahmen der Begrenzungen einsetzen, die von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften festgelegt wurden und die nachstehend aufgeführt sind.

NUTZUNG VON FINANZDERIVATEN („FDI“)

Jeder Teilfonds darf vorbehaltlich der unter „Anlagebeschränkungen“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ aufgeführten allgemeinen Beschränkungen derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken, zur effizienten Portfolioverwaltung (u. a. zur Verringerung der Risiken oder Kosten des Teilfonds bzw. Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder zur Absicherung gegen Marktschwankungen, Wechselkurs- bzw. Zinsänderungsrisiken einsetzen. Der Fonds kann für diese Zwecke verschiedene Arten von FDI einsetzen, darunter Futures, Devisentermingeschäfte, börsengehandelte Aktienoptionen, Swaptions, Credit Default Swaps, Differenzgeschäfte, Optionsscheine und Swaps.

Es besteht das Risiko, dass sich für die Teilfonds das Risiko der Volatilität des Nettoinventarwerts in dem Umfang erhöht, in dem durch einen Teilfonds Derivate zu Anlagezwecken oder zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Es wird allerdings nicht erwartet, dass ein Teilfonds über ein überdurchschnittliches Risikoprofil im Verhältnis zu seinen jeweiligen Anlageklassen aufgrund seines Einsatzes von Derivaten verfügt.

Der Manager wendet ein angemessenes Risikomanagementverfahren in Bezug auf den Fonds an. Dieses ist so gestaltet, dass es ihm möglich ist, die diversen Risiken für einen Teilfonds in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten sorgfältig zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Er wird keine Derivate nutzen, die nicht von seinem Risikomanagementverfahren abgedeckt sind. Jeder Teilfonds, der Derivate zu Anlagezwecken verwendet, wurde bewertet, um zu bestimmen, ob der Commitment-Ansatz oder der Value-at-Risk-Ansatz für ihn geeigneter ist, die Risiken in Verbindung mit seinem Derivateinsatz zu verwalten. Für die Mehrheit der Teilfonds wurde der Commitment-Ansatz als geeigneterer Ansatz ausgewählt. Wenn es im Abschnitt „Risiko“ in der Teilfondsbeschreibung in der jeweiligen Anlage jedoch angegeben ist, wird der Value-at-Risk-Ansatz verwendet. Obwohl alle Teilfonds aufgrund ihres Derivateinsatzes gehebelt sein werden, wird das Gesamtrisiko eines Teilfonds, der den Commitment-Ansatz anwendet, zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des Teilfonds überschreiten. Eine Angabe zur erwarteten Hebelung der Teilfonds, die den Value-at-Risk-Ansatz anwenden, ist im Abschnitt „Risiko“ in der Teilfondsbeschreibung in der jeweiligen Anlage enthalten.

Eine Beschreibung des Risikomanagementverfahrens des Fonds wurde bei der Zentralbank eingereicht und von dieser freigegeben. Der Manager wird den Anteilseignern auf Anfrage zusätzliche Informationen zu Risikomanagementmethoden bereitstellen, die der Manager für einen Teilfonds anwendet, einschließlich der geltenden Höchstbeträge sowie zu sämtlichen aktuellen Entwicklungen des Risiko-Renditeprofils in den Segmenten, auf die sich die Anlagen hauptsächlich konzentrieren. Anleger sollten zu Informationszwecken bezüglich der mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken ebenfalls den Abschnitt „Anlagerisiken“ sowie die in der jeweiligen Anlage aufgeführten Anlageziele sowie die Anlagepolitik eines Teilfonds beachten. Sollte es zu wesentlichen Änderungen des Einsatzes von Derivaten durch einen Teilfonds kommen, der in der jeweiligen Anlage beschrieben wird, werden die Anteilseigner mindestens einen Monat zuvor hierüber schriftlich benachrichtigt.

Jede Gegenpartei einer OTC-Derivattransaktion, bei der es sich nicht um ein maßgebliches Institut handelt, muss ein Kreditrating von mindestens A2 oder gleichwertig von einer anerkannten Ratingagentur haben oder vom Manager stillschweigend mit A2 bewertet werden. Alternativ kann eine Gegenpartei ohne Rating akzeptiert werden, wenn der Teilfonds gegen Verluste, zu denen es durch Fehler der Gegenpartei kommt, durch einen Rechtsträger abgesichert ist, der ein Rating von A2 erhalten hat und dies aufrechterhält.

Jeder Teilfonds stellt sicher, dass sein Gesamtrisiko hinsichtlich der OTC-Derivate den Erfordernissen des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ dieses Verkaufsprospekts und den OGAW-Vorschriften entspricht. Das betreffende Risiko des Teilfonds für die Parteien wird im Hinblick auf OTC-Derivate in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank besichert, sodass das Risiko des Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei zu jedem Zeitpunkt weniger als 10 % ihres Nettoinventarwerts beträgt, sofern die Gegenpartei ein maßgebliches Institut ist, und weniger als 5 % ihres Nettoinventarwerts, sofern die Gegenpartei kein maßgebliches Institut ist. Jeder Teilfonds wird die Sicherheiten überprüfen, um sicherzustellen, dass die als Sicherheit gestellten Wertpapiere zu jedem Zeitpunkt in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt aufgestellten Erfordernissen vollständig diversifiziert sind.

Devisenterminkontrakte sind Vereinbarungen über den Tausch einer Währung gegen eine andere – z. B. der Tausch eines bestimmten Betrages in Pfund Sterling in einen bestimmten Betrag in Euro – zu einem Zeitpunkt in der Zukunft. Der Zeitpunkt (der eine beliebige vereinbarte Anzahl von Tagen in der Zukunft liegen kann), der Betrag der zu tauschenden Währung sowie der Kurs, zu dem der Tausch stattfindet, werden zum Zeitpunkt des Abschlusses für die

Dauer des Kontraktes festgelegt. Optionen gewähren dem Käufer das Recht – jedoch nicht die Verpflichtung –, bestimmte Vermögenswerte innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem vorher vereinbarten Preis zu kaufen (im Falle einer „Call-Option“) bzw. zu verkaufen (im Falle einer „Put-Option“). Alle im Namen des Fonds gekauften Optionen werden an anerkannten Märkten gehandelt. Optionsscheine ähneln einer Kaufoption. Allerdings werden Optionsscheine von einem Unternehmen begeben, das die Basiswerte stellt, die Gegenstand der Option sind.

Ein Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, bei der die eine Partei der anderen Zahlungen zu einem vereinbarten Satz leistet, während die andere Partei der ersten Partei Zahlungen auf Grundlage der Rendite leistet, die auf den Basiswerten oder Vermögenswerten wie Wertpapieren, einer Währung, einem Index oder einem Zinssatz basieren. Excess Return Swaps sind im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate, in deren Rahmen sich eine Partei verpflichtet, an die andere Partei die Rendite eines Basiswerts zu zahlen, und sich die andere Partei verpflichtet, an die erste Partei eine Gebühr zu zahlen, entweder regelmäßig oder im Voraus beim Eingehen des Swaps. Ein Excess Return Swap unterscheidet sich von einem Total Return Swap, da die Zahlung, die die andere Partei erhält, allein auf der Performance des Basiswerts basiert, während die Zahlung an die andere Partei im Rahmen eines Total Return Swaps auch ein Element enthält, um die Rendite widerzuspiegeln, die Barmittel im Wert des Nominalbetrags des Swaps als Einlage erwirtschaftet hätten.

Volatilitätsswaps sind OTC-Derivate, bei denen sich eine Partei verpflichtet, der anderen Partei eine Rendite zu zahlen, welche auf der Volatilität eines Basiswerts basiert. Die andere Partei zahlt jener Partei hierfür eine Gebühr. Die Zahlung der Gebühr kann entweder regelmäßig oder im Voraus bei Abschluss des Swap-Vertrags erfolgen. In diesem Fall basiert der Swap auf der Volatilität des jeweiligen Vermögenswerts. Damit kann der Anleger ausschließlich auf die Bewegung der Volatilität des Vermögenswerts spekulieren, unabhängig vom Kurs des Basiswerts (z. B. eines Aktienindex) gegenüber der impliziten Volatilität dieses Basiswerts. Im Rahmen eines typischen Varianz-Swaps vereinbaren die Parteien, bei Fälligkeit einen im Voraus vereinbarten Nennbetrag auszutauschen, der mit der Differenz zwischen der realisierten Varianz eines Aktienindex während der Laufzeit des Varianz-Swaps und dem zuvor festgesetzten Vergleichsstand multipliziert wird. Die realisierte Varianz ist das mathematische Quadrat der realisierten Volatilität, d. h., wenn die realisierte Volatilität des Index 5 % beträgt, beträgt seine realisierte Varianz 25 %. Das Referenzniveau eines Varianzswaps wird bei der Auflegung des Swaps anhand der impliziten Volatilität des relevanten Aktienindex bestimmt. Der Verkäufer des Varianzswaps (der eine so genannte Short-Varianz-Position hat) profitiert, wenn die realisierte Volatilität während der Laufzeit des Swaps niedriger ist als das Referenzniveau. In diesem Fall erleidet der Käufer des Varianzswaps einen Verlust. Umgekehrt profitiert der Verkäufer des Varianzswaps (der eine so genannte Long-Varianz-Position hat), wenn die realisierte Volatilität höher ist als das Referenzniveau. In diesem Fall erleidet der Verkäufer des Varianzswaps einen Verlust. Die realisierte Volatilität ist ein vergangenheitsorientierter Maßstab für den Betrag, um den die Renditen eines Vermögenswerts tatsächlich während eines Zeitraums schwanken, und wird anhand der Renditen dieses Vermögenswerts vom Vortag berechnet. Die implizite Volatilität ist ein vorwärts gerichtetes Maß, das die Markterwartung der künftigen Volatilität eines bestimmten Vermögenswerts über einen bestimmten Zeitraum darstellt.

Swaptions sind Optionen, einen Swap einzugehen, für gewöhnlich in Bezug auf einen Zinssatz. Hierbei erwirbt der Käufer der Swaptions gegen Gebühr eine Option, zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt eine Swap-Vereinbarung einzugehen.

Ein Credit Default Swap („CDS“) ist ein Swap, der zur Übertragung des Ausfallrisikos eines zugrunde liegenden Wertpapiers vom Inhaber des Wertpapiers auf den Swap-Verkäufer eingesetzt wird. Wenn ein Teilfonds zum Beispiel einen CDS kauft (möglicherweise zum Eingehen einer Short-Position hinsichtlich der Bonität des Wertpapieremittenten oder zur Absicherung einer Anlage in dem entsprechenden Wertpapier), hat der Teilfonds in dem Fall, dass der Wertpapieremittent nicht in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen in Verbindung mit dem Wertpapier nachzukommen, Anspruch auf den Erhalt des Wertes des Wertpapiers vom Verkäufer des CDS. Ein Teilfonds, der einen CDS verkauft (und hinsichtlich der Bonität des Wertpapieremittenten eine Long-Position eingeht), erhält von dem Käufer eine Gebühr und hofft, in dem Fall, dass der Emittent des entsprechenden Wertpapiers in Bezug auf seine Zahlungsverpflichtungen nicht ausfällt, von dieser Gebühr zu profitieren. Die Tochtergesellschaften von Neuberger Berman Group LLC beschäftigen dedizierte Derivatabwicklungsteams, einschließlich Teams bei den Sub-Investment-Managern, die die Einhaltung der von der Zentralbank auferlegten Anlagebeschränkungen in Verbindung mit den CDS-Positionen eines Teilfonds, sein Sicherheitenmanagement und jegliche andere in dem dem CDS zu Grunde liegenden Vertrag vereinbarten Konditionen überwachen und mithilfe von proprietären quantitativen Instrumenten verschiedene Risikoaspekte, denen ein Teilfonds aufgrund seiner Positionen in CDS ausgesetzt ist, analysieren. Sie werden vom Manager beaufsichtigt. Im Falle eines Ausfalls in Verbindung mit einem CDS muss ein Teilfonds seinen Verpflichtungen (sofern vorhanden) im Rahmen des betreffenden CDS nachkommen. Seine Risikoaussetzung hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. der Größe der Position, ob er den CDS gekauft oder verkauft hat und dem Veräußerungswert des ausgefallenen Wertpapiers.

Ein Differenzkontrakt ist eine Vereinbarung zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, wonach der Verkäufer dem Käufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert des Wertpapiers und seinem Wert bei Vertragsabschluss bezahlt. Fällt die Differenz negativ aus, bezahlt der Käufer den Verkäufer.

Sofern es in der maßgeblichen Anlage angegeben ist, können die Teilfonds ebenfalls in Wandelanleihen, wandelbare

Vorzugsaktien, kreditbezogene Schuldscheine (Credit Linked Notes), indexbezogene Schuldscheine (Index Linked Notes), strukturierte Schuldscheine und Rechte investieren. Jedes dieser Instrumente kann ein Derivat einbetten und dementsprechend gehebelt sein.

Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche Vermögen des Teilfonds in andere Arten von Wertpapieren investiert werden. Aus diesem Grund kann der Manager oder Sub-Investment-Manager versuchen, höhere Renditen durch den Kauf von Derivaten und die Anlage der verbleibenden Vermögenswerte in anderen Arten von Wertpapieren zwecks Erwirtschaftung einer Überschussrendite zu erzielen.

Im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzte Derivate können von den Teilfonds für Zwecke der Absicherung durch Hedging eingesetzt werden. Hedging ist eine Technik, die der Minimierung des mit einer zugrunde liegenden Position verbundenen Risikos durch den Erwerb einer Gegenposition dienen soll. Die für Hedging-Zwecke eingegangenen Positionen dürfen den Wert der Vermögenswerte, als deren Gegenposition sie dienen, nicht wesentlich übersteigen.

Falls ein Teilfonds beabsichtigt, zusätzlich zu den vorstehend genannten weitere Arten von Derivaten einzusetzen, ist die Beschreibung des Risikomanagementverfahrens so zu ergänzen, dass daraus diese Absicht hervorgeht, und diese zusätzlichen Arten von Derivaten sind in der jeweiligen Anlage in Bezug auf den betreffenden Teilfonds anzugeben und zu beschreiben.

VERWENDUNG VON PENSIONS GESCHÄFTEN UND UMGEKEHRTEN PENSIONS GESCHÄFTEN

Nach Ermessen des Managers oder des Sub-Investment-Managers kann jeder Teilfonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte („**Pensionsgeschäfte**“) abschließen, die den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen unterliegen und sich auf die Arten von Vermögenswerten beziehen, in die der Teilfonds investieren darf, wie im Abschnitt „*Instrumente/Anlageklassen*“ der entsprechenden Anlage für den Teilfonds beschrieben. Solche Pensionsgeschäfte können für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Im Rahmen eines Pensionsgeschäfts kauft der Teilfonds Wertpapiere von einem relevanten Institut, das sich zum Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, die Wertpapiere zu einem gemeinsam vereinbarten Datum und Preis zurückzukaufen. Dadurch wird der Ertrag für den Teilfonds während der Vertragslaufzeit festgelegt. Der Rückkaufpreis entspricht dem Kaufpreis zuzüglich eines Marktzinses, der unabhängig vom gekauften Wertpapier vereinbart wird. Der Teilfonds kann auch umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, in deren Rahmen er Wertpapiere verkauft und sich verpflichtet, diese zu einem vereinbarten Datum und Preis zurückzukaufen.

Die Teilfonds schließen nur Pensionsgeschäfte ab, die gewährleisten, dass der Teilfonds (i) ausgeliehene oder verkaufte Wertpapiere sowie ausgezahlte Gelder zurückrufen kann; oder (ii) von ihm abgeschlossene Pensionsgeschäfte jederzeit beenden kann.

Alle Erträge aus dem Einsatz von Pensionsgeschäften fließen nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten an die Teilfonds zurück. Alle Einzelheiten zu den erzielten Erträgen, den direkten und indirekten Betriebskosten und den Gebühren, die in Bezug auf den Einsatz von Pensionsgeschäften für den Teilfonds angefallen sind, werden im Jahresabschluss des Fonds aufgeführt. Sofern in der entsprechenden Anlage nichts anderes angegeben ist, beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, der auf Pensionsgeschäfte entfallen kann, 10 %. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, der auf Pensionsgeschäfte entfallen wird, beträgt 3 %.

Die Teilfonds werden nur Pensionsgeschäfte mit Kontrahenten abschließen, die die Kriterien für Kontrahenten von OTC-Derivaten erfüllen, auch in Bezug auf die Grenzen für das Kontrahentenrisiko und die Besicherung, wie vorstehend unter „*Einsatz von Derivaten*“ beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass diese Kontrahenten mit dem Manager, dem Sub-Investment-Manager oder der Verwahrstelle verbunden sind. Alle von einem Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten entsprechen den Anforderungen und unterliegen den Beschränkungen, die nachstehend unter „*Sicherheitenmanagement*“ beschrieben sind. Anleger sollten auch die Risikowarnungen „*Risiko von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften*“ im Abschnitt „*Anlagerisiken*“ lesen.

EINSATZ VON WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTEN

Nach Ermessen des Managers oder des Sub-Investment-Managers kann jeder Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte („**Wertpapierleihgeschäfte**“) abschließen, die den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen unterliegen und sich auf die Arten von Vermögenswerten beziehen, in die der Teilfonds investieren darf, wie im Abschnitt „*Instrumente/Anlageklassen*“ der entsprechenden Anlage für den Teilfonds beschrieben. Solche Wertpapierleihgeschäfte können für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Wertpapierleihgeschäfte sind Transaktionen, durch die ein Teilfonds seine Wertpapiere an eine andere Partei, den Leihnehmer, verleiht. Dieser ist vertraglich verpflichtet, am Ende eines vereinbarten Zeitraums gleichwertige

Wertpapiere zurückzugeben. Solange die Wertpapiere ausgeliehen sind, zahlt der Leihnehmer an den Teilfonds (i) eine Leihgebühr und (ii) jegliche Erträge aus den Wertpapieren. Die Teilfonds dürfen nur Wertpapierleihgeschäfte abschließen, wenn die folgenden Regeln eingehalten werden:

- (i) Der Teilfonds kann die Wertpapiere entweder direkt oder über ein von einem anerkannten Clearinginstitut organisiertes standardisiertes System oder über ein Leihsystem, das von Kontrahenten eingerichtet wurde, die die Kriterien für Kontrahenten von OTC-Derivaten erfüllen, wie unter „Einsatz von Derivaten“ beschrieben, an einen Leihnehmer verleihen. Es wird nicht erwartet, dass diese Kontrahenten mit dem Manager, dem Sub-Investment-Manager oder der Verwahrstelle verbunden sind; und
- (ii) der Kontrahent eines Wertpapierleihgeschäfts muss die Kriterien für Kontrahenten von OTC-Derivaten erfüllen, auch in Bezug auf die Grenzen für das Kontrahentenrisiko und die Besicherung, wie vorstehend unter „Einsatz von Derivaten“ beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass diese Kontrahenten mit dem Manager, dem Sub-Investment-Manager oder der Verwahrstelle verbunden sind.

Der Fonds erhält für jeden an Wertpapierleihgeschäften beteiligten Teilfonds Sicherheiten, deren Wert mindestens 102 % des Werts der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Die Teilfonds dürfen nur Wertpapierleihgeschäfte abschließen, wenn sie (i) jederzeit berechtigt sind, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder die Wertpapierleihgeschäfte zu beenden und (ii) diese Geschäfte nicht die in der Anlagepolitik festgelegte Verwaltung des Teilfondsvermögens gefährden. Die Teilfonds haben jedoch kein Stimmrecht für Wertpapiere, während letztere verliehen sind. Die Fähigkeit der Teilfonds, jederzeit die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen oder Wertpapierleihgeschäfte zu beenden, stellt sicher, dass die Teilfonds in Bezug auf die verliehenen Wertpapiere abstimmen können, und dass die Darlehen beendet und die Wertpapiere zurückgerufen werden können, um die Ausübung der damit verbundenen Stimmrechte zu erreichen, wenn dies für die Interessen des betreffenden Teilfonds und seiner Anteilinhaber als wesentlich erachtet wurde.

Sofern in der entsprechenden Anlage nichts anderes angegeben ist, beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, der auf Wertpapierleihgeschäfte entfallen kann, 50 %. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts eines Teilfonds, der auf Wertpapierleihgeschäfte entfallen wird, beträgt 0-10 %.

Der Fonds hat Brown Brothers Harriman & Co., eine in New York ansässige Kommanditgesellschaft mit einer Niederlassung in Boston, Massachusetts (die „Wertpapierleihstelle“) mit der Durchführung der Wertpapierleihgeschäfte, insbesondere der Auswahl der Kontrahenten, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch den Fonds, sowie mit dem Sicherheitenmanagement beauftragt. Teilfonds, die Wertpapierleihgeschäfte eingehen, erhalten alle durch die Wertpapierleihgeschäfte generierten Erträge nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten. Dies entspricht 90 % der gesamten generierten Erträge. Die restlichen 10 % werden an die Wertpapierleihstelle gezahlt, als Entgelt für die direkten und indirekten Betriebskosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen und die von ihr geleistete Garantie.

SICHERHEITENMANAGEMENT

Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften kann ein Teilfonds OTC-Derivattransaktionen, Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte (zusammen „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“) entsprechend den marktüblichen Gepflogenheiten und unter der Voraussetzung abschließen, dass im Rahmen der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eingeholte Sicherheiten die nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen.

- (i) *Liquidität* – Sicherheiten (Barmittel ausgenommen) müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie rasch zu einem ihrer vor dem Verkauf ermittelten Bewertung nahekommenden Preis veräußert werden können. Sicherheiten müssen den Bestimmungen von Vorschrift 74 der OGAW-Vorschriften entsprechen sowie entsprechend den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und den OGAW-Vorschriften verwendet werden.
- (ii) *Bewertung* – Sicherheiten müssen täglich bewertet werden. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sind nicht als Sicherheiten anzunehmen, es sei denn, es existieren angemessen konservative Sicherheitsabschläge („Haircuts“). Alle von einem Teilfonds in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erhaltenen Sicherheiten entsprechen den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anforderungen und werden gemäß den Bestimmungen des hierin enthaltenen Abschnitts „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ bewertet. Die Bewertungen werden täglich an den Marktwert angepasst, und gegebenenfalls werden tägliche Schwankungsmargen verwendet.
- (iii) *Emittentenbonität* – Sicherheiten müssen hochwertig sein.
- (iv) *Korrelation* – Sicherheiten müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Rechtsperson begeben werden, und es wird erwartet, dass sie keine hohe Korrelation zu der Leistung der Gegenpartei zeigen.
- (v) *Diversifizierung* – Sicherheiten müssen eine ausreichende Landes-, Markt- und Emittentendiversifizierung

aufweisen. Unbare Sicherheiten werden als ausreichend diversifiziert angesehen, wenn ein Teilfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb erhält, in dem das Engagement bei einem Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Sollte ein Teilfonds mit mehreren Gegenparteien verbunden sein, werden die einzelnen Sicherheitenkörbe konsolidiert betrachtet. So soll sichergestellt werden, dass das Engagement bei einem einzelnen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigt.

Abweichend von diesem Unterabsatz kann ein Teilfonds in vollem Umfang mittels verschiedener übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente abgesichert sein, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert wurden. Ein solcher Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen beziehen, wobei Wertpapiere aus einer Einzulemission 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten dürfen. Sofern ein Teilfonds vollständig über von einem EU-Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere abgesichert werden soll, wird dies in der entsprechenden Anlage offengelegt. Ferner muss der Teilfonds den EU-Mitgliedstaat, seine Gebietskörperschaften, das Drittland oder die internationale Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters offenlegen, die solche Wertpapiere begeben oder garantieren, die von einem Teilfonds als Sicherheit für mehr als 20 % des eigenen Nettoinventarwerts akzeptiert werden können.

- (vi) *Sofortige Verfügbarkeit* – Eingeholte Sicherheiten müssen jederzeit voll von den Teilfonds verwertbar sein, ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei.

Sämtliche in Bezug auf einen Teilfonds in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhaltenen Vermögenswerte gelten als Sicherheiten im Sinne der OGAW-Vorschriften und entsprechen den oben aufgeführten Kriterien. Der Fonds beabsichtigt, Risiken in Verbindung mit dem Sicherheitenmanagement, einschließlich operationeller und rechtlicher Risiken, durch Risikomanagementverfahren zu ermitteln und zu mindern.

Im Falle einer Vollrechtsübertragung hält die Verwahrstelle oder ihr Vertreter die erhaltene Sicherheit. Bei anderen Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, der sorgfältiger Überwachung unterliegt und nicht mit dem Sicherheitsgeber in Verbindung steht.

Zulässige Sicherheitsarten

Entsprechend den obigen Kriterien kann ein Teilfonds folgende Sicherheitsarten annehmen:

- (i) Barmittel;
- (ii) Staatspapiere und andere Wertpapiere der öffentlichen Hand;
- (iii) Von maßgeblichen Instituten emittierte Einlagenzertifikate;
- (iv) Unbedingte und unwiderrufliche, von maßgeblichen Instituten emittierte Akkreditive mit einer Restlaufzeit von maximal drei Monaten;
- (v) An einer Börse in relevanten Rechtsräumen, in der Schweiz, in Kanada, Japan, den USA, Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland gehandelte Aktien;

Reinvestition von Sicherheiten

Als Sicherheit erhaltene Barmittel dürfen nur in die nachstehenden Instrumente reinvestiert werden:

- (i) in Einlagen oder Einlagenzertifikaten, die von maßgeblichen Instituten emittiert wurden;
- (ii) in hochwertige Staatsanleihen; oder
- (iii) in kurzfristige Geldmarktfonds (Short Term Money Market Fonds), im Sinne von Artikel 2(14) und 2(15) der Geldmarktfondsverordnung.

Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder einer verbundenen Rechtsperson hinterlegt werden beziehungsweise in Wertpapiere, die von der Gegenpartei oder einer verbundenen Rechtsperson emittiert werden, investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten werden entsprechend der auf unbare Sicherheiten zutreffenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert. Sie unterliegen den Risiken, die mit Anlagen in die oben beschriebenen Instrumente verbunden sind. Hierzu zählen unter anderem Marktrisiken, Kreditrisiken sowie Risiken in Verbindung mit festverzinslichen Wertpapieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Anlagerisiken“.

Erhaltene unbare Sicherheiten können nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Stresstestrichtlinien

In dem Fall, dass ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Nettovermögens erhält, führt dieser Stresstestrichtlinien ein, um sicherzustellen, dass unter regulären und außergewöhnlichen Liquiditätsverhältnissen regelmäßige Stresstests erfolgen, um es dem Teilfonds zu ermöglichen, das Liquiditätsrisiko in Verbindung mit

Sicherheiten zu bewerten.

Haircut-Richtlinien

Jeder Teilfonds hat Haircut-Richtlinien hinsichtlich jeder als Sicherheit erhaltenen Anlagenklasse umgesetzt. Die Richtlinien berücksichtigen die Merkmale der entsprechenden Anlagenklasse, einschließlich der Bonität des Emittenten der Sicherheit, der Preisvolatilität der Sicherheit und der Ergebnisse etwaiger Stresstests, die im Einklang mit den Stresstestrichtlinien durchgeführt werden können. Der im Rahmen der Haircut-Richtlinien berichtete Wert der Sicherheit muss jederzeit dem relevanten Gegenparteirisiko entsprechen bzw. über diesem Risiko liegen.

PER ERSCHEINEN UND IM RAHMEN VON TERMINGESCHÄFTEN GEHANDELTE WERTPAPIERE

Vorbehaltlich der oben im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Anlagebeschränkungen können Teilfonds „per Erscheinen“ gehandelte Wertpapiere erwerben und Wertpapiere im Rahmen von Termingeschäften kaufen oder verkaufen. Der Preis, der üblicherweise auf Grundlage von Renditen ausgedrückt wird, wird zum Zeitpunkt des tatsächlichen Geschäftsabschlusses festgelegt. Übergabe und Zahlung der Wertpapiere erfolgen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt. „Per Erscheinen“ und im Rahmen von Termingeschäften gehandelte Wertpapiere können vor dem Abwicklungstag verkauft werden. In der Regel handeln Teilfonds jedoch mit Wertpapieren „per Erscheinen“ und im Rahmen von Termingeschäften in der Absicht, die Wertpapiere tatsächlich entgegenzunehmen oder auszuhändigen bzw. um sich gegen Währungsrisiken abzusichern. Auf Wertpapiere, die im Rahmen eines Termingeschäfts oder eines Handels „per Erscheinen“ erworben wurden, -laufen vor Lieferung keine Erträge auf. Verfügt der Teilfonds über sein Recht auf Erwerb eines „per Erscheinen“ gehandelten Wertpapiers vor dessen Erwerb oder verfügt er über sein Recht auf Übergabe oder Entgegennahme im Rahmen eines Termingeschäfts, so kann dies zu Gewinnen oder Verlusten bei dem Teilfonds führen.

DEVISENGESCHÄFTE

Teilfonds dürfen Anlagen in Wertpapieren tätigen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, und dürfen Devisen erwerben, um Abwicklungsanforderungen zu erfüllen. Darüber hinaus können Teilfonds vorbehaltlich der vorstehend beschriebenen und der durch die OGAW-Vorschriften auferlegten Beschränkungen bezüglich des Einsatzes von FDI zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken eine Vielzahl von Devisengeschäften abschließen (d. h. Devisenterminkontrakte, Währungsswaps und Devisenkäufe). Devisenterminkontrakte sind Vereinbarungen über den Tausch einer Währung gegen eine andere – z. B. der Tausch eines bestimmten Betrages in Pfund Sterling in einen bestimmten Betrag in Euro – zu einem Zeitpunkt in der Zukunft. Der Zeitpunkt (der eine beliebige vereinbarte Anzahl von Tagen in der Zukunft liegen kann), der Betrag der zu tauschenden Währung sowie der Kurs, zu dem der Tausch stattfindet, werden zum Zeitpunkt des Abschlusses für die Dauer des Kontraktes festgelegt.

Devisengeschäfte, die die Charakteristika des Währungsrisikos der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere ändern, dürfen nur zum Zweck der Risikoreduzierung, der Kostensenkung und/oder einer Steigerung der Kapital- oder Einkommenserträge des Teilfonds durchgeführt werden. Sämtliche Devisengeschäfte müssen in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des Teilfonds erfolgen.

Teilfonds können eine bestimmte Währung betreffende Währungsrisiken durch „Cross-Hedging“ absichern, indem sie eine mit dieser in Zusammenhang stehende Währung in die Basiswährung des Teilfonds umtauschen. Zudem werden die lokalen Währungen in aufstrebenden oder sich entwickelnden Märkten oft als Korb aus wichtigen Marktwährungen wie z. B. dem US-Dollar, dem Euro oder dem japanischen Yen ausgedrückt. Teilfonds können sich gegen das Währungsrisiko im Zusammenhang mit Währungen, die sich in einem solchen Korb befinden und nicht die Basiswährung des Teilfonds sind, durch den Umtausch eines gewichteten Durchschnitts dieser Währungen in die Basiswährung des Teilfonds absichern.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds birgt gewisse Risiken, die nachstehend beschrieben sind. Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diesen Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen werden. Einige der unten beschriebenen Risiken gelten möglicherweise für mehrere oder alle Teilfonds, während andere Risiken nur für bestimmte Teilfonds charakteristisch sind. Anleger sollten beachten, dass die Höhe der Gebühren, die für die einzelnen Klassen eines Teilfonds erhoben werden, gemäß den Angaben im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ variieren können. Diese Gebühren verringern die Rendite, die ein Anleger aus der Anlage in dem Fonds erhält, und können verhindern, dass ein Anleger eine positive Rendite aus dieser Anlage erhält.

Verweise auf den „Manager“ in diesem Abschnitt beziehen sich gegebenenfalls auch auf jeden der Sub-Investment-Manager eines Teilfonds.

1. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DER FONDSSTRUKTUR

UMBRELLA-STRUKTUR DES FONDS

Nach irischem Recht haftet der Fonds nicht als Ganzes gegenüber Dritten, und die Möglichkeit einer gegenseitigen Haftung zwischen den unterschiedlichen Teilfonds ist ausgeschlossen. Es kann jedoch nicht grundsätzlich zugesichert werden, dass im Falle einer Klage gegen den Fonds vor den Gerichten einer anderen Rechtsordnung die Trennung der Teilfonds zwangsläufig aufrechterhalten wird. Folglich kann nicht zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass das Vermögen der einzelnen Teilfonds des Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten anderer Teilfonds herangezogen wird. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hatten die Direktoren keine Kenntnis von bestehenden Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten eines Teilfonds des Fonds.

ANTEILSKLASSENRISIKO

Innerhalb eines Teilfonds gibt es keine rechtliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen einzelnen Anteilsklassen. Unter gewissen Umständen, z. B. wenn eine oder mehrere abgesicherte Klassen wesentliche Verluste erleiden, wirken sich somit die Verbindlichkeiten einer Klasse auf den Nettoinventarwert anderer Klassen aus.

AUFSICHSRECHTLICHES NACHHALTIGKEITSRISIKO

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Nachhaltigkeitsvorschriften, einschließlich der Offenlegungsverordnung, sehr schnell ändern und sich in Bezug auf Nachhaltigkeit weltweit unterschiedliche Produktkategorisierungs-, Kennzeichnungs- und Offenlegungssysteme ergeben. Der Fonds und bestimmte Teilfonds unterliegen solchen Regelungen oder könnten diesen unterliegen. Sie könnten sich auf die Art und Weise, wie die Aktivitäten des Fonds ausgeführt werden, den Betrieb eines Teilfonds und/oder die Art und Weise, wie der Teilfonds sein Kapital einsetzt oder Anlagen auswählt, auswirken. Die behördliche Kontrolle der Anwendung von Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren hat zugenommen, und die Vorschriften (selbst wenn sie gut etabliert sind) und/oder deren Auslegung ändern sich ständig, insbesondere da sich die zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und das allgemeine Verständnis von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren weiterentwickeln. Bestimmte Teilfonds können dementsprechend erhöhten oder belastenderen (einschließlich rückwirkenden) Anforderungen unterliegen, die sich (unter anderem) auf die Zulässigkeit des jeweiligen Teilfonds oder die fortgesetzte Zulässigkeit für bestimmte Bezeichnungen oder -Kennzeichnungen, seine Anlagen oder Anlageprozesse auswirken können. **ESG-QUOTIENTEN-RATINGS ODER ÄHNLICHE PROPRIETÄRE INTERNE RATINGS VON NB**

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ESG-Quotienten-Ratings von NB (oder ähnliche proprietäre interne Ratings) nur zu Informationszwecken dienen und nicht als Grundlage für Anlageentscheidungen herangezogen werden sollten. Finanziell wesentliche Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren sind lediglich einer von vielen Aspekten, die bei Anlageentscheidungen von Bedeutung sein können. Da sich die Positionen und die Zusammensetzung von Teilfonds ändern, kann sich auch der NB ESG-Quotient (oder ein ähnliches proprietäres internes Rating) erheblich ändern.

Der NB ESG Quotient berücksichtigt spezifische in finanzieller Hinsicht wesentliche Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung und -Chancen einzelner Branchen und Staaten. Diese Risiken und Chancen werden häufig unter qualitativen und subjektiven Aspekten berücksichtigt, die je nach Anlagethemen, Anlageklassen und Anlagephilosophie variieren können. Diese Varianz kann direkte oder indirekte Auswirkungen haben auf das Ergebnis und die Qualität der Daten oder Bewertungen, die durch den NB ESG Quotienten (oder ein ähnliches internes proprietäres Bewertungssystem) einfließen.

WÄHRUNGSRISEN IN BEZUG AUF DIE ANTEILSKLASSEN

In einem Teilfonds können abgesicherte Klassen verfügbar sein. Sie lauten auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds. In diesem Fall können nachteilige Wechselkursschwankungen der Basiswährung eines Teilfonds gegenüber der Währung der abgesicherten Klassen zu einer Verringerung der Rendite und/oder einem Kapitalverlust der Anteilseigner führen. Der Manager oder der Sub-Investment-Manager wird versuchen, durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung oder von FDI im Rahmen der von der Zentralbank vorgeschriebenen Bedingungen und Begrenzungen das Wechselkursrisiko der abgesicherten Klassen gegenüber der Basiswährung des betreffenden Teilfonds und im Falle einiger Teilfonds, wie in den entsprechenden Anlagen angegeben, gegenüber der Währung bzw. den Währungen, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, abzusichern und so diesem Risiko zu begegnen. Alle abgesicherten Klassen müssen 100 % des Währungsengagements der betreffenden Klasse absichern, sofern in der Anlage zum jeweiligen Teilfonds nichts Gegenteiliges ausgewiesen ist. Unter diesen Umständen kann das zugrunde liegende, nicht in der Basiswährung erfolgte Engagement des jeweiligen Teilfonds Währungsschwankungen ausgesetzt bleiben. Wenngleich abgesicherte Klassen durch den Einsatz solcher Techniken und Instrumente nicht generell einem Hebeleffekt ausgesetzt werden, darf der Wert derartiger Instrumente höchstens 105 % des der betreffenden abgesicherten Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts und nicht weniger als 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Klasse betragen, die gegenüber diesem Währungsrisiko abgesichert werden soll. Der Manager und der Sub-Investment-Manager werden die Absicherung mindestens monatlich überprüfen und den Absicherungsgrad reduzieren, damit Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts deutlich übersteigen, nicht von einem Monat zum nächsten fortgeführt werden. Unter Umständen ist es nicht zweckmäßig oder nicht effizient, das Wechselkursrisiko der Anteile genau gegenüber der Währung bzw. den Währungen, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, durch Hedging abzusichern. Bei der Planung und Umsetzung seiner Hedging-Strategie können der Manager und der Sub-Investment-Manager das Wechselkursrisiko der Anteile gegenüber den wichtigsten Währungen, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten oder voraussichtlich lauten werden, durch Hedging absichern. Bei der Festlegung der wichtigsten Währungen, gegenüber denen das Wechselkursrisiko der betreffenden abgesicherten Klasse durch Hedging abgesichert werden soll, können der Manager und der Sub-Investment-Manager Indizes berücksichtigen, die voraussichtlich den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds in hohem Maße entsprechen.

Existiert in einem Teilfonds mehr als eine auf dieselbe Währung lautende abgesicherte Klasse und ist beabsichtigt, das Währungsrisiko dieser abgesicherten Klassen gegenüber der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds oder gegenüber der Währung oder den Währungen, auf die die Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds lauten, durch Hedging abzusichern, können der Manager und der Sub-Investment-Manager die für diese abgesicherten Klassen geschlossenen Devisengeschäfte zusammenfassen und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten und deren Kosten anteilig den abgesicherten Klassen des entsprechenden Teilfonds zuweisen.

Anleger sollten berücksichtigen, dass die Anteilseigner der betreffenden abgesicherten Klasse aufgrund dieser Strategie nur sehr eingeschränkt davon profitieren, dass die Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des betreffenden Teilfonds und/oder gegenüber der Währung bzw. den Währungen, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, fällt. Unter solchen Umständen sind Anteilseigner dieser abgesicherten Klasse möglicherweise Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt, die die Gewinne/Verluste und Kosten der betreffenden Finanzinstrumente widerspiegeln.

Bei abgesicherten Klassen, die keine BRL- oder CLP-Klassen sind, findet im Falle einer Zeichnung, einer Rücknahme, eines Umtauschs oder einer Ausschüttung ein Währungsumtausch zu dem Wechselkurs statt, der für den Fonds verfügbar ist, und die Umtauschkosten werden von der betreffenden abgesicherten Klasse abgezogen. Zeichnungen und Umtausche in sowie Rücknahmen, Umtausche und Ausschüttungen aus BRL- und CLP-Klassen erfolgen in US-Dollar.

Auch wenn die Hedging-Strategien nicht notwendigerweise auf alle Klassen innerhalb eines Teilfonds angewendet werden, stellen die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Finanzinstrumente Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds dar. Die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten und deren Kosten entstehen jedoch nur der betreffenden abgesicherten Klasse. Währungsrisiken einer abgesicherten Klasse dürfen nicht mit denen anderer Klassen des Teilfonds kombiniert oder mit diesen verrechnet werden.

Nicht abgesicherte Klassen eines Teilfonds können für die Anleger Renditen erzielen, die erheblich von den Renditen abgesicherter Klassen oder solcher Klassen abweichen, die in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds geführt werden. In solchen Fällen können nachteilige Wechselkursschwankungen der Basiswährung eines Teilfonds gegenüber der Währung der jeweiligen nicht abgesicherten Klassen zu einer Verringerung der Rendite und/oder einem Kapitalverlust für die Anteilseigner solcher nicht abgesicherter Klassen führen.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Währung einer bestimmten abgesicherten Klasse eine hohe Korrelation (negativ wie positiv) mit den Anlagen des zugrunde liegenden Teilfonds aufweisen kann. In solchen Fällen können die Schwankungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds durch Bewegungen der Währung der entsprechenden abgesicherten Klasse (negativ oder positiv) verstärkt werden. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Volatilität und das Ertragsergebnis der abgesicherten Klasse unter diesen Umständen wesentlich von der Volatilität und dem Ertragsergebnis der Klassen, die auf die Basiswährung des Teilfonds lauten, abweichen können.

WÄHRUNGSRISKO FÜR ANTEILSKLASSEN IN CHINESISCHEN RENMINBI YUAN (CNY)

Die Teilfonds bieten auf Chinesischen Renminbi Yuan (CNY), der gesetzlichen Währung der Volksrepublik China, lautende Klassen an und die Anleger sollten sich bewusst sein, dass bei der Anlage in CNY zusätzliche Risiken im Vergleich zu Anlagen in anderen Währungen entstehen können. Der CNY-Wechselkurs kann in kurzer Zeit deutlich schwanken, was unter anderem dazu führen kann, dass der Nettoinventarwert je Anteil der auf CNY lautenden Klasse ebenfalls schwankt. Die Wechselkurse für Währungen werden im Allgemeinen durch Angebot und Nachfrage am Devisenmarkt und die jeweiligen Vorteile von Anlagen in unterschiedlichen Ländern, tatsächliche oder erwartete Änderungen der Zinssätze und andere komplexe Faktoren, gesehen aus internationaler Perspektive, bestimmt. Die Wechselkurse in der Volksrepublik China können jedoch zusätzlich durch das nicht vorhersehbare Eingreifen oder unterlassene Eingreifen durch die entsprechenden Regierungen oder Zentralbanken oder durch Währungskontrollen oder politische Entwicklungen beeinflusst werden.

Der Fonds beabsichtigt eine Absicherung des Fremdwährungsrisikos, da aber der Devisenmarkt für CNY reguliert ist, ist diese Absicherung möglicherweise unzureichend. Zudem sollten sich Anleger in Teilfonds, deren Basiswährung der US-Dollar ist, bewusst sein, dass die Wechselkurse von CNY und US-Dollar in der Vergangenheit stets in enger Korrelation standen und dass die Absicherung im Vergleich mit dem tatsächlich abgesicherten Risiko eventuell teuer ist. Es kann nicht zugesichert werden, dass eine Absicherung, insbesondere die potenziell unzureichende Absicherung, erfolgreich ist, und sie kann sogar kontraproduktiv sein. Ebenso kann das Unterlassen der Absicherung von Fremdwährungsrisiken dazu führen, dass der Fonds die Last der Wechselkursschwankungen zu tragen hat. Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, das Währungsrisiko seiner Anlagen gegen die Basiswährung abzusichern.

Zudem können die Devisenmärkte in CNY ein niedrigeres Handelsvolumen aufweisen als die Währungen in stärker entwickelten Ländern, und dementsprechend können die Märkte in CNY deutlich weniger liquide sein, da sie größeren Handelsspreads unterliegen, und sie können eine wesentlich höhere Volatilität aufweisen als andere Währungen. Die Aufsicht und Regulierung des Devisenmarktes für CNY durch die Regierung ist zudem weniger entwickelt als in vielen stärker entwickelten Ländern, und es gibt ein höheres Maß an gesetzlicher Unsicherheit in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer in Bezug auf den Handel in CNY. Folglich werden die Anleger in Klassen, die auf CNY lauten, speziell auf die Einschränkungen und Grenzen unter „Rücknahmespezifische Informationen“ im Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“ des Verkaufsprospekts verwiesen, einschließlich der möglichen Auferlegung einer Begrenzung der Rücknahmeanträge durch den Manager auf 10 % aller am Handelstag in Umlauf befindlichen Anteile.

VERWAHRSTELLENRISKO

Die Vermögenswerte des Fonds und seiner Teilfonds werden von der Verwahrstelle, ihren Unter-Depotbanken und/oder anderen vom Fonds und/oder dem Manager bestellten Depotbanken, Prime Brokern und/oder Broker-Dealern verwahrt. Die Anleger werden hiermit darüber informiert, dass Barmittel und Treuhandgelder möglicherweise nicht als getrennte Vermögenswerte behandelt und daher eventuell nicht von den eigenen Vermögenswerten der betreffenden Verwahrstelle, Unter-Depotbank(en), sonstigen Depotbank/dritten Bank, des Prime Brokers und/oder Broker-Dealers getrennt gehalten werden, falls es zu Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz, einem Moratorium, einer Liquidation oder einem Reorganisationsverfahren in Bezug auf die Verwahrstelle, die Unter-Depotbank(en), die sonstige Depotbank/die dritte Bank, den Prime Broker bzw. den Broker-Dealer kommt. Je nach den Vorzugsrechten eines bestimmten Einlegers im Insolvenzverfahren gemäß den Vorschriften in der Gesetzgebung des jeweiligen Landes, in dem sich die betreffende Verwahrstelle, die Unter-Depotbank(en), die sonstige Depotbank/die dritte Bank, der Prime Broker bzw. der Broker-Dealer befindetet, werden die Ansprüche eines Teilfonds möglicherweise nicht bevorzugt behandelt und sind unter Umständen lediglich gleichrangig gegenüber den Ansprüchen aller übrigen ungesicherten Gläubiger. Teilfonds sind möglicherweise nicht in der Lage, alle ihre Vermögenswerte vollständig zurückzugewinnen.

VERWAHRUNGSRISKO

Da der Fonds in Märkten, einschließlich der Schwellenmärkte, investieren kann, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die Vermögenswerte des Fonds, die in diesen Märkten gehandelt werden und Unter-Depotbanken anvertraut wurden, weil dies erforderlich war, unter bestimmten Umständen (beispielsweise im Falle des Verlusts von Vermögenswerten, der infolge eines äußeren Ereignisses eintrat, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzog) Risiken ausgesetzt sein, für die die Verwahrstelle nicht haftet. Mit Ausnahme von Wertpapierverwahrstellen wie Clearstream, Euroclear oder DTC, bei denen die Verwahrstelle direkt beteiligt ist, werden alle Vermögenswerte der Teilfonds bei Unter-Depotbanken im weltweiten Netzwerk der Verwahrstelle verwahrt. Eine Bestellung eines Vertreters oder einer Unter-Depotbank in einem derartigen Markt befreit die Verwahrstelle nicht von ihrer Haftung als Auftraggeber für die Handlungen oder Unterlassungen des Vertreters.

Bei einem „Clearing Broker“, bei dem Einschüsse in Verbindung mit Termin- und Optionskontrakten oder anderen Absicherungskontrakten hinterlegt sind, darf es sich nicht um eine Unter-Depotbank oder einen zu diesem Zweck bestellten Vertreter der Verwahrstelle handeln, und die Verwahrstelle haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen oder Verluste, die direkt oder indirekt durch den Transfer oder die Hinterlegung derartiger Einschüsse bei diesen „Clearing Broker“ entstanden sind, vorausgesetzt, die Verwahrstelle hat entsprechend den im Verwahrungsvertrag in Verbindung mit derartigen Übertragungen festgelegten korrekten Anweisungen gehandelt. Zu diesem Zweck umfasst der Begriff

„Einschüsse“ Barmittel oder andere Vermögenswerte eines Teilfonds, die einem derartigen Clearing Broker zur Begleichung eines zum Zeitpunkt der Übertragung fälligen Betrags übertragen werden, oder andere Beträge, die bei einem derartigem Clearing Broker hinterlegt und für den Handel eines Teilfonds mit derartigen Termin- und Optionskontrakten eingesetzt werden. Da diese Vermögenswerte per Übertragung der Eigentumsrechte an den Makler übergeben werden, gelten diese nach Übertragung durch den Fonds nicht mehr als Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds, und die Vermögenswerte des Teilfonds in dieser Hinsicht sind stattdessen die von den Einschüssen unterstützten Futures und Optionskontrakte sowie das vertragliche Recht auf die Erträge der Einschüsse durch den Makler bei Beendigung des Verhältnisses zwischen dem Makler und dem Fonds und/oder dem Manager.

VERTRAUEN AUF DEN MANAGER

Der Fonds vertraut den Manager mit der Umsetzung seiner Anlagestrategien. Eine Insolvenz oder Liquidation des Managers kann sich negativ auf den Nettoinventarwert auswirken. Anleger müssen auf das Urteil des Managers beim Treffen von Anlageentscheidungen vertrauen. Der Manager, seine leitenden Angestellten und verbundenen Unternehmen werden den Angelegenheiten des Fonds einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitszeit widmen.

Zusätzlich gilt Folgendes:

- (a) die Teilfonds können aus rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder strategischen Gründen am Handel gehindert werden;
- (b) der Manager oder seine verbundenen Unternehmen können innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Datum dieses Verkaufsprospekts bei einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren hinsichtlich der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere als Manager oder Co-Manager fungiert haben. Sie können zudem geschäftlich für ein Unternehmen auftreten, dessen Wertpapiere in einem Teilfonds enthalten sind; und
- (c) der Manager, seine verbundenen Unternehmen, Anteilseigner, Direktoren, Gesellschafter, leitenden Angestellten und/oder sonstigen Beschäftigten können Long- oder Short-Positionen in Bezug auf von einem Teilfonds gehaltene Wertpapiere oder Optionen, Futures und andere Finanzderivate besitzen, denen diese Wertpapiere zu Grunde liegen.

ABWICKLUNGSRISIKEN

Die Aktienmärkte in verschiedenen Ländern besitzen unterschiedliche Clearing-Systeme und Abwicklungsverfahren. In einigen Ländern konnten die Abwicklungen gelegentlich nicht mit dem Transaktionsvolumen Schritt halten, was die Durchführung solcher Transaktionen erschwert. Verzögerungen bei der Abwicklung könnten dazu führen, dass das Vermögen eines Teilfonds vorübergehend nicht angelegt ist und keine Erträge abwirft. Wenn ein Teilfonds aufgrund von Abwicklungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Käufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass er attraktive Anlagemöglichkeiten versäumt. Wenn er aufgrund von Abwicklungsproblemen nicht in der Lage ist, von ihm gehaltene Wertpapiere zu veräußern, könnte dies entweder dazu führen, dass er Verluste erleidet, wenn der Wert der von ihm gehaltenen Wertpapiere in der Folge sinkt, oder, falls er einen Vertrag über den Verkauf des Wertpapiers abgeschlossen hat, könnte dies möglicherweise zu einer Haftung gegenüber dem Käufer führen.

SCHADLOSHALTUNG

Der Fonds hat sich bereit erklärt, die Direktoren, den Manager und die Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen der betreffenden Verträge schadlos zu halten. Der Fonds und der Manager haben sich bereit erklärt, die Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags schadlos zu halten. Der Manager hat sich bereit erklärt, den Sub-Investment-Manager gemäß den Bestimmungen der betreffenden Verträge schadlos zu halten.

TRANSAKTIONSgebühren DER TEILFONDS

Soweit im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ angegeben, können Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge oder Transaktionsgebühren für einen Teilfonds anfallen. **Auf kurze Sicht führen diese Gebühren zu einer Verringerung des Werts der Anlage. Entsprechend sollte ein Anleger seine Anlage in dem Teilfonds als mittel- bis langfristig betrachten.**

KEINE MIT EINER EINLAGENSICHERUNG VERGLEICHBARE ANLAGEGARANTIE

Eine Anlage in dem Fonds entspricht ihrer Art nach nicht einer Einlage auf einem Bankkonto und wird nicht durch ein staatliches, behördliches oder sonstiges Bürgschaftsprogramm geschützt, wie es möglicherweise zum Schutz von Inhabern einer Einlage auf einem Bankkonto zur Verfügung steht. Der Wert der Anteile kann Schwankungen unterliegen, und Anleger können unter Umständen ihr eingesetztes Kapital ganz verlieren.

VORLÄUFIGE ZUWEISUNGEN

Da der Fonds angehenden Anlegern vor Eingang der erforderlichen Zeichnungsbeträge für diese Anteile vorläufig Anteile zuweisen kann, können dem Fonds infolge der Nichtzahlung dieser Zeichnungsbeträge Verluste entstehen. Darin sind z. B. die Verwaltungskosten enthalten, die durch die Aktualisierung der Unterlagen des Fonds entstehen, in denen die vorläufig zugeteilten, jedoch letztlich nicht emittierten Anteile erfasst werden.

Der Fonds wird versuchen, dieses Risiko durch eine Entschädigung seitens der betreffenden Anleger zu verringern; es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds sämtliche maßgeblichen Verluste durch diese Entschädigung ausgleichen kann.

RISIKO IN BEZUG AUF DIE OUTPERFORMANCE GEGENÜBER EINER BENCHMARK

Ein Teilfonds kann ein Anlageziel oder eine Anlagepolitik haben, das bzw. die darauf abzielt, eine bestimmte Benchmark in der Basiswährung des Teilfonds zu übertreffen. Bei einem solchen Outperformance-Ziel handelt es sich um einen bestimmten Betrag, der als Prozentsatz im Verhältnis zur Benchmark ausgedrückt wird und, sofern in der jeweiligen Anlage nichts anderes angegeben ist, nach Abzug von Performancegebühren oder Gebühren für Unterberater, aber vor Abzug von Management-, Verwahrungs-, Verwaltungs- und Vertriebsgebühren (falls zutreffend) und anderen Teilfondskosten bewertet wird. Daher wird die Rendite einer Anlage in einem Teilfonds und folglich die Möglichkeit für die Anteilseigner dieses Teilfonds, eine Rendite zu erzielen, die den für den Teilfonds erklärten Outperformance-Zielen gegenüber einer bestimmten Benchmark entspricht, durch die Höhe der von dem Teilfonds zu zahlenden Gebühren direkt beeinflusst.

Darüber hinaus können bestimmte Teilfonds Outperformance-Ziele festlegen, die niedriger sind als der Höchstsatz der Management-, Depot-, Verwaltungs- und Vertriebsgebühren und die sonstigen Portfolioaufwendungen, die für bestimmte Klassen dieser Teilfonds gelten. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Anteilseigner im Vergleich zur Benchmark keine positive Rendite für ihre Anlage erhalten, obwohl der Teilfonds das erklärte Outperformance-Ziel erreicht hat. Wenn der Höchstsatz der Management-, Depot-, Verwaltungs- und Vertriebsgebühren und die sonstigen Portfolioaufwendungen, die für eine Klasse gelten, niedriger sind als das für den entsprechenden Teilfonds erklärte Outperformance-Ziel, verringern diese Gebühren und Kosten die Outperformance der Klasse gegenüber der Benchmark. Des Weiteren sollten Anteilseigner einer abgesicherten Klasse beachten, dass die Möglichkeit für einen Anteilseigner dieses Teilfonds, eine Rendite zu erzielen, die den für den Teilfonds erklärten Outperformance-Zielen gegenüber einer bestimmten Benchmark entspricht, durch die Kosten für die Absicherung beeinträchtigt werden können. Darüber hinaus sollten Anteilseigner einer Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, beachten, dass es möglicherweise aussagekräftiger ist, die Performance dieser Klasse mit einer Version dieses Index zu vergleichen, die auf die entsprechende Klassenwährung lautet (sofern verfügbar). Des Weiteren sollten die Anleger beachten, dass es keine Garantie dafür gibt, dass ein Teilfonds ein erklärtes Outperformance-Ziel erreicht.

UMBRELLA-INKASSOKONTEN

Die in Bezug auf einen Teilfonds vor der Ausgabe von Anteilen eingegangenen Zeichnungsgelder werden auf einem Inkassokonto der Umbrella-Ebene („**Umbrella-Inkassokonto**“) im Namen des Fonds gehalten. Anleger sind bis zur Ausgabe der jeweiligen Anteile ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf den Zeichnungsbetrag. Von einem Wertzuwachs des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder sonstigen Rechten von Anteilseignern (einschließlich des Anspruchs auf Dividenden) profitieren sie erst ab der Ausgabe der Anteile. Im Falle einer Insolvenz eines Teilfonds oder des Fonds gibt es keine Garantie dafür, dass der Teilfonds oder der Fonds über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe auszuzahlen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch einen Teilfonds erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die ausgefüllten Zeichnungsunterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und dass sämtliche Verfahren zur Geldwäschebekämpfung erfüllt wurden. Unbeschadet dessen sind Anteilseigner bei Rückgabe ihrer Anteile ab dem jeweiligen Handelstag keine Anteilseigner mehr in Bezug auf die zurückgegebenen Anteile. Anteilseigner, die Anteile zurückgeben, und Anteilseigner mit Anspruch auf Ausschüttungen sind jeweils ab dem Tag der Rückgabe bzw. der Ausschüttung ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Teilfonds und profitieren nicht von einem Wertzuwachs des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder von sonstigen Rechten der Anteilseigner (einschließlich des Anspruchs auf weitere Dividenden) in Bezug auf den Rücknahme- bzw. Ausschüttungsbetrag. Im Falle einer Insolvenz eines Teilfonds oder des Fonds während dieses Zeitraums gibt es keine Garantie dafür, dass der Teilfonds oder der Fonds über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe auszuzahlen. Anteilseigner, die Anteile zurückgeben, und Anteilseigner mit Anspruch auf Ausschüttungen sollten daher dafür Sorge tragen, dass alle ausstehenden Unterlagen und Informationen zügig an die Verwaltungsstelle übermittelt werden. Anteilseigner, die dies unterlassen, handeln auf eigenes Risiko.

Im Falle der Insolvenz eines Teilfonds gelten für die Wiedererlangung von Beträgen, auf die ein anderer Teilfonds Anspruch hat, die aber infolge der Führung des Umbrella-Inkassokontos an den insolventen Teilfonds übertragen wurden, die Grundsätze des irischen Treuhandgesetzes und die Bedingungen der Geschäftsverfahren für das Umbrella-Inkassokonto. Es kann Verzögerungen bei der Ausführung und/oder Streitigkeiten in Bezug auf die Wiedererlangung der besagten Beträge geben, und der insolvente Teilfonds hat möglicherweise keine ausreichenden Mittel, um die gegenüber dem jeweiligen Teilfonds geschuldeten Beträge zurückzuzahlen. Dementsprechend gibt es keine Gewähr dafür, dass der

besagte Teilfonds oder der Fonds die entsprechenden Beträge wiedererlangt. Des Weiteren gibt es keine Gewähr dafür, dass der besagte Teilfonds oder der Fonds unter den besagten Umständen über ausreichende Mittel verfügt, um seine ungesicherten Gläubiger auszusahlen.

2. OPERATIONELLE RISIKEN

GESCHÄFTLICHE UND REGULATORISCHE RISIKEN

Während der Dauer des Bestehens des Fonds werden voraussichtlich rechtliche, steuerliche und regulatorische Veränderungen stattfinden, und solche Änderungen können sich mitunter, möglicherweise auch in erheblichem Maße, nachteilig auf den Fonds auswirken. Die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen und die Geschäftstätigkeit von Organismen für gemeinsame Anlagen und ihren Verwaltungsgesellschaften im Besonderen unterliegen einer zunehmend intensiveren und strengeren Regulierung. Eine strengere Regulierung kann das Risiko erhöhen, dass dem Fonds potenzielle Verbindlichkeiten und Rechts-, Compliance- und andere damit verbundene Kosten entstehen. Eine strengere Finanzaufsicht kann zudem dazu führen, dass der Manager einen höheren Verwaltungsaufwand leisten muss, etwa weil zusätzliche Prüfungen durchzuführen und neue Richtlinien und Verfahren einzurichten sind. Dies kann zur Folge haben, dass dem Manager weniger Zeit, Aufmerksamkeit und Mittel für die Portfolioverwaltung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können bestimmte regulatorische Veränderungen einschließlich auferlegter Einschränkungen in Bezug auf das gesamte vom Manager verwaltete Vermögen und nicht nur in Bezug auf das Vermögen des Fonds erfolgen. Unter diesen Umständen kann die Einhaltung derartiger Einschränkungen durch den Manager zu einem Interessenkonflikt führen.

Zudem unterliegen die Märkte für Wertpapiere und Terminkontrakte umfassenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Margeneinschussverpflichtungen. Die Zentralbank, die FCA und andere Aufsichtsbehörden sowie Selbstregulierungseinrichtungen und Börsen sind im Fall von Notsituationen am Markt berechtigt, außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Regulierung von Derivatgeschäften und Fonds, die solche Geschäfte eingehen, ist ein sich entwickelndes Rechtsgebiet und kann sich aufgrund von staatlichen Maßnahmen und gerichtlichen Entscheidungen ändern.

Allgemeiner ausgedrückt ist es nicht möglich abzusehen, wie sich die Regulierungsvorschriften künftig entwickeln werden, denen der Fonds, der Manager und die Märkte, in denen sie handeln und investieren, oder die Gegenparteien, mit denen sie Geschäfte abschließen, unterliegen. Die Folgen, die künftige Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nach sich ziehen, können für den Fonds maßgeblich und nachteilig sein.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich das Geschäft des Fonds dynamisch entwickelt und voraussichtlich im Laufe der Zeit verändern wird. Daher kann der Fonds in Zukunft neuen oder zusätzlichen regulatorischen Auflagen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt kann nicht jede möglicherweise bestehende oder zukünftige regulatorische Vorschrift angeben oder vorhersagen, die für den Manager, den Fonds oder ihre Geschäfte nachteilige Auswirkungen haben kann. Solche regulatorischen Vorschriften können erhebliche Folgen für die Anteilseigner oder die Geschäftstätigkeit des Fonds haben und unter anderem dazu führen, dass die Art der Anlagen, in denen der Fonds investieren kann, beschränkt wird oder dass der Fonds Stimmrechte in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente nicht mehr ausüben kann oder dass er verpflichtet ist, die Identität seiner Anleger offenzulegen. Die Direktoren können veranlassen, dass ein Teilfonds solchen Vorschriften unterliegt, wenn sie der Ansicht sind, dass eine Anlage oder Geschäftstätigkeit im Interesse dieses Teilfonds liegt, auch wenn sich diese Vorschriften nachteilig auf einen oder mehrere Anteilseigner auswirken können. Potenzielle Anteilseigner sollten sich im Hinblick auf eine Anlage im Fonds an ihre eigenen Berater wenden.

OPERATIONELLE RISIKEN

Das Risikomanagementkonzept des Managers in Bezug auf das operationelle Risiko basiert auf der Basel-II-Definition des operationellen Risikos, die dieses als Risiko eines Verlusts aufgrund der Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Prozessen, Mitarbeitern und Systemen oder von externen Ereignissen beschreibt. Die Verwaltung des operationellen Risikos durch den Manager zielt daher darauf ab, Risiken in bestehenden Prozessen zu identifizieren und bestehende Kontrollen zu verbessern, um deren Ausfallwahrscheinlichkeit und die Auswirkungen von Verlusten zu reduzieren.

Der Fonds ist bei der Entwicklung geeigneter Systeme und Verfahren zur Identifizierung, Beurteilung und Verwaltung des operationellen Risikos vom Manager und den mit ihm verbundenen Unternehmen abhängig. Diese Systeme und Verfahren berücksichtigen möglicherweise nicht alle tatsächlichen oder potenziellen Störungen der Geschäftstätigkeit des Fonds, sondern nur solche, bei denen eine Risikobereitschaft besteht. Angesichts der Natur der Aktivitäten des Investmentmanagements sind operationelle Risiken bei der Geschäftstätigkeit des Fonds inhärent, insbesondere aufgrund des Volumens, der Vielfalt und der Komplexität der Transaktionen, die der Fonds täglich ausführt.

Das Kontrollumfeld des Fonds ist in hohem Maße von der Fähigkeit des Managers und seiner verbundenen Unternehmen abhängig, tagtäglich Transaktionen über zahlreiche und unterschiedliche Märkte hinweg abzuwickeln. Daher ist der Fonds in hohem Maße vom Kontrollumfeld des Managers abhängig, wozu die Finanz-, Rechnungslegungs- und andere Datenverarbeitungssysteme gehören. Die Fähigkeit dieser Systeme zur Skalierung und Anpassung an die Komplexität der Transaktionen könnte auch die Fähigkeit des Fonds zur ordnungsgemäßen Verwaltung seines Teilfonds einschränken.

Wenn die Systeme ausfallen, die der Manager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und/oder die Gegenparteien, Börsen und ähnlichen Clearing- und Abwicklungseinrichtungen sowie andere Parteien einsetzen, kann dies zu Fehlern in der Bestätigung oder der Abwicklung von Transaktionen oder dazu führen, dass Transaktionen nicht ordnungsgemäß erfasst, bewertet oder verbucht werden. Diese und ähnliche Störungen im operativen Geschäft könnten für einen Teilfonds unter anderem finanzielle Verluste, eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, eine Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsrechtliche Auflagen oder eine Schädigung seiner Reputation zur Folge haben. Das Risikomanagementkonzept des Managers in Bezug auf das operationelle Risiko ermöglicht in solchen Fällen eine angemessene Untersuchung und gegebenenfalls eine Entschädigung durch die Partei, die den Kontrollfehler verursacht hat.

GEGENPARTEIRISIKO

Der Fonds ist einem Gegenparteirisiko ausgesetzt. Darunter versteht man das Risiko, dass eine Gegenpartei die Vertragsbedingungen nicht erfüllt, was potenziell zu Verlusten für den Fonds führen kann. Das Gegenparteirisiko kann aus Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (ob in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund eines Liquiditäts- oder Solvenzproblems entstehen. Kommt die Gegenpartei einer Transaktion ihren Verpflichtungen nicht nach, stehen dem Fonds gemäß den jeweils getroffenen Vereinbarungen normalerweise vertragliche oder aufsichtsrechtliche Rechtsbehelfe und manchmal Sicherheiten zur Verfügung. Die Ausübung solcher Rechte kann jedoch Verzögerungen oder Kosten zur Folge haben, wodurch der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds möglicherweise niedriger ist, als wenn der Teilfonds die betreffende Transaktion nicht eingegangen wäre. Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs einer Gegenpartei könnte den durch die Ausübung gesetzlicher Rechte erzielbaren Betrag reduzieren oder eliminieren. Die Zahlungsunfähigkeit, der Konkurs oder Zahlungsausfall einer Gegenpartei könnte dem Fonds erhebliche Verluste bereiten. Das Gegenparteirisiko kann sich erhöhen, wenn der Fonds bestimmte Arten von Transaktionen auf eine einzelne Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert hat.

Der Handel des Fonds mit derivativen Finanzinstrumenten (FDI) ist mit einem Gegenparteirisiko behaftet. Für Derivate, die an einer organisierten Börse und/oder über eine Clearingorganisation gehandelt werden, werden dem Fonds bestimmte Schutzmaßnahmen gewährt, wie beispielsweise eine Leistungsgarantie der Clearingstelle einer Börse. Der Handel mit solchen Derivaten kann den Fonds jedoch der Möglichkeit aussetzen, dass der Futures Commission Merchant oder die Clearingorganisation bei der Erfüllung seiner bzw. ihrer Verpflichtungen in Verzug gerät. OTC-Derivate sind Kontrakte, die direkt zwischen zwei Parteien gehandelt (und privat ausgehandelt) werden, was maßgeschneiderte Konditionen ermöglicht und generell ein höheres Gegenparteirisiko darstellt. Wenn der Fonds generell Derivate einsetzt, kann es erforderlich sein, Einschüsse oder Sicherheiten bereitzustellen, um vertragliche Verpflichtungen und aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Diese Praktiken können möglicherweise nicht verhindern, dass der Fonds Verluste aus Derivatgeschäften erleidet.

Die Teilnehmer an den außerbörslichen oder Händlermärkten sind in der Regel keiner aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterworfen, wie dies bei den Teilnehmern an den „Börsen“-Märkten üblich ist. Aufgrund der fehlenden Aufsicht an solchen Märkten kann der Fonds einem höheren Risiko unterliegen, dass eine Gegenpartei eine Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbestimmungen (ob in gutem Glauben oder nicht) oder Kredit- bzw. Liquiditätsproblemen nicht wie vereinbart abwickelt, wodurch dem Fonds ein Verlust entstehen kann. Ein solches Gegenparteirisiko gilt insbesondere für Verträge mit längeren Laufzeiten oder Termingeschäfte, bei denen eintretende Ereignisse die Abwicklung verhindern können.

Sofern Prime Broker, Depotbanken oder Banken des Fonds in Insolvenz gehen oder Gegenstand eines Liquidationsverfahrens werden, besteht das Risiko, dass Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte des Fonds von der betreffenden Gegenpartei nur mit Verzögerung oder zu einem Preis wiedererlangt werden können, der unter dem Wert liegt, den die Wertpapiere oder Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Überlassung zugunsten der betreffenden Gegenpartei hatten.

Außerdem kann der Fonds Gegenparteien verwenden, die den Gesetzen und Vorschriften verschiedener lokaler Rechtsordnungen unterliegen, deren praktische Auswirkungen die Vermögenswerte des Fonds erheblichen Beschränkungen und Unsicherheiten aussetzen können. Aufgrund der Vielzahl der möglichen beteiligten Gegenparteien und Rechtsordnungen sowie des breiten Spektrums an möglichen Szenarien, die es bei der Insolvenz einer Gegenpartei geben kann, ist eine allgemeine Darstellung der Folgen einer Insolvenz für den Fonds und seine Vermögenswerte nicht möglich.

Ungeachtet aller Maßnahmen, die zur Minderung des Gegenparteirisikos umgesetzt wurden, gibt es keine Garantie dafür, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass dem Fonds aufgrund dessen keine Verluste entstehen.

SICHERHEIT DER INFORMATIONSTECHNOLOGIE

Der Manager und die Verwaltungsstelle unterhalten weltweite Informationstechnologiesysteme, bestehend aus Infrastruktur, Anwendungen und Kommunikationsnetzen, die die Geschäfte des Fonds sowie ihre eigene Geschäftstätigkeit unterstützen. In diesen Systemen kann es zu Sicherheitsverletzungen wie „Cyber-Kriminalität“ kommen. Diese können zu Diebstahl, Störungen bei der Gattstellung von Positionen sowie zur Offenlegung oder Verfälschung vertraulicher Informationen führen. Sicherheitsverletzungen können auch zur Veruntreuung von Vermögen

führen und den Fonds erheblichen finanziellen und/oder rechtlichen Risiken aussetzen. Der Manager und die Verwaltungsstelle sind bemüht, Angriffe auf ihre eigenen Systeme zu minimieren. Sie sind jedoch nicht in der Lage, die Risiken der Systeme von Dritten zu kontrollieren, mit denen ihre Systeme möglicherweise verbunden sind. Sicherheitsverletzungen in den Systemen des Managers oder der Verwaltungsstelle können zu erheblichen Schäden für den Manager oder die Verwaltungsstelle führen und für den Fonds finanzielle Verluste, eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsrechtliche Auflagen oder eine Schädigung ihrer Reputation zur Folge haben. Der Manager verfügt über einen Business-Continuity-Prozess, der im Falle eines Ereignisses, das die Systemverfügbarkeit beeinträchtigt, zum Tragen kommt.

BEGRENZTE BETRIEBSHISTORIE

Neu gebildete Teilfonds haben nur eine geringe oder gar keine Betriebshistorie, anhand derer Anleger die erwartete Performance beurteilen können. Die Wertentwicklung der Anlagen in der Vergangenheit sollte nicht als Indikator für die zukünftigen Ergebnisse einer Anlage in einem Teilfonds ausgelegt werden. Das Anlageprogramm eines Teilfonds sollte auf der Grundlage bewertet werden, dass nicht garantiert werden kann, dass sich die Beurteilung der kurz- oder langfristigen Aussichten für Anlagen durch den Manager als korrekt erweist oder dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht.

ABHÄNGIGKEIT VON EXTERNEN DIENSTLEISTERN

Der Fonds beschäftigt keine Mitarbeiter, und die Direktoren üben ihr Amt nicht geschäftsführend aus. Folglich muss der Fonds für die Ausübung der geschäftsführenden Tätigkeiten auf externe Dienstleister zurückgreifen. Insbesondere die vom Manager und der Verwaltungsstelle erbrachten Dienstleistungen sind für die Geschäftstätigkeit des Fonds von wesentlicher Bedeutung. Wenn eine Dienstleistungsstelle ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds gemäß den in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, unter anderem durch Verletzung der entsprechenden Vertragspflichten, könnte sich dies auf die Geschäfte des Fonds wesentlich nachteilig auswirken.

Der Erfolg des Fonds ist in hohem Maße von den Fähigkeiten des Managers abhängig, und es kann nicht zugesichert werden, dass der Manager oder einzelne vom Manager beschäftigte Mitarbeiter auch künftig in der Lage oder willens sein werden, den Fonds zu beraten oder für ihn Handelsgeschäfte durchzuführen, oder dass die von ihm durchgeführten Handelsgeschäfte in Zukunft eine Rendite erzielen.

VERZÖGERTE ABWICKLUNG AUFGRUND SCHLECHTEN WETTERS

Anleger sollten beachten, dass ungünstige Wetterereignisse wie tropische Wirbelsturmwarnungen (Warnstufe 8 oder höher), ein schwarzes Regenwarnsignal in Hongkong oder ähnliche Ereignisse dazu führen können, dass Märkte und Banken geschlossen werden und daher Verzögerungen bei der Abwicklung von Barzahlungen für Zeichnungen in einen oder Rücknahmen aus einem Teilfonds auftreten können. In solchen Fällen (i) stehen dem Manager/Sub-Investment-Manager die Zeichnungsgelder eventuell nicht für Anlagen zur Verfügung, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds auswirken kann und (ii) können Abwicklungen in Bezug auf Rücknahmezahlungen von zurückgebenden Anlegern womöglich nicht innerhalb des Ziels von vier (4) Geschäftstagen geleistet werden. Zudem können Verzögerungen bei der Abwicklung in solchen Fällen zu zusätzlichen Transaktions- und Zinskosten führen, die entweder vom Teilfonds oder vom jeweiligen Anleger zu tragen sind.

3. MARKTRISIKEN

MARKTRISIKO

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen den gewöhnlichen Marktschwankungen und den mit Anlagen in internationalen Kapitalmärkten verbundenen Risiken. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Wertzuwachs erzielt wird. Aktienmärkte können Schwankungen unterliegen und Aktienkurse können sich erheblich ändern. Schuldtitel sind anfällig für Zinssatzänderungen und können Kursschwankungen infolge verschiedener Faktoren unterliegen, insbesondere Zinssatzänderungen, Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten durch die Marktteilnehmer und allgemeine Marktliquidität. Der Umfang dieser Kursschwankungen ist umso größer, je länger die Laufzeit der ausstehenden Wertpapiere ist. Da Anlagen in Wertpapieren auch in anderen Währungen als der Basiswährung eines Teilfonds erfolgen können, kann der Wert des Vermögens eines Teilfonds auch durch Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollbestimmungen, einschließlich Währungsbeschränkungen, beeinflusst werden. Die Wertentwicklung von Teilfonds ist daher teilweise abhängig von der Fähigkeit des Managers, Schwankungen von Aktienkursen, Marktzinssätzen und Wechselkursen vorherzusehen und darauf zu reagieren, geeignete Strategien zur Gewinnmaximierung umzusetzen und gleichzeitig die mit dem Anlagekapital verbundenen Risiken möglichst gering zu halten.

VORÜBERGEHENDE ABWEICHUNG VOM ANLAGEZIEL

Sofern dies in der jeweiligen Anlage für einen Teilfonds vorgesehen ist, kann der Teilfonds, wenn der Manager oder der Sub-Investment-Manager eine negative Marktentwicklung oder eine Verschlechterung der wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen vorhersieht, vorübergehend von seinem Anlageziel abweichen und einen wesentlichen Teil

des Vermögens in qualitativ hochwertige kurzfristige Anlagen investieren. Dies kann dazu beitragen, dass der Teilfonds Verluste vermeidet, jedoch auch mit verpassten Gelegenheiten einhergehen.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DER STRATEGIE ZUM SCHUTZ VOR VERLUSTEN

Wenn das Anlageziel und der Anlageansatz eines Teilfonds durch den Einsatz einer vorsichtigen Wertpapierausswahl und die Umsetzung von Techniken zur Absicherung und/oder effizienten Portfolioverwaltung durch die Nutzung von FDI die Downside-Risiken und Verluste verwalten und das Kapital des Teilfonds erhalten sollen, kann dadurch aber auch verhindert werden, dass der Teilfonds vollumfänglich vom Gewinnpotenzial steigender Märkte profitiert. Aus diesem Grund kann sich der Teilfonds möglicherweise schlechter entwickeln als andere Fonds, die in steigenden Märkten keine Strategien zum Schutz vor Verlusten verfolgen, da die implementierten Absicherungsstrategien in einem geringeren Nettoengagement an den Märkten, in die der Teilfonds investiert, resultieren.

WÄHRUNGSRISIKO

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds berechnet. Investitionen, die für Rechnung des Teilfonds gehalten werden, können jedoch in anderen Währungen erworben werden. Der Wert der Basiswährung der Investitionen eines auf eine andere Währung lautenden Teilfonds kann aufgrund von Währungsschwankungen bezüglich der betreffenden Währungen steigen oder fallen. Nachteilige Veränderungen der Wechselkurse können zu einer Verringerung der Rendite und einem Kapitalverlust führen. Ein Teilfonds kann versuchen, vollständig oder teilweise gegenüber seiner Basiswährung abgesichert zu sein, um das Risiko abzumildern. Darüber hinaus sind Transaktionen zur Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken, die zwar die Währungsrisiken verringern können, denen ein Teilfonds andernfalls ausgesetzt wäre, mit gewissen weiteren Risiken verbunden, insbesondere dem Risiko der Nichterfüllung durch eine Gegenpartei.

Beteiligt sich ein Teilfonds an Wechselkurstransaktionen, durch die das charakteristische Wechselkursrisiko seiner Anlagen verändert wird, so kann die Performance des betreffenden Teilfonds in hohem Maße von Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, weil die von dem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht den Wertpapierpositionen entsprechen.

Schließt ein Teilfonds „Cross-Hedging“-Transaktionen ab (z. B. Verwendung anderer Währungen als der Währung, auf die das abzusichernde Wertpapier lautet), so ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass Änderungen des Wertes der zur Absicherung verwendeten Währung nicht mit Änderungen des Wertes der Währung, auf die die Wertpapiere lauten, übereinstimmen, was zu Verlusten sowohl bei der Hedging-Transaktion als auch bei den Wertpapieren des Teilfonds führen kann.

POLITISCHE UND/ODER AUFSICHTSRECHTLICHE RISIKEN

Die Geschäftstätigkeit des Fonds unterliegt derzeit oder möglicherweise in der Zukunft Gesetzen und Vorschriften zu Wirtschaftssanktionen von verschiedenen Ländern. Der Fonds kann jederzeit, sei es nach geltendem Recht, aufgrund vertraglicher Verpflichtungen oder als freiwillige Risikomanagementmaßnahme, verpflichtet sein oder sich dafür entscheiden, verschiedene Sanktionsprogramme einzuhalten, darunter die vom Office of Foreign Assets Control verwalteten Programme „Specially Designated Nationals and Blocked Persons List“ und „Sectoral Sanctions“, die von Unterorganen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verwalteten Sanktionsregelungen und die von der Europäischen Union beschlossenen restriktiven Maßnahmen. Einige Sanktionen, die auf den Fonds Anwendung finden können, können Geschäfte mit bestimmten benannten Personen untersagen oder beschränken. Andere potenziell anwendbare Sanktionsprogramme untersagen oder beschränken im allgemein Geschäfte in bestimmten Ländern oder Gebieten oder mit Personen und Einrichtungen, die sich in diesen Ländern oder Gebieten befinden.

Sanktionen können sich negativ auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, seine Anlagestrategie wirksam umzusetzen, und die Anlagen des Teilfonds auf verschiedene Weise erheblich beeinträchtigen, unter anderem indem sie den Teilfonds daran hindern, bestimmte Anlagen zu tätigen, und den Teilfonds zwingen, sich von bereits getätigten Anlagen zu trennen, was zu einer Verringerung der Erträge, der Gewinne und des Werts der Anlagen des Teilfonds führen kann.

EPIDEMIEN, PANDEMIEEN, KRANKHEITSAUSBRÜCHE UND PROBLEME IM ZUSAMMENHANG MIT DER GESUNDHEIT DER BEVÖLKERUNG

Die Tätigkeit des Fonds, des Managers und der Sub-Investment-Manager, ihre jeweiligen Betriebsabläufe und die Anlagen des Fonds könnten durch regionale oder globale Ausbrüche von Krankheiten und Epidemien sowie Probleme im Zusammenhang mit der Gesundheit der Bevölkerung nachteilig beeinflusst werden, obwohl wirksame Business-Continuity-Pläne vorhanden sind. Ein Beispiel hierfür war das Coronavirus bzw. COVID-19, das sich seit seinem ersten Auftreten im Dezember 2019 schnell auf der ganzen Welt verbreitete. Der Ausbruch des neuartigen Coronavirus in vielen Ländern störte unter anderem den globalen Reiseverkehr und die weltweiten Lieferketten und beeinträchtigte die globale Geschäftstätigkeit, die Transportbranche und die Rohstoffpreise im Energiesektor. Die Folgen dieses Virus wirkten sich negativ auf die Volkswirtschaften vieler Länder, einzelne Unternehmen und die weltweiten Wertpapier- und Rohstoffmärkte

aus, einschließlich der Liquidität und Volatilität, und sie wirkten sich insgesamt nachteilig auf die globalen Wirtschafts- und Marktbedingungen aus.

Darüber hinaus kann der Ausbruch von Krankheitsepidemien zur Schließung der Büros des Managers und der Sub-Investment-Manager oder anderer Unternehmen führen, und obwohl der Fonds, der Manager und die Sub-Investment-Manager über robuste Verfahren für die Telearbeit und die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs verfügen, könnte dies die Fähigkeit des Managers, der Sub-Investment-Manager und ihrer Dienstleister beeinträchtigen, die Anlagestrategien und -ziele der Teilfonds zu verfolgen und umzusetzen, was sich letztlich negativ auf den Wert des Fonds auswirken kann. Auch können die Mitarbeiter des Managers und der Sub-Investment-Manager direkt von der Ausbreitung der Krankheit betroffen sein, sowohl durch direkte Kontakte als auch durch den Kontakt mit Familienmitgliedern. Obwohl der Business-Continuity-Prozess des Managers und des Sub-Investment-Managers für den Fall, dass sich Mitarbeiter mit einer Infektionskrankheit anstecken, entsprechende Maßnahmen vorsieht, um die Notwendigkeit, dass der Fonds seine Geschäftstätigkeit vorübergehend einstellen muss, zu verringern, könnte die Ausbreitung einer Krankheit unter den Mitarbeitern des Managers und der Sub-Investment-Manager deren Fähigkeit, die Geschäfte des Fonds ordnungsgemäß zu verwalten, erheblich beeinträchtigen. Daher besteht die Möglichkeit, dass die Direktoren in diesem Fall eine vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung der Anlagentätigkeit oder des Geschäftsbetriebs des Fonds gemäß den Bedingungen dieses Prospekts beschließen.

Darüber hinaus sind die Risiken im Zusammenhang mit Epidemien, Pandemien und Krankheitsausbrüchen aufgrund der potenziellen Ungewissheit, ob ein solches Ereignis bei kommerziellen Vereinbarungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, als Ereignis höherer Gewalt eingestuft werden kann, erhöht. Die Anwendbarkeit oder das Fehlen von Bestimmungen über höhere Gewalt könnte auch im Zusammenhang mit Kontrakten, die von der Gesellschaft und ihren Anlagen eingegangen wurden, in Frage gestellt werden, was sich letztlich zu ihrem Nachteil auswirken könnte. Wenn festgestellt wird, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, kann eine Gegenpartei der Gesellschaft oder einer Anlage eines Teilfonds von ihren Verpflichtungen im Rahmen bestimmter Kontrakte, an denen sie beteiligt ist, befreit werden. Falls keine höhere Gewalt vorliegt, müssen die Gesellschaft und ihre Anlagen möglicherweise trotz potenzieller Einschränkungen ihrer Geschäftstätigkeit und/oder finanziellen Stabilität ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Beide Ergebnisse könnten sich nachteilig auf die Anlagen und die Wertentwicklung der Gesellschaft auswirken.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EURO, DER EUROZONE UND DER STABILITÄT DER EUROPÄISCHEN UNION

Angesichts der anhaltenden Bedenken bezüglich des Staatsverschuldungsrisikos bestimmter EU-Mitgliedstaaten der Eurozone können die Anlagen des Fonds in dieser Region von einer höheren Volatilität und höheren Liquiditäts-, Währungs- und Ausfallrisiken betroffen sein. Ungünstige Ereignisse wie eine Herabstufung des Kreditratings eines Staates oder der Austritt von EU-Mitgliedstaaten aus der Eurozone können sich negativ auf den Wert der Teilfonds auswirken.

Am 23. Juni 2016 entschieden sich die Briten per Referendum für den Austritt aus der Europäischen Union. Dies hat zu Volatilität an den Finanzmärkten des Vereinigten Königreichs sowie allgemein in ganz Europa geführt und könnte eine Abschwächung der Zuversicht der Verbraucher, der Unternehmen und der Finanzmärkte in diesen Märkten nach sich ziehen. Am 31. Januar 2020 verließ das Vereinigte Königreich formell die Europäische Union und trat in eine Übergangsperiode ein, die bis zum 31. Dezember 2020 andauerte. Am 24. Dezember 2020 wurde zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich ein formelles Austrittsabkommen vereinbart, dessen Bedingungen das Ausmaß und den Prozess des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union sowie den längerfristigen wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und sozialen Rahmen vorgeben, der zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union geschaffen werden soll (das „**Austrittsabkommen**“). Das Austrittsabkommen trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Auch wenn hiermit ein „No-Deal-Brexit“ und die erhöhte Unsicherheit, die wahrscheinlich mit einem solchen Szenario einhergegangen wäre, vermieden wurden, wird der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union kurz- bis mittelfristig wahrscheinlich zu verschärften Phasen der Volatilität und wirtschaftlichen Unsicherheit sowohl im Vereinigten Königreich als auch in den breiteren europäischen Märkten führen. Insbesondere könnte die im Rahmen des britischen Referendums getroffene Entscheidung dazu führen, dass in anderen europäischen Ländern ähnliche Referenden gefordert werden, was zu einer erhöhten wirtschaftlichen Volatilität an den europäischen und globalen Märkten führen könnte. Diese Unsicherheit könnte sich nachteilig auf die Wirtschaft im Allgemeinen sowie auf die Fähigkeit der Teilfonds auswirken, ihre jeweiligen Strategien umzusetzen und attraktive Renditen zu erzielen.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU kann zudem zu bedeutenden Änderungen der Gesetze und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vereinigten Königreich führen. Es ist derzeit nicht möglich, die Auswirkungen dieser Änderungen auf den Fonds oder die Position der Anteilseigner zu beurteilen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese und andere vergleichbare Folgen des Referendums den Wert der Anteile und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen können.

Weitere unvorhergesehene Anlage- oder Geschäftsrisiken können bezüglich der Möglichkeit bestehen, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten die Eurozone oder die EU verlassen oder dass die Eurozone bzw. EU anderweitig nicht intakt bleibt.

ANLAGENAUSWAHL UND DUE-DILIGENCE-PRÜFUNG

Vor der Vornahme einer Anlage wird der Manager eine sorgfältige Prüfung (Due Diligence) durchführen, die er auf der Basis der Fakten und Gegebenheiten bezüglich jeder Anlage für angemessen und geeignet hält. Es ist möglicherweise erforderlich, dass der Manager bedeutende und komplexe wirtschaftliche, finanzielle, steuerliche, buchhalterische, umweltbezogene und rechtliche Fragen zu beurteilen hat. Der Manager kann die Anlagen auf der Grundlage von Informationen und Daten auswählen, die die Emittenten der betreffenden Wertpapiere bei den verschiedenen Aufsichtsorganen eingereicht haben oder die die Emittenten der Wertpapiere und sonstigen Instrumente dem Manager direkt zur Verfügung stellen oder die aus anderen Quellen bezogen werden. Zur Due-Diligence-Prüfung können in unterschiedlichem Umfang, der von der Art der Anlage abhängt, externe Berater, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und Investmentbanken hinzugezogen werden. Auch wenn der Manager diese Informationen und Daten stets prüft und von unabhängiger Seite bestätigen lässt, wenn er dies für angebracht hält und eine solche Bestätigung in zumutbarer Weise erhältlich ist, ist der Manager nicht in der Lage, die Vollständigkeit, Echtheit oder Genauigkeit solcher Informationen und Daten zuzusichern. Die Due-Diligence-Prüfung, die der Manager in Bezug auf eine Anlagemöglichkeit durchführen wird, wird möglicherweise bestimmte Fakten nicht aufdecken oder besonders hervorheben, die sich nachteilig auf den Wert einer Anlage auswirken könnten.

WERTPAPIERE MIT EIGENKAPITALCHARAKTER

Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter stellen Beteiligungen an einem Unternehmen dar und umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine und weitere Rechte auf den Erwerb solcher Titel. Anlagen in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter unterliegen im Allgemeinen Marktrisiken, die deren Kurse im Laufe der Zeit aufgrund von verschiedenen Faktoren schwanken lassen, darunter Änderungen der Anlegerstimmung, politische und wirtschaftliche Bedingungen sowie emittentenspezifische Faktoren. Der Wert wandelbarer Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter wird ferner von den vorherrschenden Zinssätzen, der Bonität des Emittenten und Kaufoptionsbestimmungen beeinflusst. Wertschwankungen von Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter, in die der Fonds investiert, würden zu Schwankungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen.

OPTIONSSCHEINE

Wenn ein Teilfonds in Optionsscheine investiert, schwankt der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds möglicherweise stärker, als wenn der Teilfonds in die zugrunde liegenden Wertpapiere investiert hätte, weil der Kurs von Optionsscheinen einer größeren Volatilität ausgesetzt ist.

DEPOSITARY RECEIPTS

Teilfonds können gesponserte oder nicht gesponserte American Depositary Receipts, European Depositary Receipts and Global Depositary Receipts (zusammen „Hinterlegungsscheine“) erwerben, die üblicherweise von einer Bank oder einer Treuhandgesellschaft ausgegeben werden und das Eigentum an den zugrunde liegenden Wertpapieren nachweisen, die von einem Unternehmen ausgegeben werden. Im Allgemeinen werden Hinterlegungsscheine, die im US-Wertpapiermarkt verwendet werden, in Form von Namenspapieren, und Hinterlegungsscheine, die in Wertpapiermärkten außerhalb der USA verwendet werden, in Form von Inhaberpapieren ausgegeben. Hinterlegungsscheine müssen nicht unbedingt in derselben Währung ausgegeben werden wie die ihnen zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie umgetauscht werden können. Hinterlegungsscheine können im Rahmen von gesponserten oder nicht gesponserten Programmen ausgegeben werden. Bei gesponserten Programmen hat der Emittent Maßnahmen getroffen, damit seine Wertpapiere in Form von Hinterlegungsscheinen gehandelt werden. Bei ungesponserten Programmen ist der Emittent eventuell nicht unmittelbar an der Auflegung des Programms beteiligt. Obwohl die regulatorischen Anforderungen an gesponserte und ungesponserte Programme weitgehend gleich sind, kann es in einigen Fällen einfacher sein, Finanzinformationen von einem Emittenten zu erlangen, der an der Auflegung eines gesponserten Programms beteiligt ist. Dementsprechend könnten weniger Informationen über die Emittenten von Wertpapieren erhältlich sein, die ungesponserten Programmen zugrunde liegen, und unter Umständen besteht keine Korrelation zwischen diesen Informationen und dem Marktwert der Hinterlegungsscheine.

REITS

Bei Teilfonds, die in Wertpapieren von Immobilieninvestmentgesellschaften (Real Estate Investment Trust Securities, „REITS“) anlegen dürfen, wobei es sich um gepoolte Anlageinstrumente handelt, die vorrangig in Immobilien oder Immobiliendarlehen investieren, ist zu bedenken, dass mit dem unmittelbaren Immobilieneigentum der REITs bestimmte Risiken verbunden sind. Zum Beispiel kann der Wert von Immobilien infolge allgemeiner oder lokaler wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, eines Immobilienüberangebots und verschärften Wettbewerbs, von Erhöhungen von Grund- und Vermögenssteuern und Betriebskosten, Änderungen im Bau- und Planungsrecht, Verlusten durch Unglücksfälle oder Enteignungen, gesetzlicher Mietbeschränkungen, von Wertveränderungen aufgrund der Immobilienlage, Änderungen des

Vermietungspotenzials und Zinserhöhungen schwanken. Neben Wertveränderungen des zugrunde liegenden Immobilieneigentums kann der Wert von REITs auch durch Zahlungsausfälle von Kreditnehmern oder Mietern beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus hängen REITs von einer kompetenten Verwaltung ab. Einige REITs sind nur begrenzt diversifiziert und können den mit der Finanzierung einer begrenzten Anzahl von Objekten verbundenen Risiken unterliegen. Allgemein hängen REITs von ihrer Fähigkeit ab, Cashflows für Ausschüttungen an Aktionäre oder Anteilseigner zu erwirtschaften, und sie können auch Zahlungsausfällen von Kreditnehmern und der Liquidation unterliegen. Weiterhin kann die Performance von REITs beeinträchtigt werden, wenn sie keine Steuerbefreiung ihrer Erträge nach dem US-Steuergesetz erlangen oder wenn sie den Status der Freistellung von der Registrierung nach dem Gesetz von 1940 nicht aufrechterhalten können.

Die Handelbarkeit von REITs am Sekundärmarkt kann stärker eingeschränkt sein als bei anderen Aktien. Die Liquidität von REITs ist an den wichtigen US-Börsen normalerweise geringer als die der üblichen, beispielsweise im S&P 500-Index enthaltenen Aktien.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT MORTGAGE-REITS

Mortgage-REITs, die den überwiegenden Teil ihres Vermögens in Immobilienhypotheken investieren und ihr Einkommen hauptsächlich aus Zinszahlungen erzielen, können von der Qualität des gewährten Kredits abhängig sein. Zusätzlich zu den Risiken, denen REITs unterliegen, können Mortgage-REITs auch Zinsrisiken ausgesetzt sein. Wenn die Zinssätze fallen, kann bei den Anlagen von REITs in festverzinslichen Verbindlichkeiten ein Wertanstieg erwartet werden. Wenn hingegen die Zinssätze steigen, kann bei den Anlagen von REITs in festverzinslichen Verbindlichkeiten ein Wertrückgang erwartet werden. Da demgegenüber die Zinssätze auf zinsvariable Hypothekendarlehen regelmäßig neu festgelegt werden, werden sich die Renditen der Anlagen von REITs in solchen Darlehen allmählich an die Änderungen der Marktzinsen anpassen, wodurch der Wert solcher Anlagen weniger heftig in Reaktion auf Zinsschwankungen schwankt, als dies bei Anlagen in festverzinslichen Verbindlichkeiten der Fall wäre.

Darüber hinaus sind Mortgage-REITs von den Fähigkeiten der Geschäftsleitung abhängig und in der Regel nicht diversifiziert. Mortgage-REITs sind zudem in hohem Maße von Cashflows abhängig und reagieren sensibel auf Ausfälle von Kreditnehmern und Selbstauflösungen. Zudem besteht das Risiko, dass die Kreditnehmer von Hypotheken, die von REITs gehalten werden, oder die Mieter eines Objekts, das im Eigentum von REITs steht, nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen gegenüber den REITs nachzukommen. Wenn es bei einem Kreditnehmer oder Mieter zu einem Zahlungsausfall kommt, können REITs ihre Rechte als Hypothekengeber oder Vermieter möglicherweise nur verzögert durchsetzen, und sie müssen möglicherweise erhebliche Kosten auf sich nehmen, um ihre Anlagen zu schützen.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT HYBRIDEN REITS

Hybride REITs vereinen die Merkmale von Mortgage-REITs und Equity-REITs (die den Hauptanteil ihres Vermögens direkt in Grundeigentum investieren und die ihr Einkommen aus den Mieten und Kapitalerträgen aus dem Wertzuwachs durch den Verkauf von Immobilien erzielen). Equity-REITs können durch Veränderungen des Werts der zugrunde liegenden, den REITs gehörenden Immobilien beeinflusst werden, während Hypotheken-REITs von der Qualität des gewährten Kredits abhängig sind. Durch die Diversifizierung zwischen Equity-REITs und Mortgage-REITs sollen Hybrid-REITs die Vorteile beider Anlageklassen bei geringerem Risiko als bei einer Anlage in einem einzelnen REIT-Typ nutzen. Jedoch können Hybrid-REITs in Abhängigkeit davon, ob ein ausgewogener Ansatz hinsichtlich der Anlage in den beiden Typen verfolgt wird, gleichzeitig ein Engagement in den Risiken eingehen, die mit Mortgage-REITs und Equity-REITs verbunden sind.

RISIKO GERINGER MARKTKAPITALISIERUNG

Bei Teilfonds, die in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung investieren dürfen, ist zu bedenken, dass solche Anlagen mit höheren Risiken verbunden sind als Anlagen in größeren, etablierten Unternehmen, da diese Unternehmen aufgrund ihrer geringen Größe, begrenzter Märkte, geringerer Finanzressourcen, weniger umfangreicher Produktpaletten und eines geringeren Organisationsgrades höhere Geschäftsrisiken aufweisen. Die Wertpapiere kleiner und mittlerer Unternehmen werden oftmals außerbörslich gehandelt und können nicht in Mengen gehandelt werden, wie sie für den Handel an großen Börsen üblich sind. Daher können die Wertpapiere kleinerer Unternehmen eine niedrigere Marktstabilität aufweisen und stärkeren und unvermittelten Marktschwankungen ausgesetzt sein als die Wertpapiere großer, etablierter Unternehmen oder als der Marktdurchschnitt im Allgemeinen. In fallenden Märkten kann es schwierig sein, diese Aktien zu einem für den Teilfonds günstigen Preis zu verkaufen.

EXCHANGE TRADED FUNDS („ETFs“)

ETFs sind Investmentgesellschaften, deren Anteile an einer Wertpapierbörse gekauft und verkauft werden. ETFs investieren in einen Korb von Wertpapieren, welcher zusammengestellt wurde, um ein spezielles Marktsegment oder einen Index nachzubilden. ETFs entstehen genauso wie klassischen Investmentfonds im Zusammenhang mit ihrem Betrieb

Kosten, einschließlich Beratungskosten. Wenn ein Teilfonds in einen ETF investiert, trägt er zuzüglich zu den direkten Kosten, die er im Zusammenhang mit seinem eigenen Betrieb zu tragen hat, einen anteiligen Betrag an den Kosten des ETF. Die Kosten eines solchen ETF können dazu führen, dass es kostspieliger ist, Anteile an dem ETF zu halten, als direkt die Anteile an den Basiswerten. Das Risiko, das mit dem Besitz von Anteilen an einem ETF verbunden ist, entspricht grundsätzlich dem Risiko, das mit einem direkten Investment in die Basiswerte verbunden ist, welche der ETF nachbilden soll; gleichwohl kann ein Mangel an Liquidität in einem ETF dazu führen, dass sein Wert volatiler ist als der Korb von Basiswerten.

Ein börsengehandelter Fonds (ETF), der eine Investmentgesellschaft darstellt, kann am Sekundärmarkt zu einem Kurs gehandelt werden, der unter dem Wert seines zugrunde liegenden Teilfonds liegt, und ist möglicherweise nicht liquide. Ein aktiv verwalteter ETF spiegelt die Fähigkeit des Beraters wider, die für die Erreichung der Anlageziele des ETF geeigneten Anlageentscheidungen zu treffen. Ein passiv verwalteter ETF ist möglicherweise nicht in der Lage, die Wertentwicklung des Index zu reproduzieren, dessen Abbildung er beabsichtigt.

ANLAGETECHNIKEN

Anlagetechniken und -instrumente, die der Manager für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen kann, sind mit gewissen Anlagerisiken verbunden. Dies gilt insbesondere für die nachstehend aufgeführten Techniken. Soweit die Erwartungen des Managers im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Techniken und Instrumente unzutreffend sind, kann ein Teilfonds erhebliche Verluste erleiden, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken würde.

QUANTITATIVE RISIKEN

Die Anlagestrategie bestimmter Teilfonds kann quantitative Algorithmen und Modelle verwenden, die sich stark auf die Verwendung von proprietären und nicht-proprietären Daten, Software und geistigem Eigentum stützen, die aus einer Vielzahl von Quellen lizenziert werden können. Die Qualität der durch den Prozess des Teilfondaufbaus erzeugten Analysen und Anlageauswahl hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie z. B. die Genauigkeit der umfangreichen Dateneingaben in die im Anlageprozess verwendeten quantitativen Modelle, die mathematischen und analytischen Grundlagen der Programmierung, die Genauigkeit der Umsetzung dieser Analysen in Programmcode, die Geschwindigkeit, mit der sich die Marktbedingungen ändern, und der erfolgreichen Integration der verschiedenen quantitativen Modelle in den Auswahlprozess des Teilfonds. Die Performance einer Strategie, bei der quantitative Anlagetechniken eingesetzt werden, hängt in hohem Maße vom Erfolg der Umsetzung und Verwaltung der Anlagemodelle ab, die bei der Allokation der Vermögenswerte des Teilfonds herangezogen werden.

Modelle, die auf der Grundlage von Marktdaten aus der Vergangenheit formuliert wurden, können möglicherweise keine Hinweise auf zukünftige Preisbewegungen geben. Modelle sind möglicherweise nicht zuverlässig, wenn ungewöhnliche oder störende Ereignisse Marktbewegungen verursachen, die in Art oder Größe nicht zur historischen Entwicklung einzelner Märkte in der Vergangenheit und deren Beziehung untereinander oder zu anderen makroökonomischen Ereignissen passen. Modelle können auch verborgenen Verzerrungen oder allgemeinen strukturellen oder stimmungsabhängigen Verschiebungen unterworfen sein. Sollten die tatsächlichen Ereignisse nicht mit den Annahmen dieser Modelle übereinstimmen, können Verluste entstehen.

Quantitative Anlagetechniken bergen auch das Risiko, dass Fehler auftreten können und dass derartige Fehler sehr schwer zu erkennen sind. In einigen Fällen kann ein Fehler über einen langen Zeitraum unentdeckt bleiben. In vielen Fällen ist es aufgrund der Dynamik der quantitativen Modelle und der Marktentwicklungen nicht möglich, die Auswirkungen eines Fehlers vollständig zu quantifizieren. Analytische Fehler, Softwarefehler, Entwicklungsfehler und Implementierungsfehler sowie Datenfehler sind inhärente Risiken. Quantitative Anlagetechniken erfordern oftmals die rechtzeitige und effiziente Ausführung von Transaktionen. Eine ineffiziente Ausführung von Trades kann verhindern, dass die Preisdifferenzen ausgenutzt werden, die diese Strategie auszunutzen versucht.

VERBRIEFUNGSRISIKEN

Die Anteilseigner sollten sich darüber im Klaren sein, dass bestimmte Teilfonds bestimmten Vorschriften zum Risikokapitalbehalt und zur Sorgfaltspflicht unterliegen können (die „**EU-Vorschriften zum Risikokapitalbehalt und zur Sorgfaltspflicht**“), die derzeit für verschiedene Arten von EU-regulierten Anlegern einschließlich Kreditinstituten, zugelassenen alternativen Investmentfondsmanagern, Wertpapierfirmen, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Einrichtungen für betriebliche Altersversorgungssysteme und zukünftig auch für OGAW gelten. Unter anderem werden Anleger, die den EU-Vorschriften zum Risikokapitalbehalt und zur Sorgfaltspflicht unterliegen, daran gehindert, in Verbriefungen anzulegen, es sei denn, dass: (i) der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber in Bezug auf die betreffende Verbriefung ausdrücklich erklärt hat, dass er in Bezug auf bestimmte spezifizierte Kreditrisikotranschen oder verbrieft Forderungen einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 % behalten wird; und (ii) dieser Investor nachweisen kann, dass er in Bezug auf verschiedene Angelegenheiten, einschließlich unter anderem auf seine Schuldverschreibungsposition, die zugrunde liegenden Vermögenswerte und (im Falle bestimmter Arten von Anlegern) den betreffenden Sponsor oder Originator, gewissen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist.

Sofern die EU-Vorschriften zum Risikselbstbehalt und zur Sorgfaltspflicht für einen Teilfonds gelten, muss dieser Teilfonds (und der Manager in seinem Namen) Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der betreffende Teilfonds ihnen und allen aufsichtsrechtlichen technischen Standards nachkommt, die dem Teilfonds ihnen zufolge auferlegt werden. Insbesondere dürften die EU-Vorschriften zum Risikselbstbehalt und zur Sorgfaltspflicht vorsehen, dass der betreffende Teilfonds die Konformität seiner sämtlichen Positionen in Verbriefungen (einschließlich bestimmter Verbriefungen, die vor Inkrafttreten der EU-Vorschriften zum Risikselbstbehalt und zur Sorgfaltspflicht begeben wurden) mit ihnen sicherstellt und dass der Teilfonds möglicherweise verpflichtet sein kann, nicht konforme Positionen zu veräußern. Unter solchen Umständen können einem Teilfonds Verluste entstehen.

KONZENTRATIONSRISIKO

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften darf ein Teilfonds zu bestimmten Zeiten große Positionen in einer relativ begrenzten Anzahl von Emittenten, Anlagen, Branchen, Märkten oder Ländern halten, einschließlich, jedoch nicht abschließend, als Konsequenz von Preisverschiebungen seiner Anlagen, Veränderungen in der generellen Zusammensetzung des Wertpapierbestands eines Teilfonds sowie sonstiger Faktoren. Ein Teilfonds könnte erheblichen Verlusten ausgesetzt sein, falls er eine relativ große Position eines einzelnen Emittenten oder einer bestimmten Anlageform hält, welche im Wert fällt. Die Verluste könnten sich sogar weiter erhöhen, wenn die Anlagen nicht liquidiert werden können, ohne eine nachteilige Reaktion des Marktes zu verursachen oder in sonstiger Form nachteilig von Veränderungen in Marktbedingungen oder -umständen beeinflusst werden. Wenn die Anlagen des Teilfonds in einem bestimmten Land konzentriert sind, unterliegt ein Teilfonds ferner in gesteigertem Ausmaß Marktrisiken, politischen Risiken, rechtlichen Risiken, wirtschaftlichen Risiken und sozialen Risiken dieses Landes als ein Teilfonds, der Länderrisiken über mehrere Länder diversifiziert. Daraus folgt, dass der Wert dieser Teilfonds volatil ist als der von Teilfonds, die ihre Anlagen über ein breites Spektrum von Ländern oder Anlagen diversifizieren.

ZIELVOLATILITÄT

Während der Fonds zwar versuchen wird, für einen Teilfonds ein bestimmtes Jahres-Volatilitäts-Ziel zu erreichen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieses Ziel erreicht wird oder dass die tatsächliche Volatilität solcher Teilfonds nicht oberhalb oder unterhalb des Ziels sein wird.

BEWERTUNGSRISIKO

Bei der Bewertung der Anlagen des Teilfonds können Ungewissheiten und Ermessensentscheidungen mit einfließen. Erweist sich eine solche Bewertung als falsch, so kann dies die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds beeinträchtigen.

ANLAGEN IN PRIVATUNTERNEHMEN UND VORBÖRSLICHE ANLAGEN

Anlagen in Privatunternehmen, einschließlich Unternehmen, die noch keine Wertpapiere an einer Börse ausgegeben haben („**vorbörsliche Aktien**“), bergen höhere Risiken als Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die bereits über einen längeren Zeitraum öffentlich an einer Börse gehandelt wurden. Anlagen in diesen Unternehmen sind in der Regel weniger liquide als Anlagen in Wertpapieren, die von Aktiengesellschaften emittiert werden, und können für einen Teilfonds schwierig zu bewerten sein. Verglichen mit Aktiengesellschaften haben Privatunternehmen ein kleineres Führungsteam und eine begrenzte Betriebshistorie mit begrenzten, weniger etablierten Produktlinien und kleineren Marktanteilen, wodurch sie in Bezug auf ihre Produkte oder Dienstleistungen möglicherweise anfälliger gegenüber Maßnahmen der Mitbewerber, den Marktbedingungen und der Verbraucherstimmung sowie allgemeinen Konjunktуреinbrüchen sind. Außerdem verfügen Privatunternehmen möglicherweise über begrenzte finanzielle Ressourcen und sind unter Umständen nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen im Rahmen der bestehenden Kreditfazilitäten (soweit solche Fazilitäten existieren) nachzukommen, was die Wahrscheinlichkeit einer Verwässerung oder Nachrangigkeit der Anlage eines Teilfonds in einem solchen Privatunternehmen erhöht.

Zudem gibt es möglicherweise weniger und weniger zuverlässige Informationen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit, das Management und das Gewinnpotenzial von Privatunternehmen sowie auf andere Datenkriterien, die zur Bewertung der Anlageaussichten herangezogen werden. Die Verpflichtungen zur Finanzberichterstattung für Privatunternehmen sind weniger streng als für Aktiengesellschaften. Dementsprechend sind die verfügbaren Informationen möglicherweise weniger zuverlässig und es kann schwierig sein, die Rechte und Werte bestimmter Wertpapiere, die von Privatunternehmen ausgegeben werden, vollständig zu bewerten.

Obwohl es ein Potenzial für eine Wertsteigerung von vorbörslichen Aktien gibt, wenn das Unternehmen im Rahmen eines Börsengangs Aktien ausgibt, sind solche Börsengänge riskant und volatil und können dem Teilfonds Verluste bescheren. Da Wertpapiere, die von Privatunternehmen emittiert werden, darüber hinaus in der Regel nicht frei oder öffentlich handelbar sind, hat ein Teilfonds möglicherweise nicht die Möglichkeit, diese Anteile in dem vom Teilfonds gewünschten Umfang oder zu den von ihm gewünschten Kursen zu kaufen oder zu verkaufen. Die Privatunternehmen, in die ein Teilfonds investieren kann, geben möglicherweise niemals Aktien im Rahmen eines Börsengangs aus und ein liquider Markt für deren vorbörsliche Aktien kann sich daher nie entwickeln. Dies kann sich negativ auf den Preis auswirken, zu

dem ein Teilfonds diese Aktien verkaufen kann und den Verkauf dieser Aktien erschweren, was sich ebenfalls nachteilig auf die Liquidität eines Teilfonds auswirken könnte.

AUSSERBÖRSLICHE TRANSAKTIONEN

Ein Teilfonds kann außerbörsliche Transaktionen abschließen. Außerbörsliche Kontrakte sind zurzeit nicht reguliert und nicht von einer Börse oder einer Clearingstelle garantiert. Daher ist der Handel mit diesen Kontrakten mit höheren Risiken verbunden als Futures oder Optionen, die an einer geregelten Börse gehandelt werden, beispielsweise mit dem Risiko, dass eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Außerbörsliche Transaktionen sind zudem mit rechtlichen Risiken verbunden, unter anderem dem Risiko, dass eine Gegenpartei rechtlich nicht befugt ist, einen bestimmten Kontrakt abzuschließen, oder dem Risiko, dass eine Klasse von Kontrakten für rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erklärt wird.

RISIKEN BEI NACHHALTIGEM ANLAGESTIL

Die Anwendung von in finanzieller Hinsicht wesentlichen Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung durch bestimmte Teilfonds soll dazu beitragen, Unternehmen zu identifizieren, die das Potenzial zur Schaffung eines wirtschaftlichen Werts oder zur Risikominderung aufweisen. Wie bei der Anwendung jeglicher Anlagekriterien bei der Auswahl eines Portfolios von Emittenten oder Wertpapieren gibt es jedoch auch hier keine Garantie dafür, dass die von diesen Teilfonds verwendeten Kriterien zur Auswahl von Emittenten oder Wertpapieren führen, die andere Emittenten/Wertpapiere übertreffen oder dazu beitragen, das Risiko des betreffenden Teilfonds zu verringern. Die Anwendung dieser Faktoren könnte sich auch auf das Engagement des Teilfonds in bestimmten Sektoren oder Branchen auswirken und die Anlageperformance des Teilfonds beeinflussen, je nachdem, ob sich diese Faktoren letztendlich im Markt widerspiegeln.

Die Berücksichtigung der finanziell wesentlichen Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung durch bestimmte Teilfonds kann dazu führen, dass die betreffenden Teilfonds bestimmte Wertpapiere nicht kaufen, auch wenn dies an sich vorteilhaft wäre, und/oder Wertpapiere aufgrund ihres Nachhaltigkeitsprofils verkaufen, auch wenn dies möglicherweise nicht vorteilhaft ist. Daher kann die Anwendung dieser Faktoren die Möglichkeiten bestimmter Teilfonds einschränken, ihre Anlagen zu gewünschten Kursen und Zeitpunkten zu erwerben oder zu veräußern, und dadurch zu einem Verlust für diese Teilfonds führen.

Informationen, die zur Bewertung der Anwendung von finanziell wesentlichen Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung durch einen Teilfonds verwendet werden, sind ebenso wie andere Faktoren, die zur Identifizierung von für eine Anlage geeigneten Unternehmen verwendet werden, möglicherweise nicht ohne weiteres verfügbar, vollständig oder genau, was sich negativ auf die Performance bestimmter Teilfonds auswirken oder ein zusätzliches Risiko für diesen Teilfonds verursachen könnte. Verschiedene Personen (einschließlich externer Daten- oder -Ratinganbieter, Anleger und andere Manager) können zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit oder Auswirkung bestimmter Teilfonds oder ihrer Anlagen kommen.

Es gibt derzeit keine weltweit (rechtlich, aufsichtsrechtlich oder anderweitig) anerkannten Rahmenwerke oder Definitionen bzw. einen Marktkonsens zu den Merkmalen eines Produkts mit der Bezeichnung „nachhaltig“, „mit positiven Auswirkungen“, „Klima“ oder gleichwertig, oder in Bezug darauf, welche genauen Merkmale für ein bestimmtes Instrument, Produkt oder einen bestimmten Vermögenswert definiert werden müssen, um entsprechend bezeichnet zu werden. Die Taxonomie-Verordnung soll einen Rahmen für nachhaltige Investitionen schaffen und eine gemeinsame Taxonomie für die Identifizierung von Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bieten. Der Geltungsbereich der Taxonomie-Verordnung ist jedoch anfänglich auf sechs Umweltziele beschränkt (und deckt damit nicht das gesamte Universum der Nachhaltigkeitsziele ab). Derzeit wird nicht erwartet, dass sie außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums universelle Anwendung findet.

Der Ansatz für nachhaltiges Investieren und in finanzieller Hinsicht wesentliche Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung kann sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, sowohl aufgrund der Feinjustierung der Anlageentscheidungsprozesse zur Berücksichtigung solcher Faktoren und Risiken als auch aufgrund rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Entwicklungen.

ROHSTOFF-RISIKEN

Das Engagement eines Teilfonds in den Rohstoffmärkten und/oder einem bestimmten Sektor der Rohstoffmärkte kann den Teilfonds einer größeren Volatilität aussetzen als Anlagen in traditionellen Wertpapieren wie Aktien und Anleihen. Die Rohstoffmärkte können aufgrund einer Vielzahl von Faktoren stark schwanken, darunter Änderungen der allgemeinen Marktbewegungen, politische und wirtschaftliche Ereignisse und Maßnahmen im In- und Ausland, Kriege, Terrorakte, Änderungen inländischer oder ausländischer Zinssätze und/oder Erwartungen der Anleger in Bezug auf Zinssätze, in- und ausländische Inflationsraten sowie Anlage- und Handelsaktivitäten von Investmentfonds, Hedgefonds und Rohstofffonds. Die Preise verschiedener Rohstoffe können auch durch Faktoren wie Dürren, Überschwemmungen, Wetterbedingungen, Pandemien, Tierseuchen, Embargos, Zölle und andere regulatorische Entwicklungen beeinflusst werden. Die Rohstoffpreise können auch aufgrund von Angebots- und Nachfragestörungen in wichtigen Produktions- oder Verbraucherregionen stark schwanken. Diese Schwankungen können sich negativ auf den Wert des Teilfonds auswirken.

3.a MARKTRISIKEN: RISIKEN IN VERBINDUNG MIT SCHULDITITELN**FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE**

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass der Emittent unter Umständen seinen Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko); ferner können sie aufgrund von Faktoren wie Zinssensitivität, Marktwahrnehmung der Bonität des Emittenten und allgemeine Marktliquidität Kursschwankungen ausgesetzt sein (Marktrisiken). Ferner kann ein Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, die stark auf Änderungen der Zinssätze reagieren. Eine Erhöhung der Zinssätze mindert im Allgemeinen den Wert festverzinslicher Wertpapiere, während sinkende Zinssätze ihren Wert erhöhen. Entsprechend hängt die Performance solcher Teilfonds teilweise von der Fähigkeit ab, diese Schwankungen der Marktzinsen vorherzusehen und darauf zu reagieren, sowie vom Einsatz geeigneter Strategien zur Renditemaximierung bei gleichzeitiger Verringerung der damit verbundenen Risiken für das investierte Kapital. Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen ebenfalls dem Risiko, dass ihr eigenes oder das Kreditrating ihres Emittenten herabgestuft wird. Dies kann einen erheblichen Wertverfall der betroffenen Wertpapiere verursachen. Im Falle einer solchen Herabstufung kann der Wert des Teilfonds beeinträchtigt werden. Der Manager oder der Sub-Investment-Manager ist nicht unbedingt in der Lage, die Schuldtitel der herabgestuften Emittenten zu veräußern.

ZINSRISIKO

Teilfonds, die in Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente investieren, unterliegen dem Zinsrisiko. Der Wert eines Schuldtitels oder eines schuldenbezogenen Wertpapiers erhöht sich in der Regel, wenn die Zinsen sinken, und sinkt, wenn die Zinsen steigen. Das Zinsrisiko ist die Wahrscheinlichkeit, dass solche Zinsschwankungen den Wert eines Wertpapiers oder im Falle von Teilfonds den Nettoinventarwert negativ beeinflussen. Wertpapiere mit größerer Zinssensitivität und längeren Laufzeiten erwirtschaften tendenziell höhere Renditen, unterliegen jedoch größeren Wertschwankungen. Daher bieten Wertpapiere mit einer längeren Laufzeit für dieses zusätzliche Risiko tendenziell höhere Renditen. Während Änderungen der Zinssätze Einfluss auf den Zinsertrag der Teilfonds haben, können diese Änderungen den Nettoinventarwert eines Teilfonds jeden Tag positiv oder negativ beeinflussen.

KREDITRISIKO

Ein Teilfonds unterliegt einem Kreditrisiko im Hinblick auf die Emittenten von Schuldtiteln, in denen er anlegt. Dieses Risiko variiert mit dem Wert der Wertpapiere. Dieser Wert hängt von der Fähigkeit des Emittenten ab, Kapital- und Zinszahlungen aus seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder davon, wie die Märkte diese Fähigkeit wahrnehmen. Weiterhin besitzen nicht alle der von souveränen Staaten oder politischen Institutionen, Regierungsagenturen oder ausführende Organe hiervon, begebenen Wertpapiere, in die ein Teilfonds anlegen darf, das ausdrückliche volle Vertrauen und Kreditversicherungen der jeweiligen Regierung. Sollte eine Regierung den Verpflichtungen von politischen Unterabteilungen, Regierungsagenturen oder ausführenden Organen nicht nachkommen, kann dies nachteilige Folgen für den Teilfonds haben sowie den Nettoinventarwert je Anteil eines solchen Teilfonds negativ beeinträchtigen.

Kreditratings von anerkannten Ratingagenturen sind relativ und subjektiv. Sie stellen keinen absoluten Qualitätsstandard dar. Obwohl solche Ratings ein allererstes Kriterium für die Auswahl von Anlagen sind, darf der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager auch eigene Bewertungen von Wertpapieren und Emittenten vornehmen. Zu den hierzu zu Rate gezogenen Faktoren zählen die langfristige Fähigkeit des Emittenten, Kapitalertrag und Zinsen zahlen zu können sowie allgemeine wirtschaftliche Trends.

RISIKO DER HERABSTUFUNG VON ANLEIHEN

Ein Teilfonds kann in Anleihen mit Investment-Grade-Rating investieren. Wird eine Anleihe jedoch nachträglich herabgestuft, kann sie weiterhin gehalten werden, um einen Notverkauf zu vermeiden. In dem Umfang, in dem ein Teilfonds solche Anleihen hält, besteht ein erhöhtes Ausfallrisiko bei der Rückzahlung, was wiederum zu dem Risiko führt, dass der Kapitalwert eines Teilfonds beeinträchtigt wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite oder der Kapitalwert eines Teilfonds (oder beides) schwanken kann.

WERTPAPIERE MIT NIEDRIGEREM RATING

Bei Teilfonds, die in Wertpapieren mit niedrigerem oder ohne Rating (d. h. Non-Investment Grade oder mit hoher Verzinsung) anlegen dürfen, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass diese Wertpapiere auf Entwicklungen, die das Markt- und das Kreditrisiko beeinflussen, reagieren, während Wertpapiere mit höherem Rating vorwiegend auf die allgemeine Zinsentwicklung reagieren. Anleger sollten die Risiken einer Anlage in hochverzinslichen Wertpapieren sorgfältig abwägen und sich darüber im Klaren sein, dass diese Wertpapiere im Allgemeinen nicht für kurzfristige Anlagen vorgesehen sind.

Das Verlustrisiko aufgrund der Zahlungsunfähigkeit dieser Emittenten ist wesentlich höher, da Wertpapiere mit niedrigerem Rating und ohne Rating von vergleichbarer Qualität normalerweise ungesichert sind und häufig gegenüber der Zahlung vorrangig zu bedienender Schulden nachrangig behandelt werden. Darüber hinaus sind hochverzinsliche Wertpapiere für die Teilfonds möglicherweise schwieriger zu veräußern oder können nur zu einem geringeren Preis veräußert werden, als

wenn sie rege gehandelt würden. Ferner können solche Teilfonds Schwierigkeiten bei der Bewertung bestimmter Wertpapiere zu bestimmten Zeiten gegenüberstehen. Die beim Verkauf dieser Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating erzielten Erlöse können unter diesen Umständen unter den Preisen liegen, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zugrunde gelegt wurden. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit niedrigerem oder ohne Rating beinhalten ferner Risiken aufgrund der Zahlungserwartungen. Zahlt der Emittent die Schuldverschreibungen vorzeitig zurück, muss der Teilfonds das Wertpapier möglicherweise durch ein Wertpapier mit geringerer Rendite ersetzen, sodass die Anleger einen geringeren Ertrag erwirtschaften. Gehen unerwartet Rücknahmeanträge beim entsprechenden Teilfonds ein, so ist er möglicherweise zum Verkauf seiner höher bewerteten Wertpapiere gezwungen, sodass die Gesamtkreditqualität seiner Vermögenswerte sinkt und der Teilfonds in stärkerem Maße den Risiken der hochverzinslichen Wertpapiere ausgesetzt ist.

RISIKO DER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG

Bei bestimmten Schuldtiteln oder schuldtitelähnlichen Instrumenten, z. B. Mortgage-Backed und Asset-Backed Securities, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere vor Fälligkeit zu kündigen. Aufgrund des Risikos einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung kann der Fonds gezwungen sein, die Anlageerlöse in Wertpapieren mit niedrigeren Renditen anzulegen.

„RULE-144A“-WERTPAPIERE

Einige Teilfonds können in so genannte „Rule 144A“-Wertpapiere investieren. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die im Rahmen einer Befreiung gemäß Abschnitt 144A des Gesetzes von 1933 nicht für den Wiederverkauf in den Vereinigten Staaten registriert werden müssen („**Rule 144A-Wertpapiere**“), sondern in den Vereinigten Staaten an bestimmte institutionelle Käufer verkauft werden dürfen. Ein Teilfonds kann in „Rule 144A“-Wertpapiere investieren, sofern das Anlageziel und die Anlagepolitik eine solche Anlage zulassen und sofern diese Wertpapiere mit Registrierungsrechten emittiert werden, wonach diese Wertpapiere entsprechend dem Gesetz von 1933 registriert und auf dem US-OTC-Markt für festverzinsliche Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach der Emission gehandelt werden können und nicht als illiquide betrachtet werden. Solche Wertpapiere werden als neu begebene übertragbare Wertpapiere im Sinne von Punkt 1 der Tabelle im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ betrachtet.

Falls diese Wertpapiere nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Emission entsprechend dem Gesetz von 1933 registriert werden, fallen sie unter Punkt 2.1 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ und unterliegen der Grenze von 10 % des Nettovermögens des Teilfonds, die auf die darin beschriebene Wertpapierkategorie anwendbar ist.

WERTPAPIERLEIHRISIKO

Wenn sich ein Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften engagiert, besteht das Risiko, dass Leihnehmer, die Wertpapiere von dem Teilfonds ausgeliehen haben, zahlungsunfähig werden oder anderweitig ihre Verpflichtungen, für die entliehenen Wertpapiere gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben, nicht erfüllen können oder wollen. In diesem Fall könnte der Teilfonds Verzögerungen bei der Rückzahlung der Wertpapiere erfahren und einen Kapitalverlust erleiden. Es besteht zudem das Risiko, dass infolge der Ausleihe von Wertpapieren durch einen Teilfonds diese dem Teilfonds nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen und der Teilfonds somit nicht die Möglichkeit hat, die Wertpapiere zu einem wünschenswerten Preis zu verkaufen. Darüber hinaus kann das Recht der Gesellschaft, Stimmrechte in Bezug auf bestimmte Anlagen im Namen eines Teilfonds auszuüben, durch solche Transaktionen beeinträchtigt werden. Anleger sollten jedoch beachten, dass Darlehen gekündigt und Wertpapiere zurückgerufen werden können, um damit verbundene Stimmrechte auszuüben, sofern dies für die Interessen des betreffenden Teilfonds und seiner Anteilinhaber als wesentlich erachtet wurde.

Wenn bei Wertpapierleihgeschäften eine Gegenpartei ausfällt und keine den verliehenen Wertpapieren gleichwertigen Wertpapiere liefert, erleidet der Teilfonds einen Verlust, der der Differenz zwischen dem Wert der verwerteten Sicherheit und dem Marktwert der Ersatzwertpapiere entspricht. Soweit ein Wertpapierleihgeschäft nicht vollständig besichert ist (z. B. aufgrund von zeitlichen Verzögerungen bei den gestellten Sicherheiten), trägt der Teilfonds ein Kreditrisiko gegenüber der Gegenpartei des Wertpapierleihgeschäfts. Der Teilfonds könnte auch Verluste erleiden, wenn der Wert der Sicherheiten sinkt. Diese Ereignisse können Steuernachteile für den Teilfonds nach sich ziehen.

Der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften kann sich auch negativ auf die Liquidität des Teilfonds auswirken und wird vom Manager und dem Sub-Investment-Manager bei der Steuerung des Liquiditätsrisikos des Teilfonds berücksichtigt.

Der Fonds wendet einen geeigneten Prozess für die Kontrolle des Liquiditätsrisikos an. Dieser berücksichtigt die Wertpapierleihgeschäfte, die der Teilfonds tätigen kann, um sicherzustellen, dass der Teilfonds in der Lage ist, seine angegebenen Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen. Es ist jedoch möglich, dass der Teilfonds unter den oben beschriebenen Umständen nicht genügend Vermögenswerte realisieren kann, um allen erhaltenen Rücknahmeanträgen nachzukommen, oder der Fonds entscheidet, dass die Erfüllung eines Rücknahmeantrages in Anbetracht der Umstände nicht im besten Interesse aller Anteilseigner steht. Unter derartigen Umständen kann der Manager beschließen, Bestimmungen einer eingeschränkten Bearbeitung der Rücknahmeanträge anzuwenden, die unter „*Rücknahmespezifische Informationen*“ im Abschnitt „*Zeichnungen und Rücknahmen*“ des Verkaufsprospekts erläutert werden, oder den Handel im betroffenen Teilfonds entsprechend dem Abschnitt „*Vorübergehende Aussetzung des Handels*“ des Verkaufsprospekts aussetzen.

RISIKO IN VERBINDUNG MIT PENSIONSGESCHÄFTEN UND UMGEKEHRTEN PENSIONSGESCHÄFTEN

Der Wert der Sicherheiten bei Pensionsgeschäften wird mindestens in Höhe des Wertes der vom jeweiligen Teilfonds übertragenen Wertpapiere aufrechterhalten.

Im Falle einer plötzlichen Marktveränderung besteht das Risiko, dass der Wert dieser Sicherheiten unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt. Im Hinblick auf Pensionsgeschäfte müssen Anleger sich insbesondere bewusst sein, dass (a) bei einem Ausfall der Gegenpartei, bei der Barmittel eines Teilfonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltenen Sicherheiten einen geringeren Erlös erzielen als die platzierten Barmittel, sei es aufgrund einer falschen Bewertung der Sicherheiten, ungünstiger Marktschwankungen, einer Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden; dass (b) (i) die Bindung von Barmitteln im Rahmen von übermäßig umfangreichen oder langfristigen Geschäften, (ii) Verzögerungen bei der Wiedererlangung von ausgeliehenen Barmitteln oder (iii) Schwierigkeiten bei der Veräußerung der Sicherheiten die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, Wertpapierkäufen oder, allgemeiner, zu Wiederanlagen einschränken können; und dass (c) Pensionsgeschäfte darüber hinaus einen Teilfonds gegebenenfalls Risiken aussetzen, die mit denen von Options- oder Terminderivaten vergleichbar sind, wie sie in anderen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts ausführlicher beschrieben werden.

DURCH EINEN FORDERUNGSPOOL UND HYPOTHEKARISCH UNTERLEGTE WERTPAPIERE (ASSET-BACKED UND MORTGAGE-BACKED SECURITIES)

Für Teilfonds, die in diesen Wertpapieren anlegen dürfen, werden Asset-Backed Securities (ABS) durch die Gruppierung bestimmter staatlicher, staatsnaher und privater Darlehen und Forderungen sowie anderer Kreditprodukte in Pools geschaffen; Mortgage-Backed Securities (MBS) sind Pools von Hypothekendarlehen, die durch verschiedene US-Behörden, z. B. die Government National Mortgage Association („GNMA“), und regierungsnahe US-Organisationen wie Fannie Mae und die Federal Home Loan Mortgage Corporation („FHLMC“) sowie durch nichtstaatliche Emittenten wie Geschäftsbanken, Sparkassen und Kreditinstitute, Hypothekenbanken und private Hypothekenversicherungsgesellschaften zum Verkauf an Anleger zusammengestellt werden. MBS berechtigen ihre Inhaber, Anteile an sämtlichen Tilgungs- und Zinszahlungen aus den Wertpapieren zugrunde liegenden Hypotheken zu erhalten. Zu den Wertpapieren unterlegten Hypotheken gehören herkömmliche festverzinsliche Hypothekendarlehen mit Laufzeiten von 15 oder 30 Jahren, Hypotheken mit gestaffelten Tilgungsleistungen, zinsvariable Hypotheken und Balloon Mortgages. ABS werden als Pass-Through-Certificates, d. h. als Anteile an einem Forderungspool emittiert; sie repräsentieren eine ungeteilte Bruchteilsbeteiligung am zugrunde liegenden Pool oder sie werden als Schuldtitel von Zweckgesellschaften wie Trusts emittiert, die einzig zu dem Zweck errichtet wurden, diese Vermögenswerte zu halten und diese Schuldtitel auszugeben. Wie schon aus der Bezeichnung ersichtlich, leitet ein Pass-Through-Certificate die monatlichen Tilgungs- und Zinszahlungen von einem Pool von Hypothekendarlehen an die Inhaber der Wertpapiere. Da die im Forderungspool enthaltenen Darlehen in vielen Fällen ohne Straf- und Vorfälligkeitszahlungen vorzeitig getilgt werden können, unterliegen ABS allgemein höheren Risiken der vorzeitigen Tilgung als die meisten anderen Arten von Schuldtiteln. Das Pass-Through-Certificate ist zugleich die am weitesten verbreitete Struktur für MBS. Ein Emittent von Pass-Through-Certificates erwirbt Hypothekendarlehen entweder, indem er sie selbst vergibt, oder indem er sie am so genannten Whole-Loan Markt erwirbt. Viele Hypothekendarlehen mit vergleichbaren Merkmalen werden in einem Pool zusammengefasst, und ungeteilte Beteiligungen an diesem Pool werden dann als PassThrough-Certificates verkauft. Diese ungeteilten Beteiligungen berechtigen den Inhaber des Titels zur anteiligen Auszahlung sämtlicher Zinszahlungen und planmäßigen oder vorzeitigen Tilgungsleistungen.

Die mit MBS verbundenen Risiken vorzeitiger Tilgung steigen in der Regel in Zeiten sinkender Hypothekenzinsen. In Abhängigkeit von der Marktlage kann die Rendite, die ein Teilfonds aus der Reinvestition dieser vorzeitigen Rückzahlungen oder jeder geplanten Tilgungszahlung erzielt, geringer sein als die Rendite der ursprünglichen Mortgage-Backed Security. Daher sind MBS unter Umständen ein weniger effizientes Mittel zur „Festschreibung“ von Zinssätzen als andere Arten von Schuldtiteln mit denselben Laufzeiten und können auch über ein höheres Kapitalherabsetzungspotenzial verfügen.

Bei bestimmten Arten von Forderungspools, etwa bei Collateralised Mortgage Obligations oder Collateralised Debt Obligations (beide bestehend aus Schuldtiteln, die von Zweckgesellschaften, von selbstständigen Finanzierungstochtergesellschaften oder Trusts von Finanzinstituten, Behörden, Investmentbanken oder Gesellschaften in Verbindung mit der Bauindustrie emittiert wurden), können vorzeitige Tilgungen einer Tranche von Wertpapieren vor anderen Tranchen zugeordnet werden, um das Risiko der vorzeitigen Tilgung für die anderen Tranchen zu mindern. Vorzeitige Tilgungen können einen Kapitalverlust für einen Teilfonds bedeuten, soweit die vorzeitig zurückgezahlten Mortgage-Backed Securities zu einem Aufgeld über ihrem Nennwert erworben wurden.

Teilfonds werden ausschließlich in übertragbare Asset-Backed Securities und Mortgage-Backed Securities investieren und gemäß den OGAW-Vorschriften maximal 10 % ihres Nettovermögens in Asset-Backed und Mortgage-Backed Securities und anderen Wertpapieren anlegen, die nicht an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden.

ANLAGERISIKEN IN VERBINDUNG MIT WANDELANLEIHEN

Wandelanleihen sind eine Mischform zwischen Fremd- und Eigenkapital, die von den Inhabern an einem festgelegten zukünftigen Termin in Aktien des die Anleihe ausgebenden Unternehmens umgetauscht werden können. Daher sind Wandelanleihen der Entwicklung der Aktie ausgesetzt und weisen eine höhere Volatilität auf als herkömmliche Anlagen in Anleihen. Dennoch unterliegen sie demselben Zinsrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko und Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, das mit vergleichbaren herkömmlichen Anlagen in Anleihen verbunden ist.

ANLAGERISIKEN IN VERBINDUNG MIT COCO-BONDS

Im Allgemeinen unterliegen wandelbare Wertpapiere sowohl den Risiken von festverzinslichen Wertpapieren als auch denen von Aktien, und zwar dem Kredit-, Kurs- und Zinsrisiko.

Auslöserrisiko

Bei CoCo-Bonds handelt es sich um Schuldtitel, die in Kapital umgewandelt werden können oder bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses (das „**Auslöseereignis**“) eine Herabschreibung des Kapitals hinnehmen müssen. Das Auslöseereignis ist üblicherweise mit der finanziellen Situation des Emittenten verbunden, weshalb die Umwandlung in der Regel als Folge einer Verschlechterung der relativen Kapitalkraft des Basiswerts eintritt. Daher ist es wahrscheinlich, dass die Umwandlung in Eigenkapital zu einem Aktienkurs erfolgt, der niedriger ist als bei der Emission oder dem Kauf der Anleihe. Bei angespannten Marktbedingungen kann sich das Liquiditätsprofil des Emittenten erheblich verschlechtern, was die Suche nach einem willigen Käufer erschweren kann. Das bedeutet, dass bei einem Verkauf möglicherweise ein signifikanter Abschlag in Kauf genommen werden muss. CoCo-Bonds können auch als unbefristete Anleihen (d. h. Anleihen ohne Fälligkeitstermin) ausgegeben werden. Diese haben zwar Kündigungstermine, es gibt jedoch keine Garantie, dass die Emission zu diesem Termin gekündigt wird, und es besteht die Möglichkeit, dass die Anleihe nie gekündigt wird, was einen Totalverlust der anfänglichen Kapitalanlage zur Folge hat.

Abschreibungsrisiken

In einigen Fällen kann der Emittent veranlassen, dass ein wandelbares Wertpapier auf Basis der spezifischen Bedingungen des einzelnen Wertpapiers wertgemindert wird, wenn ein vorab festgelegtes Auslöseereignis eintritt. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds eine Kapitalrückzahlung für CoCos erhält.

Kuponstornierung

Des Weiteren können Kuponzahlungen diskretionär sein und jederzeit aus beliebigem Grund storniert werden. Infolgedessen können Anlagen in CoCo-Bonds ein höheres Risiko bergen als Anlagen in herkömmlichen Schuldtiteln/Wandelanleihen und in bestimmten Fällen in Aktien. Volatilität und Verlustrisiko können beträchtlich sein.

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur

CoCos sind gewöhnlich in der Kapitalstruktur des Emittenten den herkömmlichen Wandelanleihen strukturell nachgeordnet. Unter bestimmten Umständen können Anleger in CoCos Kapitalverluste vor den Aktionären erleiden bzw. Verluste erleiden, wenn dies bei Aktionären nicht der Fall ist.

Risiko einer späten Wandlung

CoCos unterliegen dem Risiko einer späten Wandlung. CoCos werden als unbefristete Instrumente begeben und können nur zu vorab festgelegten Terminen mit Zustimmung der zuständigen aufsichtsrechtlichen Behörde gewandelt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds eine Kapitalrückzahlung für CoCos erhält.

Rendite-/Bewertungsrisiko

Die Bewertung von CoCos wird von vielen unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst, darunter z. B.:

- (i) der Kreditwürdigkeit des Emittenten und den Schwankungen bei den Kapitalquoten des Emittenten;
- (ii) dem Angebot und der Nachfrage nach CoCos;
- (iii) den allgemeinen Marktbedingungen und der verfügbaren Liquidität; und
- (iv) wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen, die sich auf den Emittenten, den Markt, in dem sich dieser bewegt, oder die Finanzmärkte allgemein auswirken.

Liquiditätsrisiko

CoCos können Phasen geringerer Liquidität aufweisen, die durch Marktereignisse, geringere Neuemissionen während eines bestimmten Zeitraums oder umfangreiche Verkäufe verursacht werden. Solche Ereignisse können das Risiko erhöhen, dass diese Wertpapiere in einer solchen Phase gar nicht bzw. nur zu einem niedrigeren Preis veräußert werden können. Solche Ereignisse können einen Teilfonds dazu zwingen, eine wesentliche Anzahl an Rücknahmeanträgen zu erfüllen, und sich so auf den Wert eines Teilfonds auswirken, da sich die geringere Liquidität dieser Vermögenswerte in einem entsprechend niedrigeren Nettoinventarwert des Teilfonds niederschlagen kann.

Unbekannte Risiken

CoCo-Bonds sind ein relativ neues Instrument und die Auslöseereignisse wurden in der Regel nicht erprobt. Daher ist es ungewiss, welche Entwicklung die Anlageklasse unter angespannten Marktbedingungen nimmt. Das Risiko für das Kapital und die Volatilität könnten beträchtlich sein.

Nachrangige Instrumente

CoCos werden zumeist in Form von nachrangigen Schuldtiteln emittiert, um eine angemessene Mindesteigenkapital-Behandlung vor einer Umwandlung zu gewährleisten. Dementsprechend sind im Falle einer Liquidation, Auflösung oder Abwicklung eines Emittenten vor einer Umwandlung die Rechte und Ansprüche der Inhaber der CoCos gegenüber dem Emittenten bezüglich oder im Rahmen der Bedingungen der CoCos im Allgemeinen nachrangig gegenüber den Ansprüchen aller Inhaber von nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten. Darüber hinaus wird der jeweilige Inhaber bei einer Wandlung der CoCos in die zugrunde liegenden Aktienwerte des Emittenten infolge eines Wandlungseignisses nachrangig behandelt, da er aufgrund der Wandlung vom Inhaber eines Schuldinstruments zum Inhaber eines Eigenkapitalinstruments wird.

Der Marktwert wird aufgrund unvorhersehbarer Faktoren schwanken

Der Wert von CoCos ist nicht vorhersehbar und wird von vielen Faktoren beeinflusst, insbesondere von (i) der Kreditwürdigkeit des Emittenten und/oder Schwankungen der anwendbaren Kapitalquoten dieses Emittenten; (ii) dem Angebot von und der Nachfrage nach den CoCos; (iii) den allgemeinen Marktbedingungen und der verfügbaren Liquidität sowie (iv) wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen, die den Emittenten, seinen jeweiligen Markt oder die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT BESICHERTEN/VERBRIEFTE PRODUKTEN

Der Teilfonds kann in besicherte und/oder verbriefte Produkte, z. B. Anleihen, investieren, die durch die Umstrukturierung von Konsortialkrediten oder Bankdarlehen, strukturierten Schuldscheinen, Asset-Backed Securities und Beteiligungen in Darlehen entstehen, und die verbrieft und frei übertragbar sind. Solche Wertpapiere sind möglicherweise weniger liquide als andere Schuldtitel und anfällig für erhebliche Preisschwankungen. Diese Instrumente können allgemein höheren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken unterliegen als andere Schuldtitel. Sie sind häufig mit dem Risiko einer Verlängerung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden, sowie mit dem Risiko, dass die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Basiswerte nicht erfüllt werden, was sich nachteilig auf die Renditen der Wertpapiere auswirken kann. Alle von einem Teilfonds in Bezug auf OTC-Derivate erhaltenen Sicherheiten müssen die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Anforderungen erfüllen und werden gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ bewertet.

ANLAGERISIKEN IN VERBINDUNG MIT COLLATERALISED LOAN OBLIGATIONS

Die Anlagen des Fonds in Collateralised Loan Obligations („CLOs“) werden häufig gegenüber anderen Wertpapieren, die vom jeweiligen CLO verkauft werden, im Hinblick auf Zahlungsansprüche nachrangig sein und sind möglicherweise nicht ohne weiteres handelbar. Abhängig von den Zahlungs- und Ausfallquoten bei den Sicherheiten des CLO können dem betreffenden Teilfonds erhebliche Verluste aus seinen Anlagen entstehen.

Darüber hinaus sind die Rechtsmittel eines Teilfonds als Inhaber von CLO-Wertpapieren bei Ausfall eines Schuldners einer dem CLO zugrunde liegenden Sicherheit begrenzt. Beispielsweise ist der Markt für CLO-Transaktionen von Zeit zu Zeit durch einen Rückgang der verfügbaren vorrangigen und nachrangigen Finanzierungen für Transaktionen beeinträchtigt, teilweise als Reaktion auf den regulatorischen Druck auf die Finanzierungsanbieter, ihr Engagement in solchen Transaktionen zu reduzieren oder aufzulösen. Die Konzentration eines zugrunde liegenden Korbs auf einen einzelnen Schuldner würde die betreffenden CLOs einem größeren Risiko in Bezug auf Ausfälle dieses Schuldners aussetzen, und die Konzentration eines Korbs in einer Branche würde die betreffenden CLOs einem größeren Risiko in Bezug auf wirtschaftliche Abschwungphasen dieser Branche aussetzen.

CLO-Wertpapiere sind in der Regel illiquide, und die Angaben und Bewertungen von Händlern stellen unter Umständen keine Preise dar, zu denen die Anlagen tatsächlich zu gegebener Zeit auf dem Markt gekauft oder verkauft werden können. Dementsprechend kann der Mark-to-Market-Wert von CLOs volatil sein und der Wert der relevanten Beteiligungen

ebenfalls. Der Wert der im Besitz eines Teilfonds befindlichen CLO-Wertpapiere schwankt in der Regel mit der finanziellen Lage der Schuldner oder Emittenten der zugrunde liegenden Sicherheiten, den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, der Lage bestimmter Finanzmärkte, politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche und Änderungen der geltenden Zinssätze. Folglich sind die Inhaber von CLO-Wertpapieren für Zahlungen ausschließlich auf Ausschüttungen oder Erlöse aus den Sicherheiten angewiesen. Wenn die Ausschüttungen aus den Sicherheiten nicht ausreichen, um die Zahlungen auf die CLO-Wertpapiere zu decken, stehen keine weiteren Vermögenswerte zur Deckung des Defizits zur Verfügung, und nach der Verwertung der CLO-Wertpapiere erlöschen in der Regel die Verpflichtungen des Emittenten zur Zahlung dieses Defizits. Die Sicherheiten setzen sich in erster Linie aus Krediten zusammen, können aber auch hochverzinsliche Schuldtitel oder andere Wertpapiere umfassen, die häufig mit einem geringeren Rating als Investment Grade (oder einer gleichwertigen Bonität) beurteilt werden. Hochverzinsliche Schuldverschreibungen sind in der Regel unbesichert (und Darlehen können unbesichert sein) und können bestimmten anderen Verpflichtungen des Emittenten gegenüber nachrangig sein. Die geringeren Ratings für hochverzinsliche Wertpapiere und Darlehen ohne Investment Grade reflektieren die höhere Wahrscheinlichkeit, dass nachteilige Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen (oder beides) die Fähigkeit des betreffenden Emittenten oder Schuldners, Tilgungs- oder Zinszahlungen zu leisten, beeinträchtigen können.

CLO-Emittenten können wirtschaftliche Beteiligungen an Darlehen und anderen Schuldverschreibungen durch Verkauf, Abtretung oder Beteiligung erwerben. Der Käufer einer Abtretung wird typischerweise Kreditgeber im Rahmen des Kreditvertrages in Bezug auf das Darlehen oder die Schuldverschreibung; seine Rechte können jedoch stärker eingeschränkt sein als die des abtretenden Instituts. Beim Kauf von Beteiligungen geht ein CLO-Emittent in der Regel nur mit dem verkaufenden Institut und nicht mit dem Kreditnehmer ein Vertragsverhältnis ein. Der CLO-Emittent hat in der Regel weder das Recht, die Einhaltung der Bedingungen des Kreditvertrags durch den Kreditnehmer direkt durchzusetzen, noch ein Recht auf Aufrechnung gegenüber dem Kreditnehmer, noch hat er das Recht, bestimmten Änderungen des vom verkaufenden Institut vereinbarten Kreditvertrags zu widersprechen. Der CLO-Emittent profitiert möglicherweise nicht direkt von den Sicherheiten, die dem betreffenden Darlehen unterlegt sind, und er kann jeglichen Aufrechnungsrechten des Kreditnehmers gegenüber dem verkaufenden Institut unterliegen. Darüber hinaus kann der CLO-Emittent im Falle der Insolvenz des verkaufenden Instituts nach US-amerikanischem Bundes- und Landesrecht als Gesamtgläubiger des verkaufenden Instituts behandelt werden und hat möglicherweise keinen exklusiven oder vorrangigen Anspruch in Bezug auf das wirtschaftliche Interesse des verkaufenden Instituts am Darlehen oder auf die mit dem Darlehen verbundene Sicherheit. Folglich kann der CLO sowohl einem Kreditrisiko durch das verkaufende Institut als auch durch den Kreditnehmer ausgesetzt sein.

Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen

Für den Fonds bestehen insbesondere in einem angespannten Marktumfeld wesentliche Risiken im Zusammenhang mit den weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Zu diesen Risiken gehören unter anderem (i) die Wahrscheinlichkeit, dass es für einen betroffenen Teilfonds oder die CLOs schwieriger wird, Vermögenswerte auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen, wodurch die Veräußerung solcher Vermögenswerte erschwert wird, (ii) die Möglichkeit, dass sich der Preis, zu dem Vermögenswerte von einem Teilfonds oder einem CLO verkauft werden können, gegenüber ihrem effektiven Kaufpreis verschlechtert hat, und (iii) eine geringe Liquidität der Beteiligungen der CLOs, da es derzeit nur einen geringen oder gar keinen Sekundärhandel mit Wertpapieren gibt, die im Zusammenhang mit solchen Beteiligungen ausgegeben werden. Diese Risiken können die Volatilität der Anlagen des betreffenden Teilfonds erhöhen und die Erträge aus den Beteiligungen des Teilfonds sowie seine Fähigkeit, seine Anlagen zu veräußern, beeinflussen.

Eine Liquiditätskrise könnte den Primärmarkt für fremdfinanzierte Kredite und Schuldtitel stark beeinträchtigen. Sollte es nicht genug neue Kredite geben, könnte es den CLOs schwerfallen, für ihre jeweiligen Portfolios geeignete Anlagen zu erwerben, und in Zeiten hoher Nachfrage nach fremdfinanzierten Krediten durch Investoren müssen diese CLOs möglicherweise höhere Preise für den Erwerb ihrer Portfolios zahlen, wodurch sich die Renditen auf die Anlagen des Teilfonds reduzieren könnten.

Nachrangige CLO-Wertpapiere

Ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds kann den meisten oder allen anderen Wertpapieren des betreffenden CLO-Emittenten und den meisten oder allen anderen zahlbaren Beträgen, die durch die in den Betriebsunterlagen des betreffenden CLO-Emittenten genannte Rangfolge geregelt sind, nachrangig sein. Das größte Verlustrisiko im Zusammenhang mit Ausfällen von Sicherheiten, die einem solchen CLO zugrunde liegen, entfällt daher auf die Anlagen dieses Teilfonds. Ein Teilfonds wird daher als Inhaber solcher Anlagen gegenüber den meisten oder allen (besicherten oder unbesicherten und bekannten oder unbekannten) Gläubigern des entsprechenden CLO-Emittenten nachrangig bedient. Darüber hinaus stellt ein CLO-Anteil keine besicherte Schuld des jeweiligen CLO dar.

Dem Teilfonds entsteht durch seine derartigen Anlagen ein Risiko aus stark gehebelten Anlagen in den Sicherheiten. Darüber hinaus können, aufgrund der den CLO-Strukturen innewohnenden Hebelwirkung, die Wertänderungen der Anlagen eines Teilfonds größer sein als die Wertänderungen der Sicherheiten, deren Bestandteile unter anderem einem Kredit- und Liquiditätsrisiko unterliegen. Dementsprechend wird das Mezzanin-Fremdkapital und Eigenkapital des CLO möglicherweise nicht vollständig zurückgezahlt, was zu einem Totalverlust führen kann. Der Marktwert der Anlagen eines Teilfonds könnte unter anderem erheblich durch Änderungen des Marktwerts der Sicherheiten, Änderungen in der

Verteilung auf die Sicherheiten, Ausfälle und Wertaufholungen bei den Sicherheiten, Kapitalgewinne und -verluste aus den Sicherheiten, frühzeitige Tilgungen auf die Sicherheiten und die Verfügbarkeit, Preise und Zinsen der Sicherheiten beeinflusst werden und der gehebelte Charakter aller nachrangigen Klassen kann die entsprechenden negativen Auswirkungen auf die jeweilige Klassen vergrößern. Anleger müssen die Risiken einer Hebelung in den Anlagen eines Teilfonds besonders sorgfältig prüfen, da die Verwendung einer Hebelung für einen Teilfonds zwar eine Chance für signifikante Renditen aus seinen Anlagen bewirkt, aber auch die Wahrscheinlichkeit erheblich erhöht, dass der Teilfonds seine gesamte Anlage verliert, wenn die Sicherheiten durch Marktentwicklungen beeinträchtigt werden.

Darüber können Zinszahlungen für CLOs (mit Ausnahme der höchstrangigen Tranche oder Tranchen einer bestimmten Emission) in der Regel gestundet werden. Wenn die Ausschüttungen aus den Sicherheiten, die einem CLO zugrunde liegen, nicht ausreichen, um Zahlungen auf die CLO-Wertpapiere zu decken, stehen keine weiteren Vermögenswerte zur Deckung des Defizits zur Verfügung, und nach Verwertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte erlöschen die Verpflichtungen des CLO-Emittenten zur Zahlung dieses Defizits. CLO-Wertpapiere (insbesondere nachrangige Wertpapiere) können vorsehen, dass in Fällen, in denen keine Mittel zur Zahlung von Zinsen verfügbar sind, diese Zinsen gestundet oder „als Sachleistung“ gezahlt und dem ausstehenden Kapitalbetrag des betreffenden Wertpapiers hinzugerechnet werden. Im Allgemeinen stellt es keinen Verzug dar, wenn der CLO-Emittent Zinsen nicht in bar zahlt, solange noch eine höherrangige Kategorie von Wertpapieren dieses CLO-Emittenten bedient werden muss, und die Inhaber der Wertpapiere, die die Zinsen nicht in bar gezahlt haben (einschließlich des betreffenden Teilfonds), verfügen über keine entsprechenden Rechte bei Nichterfüllung.

Nachrangigkeit, „Cramdowns“ und Verwässerung

Ein CLO als vorrangig besicherter Gläubiger des Emittenten eines Darlehens oder anderer Verpflichtungen, die dem CLO zugrunde liegen, ist selbst möglicherweise gegenüber anderen nachrangigen Gläubigern nachrangig. Beispielsweise kann ein zahlungsunfähiger Emittent bei einem Konkursgericht in bestimmten Rechtsordnungen eine „Debtor in Possession“-Finanzierung beantragen, um neues Kapital für seine Geschäftstätigkeit zu erhalten. Die Personen, die dieses neue Kapital einbringen, können eine dem vom Teilfonds gehaltenen CLO gegenüber vorrangige Position einnehmen, selbst wenn dieser CLO zuvor diesen Personen gegenüber vorrangig war.

Der von einem Konkursgericht genehmigte Umstrukturierungsplan in Bezug auf bestimmte Schulden oder andere Verpflichtungen, die einem CLO zugrunde liegen, kann dazu führen, dass eine Reihe verschiedener Gläubiger gezwungen sind, wesentliche nachteilige Änderungen der Bedingungen der von ihnen gehaltenen Schulden zu akzeptieren – einschließlich reduzierter Zinssätze, verlängerter Laufzeiten und reduzierter Rechte auf beschleunigte Fälligkeitsstellung. Derartige „Cramdowns“ können im Ermessen des Konkursgerichts verhängt werden, um dem Emittenten eine bessere Chance für sein wirtschaftliches Überleben zu geben.

Kein rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum an Sicherheiten

Weder der betreffende Teilfonds noch der Manager haben ein Vertragsverhältnis mit den Schuldern der Sicherheiten, die den Anlagen des Teilfonds zugrunde liegen. Der Teilfonds steht nur mit den CLO-Emittenten in einem Vertragsverhältnis und hat daher nur Rechte gegenüber den CLO-Emittenten. Der Teilfonds ist davon abhängig, dass die CLO-Manager die Rechte der CLO-Emittenten gegenüber den Schuldern der Sicherheiten durchsetzen. Ein Teilfonds hat im Allgemeinen kein unmittelbares Recht, die Einhaltung der Bedingungen des betreffenden Darlehens durch diese Schuldner durchzusetzen, keine Aufrechnungs- oder Stimmrechte oder andere einvernehmlichen Eigentumsrechte in Bezug auf dieses Darlehen, und er profitiert nicht direkt von Sicherheiten, die das Darlehen absichern. Außerdem kann er möglicherweise nicht die Rechtsmittel in Anspruch nehmen, die einem Inhaber der Sicherheiten normalerweise zur Verfügung stehen würden. Darüber hinaus wird der betreffende Teilfonds im Falle der Insolvenz der Gegenpartei als allgemeiner Gläubiger behandelt und hat keinen Eigentumsanspruch hinsichtlich des Darlehens. Folglich kann der betreffende Teilfonds sowohl dem Kreditrisiko der Gegenpartei als auch dem Kreditrisiko des Schuldners ausgesetzt sein.

Zinsrisiko; variable/feste Zinssätze oder Zinsdifferenzen; Fristdifferenzen und Zinssatzanpassungen

Während die den CLOs zugrunde liegenden Vermögenswerte in der Regel variabel verzinslich sind, kann ein Teil der Vermögenswerte von CLO-Emittenten, deren Wertpapiere von einem Teilfonds gehalten werden, festverzinslich sein. Andererseits handelt es sich bei den von CLO-Emittenten ausgegebenen Wertpapieren in der Regel um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die zu Zinssätzen auf der Grundlage allgemein akzeptierter Geldmarktsätze für bestimmte Zeiträume verzinst werden. Infolgedessen kann es zu einer Differenz zwischen den von einem CLO-Emittenten emittierten Wertpapieren und den zugrunde liegenden festverzinslichen Vermögenswerten kommen. Darüber hinaus kann zwischen den von einem CLO-Emittenten ausgegebenen Wertpapieren und den zugrunde liegenden variabel verzinslichen Vermögenswerten eine Zinssatz- oder Fristdifferenz auftreten, da sich der Zinssatz für diese Vermögenswerte möglicherweise häufiger oder weniger häufig, zu unterschiedlichen Zeitpunkten und/oder auf der Grundlage anderer Indizes als die Zinssätze für die von dem CLO-Emittenten emittierten Wertpapiere ändern kann. Darüber hinaus können die anwendbaren Zinssätze für die zugrunde liegenden Vermögenswerte eines CLO Gegenstand von Zinsuntergrenzen, Zinsobergrenzen oder anderen Anpassungen sein, die dazu führen, dass sich diese Zinssätze nicht mit den entsprechenden Änderungen des LIBOR-Satzes oder in einem anderen Verhältnis als der Basiszinssatz ändern. Solche

Differenzen und Anpassungen könnten die Zahlungsflüsse aus den Anlagen des betreffenden Teilfonds und deren Werte negativ beeinflussen.

Vorzeitige Tilgung der den CLOs zugrunde liegenden Darlehen

Die Vermögenswerte, die den CLOs zugrunde liegen, sind überwiegend Darlehen. Diese können in der Regel jederzeit nach Wahl des Schuldners ganz oder teilweise zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener und unbezahlter Zinsen vorzeitig getilgt werden. Die vorzeitige Tilgung von Darlehen, die von einem CLO-Emittenten gehalten werden, können durch eine Vielzahl schwer vorhersehbarer Faktoren verursacht werden. Dementsprechend sind damit mehrere Risiken verbunden. Es besteht das Risiko, dass Darlehen, die von einem CLO-Emittenten zu einem höheren Preis als dem Nennwert erworben wurden, durch eine solche vorzeitige Tilgung einen Kapitalverlust erleiden. In einem solchen Fall würde der Wert der Eigenkapitalanteile eines CLO-Emittenten und potenziell auch seiner anderen Wertpapiere negativ beeinflusst. Darüber hinaus unterliegen die von einem CLO-Emittenten bei vorzeitigen Tilgungen erhaltenen Kapitalerträge in der Regel einem Wiederanlageisiko. Sollte ein CLO-Emittent vorzeitige Tilgungszahlungen, Kapitalerträge oder andere Erlöse gar nicht oder erst verzögert in Vermögenswerte reinvestieren können, auf die mit den vorzeitig getilgten Vermögenswerten vergleichbare Zinsen anfallen oder deren Kapitalerträge oder andere Erlöse die Wiederanlagekriterien des CLO-Emittenten erfüllen, können der Zeitpunkt und die Höhe der auf die Wertpapiere des CLO-Emittenten geleisteten Zahlungen und Ausschüttungen sowie deren Rendite bis zur Fälligkeit negativ beeinflusst werden.

Abhängigkeit von CLO-Managern

Es kann nicht zugesichert werden, dass ein CLO-Manager in der Lage sein wird, erfolgreich zu arbeiten, oder dass die Ratings von zugrunde liegenden Darlehensnehmern, auf die sich CLO-Manager ggf. verlassen, aktuelle Informationen widerspiegeln, und subjektive Entscheidungen und Handlungen eines CLO-Managers können für die von ihm verwaltete CLO Verluste oder verpasste Gewinnchancen bedeuten, von denen sie andernfalls möglicherweise profitiert hätte. Der Manager wird nicht versuchen, die tägliche Geschäftsausübung von CLO-Managern zu unterstützen, und ist nicht berechtigt, deren Anlageentscheidungen in Bezug auf die Sicherheiten zu steuern oder zu beeinflussen. Wenn ein CLO-Manager es versäumt, Schlüsselpersonen an sich zu binden, Geschäftsunterbrechungen erleidet oder anderweitig in seiner Fähigkeit beeinträchtigt wird, einen CLO-Emittenten zu verwalten, könnte die Anlage des betreffenden Teilfonds in den Wertpapieren eines solchen CLO-Emittenten dadurch beeinträchtigt werden. Ein Verstoß eines CLO-Managers gegen seine Collateral-Management-Vereinbarung mit dem betreffenden CLO-Emittenten (oder jede Handlung des CLO-Managers, die einen „Grund“ im Sinne der Bestimmungen zu dessen Ausscheiden darstellt) könnte sich nachteilig auf den CLO-Emittenten auswirken und seine Fähigkeit beeinträchtigen, Zahlungen an den betreffenden Teilfonds in Bezug auf die Anlage des betreffenden Teilfonds zu leisten. Zusätzlich können einige CLOs über Sicherheiten verfügen, die aus statischen Pools mit wenig oder gar keinem aktiven Management durch den entsprechenden CLO-Manager bestehen.

Die zugrunde liegenden CLOs sind abhängig von der Managementkompetenz des CLO-Managers und seines Schlüsselpersonals

Die Zusammensetzung und Wertentwicklung der für die zugrunde liegenden CLOs vorhandenen Sicherheiten hängt von den Kompetenzen des CLO-Managers und bestimmter Schlüsselpersonen des CLO-Managers bei der Analyse, Auswahl, Verwaltung und Durchführung von Käufen und Verkäufen der Sicherheiten ab. Infolgedessen sind die zugrunde liegenden CLOs in hohem Maße von der Finanz- und Managementenerfahrung der mit dem CLO-Manager verbundenen Anlageexperten abhängig, die mit der Verwaltung der Vermögenswerte in Bezug auf die zugrunde liegenden CLOs beauftragt sind. Es können Arbeits- oder andere vertragliche Vereinbarungen zwischen diesen Personen und dem CLO-Manager bestehen, die zugrunde liegenden CLOs sind jedoch keine direkten Begünstigten derartiger Vereinbarungen und es kann nicht garantiert werden, dass diese Personen dauerhaft mit dem CLO-Manager verbunden oder mit der Verwaltung der Vermögenswerte beauftragt bleiben. Der Abgang einer dieser Personen könnte einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung der Vermögenswerte haben. Darüber hinaus kann der CLO-Manager jederzeit zusätzliche Mitarbeiter mit der Verwaltung der Vermögenswerte beauftragen. Die zusätzlichen Mitarbeiter, die zur Verwaltung des Vermögens hinzugekommen sind, haben möglicherweise nicht die gleiche Erfahrung bei der Auswahl und Verwaltung von Darlehen und anderen Vermögenswerten wie die Personen, die sie ersetzen. Die Wertentwicklung der Vermögenswerte hängt auch von der Kompetenz der mit der Verwaltung der Vermögenswerte beauftragten Anlageexperten bei der Anwendung der Teilfondskriterien und anderen Anforderungen, die bei der Auswahl, Verwaltung und Veräußerung der Vermögenswerte in der CLO-Transaktion zu beachten sind, ab.

Die Anlageexperten des CLO-Managers können sich mit anderen Angelegenheiten als der Anlagetätigkeit des zugrunde liegenden CLO befassen

Die mit dem CLO-Manager verbundenen Anlageexperten können aktiv in andere Anlageaktivitäten involviert sein, die nicht mit den zugrunde liegenden CLOs zusammenhängen. Obwohl sich die Experten des CLO-Managers mit einem vom CLO-Manager als angemessen beurteilten und kaufmännischen Standards entsprechenden Zeitaufwand der Verwaltung der Sicherheiten widmen sollten, werden bei diesen Experten Konflikte hinsichtlich ihrer Zeit- und Leistungsaufteilung auf die zugrunde liegenden CLOs, andere Fonds und Konten des CLO-Managers und sonstige Verantwortlichkeiten entstehen, und sie werden nicht in der Lage sein, ihre gesamte Zeit den Geschäften und Angelegenheiten der zugrunde liegenden CLOs zu widmen. Darüber hinaus können Personen, die derzeit nicht mit dem CLO-Manager verbunden sind, in eine

Beziehung zu dem CLO-Manager eintreten, worauf die Wertentwicklung der Sicherheiten auch von der finanziellen und betriebswirtschaftlichen Erfahrung dieser Personen abhängen kann.

Abhängigkeit von Unternehmensführung und Rechnungslegung; Kreditnehmerbetrug

Der Manager könnte Schwierigkeiten haben, die von den Managern, Treuhändern und Verwaltern von CLOs, in die der Teilfonds investieren darf, verbreiteten Finanzinformationen unabhängig zu überprüfen, und wird von der Integrität der CLO-Manager, Treuhänder und Verwalter und dem Finanzberichterstattungsprozess im Allgemeinen abhängig sein. Aktuelle Ereignisse haben gezeigt, dass Anleger aufgrund von Misswirtschaft, Betrug und Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung von Unternehmen (sowie von Behörden) erhebliche Verluste erleiden können.

Darüber hinaus kann eine wesentliche Falschdarstellung oder Auslassung eines Schuldners in Bezug auf einen Kredit, welcher der Anlage eines Teilfonds zugrunde liegt, die Bewertung der diesem Kredit zugrunde liegenden Sicherheiten oder die Fähigkeit des CLO-Emittenten, ein Pfandrecht an der das Darlehen sichernden Sicherheit zu erlangen oder geltend zu machen, nachteilig beeinflussen. Der jeweilige CLO-Emittent verlässt sich, soweit angemessen, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Kreditnehmern gemachten Angaben, kann diese jedoch nicht garantieren. Darüber hinaus hängt die Qualität der Anlagen eines Teilfonds von der Richtigkeit der Darstellungen der zugrunde liegenden Kreditnehmer ab. Dementsprechend ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die von den CLO-Managern zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben verwendeten Systeme fehlerhaft sind.

Nicht beherrschende Anteile

Die vom betreffenden Teilfonds gehaltenen CLO-Eigenkapitalanteile verleihen den Teilfonds in der Regel keine Kontrollrechte in Bezug auf bestimmte Ereignisse (einschließlich Änderungen, Verzichte und die Möglichkeit, vorzeitige Rückkaufsrechte auszuüben), die anderen CLO-Wertpapierinhabern gewährt sein können. Sie können außerdem Einschränkungen durch die maßgeblichen Dokumente des CLO-Emittenten unterliegen. Daher ist der betreffende Teilfonds möglicherweise nur eingeschränkt in der Lage, seine Investitionen in solche Anlagen zu schützen. Darüber hinaus wird ein Teilfonds in der Regel keinen wesentlichen Einfluss auf den Betrieb des zugehörigen CLO haben, solange vorrangige Wertpapiere bedient werden müssen.

CLO-Gebühren und -Kosten; Layering

Zusätzlich zu der an den Manager gezahlten Managementgebühr und der an den Manager und/oder den Sub-Investment-Manager zu zahlenden erfolgsabhängigen Gebühr (sofern relevant) berechnet der Sicherheitenverwalter des jeweiligen CLO in der Regel eine Sicherheitenverwaltungsgebühr, die sich aus einer vermögensabhängigen Gebühr und einer Anreizgebühr zusammensetzt. Die vermögensabhängigen Gebühren der Sicherheitenverwalter liegen in der Regel zwischen 0,30 % und 0,50 % und die Anreizgebühren zwischen 15 % und 25 % der Ausschüttungen, wenn mit dem Eigenkapital eine interne Rendite zwischen 10 % und 15 % erzielt wurde. Diese Gebühren können jedoch über oder unter den vorstehend genannten Spannen liegen.

Infolgedessen tragen die Anleger des betreffenden Teilfonds indirekt die von einem CLO gezahlten Gebühren und Kosten für die Sicherheitenverwaltung (wobei diese Gebühren und Kosten höher sind, wenn ein Teilfonds in CLO-Eigenkapital anlegt) sowie direkt die Gebühren und Kosten des betreffenden Teilfonds. Diese direkten und indirekten Gebühren, Zuteilungen, Ausschüttungen und Ausgaben übersteigen insgesamt die Gebühren, die normalerweise bei einer Direktinvestition in einen einzelnen CLO anfallen würden. Darüber hinaus kann die von einem CLO an seinen Sicherheitenverwalter gezahlte Anreizgebühr einen Anreiz für den Sicherheitenverwalter schaffen, Investitionen zu tätigen, die risikoreicher oder spekulativer sind, als dies der Fall wäre, wenn eine solche Vereinbarung nicht in Kraft wäre.

Illiquide Anlagen

Der Manager erwartet, dass ein Teilfonds, der in CLOs investiert, Anlagen hält, die nicht liquide sind. Es gibt keinen öffentlichen Markt für CLOs, in denen ein Teilfonds anlegen darf, und je nach Anzahl der Ausfälle bei den zugrunde liegenden Sicherheiten kann es zu einem vollständigen Verlust dieser Anlagen eines Teilfonds kommen. Aufgrund der Illiquidität der Positionen des betreffenden Teilfonds kann es für den Teilfonds schwierig sein, unrentable Positionen zu schließen und Kapital umzuschichten.

Bankkredite

Ein Teilfonds kann – über die wirtschaftliche Beteiligung an den CLOs zugrunde liegenden Sicherheiten – wirtschaftliche Beteiligungen an Bankkrediten und anderen Schuldverpflichtungen erwerben. Als Inhaber eines CLO oder strukturierten Kreditprodukts erwirbt ein Teilfonds keinerlei direkte Rechte in Bezug auf diese Kredite oder anderen Schuldverpflichtungen. Der betreffende Teilfonds ist im Allgemeinen nicht berechtigt, die Rechte des Kreditgebers aus dem Kreditvertrag auszuüben, einschließlich des Rechts, die Einhaltung der Bedingungen des Kreditvertrags durch den Kreditnehmer durchzusetzen, Änderungen der Bedingungen oder Verzichte auf die Bedingungen zu genehmigen, noch hat der Teilfonds irgendwelche Aufrechnungsrechte gegenüber dem Kreditnehmer. Außerdem profitiert der Teilfonds

möglicherweise nicht direkt von den Sicherheiten, mit denen die Schuldverpflichtung, die er über das strukturierte Kreditprodukt erworben hat, unterlegt ist. Infolgedessen ist der betreffende Teilfonds sowohl dem Kreditrisiko des Kreditnehmers als auch des Instituts, welches das strukturierte Kreditprodukt verkauft, ausgesetzt.

Hebelung von Teilfondsanlagen

Die Nachrangigkeit der Anlagen eines Teilfonds gegenüber den anderen Klassen von Schuldverschreibungen, die von den CLOs ausgegeben werden, macht die Anlagen des betreffenden Teilfonds zu Hebelinstrumenten in Bezug auf die Vermögenswerte der jeweiligen CLO-Emittenten. Dementsprechend werden die Risiken solcher Anlagen im Zusammenhang mit negativen wirtschaftlichen Faktoren wie einem Anstieg der Zinssätze, einem Konjunkturrückgang oder einer Verschlechterung des Zustands der Anlage eines bestimmten Teilfonds und/oder seines Marktsektors verstärkt. Es kann sich als unmöglich erweisen, mit der Anlage eines Teilfonds einen ausreichenden Cashflow zu generieren, um die Kapital- und Zinszahlungen auf die ausstehende Verschuldung zu decken. Der betreffende Teilfonds kann bei seiner Investition in einen solchen Emittenten erhebliche Verluste erleiden.

Risiken in Verbindung mit den zugrunde liegenden Sicherheiten

Wie oben erwähnt, hat ein Teilfonds als Anleger in CLOs keine direkten Rechte in Bezug auf die zugrunde liegenden Darlehen oder Verpflichtungen, die als Referenzwert für seine Anlage dienen. Darüber hinaus ist der betreffende Teilfonds nicht nur dem Risiko eines Ausfalls der zugrunde liegenden Verpflichtungen ausgesetzt, sondern auch dem mit dem Emittenten des betreffenden CLO verbundenen Bonitätsrisiko.

Eigenschaften der zugrunde liegenden Sicherheiten

Die einem CLO zugrunde liegenden Sicherheiten unterliegen einem Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko. Die zugrunde liegenden Sicherheiten umfassen Darlehen oder wirtschaftliche Beteiligungen an Darlehen, die möglicherweise mit einem Rating unter Investment Grade bewertet, notleidend oder in Verzug sind. Darüber hinaus kann sich ein zugrunde liegender Schuldner auch in Konkurs oder Liquidation befinden. Es kann keine Gewähr für die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlungen in Bezug auf solche Darlehen oder wirtschaftliche Beteiligungen gegeben werden. Notleidende Kredite können im Falle eines Ausfalls oder einer Liquidation mit erheblichen Abwicklungsverhandlungen oder Umstrukturierungsmaßnahmen verbunden sein. Eine solche Abwicklung oder Umstrukturierung wird wahrscheinlich zu einer erheblichen Senkung des Zinssatzes des betreffenden Vermögenswerts und/oder zu einer erheblichen Abschreibung oder Abschreibung des gesamten oder eines Teils des Kapitals des betreffenden Vermögenswerts führen. Eine solche Zins- oder Kapitalherabsetzung wirkt sich negativ auf den betreffenden Teilfonds aus.

Die Höhe und die Art dieser Sicherheitenverpflichtungen sind so angelegt, dass sie bestimmte angenommene Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgrund von Ausfällen in Bezug auf diese Sicherheitenverpflichtungen überdauern. Übersteigen die Unregelmäßigkeiten jedoch das angenommene Ausmaß, könnten die Zahlungen an die Inhaber von Schuldverschreibungen negativ beeinflusst werden. Sofern ein Ausfall in Bezug auf Sicherheiten, mit denen die Schuldverschreibungen des CLO besichert sind, eintritt und der CLO diese Sicherheiten verkauft oder anderweitig veräußert, ist es unwahrscheinlich, dass der Verkaufs- oder Veräußerungserlös dem Betrag von Kapital und Zinsen entspricht, der dem CLO in Bezug auf diese Sicherheiten zusteht. Der Marktwert der Sicherheiten schwankt in der Regel mit der finanziellen Lage der Schuldner oder Emittenten der Sicherheiten, den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, der Lage an den Märkten für Schuldverschreibungen und bestimmten anderen Finanzmärkten, politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche und Änderungen der geltenden Zinssätze.

Cov-Lite Loans

Die zugrunde liegenden Sicherheiten der CLOs können aus „Cov-Lite-Loans“ bestehen. Cov-Lite-Loans sehen in der Regel keine Maintenance Covenants vor, weshalb sie den Emittenten im Vergleich zu anderen Krediten mit Maintenance Covenants einem erhöhten Risiko aussetzen, unter anderem in Bezug auf Liquidität, Preisvolatilität und Restrukturierungsmöglichkeiten. Infolgedessen kann das Verlustrisiko eines CLO erhöht werden, was sich nachteilig auf die Fähigkeit des CLO auswirken könnte, Zahlungen auf die von ihm ausgegebenen Schuldverschreibungen zu leisten. Darüber hinaus können in einem rückläufigen wirtschaftlichen Umfeld die Marktpreise für solche Kredite sinken.

Refinanzierungsrisiko

Ein wesentlicher Teil der Sicherheiten eines CLO kann aus Krediten bestehen, bei denen der Großteil des Kapitals oder das gesamte Kapital erst bei Ablauf fällig wird. Die Fähigkeit eines Schuldners, bei Ablauf eine so hohe Zahlung zu leisten, hängt in der Regel von seiner Fähigkeit ab, die Sicherheiten vor Fälligkeit zu refinanzieren oder einen ausreichenden Cashflow zur Rückzahlung der Sicherheiten zu generieren. Die Fähigkeit eines Schuldners, eines dieser Ziele zu erreichen, wird von vielen Faktoren beeinflusst, einschließlich der Verfügbarkeit einer Finanzierung zu akzeptablen Zinssätzen für diesen Schuldner, der finanziellen Lage dieses Schuldners, der Marktfähigkeit der Sicherheiten (sofern vorhanden), der Betriebshistorie des betreffenden Unternehmens, der Steuergesetze und der vorherrschenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Folglich ist ein solcher Schuldner möglicherweise nicht in der Lage, die Sicherheiten bei Fälligkeit

zurückzuzahlen, und könnte, sofern er diese Schulden nicht refinanzieren kann, bei Fälligkeit in Zahlungsverzug geraten, was zu Verlusten für den Emittenten führen könnte. Eine beträchtliche Anzahl von Kreditschuldnern könnte in den nächsten Jahren mit der Notwendigkeit einer Refinanzierung ihrer Schulden konfrontiert sein und eine beträchtliche Anzahl von CLO-Transaktionen (in der Vergangenheit eine wichtige Finanzierungsquelle für Kredite) haben das Ende ihrer Wiederanlageperioden oder die Endfälligkeit ihrer eigenen Schulden erreicht oder stehen kurz davor. Dies könnte dazu führen, dass in den nächsten Jahren ein erheblicher Druck auf die Fähigkeit der Schuldner, ihre Schulden zu refinanzieren, entsteht, wenn sich nicht ein erhebliches Volumen an neuen CLO-Transaktionen oder anderen Finanzierungsquellen entwickelt. Sollten sich solche Finanzierungsquellen nicht entwickeln, könnte es zu erheblichen Ausfällen bei den Sicherheitenverpflichtungen kommen, und die Preise und Märkte für Schuldtitel, einschließlich der Sicherheitenverpflichtungen, könnten unter Druck geraten.

Eingeschränkte Offenlegung bei Sicherheiten

CLOs werden Anleihegläubigern, wie z. B. einem Teilfonds, die bei den CLOs eingehenden finanziellen oder anderen Informationen (die wesentliche, nicht öffentliche Informationen enthalten können) nicht zur Verfügung stellen, es sei denn, dies ist aufgrund eines Anleihevertrags oder anderen Vereinbarungen erforderlich. Mit Ausnahme weniger Umstände haben Anleihegläubiger, wie z. B. ein Teilfonds, kein Recht auf Einsicht in jegliche Unterlagen bezüglich der Sicherheiten.

Angemessene Nachrangigkeit

Dem Gewohnheitsrecht zufolge, das in einigen Fällen die Grundlage für Haftungsansprüche des Kreditgebers liefert, kann ein Gericht beschließen, die Forderung eines schuldhaften Kreditgebers oder Anleihegläubigers den Forderungen eines oder mehrerer benachteiligten Gläubiger unterzuordnen (ein Rechtsmittel, das als „angemessene Nachrangigkeit“ bezeichnet wird), wenn ein Kreditgeber (a) vorsätzlich eine Handlung vornimmt, die zu einer Unterkapitalisierung eines Kreditnehmers oder Emittenten zum Nachteil anderer Gläubiger dieses Kreditnehmers oder Emittenten führt, (b) sonstige unbillige Handlungen zum Nachteil dieser anderen Gläubiger unternimmt, (c) den anderen Gläubigern gegenüber betrügerisch handelt oder falsche Angaben macht oder (d) seinen Einfluss als Aktionär nutzt, um einen Kreditnehmer oder Emittenten zum Nachteil anderer Gläubiger dieses Kreditnehmers oder Emittenten zu beherrschen oder zu kontrollieren. Aufgrund der Art der Schuldverpflichtungen, in die ein CLO investieren kann, besteht das Risiko, dass andere Gläubiger eines Schuldners die angemessene Nachrangigkeit der Schuldverpflichtungen dieses Schuldners, die vom Emittenten gehalten werden, verlangen.

Wiederanlagerisiko

Die Höhe und der Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten werden sich auf die verfügbaren Zahlungsströme und die Rendite der Anleihegläubiger auswirken. Einschränkungen der Liquidität und ein relativ geringeres Handelsvolumen bei bestimmten Sicherheitenverpflichtungen sowie Anlagebeschränkungen aus dem Anleihevertrag des CLO könnten zu Zeiträumen führen, in denen der CLO nicht in der Lage ist, seine verfügbaren liquiden Mittel vollständig anzulegen, oder in denen die zur Anlage verfügbaren Vermögenswerte keine vergleichbare Qualität aufweisen. Es ist unwahrscheinlich, dass die gesamten liquiden Mittel eines CLO jederzeit vollständig in Sicherheiten angelegt sind. Die Höhe der Erträge aus Wiederanlagen hängt von der Verfügbarkeit der Anlagen und den Zinssätzen ab. Die Notwendigkeit, die relevanten Anlagekriterien zu erfüllen und akzeptable Anlagen zu identifizieren, kann den Kauf von Sicherheiten mit niedrigeren Renditen als die zuvor erworbenen bedingen, wenn Sicherheitenverpflichtungen fällig werden, vorzeitig getilgt oder verkauft werden oder eine vorübergehende Anlage in Zahlungsmitteläquivalenten erforderlich machen. Jede Verringerung der Rendite der Vermögenswerte führt zu einer Verringerung der Beträge, die den Anleihegläubigern, einschließlich des betreffenden Teilfonds, zur Verfügung stehen.

Risiken bei der Anlage in Krediten

Die zugrunde liegenden Sicherheiten bestehen im Wesentlichen aus Krediten, die Verpflichtungen von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder anderen Rechtsträgern oder Beteiligungen an diesen Krediten verkörpern. Kredite können aus verschiedenen Gründen notleidend werden. Notleidende Kredite können erhebliche Abwicklungsverhandlungen oder Umstrukturierungen erforderlich machen, die unter anderem eine erhebliche Senkung des Zinssatzes und/oder eine erhebliche Abschreibung des Kapitals eines Kredits sowie die Bereitstellung erheblicher Ressourcen des Managers und das Entstehen erheblicher Kosten für den CLO zur Folge haben können. Außerdem können bestimmte Kredite aufgrund des einzigartigen und individuellen Charakters des Kreditvertrags und der privaten Syndizierung des Kredits nicht so einfach und schnell gekauft oder verkauft werden wie öffentlich gehandelte Wertpapiere, und in der Vergangenheit war das Handelsvolumen auf dem Kreditmarkt im Vergleich zum Markt für Unternehmensanleihen gering. Kredite können aufgrund ihrer einzigartigen und individuellen Eigenschaften erheblichen Verzögerungen bei der Abwicklung ausgesetzt sein, und Übertragungen bedürfen möglicherweise der Zustimmung einer Bank, eines Kreditnehmers oder anderer Personen.

Weitere besondere Risiken, die mit den in den CLOs enthaltenen Krediten oder Beteiligungen verbunden sind, umfassen: (i) Umweltauflagen, die im Zusammenhang mit der Besicherung der Verpflichtungen entstehen können, und (ii) die Generierung von steuerpflichtigen Einkünften.

Unbesicherte Kredite sind unbesicherte Verpflichtungen des jeweiligen Schuldners, können anderen Verpflichtungen des Schuldners gegenüber nachrangig sein und weisen in der Regel ein höheres Kredit-, Insolvenz- und Liquiditätsrisiko auf, als dies typischerweise bei Investment-Grade-Verpflichtungen und besicherten Verpflichtungen der Fall ist. Unbesicherte Verpflichtungen haben nach einem Ausfall in der Regel niedrigere Rückzahlungsraten als besicherte Verpflichtungen. Auch im Falle der Insolvenz eines Schuldners einer unbesicherten Verpflichtung werden die Inhaber einer solchen unbesicherten Verpflichtung als allgemeine, unbesicherte Gläubiger des Schuldners angesehen. Sie haben weniger Rechte als besicherte Gläubiger des Schuldners und sind in Bezug auf die damit verbundenen Sicherheiten den besicherten Gläubigern gegenüber nachrangig.

Vorrangige besicherte Kredite sind in der Regel mit einem niedrigeren Rating als Investment Grade eingestuft oder weisen möglicherweise gar kein Rating auf. Folglich sind die Risiken im Zusammenhang mit vorrangigen besicherten Krediten vergleichbar mit den Risiken von festverzinslichen Instrumenten unterhalb von Investment Grade, obwohl vorrangige besicherte Kredite im direkten Vergleich zu anderen festverzinslichen Instrumenten unterhalb von Investment Grade, die häufig nachrangig oder unbesichert sind, vorrangig und besichert sind.

Generell ist der Sekundärmarkt für den Handel mit vorrangigen besicherten Krediten nicht gut entwickelt. Für bestimmte vorrangige besicherte Kredite gibt es möglicherweise gar keinen aktiven Handel, was die Bewertung erschweren kann. Illiquidität und ungünstige Marktbedingungen können dazu führen, dass die CLOs nicht in der Lage sind, vorrangige besicherte Kredite schnell oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. Soweit für bestimmte vorrangige besicherte Kredite ein Sekundärmarkt existiert, kann der Markt für diese Kredite von einer Unregelmäßigkeit der Handelsaktivitäten, großen Geld-/Briefspannen und verlängerten Abwicklungszeiträumen gekennzeichnet sein.

Die einem CLO zugrunde liegenden Sicherheiten können Second Lien Loans umfassen, die jeweils durch ein Pfandrecht auf Sicherheiten besichert sind, das jedoch (in Bezug auf Verwertungspräferenzen in Bezug auf die verpfändeten Sicherheiten) nachrangig ist gegenüber den anderen besicherten Verpflichtungen der Schuldner, für welche dieselben Sicherheiten, mit denen diese besicherten Kredite besichert sind, ganz oder teilweise als Sicherheit dienen. Second Lien Loans unterliegen in der Regel Vereinbarungen zwischen den Gläubigern, deren Bestimmungen den Inhaber eines Second Lien Loans daran hindern oder dabei einschränken, (i) Rechtsmittel gegen die Sicherheiten in Bezug auf ihre nachrangigen Pfandrechte auszuüben, (ii) die Ausübung von Rechtsmitteln gegen die Sicherheiten durch die Gläubiger mit vorrangigen Pfandrechten in Bezug auf ihre vorrangigen Pfandrechte anzufechten, (iii) die Durchsetzbarkeit oder den Vorrang der vorrangigen Pfandrechte an den Sicherheiten anzufechten und (iv) bestimmte andere besicherte Gläubigerrechte sowohl vor als auch während eines Konkurses des Kreditnehmers auszuüben. Darüber hinaus kann während eines Konkurses des Schuldners der Inhaber eines Second Lien Loans gezwungen sein, im Voraus seine Zustimmung zu (a) jeder von den Gläubigern mit vorrangigem Pfandrecht genehmigten Verwendung von Sicherheiten, (b) Verkäufen von Sicherheiten, die von den Gläubigern mit vorrangigem Pfandrecht und dem Konkursgericht genehmigt wurden, solange die nachrangigen Pfandrechte weiterhin auf den Verkaufserlös anwendbar sind, und (c) „Debtor in Possession“-Finanzierungen zu geben.

Anlagen in notleidenden Wertpapieren und Umstrukturierungen

Ein CLO kann bei Umstrukturierungen oder anderen Gelegenheiten Anlagen tätigen, in die Emittenten einbezogen sind, die sich in ernststen finanziellen Schwierigkeiten befinden oder voraussichtlich in finanzielle Notsituationen geraten werden. Möglicherweise werden diese finanziellen Schwierigkeiten nie überwunden und führen zu ungewissen Ergebnissen, wozu auch ein Konkurs des entsprechenden Emittenten gehören kann. Darüber hinaus könnten Investitionen in Emittenten, die sich in ernststen finanziellen Schwierigkeiten befinden oder voraussichtlich in solche geraten, die CLOs unter bestimmten Umständen dazu zwingen, bestimmte zusätzliche potenzielle Verbindlichkeiten einzugehen, die den Wert ihrer ursprünglichen Investition übersteigen können.

Kredite an Privatunternehmen

Zu den Basiswerten bestimmter CLOs können Darlehen an private und mittelständische Unternehmen gehören. Diese sind mit einer Reihe besonderer Risiken verbunden, die bei großen börsennotierten Unternehmen möglicherweise nicht bestehen, wie z. B.: (i) diese Unternehmen verfügen möglicherweise nur über begrenzte Finanzmittel und begrenzten Zugang zu zusätzlicher Finanzierung, was das Risiko erhöhen kann, dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so dass die Gläubiger auf etwaige erhaltene Garantien oder Sicherheiten angewiesen sind; (ii) diese Unternehmen haben häufig eine kürzere Betriebshistorie, kleinere Produktsortimente und geringere Marktanteile als größere Unternehmen, was sie anfälliger für Aktivitäten von Wettbewerbern und Marktbedingungen sowie allgemeine wirtschaftliche Abschwünge macht; (iii) es sind möglicherweise nicht so viele Informationen über diese Unternehmen öffentlich zugänglich, wie es bei börsennotierten Unternehmen der Fall wäre, und diese Informationen haben möglicherweise nicht die gleiche Qualität; und (iv) diese Unternehmen sind eher von den Managementtalenten und der Arbeit eines kleinen Personenkreises abhängig, so dass der Tod, die Behinderung, der Rücktritt oder die Kündigung einer oder mehrerer dieser Personen einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Fähigkeit dieser Unternehmen haben könnte, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Diese Risiken können das Verlustrisiko für die CLOs in Bezug auf solche Anlagen erheblich erhöhen.

Vorschriften zum Risikoselbstbehalt können sich nachteilig auf den Betrieb eines CLO-Managers auswirken

CLOs, in die ein Teilfonds investieren kann, können in den USA und/oder der EU den folgenden Vorschriften zum Risikokapitalbehalt unterliegen:

Anforderungen an den Kreditrisikokapitalbehalt gemäß Section 15G des Securities Exchange Act von 1934 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Exchange Act**“) (im Folgenden die „**US-Vorschriften zum Risikokapitalbehalt**“). Die US-Vorschriften zum Risikokapitalbehalt wurden dem Exchange Act durch Section 941 des Dodd-Frank Act hinzugefügt und sind Gegenstand entsprechender Durchführungsbestimmungen.

Kreditrisikoaufgaben gemäß Artikel 404 bis 410 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments, Abschnitt 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Europäischen Kommission, Artikel 135 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 254 bis 257 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 der Europäischen Kommission (zusammen die „**EU-Vorschriften zum Risikokapitalbehalt**“).

Die US-Vorschriften zum Risikokapitalbehalt und die EU-Vorschriften zum Risikokapitalbehalt werden hier zusammenfassend als „Vorschriften zum Risikokapitalbehalt“ bezeichnet.

Die US-Vorschriften zum Risikokapitalbehalt sehen vor, dass ein Sponsor einer Verbriefungstransaktion bestimmte Anteile an dem emittierenden Unternehmen für die Transaktion behält. Diese Anteile müssen in der Regel 5 % des Kreditrisikos der verbrieften Forderungen ausmachen und können entweder die Form von Eigenkapital des Emittenten oder die Form eines marginalen Anteils an allen vom Emittenten ausgegebenen Anteilen (oder einer Kombination aus beiden) haben. Ein Sponsor kann seinen Verpflichtungen nachkommen, indem er eine „Tochtergesellschaft im Mehrheitsbesitz“ (Majority Owned Affiliate, „**MOA**“) des Sponsors veranlasst, das Risiko in Übereinstimmung mit den US-Vorschriften zum Risikokapitalbehalt zu übernehmen.

Im Sinne der US-Vorschriften zum Risikokapitalbehalt ist der Sponsor einer CLO-Transaktion in der Regel der CLO-Manager. Sollte ein CLO-Manager keine Beteiligung an einem CLO in Übereinstimmung mit den US-Vorschriften zum Risikokapitalbehalt halten, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den CLO-Manager und/oder den zugehörigen CLO haben.

Am 9. Februar 2018 entschied das Berufungsgericht des District of Columbia (das „**DC-Berufungsgericht**“) zugunsten einer Berufung gegen ein Urteil eines Bezirksgerichts („**Bezirksgericht**“) durch die Loan Syndications and Trading Association (die „**LSTA**“), womit ein summarisches Urteil für die SEC und das Board of Governors of the Federal Reserve System (die „**zuständigen Behörden**“) zu fällen ist. Als Teil seiner Entscheidung hat das DC-Berufungsgericht den Fall an das Bezirksgericht zurückverwiesen mit der Anweisung, für die LSTA mit einem summarischen Urteil zu entscheiden, ob die Anwendung der US-Vorschriften zum Risikokapitalbehalt gemäß Section 941 des Dodd-Frank Act auf CLO-Manager gültig ist. Wenn das Urteil Bestand hat, werden CLO-Manager von „**Open Market CLOs**“ (in der Entscheidung als CLOs bezeichnet, die Vermögenswerte auf der Grundlage von an einem offenen Markt üblichen Bedingungen erwerben) nicht mehr verpflichtet sein, die US-Vorschriften zum Risikokapitalbehalt einzuhalten und keine Partei dieser Transaktion darf verpflichtet werden, ein wirtschaftliches Interesse am Kreditrisiko der verbrieften Vermögenswerte zu erwerben und zu behalten.

Die Umsetzung und Wirksamkeit des Urteils könnte jedoch aufgeschoben, geändert oder rückgängig gemacht werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Urteils ist derzeit ungewiss und hängt davon ab, welche Maßnahmen die zuständigen Behörden ggf. ergreifen, um gegen das Urteil Berufung einzulegen oder es umzusetzen. Insbesondere haben die zuständigen Behörden das Recht, (a) eine Überprüfung der Entscheidung vor einem größeren Gremium durch das gesamte Gericht zu beantragen oder (b) einen Antrag auf Verhandlung des Falles vor dem Obersten Gerichtshof zu stellen. Die US-Vorschriften zum Risikokapitalbehalt bleiben in Kraft, bis ein neues Urteil durch das Bezirksgericht gefällt wird, was erst dann der Fall sein wird, wenn das DC-Berufungsgericht das Bezirksgericht dazu anweist (was innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist für einen Antrag auf eine erneute Verhandlung geschieht). Das geschieht nicht, wenn ein Antrag auf eine erneute Verhandlung gestellt wird; die Frist für einen derartigen Antrag beträgt 45 Tage ab Erlass der Entscheidung des DC-Berufungsgerichts. Wenn ein Antrag auf eine erneute Verhandlung gestellt wird, erteilt das DC-Berufungsgericht während der Prüfung des Antrags dem Bezirksgericht keine Anweisung, ein Urteil zu erlassen. Wenn der Antrag auf eine erneute Verhandlung abgelehnt wird, muss die Anweisung des DC-Berufungsgerichts innerhalb einer Woche nach einer solchen abschlägigen Entscheidung erteilt werden, es sei denn, es wird ebenfalls ein Antrag auf aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels bis zur Einreichung eines Antrags auf Zulassung der Revision vor dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten eingebracht. Wird dem Antrag auf aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels stattgegeben und ein Antrag auf Zulassung der Revision vor dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten eingereicht, bleibt der Aufschub so lange in Kraft, bis der Oberste Gerichtshof seine Arbeit in dieser Angelegenheit abgeschlossen hat (entweder durch Ablehnung des Antrags oder Entscheidung zur Begründetheit des Antrags).

Die europäischen Vorschriften zum Risikokapitalbehalt schränken die Möglichkeit bestimmter regulierter Finanzinstitute im EWR – einschließlich bestimmter Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, alternativer Investmentfondsmanager und Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (jeweils ein „**betroffener EU-Anleger**“) – ein, in Asset-Backed Securities wie CLO-Wertpapiere zu investieren. Die EU-Vorschriften zum Risikokapitalbehalt erlauben es betroffenen EU-Anlegern nur dann, in Asset-Backed Securities zu investieren, wenn ein Sponsor, Originator oder ursprünglicher

Kreditgeber gegenüber dem betroffenen EU-Anleger in Bezug auf diese Verbriefung nachgewiesen hat, dass er dauerhaft einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 % an der Verbriefungstransaktion hält.

Für die Zwecke der EU-Vorschriften zum Risikoselbstbehalt kann sich ein CLO-Manager als Originator in Bezug auf die zugrunde liegenden CLO-Portfolioanlagen qualifizieren; er kann dies als „Unternehmen, das die Forderungen eines Dritten auf eigene Rechnung erwirbt und diese dann verbrieft“ tun. Als Originator eines CLO hält der CLO-Manager in der Regel dauerhaft einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 % am CLO. Diese Beteiligung kann eine der folgenden beiden Formen annehmen: entweder in Form eines Teils oder des gesamten Eigenkapitals des CLO oder in Form eines Anteils an jeder Klasse von Wertpapieren des CLO. Sollte ein CLO-Manager keine Beteiligung an einem CLO in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften zum Risikoselbstbehalt halten, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den CLO-Manager und/oder den zugehörigen CLO haben. Um sich als Originator zu qualifizieren, muss ein CLO-Manager zudem das wirtschaftliche Risiko der von ihm ausgegebenen Vermögenswerte tragen, bevor sie auf den zugrunde liegenden CLO übertragen werden. So erwirbt ein CLO-Manager als Originator möglicherweise Vermögenswerte, die später nicht mehr an die zugrunde liegenden CLOs verkauft werden können, entweder weil die Vermögenswerte selbst Gegenstand von Kreditereignissen (z. B. Ausfällen) werden, die ihren Verkauf an die zugrunde liegenden CLOs verhindern, oder weil die zugrunde liegenden CLOs nicht erfolgreich aufgelegt werden können. In diesen Fällen kann ein CLO-Manager gezwungen sein, den nicht zulässigen Vermögenswert unter Hinnahme eines Verlusts zu verkaufen oder zu refinanzieren und/oder Ersatzvermögenswerte zu erwerben, was erhebliche negative Folgen für den CLO-Manager und/oder den zugehörigen CLO haben kann.

Für Verbriefungen, bei denen die betreffenden Wertpapiere am oder nach dem 1. Januar 2019 emittiert werden, gelten voraussichtlich neue EU-Vorschriften zum Risikoselbstbehalt anstelle der aktuellen EU-Vorschriften zum Risikoselbstbehalt. Die wichtigste europäische Verordnung zur Umsetzung der neuen EU-Vorschriften zum Risikoselbstbehalt und zur Schaffung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen (die „**EU-Verbriefungsverordnung**“) wurde vom Europäischen Parlament am 26. Oktober 2017 verabschiedet und vom Rat der EU am 20. November 2017 genehmigt. Die in der Verbriefungsverordnung enthaltenen Vorschriften zum Risikoselbstbehalt gelten voraussichtlich auch für die betroffenen EU-Anleger sowie für (a) OGAW und (b) bestimmte Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (sowie bestimmte von diesen Einrichtungen benannte Investment-Manager und zugelassene Stellen). Es wird voraussichtlich wesentliche Unterschiede zwischen den neuen Vorschriften zum Risikoselbstbehalt in der Verbriefungsverordnung und den aktuellen europäischen Vorschriften zum Risikoselbstbehalt geben, und bestimmte Aspekte der neuen Vorschriften sollen in neuen aufsichtsrechtlichen technischen Standards spezifiziert werden, von denen weder ein Entwurf noch eine endgültige Fassung veröffentlicht wurde. Beispielsweise werden durch die neuen Vorschriften zum Risikoselbstbehalt den Sponsoren von Verbriefungen direkt Verpflichtungen auferlegt (und nicht nur Beschränkungen für die von den betroffenen EU-Anlegern getätigten Anlagen vorgesehen).

Allgemein besteht nach wie vor Unsicherheit über die Auslegung und Anwendung der Vorschriften zum Risikoselbstbehalt für CLO-Manager. Die Aufsichtsbehörden haben nur begrenzte Orientierungshilfen zu den Vorschriften zum Risikoselbstbehalt veröffentlicht. Es kann nicht verbindlich beurteilt werden, ob die CLOs, in die ein Teilfonds investieren darf, oder deren Manager von Gesetzesänderungen oder Änderungen von Vorschriften oder deren Auslegungen in Bezug auf die Vorschriften zum Risikoselbstbehalt betroffen sein werden. Dementsprechend kann nicht festgestellt werden, ob Änderungen oder neue Auslegungen der Vorschriften zum Risikoselbstbehalt letztlich einen wesentlichen negativen Einfluss auf das Geschäft, die Finanzlage oder die Aussichten eines CLO-Managers oder eines CLO, in den ein Teilfonds investiert, oder somit auf den betreffenden Teilfonds selbst haben werden. Es wird zwar erwartet, dass alle CLO-Manager aller CLOs, in die ein Teilfonds investiert, beabsichtigen, die Vorschriften zum Risikoselbstbehalt einzuhalten, es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die CLO-Manager die Vorschriften zum Risikoselbstbehalt einhalten oder dass die Bemühungen der CLO-Manager, diese einzuhalten von den zuständigen Aufsichtsbehörden als hinreichend angesehen werden, da sich die CLO-Manager in neuen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zurechtfinden müssen.

Änderungen der Vorschriften zum Risikoselbstbehalt könnten sich auf den Markt für fremdfinanzierte Kredite auswirken

Möglicherweise werden sich die Vorschriften zum Risikoselbstbehalt im Laufe der Zeit auf die Märkte für fremdfinanzierte Kredite im Allgemeinen auswirken, unter anderem durch die Reduzierung der Liquidität, die in der Vergangenheit von CLOs und ähnlichen Vehikeln bereitgestellt wurde. Eine Kontraktion oder Verringerung der Liquidität auf dem Kreditmarkt könnte die Möglichkeiten für einen CLO-Manager einschränken, Sicherheitenverpflichtungen zu verkaufen oder in Sicherheitenverpflichtungen zu investieren, wenn es seiner Ansicht nach im Interesse der zugrunde liegenden CLOs liegt, was wiederum die mit den Sicherheiten erwirtschaftete Rendite beeinträchtigen und den Marktwert oder die Liquidität der nachrangigen Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder ähnlichen Wertpapiere verringern könnte. Die Vorschriften zum Risikoselbstbehalt könnten auch die Möglichkeiten eines CLO-Managers einschränken, seine nachrangigen Wertpapiere zurückzukaufen oder zu refinanzieren. Jede dieser Maßnahmen könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds haben.

EMITTENTENRISIKO

Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt von der Wertentwicklung der einzelnen Wertpapiere ab, in denen der Teilfonds engagiert ist. Ein Emittent dieser Wertpapiere kann eine schlechte Performance aufweisen, wodurch der Wert seiner

Wertpapiere sinkt. Eine schlechte Performance kann durch falsche Managemententscheidungen, Wettbewerbsdruck, technologische Änderungen, Auslaufen des Patentschutzes, Versorgungsunterbrechungen, Arbeitsprobleme oder Arbeitskräftemangel, Umstrukturierungen, betrügerische Offenlegungen oder andere Faktoren verursacht werden. Emittenten können in Notfällen oder nach eigenem Ermessen beschließen, Dividenden zu kürzen oder zu streichen, was auch zu einem Rückgang des Aktienkurses führen kann.

VERSICHERUNGSVERBRIEFUNGEN UND KATASTROPHENANLEIHEN

Bestimmte Teilfonds können in Versicherungsverbriefungen wie Katastrophenanleihen investieren. Hierbei handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen vom Nichteintritt eines bestimmten Auslöseereignisses abhängig sind.

Bei Katastrophenanleihen wird das Auslöseereignis in den Bedingungen der Katastrophenanleihe definiert und kann unter anderem Naturkatastrophen (wie Hurrikane, Erdbeben, Pandemien oder andere physische, extreme Mortalität hervorrufende oder die Witterung betreffende Phänomene), Pandemien oder Cyber-Angriffe umfassen. Das Ausmaß des Verlusts, den der Anleiheinhaber erleidet, wird ebenfalls in den Bedingungen der Katastrophenanleihe definiert und kann auf Verlusten eines Unternehmens oder einer Branche, modellierten Verlusten eines fiktiven Teilfonds, Branchenindizes, Werten wissenschaftlicher Instrumente oder bestimmten anderen Parametern basieren, die mit einer Katastrophe und nicht mit tatsächlichen Verlusten verbunden sind. Es besteht das Risiko, dass die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit eines Auslöseereignisses verwendete Modellierung nicht genau ist und/oder die Wahrscheinlichkeit eines Auslöseereignisses unterschätzt. Dies kann zu einem häufigeren und größer als erwarteten Verlust von Kapital und/oder Zinsen führen.

Bei Eintritt eines Auslöseereignisses kann ein Teilfonds einen Teil oder die Gesamtheit seines investierten Kapitals und/oder der aufgelaufenen Zinsen aus einer solchen Katastrophenanleihe verlieren. Der Verlustbetrag wird von einem unabhängigen Dritten und nicht vom Emittenten der Katastrophenanleihe nach Maßgabe der Anleihebedingungen festgelegt. Darüber hinaus kann es bei Streitigkeiten über ein Auslöseereignis zu Verzögerungen bei der Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Anleihen kommen. Ein Portfolio ist berechtigt, Kapital- und Zinszahlungen zu erhalten, sofern kein Auslöseereignis der in der Katastrophenanleihe angegebenen Art und Größenordnung eintritt.

Katastrophenanleihen können nach Ermessen des Emittenten oder Sponsors obligatorische oder optionale Laufzeitverlängerungen vorsehen, um Schadenersatzansprüche in den Fällen zu bearbeiten und zu prüfen, in denen ein auslösendes Ereignis eingetreten oder möglicherweise eingetreten ist. Eine Laufzeitverlängerung kann die Volatilität erhöhen.

Katastrophenanleihen können von Rating-Agenturen auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit bewertet werden, mit der das Auslöseereignis eintreten wird, und sie weisen in der Regel ein Rating unter Investment Grade auf (oder gelten als gleichwertig, wenn kein Rating vorliegt).

ANLAGEN IN NOTLEIDENDEN SCHULDTITELN

Die Anlagen eines Teilfonds können in Portfoliounternehmen getätigt werden, die sich in einer Übergangsphase befinden, in Unnade gefallen sind, finanziell verschuldet oder in Schwierigkeiten sind oder potenziell in Schwierigkeiten geraten könnten und die möglicherweise an bedeutenden strategischen Maßnahmen, Umstrukturierungen, Insolvenzen, Sanierungen oder Liquidationen beteiligt sind oder waren. Diese Unternehmen befinden sich möglicherweise in finanziellen Schwierigkeiten oder es ist zu erwarten, dass sie in welche geraten, die möglicherweise nicht überwunden werden können. Die Wertpapiere solcher Unternehmen dürften besonders risikoreiche Anlagen sein, können jedoch auch entsprechend hohe Renditen bieten. Die Wertpapiere solcher Unternehmen können als spekulativ angesehen werden, und die Fähigkeit solcher Unternehmen, ihre Schulden fristgerecht zu begleichen, kann durch ungünstige Zinsbewegungen, Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage, wirtschaftliche Faktoren, die eine bestimmte Branche betreffen, oder spezifische Entwicklungen innerhalb dieser Unternehmen beeinträchtigt werden. Solche Anlagen könnten unter bestimmten Umständen zu zusätzlichen potenziellen Verbindlichkeiten für den/die betreffende(n) Teilfonds führen. Beispielsweise kann unter bestimmten Umständen ein Kreditgeber, der seine Kontrolle über die Geschäftsführung und die Geschäftspolitik eines Schuldners in unangemessener Weise ausgeübt hat, mit einer Nachrangigkeit seiner Forderungen oder deren Ablehnung konfrontiert werden oder für Schäden haftbar gemacht werden, die anderen Parteien durch solche Handlungen entstanden sind. Darüber hinaus könnten unter bestimmten Umständen Zahlungen dieser Unternehmen an den/die betreffenden Teilfonds zurückgefordert werden, wenn sich später herausstellt, dass es sich bei diesen Zahlungen um eine betrügerische Übertragung oder bevorzugte Zahlung gehandelt hat. Auch im Zusammenhang mit der Abwicklung und Insolvenz von Unternehmen entstehen zahlreiche weitere Risiken.

3.b MARKTRISIKEN: RISIKEN IN VERBINDUNG MIT SCHWELLENLÄNDERN

VOLKSWIRTSCHAFTEN VON SCHWELLENLÄNDERN

Sämtliche Anlage- und Handelsaktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren umfassen das Risiko eines Kapitalverlustes. Obwohl der Manager versucht, diese Risiken zu mindern, gibt es keine Garantie dafür, dass die Anlage- und Handelsaktivitäten des Fonds zum Erfolg führen oder für Anleger keine beträchtlichen Verluste entstehen. Anlagen in Schwellenländern können erhöhte (potenziell beträchtliche) Risiken in sich bergen und Besonderheiten aufweisen, die normalerweise nicht mit Anlagen in anderen, etablierten Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten assoziiert werden. Derartige Risiken beinhalten unter anderem: (a) eine erhöhte soziale, ökonomische und politische Unsicherheit einschließlich Krieg; (b) eine stärkere Exportabhängigkeit und die daraus resultierende Bedeutung des internationalen Handels; (c) ein erhöhtes Inflationsrisiko; (d) eine erhöhte Wahrscheinlichkeit staatlicher Eingriffe in und Kontrolle über die Wirtschaft; (e) Regierungsbeschlüsse zur Beendigung der Unterstützung von wirtschaftlichen Reformprogrammen oder zur Einführung einer zentralen Planwirtschaft; und (f) bestimmte Erwägungen im Zusammenhang mit der Verwahrung von Fondswertpapieren und -Barmitteln bei nicht in den USA ansässigen Maklern und Wertpapierverwahrstellen. Davon abgesehen können die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen für Wertpapiere beträchtlich sein, sodass dem Fonds erhebliche Handelskosten entstehen können. Der folgende Abschnitt legt weitere Risiken in Verbindung mit Anlagen in Wertpapieren von Schwellenländern dar:

Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen

Der Erfolg der Aktivitäten eines Teilfonds wird durch allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen beeinflusst, z. B. Zinssätze, Kreditverfügbarkeit, Inflationsraten, wirtschaftliche Unsicherheit, Gesetzesänderungen, Handelsschranken, Devisenkontrollen und nationale und internationale politische Umstände. Diese Faktoren können sich auf das Niveau und die Volatilität der Wertpapierpreise und die Liquidität der Anlagen des Teilfonds auswirken. Volatilität oder Illiquidität könnten die Rentabilität des Teilfonds beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.

Die Volkswirtschaften individueller Schwellenländer können sich im Hinblick auf Aspekte wie Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, Inflationsrate, Währungsabwertung, Kapitalreinvestition, Ressourcenunabhängigkeit und Zahlungsbilanz in günstiger oder ungünstiger Weise von entwickelten Volkswirtschaften unterscheiden. Des Weiteren sind die Volkswirtschaften von Schwellenländern in der Regel stark vom internationalen Handel abhängig und waren dementsprechend in der Vergangenheit und sind möglicherweise auch zukünftig negativ von Handelsschranken, Devisenkontrollen, gesteuerten Berichtigungen relativer Währungswerte und anderen protektionistischen Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen sie Handel treiben, auferlegt oder ausgehandelt werden, betroffen. Außerdem waren diese Volkswirtschaften in der Vergangenheit und sind möglicherweise auch zukünftig negativ von den Wirtschaftsbedingungen in den Ländern, mit denen sie Handel treiben, betroffen. Die Volkswirtschaften einiger dieser Länder können auf einigen wenigen Industrien basieren und höhere Verschuldungs- oder Inflationsraten aufweisen.

In bestimmten Ländern kann es zu Verstaatlichungen, Enteignungen, konfiskatorischen Besteuerungen, der Auferlegung von Quellen- oder anderen Steuern auf Ausschüttungen, Zinsen, Kapitalgewinne oder anderes Einkommen, Beschränkungen in Verbindung mit der Entfernung von Geldmitteln oder anderen Vermögenswerten aus einem Teilfonds, politischen Veränderungen, staatlichen Regulierungen, sozialer Instabilität oder diplomatischen Entwicklungen (einschließlich Krieg) kommen, was sich negativ auf die Volkswirtschaften solcher Länder oder den Wert der Anlagen des Teilfonds in diesen Ländern auswirken könnte.

Wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds in eng definierten Märkten oder Sektoren einer bestimmten Volkswirtschaft investiert werden, steigt das Risiko durch die fehlende Möglichkeit, Anlagen breit zu diversifizieren, wodurch der Teilfonds in höherem Maße potenziell nachteiligen Entwicklungen innerhalb dieser Märkte oder Sektoren ausgesetzt ist.

Volatilität

Bei Schwellenländern sind Phasen extremer Volatilität wahrscheinlicher als bei entwickelten Ländern. Beispielsweise büßten zahlreiche Aktienmärkte in Schwellenländern 1998 mehr als 80 % ein, nachdem sie im Vorjahr um mehr als 100 % gestiegen waren. Eine derartige Volatilität könnte für einen Teilfonds zu erheblichen Verlusten führen.

Wertpapiermärkte

Wertpapiermärkte in Schwellenländern können ein wesentlich geringeres Handelsvolumen aufweisen und sind in der Regel volatil als Wertpapiermärkte entwickelter Länder. Diese Märkte können in bestimmten Phasen von geringer Liquidität geprägt sein. Schwellenländer weisen oft eine geringere Regulierung von Börsen, Maklern und notierten Unternehmen auf als Märkte entwickelter Länder. Handelsprovisionen an Börsen von Schwellenländern sind in der Regel höher als an Börsen entwickelter Länder. Darüber hinaus geht die Abwicklung von Börsengeschäften auf einigen nicht-US-amerikanischen Märkten erheblich langsamer vonstatten und hat eine höhere Scheiterraten als auf US-amerikanischen Märkten. Ferner sind einige der Anlagen eines Teilfonds möglicherweise nicht an einer Börse notiert.

Wechselkursschwankungen, Währungsaspekte

Die Vermögenswerte von Teilfonds, die in Schwellenländern investieren, werden in der Regel nicht in auf US-Dollar lautenden Wertpapieren angelegt, und das Einkommen oder Kapital eines solchen Teilfonds aus diesen Anlagen lautet

auf die lokale Währung der Anlage, während die Anteile des Teilfonds für gewöhnlich auf eine Reihe von Währungen aus entwickelten Ländern lauten. Dementsprechend können sich Wechselkursveränderungen (sofern nur teilweise oder voll ungesichert) zwischen der Währung des entsprechenden Schwellenlandes und der Währung, auf die eine Anteilsklasse lautet, auf den Wert der Anteile auswirken. Da die Devisenkurse von Schwellenländern in der Regel volatiler sind als die von entwickelten Märkten, können Veränderungen bei den Devisenkursen drastischere Auswirkungen auf den Wert von Anteilen eines in Schwellenländern anlegenden Teilfonds haben im Vergleich zu einem Teilfonds, der in entwickelten Märkten tätig ist.

Des Weiteren nimmt ein Teilfonds Zeichnungen entgegen, die auf die Währungen von als entwickelt geltenden Ländern lauten, und zahlt Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse in diesen Währungen, während er jedoch in lokaler Währung anlegt. Demzufolge fallen für den Teilfonds in Verbindung mit Währungsumrechnungen zwischen verschiedenen Währungen Kosten an. Der von Devisenhändlern erzielte Gewinn basiert auf dem Unterschied zwischen den Preisen, zu denen sie verschiedene Währungen kaufen und verkaufen. Demzufolge bietet ein Händler dem Fonds in der Regel Währungen zu einem bestimmten Wechselkurs zum Kauf an, während er einen geringeren Wechselkurs anbietet, wenn der Fonds die Währung sofort an den Händler weiterverkaufen möchte. Aufgrund der relativ geringen Größe der Devisenmärkte von Schwellenländern kann die Spanne zwischen den Verkaufs- und Angebotskursen derartiger Währungen eines Händlers höher sein als die von Währungen entwickelter Volkswirtschaften, was für Teilfonds, die in Schwellenländern investieren, zu relativ höheren Devisenkosten führen kann. Der Fonds wickelt seine Devisengeschäfte entweder als Kassageschäfte (d. h. bar) zu dem auf dem Devisenmarkt geltenden Kassapreis oder durch den Abschluss von Termin- oder Optionskontrakten über den Kauf oder Verkauf von nicht-US-amerikanischen Währungen ab. Der Großteil der Devisentransaktionen der Teilfonds erfolgt voraussichtlich zum Zeitpunkt des Erwerbs von Wertpapieren und wird von dem im Auftrag des Teilfonds agierenden lokalen Makler oder der in seinem Auftrag agierenden Depotbank abgewickelt.

Risiko von Fehlern und Informationslücken

Unternehmen in Schwellenländern unterliegen allgemein weniger strengen und weniger einheitlichen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, Praktiken und Offenlegungsanforderungen als Unternehmen in entwickelten Ländern. Demzufolge stehen für ein Unternehmen eines Schwellenlandes in der Regel weniger öffentliche Informationen zur Verfügung. Außerdem weist die Qualität und Verlässlichkeit offizieller, von Regierungen oder Börsen in Schwellenländern publizierter Daten unter Umständen nicht denselben Standard auf wie in entwickelten Volkswirtschaften.

Anlage- und Kapitalrückführungsbeschränkungen

In einigen Schwellenländern existieren Gesetze und Vorschriften, die derzeit direkte ausländische Investitionen in die Wertpapiere ihrer Unternehmen ausschließen. Indirekte ausländische Investitionen in die Wertpapiere von Unternehmen, die an den Börsen dieser Länder notiert sind und dort gehandelt werden, sind in bestimmten Schwellenländern durch speziell zugelassene Anlagefonds jedoch erlaubt. In diesen Anlagefonds kann der Fonds anlegen. Wenn ein Teilfonds Anlagen in derartigen Anlagefonds tätigt, tragen die Anleger nicht nur die Kosten des Teilfonds, sondern auch indirekt ähnliche Kosten des zugrunde liegenden Anlagefonds.

Zusätzlich zu den vorstehenden Anlagebeschränkungen unterliegen ausländische Anlagen in manchen Schwellenländern unter Umständen der vorherigen Zustimmung der Regierung, und der Umfang ausländischer Investitionen in inländische Unternehmen kann Beschränkungen unterliegen. Ausländisches Eigentum kann außerdem durch die Satzungen einzelner Unternehmen in Schwellenländern beschränkt sein. Aus diesen und anderen Gründen stehen dem Fonds manche attraktiven Wertpapiere unter Umständen nicht zur Verfügung.

Die Rückführung von Anlageerträgen, Vermögenswerten und Verkaufserlösen ausländischer Anleger kann in einigen Schwellenländern einer staatlichen Registrierung und/oder Zulassung unterliegen. Der Fonds kann durch die Verzögerung oder Verweigerung einer erforderlichen staatlichen Registrierung einer derartigen Rückführung oder durch in Schwellenländern geltende Quellensteuern auf Zinsen oder Ausschüttungen auf Wertpapiere im Bestand des Fonds oder Gewinne aus der Veräußerung derartiger Wertpapiere beeinträchtigt werden.

Rechtliches Risiko

Viele Gesetze, die private und ausländische Investitionen, Wertpapiertransaktionen und andere vertragliche Beziehungen in Schwellenländern regeln, sind neu und weitgehend ungeprüft. Der Fonds kann deshalb etlichen ungewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein, unter anderem unzureichendem Anlegerschutz, widersprüchlichen Gesetzen, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, Unkenntnis von oder Verstößen gegen Vorschriften durch andere Marktteilnehmer, fehlenden etablierten oder effektiven Rechtshilfeoptionen, fehlenden Standardverfahren oder Vertraulichkeitsgepflogenheiten entwickelter Märkte sowie mangelnder Durchsetzung bestehender Vorschriften. In bestimmten Schwellenländern, in denen der Fonds Vermögenswerte angelegt hat, kann es außerdem schwierig sein, ein Rechtsurteil zu erhalten und zu vollstrecken. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese Schwierigkeit beim Schutz und der Durchsetzung von Rechten keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Fonds und seinen Betrieb hat. Darüber hinaus unterliegen die Erträge und Gewinne des Fonds möglicherweise ausländischen Quellensteuern, für die die Anteilseigner unter Umständen keine vollständige Auslandssteuergutschrift erhalten.

Die regulatorischen Kontrollen und Corporate-Governance-Richtlinien von Unternehmen in Schwellenländern bieten Minderheitsgesellschaftern in der Regel nur wenig Schutz. Gesetze zur Bekämpfung von Betrug und Insiderhandel sind oft rudimentär. Auch das Konzept der Treuepflicht von Mitarbeitern und Direktoren gegenüber Anteilseignern ist verglichen zu den Gepflogenheiten in entwickelten Märkten beschränkt. Geschäftsleitungen können in bestimmten Fällen ohne die Zustimmung der Anteilseigner wichtige Maßnahmen ergreifen, und auch die Verwässerungsschutzbestimmungen können beschränkt sein.

Verwahrungsrisiko

Ein Teilfonds, der in Schwellenländern investiert, unterliegt bestimmten Verwahrungsrisiken, wie unter „Verwahrungsrisiken“ beschrieben.

SCHULDITITEL AUS SCHWELLENLÄNDERN

Das Vermögen eines Teilfonds kann vollständig oder zu einem erheblichen Teil in Schuldtitel aus Schwellenländern investiert werden, darunter kurzfristige und langfristige Wertpapiere, die auf unterschiedliche Währungen lauten und möglicherweise kein Rating besitzen oder in den niedrigeren Rating-Kategorien der verschiedenen Ratingagenturen eingestuft sind. Zusätzlich zu den Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Schwellenländern im Allgemeinen können Schuldtitel aus Schwellenländern größeren Risiken für einen Verlust von Kapital und Zinsen ausgesetzt sein als Schuldtitel, die von Schuldern aus entwickelten Ländern begeben werden, und gelten daher im Hinblick auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zahlung der Zinsen und Tilgung des Kapitals als überwiegend spekulativer Art. Sie können auch bei einer Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage gemeinhin mit höheren Risiken behaftet sein als Wertpapiere von Schuldnern in entwickelten Ländern.

Darüber hinaus kann die Bewertung des Kreditrisikos für Schuldtitel von Schwellenländern mit größerer Unsicherheit verbunden sein, da Unternehmen in Schwellenländern bisweilen weniger strengen und einheitlichen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards, Praktiken und Offenlegungsanforderungen unterliegen als Unternehmen in entwickelten Ländern. Demzufolge stehen für ein Unternehmen eines Schwellenlandes in der Regel weniger öffentliche Informationen zur Verfügung. Außerdem weist die Qualität und Verlässlichkeit offizieller, von Regierungen oder Börsen in Schwellenländern publizierter Daten unter Umständen nicht denselben Standard auf wie in entwickelten Volkswirtschaften. Da sich Anleger in der Regel dessen bewusst sind, dass mit Schuldtiteln aus Schwellenländern größere Risiken verbunden sind, können die Renditen und Preise dieser Wertpapiere tendenziell stärker schwanken als bei Schuldtiteln, die von Emittenten in entwickelten Volkswirtschaften begeben werden.

Der Markt für Schuldtitel aus Schwellenländern kann ein niedrigeres Volumen und weniger Aktivität aufweisen als derjenige für Wertpapiere von Schuldnern in entwickelten Ländern, wodurch die Verkaufspreise von Schuldinstrumenten aus Schwellenländern nachteilig beeinflusst werden können. Darüber hinaus können eine negative Öffentlichkeitswirkung und Anlegerwahrnehmung in Bezug auf Schwellenmarkt-Schuldtitel und die Volkswirtschaften der Schwellenländer insgesamt, unabhängig davon, ob sie auf einer Fundamentalanalyse basieren oder nicht, zu einem Rückgang des Werts und der Liquidität dieser Wertpapiere führen. Wenn ein Teilfonds in Sukuk-Strukturen investieren darf, sollten sich Anleger dieser Teilfonds darüber im Klaren sein, dass Anlagen in Sukuk-Strukturen möglicherweise weniger liquide und volatil sind als andere festverzinsliche Wertpapiere, möglicherweise höheren Handelskosten unterliegen und eventuell nicht von anerkannten Ratingagenturen bewertet werden.

Risiken in Verbindung mit QFI in der VRC

Ein Teilfonds kann Anlagen tätigen, die wirtschaftlich an Emittenten aus der Volksrepublik China („VRC“) gebunden sind. Dieses Engagement im chinesischen Rentenmarkt kann über die Qualified Foreign Institutional Investor („QFII“-Regelung und/oder über die Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor („RQFII“-Regelung erlangt werden, vorbehaltlich geltender chinesischer Regulierungsanforderungen. Im Rahmen der derzeitigen chinesischen Verordnungen wurden die QFII-Regelung und die RQFII-Regelung in eine Regelung für qualifizierte ausländische Anleger („QFI“) zusammengelegt und unterliegen denselben Rechtsvorschriften. Ein ausländischer institutioneller Anleger, der eine QFII-Lizenz oder eine RQFII-Lizenz innehatte, wird automatisch als Inhaber einer QFI-Lizenz angesehen und muss nicht erneut eine QFII-/RQFII-Lizenz beantragen. Vor dem Hintergrund der Zusammenlegung der QFII- und der RQFII-Regelung werden beide im gesamten Prospekt gemeinschaftlich als „QFI“ bezeichnet.

Aufsichtsrechtliche QFI-Risiken

Anlagen in der VRC durch ausländische Institutionen können von oder durch Inhaber einer QFI-Lizenz gemäß der Genehmigung nach den geltenden chinesischen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften (die „QFI-Vorschriften“) getätigt werden und von den Behörden der VRC, darunter die China Securities Regulatory Commission („CSRC“), die State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) und die People's Bank of China („PBOC“), kontrolliert werden.

Neuberger Berman Europe Limited und Neuberger Berman Singapore Pte. Limited wurde durch die CSRC eine QFI-Lizenz („QFI-Lizenz“) gewährt, und alle Verweise auf den Sub-Investment-Manager in diesem Abschnitt sind ausschließlich als

Verweise auf diese Gesellschaften auszulegen. Die relevanten Auflagen und Einschränkungen der QFI-Vorschriften gelten für den Sub-Investment-Manager (als QFI-Lizenzinhaber) in ihrer Gesamtheit und nicht nur für durch einen Teilfonds getätigte Anlagen. Den Anteilseignern sollte bewusst sein, dass Verstöße gegen die QFI-Vorschriften aufgrund von Aktivitäten im Rahmen des QFI-Status des Sub-Investment-Managers, die nicht den jeweiligen Teilfonds betreffen, zum Widerruf des QFI-Status des Sub-Investment-Managers in seiner Gesamtheit oder sonstigen diesbezüglichen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen könnten. Infolgedessen kann die Fähigkeit eines Teilfonds, im Rahmen des QFI-Status des Sub-Investment-Managers Anlagen zu tätigen und/oder Gelder zurückzuführen, durch Anlagen oder das Verhalten anderer Anleger, die den QFI-Status des Sub-Investment-Managers nutzen, beeinträchtigt werden.

Da die QFI-Vorschriften noch relativ neu und ihre Anwendung und Auslegung wenig erprobt sind, besteht Ungewissheit darüber, wie sie von den Behörden der VRC angewendet und ausgelegt werden oder wie die Aufsichtsbehörden den breiten Ermessensspielraum, den sie in ihrem Rahmen erhalten, in Zukunft ausschöpfen werden. Jegliche Änderung der relevanten Vorschriften kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Investition der Anleger in einen Teilfonds haben.

Risiken in Verbindung mit QFI-Status

Anleger werden darauf hingewiesen, dass gemäß den QFI-Vorschriften der QFI-Status unter bestimmten Umständen, in denen die chinesischen Regulierungsbehörden Ermessensspielräume haben, ausgesetzt oder widerrufen werden könnten. Wenn der QFI-Status ausgesetzt oder widerrufen wird, können die jeweiligen Teilfonds gezwungen sein, ihre Wertpapiere im Rahmen von QFI zu veräußern, und ist möglicherweise nicht mehr in der Lage, über QFI Zugang zum chinesischen Wertpapiermarkt zu erlangen, was sich negativ auf die Performance des jeweiligen Teilfonds auswirken kann.

Risiken in Verbindung mit der Rückführung von QFI

Die Rückführung von Geldern aus der VRC durch den Sub-Investment-Manager in Bezug auf einen Teilfonds, die derzeit von SAFE überwacht wird, kann durch Beschränkungen im Rahmen der QFI-Vorschriften beeinträchtigt werden. Dies kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Performance und/oder Liquidität eines Teilfonds haben und sich auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, Rücknahmeanträge der Anteilseigner zu erfüllen. Solche Rückführungen unterliegen keinen Rückführungsbeschränkungen (wie der Sperrfrist) und keiner Genehmigungspflicht, wobei Rechtsgültigkeits- und Compliance-Prüfungen vorgenommen werden und monatliche Berichte zu Überweisungen und Rückführungen von der bzw. den QFI-Depotbank(en) bei SAFE eingereicht werden. Außerdem kann der Rückführungsvorgang bestimmten Auflagen unterliegen, die in den maßgeblichen Verordnungen genannt sind, wie beispielsweise der Einreichung bestimmter Dokumente, und die Durchführung der Rückführung kann Verzögerungen unterliegen. Es ist zu beachten, dass der tatsächliche Zeitaufwand für die Durchführung der betreffenden Rückführung außerhalb des Einflussbereichs des Sub-Investment-Managers liegt. Anteilseigner sollten außerdem beachten, dass die QFI-Vorschriften geändert und in der Zukunft Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden können. Diese Rückführungsbeschränkungen könnten dazu führen, dass der Fonds gezwungen ist, den Handel in einem Teilfonds gemäß dem Abschnitt „*Vorübergehende Aussetzung des Handels*“ in diesem Verkaufsprospekt vorübergehend auszusetzen, sodass es einem ausscheidenden Anteilseigner eventuell nicht möglich ist, seine Anteile an dem von ihm gewählten Handelstag zurückzugeben, oder es zu Verzögerungen beim Eingang der Rücknahmeerlöse kommen kann.

Unter extremen Umständen kann ein Teilfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten wesentliche Verluste erleiden oder aufgrund von QFI-Anlagebeschränkungen, Illiquidität des Wertpapiermarkts der VRC und Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung oder Abwicklung von Geschäften seine Anlageziele oder Strategien nicht umsetzen oder verfolgen.

Verwahrungsrisiken in Verbindung mit der VRC

Gemäß den Anforderungen der VRC werden Wertpapiere, wie zum Beispiel festverzinsliche Wertpapiere, die am China Interbank Bond Market und an den Devisenmärkten der VRC über das QFI-Regelung gehandelt werden, von einer oder mehreren lokalen Depotbanken („**QFI-Depotbank[en]**“) über Wertpapierkonten bei maßgeblichen Verwahrstellen oder Clearinginstituten, wie beispielsweise der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, China Central Depository & Clearing Co. Ltd und/oder Shanghai Clearing House Co. Ltd. verwahrt. Barmittel werden auf einem Barmittelkonto bei der QFI-Depotbank verwahrt.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die VRC-Depotbank(en) über geeignete Verfahren zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung des Vermögens eines Teilfonds verfügt, einschließlich der Führung von Aufzeichnungen darüber, dass das Vermögen eines Teilfonds im Namen eines Teilfonds erfasst und von den anderen Vermögenswerten der VRC-Depotbank(en) getrennt wird. Gemäß QFI-Vorschriften werden alle Wertpapiere eines Teilfonds, die vom Sub-Investment-Manager gemäß seiner QFI-Lizenz gehalten werden, unter dem Namen des Sub-Investment-Managers und des jeweiligen Teilfonds zum alleinigen Gebrauch und Nutzen dieses Teilfonds eingetragen. Auch wenn gemäß den QFI-Vorschriften die Eigentümerschaft an den Vermögenswerten auf solchen Wertpapierkonten dem jeweiligen Teilfonds zukommt und diese von den Vermögenswerten des Sub-Investment-Managers (als QFI) und der QFI-Depotbank getrennt zu halten sind, ist es möglich, dass die Justiz- und Aufsichtsbehörden in China der Auslegung folgen, dass der Sub-Investment-Manager die Partei ist, die Eigentümer der Wertpapiere in einem solchen Wertpapierhandelskonto ist. Diese Wertpapiere können Ansprüchen eines Liquidators des Sub-Investment-Managers ausgesetzt sein und sind möglicherweise nicht so gut geschützt, als wenn sie allein auf den Namen eines Teilfonds registriert wären. Insbesondere können die Gläubiger des

Sub-Investment-Managers versuchen, die Kontrolle über das Vermögen eines Teilfonds zu erlangen, um etwaige Verbindlichkeiten des Sub-Investment-Managers gegenüber diesen Gläubigern zu erfüllen.

Anleger sollten auch beachten, dass Barmittel, die auf den Barmittelkonten eines Teilfonds bei der/den QFI-Depotbank(en) hinterlegt werden, nicht getrennt aufbewahrt werden, sondern als fällige Schuld der QFI-Depotbank(en) gegenüber dem jeweiligen Teilfonds in seiner Eigenschaft als Einleger angesehen werden. Solche Barmittel werden möglicherweise mit Barmitteln vermengt, die anderen Kunden der QFI-Depotbank gehören. Bei Konkurs oder Liquidation der QFI-Depotbank(en) wird der betreffende Teilfonds zu einem unbesicherten Gläubiger, der mit allen anderen unbesicherten Gläubigern gleichrangig ist und keine Eigentumsrechte an den hinterlegten Barmitteln besitzt. Ein Teilfonds kann diese möglicherweise nicht oder nicht vollständig zurückfordern, sodass der betreffende Teilfonds Verluste erleiden kann. Außerdem erleidet ein Teilfonds möglicherweise Verluste aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der QFI-Depotbank(en) bei der Durchführung oder Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren.

Maklerrisiken in Verbindung mit der VRC

Die Durchführung und Abrechnung von Geschäften oder die Übertragung von Geldmitteln oder Wertpapieren kann von Maklern („**Makler in der VRC**“) vorgenommen werden, die vom QFI bestellt wurden. Es besteht das Risiko, dass die Teilfonds Verluste aus dem Zahlungsausfall, dem Konkurs oder der Disqualifizierung der Makler in der VRC erleiden können. In diesem Fall können die Teilfonds bei der Durchführung oder Abrechnung von Geschäften oder der Übertragung von Geldmitteln oder Wertschriften beeinträchtigt werden.

Der QFI wird bei der Auswahl von VRC-Brokern auf Faktoren wie die Wettbewerbsfähigkeit von Provisionssätzen, den Umfang der betreffenden Aufträge und die Durchführungsstandards achten. Falls der QFI es für sinnvoll hält, wird möglicherweise nur ein einzelner Makler in der VRC bestellt und der Teilfonds zahlt dann nicht zwangsläufig die niedrigste auf dem Markt verfügbare Provision.

Anlagebeschränkungen

Anlagen im Wertpapiermarkt der VRC im Rahmen der QFI-Regelung unterliegen der Einhaltung bestimmter, durch die QFI-Vorschriften auferlegter Anlagebeschränkungen, darunter der folgenden, die für jeden ausländischen Anleger (einschließlich der jeweiligen Teilfonds) gelten, der im Rahmen der QFI-Regelung investiert, und die Auswirkungen auf die Fähigkeit der Teilfonds haben, im Wertpapiermarkt der VRC zu investieren und ihre Anlageziele zu verfolgen:

- (i) Aktien, die von einem zugrunde liegenden ausländischen Anleger (z. B. dem jeweiligen Teilfonds) gehalten werden, der (im Rahmen der QFI-Regelung oder anderer zulässiger Kanäle) in ein in der VRC notiertes Unternehmen oder ein bei National Equities Exchange and Quotations (NEEQ) zugelassenes Unternehmen investiert, sollten 10 % der gesamten Aktien dieses Unternehmens nicht überschreiten; und
- (ii) alle chinesischen A-Aktien zusammen, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern (z. B. den jeweiligen Teilfonds und allen anderen ausländischen Anlegern) gehalten werden, die (im Rahmen der QFI-Regelung oder anderer zulässiger Kanäle) in ein in der VRC notiertes Unternehmen oder ein bei NEEQ zugelassenes Unternehmen investieren, sollten 30 % der gesamten Aktien dieses Unternehmens nicht überschreiten.

Eine strategische Anlage in notierten Unternehmen durch qualifizierte ausländische Anleger und andere ausländische Anleger in Übereinstimmung mit dem Gesetz unterliegt nicht den Beschränkungen in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii).

Obwohl dies nicht explizit in den QFI-Vorschriften vorgesehen ist, wird die Beschränkung von 10 % des Aktienbesitzes eines einzelnen ausländischen Anlegers in der Praxis auch auf der QFI-Ebene angewendet. Demzufolge darf ein QFI maximal 10 % der Aktien eines notierten Unternehmens halten, unabhängig von der Tatsache, dass dieser QFI diese Aktien für verschiedene Kunden hält. Da der QFI-Status des Sub-Investment-Managers sowohl von den Teilfonds als auch von anderen Anlegern genutzt wird, kann die Fähigkeit der Teilfonds, in die Aktien bestimmter börsennotierter Unternehmen zu investieren, aufgrund der Anlagen in den Aktien dieser börsennotierten Unternehmen durch andere Anleger, die den QFI-Status des Sub-Investment-Managers mitnutzen, eingeschränkt sein. Insbesondere wenn der Aktienbesitz dieser anderen Anleger in einem in der VRC notierten Unternehmen 10 % erreicht, sind die Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, diese Aktien zu kaufen, auch wenn der dann effektive Kurs dieser Aktien für die Teilfonds vorteilhaft ist.

Da die Gesamtquote von 30 % für den ausländischen Aktienbesitz auf der Ebene aller ausländischen Anleger überwacht wird, kann die Fähigkeit der Teilfonds zur Anlage in chinesischen A-Aktien eines bestimmten notierten Unternehmens aufgrund der Anlagen anderer ausländischer Anleger ebenfalls eingeschränkt sein.

Risiko, dass die Genehmigung der PBOC nicht erteilt wird

Der Sub-Investment-Manager muss die Genehmigung der PBOC einholen, bevor er für einen Teilfonds über den China Interbank Bond Market in VRC-Anleihen investieren kann. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine solche Genehmigung

erteilt oder nach Erteilung nicht widerrufen wird. Die Anlagemöglichkeiten eines Teilfonds werden beeinträchtigt und eingeschränkt, wenn die erforderliche Genehmigung der PBOC nicht gewährt oder widerrufen wird. Dies kann sich nachteilig auf die Performance eines Teilfonds auswirken.

RMB-Währungsrisiko

Der RMB ist derzeit keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Devisenkontrollen und -beschränkungen. Wenn ein Teilfonds hauptsächlich in auf RMB lautende Wertpapiere investiert, wird sein Nettovermögen jedoch in Fremdwährungen notiert. Dementsprechend kann die Anlage eines Teilfonds durch Wechselkursschwankungen zwischen dem RMB und anderen Währungen negativ beeinflusst werden. Es ist nicht gewährleistet, dass der RMB-Wechselkurs in der Zukunft nicht erheblich gegenüber dem US-Dollar oder anderen Währungen schwanken wird. Jede Wertminderung des RMB führt zu einer Wertminderung der auf RMB lautenden Vermögenswerte, was sich nachteilig auf die Performance eines Teilfonds auswirken kann.

Der RMB wird sowohl am Onshore- als auch am Offshore-Markt gehandelt. Onshore-RMB („**CNY**“) und Offshore-RMB („**CNH**“) repräsentieren zwar die gleiche Währung, werden aber auf unterschiedlichen und getrennten Märkten gehandelt, die unabhängig voneinander operieren. Daher haben CNY und CNH nicht unbedingt denselben Wechselkurs und bewegen sich möglicherweise in verschiedene Richtungen. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen einer nicht auf RMB lautenden Klasse verwendet die Verwaltungsstelle den Wechselkurs für den Offshore-RMB-Markt in Hongkong, d. h. den CNH-Wechselkurs, der einen Auf- oder Abschlag auf den Wechselkurs für den Onshore-RMB-Markt in der VRC, d. h. den CNY-Wechselkurs, enthalten kann.

Offenlegung von Beteiligungen

Die Offenlegungspflichten der VRC gelten zwar generell für Aktienanlagen in börsennotierten Unternehmen der VRC, jedoch können eventuell von einem Anleger gehaltene Wandelanleihen, die in Aktien des börsennotierten Unternehmens umgewandelt werden können, ebenfalls diesen Anforderungen unterliegen. Darüber hinaus kann ein Teilfonds, der über den QFI-Status des Sub-Investment-Managers in die betreffenden Wertpapiere investiert, als gemeinsam mit anderen, vom Sub-Investment-Manager verwalteten Fonds oder Teilfonds handelnde Partei betrachtet werden und aufgrund dessen dem Risiko unterliegen, dass die Anlagen des betreffenden Teilfonds zusammen mit den Beständen anderer Fonds oder Teilfonds gemeldet werden müssen, wenn der Gesamtbestand die nach chinesischem Recht mitteilungspflichtige Schwelle, derzeit 5 % der ausgegebenen Aktien des betreffenden börsennotierten Unternehmens in der VRC, erreicht hat. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Anlagen eines Teilfonds der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und die Performance des betreffenden Teilfonds negativ beeinflusst wird.

INVESTITIONEN IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA UND IN GROSSCHINA

Ein Teilfonds kann Anlagen vornehmen, die wirtschaftlich an Emittenten aus der Volksrepublik China („**VRC**“) sowie an andere Emittenten gebunden sind, die mit Großchina in Verbindung stehen. Hierzu zählen zum Beispiel Hongkong, Macau oder Taiwan. Diese Teilfonds dürfen auch bei Emittenten investieren, die börsennotiert sind oder an anerkannten oder außerbörslichen Märkten gehandelt werden, die sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Region Großchina befinden. Hierzu zählen beispielsweise das Vereinigte Königreich, Singapur, Japan oder die Vereinigten Staaten von Amerika.

Anlagen in Wertpapieren mit Bezug zur VRC bringen bestimmte Risiken mit sich und erfordern spezielle Erwägungen, die mit angelsächsischen Märkten (d. h. Australien, Kanada, Neuseeland, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten) in der Regel nicht verbunden sind. Beispiele hierfür sind eine stärkere staatliche Wirtschaftskontrolle, politische und rechtliche Unwägbarkeiten, durch die Behörden der VRC auferlegte Devisenkontrollen und Währungskurskontrollen (welche die Geschäftstätigkeiten und finanziellen Ergebnisse von Unternehmen der VRC beeinflussen können), beschlagnahmende Besteuerungen, das Risiko, dass die Regierung der VRC sich entscheidet, wirtschaftliche Reformprogramme nicht fortzuführen, das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, ein Mangel an einheitlichen Wirtschaftsprüfungs- und Buchführungsregeln, weniger öffentlich erhältliche Finanz- und sonstige Informationen, mögliche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Ansprüche und begrenzte Möglichkeiten, aufgrund von Währungsproblematiken, Dividenden auszuschütten, welches sich in dem Risiko des Verlustes der bevorzugten Steuerbehandlung auswirken kann. Folglich können die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren mit Bezug zur VRC von einer höheren Kursvolatilität betroffen sein als Wertpapiere aus dem angelsächsischen Raum. Diese Kursschwankungen können sich aus einer größeren Zinssensitivität, der Wahrnehmung des Marktes bezüglich der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität ergeben. Des Weiteren schränken diese Risikofaktoren (insbesondere hinsichtlich der Entscheidungsprozesse der Regierung der VRC und der Möglichkeit zur Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten) die Möglichkeiten des Sub-Investment-Managers ein, Zinsbewegungen vorauszusehen. Dies kann den Wert des entsprechenden Teilfonds beeinträchtigen.

Die SSE und die SZSE können im Vergleich zu Börsen in entwickelten Märkten niedrigere Handelsvolumina aufweisen und die Marktkapitalisierung zahlreicher börsennotierter Unternehmen ist gering im Vergleich zu der von Unternehmen, die in entwickelten Ländern notiert sind. Die notierten Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter von vielen Unternehmen in der VRC, zum Beispiel chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien, sind dementsprechend weniger liquide und können größeren Schwankungen unterworfen sein, als in entwickelteren OECD-Ländern. Chinesische A-Aktien sind Aktien von Unternehmen, die in der VRC gegründet wurden und an der SSE und der SZSE notiert sind und die in Renminbi gezeichnet

und gehandelt werden dürfen und die von Anlegern außerhalb der VRC mit QFI-Status oder über die unten beschriebenen Stock-Connect-Programme gehandelt werden (auch als „Renminbi-Stammaktien“ bzw. „**Chinese Yuan common stock**“ bekannt). Chinesische B-Aktien sind Aktien von Unternehmen, die in der VRC gegründet wurden und an der SSE und der SZSE notiert sind und die in Fremdwährungen von Anlegern außerhalb der VRC gehandelt werden dürfen (auch als „Spezielle Renminbi-Aktien“ bzw. „**Chinese Yuan Special shares**“ bekannt).

Die Staatsaufsicht und Regulierung des Wertpapiermarktes in der VRC und von notierten Unternehmen ist ebenfalls weniger entwickelt als in vielen OECD-Ländern. Der Börsenmarkt der VRC hat in der Vergangenheit bereits extreme Preisschwankungen erlebt und es kann nicht zugesichert werden, dass derartige Preisschwankungen in Zukunft nicht auftreten werden. Die oben genannten Faktoren könnten den Kapitalzuwachs und die Wertentwicklung dieser Anlagen und den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen. Sie können sich außerdem negativ auf die Möglichkeit zur Rücknahme von Anteilen im jeweiligen Teilfonds und auf den Kurs, zu dem diese Anteile zurückgenommen werden, auswirken. Der Eigentumsnachweis an börsennotierten Wertpapieren in der VRC besteht lediglich aus Einträgen in einer elektronischen Buchführung der Verwahrstelle und/oder der Registerstelle der entsprechenden Börse. Die Einrichtungen der Verwahrstellen und Registerstellen sind neu und nicht vollumfänglich auf Effizienz, Exaktheit und Sicherheit geprüft.

Diese Risiken sind für den Markt für chinesische A-Aktien noch stärker zu betonen als für allgemeine Wertpapiermärkte in der VRC, da der Markt für chinesische A-Aktien Gegenstand intensiverer staatlicher Restriktionen und Kontrolle ist. Hinzu kommt, dass es sein kann, dass Informationen über chinesische Unternehmen nicht so vollständig, akkurat oder aktuell sind wie Informationen über notierte Unternehmen aus dem angelsächsischen Raum. Nach den derzeitigen Vorschriften der VRC können ausländische Anleger nur über Institutionen mit QFI-Status oder über die Stock Connect-Programme direkt am chinesischen A-Aktienmarkt investieren. Der Sub-Investment-Manager hat derzeit QFI-Status. Es wird jedoch erwartet, dass die Teilfonds ein Engagement am chinesischen A-Aktienmarkt gegebenenfalls über Anlagen in aktiengebundenen Produkten eingehen würden, die von Finanzinstituten mit QFII- oder RQFII-Status oder über Stock Connect emittiert werden, und dass eine Anlage auf diesem Markt nicht über eine eigene QFI-Lizenz erfolgen würde.

Teilfonds können über bestehende oder zukünftige „Zugangsprodukte“ oder Handelsprogramme ein Engagement in bestimmten Emittenten in Großchina erlangen. Ein Teilfonds kann Handelsgeschäfte beispielsweise über das Stock-Connect-Programm, das von der China Securities Regulatory Commission („**CSRC**“) und der Securities and Futures Commission Hong Kong zugelassen wurde, durchführen, um so Zugang zu den Aktienmärkten der VRC und Hongkongs zu erhalten. Bei Stock Connect handelt es sich um ein Handels- und Clearingprogramm, das von der SEHK, der SSE, der SZSE und ChinaClear ins Leben gerufen wurden.

Sofern ein Teilfonds Handelsgeschäfte über Stock Connect bzw. über ein ähnliches Zugangsprogramm, welches neu ist bzw. gerade entwickelt wird, abschließt, so unterliegt der Teilfonds neuen, ungewissen oder nicht erprobten Regeln und Gesetzen, die von den entsprechenden Regulierungsbehörden festgelegt werden. Ferner unterliegen aktuelle Vorschriften für Anlagen eines Teilfonds in der VRC ggf. Änderungen. Es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass Stock Connect oder ein beliebiges anderes Anlageprogramm nicht abgeschafft werden, und solche Änderungen können sich eventuell negativ auf einen Teilfonds auswirken.

RISIKEN IN BEZUG AUF DEN SCHULDITELMARKT IN DER VRC

Abwicklungsrisiko

Durch die Anlage in Schuldtiteln sind die betreffenden Teilfonds dem Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei ausgesetzt. Börsengehandelte Schuldtitel können einem Ausfallrisiko unterliegen. Ein solches Risiko kann jedoch durch ein zentrales Clearing-System verringert werden. Am Interbank Bond Market sind die Anleger möglicherweise einem höheren Gegenparteirisiko ausgesetzt. Der Interbank Bond Market ist ein angebotsbasierter Freiverkehrs-Markt (OTC-Markt), auf dem Geschäfte zwischen zwei Gegenparteien über ein Handelssystem ausgehandelt werden. Es ist möglich, dass die Gegenpartei, die eine Transaktion mit dem Teilfonds eingegangen ist, ihrer Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion nicht nachkommt. Der Interbank Bond Market bietet mehrere Methoden zur Abwicklung von Geschäften, beispielsweise die Lieferung von Wertpapieren durch die Gegenpartei nach Eingang der Zahlung durch einen Teilfonds, die Zahlung durch einen Teilfonds nach der Lieferung des Wertpapiers durch die Gegenpartei oder die zeitgleiche Lieferung des Wertpapiers und Zahlung durch die jeweilige Partei. Obwohl der Sub-Investment-Manager versuchen wird, für einen Teilfonds günstige Bedingungen auszuhandeln, kann nicht gewährleistet werden, dass Abwicklungsrisiken vollständig beseitigt werden. Wenn seine Gegenpartei ihre Verpflichtungen im Rahmen eines Geschäfts nicht erfüllt, erleidet der Teilfonds Verluste.

Liquiditätsrisiko

Der Markt für auf CNY lautende Schuldtitel befindet sich noch im Aufbaustadium. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen können daher wesentlich niedriger sein als in höher entwickelten Märkten. Die Marktvolatilität und der potenzielle Liquiditätsmangel infolge der niedrigen Handelsvolumina am Markt für auf CNY lautende Schuldtitel können zu erheblichen Preisschwankungen der auf diesem Markt gehandelten Schuldtitel führen und beträchtliche Auswirkungen auf die Volatilität des Nettoinventarwerts eines Teilfonds haben.

Die Schuldtitel, in die ein Teilfonds investieren darf, sind möglicherweise nicht an einer Börse oder an einem Wertpapiermarkt notiert, an dem regelmäßig gehandelt wird. Selbst wenn die Schuldtitel börsennotiert sind, kann der Markt für diese Wertpapiere inaktiv und das Handelsvolumen gering sein. In Ermangelung eines aktiven Sekundärmarktes kann es erforderlich sein, dass ein Teilfonds die Schuldtitel bis zu ihrer Fälligkeit hält. Falls erhebliche Rücknahmeanträge eingehen, kann sich ein Teilfonds gezwungen sehen, seine Anlagen mit einem erheblichen Abschlag zu veräußern, um diese Rücknahmeanträge zu erfüllen, und dadurch können dem Teilfonds Verluste entstehen.

Der Preis, zu dem die Schuldtitel gehandelt werden, kann höher oder niedriger sein als der Erstausgabepreis. Dies ist auf eine Vielzahl von Faktoren zurückzuführen, unter anderem die aktuellen Zinssätze. Auch können die Schuldtitel, in die ein Teilfonds investiert, hohe Spannen zwischen Geld- und Briefkursen aufweisen, sodass dem Teilfonds erhebliche Handelskosten und beim Verkauf der Anlage sogar Verluste entstehen können.

Risiken in Verbindung mit Kreditratings

Ein Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, deren Kreditratings von den lokalen chinesischen Ratingagenturen vergeben werden. Die Ratingkriterien und die Ratingmethodik solcher Agenturen können jedoch von denen der meisten etablierten internationalen Kreditratingagenturen abweichen. Daher bieten solche Ratingsysteme möglicherweise keinen gleichwertigen Standard für Vergleiche mit Wertpapieren, die von internationalen Kreditratingagenturen bewertet wurden.

Wenn die auf lokalen chinesischen Kreditratings basierenden Bewertungen die Kreditqualität und die inhärenten Risiken eines Wertpapiers nicht widerspiegeln, können Anlegern Verluste entstehen, die möglicherweise größer sind als ursprünglich erwartet.

Risiko einer Herabstufung des Kreditratings

Ein Emittent von auf RMB lautenden Schuldtiteln kann eine negative Veränderung seiner finanziellen Situation erleiden, die wiederum zu einer Herabstufung seines Kreditratings führt. Eine negative Veränderung der finanziellen Situation eines Emittenten oder eine Herabstufung seines Kreditratings kann zu einer erhöhten Volatilität und negativen Auswirkungen auf den Preis der auf RMB lautenden Schuldtitel führen und sich negativ auf die Liquidität auswirken, was den Verkauf solcher Schuldtitel erschwert.

Risiko in Verbindung mit dem Schuldtitelmarkt der VRC

Anlagen am chinesischen Schuldtitelmarkt können eine höhere Volatilität und stärkere Preisschwankungen aufweisen als Anlagen in Schuldtitelprodukten aus höher entwickelten Märkten.

Kreditrisiko der Gegenparteien bei auf RMB lautenden Schuldtiteln

Anleger sollten beachten, dass der chinesische Finanzmarkt noch im Entstehen begriffen ist und die meisten der auf RMB lautenden Schuldtitel daher nicht bewertet sind und bleiben. Auf RMB lautende Schuldtitel können von einer Vielzahl von Emittenten innerhalb oder außerhalb Chinas begeben werden, darunter Geschäftsbanken, staatliche Banken, Unternehmen etc. Diese Emittenten können verschiedene Risikoprofile und eine unterschiedliche Kreditqualität aufweisen. Darüber hinaus handelt es sich bei auf RMB lautenden Schuldtiteln in der Regel um unbesicherte Schuldverschreibungen, die nicht durch Sicherheiten unterlegt sind. Als ungesicherter Gläubiger kann ein Teilfonds vollständig dem Kredit-/Insolvenzrisiko seiner Gegenparteien ausgesetzt sein.

Zinsrisiko

Veränderungen in der makroökonomischen Politik Chinas (d. h. der Geld- und Fiskalpolitik) haben Einfluss auf die Kapitalmärkte. Dies wirkt sich auf die Preisgestaltung der Schuldtitel und damit auf die Rendite eines Teilfonds aus. Der Wert der von einem Teilfonds gehaltenen, auf RMB lautenden Schuldtitel verändert sich in der Regel umgekehrt proportional zu den Veränderungen der Zinssätze, und eine solche Veränderung kann sich entsprechend auf den Wert des Vermögens des Teilfonds auswirken. Wenn die Zinssätze steigen, geht der Wert festverzinslicher Anlagen in der Regel tendenziell zurück. Andererseits steigt bei sinkenden Zinsen der Wert festverzinslicher Anlagen in der Regel tendenziell an.

Bewertungsrisiko

Auf RMB lautende Schuldtitel unterliegen dem Risiko der Fehlbewertung oder unangemessenen Bewertung, d. h. dem operationellen Risiko, dass die Schuldtitel nicht korrekt bewertet sind. Die Bewertungen basieren im Wesentlichen auf Bewertungen unabhängiger Dritter, sofern Preise verfügbar sind. Dementsprechend können die Bewertungen manchmal mit Unsicherheiten und Ermessensentscheidungen verbunden sein, und unabhängige Preisinformationen sind möglicherweise nicht immer verfügbar.

Schuldtitel ohne Rating oder hochverzinsliche Schuldtitel

Vorbehaltlich der QFI-Vorschriften und des Anlageziels des betreffenden Teilfonds können die Vermögenswerte eines

Teilfonds in Schuldtitel ohne Rating oder in Schuldtitel geringerer Qualität investiert werden, die einem höheren Kapital- und Zinsrisiko ausgesetzt sind als höher bewertete Schuldtitel. Die niedrigeren Ratings bestimmter Schuldtitel oder nicht bewerteter Schuldtitel, die für Rechnung eines Teilfonds gehalten werden, spiegeln eine höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass negative Veränderungen in Bezug auf die finanzielle Lage des Emittenten, die allgemeine Wirtschaftslage oder beides oder ein unerwarteter Zinsanstieg die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnte, Zins- und Kapitalzahlungen zu leisten. Solche Schuldtitel sind in der Regel mit einem höheren Ausfallrisiko behaftet, das sich auf den Kapitalwert einer Anlage auswirken kann. Schuldtitel ohne Rating sind möglicherweise weniger liquide als vergleichbare Schuldtitel und beinhalten das Risiko, dass ein Teilfonds das Kreditrating des Schuldtitels im Vergleich zu anderen Schuldtiteln möglicherweise nicht korrekt bewertet.

Anlagerisiken in Verbindung mit Urban Investment Bonds

Ein Teilfonds kann in Urban Investment Bonds investieren, die von kommunalen Finanzierungsinstitutionen (Local Government Financing Vehicles, „LGFVs“) begeben werden. Solche Anleihen werden üblicherweise nicht durch die lokalen Regierungen der VRC oder durch die Zentralregierung garantiert. Falls die LGFV die Zahlung von Kapital oder Zinsen der Urban Investment Bonds nicht leisten können, könnte der Teilfonds erheblichen Verlusten ausgesetzt sein und sein Nettoinventarwert könnte beeinträchtigt werden.

MIT DEN STOCK-CONNECT-PROGRAMMEN SHANGHAI-HONGKONG UND SHENZHEN-HONGKONG VERBUNDENE RISIKEN

Ein Teilfonds kann über das Shanghai-Stock-Connect-Programm in bestimmte zulässige, an der SSE notierte Wertpapiere („SSE-Wertpapiere“) und über das Shenzhen-Stock-Connect-Programm in bestimmte an der SZSE notierte Wertpapiere („SZSE-Wertpapiere“, zusammen mit den SSE-Wertpapieren die „zulässigen Wertpapiere“) investieren. Hierdurch wird der betreffende Teilfonds weiteren Risiken ausgesetzt, insbesondere:

Kontingentbeschränkungen

Stock Connect unterliegt Kontingentbeschränkungen. Der Handel im Rahmen von Stock Connect ist durch ein Tageskontingent („Tageskontingent“) beschränkt. Für das Northbound-Trading und das Southbound-Trading gelten jeweils eigene Tageskontingente. Das Tageskontingent für das Northbound-Trading beschränkt den Wert der Nettokäufe von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen von Stock Connect auf eine tägliche Obergrenze. Konkret bedeutet dies, dass neue Kaufaufträge für den restlichen Tag abgelehnt werden, wenn der Restsaldo des Tageskontingents für das Northbound-Trading auf null sinkt oder während des laufenden Handels oder der Eröffnungs-Call-Session überschritten wird. (Anleger können jedoch ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Restsaldo weiterverkaufen.) Die betreffende Regierungsbehörde der VRC hat die Befugnis, zu gegebener Zeit das Tageskontingent zu ändern oder ein anderes Kontingent einzuführen. Deshalb können die Kontingentbeschränkungen die zeitgerechten Investitionsmöglichkeiten eines Teilfonds in zulässige Wertpapiere über Stock Connect begrenzen, und der Teilfonds kann seine Anlagestrategien möglicherweise nicht effektiv ausführen.

Aussetzungsrisiko

Sowohl die SEHK als auch die SSE und die SZSE behalten sich das Recht vor, das Northbound- und/oder Southbound-Trading des jeweiligen Stock-Connect-Programms auszusetzen, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer Aussetzung muss die Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt werden. Die zuständige Regierungsbehörde der VRC kann außerdem „Circuit Breaker“ und andere Maßnahmen auferlegen oder den Northbound-Handel aussetzen. Bei einer Aussetzung im Northbound-Trading über Stock Connect sind die Zugangsmöglichkeiten des Teilfonds zum Markt der VRC beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Geschäfte über Stock Connect sind nur an Tagen möglich, an denen sowohl der Markt der VRC als auch der Markt Hongkongs für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in den beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Deshalb kann es vorkommen, dass Hongkong-Anleger und andere ausländische Anleger (wie der Teilfonds) an einem normalen Handelstag des Marktes der VRC nicht über Stock Connect handeln können. Die Teilfonds können während des Zeitraums, in dem über Stock Connect kein Handel erfolgt, dem Kursschwankungsrisiko von zulässigen Wertpapieren ausgesetzt sein.

Operationelles Risiko

Stock Connect bietet Anlegern aus Hongkong und dem Ausland einen Kanal für den Direktzugang zu den Aktienmärkten der VRC.

Stock Connect ist davon abhängig, dass die operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer funktionstüchtig sind. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in puncto

Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstigen Faktoren erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle festgelegt werden. Es ist zu beachten, dass erhebliche Unterschiede zwischen den Wertpapierregeln und den Rechtssystemen Hongkongs und der chinesischen Märkte bestehen; um den Betrieb des Programms zu gewährleisten, kann es erforderlich sein, dass die Marktteilnehmer aus diesen Unterschieden entstehende Probleme im laufenden Betrieb beheben müssen.

Des Weiteren erfordert die „Konnektivität“ von Stock Connect ein grenzüberschreitendes Order-Routing. Dies erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Börsenteilnehmer (die SEHK hat ein neues Order-Routing-System eingerichtet, an das sich die Börsenteilnehmer anschließen müssen). Es gibt keine Garantie dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren bzw. weiterhin an Änderungen und Entwicklungen in den beiden Märkten angepasst werden. Wenn bei den betreffenden Systemen eine Funktionsstörung eintritt, könnte der Handel über Stock Connect an beiden Märkten unterbrochen werden. Die Möglichkeit des Zugangs der Teilfonds zum Markt der VRC (und damit zur Umsetzung ihrer jeweiligen Anlagestrategien) wird beeinträchtigt, wenn die Systeme nicht ordnungsgemäß wie oben beschrieben funktionieren.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Monitoring

Die Vorschriften der VRC verlangen, dass vor dem Verkauf zulässiger Wertpapiere durch einen Anleger vor der Markteröffnung an diesem Tag eine ausreichende Anzahl zulässiger Wertpapiere auf seinem Konto vorhanden sein muss, andernfalls weisen die jeweiligen Börsen in der VRC den betreffenden Verkaufsauftrag zurück. Die SEHK führt für Verkaufsaufträge der Teilnehmer (d. h. der Broker), die zulässige Wertpapiere betreffen, im Vorfeld eine Auftragsprüfung durch, um zu gewährleisten, dass nicht mehr Wertpapiere verkauft werden als vorhanden sind.

Wenn ein Teilfonds von ihm gehaltene zulässige Wertpapiere verkaufen möchte, verlangt die SEHK eine Bestätigung des am Verkauf der zulässigen Wertpapiere beteiligten Brokers darüber, dass der Teilfonds vor der Markteröffnung am Verkaufstag („**Handelstag**“) eine ausreichende Anzahl der betreffenden zulässigen Wertpapiere hält. Kann der Broker dies nicht vor der Markteröffnung bestätigen, kann der Verkauf dieser zulässigen Wertpapiere im Auftrag des Teilfonds an diesem Handelstag nicht ausgeführt werden. Aufgrund dieser Anforderung müssen die Teilfonds diese Brokerbestätigung ermöglichen, um ihre Bestände an zulässigen Wertpapieren zeitgerecht verkaufen zu können.

Einige lokale Depotbanken bieten Lösungen an, die die Anleger bei der Erfüllung dieser Anforderung – ohne Übertragung der Wertpapiere an den Broker vor dem Handelstag – unterstützen. So bieten verschiedene lokale Depotbanken ein sogenanntes integriertes Broker-/Depotbank-Modell („integrated brokerage/custodian model“) an, bei dem die lokale Depotbank als Unter-Depotbank des entsprechenden Teilfonds bestellt wird. Folglich werden für die Brokerage-Dienstleistungen der lokalen Depotbank hinreichende Beweise dafür erbracht, dass der Teilfonds eine ausreichende Anzahl hält, um dem Broker die Ausführung des Verkaufs der betreffenden zulässigen Wertpapiere zu ermöglichen. Mit diesem Modell kann der Teilfonds gewährleisten, dass sich alle Wertpapiere jederzeit in Verwahrung befinden. Davon abgesehen hat die SEHK ein verbessertes Prüfmodell im Vorfeld von Handelsgeschäften (Pre-Trade Checking Model) eingeführt, mit dem Anleger zu verkaufende Wertpapiere nicht mehr vorab an Broker liefern müssen. Die Depotbanken müssen beim CCASS (Central Clearing and Settlement System, das die HKSCC für das Clearing an der SEHK notierter oder gehandelter Wertpapiere betreibt) ein spezielles gesondertes Konto („special segregated account“) für Anleger eröffnen. Dabei wird eine eindeutige Anleger-ID generiert. Das CCASS erstellt eine aktuelle Bestandsaufnahme der Wertpapierbestände auf dem jeweiligen Konto, um die vorgeschriebene Überprüfung vor der Durchführung von Handelsgeschäften zu ermöglichen. Bei der Ausführung von Verkaufsaufträgen für Anleger, die sich für die Verwendung des erweiterten Modells entscheiden, müssen Broker zur Identifizierung die Anleger-ID angeben. Ziel des erweiterten Modells ist es, den Anlegern mehr Flexibilität für den Einsatz mehrerer Broker zu ermöglichen. Die SEHK wird außerdem mit der Einführung eines zusätzlichen nächtlichen Renminbi-Interbanken-Massenabrechnungslaufs noch eine weitere Verbesserung einführen. Diese weitere Verbesserung ermöglicht die vollumfängliche Bestätigung von Barabrechnungen in Renminbi am selben Tag und somit die Erfüllung des vereinbarten Ziels einer echten Lieferung gegen Zahlung.

Der Fonds hat derzeit das integrierte Depotbank-/Broker-Modell in Bezug auf seine Teilfonds übernommen, untersucht aber die oben genannten Verbesserungen. Der Fonds beabsichtigt die Einführung des verbesserten Pre-Trade Checking Model und die Nutzung der verbesserten Renminbi-Interbanken-Massenabrechnung in Bezug auf seine Teilfonds, sobald alle diesbezüglichen geschäftlichen und implementierungstechnischen Fragen geklärt sind. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es keine Gewähr dafür gibt, dass derartige Vorschläge tatsächlich umgesetzt und nicht widerrufen werden. Auch kann nicht gewährleistet werden, wie effektiv und kostengünstig diese Vorgehensweise bei der Erfüllung der Vorschriften sein wird.

Gewinnabführungspflicht (Short Swing Profit Rule)

Gemäß dem Wertpapiergesetz der VRC muss ein Anteilseigner von mindestens 5 % der insgesamt ausgegebenen Aktien (oder anderer Wertpapiere mit Aktiencharakter) eines in der VRC notierten Unternehmens oder eines Unternehmens, dessen Aktien an anderen nationalen Wertpapierhandelsplätzen gehandelt werden, die vom Staatsrat genehmigt wurden („**Großaktionär**“), alle Gewinne, die aus dem Kauf und Verkauf von Aktien (oder anderer Wertpapiere mit Aktiencharakter) eines solchen Unternehmens erzielt werden, an dieses Unternehmen zurückgeben, wenn beide Transaktionen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Dies gilt vorbehaltlich der im Wertpapiergesetz der VRC dargelegten

Ausnahmen. Wenn der Fonds oder ein Teilfonds durch Anlagen in chinesischen A-Aktien über Stock Connect oder über Marktzugangsprodukte Großaktionär eines solchen Unternehmens wird, können die durch solche Anlagen erzielten Gewinne des Teilfonds eingeschränkt sein. Dies beeinträchtigt möglicherweise die Wertentwicklung des Teilfonds.

Beschränkung für Turnaround-Trading (Daytrading)

Turnaround-Trading (Daytrading) ist im Rahmen von Stock Connect nicht zulässig. Anleger können dieselben Wertpapiere nicht am selben Handelstag über Stock Connect kaufen und verkaufen. Dies kann die Möglichkeit des Teilfonds beschränken, über Stock Connect in zulässige Wertpapiere zu investieren und zeitgerecht ein Handelsgeschäft einzugehen oder aufzulösen.

Rückruf zulässiger Wertpapiere

Wenn ein Wertpapier aus dem Kreis der für den Handel über Stock-Connect zulässigen Wertpapiere herausgenommen wird, kann es nur noch verkauft und nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Strategien eines Teilfonds beeinträchtigen, zum Beispiel, wenn der Manager ein Wertpapier kaufen möchte, dessen Zulässigkeit widerrufen wurde.

Clearing- und Abrechnungsrisiko

Die HKSCC, eine 100 %ige Tochter von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, und ChinaClear haben die Verbindungen für das Clearing hergestellt und sind gegenseitige Beteiligungen eingegangen, um das Clearing und die Abrechnung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu erleichtern. Bei einem in einem Markt eingeleiteten grenzüberschreitenden Handelsgeschäft führt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit den eigenen Clearing-Partnern durch, und sie sorgt andererseits für die Erfüllung der Clearing- und Abrechnungspflichten der Clearingpartner mit der Clearingstelle der Gegenpartei.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, haftet die HKSCC im Rahmen der Marktverträge mit Clearingpartnern der Northbound-Handelsverbindung nur insoweit, dass diese Clearingpartner bei der Durchsetzung ihrer Forderungen gegenüber ChinaClear unterstützt werden. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben darauf hinwirken, die ausstehenden Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren Rechtswege bzw. durch eine Liquidation von ChinaClear einzutreiben. In diesem Fall können die Teilfonds ihre Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig eintreiben.

Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

Die HKSCC informiert CCASS-Teilnehmer über die Kapitalmaßnahmen bei den zulässigen Wertpapieren. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der Teilfonds) müssen von den jeweiligen Brokern oder Depotbanken (d. h. CCASS-Teilnehmern) vorgegebene Vereinbarungen und Fristen einhalten. Bei einigen Arten von Kapitalmaßnahmen bei zulässigen Wertpapieren bleibt ihnen unter Umständen nur ein Geschäftstag, um tätig zu werden. Deshalb können sich die Teilfonds möglicherweise nicht zeitgerecht an allen Kapitalmaßnahmen beteiligen.

Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der Teilfonds) halten über Stock Connect gehandelte zulässige Wertpapiere durch ihre Broker oder Depotbanken. Derzeit gibt es auf dem Markt der VRC nicht die Möglichkeit mehrerer Stimmrechtsvertreter. Darum können die Teilfonds nicht an Versammlungen als persönlicher Stimmrechtsvertreter bezüglich der zulässigen Wertpapiere teilnehmen.

Anlegerentschädigung

Anlagen über Stock Connect werden von einem oder mehreren Maklern durchgeführt und unterliegen daher einem Ausfallrisiko bezüglich der Verpflichtungen dieser Makler. Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern jeglicher Nationalität, die finanzielle Verluste infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder zugelassenen Finanzinstituts in Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Beispiele für einen Ausfall sind Insolvenz, bei Konkurs oder Liquidation, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Missbrauch.

Bei Zahlungsausfällen, die am oder nach dem 1. Januar 2020 auftreten, deckt der Investor Compensation Fund auch die Verluste der Anleger in Bezug auf Wertpapiere ab, die an einem Aktienmarkt gehandelt werden, der durch die SSE oder die SZSE betrieben wird, und für die ein Kauf- oder Verkaufsauftrag über den Northbound-Link einer Stock-Connect-Regelung geleitet werden darf.

Andererseits werden die Northbound-Transaktionen der Teilfonds über Wertpapier-Broker in Hongkong und nicht über Broker in Festlandchina getätigt und sind daher nicht vom China Securities Investor Protection Fund in Festlandchina abgedeckt.

Staatliche Eingriffe

Die chinesischen Wertpapiermärkte können aufgrund staatlicher Eingriffe volatiler und instabiler sein. Die chinesische Regierung ist dafür bekannt, dass sie in die chinesischen Wertpapiermärkte in einer Weise eingreift, die Marktkurse und Liquidität erheblich beeinflussen kann. Staatliche Eingriffe, wie zum Beispiel die Auferlegung von Höchstgrenzen für den Verkauf von Aktien und den Handel von Index-Futures, die Abwertung des RMB und die Kanalisierung von Kapital in Aktienwerte, können die Schwankungen auf den Aktienmärkten verstärken und zu Unsicherheit auf den Aktienmärkten führen. Die Anlagen eines Teilfonds können hiervon wesentlich betroffen sein.

Währungsrisiko

Eine weitere Abwertung des RMB kann erhebliche Auswirkungen auf die Anlagen eines Teilfonds haben. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der RMB nicht von Abwertung betroffen sein wird. Anteilseigner werden außerdem auf das mit dem RMB verbundene Verlustrisiko hingewiesen. Eine Abwertung des RMB könnte die Anlagen eines Teilfonds wesentlich beeinträchtigen, insbesondere wenn der betreffende Teilfonds schwerpunktmäßig in Aktienwerte von Unternehmen der Region Großchina und Unternehmen mit erheblichem Engagement in China investiert.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Stock Connect unterliegt den Vorschriften der Regulierungsbehörden sowie den Umsetzungsrichtlinien der Börsen in der VRC und in Hongkong. Ferner können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung und der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Rechten bei grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect erlassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Erfahrungswerte für diese Vorschriften gibt. Es gibt damit keine Gewissheit darüber, wie diese angewandt werden, und sie unterliegen Veränderungen. Zudem gibt es keine Garantie dafür, dass Stock Connect zukünftig weiterhin bestehen bleibt oder keine Änderungen bei Stock Connect stattfinden. Solche Änderungen können die Teilfonds, die über Stock Connect an den Märkten der VRC investieren, beeinträchtigen.

Steuerrisiko

Die Steuerbehörden der VRC kündigten temporäre Steuerbefreiungen für Kapitalgewinne an, die von Anlegern außerhalb der VRC beim Handel von zulässigen Wertpapieren im Rahmen der QFI-Regelung und über Stock Connect erzielt werden. Es gibt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese zeitweiligen Steuerbefreiungen tatsächlich gewährt oder weiterhin angewandt werden. Ebenso kann nicht garantiert werden, dass diese Steuerbefreiungen nicht rückwirkend widerrufen bzw. dass wieder Steuern erhoben werden oder dass künftig keine neuen Steuervorschriften und -praktiken in Bezug auf die QFI-Regelung und Stock Connect verkündet werden. Die Steuerpflichten eines Teilfonds in der VRC können bei Investitionen im Rahmen der QFI-Regelung und über die Stock-Connect-Programme Unsicherheiten beinhalten.

Risiken in Verbindung mit dem ChiNext-Markt und/oder dem Science and Technology Innovation Board (STAR Board)

Ein Teilfonds kann über Stock Connect am ChiNext-Markt und/oder am STAR Board investieren. Anlagen am ChiNext-Markt oder am STAR Board können zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds und seine Anleger führen. Es gelten die folgenden zusätzlichen Risiken:

Stärkere Schwankungen von Aktienkursen und Liquiditätsrisiko: Die am ChiNext-Markt und/oder am STAR Board notierten Unternehmen sind üblicherweise aufstrebender Art und agieren in geringeren Dimensionen. Die am ChiNext-Markt und STAR Board notierten Unternehmen unterliegen Kursschwankungen in einem größeren Bereich und weisen aufgrund höherer Einstiegsschwellen für Investoren möglicherweise geringere Liquidität auf als an anderen Märkten notierte Unternehmen. Daher unterliegen sie höheren Schwankungen der Aktienkurse, einem erhöhten Liquiditätsrisiko sowie höheren Risiken und höheren Umschlagsquoten als die auf dem Hauptparkett der SZSE notierten Unternehmen.

Überbewertungsrisiko: Die am ChiNext-Markt und/oder am STAR Board notierten Aktien können überbewertet sein und ihre außergewöhnlich hohen Bewertungen sind womöglich nicht nachhaltig. Aktienkurse können aufgrund der relativ geringeren Anzahl von in Umlauf befindlichen Aktien dieser Unternehmen anfälliger für Manipulationen sein.

Regulatorische Unterschiede: Die Vorschriften und Regeln sind für die am ChiNext-Markt und/oder am STAR Board notierten Unternehmen im Hinblick auf die Rentabilität und das Aktienkapital weniger strikt als für die Unternehmen im Hauptsegment.

Risiko des Verlusts der Börsenzulassung: Bei Unternehmen, die am ChiNext-Markt und/oder STAR Board notiert sind, kann es häufiger und rascher zu einer Einstellung der Notierung kommen. Wenn die Börsennotierung von Unternehmen, in die ein Teilfonds investiert hat, aufgehoben wird, kann sich dies negativ auf den Teilfonds auswirken.

Konzentrationsrisiko: STAR Board ist ein neu errichtetes Segment, das in der Anfangsphase eine begrenzte Anzahl börsennotierter Unternehmen aufweisen kann. Anlagen am STAR Board können auf eine kleine Anzahl von Aktien konzentriert sein und ein Teilfonds kann einem höheren Konzentrationsrisiko unterliegen.

MIT ANLAGEN AM CHINA INTERBANK BOND MARKET ÜBER BOND CONNECT VERBUNDENE RISIKEN

Ein Teilfonds darf über Bond Connect in zulässige Anleihen, die am China Interbank Bond Market gehandelt werden, investieren, was den Teilfonds anderen Risiken, wie insbesondere den folgenden, aussetzt:

Aussetzungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass sich die Behörden in Festlandchina das Recht vorbehalten, das Northbound-Trading von Bond Connect auszusetzen, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Bei einer Aussetzung des Northbound-Trading über Bond Connect sind die Zugangsmöglichkeiten der jeweiligen Teilfonds zum Rentenmarkt der VRC und damit ihre Möglichkeiten zum Erreichen ihrer Anlageziele beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Das Northbound-Trading über Bond Connect kann an Tagen vorgenommen werden, an denen der China Interbank Bond Market für den Handel geöffnet ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Feiertage in Hongkong handelt. Dementsprechend kann es vorkommen, dass über Bond Connect gehandelte Anleihen zu Zeiten, in denen der Teilfonds keine Anleihen kaufen oder verkaufen kann, Schwankungen unterliegen, da seine in Hongkong oder global agierenden Vermittler nicht zur Unterstützung von Transaktionen zur Verfügung stehen. Dementsprechend ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, Gewinne zu realisieren, Verluste zu vermeiden oder von einer Möglichkeit zu profitieren, in chinesische Festlandanleihen zu einem attraktiven Preis zu investieren.

Operationelles Risiko

Bond Connect bietet Anlegern aus Hongkong und dem Ausland einen Kanal für den Direktzugang zu den Rentenmärkten in Festlandchina.

Die „Konnektivität“ von Bond Connect macht die grenzüberschreitende Weiterleitung von Orders erforderlich, wofür neue Handelsplattformen und Betriebssysteme entwickelt werden müssen. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese Plattformen und Systeme ordnungsgemäß funktionieren bzw. weiterhin an Änderungen und Entwicklungen in den beiden Märkten angepasst werden. Wenn bei den betreffenden Systemen eine Funktionsstörung eintritt, könnte der Handel über Bond Connect unterbrochen werden. Davon kann die Fähigkeit eines Teilfonds, zur Verfolgung seiner Anlagestrategie über Bond Connect zu handeln, beeinträchtigt werden.

Für Anlagen über Bond Connect müssen die entsprechenden Anmeldungen, die Registrierung bei der PBoC und die Kontoeröffnung über einen Offshore-Depotagenten, Registrierungsagenten oder andere Dritte (je nach Fall) erfolgen. Dementsprechend unterliegen die entsprechenden Teilfonds, die über Bond Connect investieren, dem Risiko, dass diese Dritten ausfallen oder Fehler machen.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Bond Connect ist eine neue Einrichtung und unterliegt den Vorschriften der Regulierungsbehörden sowie den Umsetzungsrichtlinien der Aufsichtsbehörden in Festlandchina und Hongkong. Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Erfahrungswerte für diese Vorschriften gibt und damit keine Gewissheit darüber, wie diese angewandt werden. Darüber hinaus können die aktuellen Vorschriften Änderungen unterliegen, die rückwirkend in Kraft treten können. Zudem gibt es keine Garantie für das Fortbestehen von Bond Connect. Solche aufsichtsrechtlichen Änderungen können die jeweiligen Teilfonds, die über Bond Connect an den Märkten in Festlandchina investieren, beeinträchtigen.

Steuerrisiko

Gemäß Caishui [2018] Nr. 108 („**Rundschreiben 108**“), das gemeinsam von der chinesischen Steuerbehörde und dem Finanzministerium herausgegeben wurde, wurden die Zinserträge ausländischer institutioneller Investoren aus Investitionen am Onshore-Rentenmarkt in Festlandchina für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis 6. November 2021 vorübergehend von der Körperschaftsteuer und der Mehrwertsteuer befreit. Dieser Zeitraum wurde inzwischen vom chinesischen Staatsrat bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Dementsprechend wird keine Quellensteuer und keine Mehrwertsteuer auf Zinserträge berechnet, die aus solchen Investitionen während des betrachteten Zeitraums stammen. Die vor Beginn der vorstehend genannten Befreiung einbehaltenen Steuern auf Zinserträge aus nicht-staatlichen Anleihen bleiben weiterhin abgegrenzt, bis die Steuerbehörden in Festlandchina weitere Hinweise veröffentlichen.

BESTEuerung IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Die folgende Zusammenfassung der Besteuerung der wichtigsten Anlagen der Teilfonds in China ist allgemeiner Natur und dient nur zu Informationszwecken: Sie ist nicht als vollständige Liste aller steuerlichen Erwägungen zu verstehen, die für eine Entscheidung zum Kauf, Besitz, zur Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen an den Teilfonds relevant sein können. Diese Zusammenfassung stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und erhebt keinen Anspruch, sich mit den steuerlichen Folgen zu befassen, die für alle Anlegerkategorien gelten. Interessierte Anleger sollten sich in Bezug auf die Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, der Rücknahme oder des Verkaufs von Anteilen an den Teilfonds sowohl nach den Gesetzen und Gepflogenheiten Chinas als auch nach den Gesetzen und Gepflogenheiten ihrer jeweiligen Rechtsordnung an ihren eigenen Fachberater wenden. Die nachstehenden Informationen beruhen auf den zum Datum dieses Prospekts in China geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten. Die maßgeblichen Gesetze, Regeln und Gepflogenheiten in Bezug auf Steuern unterliegen Änderungen und Ergänzungen (und solche Änderungen können rückwirkend vorgenommen werden). Es gibt daher keine Gewähr, dass die nachstehend aufgeführte Zusammenfassung auch nach dem Datum dieses Prospekts gültig ist. Darüber hinaus können Steuergesetze unterschiedlichen Auslegungen unterliegen und es kann nicht zugesichert werden, dass die zuständigen Steuerbehörden gegenüber den nachfolgend beschriebenen steuerlichen Behandlungen keine entgegengesetzte Haltung einnehmen werden.

Besteuerung von QFI

Die VRC hat keine Leitlinien in Bezug auf Steuerpflichtige für Erträge aus Wertpapieren herausgegeben, die über einen Vermittler für Steuerzwecke in der VRC gehalten werden. Darüber hinaus mangelt es im Steuerrecht der VRC generell an Leitlinien in Bezug auf die Anwendung der chinesischen Steuern in Situationen, in denen der Rechtsanspruch auf Vermögenswerte von einem Vermittler im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer dieser Vermögenswerte gehalten wird. Gemäß der derzeitigen Verwaltungspraxis der VRC wird ein Vermittler, der chinesische Vermögenswerte hält, im Allgemeinen als Steuerzahler in Bezug auf diese Vermögenswerte für Steuerzwecke in der VRC behandelt, ungeachtet der Tatsache, dass diese Vermögenswerte im wirtschaftlichen Eigentum eines anderen Rechtsträgers stehen können. Es wird daher erwartet, dass, obwohl ein Teilfonds der wirtschaftliche Eigentümer von Wertpapieren sein kann, die durch den Sub-Investment-Manager (als QFI-Lizenzinhaber) gehalten werden, der Sub-Investment-Manager für Steuerzwecke in der VRC als Steuerpflichtiger auf den Handel mit Wertpapieren behandelt werden könnte. Falls die chinesischen Steuerbehörden Leitlinien in Bezug auf die Anwendung chinesischer Steuern in Situationen herausgeben, in denen der Rechtsanspruch auf Vermögenswerte von einem Vermittler im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer dieser Vermögenswerte gehalten wird, könnte sich die gemäß obiger Beschreibung zu erwartende Behandlung ändern, unter Umständen auch rückwirkend. Wenn der Sub-Investment-Manager als der VRC-Steuerzahler für durch den Fonds oder den Teilfonds erzielte Erträge angesehen wird, ist der Sub-Investment-Manager berechtigt, die Rückerstattung von VRC-Steuern zu beantragen, die den Vermögenswerten des Teilfonds entstanden sind.

BESTEuerung IN DER VRC – AKTIENANLAGEN IN DER VRC

Bitte beachten Sie, dass diese Offenlegung nur für Teilfonds relevant ist, die gemäß den Angaben in der entsprechenden Anlage über Stock Connect oder über die QFI-Regelung in Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter der VRC investieren.

Direktinvestitionen eines Teilfonds in chinesische A-Aktien und in China eingetragene ETFs (über Stock Connect) sowie chinesische B-Aktien unterliegen den Steuervorschriften der VRC. Ferner können Investments eines Teilfonds in solche eigenkapitalgebundenen Produkte durch Besteuerung der Emittenten oder Sponsoren der betreffenden QFIIs/RQFIIs indirekt beeinflusst werden. Bezüglich der Steuerregeln in der VRC, die auf Stock Connect, QFI und Anlagen über die QFI-Regelung Anwendung finden, existieren gewisse Unsicherheiten. Es sollte beachtet werden, dass die Frage der Besteuerung durch die VRC in Bezug auf einen Teilfonds und seine Erträge und auf die Gewinne aus solchen Investments unklar bleibt.

Steuerregularien in der VRC sind Änderungen unterworfen, die möglicherweise rückwirkend gelten. Änderungen in den Steuerregularien der VRC können einen maßgeblichen nachteiligen Effekt auf einen Teilfonds und dessen Anlagen haben; dies beinhaltet die Verringerung von Erlösen, die Verringerung des Wertes der von einem Teilfonds getätigten Anlagen und möglicherweise die Verminderung von Kapital, das von einem Teilfonds investiert wurde.

Körperschaftsteuerrecht

Wird der Fonds oder ein Teilfonds als in der VRC steueransässiges Unternehmen angesehen, besteht eine Körperschaftsteuerpflicht in der VRC in Höhe von 25 % des weltweiten steuerpflichtigen Einkommens. Wird der Fonds oder ein Teilfonds als nicht steueransässiges Unternehmen mit einer permanenten Betriebsstätte oder einem Unternehmensstandort in der VRC angesehen, so unterliegen die dieser Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne einer Körperschaftsteuer von 25 %.

Gemäß dem am 1. Januar 2008 in der VRC in Kraft getretenen Körperschaftsteuergesetz unterliegt ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen ohne permanente Betriebsstätte in der VRC im Allgemeinen einer Quellensteuer von 10 % auf seine in der VRC angefallenen Erträge, einschließlich der passiven Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen) und Erträge aus der Übertragung von Vermögenswerten etc., sofern keine Befreiung oder Reduzierung gemäß spezifischen Rundschreiben

zur Besteuerung oder relevanten Steuerabkommen vorliegt.

Der betreffende Teilfondsmanager beabsichtigt, den Fonds bzw. den jeweiligen Teilfonds so zu betreiben und zu führen, dass der Fonds bzw. der jeweilige Teilfonds weder als in der VRC steueransässiges Unternehmen noch als nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit permanenter Betriebsstätte in der VRC für Körperschaftsteuerzwecke behandelt wird, auch wenn dies aufgrund von Unsicherheiten in der Steuergesetzgebung und -praxis in der VRC nicht garantiert werden kann.

Obwohl die Körperschaftsteuerregularien das Ziel haben, die Anwendung bestimmter Regeln des Körperschaftsteuerrechts klarer zu gestalten, bleiben wesentliche Unsicherheiten bestehen. Solche Unsicherheiten können einen Teilfonds davon abhalten, bestimmte Steuerergebnisse zu erzielen, die bei der Strukturierung seiner Anlagen in der VRC angestrebt wurden.

(i) Dividenden und Fondsausschüttung

Nach dem aktuellen VRC-Körperschaftsteuerrecht unterliegen nicht in der VRC steueransässige Unternehmen ohne permanente Betriebsstätte oder Unternehmensstandort in der VRC der Quellensteuer auf Bardividenden, Fondsausschüttungen und Sonderausschüttungen, die von in der VRC steueransässigen Unternehmen ausgezahlt werden. Der allgemein gültige Quellensteuersatz beträgt 10 %, vorbehaltlich einer Reduzierung gemäß geltenden Doppelbesteuerungsabkommen/Vereinbarungen mit den VRC-Steuerbehörden.

- Bei Dividenden, die nicht in der VRC Steueransässige aus chinesischen A-Aktien und chinesischen B-Aktien erhalten, ist das ausschüttende Unternehmen verpflichtet, die Quellensteuer einzubehalten.
- Bei Dividenden und Ausschüttungen, die nicht in der VRC Steueransässige von in China ansässigen ETFs erhalten, die im Rahmen der QFI-Regelung gehandelt werden, müssen in der Praxis nicht in der VRC Steueransässige die zu wenig einbehaltene Quellensteuer selbst an die Steuerbehörde der VRC melden, da diese Quellensteuer in der Regel nicht einbehalten wird.
- Bei Dividenden und Ausschüttungen, die nicht in der VRC Steueransässige von in China ansässigen ETFs erhalten, die über Stock Connect gehandelt werden, sollten die zugrunde liegenden in der VRC börsennotierten Unternehmen im Anlageportfolio von in China ansässigen ETFs gemäß Rundschreiben [2022] Nr. 24 („**Rundschreiben 24**“), das gemeinsam vom Finanzministerium der VRC („**MOF**“), der staatlichen Steuerbehörde („**STA**“) und der CSRC herausgegeben wurde, die Quellensteuer in Höhe von 10 % einbehalten.

(ii) Kapitalgewinne

Auf Grundlage des Körperschaftsteuergesetzes und seiner Umsetzungsregelungen sollten „Erträge aus der Übertragung von Vermögenswerten“, die in der VRC durch nicht in der VRC steueransässige Unternehmen ohne permanente Betriebsstätte oder Unternehmensstandort anfallen, einer VRC-Quellensteuer von 10 %, vorbehaltlich einer Befreiung oder Reduzierung gemäß geltenden Steuerabkommen/Vereinbarungen mit den VRC-Steuerbehörden, unterliegen.

Handel mit Aktienanlagen in der VRC, einschließlich chinesischer A-Aktien, chinesischer B-Aktien und in China eingetragener ETFs über QFI und Stock Connect

Gemäß Caishui-Rundschreiben [2014] Nr. 79, das am 14. November 2014 gemeinsam vom MOF, der STA und der CSRC herausgegeben wurde („**Rundschreiben 79**“) und am 17. November 2014 in Kraft trat, sind QFIs vorübergehend von der Quellensteuer auf Kapitalgewinne aus chinesischen A-Aktien, chinesischen B-Aktien und anderen Aktienanlagen in der VRC ausgenommen. Allerdings sind QFI den Gesetzen zufolge in Bezug auf Kapitalgewinne, die vor dem 17. November 2014 erlangt wurden, quellensteuerpflichtig. In der Praxis werden die oben genannten Aktienanlagen in der VRC von den Steuerbehörden der VRC so ausgelegt, dass sie auch in China ansässige ETF umfassen.

Gemäß Caishui-Rundschreiben [2014] Nr. 81 („**Rundschreiben Nr. 81**“) und Caishui-Rundschreiben [2016] Nr. 127 („**Rundschreiben Nr. 127**“), die jeweils gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der Wertpapieraufsicht CSRC herausgegeben wurden, sind Kapitalgewinne ausländischer Anleger aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über das Shanghai-Stock-Connect-Programm und das Shenzhen-Stock-Connect-Programm vorübergehend von der Quellensteuer ausgenommen.

Gemäß Rundschreiben 24 sind Kapitalgewinne ausländischer Anleger aus dem Handel mit in China eingetragenen ETFs über das Shanghai-Stock-Connect-Programm und das Shenzhen-Stock-Connect-Programm vorübergehend von der Quellensteuer befreit.

Es ist nicht sicher, für wie lange diese vorübergehenden Befreiungen gelten werden, ob sie widerrufen werden und ob Steuern rückwirkend erhoben werden.

Handel mit chinesischen B-Aktien außer im Rahmen der QFI-Regelung

Gemäß den aktuellen Körperschaftsteuerregularien in der VRC bestehen keine besonderen Regeln oder Vorschriften für die Besteuerung der Veräußerung von chinesischen B-Aktien, außer im Rahmen der QFI-Regelung. Daher unterliegt die steuerliche Behandlung von Anlagen in solchen Wertpapieren den allgemeinen Besteuerungsvorschriften des Körperschaftsteuerrechts. Nach diesen allgemeinen Besteuerungsvorschriften könnte ein Teilfonds technisch gesehen einer Quellensteuer von 10 % auf Kapitalgewinne aus chinesischen Quellen (außer durch die QFI-Regelung) unterliegen, vorbehaltlich einer Befreiung oder Reduzierung aufgrund von Gesetzen und Verordnungen oder der einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen.

In der Praxis haben jedoch die Steuerbehörden der VRC die Quellensteuer auf Gewinne durch nicht ansässige Unternehmen aus dem Verkauf von chinesischen B-Aktien chinesischer Unternehmen, wobei sowohl der Kauf als auch der Verkauf solcher Aktien an öffentlichen Börsen erfolgt, nicht aktiv durchgesetzt.

In Anbetracht der oben genannten Rundschreiben und der aktuellen Praxis (i) hat der Teilfonds die zehnprozentige Einbehaltung von realisierten und nicht realisierten Gewinnen aus seinen Anlagen in Verbindung mit chinesischen A-Aktien, chinesischen B-Aktien und anderen Aktienanlagen in der VRC, die über die QFI-Regelung gehandelt wurden, als Steuerrückstellung ab 17. November 2014 ausgesetzt. Dies erfolgte auf der Grundlage der vorübergehenden Befreiung sämtlicher ab dem 17. November 2014 realisierten Gewinne von der Quellensteuer; (ii) wird die Summe der Steuerrückstellung bis zum 17. November 2014 für nicht realisierte Gewinne der Anlagen eines Teilfonds in Verbindung mit chinesischen A-Aktien, chinesischen B-Aktien und anderen Aktienanlagen in der VRC, die über die QFI-Regelung gehandelt wurden, an den jeweiligen Teilfonds zurückgeführt; und (iii) wurde der bis zum 17. November 2014 als Steuerrückstellung einbehaltene Betrag bezüglich der realisierten Gewinne aus an chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien gebundenen Anlagen und anderen Aktienanlagen des Teilfonds in der VRC, die über die QFI-Regelung gehandelt wurden, für die Zahlung der jeweiligen Steuerverbindlichkeiten in der VRC angewandt. Der eventuell bestehende Restsaldo wurde als sonstige Erträge für den jeweiligen Teilfonds freigegeben. Die jeweiligen Teilfonds werden in der Regel für Quellensteuern auch weiterhin Rückstellungen in Höhe von 10 % auf die Dividendeneinnahmen aus Unternehmen der VRC, in die von ihnen Direktanlagen vorgenommen wurden, und Ausschüttungserträge von in China ansässigen ETFs vornehmen, für den Fall, dass die Quellensteuer nicht an der Quelle einbehalten wird. Bezüglich Stock Connect werden die jeweiligen Teilfonds infolge Rundschreiben Nr. 81, Rundschreiben Nr. 127 und Rundschreiben Nr. 24 keine Rückstellung für Ertragsteuer in der VRC in Bezug auf realisierte und nicht realisierte Gewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien und in China eingetragenen ETFs über Stock Connect anlegen, sofern eine Steuerrückstellung nicht aufgrund weiterer, von den Steuerbehörden der VRC erlassener Richtlinien vorgeschrieben wird. Falls die jeweilige Steuerbefreiung nicht gewährt oder aber widerrufen oder außer Kraft gesetzt wird, kann der Manager nach eigenem Ermessen zusätzliche Steuerrückstellungen für die jeweiligen Kapitalgewinn-, Ertrag- und Quellensteuern für den Teilfonds vornehmen.

Mehrwertsteuer („MwSt.“) und andere Zuschläge

Gemäß dem Caishui-Rundschreiben [2016] Nr. 36 („**Rundschreiben Nr. 36**“) wurde zum 1. Mai 2016 das Pilotprogramm der Erhebung einer Mehrwertsteuer („**MwSt.**“) anstelle einer Gewerbesteuer im gesamten Staatsgebiet der VRC in umfassender Weise eingeführt. Alle Gewerbesteuerpflichtigen fallen unter den Geltungsbereich des Pilotprogramms bezüglich Mehrwertsteuerverbindlichkeiten anstelle von Gewerbesteuerverbindlichkeiten.

Aus dem Handel mit marktgängigen Wertpapieren erzielte Nettogewinne (d. h. Gewinne nach Abzug der Verluste) werden in der VRC generell zum Mehrwertsteuersatz von 6 % besteuert. Gemäß Rundschreiben Nr. 36, Caishui-Rundschreiben [2016] Nr. 70, Rundschreiben Nr. 81 und Rundschreiben Nr. 127 sind jedoch Gewinne, die (a) von QFIs aus dem Handel mit marktgängigen Wertpapieren (darunter chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien) in der VRC oder (b) von ausländischen Anlegern (einschließlich natürlichen und juristischen Personen) aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien und in China eingetragenen ETFs über Stock Connect erwirtschaftet werden, vorübergehend von der Mehrwertsteuer befreit.

Zusätzlich unterliegen auch Einlagenzinserträge nicht der Mehrwertsteuer. Der Geltungsumfang der Mehrwertsteuer schließt in Festlandchina erwirtschaftete Dividendenerträge oder Gewinnausschüttungen aus Anlagen in Aktien und Fondsausschüttungen ebenfalls nicht ein.

Im Rahmen der aktuellen Mehrwertsteuerordnungen gibt es keine spezifischen Regeln oder Vorschriften, die die Besteuerung von Gewinnen aus dem Handel mit chinesischen B-Aktien regeln, außer im Rahmen der QFI-Regelung. Daher wird die steuerliche Behandlung von Anlagen in solchen Wertpapieren von den allgemeinen Mehrwertsteuerordnungen geregelt. Nach diesen allgemeinen Mehrwertsteuerbestimmungen könnte ein Teilfonds im Prinzip einer MwSt. von 6 % auf in der VRC erzielte Kapitalerträge durch den Handel mit chinesischen B-Aktien unterliegen (außer wenn sie über die QFI-Regelung erzielt wurden). In der Praxis haben die Steuerbehörden der VRC jedoch von nicht in der VRC steuerlich ansässigen Unternehmen keine Mehrwertsteuer auf realisierte Gewinne aus chinesischen B-Aktien erhoben, wobei sowohl der Kauf als auch der Verkauf solcher Aktien in der Praxis an öffentlichen Börsen erfolgt.

Vor dem 1. September 2021 wurden auf Grundlage der MwSt.-Verbindlichkeiten die städtische Erhaltungs- und Bausteuer

(derzeit zu einem Satz von 1 % bis 7 %), die Bildungsabgabe (derzeit zu einem Satz von 3 %) und die kommunale Bildungsabgabe (derzeit zu einem Satz von 2 %) (zusammen die „**lokalen Zuschläge**“) erhoben.

Gemäß dem städtischen Erhaltungs- und Bausteuergegesetz (Urban Maintenance and Construction Tax, „**UMCT**“) der VRC und der öffentlichen Bekanntmachung [2021] Nr. 28 („**Rundschreiben 28**“), die vom Finanzministerium und der staatlichen Steuerbehörde herausgegeben wurden und beide am 1. September 2021 in Kraft traten, werden keine lokalen Zuschläge mehr auf den Betrag der für die Dienstleistungen (einschließlich Finanzdienstleistungen) zu zahlenden Mehrwertsteuer berechnet, die von ausländischen Unternehmen erbracht werden.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Mehrwertsteuerverordnungen würde der Manager des betreffenden Teilfonds keine Mehrwertsteuerrückstellung für realisierte oder nicht realisierte Bruttogewinne vornehmen, die der betreffende Teilfonds aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien, chinesischen B-Aktien und anderen chinesischen Aktienanlagen über das QFI-System oder Stock Connect und dem Handel mit in China eingetragenen ETFs über Stock Connect erzielt.

Stempelsteuer

Die Stempelsteuer gilt nach den Gesetzen der VRC generell für die Ausführung und den Erhalt aller im Stempelsteuergesetz der VRC aufgeführten steuerpflichtigen Dokumente. Die Stempelsteuer wird beim Verkauf von Aktien chinesischer Unternehmen, die an den Börsen der VRC notiert sind, in der Regel dem Verkäufer mit einem Satz von 0,1 % des Verkaufspreises auferlegt.

Veränderungen der Steuerpolitik bzw. der Steuerregularien

Es gibt keine Garantie, dass in Zukunft die vorübergehende Befreiung im Hinblick auf die oben beschriebenen QFIIs, RQFIIs und Stock Connect nicht widerrufen und rückwirkend gefordert werden oder dass keine neuen Steuerregularien oder eine neue Steuerpraxis in der VRC bekannt gegeben werden, insbesondere im Hinblick auf die QFI-, RQFI- und Stock-Connect-Regelungen. Derartige Unsicherheiten können sich zum Vor- oder zum Nachteil der Anteilseigner eines Teilfonds auswirken und zu einem Anstieg oder zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen.

Falls die jeweilige Steuerbefreiung nicht gewährt oder aber widerrufen oder außer Kraft gesetzt wird, kann der betreffende Teilfondsmanager nach eigenem Ermessen zusätzliche Steuerrückstellungen für die jeweiligen Kapitalgewinn-, Ertrag- und Quellensteuern für den Teilfonds vornehmen.

Anleger sollten sich in Bezug auf die möglichen steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, des Umtauschs, der Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes, deren Staatsbürger sie sind, in dem sie ansässig sind oder in dem sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz befindet, selbst informieren oder gegebenenfalls an eigene Fachberater wenden.

BESTEuerung IN DER VRC – ANLAGEN IN VRC-ONSHORE-ANLEIHEN

Bitte beachten Sie, dass diese Angabe nur für Teilfonds relevant ist, bei denen in der entsprechenden Anlage angegeben ist, dass sie über die QFI-Regelung in VRC-Anleihen oder in den China Interbank Bond Market (auch über China Bond Connect) investieren.

Steuerregularien in der VRC sind Änderungen unterworfen, die möglicherweise rückwirkend gelten. Änderungen in den Steuerregularien der VRC können einen maßgeblichen nachteiligen Effekt auf einen Teilfonds und dessen Anlagen haben; dies beinhaltet die Verringerung von Erlösen, die Verringerung des Wertes der von einem Teilfonds getätigten Anlagen und möglicherweise die Verminderung von Kapital, das von einem Teilfonds investiert wurde.

Quellensteuer

Sofern keine Befreiung oder Reduzierung aufgrund von Gesetzen und Verordnungen oder der einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen möglich ist, unterliegen nicht steueransässige Unternehmen ohne permanente Betriebsstätte in der VRC der Quellensteuer auf direkte passive Erträge aus chinesischen Quellen, in der Regel zu einem Satz von 10 %. Passive Erträge aus chinesischen Quellen (beispielsweise Dividenden oder Zinserträge) können durch Anlagen in chinesischen Wertpapieren entstehen. Dementsprechend unterliegt ein Teilfonds einer Quellensteuer von 10 % (vorbehaltlich einer Befreiung oder Reduzierung gemäß spezifischen Rundschreiben zur Besteuerung oder geltenden Steuerabkommen) auf Zinsen, die er aus seiner Anlage in chinesischen Schuldtiteln erhält. Das in der VRC ansässige Unternehmen, das die Zinsen ausschüttet, muss gegebenenfalls die Quellensteuer einbehalten. Andererseits sind Zinsen aus vom Finanzministerium emittierten Staatsanleihen oder aus Anleihen, die von lokalen Regierungen einer Provinz, autonomen Region, direkt der Regierung der VRC unterstellten Gemeinde oder separat im Staatsplan aufgeführten Gemeinde begeben werden, wie vom Staatsrat der VRC genehmigt, nach den geltenden Steuervorschriften der VRC von der VRC-Quellensteuer ausgenommen. Gemäß Rundschreiben 108 waren die Zinserträge ausländischer institutioneller Investoren aus Investitionen am Onshore-Rentenmarkt in Festlandchina für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis 6. November 2021 vorübergehend von der Quellensteuer befreit. Dieser Zeitraum wurde inzwischen durch die gemeinsam vom Finanzministerium und der staatlichen Steuerbehörde veröffentlichte Bekanntmachung [2021] Nr. 34

(„Rundschreiben 34“) bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Dementsprechend wird keine Quellensteuer auf Zinserträge berechnet, die aus solchen Investitionen während des betrachteten Zeitraums stammen. Die vor Beginn der vorstehend genannten Befreiung einbehaltene Quellensteuer auf die vom jeweiligen Teilfonds erzielten Zinserträge aus nicht-staatlichen Anleihen bleibt weiterhin abgegrenzt, bis die chinesischen Steuerbehörden weitere Hinweise veröffentlichen. Der Sub-Investment-Manager wird vor Beginn der vorstehend genannten Befreiung eine Quellensteuerrücklage in Höhe von 10 % für Rechnung des entsprechenden Teilfonds auf Anleihezinsen aus der Anlage in am China Interbank Bond Market und der chinesischen Börse gehandelten nicht-staatlichen Anleihen vornehmen, wenn die Quellensteuer nicht an der Quelle einbehalten wird.

Spezifische Regeln für die Einbehaltung der Quellensteuer aus Kapitalgewinnen, die von QFIs aus dem Handel mit chinesischen Schuldtiteln erwirtschaftet wurden, wurden noch nicht erlassen. Solange keine spezifischen Regeln vorliegen, sollte die Anwendung der Quellensteuer in der VRC den allgemeinen steuerlichen Vorschriften des VRC-Körperschaftsteuergesetzes unterliegen. Das 2014 herausgegebene Rundschreiben Nr. 79, in dem die Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Übertragung von Aktienanlagen in der VRC, die von QFIs erwirtschaftet wurden, klargestellt wurde, enthält keine Angaben in Bezug auf die körperschaftsteuerliche Behandlung von Kapitalgewinnen in der VRC, wenn diese von QFIs aus dem Handel mit chinesischen Schuldtiteln erwirtschaftet wurden. Nach der derzeitigen Auslegung der Steuerverwaltung und der lokalen Steuerbehörden, dass Schuldtitel bewegliche Vermögenswerte sind, gelten die von ausländischen Investoren (einschließlich QFIIs/RQFIIs und qualifizierte ausländische Anleger, die direkt in den China Interbank Bond Market investieren) realisierten Gewinne aus Anlagen in Schuldtiteln der VRC als nicht in der VRC angefallene Erträge und sollten daher nicht der VRC-Quellensteuer unterliegen. Es gibt jedoch keine schriftlichen, von den VRC-Steuerbehörden veröffentlichten Steuerregularien, um diese Auslegung zu untermauern.

Es ist daher ungewiss, welche Position die chinesischen Steuerbehörden in Bezug auf die Frage einnehmen, ob Gewinne aus der Veräußerung von Schuldtiteln durch ausländische Anleger als in der VRC angefallene Erträge behandelt werden und daher der VRC-Quellensteuer unterliegen. In der Praxis wurde jedoch von den VRC-Steuerbehörden keine VRC-Quellensteuer auf von QFIs aus dem Handel mit Schuldtiteln oder auf von qualifizierten ausländischen Anlegern, die direkt in den China Interbank Bond Market investieren, realisierte Kapitalgewinne erhoben.

Angesichts der aktuellen Praxis und der Auslegung der Verordnungen durch die chinesischen Steuerbehörden bildet der Sub-Investment-Manager derzeit keine Rücklagen für Quellensteuern, die für Rechnung des entsprechenden Teilfonds auf die realisierten und nicht realisierten Bruttokapitalerträge aus der Veräußerung von Onshore-Schuldtiteln zu zahlen wären, die von in der VRC steueransässigen Unternehmen begeben werden. Der Sub-Investment-Manager behält sich jedoch das Recht vor, in Bezug auf derartige Gewinne oder Zinserträge aus nicht-staatlichen Anleihen Rückstellungen für die Quellensteuer zu bilden und die Steuer im Namen des betreffenden Teilfonds einzubehalten.

Anleger sollten beachten, dass die Rückstellungen jederzeit zu hoch oder zu niedrig sein können, um die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten in der VRC in Bezug auf die vom Teilfonds getätigten Anlagen zu erfüllen. Angesichts der Möglichkeit, dass die Steuerbehörden der VRC die derzeitigen Steuervorschriften nicht umsetzen, die Steuervorschriften geändert werden und die Steuern nachträglich erhoben werden, kann sich jede vom Sub-Investment-Manager in Absprache mit der Verwahrstelle/dem Treuhänder gebildete Steuerrückstellung als zu hoch oder zu niedrig erweisen, um die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten in der VRC in Bezug auf die vom Sub-Investment-Manager für Rechnung des betreffenden Teilfonds in der VRC getätigten Anlagen zu decken. Wert und Rentabilität des betreffenden Teilfonds können entsprechend beeinträchtigt werden. Bei Vorliegen eines definitiven Steuerbescheides oder der Veröffentlichung von Ankündigungen oder Regularien durch die zuständigen Behörden, die die endgültigen Steuerbemessungsvorschriften erlassen, werden alle einbehaltenen Beträge, die über die für den betreffenden Teilfonds anfallenden oder voraussichtlich anfallenden Steuerverbindlichkeiten hinausgehen, freigegeben und auf die Konten des Teilfonds übertragen, die Teil des Vermögens dieses Teilfonds sind.

Eine etwaige Steuerrückstellung wird zum Zeitpunkt der Belastung oder Auflösung dieser Rückstellung im Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds ausgewiesen und wirkt sich daher nur auf Anteile aus, die zum Zeitpunkt der Belastung oder Auflösung der Rückstellung im Teilfonds verbleiben. Anteile, die vor dem Zeitpunkt der Belastung dieser Rückstellung zurückgegeben werden, werden durch die Unzulänglichkeit der Steuerrückstellung nicht beeinträchtigt. Falls (aufgrund steuerlicher Beratung) festgestellt wird, dass ein Teil der Steuerrückstellungen nicht erforderlich ist, wird der Sub-Investment-Manager mit der Verwahrstelle/dem Treuhänder vereinbaren, dass diese Rückstellungen in den jeweiligen Teilfonds zurückfließen.

In Abhängigkeit von der endgültigen Entscheidung, wie diese Erträge besteuert werden und vom Zeitpunkt der Zeichnung und/oder Rücknahme ihrer Anteile am Teilfonds können sich Vor- oder Nachteile für Anleger ergeben. Anleger sollten beachten, dass ein Anteilseigner, der Anteile an dem betreffenden Teilfonds vor der Ausschüttung von zu hohen Rückstellungen zurückgegeben hat, keinerlei Anspruch auf einen Teil der Steuerrückstellung oder der zurückgestellten Beträge hat, die dem Teilfonds gutgeschrieben werden und sich auf den Wert der Anteile des Teilfonds auswirken. Die Anteilseigner sollten hinsichtlich ihrer eigenen steuerlichen Situation im Zusammenhang mit Anlagen in den jeweiligen Teilfonds ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Mehrwertsteuer („MwSt.“) und andere Zuschläge

Gemäß dem Rundschreiben 36 wurde zum 1. Mai 2016 das Pilotprogramm der Erhebung einer Mehrwertsteuer anstelle einer Gewerbesteuer im gesamten Staatsgebiet der VRC in umfassender Weise eingeführt. Alle Gewerbesteuerpflichtigen fallen unter den Geltungsbereich des Pilotprogramms bezüglich der Zahlung der Mehrwertsteuer anstelle von Gewerbesteuern.

Von QFIs erwirtschaftete Gewinne aus dem Handel mit marktgängigen Wertpapieren (einschließlich Schuldtiteln) sind in der VRC gemäß Rundschreiben Nr. 36 und Caishui [2016] Nr. 70 von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Kapitalerträge, die aus der Veräußerung von chinesischen Onshore-Anleihen auf dem China Interbank Bond Market durch qualifizierte ausländische Anleger erzielt werden, sind ebenfalls von der Mehrwertsteuer befreit. Außerdem unterliegen Einlagenzinserträge nicht der Mehrwertsteuer, und Zinserträge aus Staatsanleihen, die vom Finanzministerium begeben werden, oder Anleihen, die von lokalen Regierungen einer Provinz, autonomen Regionen, direkt der Regierung der VRC unterstellten Gemeinden oder separat im Staatsplan aufgeführten Gemeinden begeben werden, wie vom Staatsrat der VRC genehmigt, sind ebenfalls von der Mehrwertsteuer befreit. Dementsprechend bildet der Sub-Investment-Manager keine Rücklagen für eine etwaige Mehrwertsteuer, die für Rechnung des entsprechenden Teilfonds auf die realisierten und nicht realisierten Bruttokapitalerträge aus der Veräußerung von Onshore-Schuldtiteln, die von in der VRC steueransässigen Unternehmen begeben werden, über die QFI-Regelung oder über den China Interbank Bond Market zu zahlen wäre.

Die Mehrwertsteuerregelungen sehen vor dem 7. November 2018 keine spezielle Mehrwertsteuerbefreiung für Zinseinnahmen von QFIs oder qualifizierte, nicht in der PRC ansässige Anleger, die in den China Interbank Bond Market investieren, vor. Somit sollten solche Zinserträge aus nicht-staatlichen Anleihen von chinesischen Unternehmen ab dem 1. Mai 2016 theoretisch einer Mehrwertsteuer von 6 % unterliegen. Gemäß Rundschreiben 108 waren die Zinserträge ausländischer institutioneller Investoren aus Investitionen am Onshore-Rentenmarkt in Festlandchina für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis 6. November 2021 vorübergehend von der Quellensteuer befreit. Dieser Zeitraum wurde inzwischen durch das Rundschreiben 34 bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Dementsprechend wird keine Mehrwertsteuer auf Zinserträge berechnet, die aus solchen Investitionen während des betrachteten Zeitraums stammen. Die vor Beginn der vorstehend genannten Befreiung einbehaltene Mehrwertsteuer auf die vom jeweiligen Teilfonds erzielten Zinserträge aus nicht-staatlichen Anleihen bleibt weiterhin abgegrenzt, bis die chinesischen Steuerbehörden weitere Hinweise veröffentlichen. Zum Datum dieses Prospekts bilden die entsprechenden Teilfonds eine Mehrwertsteuerrücklage von 6 % und lokale Zuschläge von bis zu 12 % auf Basis der Mehrwertsteuer, die vor Beginn der vorstehend genannten Befreiung für Anleihezinsen aus der Anlage in am China Interbank Bond Market und der chinesischen Börse gehandelten nicht-staatlichen Anleihen zu zahlen ist.

Darüber hinaus wurden vor dem 1. September 2021 auf Grundlage der Mehrwertsteuerverbindlichkeiten die städtische Erhaltungs- und Bausteuer (derzeit zu einem Satz von 1 % bis 7 %), die Bildungsabgabe (derzeit zu einem Satz von 3 %) und die kommunale Bildungsabgabe (derzeit zu einem Satz von 2 %) erhoben.

Gemäß dem UMCT-Gesetz der VRC und dem Rundschreiben 28, die beide zum 1. September 2021 in Kraft traten, werden keine lokalen Zuschläge mehr auf den Betrag der für die von ausländischen Unternehmen erbrachten Dienstleistungen (einschließlich Finanzdienstleistungen) zu zahlenden Mehrwertsteuer erhoben.

Es ist nicht sicher, wie lange die vorstehend erwähnten Mehrwertsteuerbefreiungen gelten werden, ob sie widerrufen werden und ob Steuern rückwirkend erhoben werden, was sich nachteilig für den entsprechenden Teilfonds auswirken könnte.

Falls die jeweilige Steuerbefreiung nicht gewährt oder aber widerrufen oder außer Kraft gesetzt wird, kann der Sub-Investment-Manager nach eigenem Ermessen zusätzliche Steuerrückstellungen für die jeweiligen Gewinne oder Zinserträge aus nicht-staatlichen Anleihen vornehmen und die Steuer im Namen des betreffenden Teilfonds einbehalten. Anleger sollten sich in Bezug auf die möglichen steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, des Umtauschs, der Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes, deren Staatsbürger sie sind, in dem sie ansässig sind oder in dem sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz befindet, selbst informieren oder gegebenenfalls an eigene Fachberater wenden.

Stempelsteuer

Die Stempelsteuer gilt nach den Gesetzen der VRC generell für die Ausführung und den Erhalt aller im Stempelsteuergesetz der VRC aufgeführten steuerpflichtigen Dokumente. Auf den Kauf oder Verkauf von in der VRC gehandelten Anleihen wird keine Stempelsteuer erhoben.

Potenzielle Änderungen der Steuerpolitik oder der Steuerregularien in der VRC

Es kann nicht garantiert werden, dass künftig keine neuen Steuervorschriften und -praktiken in China erlassen werden, die sich speziell auf QFI sowie auf nicht in der VRC ansässige Anleger, die direkt in den China Interbank Bond Market investieren, beziehen. Derartige Unsicherheiten können sich zum Vor- oder zum Nachteil der Anteilseigner des

betreffenden Teilfonds auswirken und zu einem Anstieg oder zu einer Verringerung des Gesamtwertes des Teilfonds führen. Wenn beispielsweise die Steuerbehörde der VRC rückwirkend Steuern auf Kapitalgewinne des betreffenden Teilfonds erhebt, die über QFI realisiert wurden, würde der Gesamtwert des Teilfonds negativ beeinflusst, der zuvor an einen ausscheidenden Anteilseigner gezahlte Betrag würde jedoch nicht angepasst. Folglich würden die verbleibenden Anteilseigner einen etwaigen Nachteil aus einer solchen Änderung tragen.

RISIKO VON ANLAGEN IN RUSSLAND

Anleger sollten beachten, dass Anlagen eines Teilfonds in Russland mit erheblichen Risiken verbunden sind. Diese Risiken umfassen: Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen und das Verlustrisiko, das sich aus dem russischen System der Wertpapierregistrierung und -verwahrung ergibt; das Fehlen von Corporate-Governance-Bestimmungen, unterentwickelte oder nicht vorhandene Regeln in Bezug auf die Pflichten des Managements gegenüber den Aktionären und das Fehlen allgemeiner Regeln oder Vorschriften in Bezug auf Anlegerschutz oder Investitionen; die Verbreitung von Korruption, Insiderhandel und Kriminalität im russischen Wirtschaftssystem; Schwierigkeiten bei der Erlangung genauer Marktbewertungen für viele russische Wertpapiere, die zum Teil auf der begrenzten Menge öffentlich zugänglicher Informationen beruhen; das Risiko der Erhebung willkürlicher oder hoher Steuern aufgrund unklarer und nicht eindeutiger Steuerregularien; die allgemeine Finanzlage russischer Unternehmen, zu der eine besonders hohe Verschuldung zwischen den Unternehmen gehören kann; Banken und andere Finanzsysteme, die nicht gut entwickelt oder reguliert und daher in der Regel nicht erprobt sind und niedrige Kreditratings aufweisen; das Fehlen lokaler Gesetze und Vorschriften, die es der Unternehmensleitung verbieten, die Unternehmensstruktur ohne Zustimmung der Aktionäre wesentlich zu verändern, bzw. die Möglichkeit dazu einschränken; Schwierigkeiten bei der Einlegung von Rechtsbehelfen vor einem Gericht bei Verletzung lokaler Gesetze, Verordnungen oder Verträge, willkürliche und widersprüchliche Anwendung von Gesetzen und Verordnungen durch die Gerichte; das Risiko, dass weitere wirtschaftliche und politische Sanktionen gegen Russland, russische Emittenten von Wertpapieren oder natürliche Personen in Russland verhängt werden, kann die Fähigkeit eines Teilfonds, seine Anlageziele zu verfolgen, beeinträchtigen oder den Wert russischer Anlagen, die der betreffende Teilfonds hält, negativ beeinflussen; und das Risiko, dass die russische Regierung oder andere Exekutiv- oder Legislativorgane beschließen, die seit der Auflösung der Sowjetunion eingeführten Wirtschaftsreformprogramme nicht weiter zu unterstützen.

Wertpapiere werden in Russland nur in Form einer Buchung ausgegeben und Eigentümerregister werden von Registerstellen geführt, die im Auftrag der Emittenten handeln. Die Registerstellen sind keine Bevollmächtigten der Verwahrstelle oder ihrer örtlichen Vertretungen in Russland und sind gegenüber diesen nicht rechenschaftspflichtig. Übertragungsempfänger von Wertpapieren haben solange keine Eigentumsrechte an den Wertpapieren, bis ihr Name im Inhaberregister der Wertpapiere des Emittenten eingetragen ist. Das Recht und die Praktiken bezüglich der Registrierung von Inhabern von Wertpapieren sind in Russland nicht gut entwickelt und die Registrierung von Wertpapieren kann verspätet oder gar nicht stattfinden. Auch wenn russische Unter-Depotbanken Kopien der Aufzeichnungen der Registerstelle („**Auszüge**“) in ihren Geschäftsräumen aufbewahren, sind diese Auszüge zur Begründung des Eigentums an Wertpapieren rechtlich möglicherweise nicht ausreichend. Darüber hinaus befindet sich eine Menge an gefälschten oder anderweitig betrügerischen Wertpapieren, Auszügen oder anderen Dokumenten auf den russischen Märkten. Daher besteht ein Risiko, dass Käufe eines Teilfonds mit solchen gefälschten oder betrügerischen Wertpapieren abgewickelt werden. Wie bei anderen Schwellenmärkten hat Russland keine zentrale Quelle für die Ausgabe oder Veröffentlichung von Informationen zu Kapitalmaßnahmen. Die Verwahrstelle kann daher nicht die Vollständigkeit oder Aktualität der Verteilung von Mitteilungen über Kapitalmaßnahmen garantieren.

Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, erfolgen nur in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden.

4. LIQUIDITÄTSRISIKEN

LIQUIDITÄTSRISIKO

Bestimmte Marktbedingungen, wie ein Rückgang des Handelsvolumens, eine gestiegene Kursvolatilität, konzentrierte Trading-Positionen, Einschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit, Positionen zu übertragen oder zu liquidieren sowie Veränderungen in der Regulierung einzelner Branchen bzw. der Verordnungen einer Regierung, oder wenn der Handel an einem Finanzmarkt anderweitig behindert wird, können die Liquidität der Anlagen eines Teilfonds (und damit die Liquidität des Teilfonds selbst) verringern. Darüber hinaus können bestimmte Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere investieren, an deren Märkten unter den in diesem Abschnitt und vorstehend unter „*Festverzinsliche Wertpapiere*“ beschriebenen Umständen Phasen geringerer Liquidität auftreten können, was die Liquidität eines Teilfonds weiter einschränken kann.

Unter den oben dargestellten Umständen ist es den Teilfonds eventuell nicht möglich, bestimmte Anlagen zu veräußern. Hierzu können langfristige Anlagen oder Anlagen in Produkten mit niedrigerem Kreditrating zählen, die einen negativen Effekt auf die Fähigkeit des Teilfonds haben können, Rücknahmeanträgen nachzukommen, oder die generelle Liquidität des Teilfonds kann negativ beeinträchtigt werden, wenn mehr liquide Mittel verkauft werden, um Rücknahmeanträgen nachzukommen. Darüber hinaus können die Teilfonds unter solchen Umständen gezwungen sein, ihre Anlagen zu reduzierten Preisen zu veräußern. Dadurch wird die Performance des Teilfonds beeinträchtigt.

Sollten andere Marktteilnehmer versuchen, zur selben Zeit wie der Teilfonds derartige Anlagen zu veräußern, könnte dies die Situation noch verschlechtern. Am Ende könnten die Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage sein, die betroffenen Anlagen zu einem günstigen Zeitpunkt oder einem guten Preis bzw. einem Preis, der dem Preis ähnelt, zu dem ein Teilfonds die Anlagen bewertet hat, direkt zu verkaufen, was zu erheblichen Verlusten führen könnte.

Ferner können bestimmte Segmente der globalen festverzinslichen Märkte eine durch Marktereignisse oder Großverkäufe verursachte geringere Liquidität aufweisen und somit das Risiko erhöhen, dass Wertpapiere oder sonstige festverzinsliche Instrumente in diesen Zeiträumen gar nicht bzw. lediglich zu einem niedrigeren Preis veräußert werden können. Solche Ereignisse können die betroffenen Teilfonds dazu zwingen, eine wesentliche Anzahl an Rücknahmeanträgen zu erfüllen, und sich so auf den Wert der entsprechenden Teilfonds auswirken, da sich durch eine geringere Liquidität der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds verringern könnte.

Anlagen ohne ausgeprägte Marktliquidität können starken Schwankungen bezüglich ihres Marktwertes unterliegen und es kann sich für einen Teilfonds schwierig gestalten, diese Anlagen korrekt zu bewerten. Illiquide Anlagen können zudem mit Transaktionskosten verbunden sein, die höher sind als Transaktionskosten für liquidere Anlagen.

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, da er Anteile je nach Bedarf ausgeben und zurücknehmen kann. Das Anteilkapital des Fonds ist in verschiedene Anteilsserien unterteilt. Jede Anteilsserie stellt dabei ein eigenes Anlageportfolio dar. Die Teilfonds verwalten Kapital gemäß den OGAW-Vorschriften sowie gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds. Letztere sind in diesem Verkaufsprospekt und in der jeweiligen Anlage angegeben. Für die Teilfonds gelten keine von außen auferlegten Mindestkapitalanforderungen. Die Teilfonds investieren zwar in übertragbare Wertpapiere und andere liquide finanzielle Vermögenswerte, der Manager wendet aber außerdem einen geeigneten Prozess für die Kontrolle des Liquiditätsrisikos an. Dieser berücksichtigt von den Teilfonds eingesetzte Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung, damit jeder Teilfonds in der Lage ist, seine angegebenen Rücknahmekonditionen zu erfüllen.

Zur Minderung potenzieller Liquiditätsrisiken schneidet der Manager seine Kontrollen auf verschiedene Anlagestrategien, Liquiditätsbedingungen und das historische Kundenverhalten zu. Im Rahmen seiner Risikokontrolle kann der Manager diverse Liquiditätstests einsetzen, deren Resultate zu diversen möglichen Lösungen führen können, beispielsweise zur Anpassung der Zusammensetzung des Vermögens, zum Rückgriff auf anwendbare Überziehungs- oder Kreditfazilitäten oder zur Durchführung anderer geeigneter Maßnahmen, die für ein stabiles akzeptables Liquiditätsniveau sorgen. Teilfondsspezifische Vereinbarungen werden von der Risikofunktion des Managers, von den Managern des jeweiligen Teilfonds, dem Chief Investment Officer des Managers, dem Verwaltungsrat des Managers und den Direktoren überprüft. Das Risikoteam des Managers führt für jeden Teilfonds regelmäßig Stresstests durch, um die Portfoliozusammensetzung unter der aktuellen/potenziellen Marktlage zu testen. Stressszenarien werden für verschiedene hypothetische Rücknahmeszenarien durchgeführt, und die Fähigkeit der Teilfonds zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Rücknahmepflichten wird für diese Szenarien jeweils bewertet. Sollte sich bei der Analyse herausstellen, dass ein Teilfonds geringe Liquiditätskennzahlen aufweist, so wird dies vom Risikoteam des Managers mit dem Teilfondsteam besprochen und es werden Maßnahmen zur Bewertung dieser Risiken und zu ihrer bestmöglichen Minderung ergriffen. Darüber hinaus werden die täglichen Liquiditätspufferberichte kontrolliert, um das Liquiditätsrisiko der einzelnen Teilfonds zu messen. Ferner werden Marktliquiditätsfaktoren überwacht, um potenzielle Anomalien in der Marktliquidität zu erfassen.

Der Manager, die Sub-Investment-Manager und der Fonds sind bestrebt, einen angemessenen Liquiditätsgrad in den Teilfonds sicherzustellen, damit Rücknahmen von Anteilen in normalem Umfang zu normalen Marktbedingungen erfüllt werden können. Es ist jedoch möglich, dass ein Teilfonds unter den oben beschriebenen Umständen möglicherweise nicht genügend Vermögenswerte realisieren kann, um allen erhaltenen Rücknahmeanträgen nachzukommen, oder der Fonds entscheidet, dass die Erfüllung eines Rücknahmeantrags in Anbetracht der Umstände nicht im besten Interesse aller Anteilseigner eines Teilfonds ist. Unter derartigen Umständen kann der Manager beschließen, Bestimmungen einer eingeschränkten Bearbeitung der Rücknahmeanträge anzuwenden, die unter „Rücknahmespezifische Informationen“ im Abschnitt *„Zeichnungen und Rücknahmen“* dieses Verkaufsprospekts erläutert werden, oder den Handel im betroffenen Teilfonds entsprechend dem Abschnitt *„Vorübergehende Aussetzung des Handels“* dieses Verkaufsprospekts aussetzen.

WESENTLICHE ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

In dem Fall, dass eine wesentliche Zeichnung eines Teilfonds hinsichtlich eines Handelstags erfolgt, kann der Manager möglicherweise keine Maßnahmen treffen, durch die alle Erträge der Nettozeichnung am oder vor dem maßgeblichen Handelstag angelegt werden. Soweit die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht am maßgeblichen Handelstag angelegt werden, kann sich dies nachteilig auf die Performance dieses Teilfonds auswirken, da sich das Risiko des Teilfonds bezüglich seiner maßgeblichen gezielten Anlagen im Hinblick auf den Anteil seiner Vermögenswerte, die in Barmitteln oder anderen liquiden Vermögenswerten gehalten werden, verringert.

Gleichermaßen kann der Manager infolge wesentlicher Rücknahmeanträge an einen Teilfonds, die hinsichtlich eines Handelstags erfolgen, möglicherweise keine Maßnahmen treffen, ausreichende Vermögenswerte des Teilfonds zu realisieren, um den Rücknahmeanträgen am oder vor dem maßgeblichen Handelstag zu entsprechen, oder er kann dies nicht auf eine Art und Weise tun, die im besten Interesse aller Anteilseigner des Teilfonds liegt. Im Bestreben, den Rücknahmeanträgen zu entsprechen, muss der Manager die widerstrebenden Interessen des Anteilseigners, der seine

Anteile zurückgibt, um im Einklang mit der Rücknahmepolitik des Fonds (entsprechend der Beschreibung im Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“) seinen Rücknahmeerlös zu erhalten, und der im Teilfonds verbleibenden Anleger abwägen, die den Einfluss und die möglichen Auswirkungen von Verkäufen eines großen Teils der Vermögenswerte des Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne in Bezug auf aktuelle und zukünftige Verluste minimiert sehen wollen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Direktoren über gewisse Möglichkeiten verfügen, den Nettoinventarwert von Anteilen an einem Teilfonds zu berechnen, indem von „Swing Pricing“ Gebrauch gemacht wird und/oder Abgaben und Gebühren auf den Nettoinventarwert geltend gemacht werden können, den der zurückgebende Anleger erhält, um die Verwässerung der Anlagen des Teilfonds zu verhindern. Unter bestimmten Umständen kann der Manager der Satzung und den Abschnitten „Zeichnungen und Rücknahmen“ sowie „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ entsprechend eine eingeschränkte Bearbeitung der Rücknahmeanträge veranlassen bzw. den Handel eines Teilfonds aussetzen.

SWING PRICING

Wie im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschrieben, kann der Manager nach eigenem Beschluss den Nettoinventarwert eines Teilfonds „swingen“ (d. h. bereinigen), um die potenziellen Verwässerungseffekte des Handels auf den Nettoinventarwert an einem Handelstag zu mindern, an dem es Nettozeichnungen oder -rücknahmen oberhalb einer zuvor definierten Obergrenze im Teilfonds gibt. In diesen Fällen sollten sich Anleger bewusst sein, dass Swing Pricing unter Umständen nicht immer die Verwässerung des Nettoinventarwerts durch Handelskosten verhindern kann, und dass die Bereinigungen im Nettoinventarwert auch bestimmten Anlegern gegenüber den Anteilseignern im Teilfonds in der Gesamtheit zugutekommen können. Beispielsweise kann ein Zeichner von Anteilen eines Teilfonds an einem Tag, an dem der Nettoinventarwert infolge von Nettorücknahmen des Teilfonds nach unten bereinigt wird, davon profitieren, indem er einen niedrigeren Nettoinventarwert je Anteil in Bezug auf seine Zeichnung zahlen muss, als es ansonsten der Fall gewesen wäre. Des Weiteren kann es im Nettoinventarwert und in der kurzfristigen Wertentwicklung des Teilfonds infolge dieser Bewertungsmethode zu stärkeren Schwankungen kommen. Durch die Anwendung des Swing Pricing kann die Variabilität der Rendite eines Teilfonds ebenfalls zunehmen.

KREDITFAZILITÄTEN

Für eine zügige Auszahlung der Rücknahmeerlöse im Namen eines Teilfonds hat der Fonds einen Vertrag abgeschlossen (und kann weitere Verträge abschließen), in dem sich ein Kreditgeberkonsortium verpflichtet, dem Fonds eine Kreditfazilität bereitzustellen. Für jede Kreditfazilität muss der Fonds eine ständige Gebühr an die Kreditgeber zahlen, die dem Fonds die Fazilität zur Verfügung stellen. Des Weiteren fallen Zinsen und weitere Kosten an, falls der Fonds oder ein Teilfonds die Fazilität in Anspruch nimmt. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Fazilität sind von dem oder den jeweiligen Teilfonds zu tragen, aber die ständige Gebühr wird vom Fonds auf alle Teilfonds umgelegt, unabhängig davon, ob einzelne Teilfonds von der Fazilität in Anspruch nehmen oder nicht. Bei Inanspruchnahme dieser Fazilität haben die Direktoren die Verwahrstelle in Kenntnis zu setzen und sich gegebenenfalls mit dieser zu beraten.

Eine dem Fonds zur Verfügung gestellte Kreditfazilität kann durch das gesamte Vermögen des Fonds oder durch einen Teil seines Vermögens besichert werden, und ein abgesicherter Gläubiger des Fonds kann wirtschaftliche Maßnahmen in seinem eigenen Interesse ergreifen, wie zum Beispiel die vollständige oder teilweise Rückforderung eines Kredits zu einem Zeitpunkt, der für den Fonds nicht unbedingt günstig ist. Derartige Maßnahmen können wesentliche negative Auswirkungen auf den Fonds oder auf einen Teilfonds haben. Darüber hinaus könnten Maßnahmen des Fonds im Zusammenhang mit einer Kreditfazilität, die die Leistungsfähigkeit des Fonds oder eines Teilfonds beeinträchtigen oder den Wert des Fondsvermögens oder eines Teilfondsvermögens mindern, dazu führen, dass der Fonds oder der betreffende Teilfonds in Verzug gerät oder bestimmte Maßnahmen durchführt, um eine Verzugssituation zu verhindern. Dies könnte wesentliche negative Auswirkungen auf den Fonds und die Teilfonds haben. Im Falle der Abwicklung des Fonds werden gegenüber den Kreditgebern von Kreditfazilitäten geschuldete besicherte Beträge vorrangig vor den Erlösen der Anteilseigner ausgezahlt.

ALLGEMEINES AUSSETZUNGSRISIKO

Es kann vorkommen, dass der Handel mit Wertpapieren an einer Börse entweder vom Emittenten selbst, von der Wertpapierbörse oder von Behörden ausgesetzt wird. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Aussetzung kann für Wertpapiere von Emittenten in aufstrebenden oder weniger entwickelten Märkten höher sein als in weiter entwickelten Märkten. Handelsaussetzungen können gegebenenfalls entweder für Wertpapiere von Einzelemittenten aus für den Einzelemittenten spezifischen Gründen durchgeführt werden oder seitens Börsen bzw. Regierungsbehörden als allgemeine Reaktion auf Marktereignisse angewendet werden. Aussetzungen können über längere Zeiträume andauern, in denen der Handel mit Wertpapieren und Finanzinstrumenten, denen Wertpapiere zugrunde liegen, wie z. B. Partizipationsscheine (oder „P-Notes“) oder andere FDI, unterbrochen sein kann. Falls ein Teilfonds wesentliche Positionen an solchen vom Handel ausgesetzten Wertpapieren oder Instrumenten hält, könnte dies für den Teilfonds zu Problemen bei der Glatstellung von Positionen oder der Liquiditätsbereitstellung für Anleger sowie zu beträchtlichen Verlusten führen.

5. FINANZWIRTSCHAFTLICHE RISIKEN

GEBÜHREN UND KOSTEN

Ungeachtet der Profitabilität eines Teilfonds muss er Gebühren und Kosten einschließlich Organisations- und Angebotsauslagen, Maklerprovisionen, Management-, Verwaltungs- und Betriebskosten und Depotbankgebühren zahlen. Ein Teil dieser Auslagen kann durch Zinserträge ausgeglichen werden.

GRÜNDUNGSINVESTMENTS

Ein Teilfonds kann im Rahmen seiner Auflegung eine Zeichnung von einem verbundenen Unternehmen als Gründungsinvestment erhalten, deren Betrag erheblich sein kann. Anleger, die weitere Informationen zu einer solchen Zeichnung wünschen, sollten sich an den Manager wenden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass das verbundene Unternehmen i) Investments der Anleger vollständig oder teilweise absichern (d. h. das Risiko des verbundenen Unternehmens in Verbindung mit der Performance des Teilfonds reduzieren) darf und ii) ihr Investment in den Teilfonds jederzeit ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilseigner zurücknehmen kann und nicht verpflichtet ist, bei seinen Anlageentscheidungen die Interessen anderer Anteilseigner zu berücksichtigen. Jede bedeutende Rücknahme aus dem Teilfonds erhöht indirekt den Anteil der Teilfondskosten, für die die restlichen Anteilseigner aufkommen müssen. Die Anteilseigner werden deshalb darauf hingewiesen, dass jegliche Rücknahme von Gründungsinvestments eines verbundenen Unternehmens nachteilige Auswirkungen auf den Wert ihres Investments haben kann.

VEREINBARUNGEN ÜBER LEISTUNGSPRÄMIEN

Die Vereinbarungen über Leistungsprämien beinhalten Zahlungen von erfolgsabhängigen Gebühren und könnten einen Anreiz für den Manager und die Sub-Investment-Manager darstellen, risikoreichere und spekulativere Geschäfte auszuwählen, als dies ohne solche Vereinbarungen der Fall wäre. Die Zahlung der erfolgsabhängigen Gebühr erfolgt auf Grundlage der Performance; in ihr können Anlageerträge sowie realisierte und nicht realisierte Nettogewinne und -verluste zum Ende der einzelnen Berechnungszeiträume enthalten sein. Infolgedessen können erfolgsabhängige Gebühren in Bezug auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die in der Folgezeit auch nie realisiert werden.

VORGEHENSWEISE BEI ERFOLGSABHÄNGIGEN GEBÜHREN

Die von dem Fonds angewandte Vorgehensweise bei der Bemessung der erfolgsabhängigen Gebühren in Bezug auf bestimmte Teilfonds kann zu Ungleichheiten zwischen Anteilseignern bezüglich der Zahlung erfolgsabhängiger Gebühren führen (sodass einige Anleger unter bestimmten Umständen überproportional höhere erfolgsabhängige Gebühren zahlen). Sie kann auch dazu führen, dass bestimmte Anteilseigner zeitweise einen höheren Anteil ihres Kapitals riskieren als andere. Anteilseigner sollten beachten, dass die erfolgsabhängige Gebühr auf der Grundlage der realisierten und nicht realisierten Nettogewinne und -Verluste zum Ende jedes Berechnungszeitraums berechnet wird. Infolgedessen kann es zu einer Zahlung erfolgsabhängiger Gebühren für nicht realisierte Gewinne kommen, die später möglicherweise nie realisiert werden. Anteilseigner sollten außerdem beachten, dass eine erfolgsabhängige Gebühr auch bei negativer Performance gezahlt werden kann, wenn ein Teilfonds seinen Referenzindex übertroffen hat, jedoch insgesamt eine negative Performance aufweist. Die frühere Wertentwicklung gegenüber einer Benchmark wird gegebenenfalls in den entsprechenden Dokumenten mit den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

BESTEuerung IM AUSLAND

Der Fonds kann in Ländern außerhalb Irlands für Erträge und Kapitalgewinne aus seinen Anlagen steuerpflichtig sein (einschließlich der Quellensteuerpflicht). Der Fonds kann bezüglich derartiger Auslandssteuern möglicherweise nicht von einem vergünstigten Steuersatz im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern profitieren. Der Fonds ist daher unter Umständen nicht in der Lage, die Rückerstattung von Quellensteuern zu beantragen, die er in bestimmten Ländern gezahlt hat. Ändert sich diese Position und erhält der Fonds eine Rückerstattung ausländischer Steuern, so wird der Nettoinventarwert des Fonds nicht neu ausgewiesen, und der wirtschaftliche Nutzen wird auf die zum Zeitpunkt der Rückerstattung vorhandenen Anteilseigner anteilig verteilt.

FATCA

Der Fonds wird von den Anteilseignern verlangen, dass sie bescheinigte Angaben zu ihrem FATCA-Status machen und weitere Formulare, Unterlagen und Informationen bezüglich ihres FATCA-Status vorlegen. Der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, seine FATCA-Pflichten zu erfüllen, wenn die Anteilseigner die vorgeschriebenen Bescheinigungen oder Informationen nicht vorlegen. Unter solchen Umständen könnte der Fonds bezüglich seiner Einkünfte aus den USA unter die US-Quellensteuerpflicht gemäß FATCA fallen, wenn die US-amerikanische Steuerbehörde (Internal Revenue Service) den Fonds im Sinne von FATCA als „non-participating financial institution“ einstuft. Eine solche US-amerikanische FATCA-Quellensteuer würde sich negativ auf die finanzielle Entwicklung des Fonds auswirken, worunter alle Anteilseigner leiden könnten.

KÜNFTHIGE ENTWICKLUNGEN, DIE SICH MÖGLICHERWEISE AUF DIE BESTEuerung VON ANTEILSEIGNERN AUSWIRKEN KÖNNEN

Derzeit sind diverse nationale und internationale Gesetzesentwürfe zur Besteuerung in Arbeit, die, falls sie in Kraft treten, künftig Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds und/oder Anteilseigner haben könnten. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich nicht voraussagen, ob diese Steuergesetzesentwürfe verabschiedet werden, und falls ja, in welcher Form und wie sich dies auf den Fonds, einen Teilfonds oder die Anteilseigner auswirken wird. Daher sollten Anteilseigner ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen, um die möglichen Implikationen derartiger künftiger Entwicklungen auf ihre Anlagen in einem Teilfonds abzuklären.

6. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT FINANZDERIVATEN („FDI“)

ALLGEMEINES

Aus der Verwendung von FDI können sich bestimmte Anlagerisiken ergeben. Ein Teilfonds kann FDI als kostengünstigere oder liquidere Alternative zu anderen Anlagen, zur Absicherung oder Verminderung des Gesamtrisikos seiner Anlagen oder als Teil der Anlagepolitik und -strategien nutzen, die zur Verfolgung seiner Anlageziele verwendet werden. Die Möglichkeit des Teilfonds zum Einsatz solcher Strategien kann durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Aspekte eingeschränkt sein. Anlagen in FDI unterliegen normalen Marktschwankungen und sonstigen Risiken, die Anlagen an internationalen Wertpapiermärkten innewohnen. Darüber hinaus birgt der Einsatz von FDI besondere Risiken sowie andere und – in bestimmten Fällen – höhere Risiken als traditionellere Anlagen, darunter:

- Abhängigkeit von der Fähigkeit des Managers und des Sub-Investment-Managers, Veränderungen des Preises des zugrunde liegenden Wertpapiers richtig vorherzusagen, sowie die Tatsache, dass sich die für den Einsatz dieser Strategien erforderlichen Qualifikationen von den Qualifikationen unterscheiden, die für die Auswahl von Wertpapieren für den Teilfonds erforderlich sind;
- unzulängliche Korrelation zwischen den Veränderungen der Wertpapiere oder Währungen, auf denen ein FDI-Kontrakt basiert, und Veränderungen der Wertpapiere oder Währungen in einem Teilfonds;
- Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt, was einen Teilfonds daran hindern kann, ein FDI zu einem vorteilhaften Preis zu liquidieren; und
- mögliche Hindernisse für die effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rücknahmeanträgen oder anderen kurzfristigen Verbindlichkeiten nachzukommen, weil ein Prozentsatz der Vermögenswerte eines Teilfonds möglicherweise zur Deckung seiner Verbindlichkeiten abgegrenzt wird.

Falls die Erwartungen des Managers oder des Sub-Investment-Managers beim Einsatz solcher Techniken und Instrumente falsch oder wirkungslos sind, kann ein Teilfonds beträchtliche Verluste erleiden, die sich negativ auf den Nettoinventarwert auswirken. Auch sind solche Strategien möglicherweise nicht erfolgreich und können aufgrund der Marktbedingungen zu Verlusten für einen Teilfonds führen.

Der Einsatz von FDI bedeutet auch, dass der Nettoinventarwert eines Teilfonds zeitweise volatil sein kann. Der Manager setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das eine genaue Messung, Überwachung und Verwaltung der verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit FDI ermöglicht.

BESONDERE RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DERIVATEN („FDI“)

Allgemeines

Der Manager kann in einem Anlageprogramm eines Teilfonds von FDI Gebrauch machen. Für bestimmte Swaps, Optionen und andere FDI können verschiedene Arten von Risiken relevant werden, einschließlich Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Gegenparteausfallrisiken, rechtliche Risiken und Transaktionsrisiken. Zusätzlich können Swaps und andere Derivate eine erhebliche wirtschaftliche Hebelwirkung beinhalten und in einigen Fällen zu einem hohen Risiko bedeutender Verluste führen. Das Gesamtengagement eines Teilfonds, der den Commitment-Ansatz anwendet, um die mit seinem Derivateinsatz verbundenen Risiken zu verwalten, wird zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des Teilfonds überschreiten. Teilfonds, die den Value-at-Risk-Ansatz anwenden, um die mit ihrem Derivateinsatz verbundenen Risiken zu verwalten, können aufgrund ihrer Nutzung von Derivaten netto über 100 % ihres Nettoinventarwerts gehebelt sein. Dies kann in einigen Fällen zu bedeutenden Verlusten oder einem Totalverlust für den Teilfonds führen.

Liquidität; Erfüllungsverpflichtung

Es besteht die Möglichkeit, dass die Vertragspartner, mit denen ein Teilfonds Transaktionen abschließt, nicht mehr länger als Market Maker auftreten oder die Kurse von bestimmten Instrumenten nicht mehr quotieren. Dies könnte dazu führen, dass ein Teilfonds nicht in der Lage ist, eine gewünschte Transaktion oder ein Gegengeschäft in Bezug auf eine offene

Position abzuschließen, was sich negativ auf seine Performance auswirken könnte. Darüber hinaus verleihen Termin- oder Kassageschäfte im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten einem Händler nicht das Recht, seine Verpflichtungen durch eine gleichwertige und gegenläufige Transaktion glattzustellen. Aus diesem Grund kann vom Fonds beim Abschluss von Termin- oder Kassageschäften verlangt werden, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wozu er in der Lage sein muss.

Erforderliche Handelsbeziehungen zu Vertragspartnern

Teilnehmer des OTC-Markts schließen üblicherweise nur mit denjenigen Vertragspartnern Transaktionen ab, von deren ausreichender Bonität sie überzeugt sind, es sei denn, der Vertragspartner stellt Supersicherheiten, Akkreditive oder andere Kreditsicherheiten. Der Manager geht zwar davon aus, dass der Fonds in der Lage sein wird, die erforderlichen Geschäftsbeziehungen zu Vertragspartnern herzustellen, die es ihm ermöglichen, am OTC-Markt einschließlich des Swap-Marktes Transaktionen abzuschließen, doch es kann nicht garantiert werden, dass dies tatsächlich der Fall sein wird. Falls der Fonds nicht in der Lage sein sollte, diese Beziehungen herzustellen, würde dies seine Geschäftstätigkeit einschränken und dazu führen, dass er einen größeren Teil seiner Geschäftstätigkeit auf den Futures-Markt verlegen müsste. Darüber hinaus sind die Vertragspartner, mit denen er diese Beziehungen herzustellen hofft, nicht dazu verpflichtet, die ihm eingeräumten Kreditlinien aufrecht zu erhalten, und diese Vertragspartner könnten nach eigenem Ermessen beschließen, diese Kreditlinien zu verringern oder die Kredite zu kündigen.

Korrelationsrisiko

Obwohl der Manager der Meinung ist, dass ein Engagement in Basiswerten über den Einsatz von Derivaten den Anteilseignern unter bestimmten Bedingungen aufgrund reduzierter operationeller Kosten und anderer positiver Effekte Nutzen bringen kann, besteht das Risiko, dass die Performance des Teilfonds nicht ganz mit der Performance korreliert, die durch Direktanlagen in den zugrunde liegenden Basiswerten erzielt worden wäre.

Futures

Positionen in Futures-Kontrakten können nur an Börsen glattgestellt werden, die über einen Sekundärmarkt für diese Futures verfügen. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt für einen bestimmten Futures-Kontrakt besteht. Daher ist es unter Umständen nicht möglich, eine Futures-Position zu schließen. Im Falle nachteiliger Preisentwicklungen müsste ein Teilfonds weiterhin tägliche Barzahlungen leisten, um die erforderliche Marge aufrechtzuerhalten. Verfügt der Teilfonds in einem solchen Fall nicht über ausreichende Barmittel, so müsste er, zu einem Zeitpunkt, zu dem dies nachteilig sein könnte, Wertpapiere aus seinem Bestand verkaufen, um die täglichen Margeneinschussverpflichtungen zu erfüllen. Zudem muss ein Teilfonds möglicherweise die seinen Futures-Kontrakten zugrunde liegenden Instrumente liefern.

Wenn Options- und Futures-Positionen nicht geschlossen werden können, könnte sich dies auch nachteilig auf die Möglichkeit der effektiven Absicherung eines Teilfonds auswirken.

Das mit dem Handel mit Futures verbundene Verlustrisiko kann bei bestimmten Strategien sowohl aufgrund der niedrigen Margeneinschussverpflichtungen als auch aufgrund der extrem hohen Hebelwirkung bei der Preisgestaltung der Futures erheblich sein. Infolgedessen kann eine relativ geringe Preisschwankung eines Futures-Kontrakts zu einem unmittelbaren und erheblichen Verlust (aber auch Gewinn) für den Anleger führen. Sind z. B. zum Zeitpunkt des Erwerbs 10 % des Wertes des Futures-Kontraktes als Marge hinterlegt, so würde ein späterer Wertverlust des Futures-Kontrakts um 10 % bei einer Glattstellung zu einem Totalverlust der hinterlegten Marge vor Abzug der Transaktionskosten führen. Ein Verlust in Höhe von 15 % würde bei einer Glattstellung des Kontrakts zu einem Verlust in Höhe von 150 % des ursprünglichen Margeneinschusses führen. Somit kann ein Erwerb oder Verkauf eines Futures-Kontraktes zu Verlusten führen, die den in den Kontrakt investierten Betrag übersteigen. Der betreffende Teilfonds trägt ferner das Risiko, dass der Manager künftige Aktienmarkt-Trends unzutreffend vorhersagt.

Es ist auch möglich, dass ein Teilfonds sowohl Geld mit Futures verliert, als auch einen Wertverlust der Wertpapiere in seinem Bestand erleidet. Im Falle der Insolvenz eines Brokers, bei dem ein Teilfonds eine noch nicht glattgestellte Futures- oder ähnliche Options-Position eingegangen ist, besteht ferner das Risiko des Verlusts der hinterlegten Marge des Teilfonds innerhalb eines einzelnen Handelstages.

Futures-Positionen können illiquide sein, weil bestimmte Warenbörsen Preisschwankungen bestimmter Futures-Kontrakte während eines Tages durch Vorschriften begrenzen, die als „tägliche Preisschwankungsbegrenzungen“ oder „tägliche Begrenzungen“ bezeichnet werden. Bei solchen täglichen Begrenzungen können innerhalb eines einzelnen Handelstages keine Transaktionen zu über der täglichen Begrenzung liegenden Preisen ausgeführt werden. Ist der Preis eines einzelnen Futures-Kontrakts um einen Betrag angestiegen oder gesunken, der der täglichen Begrenzung entspricht, können Positionen in diesem Kontrakt weder eingenommen noch geschlossen werden, bis Händler willens sind, zu oder innerhalb der Begrenzung zu handeln. Es ist ebenfalls möglich, dass eine Börse oder die CFTC den Handel hinsichtlich eines bestimmten Kontrakts aussetzt, die sofortige Liquidation und Abwicklung eines bestimmten Kontrakts anordnet oder verlangt, dass der Handel eines bestimmten Kontrakts lediglich zum Zwecke der Liquidation durchgeführt wird. Diese Beschränkung kann den Manager daran hindern, nachteilige Positionen sofort zu liquidieren und kann dem Teilfonds auf

diese Weise erhebliche Verluste bringen. Dadurch kann auch die Fähigkeit eines Teilfonds zur Veräußerung seiner Anlagen beeinträchtigt werden, um eine Ausschüttung an einen ausscheidenden Anteilseigner rechtzeitig vorzunehmen. Aus diesem Grund kann der Fonds für professionelle Anleger, die durch Verzögerungen der normalen Rücknahmedaten eines Teilfonds nicht wesentlich beeinflusst werden, geeigneter sein, obwohl der Fonds für alle Arten von Anlegern offen ist, und es nicht zu erwarten ist, dass seine Anlagen die Fähigkeit zur pünktlichen Erfüllung von Rücknahmeanträgen beeinflussen werden.

BESONDERE RISIKEN VON OTC-DERIVATEN

Nichtvorhandensein von Vorschriften; Gegenparteiausfallrisiko

Grundsätzlich sind OTC-Transaktionen weniger durch den Staat reguliert und beaufsichtigt als Transaktionen an organisierten Börsen. Zusätzlich sind viele Schutzmechanismen, die einigen Teilnehmern an einigen organisierten Börsen gewährt werden, wie die Erfüllungsgarantie einer Börsenabrechnungsstelle, im Zusammenhang mit OTC-Derivattransaktionen nicht vorhanden. Obwohl jede Gegenpartei, mit der ein Teilfonds ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft durchführt, nach den Vorgaben der Zentralbank oder darüber hinaus durch eine anerkannte Ratingagentur bewertet wird und der Teilfonds sein Gegenparteirisiko durch den Gebrauch von Sicherheiten weiter reduzieren kann, trägt der Teilfonds das Risiko, dass die Gegenpartei bei der Transaktion ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird. In dem Fall, dass die Gegenpartei außer Stande oder unwillig ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, kann dies einen begrenzten aber schädlichen Einfluss auf den Teilfonds haben.

Steuern

Negative Auswirkungen auf einen Teilfonds können ebenfalls durch eine Änderung der jeweiligen Steuergesetzgebung oder -praxis bzgl. der OTC-Derivate, in denen der Teilfonds angelegt hat, hervorgerufen werden, wobei dies dadurch bedingt sein kann, dass der Teilfonds unter Umständen nicht vorhersehbare Steuerschulden zu tragen hat. Es besteht auch ein Verlustrisiko aufgrund einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer bestimmten Verordnung.

Rechtlich

Im Gegensatz zu börsengehandelten Optionen, die in Bezug auf das ihnen zugrunde liegende Instrument, den Verfalltag, das Vertragsvolumen und den Ausübungspreis standardisiert sind, werden die Bedingungen von OTC-Derivaten im Allgemeinen durch Verhandlungen mit der anderen Partei des Instrumentes festgelegt. Während diese Art von Vereinbarung einem Teilfonds größere Flexibilität beim Zuschnitt des Instrumentes auf seine Bedürfnisse ermöglicht, können OTC-Derivate zu höheren rechtlichen Risiken führen als börsengehandelte Instrumente, weil das Verlustrisiko größer ist, wenn OTC-Derivate nicht als rechtlich einklagbar erachtet werden und nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Darüber hinaus kann ein Rechts- oder Dokumentationsrisiko bestehen, dass die Parteien der OTC-Derivattransaktion sich uneinig über die korrekte Auslegung seiner Bedingungen sind. Kommt es zu einer solchen Streitigkeit, können die Kosten und die Unvorhersehbarkeit des Ausgangs des Gerichtsverfahrens, das ein Fonds zur Durchsetzung seiner vertraglichen Rechte anstrengen müsste, dazu führen, dass der Fonds beschließt, seine Ansprüche aus der OTC-Derivattransaktion nicht zu verfolgen. Der Fonds geht somit das Risiko ein, dass er nicht in der Lage sein wird, ihm im Rahmen von OTC-Vereinbarungen geschuldete Zahlungen zu erhalten, dass diese Zahlungen verzögert werden oder erst erfolgen, nachdem der Fonds die Prozesskosten getragen hat.

Terminkontrakte

Der Manager kann Terminkontrakte und Optionen darauf im Auftrag eines Teilfonds abschließen, die nicht an Börsen gehandelt werden und grundsätzlich nicht reguliert sind. Es gibt keine Beschränkungen der täglichen Preisbewegungen von Terminkontrakten. Swap-Händler, bei denen ein Teilfonds möglicherweise Konten unterhält, können von dem betreffenden Teilfonds verlangen, einen Margeneinschuss hinsichtlich dieses Handels zu leisten. Die Gegenparteien der Teilfonds sind nicht verpflichtet, Märkte für solche Kontrakte aufrechtzuerhalten und diese Kontrakte können illiquide Phasen erleben, die manchmal von erheblicher Dauer sind. Es gab Phasen, in denen bestimmte Gegenparteien sich geweigert haben, Preise für Terminkontrakte zu quotieren oder sie haben Preise mit einer ungewöhnlich weiten Preisspanne quotiert (der Preis, zu dem die Gegenpartei bereit ist zu kaufen, und der Preis, zu dem sie bereit ist zu verkaufen). Arrangements über den Handel mit Terminkontrakten könnten mit nur einer oder aber mit wenigen Gegenparteien getroffen werden. Liquiditätsprobleme dürften sich schwerer auswirken, als wenn solche Arrangements mit vielen Gegenparteien erzielt werden. Die Auferlegung von Kreditkontrollen durch staatliche Behörden kann dazu führen, dass der Handel mit Terminkontrakten auf ein geringeres Volumen begrenzt wird, als der Manager anderenfalls empfehlen würde, wodurch einem Teilfonds möglicherweise ein Schaden entsteht. Illiquidität auf dem Markt oder Störungen des Marktes können zu erheblichen Verlusten eines Teilfonds führen. Zusätzlich kann ein Teilfonds sowohl dem Kreditrisiko

in Bezug auf die Gegenparteien ausgesetzt sein, mit denen er handelt, als auch Risiken durch eine Störung in der Abwicklung. Solche Risiken können zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds führen.

Bewertungsrisiko

FDI und Devisenterminkontrakte, die nicht auf einem anerkannten Markt gehandelt werden, sollen entweder von der Gegenpartei mindestens täglich bewertet werden, wobei die Bewertung mindestens wöchentlich durch den Manager oder durch eine andere unabhängige Partei, die von der Gegenpartei unabhängig sein muss und die für diese Zwecke von der Verwahrstelle anerkannt wird, durchgeführt wird oder durch eine andere Bewertungsmethode. Wenn eine andere Bewertungsmethode verwendet wird, wird der Fonds international anerkannte Marktstandards (Best Practice) und die Prinzipien zur Bewertungen von OTC-Instrumenten befolgen, die von internationalen Organisationen wie IOSCO und AIMA eingeführt wurden. In dem Fall, dass der Fonds sich zur Verwendung einer anderen Bewertungsmethode entscheidet, wird der Fonds entweder eine geeignete Person, welche von den Direktoren mandatiert und zu diesem Zweck von den Direktoren und der Verwahrstelle genehmigt wird, einsetzen, oder er wird diese andere, von der Verwahrstelle genehmigte Bewertungsmethode verwenden und sie auf monatlicher Basis mit den Bewertungsergebnissen der Gegenseite abgleichen. Jegliche bedeutende Abweichung von den Bewertungsergebnissen der Gegenpartei wird umgehend aufgeklärt und erläutert.

Anleger sollten beachten, dass häufig kein einheitlicher Kurswert für Instrumente wie OTC-Derivate existiert. Die Unterschiede in der Geld-Brief-Spanne bei OTC-Derivaten können zum Teil durch unterschiedliche Schätzungen von Preisparametern erklärt werden. Der Fonds hat Verfahren eingeführt, um Bewertungsunterschiede zwischen den Gegenparteien sowie Preisanomalien abzugleichen.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT BÖRSENGEHADELTEN FUTURES-KONTRAKTEN

Ein besonderes Risiko in Verbindung mit dieser Art von Kontrakten ist die Art und Weise, wie der Futures-Kontrakt beendet werden muss. Ein Futures-Kontrakt kann nur durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden. Dazu ist ein liquider Sekundärmarkt an der Börse erforderlich, an der die ursprüngliche Position aufgebaut wurde. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass ein solcher Markt zu einem bestimmten Zeitpunkt für einen bestimmten Kontrakt existiert. In diesem Fall ist es unter Umständen nicht möglich, eine Position aufzubauen oder zu liquidieren. Da sich das Instrument, das dem von einem Teilfonds gehandelten Futures-Kontrakt zugrunde liegt, oft von dem abzusichernden Instrument oder Markt oder dem damit verbundenen Risiko unterscheidet, kann darüber hinaus das Korrelationsrisiko beträchtlich sein und zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds führen. Der Einsatz von Futures-Kontrakten beinhaltet ein Basisrisiko – das Risiko, dass Wertveränderungen des zugrunde liegenden Instruments sich nicht vollständig im Wert des Futures-Kontrakts widerspiegeln. Die Liquidität eines Sekundärmarkts für Futures-Kontrakte unterliegt außerdem dem Risiko des Stillstands und der Aussetzung des Handels oder des Versagens der Ausrüstung von Börsen oder Clearingstellen, der staatlichen Intervention, der Insolvenz eines Maklerunternehmens, einer Clearingstelle oder einer Börse sowie anderer Störungen der normalen Handelstätigkeit. Jede Wertpapierbörse hat in der Regel das Recht, den Handel in allen dort notierten Wertpapieren auszusetzen oder zu beschränken. Bei einer solchen Aussetzung wäre die Liquidation von Positionen für einen Teilfonds unmöglich, sodass er Verlusten und Verzögerungen bei der Rücknahme von Anteilen ausgesetzt wäre. Darüber hinaus ist der Handel mit Futures mit einem gewissen Maß an Hebelung verbunden (d. h., die beim Terminhandel in der Regel erforderliche Hinterlegung einer Kreditmarge hat einen hohen Grad an Fremdfinanzierung zur Folge). Daher kann eine relativ geringe Preisveränderung bei einem Futures-Kontrakt zu einem unmittelbaren und beträchtlichen Verlust für den Teilfonds führen.

OPTIONEN

Ein Teilfonds kann Optionskontrakte eingehen. Diese Kontrakte gewähren dem Käufer das Recht – jedoch nicht die Pflicht – zum Kauf oder Verkauf eines Basiswertes oder eines Finanzinstruments zu oder vor einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft und zu einem vorher vereinbarten Preis.

Eine Put-Option gewährt dem Inhaber das Recht, die Basiswerte zu einem vereinbarten Preis an den Stillhalter der Option zu verkaufen. Eine Call-Option gewährt dem Inhaber das Recht, die Basiswerte zu einem vereinbarten Preis vom Stillhalter der Option zu kaufen. Ein Teilfonds kann Put-Optionen in Bezug auf Wertpapiere verkaufen und Call-Optionen verkaufen, um zusätzliche Erträge zu generieren, indem er Ziel-„Ausübungspreise“ festlegt, zu denen diese Wertpapiere in der Zukunft verkauft oder gekauft werden können. Dies führt zu einem Risiko für den Teilfonds, da er möglicherweise die zugrunde liegenden Wertpapiere liefern muss, was bei ungünstigen Marktentwicklungen zu einem Verlust führen kann. Der maximale Verlust für den Stillhalter einer Verkaufsoption entspricht dem Ausübungspreis abzüglich der erhaltenen Prämie. Der maximale Verlust für den Stillhalter einer Call-Option ist praktisch unbegrenzt, falls der Stillhalter nicht im Besitz der zu liefernden physischen Vermögenswerte ist. Im Falle einer geschriebenen Option oder eines Terminkontrakts wird das zugrunde liegende Wertpapier nicht bei der Ausübung geliefert, da der Vertrag in bar abgewickelt wird. Daher ist die finanzielle Verbindlichkeit eines Teilfonds mit dem Marktwert der fiktiven Basiswerte verknüpft.

Eine von einem Teilfonds eingesetzte Optionsstrategie ist mit den vorstehend beschriebenen Risiken verbunden. Eine solche Optionsstrategie kann darüber hinaus das Potenzial für Kapitalzuwachs beschränken und das Risiko erhöhen, dass der Nettoinventarwert eines Teilfonds im Vergleich zu den globalen Aktienmärkten eine Underperformance aufweist.

DIFFERENZKONTRAKTE

Ein Differenzkontrakt („CFD“) ist ein OTC-Derivatgeschäft, das ein synthetisches Engagement in einem Basiswert wie einer börsennotierten Aktie, einem Index oder einem Wertpapierkorb bietet. Diese Kontrakte unterliegen den Risiken in Verbindung mit OTC-Anlagen. Sie erfordern tägliche Nachschusszahlungen, und im Fall erheblicher Marktveränderungen können den Inhabern von Differenzkontrakten Verluste entstehen, die das jeweilige Einschusskonto überschreiten. Dies kann zu Verlusten für den Teilfonds führen. Wenn im betreffenden Referenzwertpapier darüber hinaus keine Liquidität vorhanden ist, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, den jeweiligen Differenzkontrakt zu handeln, was sich auf die Performance und Liquidität des Teilfonds auswirken könnte. Darüber hinaus unterliegen Differenzkontrakte dem Gegenparteirisiko, wie im Abschnitt „*Operationelles Risiko*“ beschrieben.

TOTAL UND EXCESS RETURN SWAPS

Bestimmte Teilfonds können Total Return (TR) oder Excess Return (ER) Swaps verwenden. Ein Total Return Swap ist eine Swap-Vereinbarung, bei der die Gesamterträge eines Wertpapiers gegen einen anderen Zahlungsstrom eingetauscht wird. Dieser ist in der Regel an einen allgemein anerkannten Geldmarktsatz, ein anderes Darlehen oder ein kreditsensitives Wertpapier bzw. an einen solchen Markt gebunden. Total und Excess Return Swaps unterliegen dem Zinsrisiko sowie dem zusätzlichen Risiko, dass die Veränderungen des zugrunde liegenden Wertpapiers/Marktes von den Erwartungen zum Zeitpunkt des Eingehens der Position abweichen können. In beiden Fällen würden ungünstige Veränderungen zu Verlusten für die betreffenden Teilfonds führen. Total Return Swaps unterliegen zusätzlich dem Gegenparteiausfallrisiko, d. h. der Möglichkeit, dass die Gegenpartei des Swap-Kontrakts ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Es werden Sicherheitsvereinbarungen getroffen, um dieses Gegenparteiausfallrisiko so weit wie möglich zu verringern. Alle von den Teilfonds in Bezug auf OTC-Derivate erhaltenen Sicherheiten müssen die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Anforderungen erfüllen und werden gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“ bewertet.

DEVISENTERMINKONTRAKTE

Terminkontrakte werden nicht an Börsen gehandelt, sind nicht standardisiert und die einzelnen Transaktionen werden meist individuell ausgehandelt. Termingeschäfte sind im Wesentlichen unreguliert.

Die an den Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, Märkte für die von ihnen gehandelten Währungen aufrechtzuerhalten und diese Märkte können illiquide Phasen erleben, die manchmal von erheblicher Dauer sind. An den Märkten, an denen ein Teilfonds handelt, können Störungen aufgrund ungewöhnlich hoher Handelsvolumina, politischer Interventionen oder anderer Faktoren auftreten. In Bezug auf diese Geschäfte ist ein Teilfonds dem Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei oder deren Unfähigkeit oder Weigerung ausgesetzt, diese Kontrakte zu erfüllen. Illiquidität auf dem Markt oder Störungen des Marktes können zu erheblichen Verlusten eines Teilfonds führen.

COMMODITY POOL OPERATOR – „DE-MINIMIS-AUSNAHME“

Während bestimmte Teilfonds mit Rohstoffbeteiligungen (die für die Zwecke der CFTC u. a. Warenterminkontrakte, Warenoptionskontrakte und/oder Swaps umfassen) handeln können, einschließlich Wertpapierterminprodukten, ist der Manager im Hinblick auf diese Teilfonds von der Registrierung bei der CFTC als Terminverwalter (Commodity Pool Operator, CPO) gemäß CFTC-Regel 4.13(a)(3) ausgenommen. Deshalb ist der Manager im Gegensatz zu einem registrierten CPO nicht verpflichtet, potenziellen Anlegern ein CFTC-Offenlegungsdokument zu unterbreiten oder Anlegern geprüfte Jahresberichte vorzulegen, die den auf registrierte CPO zutreffenden Anforderungen in Verbindung mit den CFTC-Regeln entsprechen.

Das Vertrauen auf diese CFTC-Regel 4.13(a)(3), die sogenannte „De-minimis-Ausnahme“, bedarf der Einschränkung des Engagements eines jeden Teilfonds auf den Rohstoffmärkten. Die CFTC-Regel 4.13(a)(3) schreibt vor, dass ein Pool, für den eine solche Befreiung beantragt wird, in Bezug auf seine Rohstoffbeteiligungen, einschließlich Positionen in Wertpapier-Futures-Produkten, die in gutem Glauben zu Absicherungszwecken oder anderweitig eingegangen wurden, einer der folgenden Prüfungen genügen muss: (a) Die Summe aus Einschusszahlung, Prämien und erforderlicher Mindestsicherheit für Retail-Forex-Transaktionen beträgt nach Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste in Verbindung mit derartigen eingegangenen Positionen nicht mehr als 5 Prozent des Liquidationswertes der Anlagen des Pools; oder (b) der Gesamtnettonominalwert derartiger Positionen beträgt nach Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste in Verbindung mit derartigen eingegangenen Positionen nicht mehr als 100 Prozent des Liquidationswertes der Anlagen des Pools. Zusätzliche Bedingungen in Bezug auf den Verlass auf diese Ausnahme werden in Anhang IV dargestellt.

ANLAGEN IN GEHEBELTEN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Der Fonds und der Manager haben im Allgemeinen keinen Einfluss auf die Aktivitäten von Unternehmen und Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Teilfonds investiert. Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen und Unternehmen, in die ein Teilfonds investiert, können unvorteilhafte steuerliche Positionen eingehen, übermäßig hebeln oder die Organismen für gemeinsame Anlagen auf eine sonstige Art und Weise verwalten bzw. diese können so verwaltet

sein, wie es vom Manager nicht vorhergesehen wurde. Sämtliche Hebelungen, die Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen und Unternehmen eingehen, in die ein Teilfonds investieren darf, können dieselben Risiken beinhalten wie jene, die auftreten, wenn ein Teilfonds hebelt, wie im Abschnitt „Anlagerisiken“ dieses Verkaufsprospekts und dem Abschnitt „Risiko“ in der Teilfondsbeschreibung der jeweiligen Anlage beschrieben.

HEBELRISIKO

Die einzelnen Teilfonds werden ggf. durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (FDI) im Rahmen ihrer Anlagentätigkeit gehebelt. Dies bringt besondere Risiken mit sich und kann das Anlagerisiko für einen Teilfonds beträchtlich erhöhen. Der Einsatz von Hebelungen ermöglicht ggf. größere Renditen und Gesamterträge, er kann aber auch zu beträchtlichen Verlusten oder sogar zu einem Totalverlust der Teilfondsanlagen führen.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT VON CLEARINGSTELLEN, GEGENPARTEIEN ODER BÖRSEN

Die Liquidität eines Sekundärmarktes für Derivate kann durch die Einstellung oder Unterbrechung des Handels, durch einen Ausfall der Vorrichtungen der Börsen oder Clearingstellen, durch staatliche Eingriffe, durch die Zahlungsunfähigkeit einer Brokerengesellschaft, einer Clearingstelle oder einer Börse oder durch Unterbrechungen der normalen Handelsaktivität aus anderen Gründen beeinträchtigt werden.

SHORT-POSITIONEN

Eine Short-Position wird gehalten, wenn ein Teilfonds ein Wertpapier verkauft, das er nicht physisch besitzt. Dies geschieht, wenn der Preis des Wertpapiers voraussichtlich fallen wird, sodass es zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Preis gekauft werden kann, um einen Gewinn zu erzielen. Leerverkäufe von Wertpapieren sind gemäß den OGAW-Vorschriften verboten, doch die Schaffung von synthetischen Short-Positionen durch den Einsatz von FDI ist zulässig, solange das auf diese Weise geschaffene Engagement durch die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds gedeckt ist. Short-Positionen in einem Wertpapier könnten größere Risiken bewirken als eine Long-Position. Hierzu zählt die Möglichkeit eines unbegrenzten Verlusts aufgrund eines potenziell unbegrenzten Preisanstiegs der betreffenden Wertpapiere.

BARSICHERHEITEN

Die Weiterverwendung oder Wiederanlage von Barsicherheiten könnte zu einer Wertminderung des anrechenbaren Sicherheitenkapitals führen. Dies kann wiederum Verluste für den Fonds und den betreffenden Teilfonds verursachen, da dieser dazu verpflichtet ist, die Sicherheiten an die Gegenpartei zurückzugeben.

INDEXRISIKO

Der Aufbau und die Zusammensetzung des Index, einschließlich der mit dem Index verbundenen Transaktionskosten, die die Handelskosten nachbilden sollen, die ein Anleger, der die vom Index abgebildeten Engagements eingehen möchte, zu tragen hätte, wirken sich auf die Entwicklung, Volatilität und das Risiko des Index aus (sowohl absolut als auch im Vergleich zu anderen Indizes). Folglich wirken sie sich auch auf die Wertentwicklung, Volatilität und das Risiko des Teilfonds aus. Einem indexnachbildenden Teilfonds gelingt es unter Umständen nicht, ein Anlageportfolio auszuwählen, das eine eng mit der Indexrendite korrelierende Rendite ergibt. Die Anwendung der besagten Auswahlkriterien oder Methoden kann zu einer Anlageperformance führen, die niedriger als die Performance des Index ist, und die vom Teilfonds erwarteten Ergebnisse werden unter Umständen verfehlt. Anleger sollten die Indexregeln für den jeweiligen Teilfonds und die darin enthaltenen Risikoangaben und Haftungsbeschränkungen überprüfen, bevor sie in einen solchen Teilfonds investieren. Weitere Informationen zu entsprechenden Indizes (einschließlich Informationen zur Neugewichtungshäufigkeit dieser Indizes) werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Indexlizenzzisiko

Endet zu irgendeinem Zeitpunkt die Lizenz, die dem Teilfonds oder dem Manager (oder den mit ihm verbundenen Personen) in Bezug auf den Index gewährt wurde (sofern erforderlich), um den Index für die Zwecke eines indexnachbildenden Teilfonds nachzubilden oder anderweitig zu verwenden, oder wird die betreffende Lizenz (aus jedwedem Grund) anderweitig bestritten, eingeschränkt oder eingestellt, so können die Direktoren und/oder der Manager gezwungen sein, den Index durch einen anderen von ihnen bestimmten, für die Nachbildungszwecke des Teilfonds für angemessen erachteten Index zu ersetzen, um im Wesentlichen den gleichen Markt nachzubilden wie der fragliche Index. Dieser Ersatz oder eine etwaige Verzögerung bei diesem Ersatz kann sich negativ auf den Teilfonds auswirken. Falls die Direktoren und/oder der Manager nicht in der Lage sind, einen geeigneten Ersatz für den Index zu finden, sind sie unter Umständen gezwungen, den Teilfonds zu schließen.

Indexnachbildungsrisiko

Wenn ein Teilfonds einen Index nachbildet, gibt es keine Gewähr dafür, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird. Insbesondere ist kein Finanzinstrument in der Lage, die Renditen eines Index exakt zu reproduzieren oder nachzubilden, und durch den Einsatz von Portfoliooptimierungsmethoden durch einen Teilfonds anstelle der kompletten Replikation kann das Risiko eines Tracking Error steigen. Veränderungen in den Anlagen eines Teilfonds und Neugewichtungen des Index können diverse Transaktionskosten (einschließlich in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen in Fremdwährungen), Betriebskosten oder Effizienzmängel verursachen. Diese können die Performance des Index und die Nachbildung des Index durch den Teilfonds beeinträchtigen. Des Weiteren wird die Gesamtkapitalrendite der Anteile durch bestimmte Gebühren und Kosten gemindert, die bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt werden, wie z. B. die vom Teilfonds zu tragenden Handelskosten, Gebühren und Aufwendungen. Im Falle der vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels mit den im Index enthaltenen Anlagen oder bei Marktunterbrechungen ist eine Neugewichtung des Anlageportfolios des Teilfonds unter Umständen nicht möglich, was zu Abweichungen von der Indexrendite führen kann.

Die Fähigkeit eines indexnachbildenden Teilfonds, eine erhebliche Korrelation zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der Entwicklung des Index zu erzielen, kann durch Veränderungen auf den Wertpapiermärkten, Veränderungen in der Zusammensetzung des betreffenden Index, Zahlungsflüsse in den Teilfonds und aus dem Teilfonds sowie durch die Gebühren und Kosten des Teilfonds beeinträchtigt werden. Ein solcher Teilfonds strebt an, die Indexrenditen unabhängig von der gegenwärtigen oder prognostizierten Entwicklung des Index oder von der Wertentwicklung der im Index enthaltenen Wertpapiere abzubilden. Des Weiteren verkauft der Teilfonds ein im Index enthaltenes Wertpapier im Allgemeinen nicht, solange das betreffende Wertpapier Teil des Index ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das Wertpapier plötzlich oder wesentlich an Wert verliert oder ein wesentlicher Wertverlust des Wertpapiers vorhersehbar ist, selbst wenn der Manager/der Sub-Investment-Manager für andere Konten oder Teilfonds, die das betreffende Wertpapier halten, möglicherweise eine andere Anlageentscheidung trifft. Folglich kann die Wertentwicklung des Teilfonds ungünstiger sein als bei einem mit einer aktiven Anlagestrategie verwalteten Teilfonds.

KREDITAUFNAHMEN

Laut Satzung sind die Direktoren zur Ausübung sämtlicher Kreditbefugnisse des Fonds vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen durch die OGAW-Vorschriften und zur Belastung des Vermögens des Fonds als Sicherheit für Kredite befugt.

Von den folgenden Ausnahmen abgesehen darf der Fonds keine Gelder aufnehmen, Darlehen gewähren oder als Garantgeber für Dritte auftreten:

- (i) Devisen dürfen im Rahmen eines Back-to-Back-Kredits erworben werden (d. h. durch Aufnahme von Devisen gegen Hinterlegung eines entsprechenden Betrages einer anderen Währung), wobei in dem Fall, dass die Devisenkreditaufnahme den Wert der „Back-to-Back“-Hinterlegung überschreitet, der Mehrbetrag als Kreditaufnahme gilt und entsprechend mit anderen Kreditaufnahmen bei der nachfolgend genannten 10-%-Grenze berücksichtigt wird; und
- (ii) der Fonds darf zeitlich begrenzte Kredite (auch zur Finanzierung vorübergehender Cash-Flow-Inkongruenzen in Bezug auf die Abdeckung von Derivatepositionen, die ein Teilfonds eingehen darf) bis zu einem Betrag von 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen und sein Vermögen als Sicherheit für diese Kredite belasten.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

THESAURIERENDE KLASSEN

Die Direktoren haben beschlossen, sämtliche Nettoanlageerträge und realisierten Nettokapitalgewinne, die den thesaurierenden Klassen zurechenbar sind, zu akkumulieren, und haben daher nicht die Absicht, für Anteile dieser Klassen Dividenden zu erklären.

AUSSCHÜTTENDE KLASSEN

Quelle der Ausschüttungen

Gemäß der Satzung können die Direktoren Dividenden auf Anteile aus den Nettoerträgen (einschließlich Dividendenerträge und Zinserträge) und/oder den Überschuss aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verluste aus den Anlagen des Fonds (gemeinsam „**Nettoertrag**“) und/oder aus dem Kapital erklären. Aus dem Kapital gezahlte Dividenden führen zu einer Rückgabe oder einem Abzug eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anteilseigners oder von Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzurechnen sind. Derartige Dividenden können einen unmittelbaren Rückgang des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteile zur Folge haben.

Die Direktoren können für bestimmte ausschüttende Klassen Dividenden aus dem Kapital und/oder dem Reingewinn ausschütten. Anteilseigner sollten allerdings beachten, dass es im Ermessen der Direktoren liegt, zu entscheiden, keine Dividende zu erklären oder Ausschüttungen für eine ausschüttende Klasse vorzunehmen.

In Bezug auf die ausschüttenden Klassen können die Direktoren eine den Anteilen dieser Klassen zuweisbare wöchentliche, monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Dividende erklären und zahlen; dies geschieht durch eine Kombination aus Nettoertrag und Kapital, sodass, falls der Nettoertrag für den entsprechenden Zeitraum weniger als der erklärte Betrag ist, die Differenz aus dem die betreffenden Anteile repräsentierenden Kapital gezahlt wird, was es den Klassen ermöglicht, regelmäßige, feste Dividenden auszuschütten (die je nach Entscheidung der Direktoren auf einem bestimmten Betrag oder einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts der betreffenden ausschüttenden Klasse basieren können). Im Falle, dass der den ausschüttenden Klassen zuweisbare Nettoertrag den für den entsprechenden Zeitraum erklärten Betrag überschreitet, wird der Überschuss des Nettoertrags über diesen Betrag in einem Ausschüttungskonto für die entsprechenden Anteile einbehalten und bildet Teil der zahlbaren Dividende im nachfolgenden Ausschüttungszeitraum. Außerdem können die Direktoren im Falle der ausschüttenden Bruttoertragsklassen den Anteilen einer jeden solchen Klasse zuzurechnende Dividenden aus einer Kombination aus Nettoertrag und Kapital zahlen, damit die ausgeschütteten Beträge gleich dem den jeweiligen Klassen zuzurechnenden Bruttoertrag (d. h. dem Gesamtertrag vor Abzug von Gebühren oder Aufwendungen) ist. Obwohl die vorstehenden Ausführungen die derzeitige Absicht der Direktoren in Bezug auf die Erklärung und Ausschüttung von Dividenden hinsichtlich bestimmter ausschüttender Klassen widerspiegeln, liegt es im Ermessen der Direktoren, zu beschließen, keine Dividendenerklärung abzugeben oder Dividendenzahlung vorzunehmen. Es existiert keine Garantie, dass Dividenden ausgeschüttet werden. Anleger sollten beachten, dass in Bezug auf einen Teilfonds erklärte Dividenden nicht unbedingt die Dividendencharakteristika der zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds widerspiegeln.

Ausschüttungshäufigkeit

Unter normalen Umständen beabsichtigen die Direktoren, dass

- (a) Dividenden für (wöchentlich) ausschüttende Klassen (sofern sie von einem Teilfonds angeboten werden) am oder vor dem letzten Geschäftstag einer jeden Woche erklärt und gezahlt werden.
- (b) für (monatlich) ausschüttende Klassen in allen Teilfonds am oder vor dem letzten Geschäftstag eines jeden Monats erklärt und innerhalb von drei Geschäftstagen danach gezahlt werden.
- (c) für (CG) ausschüttende Klassen in allen Teilfonds halbjährlich erklärt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festsetzung gezahlt werden, sofern in der jeweiligen Anlage nichts anderes angegeben ist.
- (d) für vierteljährlich ausschüttende Klassen vierteljährlich erklärt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen ausgezahlt werden, sofern in der jeweiligen Anlage nichts anderes angegeben ist;
- (e) für (monatlich) ausschüttende Bruttoertragsklassen aller Teilfonds am oder vor dem letzten Geschäftstag eines jeden Monats erklärt und innerhalb von drei Geschäftstagen danach gezahlt werden;
- (f) für alle anderen ausschüttenden (Brutto-)Ertragsklassen aller Teilfonds vierteljährlich erklärt und innerhalb von dreißig Geschäftstagen nach Festsetzung gezahlt werden;
- (g) alle anderen ausschüttenden Klassen aller Teilfonds in der Häufigkeit erklärt und ausgezahlt werden, die in der entsprechenden Anlage für einen Teilfonds angegeben ist.

Vorbehaltlich zur Ausschüttung verfügbarer Erträge können die Direktoren darüber hinaus für die ausschüttenden Klassen Zwischendividenden erklären und auszahlen. Alle Anteile einer ausschüttenden Klasse, die zu dem Zeitpunkt, an dem die Direktoren die Erklärung einer Dividende in Bezug auf diese Klasse beschließen, emittiert sind, sind dividendenberechtigt.

Zahlungsmethode und andere Bedingungen

Dividenden werden per Überweisung entsprechend der vom Anteilseigner im Zeichnungsantragsformular gemachten Angaben zum Bankkonto gezahlt, es sei denn, der Anteilseigner hat sich dafür entschieden, dass die ansonsten in bar auszuzahlenden Dividenden automatisch in weitere Anteile der entsprechenden ausschüttenden Klasse reinvestiert werden. In bar ausgezahlte Dividenden werden in der Währung der entsprechenden ausschüttenden Klasse gezahlt. Dies gilt nicht für BRL- und CLP-Klassen, für die die Ausschüttungen in US-Dollar erfolgen.

Die Direktoren behalten sich das Recht vor, die Dividendenpolitik einer Klasse nach eigenem Ermessen nach mindestens einen Monat im Voraus erfolgter Mitteilung an die Anteilseigner der entsprechenden Klasse zu ändern. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird in diesem Fall unter Berücksichtigung dieser Änderungen aktualisiert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach der Erklärung dieser Dividenden eingefordert werden, verfallen und werden dem betreffenden Teilfonds zugeführt.

Informationen zu Ausschüttungen in der Vergangenheit

Die Zusammensetzung (zum Beispiel die jeweiligen aus Einnahmen und Kapital gezahlten Beträge) der für die vergangenen 12 Monate eventuell gezahlten Dividenden für Teilfonds, die in Hongkong zum Vertrieb an Privatanleger zugelassen sind, kann auf www.nb.com abgerufen werden.

ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Die Direktoren können gemäß den von ihnen für einen bestimmten Teilfonds jeweils festgelegten Bedingungen Anteile jeder Serie oder Klasse ausgeben und neue Anteilsserien oder -klassen auflegen. Klarstellend wird festgehalten, dass es stets nur eine (1) Serie für jeden Teilfonds geben wird. Anteile der einzelnen Serien können in verschiedene Klassen unterteilt werden, um unterschiedliche Zeichnungs- und/oder Rücknahme- und/oder Dividendenbestimmungen und/oder Kosten und/oder Gebührenvereinbarungen zu ermöglichen. Anleger sollten beachten, dass zurzeit nicht alle im Rahmen dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Teilfonds zur Zeichnung zur Verfügung stehen. Anleger sollten weiterführende Informationen über die Teilfonds, in denen sie anlegen möchten, der jeweiligen Anlage entnehmen. Einzelheiten zu den verfügbaren Klassen eines Teilfonds finden sich in Anhang II zu diesem Verkaufsprospekt und in der jeweiligen Anlage.

Antragsformulare sind zusammen mit den entsprechenden Unterlagen für die Geldwäscheprävention per Telefax oder über andere elektronische Kommunikationsmittel, wie mit der Verwaltungsstelle vereinbart, an die Vertriebsstelle oder gegebenenfalls die jeweilige Untervertriebsstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle gemäß den Angaben im Antragsformular bzw. an den Fonds an die im Antragsformular enthaltene Adresse zu senden.

Zeichnungen von Anteilen der neuen Klassen und der Erstangebotspreis werden während der Erstangebotsfrist nach Eingang eines vollständig ausgefüllten Zeichnungsantrags und der Zeichnungsbeträge bei der Verwaltungsstelle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommen. Diese Anteile werden am letzten Tag der Erstangebotsfrist emittiert. Die Anlagen enthalten Einzelheiten zu Erstangebotspreis und Erstangebotsfrist der Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Direktoren nach ihrem Ermessen den Erstangebotspreis in Bezug auf eine Klasse ändern können, unter der Voraussetzung, dass alle Zeichner der betreffenden Klasse vor dem Ende der entsprechenden Erstangebotsfrist über die Änderung informiert werden.

Anteilseigner können vom Fonds die Rücknahme ihrer Anteile an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil an diesem Handelstag in Übereinstimmung mit dem Rücknahmeverfahren verlangen.

Zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen zu ihrem an einem Handelstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil muss ein vollständig ausgefülltes Zeichnungs- oder Rücknahmeformular vor dem jeweiligen Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen.

Zeichnungs- oder Rücknahmeantragsformulare, die nach den jeweiligen Fristen eingehen, werden am nächsten Handelstag bearbeitet, sofern nicht anderweitig von den Direktoren festgelegt.

Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen können per Telefax oder über andere elektronische Kommunikationsmittel, wie mit der Verwaltungsstelle vereinbart (einschließlich elektronischer Nachrichtenübermittlungsdienste wie SWIFT), mittels einer Übermittlung des entsprechenden Zeichnungs- bzw. Rücknahmeformulars an die Verwaltungsstelle, sofern alle laufenden Geldwäsche-Kontrollen abgeschlossen sind. Gegebenenfalls muss Rücknahmeanträgen ein Anteilschein für die Anteile (ordnungsgemäß vom Anteilseigner indossiert) oder ein sonstiger Eigentumsnachweis beigelegt werden, wie von der Verwaltungsstelle verlangt.

Anleger sollten den Verkaufsprospekt zusammen mit allen entsprechenden wesentlichen Anlegerinformationen lesen.

Zeichnungsspezifische Informationen

Sofern in der entsprechenden Anlage nicht anderweitig angegeben, können Zeichnungen für Anteile eines Teilfonds entweder als Zeichnung für Anteile in der Höhe eines bestimmten Barwerts oder als Zeichnung für eine bestimmte Anzahl an Anteilen entgegengenommen werden.

Zeichnungsgelder sind auf das betreffende auf dem Zeichnungsantragsformular angegebene Bankkonto zu überweisen oder durch eine Übertragung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Bestimmungen zu zahlen. Dies hat nicht später als drei (3) Geschäftstage nach dem entsprechenden Handelstag zu erfolgen.

Gehen die Zeichnungsbeträge nicht bis Geschäftsschluss am jeweiligen Fälligkeitstag als frei verfügbare Mittel beim Fonds ein, so behalten sich die Direktoren das Recht vor, die vorläufige Zuweisung der Anteile rückgängig zu machen. In diesem Fall hat der Anleger den Fonds, den Manager und die Verwaltungsstelle von jeglichen Verlusten freizustellen, die dem Fonds infolge der nicht fristgerechten Zahlung des Zeichnungsbetrages entstanden sind. Für den Fall, dass die Direktoren beschließen, eine vorläufige Zuweisung von Anteilen nicht rückgängig zu machen, obwohl der Fonds die frei verfügbaren Mittel nicht bis zum betreffenden Zeitpunkt erhalten hat, behalten sich die Direktoren das Recht vor, ab dem dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag Zinsen (in Höhe des USD SOFR + 3,5 % oder zu einem anderen jeweils von den Direktoren bestimmten Zinssatz) auf diesen Zeichnungsbetrag zu berechnen. Die vor Eingang eines ausgefüllten Zeichnungsantrags von Zeichnern erhaltenen Zeichnungsbeträge werden (unverzinst) auf einem von der Verwahrstelle im Namen des Fonds eröffneten Konto verwahrt. Die Beträge stehen nicht für Anlagezwecke zur Verfügung und bleiben solange im Eigentum des Zeichners, bis der betreffende Zeichnungsantrag vom Fonds angenommen wurde. Anleger sollten auch Folgendes beachten: Wenn Zeichnungsbeträge, die vor dem betreffenden Handelstag eingehen, negativen Zinssätzen oder anderen Gebühren unterliegen, haftet der betreffende Anleger für diese Kosten, die ihm zu gegebener

Zeit in Rechnung gestellt werden.

Zeichnungsbeträge sind in der angegebenen Währung auf das in dem betreffenden Zeichnungsformular ausgewiesene Bankkonto einzuzahlen. Dies gilt nicht für BRL- und CLP-Klassen, bei denen Zeichnungen in US-Dollar bezahlt werden müssen.

Die Direktoren, oder die Verwaltungsstelle als deren Bevollmächtigter, können Anteile auch im Tausch gegen Vermögenswerte ausgeben, deren Besitz dem Fonds gemäß den Anlagebeschränkungen für den betreffenden Teilfonds gestattet ist. Anteile dürfen erst dann im Tausch gegen Vermögenswerte ausgegeben werden, wenn sich die Direktoren von folgenden Voraussetzungen überzeugt haben:

- (a) Die Anzahl der emittierten Anteile ist nicht größer als die Anzahl der Anteile, die – nach Bewertung der auszutauschenden Vermögenswerte gemäß den in der Satzung angeführten und im Abschnitt „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“ zusammengefassten Bewertungsbestimmungen – gegen Barzahlung emittiert worden wären.
- (b) Alle steuerlichen Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Übertragung der betreffenden Vermögenswerte an die Verwahrstelle für Rechnung des entsprechenden Teilfonds werden von der Person bezahlt, an die die Anteile emittiert werden sollen, bzw. – nach Ermessen der Direktoren – aus dem Vermögen dieses Teilfonds.
- (c) Alle Vermögenswerte sind gemäß den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen eines Teilfonds als Vermögenswerte dieses Teilfonds zugelassen.

Zusätzlich muss sich die Verwahrstelle von folgenden Voraussetzungen überzeugt haben:

- (i) Die Bedingungen des Tauschs beeinträchtigen die Interessen der Anteilseigner nicht wesentlich.
- (ii) Die Vermögenswerte wurden an die Verwahrstelle übertragen.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung und die für die jeweiligen Teilfonds geltenden Mindestbestände sind in Anhang II dieses Verkaufsprospekts ersichtlich. Die Direktoren können nach freiem Ermessen für jede Anteilsklasse auf Mindestbeträge für Erstzeichnungen und auf Mindestbestände verzichten. Die Erstangebotspreise für die einzelnen Teilfonds sind in der jeweiligen Anlage angegeben. Die Direktoren können nach ihrem Ermessen den Erstangebotspreis in Bezug auf eine Klasse ändern, unter der Voraussetzung, dass alle Zeichner der betreffenden Klasse vor dem Ende der entsprechenden Erstangebotsfrist über die Änderung informiert werden.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche kann eine genaue Überprüfung der Identität eines Zeichners erforderlich werden. Je nach Zeichnung kann diese genaue Überprüfung entfallen, wenn (a) der Zeichner die Zahlung von einem auf seinen eigenen Namen laufenden Konto bei einem anerkannten Finanzinstitut veranlasst oder (b) die Zeichnung durch einen anerkannten Vermittler erfolgt. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das vorstehend genannte Finanzinstitut bzw. der vorstehend genannte Vermittler seinen Sitz in einem Land hat, das von Irland als Land mit gleichwertigen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche anerkannt wird.

Der Fonds und die für den Fonds handelnde Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, zur Identitätsüberprüfung eines Zeichners benötigte Angaben zu verlangen. Falls der Zeichner die zur Überprüfung benötigten Angaben verspätet oder gar nicht erbringt, können der Fonds, der Manager und die für den Fonds handelnde Verwaltungsstelle die Zeichnung und den Zeichnungsbetrag ablehnen. Anteilseigner können die Rücknahme ihrer Anteile nur verlangen, wenn die Verwaltungsstelle das ausgefüllte Zeichnungsantragsformular erhalten hat und sämtliche von der Zentralbank geforderten Überprüfungen zum Schutz vor Geldwäsche in Bezug auf die betreffende Zeichnung durchgeführt wurden. Anleger sollten beachten, dass sich die Verwaltungsstelle das Recht vorbehält, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie für geeignet hält, um Bedenken hinsichtlich der Echtheit des ausgefüllten Zeichnungsformulars auszuräumen, wozu auch die Anforderung gehören kann, dass jedes Dokument im Original und handschriftlich unterschrieben (oder als beglaubigte Kopie oder beglaubigte Abschrift) vorgelegt werden muss). Anleger sollten auch beachten: Wenn sich die Bearbeitung einer Zeichnung verzögert, weil der Anleger die erforderlichen vollständigen und genauen Unterlagen nicht vorgelegt hat und die erhaltenen Zeichnungsgelder mit Negativzinsen oder anderen Gebühren belastet werden, haftet der betreffende Anleger für diese Kosten, die ihm zu gegebener Zeit in Rechnung gestellt werden.

Anleger sollten ebenfalls beachten, dass sie durch das Ausfüllen des Antragsformulars dem Fonds Informationen zur Verfügung gestellt haben oder zur Verfügung stellen werden, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung darstellen können. Sie sollten sich bewusst sein, dass personenbezogene Daten von Anlegern und Anteilseignern des Fonds in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung verarbeitet werden.

Die Anteile werden ausschließlich als Namensanteile emittiert. Innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Registrierung wird eine schriftliche Eigentumsbestätigung an die Anteilseigner geschickt. Sofern die Direktoren nicht anderweitig entscheiden, werden keine Anteilscheine ausgestellt. Die Anzahl der Anteile wird auf einen Tausendstel-Anteil gerundet und etwaige überschüssige Geldbeträge werden dem Fonds gutgeschrieben. Die Direktoren und der Manager können nach ihrem freien Ermessen einen Zeichnungsantrag für Anteile vollständig oder teilweise ablehnen.

Von einer Vertriebsstelle ermächtigte Untervertriebsstellen können zum Zwecke der erleichterten Weiterleitung dieser Zeichnungsanträge an die Verwaltungsstelle Zugangsfristen für die Anträge festlegen, die früher liegen als die oben angegebenen. Zeichnungsanträge werden jedoch durch die Verwaltungsstelle an einem Handelstag nicht bearbeitet, wenn nicht das entsprechende Zeichnungsantragsformular gemäß den oben ausgeführten Bestimmungen vor Handelsschluss an dem jeweiligen Handelstag vorgelegt wird. Zeichner werden außerdem darauf hingewiesen, dass sie möglicherweise keine Anteile über eine Untervertriebsstelle an Tagen erwerben können, an denen die Untervertriebsstelle nicht zum Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

Rücknahmespezifische Informationen

Anteilseigner sind, sofern die Verwaltungsstelle nach Absprache mit den Direktoren nichts Anderweitiges beschließt, nicht berechtigt, Rücknahmeanträge zurückzuziehen. Die Direktoren, der Manager und die Verwaltungsstelle sind berechtigt, die Rücknahme von Anteilen so lange abzulehnen, bis die in Bezug auf die betreffenden Anteile ggf. existierenden Anteilscheine an den Fonds zurückgegeben wurden. Die Leistung von Zahlungen ist nur möglich, wenn sämtliche Rücknahmeanträge schriftlich bei der Verwaltungsstelle eingereicht wurden. Wurde ein Rücknahmeantrag per Telefax gestellt, kann die Zahlung auf das vom Anteilseigner im Originalzeichnungsantrag angegebene Konto oder auf ein anderes, der Verwaltungsstelle ggf. durch ein Originalschreiben mitgeteiltes Konto geleistet werden. Anleger sollten beachten, dass sich die Verwaltungsstelle das Recht vorbehält, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie für geeignet hält, um Bedenken hinsichtlich der Echtheit des ausgefüllten Rücknahmeformulars auszuräumen, wozu auch die Anforderung gehören kann, dass jedes Dokument im Original und handschriftlich unterschrieben (oder als beglaubigte Kopie oder beglaubigte Abschrift) vorgelegt werden muss). Anleger sollten auch beachten: Wenn sich die Zahlung von Rücknahmeerlösen verzögert, weil der Anleger die erforderlichen vollständigen und genauen Unterlagen nicht vorgelegt hat und die Rücknahmeerlöse mit Negativzinsen oder anderen Gebühren belastet werden, haftet der betreffende Anleger für diese Kosten, die ihm zu gegebener Zeit in Rechnung gestellt werden.

Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag zurückgenommen, an dem die Rücknahme durchgeführt wird. Die Berechnung erfolgt gemäß der Satzung. Für die Anleger in einigen Teilfonds können außerdem bei einer Rücknahme von Anteilen Abgaben und Gebühren anfallen. Anleger werden diesbezüglich auf den Abschnitt „Gebühren und Kosten“ hingewiesen.

Der Rücknahmeerlös kann mit Zustimmung des betroffenen Anteilseigners durch die Übertragung von Fondsvermögen in Form einer Sachausschüttung an den betreffenden Anteilseigner gezahlt werden. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden – vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle und des Managers – nach dem Ermessen der Direktoren und des Managers ausgewählt. Als ihr Wert wird derjenige angenommen, der bei der Ermittlung des Rücknahmepreises der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile verwendet wurde. Auf Verlangen des Anteilseigners muss der Fonds die Vermögenswerte für den Anteilseigner auf Kosten des Anteilseigners verkaufen und Barmittel an den Anteilseigner zahlen. Solche Ausschüttungen sollen sich nicht wesentlich auf die Interessen der übrigen Anteilseigner auswirken.

Falls ein Anteilseigner an irgendeinem Handelstag die Rücknahme von Anteilen, die an diesem Handelstag 5 % oder mehr der Anzahl der emittierten Anteile in einer bestimmten Serie ausmachen und, wenn an diesem Handelstag Rücknahmeanträge von allen Inhabern von Anteilen dieser Serie zusammengekommen einen Anteil von mehr als 25 % der Anteile, die für diese bestimmte Serie emittiert worden sind, ausmachen, kann der Fonds gleichwohl, mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Anteilseigner, unter Gesamtbetrachtung und Berücksichtigung der vorherrschenden Marktkonditionen und der besten Interessen der Anteilseigner dieser Serie, anstelle von Bargeld die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände ausschütten. Unter diesen Umständen, stets gemäß dem Prinzip, dass eine derartige Ausschüttung die Interessen anderer Anteilseigner nicht wesentlich verletzt und dass die Genehmigung der Verwahrstelle und des Managers für die Zuweisung von Vermögenswerten als Bestandteil einer solchen Ausschüttung erfolgt ist, wird eine solche Ausschüttung so vorgenommen, dass diese ausscheidenden Anteilseigner einen Pro-rata-Anteil an jedem Vermögenswert erhalten, der von dem betreffenden Teilfonds gehalten wird.

In dem Fall, in dem der Fonds in Bezug auf einen Rücknahmeantrag von seinem Recht Gebrauch macht, anstelle von Bargeld die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände auszuschütten, ist der betreffende Anteilseigner berechtigt, den Fonds anzuweisen, den Verkauf der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände in seinem Auftrag durchzuführen, wobei der Anteilseigner den Erlös erhält, abzüglich aller Abgaben und Gebühren, die in Zusammenhang mit dem Verkauf der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände zu zahlen sind.

Falls die zu bearbeitenden Rücknahmeanträge aller Inhaber von Anteilen einer bestimmten Serie an einem Handelstag insgesamt mehr als den Betrag ergeben, der vom Manager in Bezug auf eine Serie jederzeit festgelegt und in der entsprechenden Anlage veröffentlicht werden kann – dieser Betrag ist jedoch stets Gegenstand einer Mindestgrenze von 10 % aller an einem solchen Handelstag emittierten Anteile dieser Serie (die „**Rücknahmegrenze**“) –, so ist der Manager nach eigenem Ermessen berechtigt, die Rücknahme einer vom Manager zu bestimmenden Anzahl der an diesem Handelstag in Umlauf befindlichen Anteile dieser Serie, die über der Rücknahmegrenze liegt, zu verweigern. Bei der Ausübung dieser Ermessensbefugnis hat der Manager die Verwahrstelle in Kenntnis zu setzen und sich gegebenenfalls mit dieser zu beraten. In dem Fall, dass in der entsprechenden Anlage keine Rücknahmegrenze angegeben ist, beträgt die Rücknahmegrenze 10 % der Anteile einer solchen Serie, die an einem solchen Handelstag emittiert sind.

Verweigert der Manager aus diesem Grund die Rücknahme von Anteilen, so werden alle Rücknahmeanträge am betreffenden Handelstag anteilig vermindert. Die am betreffenden Handelstag nicht zurückgenommenen Anteile, auf die sich die jeweiligen Anträge beziehen, werden jeweils gemäß den Bestimmungen der Satzung am darauffolgenden Handelstag zurückgenommen, bis alle Anteile der Serie, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen sind. In keinem Fall ist der Fonds jedoch verpflichtet, Anteile von einer bestimmten Serie zurückzunehmen, die die Rücknahmegrenze am betreffenden Handelstag überschreiten.

Der Rücknahmeerlös wird in der Währung ausgezahlt, die die Verwaltungsstelle bei der Zeichnung der zurückzunehmenden Anteile erhalten hatte. Eine gegebenenfalls erforderliche Währungsumrechnung wird von der Verwaltungsstelle auf Kosten des Anlegers zu dem am Rücknahmetag geltenden Wechselkurs vorgenommen. Der Rücknahmeerlös wird innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, es sei denn, die Leistung von Zahlungen wird unter den nachstehend im Abschnitt „*Vorübergehende Aussetzung des Handels*“ aufgeführten Bedingungen ausgesetzt, wenngleich der Fonds versuchen wird, die Zahlungen innerhalb einer kürzeren Frist vorzunehmen, wenn möglich innerhalb von und bis zu drei (3) Geschäftstage(n) ab dem relevanten Handelstag. Sofern mit dem Fonds nichts anderes vereinbart wird, werden die Rücknahmeerlöse per elektronischer Überweisung auf Kosten des jeweiligen Anteilseigners auf das im Zeichnungsantragsformular des Anteilseigners angegebene Konto oder dem Fonds vom Anteilseigner anderweitig per Originalschreiben mitgeteilte Konto des Anteilseigners überwiesen.

Hätte die Erfüllung eines Rücknahmeantrags zur Folge, dass der Wert der Anteile des Anteilseigners an einer bestimmten Anteilsklasse die Mindestbeteiligung für diese Klasse unterschreitet, so sind die Direktoren und der Manager berechtigt, den Rücknahmeantrag nach ihrem Ermessen als Antrag auf Rücknahme aller Anteile dieses Anteilseigners an der jeweiligen Klasse zu behandeln oder dem Anteilseigner die Möglichkeit einzuräumen, seinen Rücknahmeantrag zu ändern oder zurückzuziehen.

Betrieb der Zeichnungs- und Rücknahmekonten

Der Fonds hat ein Umbrella-Inkassokonto eingerichtet, ein Sammelkonto auf Umbrella-Ebene im Namen des Fonds. Er hat jedoch keine derartigen Konten in Bezug auf die einzelnen Teilfonds eingerichtet. Alle Zeichnungen (einschließlich der vor der Ausgabe von Anteilen eingegangenen Zeichnungen), die einem Teilfonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmen, Dividenden oder Barausschüttungen, die aus einem Teilfonds zu zahlen sind, werden über das Umbrella-Inkassokonto geleitet und verwaltet.

Die Gelder auf dem Umbrella-Inkassokonto, einschließlich der bezüglich eines Teilfonds vor Ausgabe der Anteile eingegangenen Zeichnungsgelder, unterliegen nicht den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers in der jeweils gültigen Fassung. Solange die Ausgabe von Anteilen oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen noch aussteht, ist der jeweilige Anleger ein ungesicherter Gläubiger des Teilfonds bezüglich der an den Teilfonds gezahlten oder diesem geschuldeten Gelder.

Die auf das Umbrella-Inkassokonto eingezahlten Zeichnungsbeträge werden am vertraglichen Abwicklungsdatum auf ein Konto auf den Namen der Verwahrstelle für den jeweiligen Teilfonds eingezahlt. Beim Umbrella-Inkassokonto eingehende Zeichnungsgelder, die nicht mit ausreichenden Unterlagen versehen sind, um den Anleger oder den jeweiligen Teilfonds zu ermitteln, werden vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschebekämpfungsvorschriften an den jeweiligen Anleger zurückgezahlt. Dabei sind die Fristen und Verfahrensweisen bezüglich des Umbrella-Inkassokontos zu beachten.

Rücknahmen und Ausschüttungen, einschließlich gesperrter Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin für die Zahlung (oder bis zum entsprechenden späteren Termin, zu dem die Auszahlung der gesperrten Zahlungen zulässig ist) auf dem Umbrella-Inkassokonto gehalten. Anschließend werden sie an den jeweiligen Anteilseigner bzw. zurückgebenden Anteilseigner ausgezahlt.

Legt der Anleger keine ausreichend richtigen und vollständigen Unterlagen bezüglich Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden vor, so geschieht dies auf Risiko des Anlegers. insbesondere sollten Anleger Folgendes beachten:

- (i) Wenn Zeichnungsbeträge, die vor dem betreffenden Handelstag auf dem Umbrella-Inkassokonto eingehen, oder
- (ii) Zeichnungs-, Rücknahme- oder Ausschüttungsgelder, die auf dem Umbrella-Inkassokonto gehalten werden, weil die Anleger die erforderlichen vollständigen und genauen Unterlagen nicht vorgelegt haben,

mit Negativzinsen oder anderen Gebühren belastet werden, haftet der betreffende Anleger für diese Kosten, die ihm zu gegebener Zeit in Rechnung gestellt werden.

Das Umbrella-Inkassokonto wurde auf den Namen des Fonds eröffnet. Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung und Aufsicht über die Gelder auf dem Umbrella-Inkassokonto und für die Gewährleistung, dass die jeweiligen Beträge auf dem Umbrella-Inkassokonto den jeweiligen Teilfonds zurechenbar sind.

Der Fonds und die Verwahrstelle haben ein Geschäftsverfahren in Bezug auf das Umbrella-Inkassokonto vereinbart. Dieses benennt die beteiligten Teilfonds, die Verfahren und Protokolle, die bei Überweisungen von Geldern vom Umbrella-Inkassokonto zu befolgen sind. Ferner wurden die täglichen Abstimmungsprozesse und die zu beachtenden Verfahren bei Fehlbeträgen in Bezug auf einen Teilfonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsgeldern und/oder Transfers von einem anderen Teilfonds zuzurechnenden Geldern an einen Teilfonds aufgrund von zeitlichen Abweichungen vereinbart.

ZWANGSRÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilseigner müssen den Fonds unverzüglich informieren, falls sie zu irischen Gebietsansässigen, US-Personen oder Pensionsplänen werden oder keine steuerbefreiten irischen Anleger mehr sind oder falls die von ihnen oder in ihrem Namen abgegebene Erklärung nicht mehr gültig ist. Darüber hinaus müssen Anteilseigner den Fonds unverzüglich informieren, falls sie Anteile für Rechnung oder zugunsten von irischen Gebietsansässigen, US-Personen oder Pensionsplänen oder auf eine andere Weise halten, die gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt oder nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche oder finanzrechtliche Konsequenzen oder einen wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil für den Fonds oder die Anteilseigner in ihrer Gesamtheit hat oder haben könnte. Darüber hinaus haben Anteilseigner den Fonds darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ihre Informationen oder Zusicherungen auf einem Antragszeichnungsformular nicht mehr zutreffend sind. Jeder Anteilseigner ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass dem Fonds korrekte und akkurate Informationen zur Verfügung gestellt und diese auf dem neusten Stand gehalten werden.

Erfährt der Fonds, dass ein Anteilseigner (a) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält, (b) ein Pensionsplan ist oder Anteile für Rechnung oder zugunsten eines Pensionsplans hält, (c) Anteile hält und dadurch gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößt oder dies nachteilige aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Konsequenzen oder einen wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil für den Fonds oder die Anteilseigner in ihrer Gesamtheit hat oder haben könnte, oder (d) Anteile in einer Höhe hält, die nicht mindestens dem Mindestbestand entspricht, so kann der Fonds nach freiem Ermessen, geltenden Gesetzen entsprechend, nach bestem Wissen und Gewissen sowie aus sinnvollen Gründen: (i) den Anteilseigner anweisen, die betreffenden Anteile innerhalb einer vom Fonds festgelegten Frist an eine Person zu veräußern, die berechtigt ist, diese Anteile zu halten, oder (ii) die Anteile zu ihrem Nettoinventarwert am nächsten Geschäftstag nach dem Tag, an dem die Mitteilung an den betreffenden Anteilseigner erfolgte, oder nach Ablauf der gemäß (i) für die Veräußerung vorgesehenen Frist, zurückzunehmen.

Laut Satzung ist jede Person, die erfährt, dass sie Anteile unter Verletzung einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen hält, und ihre Anteile nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen überträgt oder zur Rücknahme übergibt oder die erforderliche Mitteilung an den Fonds unterlässt, dazu verpflichtet, die Direktoren, den Fonds, den Manager, den Sub-Investment-Manager, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Anteilseigner (jeweils eine „freigestellte Partei“) von sämtlichen Ansprüchen, Forderungen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schadensersatzforderungen, Verlusten, Kosten und Auslagen freizustellen, die dieser freigestellten Partei unmittelbar oder mittelbar aus der Tatsache oder in Zusammenhang mit der Tatsache entstehen, dass die betreffende Person ihre Verpflichtungen aus den vorstehenden Bestimmungen nicht erfüllt. Die möglichen Kosten in Bezug auf die freigestellten Parteien, denen die erwähnte Haftungsfreistellung gewährleistet wird, können beträchtlich sein und den Wert ihrer Anlage in dem Fonds übersteigen.

Der Fonds ist berechtigt, die Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie unter den nachstehend unter „Beendigung von Teilfonds oder Anteilkategorien“ in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umständen einzuziehen.

Außer wenn der Handel mit Anteilen unter den in diesem Prospekt beschriebenen Umständen und vorbehaltlich der nachstehend und im jeweiligen Anhang aufgeführten Beschränkungen für bestimmte Klassen, können Anteilseigner an jedem Geschäftstag den Umtausch von Anteilen jeder beliebigen Klasse eines Teilfonds (die „ursprüngliche Klasse“) gegen Anteile jeder beliebigen Klasse in jedem beliebigen Teilfonds (einschließlich demselben Teilfonds wie die ursprüngliche Klasse) beantragen. Ein vollständig ausgefülltes Umtauschformular muss vor dem entsprechenden Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein.

Anträge auf Umtausch von Anteilen müssen durch schriftliche Mitteilung an den Fonds in einer von den Direktoren zu genehmigenden Form erfolgen. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen der ursprünglichen Klasse und die Zeichnung von Anteilen der neuen Klasse gelten für jeglichen Umtausch von Anteilen. Entsprechend wird in diesem Sinne ein Umtauschantrag als Rücknahmeantrag für die ursprüngliche Klasse und als Zeichnungsantrag für Anteile der neuen Klasse behandelt. Gegebenenfalls anfallende Umtauschgebühren sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ und in der entsprechenden Anlage angegeben.

Umtauschantragsformulare sind per Post oder Telefax an die Vertriebsstelle bzw. die jeweilige Untervertriebsstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle an die oben im Abschnitt „Zeichnungen“ angegebene Adresse oder an die Verwaltungsstelle zu senden. Umtauschanträge, die nach den oben genannten Fristen eingehen, werden am folgenden Geschäftstag bearbeitet. Der Preis, zu dem Anteile umgetauscht werden, wird anhand des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Anteile zum jeweiligen Geschäftstag ermittelt.

Anteilseigner sollten sich vergewissern, dass der Nettoinventarwert der umgetauschten Anteile mindestens so hoch wie der Mindestbetrag für die Erstzeichnung für die neue Klasse ist, wenn sie den Umtausch von Anteilen als eine erste Anlage in einer neuen Klasse beantragen, wobei die Direktoren diese Vorschrift nach freiem Ermessen entweder allgemein oder im Einzelfall ändern oder aussetzen können. Falls die Anzahl von Anteilen der neuen Klasse, die beim Umtausch emittiert werden soll, keine ganze Zahl ergibt, kann der Fonds Bruchteile von neuen Anteilen ausgeben oder den entstandenen überschüssigen Betrag an die Anteilseigner zurückgeben, die den Umtausch der Anteile der ursprünglichen Klasse beantragen. Die Direktoren können nach ihrem freien Ermessen einen Umtauschantrag für Anteile vollständig oder teilweise ablehnen.

Beschränkungen für bestimmte Klassen

Anteile der Klasse B

Anteile der Klasse B können nur gegen Anteile der Klasse B eines anderen Teilfonds getauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse B in derselben Währung emittiert, und die demselben CDSC (Rücknahmeabschlag) unterliegen. Der Altersaufbau der getauschten Anteile wird in die neue Klasse übertragen und zum Zeitpunkt eines solchen Tauschs ist kein CDSC zu zahlen. Keine andere Klasse darf gegen Anteile der Klasse B getauscht werden. Anteilseigner werden ausdrücklich auf diese Beschränkung aufmerksam gemacht, die ihre Möglichkeiten einschränkt, Anteile eines anderen Teilfonds durch Tausch zu erwerben, da Anteile der Klasse B nicht in allen Teilfonds verfügbar sind und die weitere Emission von Anteilen der Klasse B in jeglichen Teilfonds zu jeder Zeit von den Direktoren ausgesetzt werden kann und keine Garantie besteht, dass Anteile der Klasse B in jeglicher Währung weiterhin vom Fonds in irgendeinem Teilfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse C1

Anteile der Klasse C1 können nur gegen Anteile der Klasse C1 eines anderen Teilfonds getauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse C1 in derselben Währung emittiert, und die demselben CDSC (Rücknahmeabschlag) unterliegen. Der Altersaufbau der getauschten Anteile wird in die neue Klasse übertragen und zum Zeitpunkt eines solchen Tauschs ist kein CDSC zu zahlen. Keine andere Klasse darf gegen Anteile der Klasse C1 getauscht werden. Anteilseigner werden ausdrücklich auf diese Beschränkung aufmerksam gemacht, die ihre Möglichkeiten einschränkt, Anteile eines anderen Teilfonds durch Tausch zu erwerben, da Anteile der Klasse C1 nicht in allen Teilfonds verfügbar sind und die weitere Emission von Anteilen der Klasse C1 in jeglichen Teilfonds zu jeder Zeit von den Direktoren ausgesetzt werden kann und keine Garantie besteht, dass Anteile der Klasse C1 in jeglicher Währung weiterhin vom Fonds in irgendeinem Teilfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse C2

Anteile der Klasse C2 können nur gegen Anteile der Klasse C2 eines anderen Teilfonds getauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse C2 in derselben Währung emittiert, und die demselben CDSC (Rücknahmeabschlag) unterliegen. Der Altersaufbau der getauschten Anteile wird in die neue Klasse übertragen und zum Zeitpunkt eines solchen Tauschs ist kein CDSC zu zahlen. Keine andere Klasse darf gegen Anteile der Klasse C2 getauscht werden. Anteilseigner werden ausdrücklich auf diese Beschränkung aufmerksam gemacht, die ihre Möglichkeiten einschränkt, Anteile eines anderen Teilfonds durch Tausch zu erwerben, da Anteile der Klasse C2 nicht in allen Teilfonds verfügbar sind und die weitere Emission von Anteilen der Klasse C2 in jeglichen Teilfonds zu jeder Zeit von den Direktoren ausgesetzt werden kann und keine Garantie besteht, dass Anteile der Klasse C2 in jeglicher Währung weiterhin vom Fonds in irgendeinem Teilfonds

angeboten werden.

Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse C können nur gegen Anteile der Klasse C eines anderen Teilfonds getauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse C in derselben Währung emittiert, und die demselben CDSC (Rücknahmeabschlag) unterliegen. Der Altersaufbau der getauschten Anteile wird in die neue Klasse übertragen und zum Zeitpunkt eines solchen Tauschs ist kein CDSC zu zahlen. Anteilseigner werden ausdrücklich auf diese Beschränkung aufmerksam gemacht, die ihre Möglichkeiten einschränkt, Anteile eines anderen Teilfonds durch Tausch zu erwerben, da Anteile der Klasse C nicht in allen Teilfonds verfügbar sind und die weitere Emission von Anteilen der Klasse C in jeglichen Teilfonds zu jeder Zeit von den Direktoren ausgesetzt werden kann und keine Garantie besteht, dass Anteile der Klasse C in jeglicher Währung weiterhin vom Fonds in irgendeinem Teilfonds angeboten werden.

Anteile der Klasse E

Anteile der Klasse E können nur gegen Anteile der Klasse E eines anderen Teilfonds getauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse E in derselben Währung emittiert, und die demselben CDSC (Rücknahmeabschlag) unterliegen. Der Altersaufbau der getauschten Anteile wird in die neue Klasse übertragen und zum Zeitpunkt eines solchen Tauschs ist kein CDSC zu zahlen. Keine andere Klasse darf gegen Anteile der Klasse E getauscht werden. Anteilseigner werden ausdrücklich auf diese Beschränkung aufmerksam gemacht, die ihre Möglichkeiten einschränkt, Anteile eines anderen Teilfonds durch Tausch zu erwerben, da Anteile der Klasse E nicht in allen Teilfonds verfügbar sind und die weitere Emission von Anteilen der Klasse E in jeglichen Teilfonds zu jeder Zeit von den Direktoren ausgesetzt werden kann und keine Garantie besteht, dass Anteile der Klasse E irgendeiner Währung weiterhin vom Fonds in irgendeinem Teilfonds angeboten werden.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Übertragungen von Anteilen müssen durch Übertragungen in der üblichen oder in einer anderen von den Direktoren jeweils genehmigten Form erfolgen, und Anträge auf Anteilsübertragungen sind der Verwaltungsstelle per Fax oder auf einem anderen, mit der Verwaltungsstelle vereinbarten elektronischen Weg zu übermitteln. Jeder Übertragungsantrag muss den vollen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers enthalten und muss vom oder im Namen des Übertragenden unterzeichnet werden. Die Direktoren oder ihre Bevollmächtigten können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, bis der Übertragungsantrag im Original sowie weitere von den Direktoren verlangte Dokumente, die das Übertragungsrecht des Übertragenden belegen und die Identität des Übertragungsempfängers bestätigen, am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds bzw. an einem anderen von den Direktoren bestimmten Ort vorgelegt werden. Der Übertragende gilt so lange als Anteilseigner, bis der Name des Übertragungsempfängers in das betreffende Anteilseignerregister eingetragen wird. Falls der Übertragungsempfänger noch kein Anteilseigner ist, werden Übertragungen von Anteilen nur registriert, wenn dieser ein Zeichnungsantragsformular in Bezug auf die betreffenden Anteile zur Zufriedenheit der Direktoren ausgefüllt hat. Die Direktoren können darüber hinaus nach freiem Ermessen die Registrierung einer Übertragung ablehnen, was dazu führen würde, dass der Übertragungsempfänger Anteile mit einem Nettoinventarwert hält, der niedriger als der Mindestbetrag für die Erstzeichnung ist, oder dass der Übertragende Anteile mit einem Nettoinventarwert hält, der niedriger als der Mindestbestand für die betreffende Klasse ist.

Anteile sind grundsätzlich frei übertragbar. Die Direktoren sind jedoch berechtigt, die Eintragung einer Übertragung von Anteilen abzulehnen, (a) falls die Übertragung eine Verletzung der Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten darstellt; (b) falls nicht hinreichend nachgewiesen werden kann, dass es sich bei dem voraussichtlichen Übertragungsempfänger nicht um einen Pensionsplan handelt; (c) falls die Übertragung nach Ansicht der Direktoren gesetzwidrig wäre oder nachteilige aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Konsequenzen oder einen wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil für den Fonds oder die Anteilseigner in ihrer Gesamtheit zur Folge hätte oder haben könnte; (d) falls kein hinreichender Nachweis der Identität des Übertragungsempfängers vorliegt; oder (e) falls der Fonds Anteile zurücknehmen oder entwerten muss, um die seitens des Anteilseigner anfallende Steuer auf die Übertragung zu erreichen. Von einem vorgesehenen Übertragungsempfänger kann verlangt werden, dass er die von den Direktoren ggf. geforderten Zusicherungen, Gewährleistungen und Unterlagen in Bezug auf die vorstehenden Angelegenheiten zur Verfügung stellt. Falls der Fonds keine Erklärung in Bezug auf den Übertragungsempfänger erhält, muss der Fonds die anfallenden Steuern auf Zahlungen an den Übertragungsempfänger auf Verkauf, Übertragung, Entwertung, Rücknahme, Rückkauf von Anteilen oder anderen Zahlungen in Bezug auf Anteile abziehen, wie nachstehend im Abschnitt „Besteuerung“ beschrieben.

VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DES HANDELS

In den folgenden Fällen können die Direktoren die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen und/oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen jederzeit nach vorheriger Mitteilung an die Verwahrstelle und gegebenenfalls Rücksprache mit dieser vorübergehend aussetzen:

- (a) während eines Zeitraums, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der im betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagewerte notiert, gelistet oder gehandelt wird, außer aufgrund gesetzlicher Feiertage geschlossen ist oder in dem der Handel an einem solchen anerkannten Markt beschränkt ist oder ausgesetzt wird;
- (b) während eines Zeitraums, in dem infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder währungspolitischer Ereignisse oder anderer Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der Direktoren liegen und nicht von diesen zu verantworten sind, die Veräußerung und Bewertung von im betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagen nach Ansicht der Direktoren nicht auf die übliche Weise und nicht ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilseigner erfolgen oder abgeschlossen werden können;
- (c) während eines Ausfalls der Kommunikationseinrichtungen, die üblicherweise zur Ermittlung des Wertes von in dem betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagewerten eingesetzt werden, oder während eines Zeitraums, in dem aus einem anderen Grund der Wert von in dem betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagewerten nach Auffassung der Direktoren nicht unverzüglich oder eindeutig bestimmt werden kann;
- (d) während eines Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Rücknahmezahlungen zurückzuführen, oder in dem die Veräußerung von im betreffenden Teilfonds jeweils enthaltenen Anlagewerten oder die Übertragung oder Zahlung von in diesem Zusammenhang benötigten Geldern nach Ansicht der Direktoren nicht zu üblichen Preisen bzw. üblichen Wechselkursen getätigt werden kann;
- (e) während eines Zeitraums, in dem infolge eines widrigen Marktumfeldes die Zahlung von Rücknahmeerlösen nach Auffassung der Direktoren nachteilige Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds oder die übrigen Anteilseigner in diesem Teilfonds haben kann;
- (f) während eines Zeitraums von der Ausstellung einer Einladung zu einer Versammlung der Anteilseigner zur Auflösung des Fonds oder der Beendigung eines Teilfonds bis zum und einschließlich des Datums dieser Versammlung der Anteilseigner;
- (g) während eines Zeitraums, in dem der Handel eines Organismus für gemeinsame Anlagen, in dem der Teilfonds einen bedeutenden Teil seiner Vermögenswerte investiert hat, ausgesetzt ist;
- (h) während eines Zeitraums, in dem der Rückkauf von Anteilen nach Auffassung der Direktoren zu einer Verletzung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen führen würde; oder
- (i) während eines Zeitraums, in dem dies nach dem Ermessen der Direktoren im Interesse der Anteilseigner liegt.

Der Fonds gibt derartige Aussetzungen an seinem Sitz sowie in den von den Direktoren jeweils bestimmten Zeitungen und anderen Medien bekannt, wenn sie nach Auffassung der Direktoren voraussichtlich länger als dreißig (30) Tage andauern; ferner werden umgehend die Zentralbank, gegebenenfalls die Euronext Dublin sowie die Anteilseigner benachrichtigt. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Anteilseignern, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer beliebigen Serie oder Klasse beantragt haben, werden am ersten Handelstag nach der Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, falls die Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge nicht vor der Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen werden. Soweit möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um eine Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden. Die Direktoren werden alle notwendigen Schritte unternehmen, um den normalen Betrieb so bald wie möglich wieder aufzunehmen, und jede längere Aussetzung der Geschäfte regelmäßig überprüfen.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds und der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Teilfonds werden zum Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag gemäß den in der Satzung angeführten und nachstehend zusammengefassten Bewertungsbestimmungen von der Verwaltungsstelle in der Basiswährung bis auf zwei (2) Dezimalstellen berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird berechnet, indem der Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds bestimmt wird und die Verbindlichkeiten der Teilfonds einschließlich aller zahlbaren und/oder aufgelaufenen und/oder voraussichtlich aus dem Vermögen eines Teilfonds zahlbaren Gebühren und Kosten von diesem Betrag abgezogen werden.

Falls ein Teilfonds in verschiedene Klassen unterteilt ist, um die Möglichkeit unterschiedlicher Dividendenbestimmungen und/oder Kosten und/oder Gebührenvereinbarungen und/oder Währungen und/oder Anlagen in FDI in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zu schaffen, wird der auf eine Klasse entfallende Betrag des Nettoinventarwerts des Teilfonds berechnet, indem die Anzahl der in dieser Klasse emittierten Anteile zum betreffenden Bewertungszeitpunkt ermittelt wird und die jeweiligen Gebühren und Auslagen sowie Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Vorteile aus einem Währungsabsicherungsgeschäft oder einer Anlage in FDI, die in Bezug auf eine Klasse getätigt wurden, dieser Klasse zugerechnet werden, wobei angemessene Anpassungen für Ausschüttungen, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinne und Auslagen dieser Klasse vorgenommen werden und der Nettoinventarwert des Teilfonds entsprechend aufgeteilt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse dividiert wird. Der einer Klasse eines Teilfonds zurechenbare Nettoinventarwert und der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse werden in der Währung der entsprechenden Klasse ausgedrückt, wenn diese sich von der Basiswährung unterscheidet.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds werden in Bezug auf jeden Handelstag mittels des Wertes der relevanten Vermögenswerte oder der relevanten Verbindlichkeiten zu ihrem jeweiligen Bewertungszeitpunkt berechnet. Sie werden zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts am entsprechenden Handelstag bestimmt.

Das Währungsrisiko der Vermögenswerte der Teilfonds wird nicht auf die verschiedenen Klassen verteilt. Der Manager oder Sub-Investment-Manager beabsichtigt, eine Absicherung durch Hedging auf den Umfang des Währungsrisikos der einzelnen abgesicherten Klassen zu beschränken. Die Absicherung von Währungsrisiken durch Hedging darf nicht zu Spekulationszwecken eingesetzt werden. In den regelmäßigen Berichten des Fonds wird angegeben, in welcher Form Hedging-Transaktionen eingesetzt wurden.

Jeder Vermögenswert, der an einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird an jedem Handelstag zum aktuellsten verfügbaren Handelskurs bewertet bzw., falls dieser nicht verfügbar ist oder falls Geld- und Briefkurse angegeben werden, zum aktuellsten verfügbaren Mittelkurs (d. h. der Mittelwert des notierten Geld- und Briefkurses) am betreffenden anerkannten Markt bei Geschäftsschluss an diesem anerkannten Markt. Zu diesem Zweck holt die Verwaltungsstelle Kurse von unabhängigen Quellen ein, die sie für objektive und genaue Informationsquellen hält, wie z. B. anerkannte Kursmakler und Makler, die sich auf die betreffenden Märkte spezialisiert haben. Sollte die betreffende Anlage üblicherweise an mehr als einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt werden, so gilt derjenige Markt als der betreffende anerkannte Markt, der laut der Entscheidung der Direktoren über das angemessenste Wertkriterium für die Anlage verfügt. Falls für eine am betreffenden anerkannten Markt notierte, gelistete oder gehandelte Anlage zum betreffenden Zeitpunkt kein Kurs verfügbar ist oder der Kurs nach Ansicht der Direktoren oder ihrer Bevollmächtigten nicht repräsentativ ist, so wird diese Anlage zu einem Wert bewertet, der von einem Sachverständigen, der zu diesem Zweck von den Direktoren oder ihren Bevollmächtigten mit der Genehmigung der Verwahrstelle ernannt wurde, sorgfältig und in gutem Glauben als der wahrscheinliche Veräußerungswert der Anlage geschätzt wurde. Wird die Anlage an einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gehandelt, aber außerhalb des anerkannten Marktes mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt, so wird sie mit der Genehmigung der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags bzw. Abschlags zum Zeitpunkt ihrer Bewertung bewertet. Weder die Direktoren noch ihre Bevollmächtigten oder die Verwahrstelle übernehmen eine Haftung für den Fall, dass es sich bei einem Kurs, den sie für den aktuellsten verfügbaren Mittelkurs hielten, nicht um einen solchen handelt.

Der Wert einer Anlage, die nicht regulär an einem anerkannten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert durch die Direktoren (mit der Zustimmung der Verwahrstelle) sorgfältig und in gutem Glauben nach Beratung mit der Verwaltungsstelle oder von einem Sachverständigen, der von den Direktoren mit der Genehmigung der Verwahrstelle ernannt wurde, bewertet.

Wenn keine verlässlichen Marktkurse zur Verfügung stehen, können festverzinsliche Wertpapiere durch Verweis auf die Bewertung der Wertpapiere, die in Bezug auf das Rating, den Ertrag, das Fälligkeitsdatum und andere Merkmale als vergleichbar angesehen werden, durch Verwendung einer Methode, die von den Direktoren oder deren Bevollmächtigten aufgestellt wird, bewertet werden.

Bareinlagen und ähnliche Anlagen werden zu ihrem Nominalwert zusammen mit aufgelaufenen Zinsen bewertet, falls nicht nach Ansicht der Direktoren (nach Beratung mit dem Manager, der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle) eine

Anpassung durchgeführt werden sollte, um den angemessenen Wert dieser Anlagen widerzuspiegeln.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Anteile, die ein Teilfonds an einem anderen Teilfonds hält) werden auf der Grundlage des aktuellsten verfügbaren Nettoinventarwerts je Anteil gemäß der Bekanntgabe durch den Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet. Falls dieser Preis nicht verfügbar ist, werden die Anteile zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert vom Manager (mit Zustimmung der Verwahrstelle) sorgfältig und in gutem Glauben nach Beratung mit der Verwaltungsstelle oder von einem Sachverständigen, der von der Verwaltungsstelle mit der Genehmigung des Managers und der Verwahrstelle ernannt wurde, bewertet.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf Devisen lauten, in die Basiswährung des betreffenden Teilfonds umgerechnet, wobei die zum Bewertungszeitpunkt geltenden Marktwechselkurse verwendet werden. Falls keine derartigen Notierungen verfügbar sind, wird der Wechselkurs in Übereinstimmung mit den Grundsätzen bestimmt, die in gutem Glauben vom Manager festgelegt wurden.

Derivative Instrumente, einschließlich Swaps, Zinsfutures und andere Finanztermin- sowie Optionskontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden zum vom jeweiligen anerkannten Markt zu Geschäftsschluss an diesem anerkannten Markt bestimmten Abwicklungspreis bewertet, vorausgesetzt, dass, wenn der jeweilige anerkannte Markt keinen Abwicklungspreis anzugeben pflegt oder wenn ein Abwicklungspreis aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, diese Instrumente zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden, der vom Manager (der zu diesem Zweck von der Verwahrstelle zugelassen ist) in Beratung mit der Verwaltungsstelle sorgfältig und in gutem Glauben geschätzt wird.

Gemäß den Vorschriften der Zentralbank werden OTC-Derivate mindestens täglich zum hypothetischen Veräußerungswert bewertet, der sorgfältig und in gutem Glauben vom Manager, von einer (zu diesem Zweck vom Manager bestellten und von der Verwahrstelle genehmigten) kompetenten fachkundigen Person geschätzt oder auf anderem Wege ermittelt wird (sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird). Dieses Prüfverfahren wird in der RMP-Erklärung näher beschrieben.

Um Markt-Timing zu verhindern und die Anleger des jeweiligen Teilfonds zu schützen, haben die Direktoren mit Zustimmung der Verwahrstelle die ICE Data Pricing & Reference Data, LLC („IDPR“) als kompetente Person für die Bewertung der Vermögenswerte im Bestand eines Teilfonds unter bestimmten Umständen bestimmt. IDPR wird die internationale Best Practice verfolgen und sich an die Bewertungsgrundsätze für solche Instrumente halten.

Devisenterminkontrakte und Zinsswap-Kontrakte können gemäß den vorstehenden Bestimmungen oder alternativ unter Bezugnahme auf frei erhältliche Marktkurse bewertet werden.

Anpassung von Bewertungen und Swing Pricing

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann der Manager mit Zustimmung der Verwahrstelle (a) die Bewertung einer notierten Anlage anpassen; oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert eine andere von der Verwahrstelle zugelassene Bewertungsmethode erlauben, die Anwendung findet, wenn er unter Berücksichtigung der Währung, des jeweiligen Zinssatzes, der Laufzeit, der Marktfähigkeit und/oder anderer seiner Ansicht nach relevanten Erwägungen der Ansicht ist, dass diese Anpassung oder alternative Bewertungsmethode erforderlich ist, um den Wert dieses Vermögenswerts angemessener wiederzugeben.

Des Weiteren können an jedem Handelstag, an dem es Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen bei einem Teilfonds gibt, die tatsächlichen Kosten für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für die Teilfonds aufgrund von Handelsgebühren, Steuern und Spannen zwischen An- und Verkaufspreisen von Vermögenswerten den Nettoinventarwert des Teilfonds zum Nachteil der Anteilseigner des Teilfonds in der Gesamtheit beeinflussen. Die nachteilige Auswirkung, die diese Kosten auf den Nettoinventarwert haben könnten, wird als „Verwässerung“ bezeichnet.

Zur Minderung der potenziellen Verwässerungseffekte des Handels auf den Nettoinventarwert an einem Handelstag, an dem es Nettozeichnungen oder -rücknahmen oberhalb einer zuvor definierten Obergrenze im Teilfonds gibt, kann der Manager den Nettoinventarwert eines Teilfonds nach eigenem Ermessen „swingen“ (d. h. bereinigen), um so den potenziell negativen Auswirkungen der Verwässerung entgegenzuwirken. In einem solchen Fall berechnet die Verwaltungsstelle den Nettoinventarwert für den entsprechenden Teilfonds wie oben beschrieben, und bereinigt („swingt“) danach den Nettoinventarwert um einen vorab festgelegten Betrag (Swing-Faktor). Die Richtung des Swings hängt davon ab, ob es am betreffenden Handelstag Nettozeichnungen oder -rücknahmen im betreffenden Teilfonds gibt, während der Umfang des Swings auf vorab festgelegten Schätzungen der durchschnittlichen Handelskosten in der oder den Anlageklassen beruht, in die der Teilfonds investiert ist. Verzeichnet der betreffende Teilfonds zum Beispiel Nettomittelzuflüsse, wird sein Nettoinventarwert nach oben bereinigt, sodass im Endeffekt die neuen Anteilseigner die Kosten des Handels tragen, die ihre Zeichnungen erzeugt haben, indem sie einen höheren Nettoinventarwert je Anteil zahlen, als ihnen ansonsten in Rechnung gestellt worden wäre. Umgekehrt wird der Nettoinventarwert im Fall von Nettorücknahmen im Teilfonds nach unten bereinigt, sodass im Endeffekt die verkaufenden Anteilseigner die Kosten des Handels tragen, die ihre Rücknahmen erzeugt haben, indem sie einen niedrigeren Nettoinventarwert je Anteil erhalten, als es ansonsten der Fall gewesen wäre. Diese Swings (Bereinigungen) sollen nicht handelnde Anteilseigner vor den Auswirkungen von Handelskosten schützen, die durch handelnde Anleger verursacht werden.

Die Entscheidung zum Swingen des Nettoinventarwerts in Bezug auf einen Teilfonds erfolgt nach einer Abwägung der Handelsaktivität (d. h. die Höhe von Zeichnungen und Rücknahmen) im betreffenden Teilfonds an einem Handelstag gemäß Kriterien, die zu gegebener Zeit vom Manager genehmigt werden. Zu diesen Kriterien gehören u. a., ob die Kosten der Anlage oder Veräußerung der Nettomittelzuflüsse in oder Nettomittelabflüsse aus einem Teilfonds an einem Handelstag nach Meinung des Managers zu einem bedeutenden Verwässerungseffekt führen. Swing Pricing wird nur zu dem Zweck durchgeführt, eine Verwässerung im Interesse der Anteilseigner eines Teilfonds in der Gesamtheit zu reduzieren, und wird einheitlich in Bezug auf einen Teilfonds und in Bezug auf alle Vermögenswerte dieses Teilfonds angewandt.

Die maximale Bereinigung unter normalen Marktbedingungen, bei denen Swing Pricing angewandt wird, wird voraussichtlich nicht mehr als 1,5 % des Nettoinventarwerts am betreffenden Handelstag betragen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Faktor diesen Grad unter extremen Marktbedingungen überschreiten kann. Durch die Anwendung des Swing Pricing kann die Variabilität der Rendite eines Teilfonds zunehmen. Der Manager behält sich das Recht vor, die Bereinigung des Nettoinventarwerts ohne Benachrichtigung der Anteilseigner zu erhöhen oder zu variieren.

Indikativer Nettoinventarwert

Der Fonds kann einen indikativen Nettoinventarwert („**INIW**“) bestimmen, der eine Schätzung des Nettoinventarwerts je Anteil ist, berechnet anhand von Marktdaten. Der INIW wird in Bezug auf alle Klassen an einem Geschäftstag, der kein Handelstag ist, für alle Teilfonds berechnet. Ein INIW basiert auf den zuletzt verfügbaren Preisen für Wertpapiere und andere Anlagen im Bestand eines Teilfonds. Er wird anhand der weiter oben skizzierten Methoden berechnet. Es kann zu Agio- und Disagiobeträgen zwischen dem INIW und den Marktpreisen der Vermögenswerte eines Teilfonds kommen. Ein INIW sollte nicht als eine Aktualisierung des bewertungstäglich berechneten Nettoinventarwerts „in Echtzeit“ angesehen werden. Der INIW ist nicht Gegenstand offizieller Geschäftsaufzeichnungen des Fonds. Niemand seitens des Fonds, des Managers und jeglicher verbundener Unternehmen bzw. dritter Parteien, die mit der Berechnung oder Veröffentlichung befasst oder hierfür verantwortlich sind, garantiert die Richtigkeit der INIWs und/oder stimmt zu, INIWs zu aktualisieren, wenn festgestellt wird, dass der INIW in einer wesentlichen Hinsicht ungenau ist. Einzelheiten bezüglich der Verfügbarkeit eines INIW für einen Teilfonds sowie Einzelheiten eines errechneten INIW werden den Anteilseignern auf Anfrage durch den Manager zur Verfügung gestellt.

Publikationen

Außer in Fällen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf den Fonds unter den im obigen Abschnitt „*Vorübergehende Aussetzung des Anteilhandels*“ beschriebenen Bedingungen vorübergehend ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert je Anteil von jedem Teilfonds am eingetragenen Sitz des Managers bekanntgegeben. Er kann von der Verwaltungsstelle auch auf Bloomberg und verschiedenen anderen Publikationen (siehe Anhang III), wie vorgeschrieben, veröffentlicht werden und wird umgehend und unverzüglich nach der Berechnung der Euronext Dublin an jedem Handelstag mitgeteilt und von dieser auf ihrer Website <https://www.euronext.com/en/markets/dublin> veröffentlicht, sofern eine derartige Verzögerung Auswirkungen auf einen an der Euronext Dublin notierten Teilfonds hat.

BEENDIGUNG VON TEILFONDS ODER ANTEILSKLASSEN

Der Fonds wurde auf unbestimmte Dauer errichtet und kann in seinen Teilfonds eine beliebige Anzahl von Vermögenswerten halten. Der Fonds ist (im Fall von (a) und (b) unten) verpflichtet und (im Fall von (c), (d) und (e) unten) berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle emittierten Anteile einer Serie oder Klasse zurückzunehmen:

- (a) falls die Anteilseigner dieses Teilfonds oder dieser Klasse bei einer Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse diese Rücknahme durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss beschließen;
- (b) falls die Rücknahme der Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse durch einen schriftlichen Beschluss genehmigt wird, welcher von allen Inhabern der Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse unterzeichnet wurde;
- (c) falls der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds einem Betrag in der Basiswährung, der 75.000.000 USD (oder einem anderen Betrag, der von den Direktoren in Bezug auf einen Teilfonds genehmigt werden kann) entspricht, diesen nicht übersteigt oder diesen unterschreitet;
- (d) falls die Direktoren beschlossen haben, alle Anteile des Teilfonds gemäß den Bestimmungen im Abschnitt *„Beendigung der Bestellung des Managers, des Sub-Investment-Managers oder eines anderen Sub-Investment-Managers auf Initiative der Anteilseigner“* im Abschnitt mit der Überschrift *„Der Sub-Investment-Manager“* zurückzunehmen; oder
- (e) falls die Direktoren dies aufgrund von nachteiligen politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Veränderungen, die sich auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse auswirken, für angemessen erachten.

Kündigt die Verwahrstelle ihr beabsichtigtes Ausscheiden an, und wird innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dieser Ankündigung keine neue, für die Zentralbank annehmbare Verwahrstelle ernannt, so beantragt der Fonds den Widerruf seiner Zulassung bei der Zentralbank und nimmt alle emittierten Anteile aller Serien und Klassen zurück.

In allen genannten Fällen werden die Anteile des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse zurückgenommen, nachdem dies allen Inhabern der betreffenden Anteile mindestens einen Monat, höchstens jedoch drei (3) Monate im Voraus angekündigt wurde. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil am betreffenden Handelstag abzüglich des Betrages zurückgenommen, den der Fonds nach seinem Ermessen jeweils als angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren in Bezug auf die geschätzten Veräußerungskosten der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds und die Rücknahme und Entwertung der zurückzunehmenden Anteile festlegt.

Nicht amortisierte Gründungs- und Betriebskosten werden vom Fonds bzw. Teilfonds getragen.

Alle nicht beanspruchten Erlöse aus der Schließung eines Teilfonds oder einer Klasse können nach Ablauf von 12 Monaten bei Gericht hinterlegt werden, oder – wenn dies unmöglich oder nicht durchführbar ist oder der Fonds dies (aus welchem Grund auch immer) anderweitig für unangemessen hält – nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Datum der Schließung an wohltätige Organisationen gezahlt werden, vorbehaltlich des Rechts der Verwahrstelle, davon alle Kosten abzuziehen, die ihr durch diese Zahlung entstehen. Während dieses Zeitraums, in dem nicht in Anspruch genommene Erlöse aus der Schließung im Namen des Fonds gehalten werden, können Anteilseigner, die Anspruch auf einen Teil der nicht in Anspruch genommenen Erlöse aus der Schließung haben, diesen Anspruch auf Auszahlung ihres Anteils gegenüber dem Fonds, dem Manager oder der Verwaltungsstelle geltend machen und erhalten den Betrag nach der Bereitstellung aller erforderlichen, vom Fonds, vom Manager und/oder von der Verwaltungsstelle geforderten Informationen und/oder Dokumente.

DIREKTOREN UND SECRETARY

Die Direktoren sind für die Gesamtleitung und -kontrolle des Fonds gemäß der Satzung verantwortlich. Die Direktoren überprüfen die Betriebsabläufe des Fonds bei ihren regelmäßigen Sitzungen. Die Direktoren haben den Manager damit beauftragt, das Tagesgeschäft des Fonds zu führen und haben zu diesem Zweck einige ihrer Pflichten und Befugnisse an den Manager übertragen. Die Direktoren erhalten regelmäßige Berichte vom Manager, die unter anderem seine Prüfung der Wertentwicklung des Fonds und der Teilfonds sowie eine Analyse der jeweiligen Anlageportfolios enthalten. Der Manager stellt außerdem sonstige Informationen bereit, die gegebenenfalls von den Direktoren für die Zwecke dieser Sitzungen vernünftigerweise angefordert werden können. Die Direktoren haben die Verwahrstelle mit der Aufbewahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt.

Die Direktoren sind nachstehend unter Angabe ihrer Haupttätigkeitsfelder aufgeführt. Keiner der Direktoren hat einen Arbeits- oder Dienstvertrag mit dem Fonds abgeschlossen, und derartige Verträge sind auch nicht geplant. Folglich übt keiner der Direktoren eine Tätigkeit in der Unternehmensleitung aus. Der Fonds stellt die Direktoren von Verlusten oder Schadensersatzforderungen, denen sie ggf. ausgesetzt sind, mit Ausnahme von Fällen, in denen diese infolge von Fahrlässigkeit, Nichterfüllung oder Säumnis, Pflichtverletzung oder Treubruch (Breach of Trust) seitens der Direktoren gegenüber dem Fonds entstehen, frei. Die Satzung sieht kein Ausscheiden der Direktoren aus Altersgründen und auch keine Ablösung der Direktoren durch Rotation vor. Die Direktoren können jedoch von den Anteilseignern durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss in Übereinstimmung mit dem Verfahren, das im Irish Companies Act von 2014 festgelegt wurde, abgelöst werden. Die Anschrift der Direktoren ist der Sitz des Fonds.

Gráinne Alexander (in Irland ansässig) ist eine unabhängige nicht geschäftsführende Direktorin. Sie ist Mitglied der Society of Actuaries in Irland, seit über zwanzig Jahren in der Investmentbranche tätig und hat Erfahrung in gehobenen Führungspositionen in den Bereichen Fondsverwaltung, Investmentstrategie, Investmentberatung und Unternehmensführung. Sie war erst europäische Partnerin bei Mercer Investment Consulting, wo sie mit dem Aufbau des Fondsgeschäfts von Mercer betraut war, und anschließend oberste Führungskraft bei dem irischen Vermögensverwaltungsunternehmen von F&C Management, F&C Ireland. Des Weiteren bekleidete sie Ämter als Direktorin der Irish Association of Investment Managers und als Direktorin von auf den Cayman-Inseln notierten Fonds. Frau Alexander ist derzeit nicht geschäftsführende Direktorin einer Reihe von Investmentfonds-Programmen der Vermögensverwalter Goldman Sachs, Neuberger Berman und Mercer Europe. 2013 machte sie ihren Diplom-Abschluss in Unternehmensführung am Institute of Directors. Gráinne erhielt 2022 vom University College Dublin ein Certificate in Responsible & Sustainable Finance.

Michelle Green (wohnhaft im Vereinigten Königreich) kam im Jahr 2015 zu Neuberger Berman. Michelle Green ist General Counsel bei Neuberger Berman EMEA und für die Bereiche rechtliche, Compliance-bezogene und geschäftliche Risiken in der Region EMEA und in Lateinamerika zuständig. Vor ihrem Eintritt bei Neuberger Berman war Michelle Green 17 Jahre General Counsel und Chief Legal and Risk Officer bei Hermes Investment Management. Michelle Green begann ihre Karriere bei der Londoner Anwaltskanzlei Druces LLP. Michelle Green schloss die Middlesex University mit einem LLB Honours-Abschluss in Rechtswissenschaften sowie mit dem Maxwell Law Prize ab. Anschließend setzte sie ihre juristische Ausbildung am College of Law in London fort. Im Jahr 2017 wurde Michelle Green mit der Ehrendoktorwürde der Middlesex University ausgezeichnet. In den letzten fünf Jahren war sie als Verwaltungsratsmitglied bei einer Reihe irischer OGAW-Fonds und QIAIF tätig. Derzeit ist sie Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft und bei Neuberger Berman Investment Funds II plc.

Naomi Daly (in Irland ansässig) ist hauptberufliches, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied für eine Reihe von in Irland ansässigen Investmentfonds. Von 2013 bis 2018 war sie Senior Executive der MPMF Fund Management (Ireland) Limited. Bevor sie zu MPMF kam, war Naomi Daly 10 Jahre bei Goldman Sachs International in London tätig, wo sie verschiedene Positionen im Fixed Income-Bereich und im Prime Brokerage bekleidete. Zuvor war sie als Business Analyst bei der Allied Irish Bank in Dublin beschäftigt gewesen. Daly erlangte am U.C.D. den Bachelor of Arts (Hons) in Betriebswirtschaftslehre sowie den Master of Science in International Business. Michael Smurfit Graduate School of Business.

Mary Brady (wohnhaft in Irland) kam 2019 wieder zu Neuberger Berman und ist für die strategische Beaufsichtigung und Verwaltung des Managers und seiner Niederlassungen verantwortlich. Zuvor war sie von 2004 bis 2015 elf Jahre lang bei Neuberger Berman in den USA tätig. Als geschäftsführende Direktorin für den Bereich Institutional Client Coverage leitete Frau Brady von 2008 bis 2015 Neuberger Bermans globale Serviceteams für institutionelle Kunden in den USA, Europa und Asien und zeichnete für die Betreuung der institutionellen Kundenbasis der Gesellschaft verantwortlich. Sie kam 2004 nach der Übernahme durch Lehman Brothers zu Neuberger Berman, wo sie maßgeblich an der Konsolidierung der Fixed-Income-Asset-Management-Abteilung innerhalb der breiteren Lehman Brothers- und Neuberger Berman-Asset-Management-Plattform beteiligt war, mit besonderem Fokus auf die Kundenmanagementaktivitäten. Vor ihrem Wechsel zu Neuberger Berman war Frau Brady zehn Jahre lang bei J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited beschäftigt. Sie kam 1994, in der Frühphase der Dubliner Fondsbranche, zu dem Unternehmen, wo sie sie Aufgaben in der Fondsbuchhaltung übernahm und später den Kundendienst der Verwaltungsstelle aufbaute. 1998 erwarb sie einen Bachelor of Business Studies mit First Class Honours des Institute of Public Administration.

Neben den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben sind nach den Zulassungsbestimmungen der Euronext

Dublin, soweit von Belang, keine weiteren Informationen erforderlich.

Sekretär des Fonds ist Matsack Trust Limited.

DER MANAGER

Der Fonds hat Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited gemäß dem Verwaltungsvertrag zu seiner Verwaltungsgesellschaft ernannt. Der Manager ist unter der Gesamtverantwortung und Aufsicht der Direktoren für Portfolio- und Risikomanagementdienste, administrative Dienste, Marketingdienste und bestimmte Vertriebsdienste für den Fonds und die Teilfonds verantwortlich und ist allgemein für die Verwaltung des Tagesgeschäfts des Fonds zuständig. Bei dem Manager handelt es sich um die Finanzgruppe, die den Fonds bewirbt.

Der Manager ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der Fonds die OGAW-Verordnungen einhält. Dies beinhaltet auch die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds.

Im Einklang mit den OGAW-Verordnungen und mit vorheriger Genehmigung durch den Fonds hat der Manager einige seiner Pflichten und Befugnisse übertragen: namentlich (a) auf die Verwaltungsstelle die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds einschließlich der Verantwortung für die Erstellung und Führung der Bücher und Konten des Fonds sowie für damit zusammenhängende Angelegenheiten der Fondsbuchhaltung (einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil) sowie Dienstleistungen als Registerstelle in Bezug auf die Anteilseigner und als Transferstelle; (b) auf die Sub-Investment-Manager die Anlage, Verwaltung und Veräußerung einiger oder aller Vermögenswerte aller Teilfonds; und (c) auf die Vertriebsstellen das Marketing, den Vertrieb und den Verkauf von Anteilen bestimmter Teilfonds, wobei diese ihrerseits befugt sind, diese Aufgaben auf Unternehmen oder Personen zu übertragen, die sie jeweils in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bestimmen können. Unbeschadet dessen wird der Manager auch Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds erbringen, wie in der jeweiligen Anlage angegeben.

Der Manager ist eine am 5. Juli 2018 unter der Registriernummer 629805 gemäß den Gesetzen Irlands gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited liability company) mit Sitz in 2 Central Plaza, Dame Street, Dublin 2, Irland, D02 T0X4. Der Manager ist eine Tochtergesellschaft der Neuberger Berman Group LLC, einer managementgeführten Gesellschaft. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Managers umfasst die Erbringung von Fondsverwaltungsdiensten für Organismen für gemeinsame Anlagen wie den Fonds. Der Manager hat von der Zentralbank die Befugnis erhalten, die regulierte Tätigkeit der Verwaltung von OGAW im Sinne der OGAW-Verordnungen durchzuführen. Sekretär des Managers ist MFD Secretaries Limited.

Die Direktoren des Managers sind:

Grainne Alexander (in Irland ansässig)

Angaben zur Biografie sind dem vorstehenden Abschnitt „*Direktoren und Secretary*“ zu entnehmen.

Mary Brady (in Irland ansässig)

Angaben zur Biografie sind dem vorstehenden Abschnitt „*Direktoren und Secretary*“ zu entnehmen.

John O’Callaghan (in Irland ansässig)

John O’Callaghan, geschäftsführender Direktor, kam 2020 zu Neuberger Berman Group LLC. John O’Callaghan blickt auf mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche zurück. Er wechselte 2019 von den USA zurück nach Irland, nachdem er in Boston für eine Reihe von Vermögensverwaltungsfirmen wie Fidelity, GMO, Oechsle und Putnam gearbeitet hatte, meist in der Kundenbetreuung mit Fokus auf Multi Asset Class-Lösungen. Herr O’Callaghan begann seine Karriere bei der Bank of Ireland in Dublin als Portfolio Manager. Seine Kompetenzen reichen vom Portfoliomanagement bis hin zur Kundenbetreuung. Er hat einen B.A.I., M.A., in Computer Engineering des Trinity College und ist als Chartered Financial Analyst (CFA) zugelassen. John Bennett besitzt ein CFA-Zertifikat für nachhaltige Investitionen, das er 2023 erworben hat, und ein CFA-Zertifikat für Climate Risk and Validation, das er 2024 erworben hat.

Deborah Reidy (in Irland ansässig)

Deborah Reidy verfügt über mehr als 35 Jahre Erfahrung in der Anlageverwaltungs- und -beratungsbranche in New York und Irland. Zuletzt war sie Head of Investment Consulting bei Aon Hewitt Ireland, wo sie ein Team leitete, das DB- und DC-Pensionsfonds in Bezug auf die Anlagestrategie und die Managerauswahl berät, und stark an der Entwicklung des delegierten Anlageangebots von Aon in Irland mitwirkte. Zuvor war sie Head of Investment Manager Selection and Monitoring beim Irish National Pensions Reserve Fund sowie Partner bei Mercer Ireland. Sie ist nun ein nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied in Vollzeit mit umfangreicher Erfahrung aufgrund ihrer Funktion als Verwaltungsratsmitglied verschiedener Finanzinstitute, darunter J.P. Morgan Asset Management (UK) und International, Irish Life Investment Managers und Waystone Asset Management. Darüber hinaus war sie vor kurzem im Financial

Services and Pensions Ombudsman Council tätig. Des Weiteren ist sie als INED für verschiedene Fondsgremien und Verwaltungsgesellschaften, darunter Neuberger Berman Asset Management Ireland Ltd, sowie in zahlreichen Ausschüssen tätig. Frau Reidy hat einen MBA der Gabelli School of Business der Fordham University und ist Mitglied der Irish Fund Directors Association sowie des Institute of Directors.

Chrystelle Charles-Barral (in Großbritannien ansässig)

Chrystelle Charles-Barron, FRM, Managing Director, kam 2005 zu Neuberger Berman. Chrystelle leitet derzeit das European and Asia Investment Risk Team mit Sitz in London. Vor ihrer aktuellen Position leitete Chrystelle das Equity Analysis & Risk Team (2007 – 2011). Davor baute sie die European Manager Selection Platform mit Sitz in London auf, bevor sie 2007 nach New York wechselte. Außerdem war sie sechs Jahre lang als Analyst und Manager für Dachfonds bei Fortis Investment Management (Luxemburg) tätig. Chrystelle hat ihren Master in Business and Finance an der Reims Management School (Frankreich) gemacht und erhielt die Auszeichnung „Financial Risk Management“.

Der Manager wurde gemäß dem Verwaltungsvertrag zum Manager des Fonds ernannt. Der Manager hat Anspruch auf die in den einzelnen Anlagen und im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ beschriebenen Gebühren. Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag kann außerdem bei bestimmten Verstößen, wie im Verwaltungsvertrag beschrieben, oder bei Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) von einer der beiden Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Der Manager (oder dessen Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter) haftet gegenüber dem Fonds oder einem Anteilseigner oder anderweitig nicht für Verluste oder Schäden, die dem Fonds oder einem solchen Anteilseigner unmittelbar oder mittelbar aus oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrags entstehen, außer wenn sich besagte Verluste oder Schäden aus oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Unterlassung, Betrug oder bösgläubigem Verhalten des Managers (oder dessen Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter) in Verbindung mit der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrags ergeben. Der Fonds stellt den Manager sowie die Direktoren, leitenden Angestellten, Beschäftigten, Beauftragten und Vertreter des Managers aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds von sämtlichen Klagen, Prozessen, Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Schadensersatzforderungen, Kosten und Auslagen frei (einschließlich angemessener Honorare und Auslagen für Rechtsberatung und andere Dienstleistungen, die daraus unmittelbar oder mittelbar entstehen), von denen der Manager (oder einer seiner Direktoren, leitenden Angestellten, Beschäftigten, Beauftragten oder Vertreter) unmittelbar oder mittelbar betroffen ist und die ihm aus oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten gemäß dem Verwaltungsvertrag entstehen, es sei denn, diese sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Arglist oder böswillige Absicht seitens des Managers (oder eines seiner Direktoren, leitenden Angestellten, Beschäftigten, Beauftragten oder Vertreter) bei der Erfüllung seiner im Rahmen des Verwaltungsvertrags vorgesehenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen zurückzuführen.

DER MANAGER – VERGÜTUNG

Der Manager unterliegt Vergütungsgrundsätzen, -verfahren und -praktiken (zusammen die „Vergütungspolitik“). Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und effektiven Risikomanagement konform und fördert dieses. Sie ist darauf ausgelegt, zu keinen Risiken anzuregen, die nicht mit dem Risikoprofil der Teilfonds konform sind. Die Vergütungspolitik ist mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des Managers konform und umfasst Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter, deren Tätigkeit eine erhebliche Auswirkung auf das Risikoprofil des Managers hat, und stellt sicher, dass keine Person an der Bestimmung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung beteiligt ist. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik des Managers sind unter <http://www.nb.com/remuneration> verfügbar und gedruckte Exemplare stehen auf Anfrage ebenfalls kostenlos zur Verfügung.

DIE SUB-INVESTMENT-MANAGER

Im Rahmen eines geänderten und neu gefassten Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrags zwischen dem Manager und Neuberger Berman Europe Limited vom 30. Juni 2021 in seiner jeweils gültigen Fassung wurde Neuberger Berman Europe Limited zum Sub-Investment-Manager, zum Berater und zur Vertriebsstelle ernannt und unter anderem damit beauftragt, (i) Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds zu erbringen, wie in der jeweiligen Anlage angegeben, und (ii) die Vermarktung und Förderung des Verkaufs und Vertriebs von Anteilen zu übernehmen.

Im Rahmen eines geänderten und neu gefassten Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrags zwischen dem Manager und Neuberger Berman Asia Limited vom 30. Juni 2021 in seiner jeweils gültigen Fassung wurde Neuberger Berman Asia Limited zum Sub-Investment-Manager, zum Berater und zur Vertriebsstelle ernannt und unter anderem damit beauftragt, (i) Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds zu erbringen, wie in der jeweiligen Anlage angegeben, und (ii) die Vermarktung und Förderung des Verkaufs und Vertriebs von Anteilen zu übernehmen.

Im Rahmen eines geänderten und neu gefassten Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrags zwischen dem Manager und Neuberger Berman Singapore Pte. Limited vom 30. Juni 2021 in seiner jeweils gültigen Fassung wurde Neuberger Berman

Singapore Pte. Limited zum Sub-Investment-Manager, zum Berater und zur Vertriebsstelle ernannt und unter anderem damit beauftragt, (i) Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds zu erbringen, wie in der jeweiligen Anlage angegeben, und (ii) die Vermarktung und Förderung des Verkaufs und Vertriebs von Anteilen zu übernehmen.

Im Rahmen eines geänderten und neu gefassten Anlageverwaltungsvertrags zwischen dem Manager und Neuberger Berman Investment Advisers LLC vom 30. Juni 2021 in seiner jeweils gültigen Fassung wurde Neuberger Berman Investment Advisers LLC zum Sub-Investment-Manager ernannt und damit beauftragt, Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds zu erbringen, wie in der jeweiligen Anlage angegeben.

Im Rahmen eines geänderten und neu gefassten Anlageverwaltungsvertrags zwischen dem Manager und Neuberger Berman Canada ULC vom 30. Juni 2021 in seiner jeweils gültigen Fassung wurde Neuberger Berman Canada ULC zum Sub-Investment-Manager ernannt und damit beauftragt, Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds zu erbringen, wie in der jeweiligen Anlage angegeben.

Im Rahmen eines geänderten und neu gefassten Anlageverwaltungsvertrags zwischen dem Manager und Neuberger Berman East Asia Limited vom 30. Juni 2021 in seiner jeweils gültigen Fassung wurde Neuberger Berman East Asia Limited zum Sub-Investment-Manager ernannt und damit beauftragt, Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds zu erbringen, wie in der jeweiligen Anlage angegeben.

Im Rahmen eines geänderten und neu gefassten Anlageverwaltungsvertrags zwischen dem Manager und NB Alternatives Advisers LLC vom 30. Juni 2021 in seiner jeweils gültigen Fassung wurde NB Alternatives Advisers LLC zum Sub-Investment-Manager ernannt und damit beauftragt, Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds zu erbringen, wie in der jeweiligen Anlage angegeben.

Im Rahmen eines Anlageverwaltungsvertrags zwischen Neuberger Berman Europe Limited und Green Court Capital Management Limited vom 28. April 2017 (wie im Rahmen eines Novationsvertrags zwischen Green Court Capital Management Limited, Neuberger Berman Europe Limited und dem Manager vom 30. Juni 2021 an den Manager noviert und in seiner jeweils gültigen Fassung) wurde Green Court Capital Management Limited zum Sub-Investment-Manager ernannt und damit beauftragt, Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds zu erbringen, wie in der jeweiligen Anlage angegeben.

Neuberger Berman Europe Limited, Neuberger Berman Investment Advisers LLC, Neuberger Berman Asia Limited, Neuberger Berman Singapore Pte. Limited, Neuberger Canada Hill ULC und NB Alternatives Advisers LLC sind bei der Securities and Exchange Commission in den Vereinigten Staaten als Anlageberater registriert und sind hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaften der Neuberger Berman Group LLC. Neuberger Berman Europe Limited ist von der FCA im Vereinigten Königreich zur Durchführung ausgewiesener Investmentgeschäfte befugt und wird von dieser beaufsichtigt.

Neuberger Berman Asia Limited wird durch die Hongkonger Finanzaufsicht (Hong Kong Securities and Futures Commission) reguliert, Neuberger Berman Singapore Pte. Limited wird durch die Monetary Authority of Singapore Pte. reguliert und Neuberger Berman East Asia Limited wird von der japanischen Financial Services Agency reguliert.

Wie vorstehend angegeben, wird der Manager auch Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds erbringen, wie in der jeweiligen Anlage angegeben.

Die vorstehend beschriebenen Verträge zwischen dem Manager und den Sub-Investment-Managern werden in diesem Abschnitt als die „*Sub-Investment-Management-Verträge*“ bezeichnet.

Sub-Investment-Management-Verträge mit Neuberger Berman Europe Limited, Neuberger Berman Investment Advisers LLC, Neuberger Berman Asia Limited, Neuberger Berman Singapore Pte. Limited, Neuberger Berman East Asia Limited, NB Alternatives Advisers LLC, Green Court Capital Management Limited und Neuberger Canada Hill ULC

Gemäß den vorstehend bezeichneten Sub-Investment-Management-Verträgen haften weder die Sub-Investment-Manager noch deren Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter für Verluste oder Schäden, die sich mittelbar oder unmittelbar aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Pflichten der Sub-Investment-Manager (und ihre Geschäftsführer, leitende Angestellte und sonstige Beschäftigte sowie deren Bevollmächtigte) durch diese ergeben, außer wenn sich besagte Verluste oder Schäden aus oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung, Betrug oder bösgläubigem Verhalten der Sub-Investment-Manager (und ihre Geschäftsführer, leitende Angestellte und sonstige Beschäftigte sowie deren Bevollmächtigte) bei der Erfüllung ihrer Pflichten ergeben. Die Sub-Investment-Manager bzw. ihre Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter haften unter keinen Umständen für besondere, indirekte oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder Geschäfte, die sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten oder der Ausübung ihrer Befugnisse ergeben. Darüber hinaus stellt der Manager die Sub-Investment-Manager (und deren Geschäftsführer, leitende Angestellte, Beschäftigte, Beauftragte und Vertreter) (aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds) von sämtlichen Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Forderungen, Verlusten, Schadensersatzforderungen, Kosten und Auslagen frei (einschließlich Honoraren und Auslagen für Rechtsberatung und andere Dienstleistungen, die daraus

unmittelbar oder mittelbar entstehen), von denen die Sub-Investment-Manager (oder ihre Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten und Vertreter) unmittelbar oder mittelbar betroffen sind und die ihnen bei oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben gemäß dem Vertrag entstehen, es sei denn, diese sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug oder Arglist seitens der Sub-Investment-Manager (oder ihrer Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten, Beauftragten und Vertreter) bei der Erfüllung ihrer im Rahmen des Vertrags vorgesehenen oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben Verpflichtungen zurückzuführen.

Ein Sub-Investment-Management-Vertrag bleibt in Kraft, bis ihn entweder der Manager oder der jeweilige Sub-Investment-Manager mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis ihn der Manager oder der jeweilige Sub-Investment-Manager unter bestimmten, in den Sub-Investment-Management-Verträgen dargelegten Umständen oder im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt (wie in den Sub-Investment-Management-Verträgen definiert), das länger als vierzehn (14) aufeinanderfolgende Tage andauert, fristlos gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis ihn der Manager oder der jeweilige Sub-Investment-Manager aus anderen Gründen im Einklang mit den Bestimmungen des entsprechenden Sub-Investment-Management-Vertrags kündigt.

Die Sub-Investment-Manager können jeweils mit vorheriger Zustimmung des Managers und der Zentralbank für einen bestimmten Teilfonds Sub-Investment-Manager bestellen. Nähere Angaben über derartige Ernennungen sind auf Anfrage beim Manager erhältlich und in den regelmäßigen Berichten des Fonds enthalten. Die an diesen Sub-Investment-Manager/diese Sub-Investment-Manager zu zahlenden Gebühren werden vom Sub-Investment-Manager und nicht vom Fonds getragen.

Beendigung der Bestellung des Managers, der Sub-Investment-Manager oder anderer Sub-Investment-Manager auf Initiative der Anteilseigner

Anteilseigner, die 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds halten, können die Direktoren jederzeit schriftlich auffordern, so bald wie möglich eine außerordentliche Hauptversammlung des Fonds einzuberufen und als Tagesordnungspunkt einen Vorschlag zur Beendigung der Bestellung des Managers, eines Sub-Investment-Managers bzw. sonstiger Sub-Investment-Manager (in diesem Abschnitt nachfolgend jeweils als „Anlageberater“ bezeichnet) für den entsprechenden Teilfonds vorzusehen. Anteilseigner, die auf diese Weise die Beendigung der Bestellung eines Anlageberaters vorschlagen, haben die Direktoren aufzufordern, einen Ersatz-Anlageberater für den entsprechenden Teilfonds zu bestellen.

Der Vorschlag zur Beendigung der Bestellung des Anlageberaters gilt als angenommen, wenn er von den Anteilseignern angenommen wird, die am Tag der Hauptversammlung in Bezug auf den Teil des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds, der nicht vom amtierenden Anlageberater oder dessen verbundenen Unternehmen gehalten wird, mehr als 50 % des Nettoinventarwerts halten; ausgenommen sind Anteile, die im Rahmen einer Nominee-Vereinbarung gehalten werden. Wird der Vorschlag von den Anteilseignern des entsprechenden Teilfonds angenommen, so haben die Direktoren schnellstmöglich, dem Anlageberater mit einer Frist von sechs (6) Monaten zu kündigen und zu veranlassen, dass die unabhängigen Direktoren nach besten Kräften sicherstellen, dass alle erforderlichen Schritte bezüglich der Auswahl bzw. Bestellung eines Ersatz-Anlageberaters unternommen werden; dazu zählt auch das Einholen aller erforderlichen Zustimmungserklärungen und Genehmigungen der Zentralbank und gegebenenfalls der Euronext Dublin. Die unabhängigen Direktoren können unter Befolgung der Anweisungen der Direktoren nach freiem Ermessen jegliche ihnen angemessen erscheinenden Berater hinzuziehen, wobei die Kosten dieser Bestellungen vom entsprechenden Teilfonds getragen werden.

Falls die unabhängigen Direktoren nach alleinigem Ermessen und nachdem sie sich nach besten Kräften bemüht haben, zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung sind, dass es nicht möglich ist, die Bestellung eines geeigneten neuen Anlageberaters vor Beendigung des Vertrags in Bezug auf den amtierenden Anlageberater abzuschließen, haben sie die Direktoren darüber in Kenntnis zu setzen. Die Direktoren unterrichten daraufhin alle Anteilseigner des betreffenden Teilfonds mit einer Frist von mindestens einem (1) Monat von ihrer Absicht, alle Anteile des Teilfonds bei oder vor Beendigung der Bestellung des amtierenden Anlageberaters zurückzunehmen.

Einigen sich die unabhängigen Direktoren auf die Bedingungen eines neuen Vertrags und auf den vorgeschlagenen neuen Anlageberater, berufen die Direktoren eine Hauptversammlung der Anteilseigner des entsprechenden Teilfonds ein, um einen Beschluss zur Annahme dieses neuen Vertrags zur Abstimmung vorzuschlagen. Die Bedingungen des neuen Vertrags gelten als angenommen, wenn sie von den Anteilseignern angenommen werden, die am Tag der Hauptversammlung in Bezug auf den Teil des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds, der nicht vom amtierenden Anlageberater oder dessen verbundenen Unternehmen gehalten wird, mehr als 50 % des Nettoinventarwerts halten; ausgenommen sind Anteile, die im Rahmen einer Nominee-Vereinbarung gehalten werden. Falls die Anteilseigner die Bedingungen des neuen Vertrags nicht annehmen, unterrichten die Direktoren alle Anteilseigner des betreffenden Teilfonds mit einer Frist von mindestens einem Monat über ihre Absicht, alle Anteile des Teilfonds bei oder vor Beendigung der Bestellung des amtierenden Anlageberaters zurückzunehmen.

Wenn die Bestellung des Managers und/oder eines Sub-Investment-Managers wie vorstehend beschrieben gekündigt und eine Gesellschaft, bei der es sich nicht um eine verbundene Gesellschaft handelt, vor oder unmittelbar nach Wirksamwerden dieser Kündigung an dessen Stelle als Verwaltungsgesellschaft oder Sub-Investment-Manager bestellt wird, können die Direktoren einen Vorschlag zur Umbenennung des Fonds und/oder des jeweiligen Teilfonds erwägen, im

Zuge derer die Wörter „Neuberger Berman“ aus dem Namen gestrichen werden.

VERWALTUNGSSTELLE UND REGISTERSTELLE

Der Manager hat Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited zur Verwaltungsstelle des Fonds bestellt, deren Aufgaben die laufende Verwaltung und die Buchhaltung des Fonds, insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds und der Anteile sowie Dienstleistungen als Register- und Transferstelle und damit in Zusammenhang stehende unterstützende Dienstleistungen umfassen.

Die Verwaltungsstelle wurde am 29. März 1995 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registriernummer 231236 gegründet.

Der Verwaltungsstellenvertrag bleibt in Kraft, bis ihn der Manager, der Fonds oder die Verwaltungsstelle mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gegenüber den anderen Parteien schriftlich kündigt oder bis ihn der Manager, der Fonds oder die Verwaltungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsstellenvertrages kündigt, wonach der Verwaltungsstellenvertrag von einer der Parteien per schriftlicher Mitteilung an die anderen Parteien gekündigt werden kann, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt: (i) eine der Parteien in die Liquidation geht (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zweck der Umstrukturierung oder des Zusammenschlusses nach Bedingungen, die zuvor von der/den nicht-ausfallenden Partei(en) genehmigt worden sind) oder dieser Partei ein Konkursverwalter oder Prüfer zugewiesen worden ist oder im Fall einer vergleichbaren Situation, sei es durch Anweisung einer Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder auf andere Art und Weise; oder (ii) eine der Parteien gegen die Bestimmungen des Verwaltungsstellenvertrages verstößt und, sofern Abhilfe für diesen Verstoß möglich ist, nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen, nachdem eine entsprechende Mitteilung gemacht worden ist, keine Abhilfe geleistet hat; oder (iii) es einer Partei im Rahmen der anwendbaren Gesetze untersagt wird, in ihrer derzeitigen Funktion weiter tätig zu sein.

Die Verwaltungsstelle ist verpflichtet, angemessene Sorgfalt bei der Erfüllung ihrer hiernach bestehenden Pflichten walten zu lassen, kann aber nicht zur Rechenschaft oder Haftung für etwaige Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die dem Fonds oder einem Anteilseigner oder ehemaligen Anteilseigner, dem Manager oder einer anderen Person aufgrund von Handlungen, Unterlassungen, Fehlern oder Verzögerungen der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben, einschließlich und ohne Einschränkung jegliche Fehler oder Irrtümer bei der Anwendung des Rechts, mit Ausnahme eines Schadens, eines Verlusts oder von Kosten, die aus vorsätzlichen strafbaren Handlungen der Verwaltungsstelle wider Treu und Glauben, Betrug, Leichtsinns oder Fahrlässigkeit bei der Ausübung ihrer Pflichten und Aufgaben entstehen, herangezogen werden. Darüber hinaus haben der Manager und der Fonds zugestimmt, die Verwaltungsstelle (aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds) von jeder Haftung für Verluste, Ansprüche, Schäden, Verbindlichkeiten oder Ausgaben (einschließlich angemessener Ausgaben und Gebühren für Berater), die sich aus einer Handlung, Unterlassung, einem Fehler oder einer Verzögerung oder jeglichen Ansprüchen, Forderungen, Klagen oder Prozessen, in Verbindung mit oder aus der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsstellenvertrages, die nicht aus vorsätzlichen strafbaren Handlungen wider Treu und Glauben, Betrug Leichtsinns oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung dieser Pflichten und Aufgaben entstehen, freizustellen.

DIE VERWAHRSTELLE

Der Fonds hat Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle für die Verwahrung aller Anlagen, Barmittel und sonstigen Vermögenswerte des Fonds ernannt. Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch den Fonds sowie die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil durchgeführt wird und dass sämtliche erwirtschafteten Erträge sowie getätigte Anlagen der Satzung und den OGAW-Vorschriften entsprechen. Darüber hinaus ist die Verwahrstelle verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr die Führung des Fonds zu überprüfen und den Anteilseignern darüber zu berichten. Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach irischem Recht gegründet wurde, um Verwahrungs- und Treuhanddienstleistungen für in Irland ansässige Organismen für gemeinsame Anlagen sowie für internationale und irische Institutionen zu erbringen.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag erbringt die Verwahrstelle Aufbewahrungsleistungen für die Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und zieht alle aus besagten Vermögenswerten erwachsenen Einkünfte für den Fonds ein. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle die folgenden nicht delegierbaren Hauptpflichten:

- (i) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen gemäß den OGAW-Vorschriften und der Satzung ausgeführt werden;
- (ii) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß den OGAW-Vorschriften und der Satzung berechnet wird;
- (iii) die Anweisungen des Fonds auszuführen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften oder zur Satzung stehen;
- (iv) sicherzustellen, dass die Zahlungen für Transaktionen, die die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds betreffen, innerhalb der üblichen Fristen an den jeweiligen Teilfonds überwiesen werden;

- (v) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds oder eines Teilfonds gemäß den OGAW-Vorschriften und der Satzung eingesetzt werden;
- (vi) das Verhalten des Fonds in jeder Bilanzierungsperiode zu erheben und den Anteilseignern darüber zu berichten; und
- (vii) sicherzustellen, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß im Einklang mit den OGAW-Vorschriften kontrolliert werden.

Der Verwahrstellenvertrag schreibt vor, dass die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und den Anteilseignern haftet: (i) in Bezug auf den Verlust von durch die Verwahrstelle (oder durch eine Drittpartei, an die die Aufbewahrungsfunktionen der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften delegiert wurden) verwahrten Finanzinstrumenten, außer wenn die Verwahrstelle nachweisen kann, dass der Verlust infolge eines äußeren Ereignisses eintrat, das sich der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle entzieht und dessen Folgen trotz zumutbarer gegenteiliger Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären; und (ii) in Bezug auf sämtliche anderen Verluste, die sich infolge der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der ordnungsgemäßen Pflichten der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften ergeben.

Der Fonds hat sich verpflichtet, die Verwahrstelle von der Haftung für Verluste (gemäß der Definition im Verwahrstellenvertrag) freizustellen, die bei der Ausübung ihrer Pflichten als Verwahrstelle des Fonds entstehen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Verluste (gemäß der vorstehenden Definition), bezüglich derer sich die Verwahrstelle als gegenüber dem Fonds und/oder den Anteilseignern gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags oder geltendem Recht als haftbar erweist.

Der Verwahrstellenvertrag ist so lange in Kraft, bis er von einer Vertragspartei gegenüber der anderen Partei schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 90 Tage. Beide Parteien haben das Recht, den Verwahrstellenvertrag fristlos schriftlich gegenüber der anderen Partei zu kündigen, wenn (i) auf Anweisung einer zuständigen Regulierungsbehörde oder eines Gerichts der zuständigen Rechtsordnung oder anderweitig ein Insolvenzverwalter oder Revisor für die besagte Partei bestellt wird oder wenn ein ähnliches Ereignis eintritt; (ii) wenn die andere Partei gegen die Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags verstößt und, sofern für den Verstoß Abhilfe geleistet werden kann, nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung keine Abhilfe geleistet hat; oder (iii) wenn die Verwahrstelle ihre Genehmigung für die Ausübung der Funktionen als Verwahrstelle für von der Zentralbank nach irischem Recht zugelassene gemeinsame Kapitalanlageprojekte verliert.

Wird nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen ab dem Tag der Zustellung des Kündigungsschreibens durch die Verwahrstelle eine für den Fonds und die Zentralbank akzeptable neue Verwahrstelle als Ersatz beauftragt, so beruft der Fonds auf Verlangen der Verwahrstelle per schriftlicher Mitteilung an alle Anteilseigner eine Hauptversammlung der Anteilseigner ein, um über die Rücknahme aller in Umlauf befindlichen Anteile und die sofort an die Rücknahme besagter Anteile anschließende Liquidation des Fonds gemäß den Bestimmungen der Satzung zu beschließen. Im Falle besagter Rücknahme endet der Auftrag der Verwahrstelle gemäß dem Verwahrstellenvertrag erst mit dem Widerruf der Zulassung des Fonds durch die Zentralbank.

Die Verwahrstelle darf ihre Aufbewahrungspflichten nur gemäß den OGAW-Vorschriften und unter den folgenden Voraussetzungen delegieren: (i) Die Aufgaben werden nicht in der Absicht delegiert, die Vorschriften der OGAW-Vorschriften zu umgehen; (ii) die Verwahrstelle kann nachweisen, dass ein sachlicher Grund für die Delegation gegeben ist; und (iii) die Verwahrstelle hat bei der Auswahl und Beauftragung einer Drittpartei, an die sie ihre Aufbewahrungspflichten voll- oder teilumfänglich delegiert hat, die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit angewandt und wendet auch weiterhin die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle der besagten Drittpartei und der von besagter Drittpartei getroffenen Vereinbarungen bezüglich der an sie delegierten Angelegenheiten an. Jede Drittpartei, an die die Verwahrstelle ihre Aufbewahrungsfunktionen gemäß den OGAW-Vorschriften delegiert, kann diese Funktionen ihrerseits unterdelegieren. Hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen wie für jede direkt von der Verwahrstelle durchgeführte Delegation. Die Haftung der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften bleibt von der Delegation ihrer Aufbewahrungsfunktionen unberührt.

Die Verwahrstelle hat die Aufbewahrung des Fondsvermögens an ihre globale Unterdepotbank Brown Brothers Harriman & Co. delegiert. Über diese Unterdepotbank hat die Verwahrstelle Zugang zum globalen Netzwerk von Unterdepotbanken der BBH&Co. Die Rechtspersonen, an die die Aufbewahrung des Fondsvermögens von Brown Brothers Harriman & Co. zum Datum dieses Verkaufsprospekts unterdelegiert wurde, sind in Anhang V aufgeführt. Die Verwahrstelle erwartet keine konkreten Interessenkonflikte infolge besagter Delegierungen. Sollte sich ein entsprechender Interessenkonflikt ergeben, so teilt die Verwahrstelle den Direktoren dies mit.

Gemäß den OGAW-Vorschriften darf die Verwahrstelle keine Aktivitäten in Bezug auf den Fonds oder den Manager ausführen, durch die ein Interessenkonflikt zwischen ihren eigenen Interessen und (i) den Interessen des Fonds, (ii) den Interessen des im Namen des Fonds handelnden Managers und/oder (iii) den Interessen der Anteilseigner entstehen könnte, es sei denn, sie hat die Ausübung ihrer Aufbewahrungsaufgaben von ihren übrigen potenziell dazu im Widerspruch stehenden Aufgaben gemäß den OGAW-Vorschriften getrennt und die potenziellen Konflikte werden identifiziert, gesteuert, überwacht und gegenüber den Anteilseignern offengelegt.

Aktuelle Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Pflichten, der von der Verwahrstelle delegierten Aufbewahrungspflichten, eine Liste der Delegierten und Unterdelegierten, an die Aufbewahrungsfunktionen delegiert wurden, sowie zu etwaigen einschlägigen Interessenkonflikten, die sich ergeben können, werden den Anteilseignern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

VERTRIEBSSTELLEN

Der Manager hat Neuberger Berman Europe Limited im Rahmen des geänderten und neu gefassten Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrags zwischen dem Manager und Neuberger Berman Europe Limited vom 30. Juni 2021 in der jeweils gültigen Fassung damit beauftragt, die Vermarktung und Förderung des Verkaufs und Vertriebs von Anteilen zu übernehmen.

Der Manager hat Neuberger Berman Asia Limited im Rahmen des geänderten und neu gefassten Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrags zwischen dem Manager und Neuberger Berman Asia Limited vom 30. Juni 2021 in der jeweils gültigen Fassung damit beauftragt, die Vermarktung und Förderung des Verkaufs und Vertriebs von Anteilen zu übernehmen.

Der Manager hat Neuberger Berman Singapore Pte. Limited im Rahmen des geänderten und neu gefassten Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrags zwischen dem Manager und Neuberger Berman Singapore Pte. Limited vom 30. Juni 2021 in der jeweils gültigen Fassung damit beauftragt, die Vermarktung und Förderung des Verkaufs und Vertriebs von Anteilen zu übernehmen.

Der Manager hat Neuberger Berman BD LLC im Rahmen eines Vertriebsvertrags zwischen dem Manager und Neuberger Berman BD LLC vom 30. Juni 2021 in der jeweils gültigen Fassung damit beauftragt, die Vermarktung und Förderung des Verkaufs und Vertriebs von Anteilen zu übernehmen.

Der Manager hat Neuberger Berman Canada ULC im Rahmen eines Vertriebsvertrags zwischen dem Manager und Neuberger Berman Canada ULC vom 18. April 2024 in der jeweils gültigen Fassung damit beauftragt, die Vermarktung und Förderung des Verkaufs und Vertriebs von Anteilen zu übernehmen.

Der Manager hat Neuberger Berman Taiwan (SITE) Limited im Rahmen eines Hauptvertreter- und Vertriebsvertrags vom 16. November 2012 in der durch eine Novations- und Änderungsvereinbarung vom 30. Juni 2021 novierten und geänderten Fassung damit beauftragt, als Hauptvertreter und Vertriebsstelle für das Angebot und den Verkauf bestimmter Teilfonds in der Republik China zu fungieren.

Die vorstehend beschriebenen Verträge zwischen dem Manager und den Vertriebsstellen werden in diesem Abschnitt als die „Vertriebsverträge“ bezeichnet.

Vertriebsverträge mit Neuberger Berman Europe Limited, Neuberger Berman Asia Limited, Neuberger Berman Singapore Pte. Limited und Neuberger Berman BD LLC und Neuberger Berman Canada ULC

Gemäß den vorstehend bezeichneten Vertriebsverträgen haften weder die Vertriebsstellen noch deren Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter für Verluste oder Schäden, die sich mittelbar oder unmittelbar aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Pflichten der Vertriebsstellen (und ihrer Geschäftsführer, leitenden Angestellten und sonstigen Beschäftigten oder deren Bevollmächtigte) durch diese ergeben, außer wenn sich besagte Verluste oder Schäden aus oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung, Betrug oder bösgläubigem Verhalten der Vertriebsstellen (und ihrer Geschäftsführer, leitenden Angestellten und sonstige Beschäftigte sowie deren Bevollmächtigte) bei der Erfüllung ihrer Pflichten ergeben. Die Vertriebsstellen bzw. ihre Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter haften unter keinen Umständen für besondere, indirekte oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder Geschäfte, die sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten oder der Ausübung ihrer Befugnisse ergeben. Darüber hinaus stellt der Manager die Vertriebsstellen (und deren Geschäftsführer, leitende Angestellte, Beschäftigte, Beauftragte und Vertreter) (aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds) von sämtlichen Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Forderungen, Verlusten, Schadensersatzforderungen, Kosten und Auslagen frei (einschließlich Honoraren und Auslagen für Rechtsberatung und andere Dienstleistungen, die daraus unmittelbar oder mittelbar entstehen), von denen die Vertriebsstellen (oder ihre Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten, Beauftragten und Vertreter) unmittelbar oder mittelbar betroffen sind und die ihnen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben gemäß dem Vertrag entstehen, es sei denn, diese sind auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Betrug oder Arglist seitens der Vertriebsstellen (oder ihrer Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Beschäftigten, Beauftragten und Vertreter) bei der Erfüllung ihrer im Rahmen des Vertrags vorgesehenen oder anderweitig gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen zurückzuführen.

Ein Vertriebsvertrag bleibt in Kraft, bis ihn entweder der Manager oder die jeweilige Vertriebsstelle mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis ihn der Manager oder die jeweilige Vertriebsstelle unter bestimmten, in den Vertriebsverträgen dargelegten Umständen oder im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt (wie in den Vertriebsverträgen definiert), das länger als vierzehn (14) aufeinanderfolgende Tage andauert, fristlos gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigt oder bis ihn der Manager oder die jeweilige Vertriebsstelle aus anderen Gründen im Einklang mit den Bestimmungen der Vertriebsverträge kündigt.

Vertriebsvertrag mit Neuberger Berman Taiwan (SITE) Limited

Gemäß dem Vertriebsvertrag haftet die Vertriebsstelle für alle Verluste, Schäden, Aufwendungen, Verbindlichkeiten, Kosten oder Ansprüche, die auf Nachlässigkeit, Betrug, Arglist oder vorsätzliche Unterlassung im Rahmen der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertriebsvertrag zurückzuführen sind.

Der Vertriebsvertrag kann vom Manager oder von der Vertriebsstelle mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Unter bestimmten, im Vertriebsvertrag angegebenen Umständen kann er auch von einer der Parteien fristlos durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden.

Gemäß dem Verwaltungsvertrag erbringt der Manager außerdem Vertriebsdienste für bestimmte Teilfonds.

BESTEUERUNG

Es folgt zuerst eine Zusammenfassung bestimmter irischer Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs von Anteilen durch Anteilseigner. Diese Zusammenfassung soll keine umfassende Beschreibung aller möglicherweise relevanten Erwägungen hinsichtlich der irischen Besteuerung darstellen. Die Zusammenfassung basiert auf den irischen Steuergesetzen und der Praxis der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners), die bei Herausgabe dieses Verkaufsprospekts in Kraft sind (und steht unter dem Vorbehalt zukünftiger oder rückwirkender Änderungen). Potenzielle Anleger in Anteile sollten bezüglich der Auswirkungen auf die irische oder sonstige Besteuerung des Kaufs, der Inhaberschaft und der Veräußerung von Anteilen ihre eigenen Berater konsultieren. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Positionen von Personen, die absolute wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind, und gilt unter Umständen nicht für bestimmte andere Personengruppen.

BESTEUERUNG DES FONDS

Der Fonds beabsichtigt, seine Geschäfte so zu führen, dass er seinen Steuerwohnsitz in Irland hat. Auf dieser Basis ist der Fonds nach irischem Steuerrecht als „Investmentgesellschaft“ (Investment Undertaking) qualifiziert und von der irischen Körperschaftsteuer auf seine Erträge und Gewinne befreit.

Unter bestimmten Umständen kann der Fonds verpflichtet sein, irische Steuern an die irische Steuerbehörde abzuführen, wie nachstehend beschrieben. Erläuterungen der Begriffe „*ansässig*“ und „*gewöhnlicher Aufenthaltsort*“ sind am Ende dieser Zusammenfassung aufgeführt.

BESTEUERUNG NICHT-IRISCHER ANTEILSEIGNER

Wenn ein Anteilsinhaber im Zusammenhang mit der Besteuerung in Irland nicht seinen steuerlichen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland hat, zieht die Gesellschaft für die Anteile dieses Anteilsinhabers keine irischen Steuern ab, nachdem sie die im Antragsformular, das diesem Prospekt beiliegt, aufgeführte Erklärung, die bestätigt, dass der Anteilsinhaber nicht in Irland ansässig ist, erhalten hat. Die Erklärung kann von einem Vermittler abgegeben werden, der Anteile für Anleger hält, welche keinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben, sofern die Anleger nach bestem Wissen des Vermittlers keinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben. Eine Erläuterung des Begriffs „*Vermittler*“ findet sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Falls diese Erklärung nicht bei der Gesellschaft eingeht, wird die Gesellschaft in den meisten Fällen die irische Steuer (mit einem Satz von 25 % bzw. 41 % in Abhängigkeit von den Umständen) bei Ausschüttungen, Rücknahmen, Übertragungen und fiktiven Veräußerungen in Bezug auf diesen Anteilseigner abziehen, als handelte es sich bei dem Anteilseigner nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger (siehe unten). Die Gesellschaft wird die irische Steuer auch dann abziehen, wenn sie im Besitz von Informationen ist, die darauf schließen lassen, dass die Erklärung eines Anteilseigners im Wesentlichen nicht (oder nicht mehr) zutreffend ist. Ein Anteilseigner hat normalerweise keinen Anspruch auf Erstattung dieser irischen Steuer, es sei denn, der Anteilseigner ist ein Unternehmen und hält die Anteile über eine irische Zweigstelle und unter anderen beschränkten Umständen. Verlegt ein Anteilseigner sein Steuerdomizil nach Irland, so muss der Fonds hierüber in Kenntnis gesetzt werden.

Im Allgemeinen haben Anteilseigner, die nicht in Irland steueransässig sind, keine weiteren irischen Steuerverpflichtungen aus ihren Anteilen. Wenn ein Anteilseigner aber eine Gesellschaft ist, die ihre Anteile über eine irische Zweigstelle oder Agentur hält, kann der Anteilseigner hinsichtlich des Ertrags und von Kapitalgewinnen aus den Anteilen (auf Basis einer Selbstveranlagung) der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.

BESTEUERUNG VON STEUERBEFREITEN IRISCHEN ANTEILSEIGNERN

Wenn ein Anteilseigner ein steuerbefreiter irischer Anteilseigner ist, behält die Gesellschaft für die Anteile dieses Anteilseigners keine irischen Steuern ein, sobald sie die im Antragsformular, das diesem Prospekt beiliegt, aufgeführte Erklärung erhalten hat, die den steuerbefreiten Status des Anteilseigners bestätigt.

Steuerbefreite irische Anleger, die den steuerfreien Status beanspruchen, müssen fällige irische Steuern für Anteile auf der Grundlage einer Selbstveranlagung entrichten.

Wenn diese Erklärung in Bezug auf einen Anteilseigner nicht bei der Gesellschaft eingeht, wird die Gesellschaft in Bezug auf die Anteile des Anteilseigners einen Abzug von irischen Steuern vornehmen, so als ob er ein nicht steuerbefreiter Anteilseigner mit Sitz in Irland wäre (siehe unten). Ein Anteilseigner hat generell keinen Anspruch auf die Erstattung dieser irischen Steuern. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen der Anteilseigner eine Gesellschaft ist, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegt, sowie einige wenige andere Fälle.

BESTEUERUNG ANDERER IRISCHER ANTEILSEIGNER

Wenn ein Anteilseigner seinen steuerlichen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland hat und kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, zieht die Gesellschaft die irischen Steuern auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Übertragungen und

zusätzlich auf nachfolgend beschriebene „Ereignisse im Zusammenhang mit dem achten Jahrestag“ ab.

Ausschüttungen durch die Gesellschaft

Wenn die Gesellschaft eine Ausschüttung an einen steuerpflichtigen Anteilseigner mit Wohnsitz in Irland auszahlt, zieht die Gesellschaft die irischen Steuern von der Ausschüttung ab. Die Höhe der abgezogenen irischen Steuer ist wie folgt:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn die Ausschüttungen an einen Anteilseigner gezahlt werden, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das die für die Anwendung eines Steuersatzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. in allen anderen Fällen 41 % der Ausschüttung.

Die Gesellschaft zahlt diesen Steuerabschlag an die Irish Revenue Commissioners.

Im Allgemeinen fallen für einen Anteilseigner keine weiteren irischen Steuern für die Ausschüttung an. Wenn es sich bei dem Anteilseigner jedoch um eine Gesellschaft handelt, für die die Ausschüttung eine Betriebseinnahme ist, ist die Bruttzahlung (einschließlich abzogener irischer Steuern) Teil des zu versteuernden Einkommens auf der Grundlage einer Selbstveranlagung, und der Anteilseigner kann die abgezogenen Steuern mit seiner Körperschaftsteuerverbindlichkeit verrechnen.

Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen

Wenn die Gesellschaft von einem steuerpflichtigen Anteilseigner mit Wohnsitz in Irland Anteile zurücknimmt, zieht die Gesellschaft die irischen Steuern von der Rücknahmehzahlung an den Anteilseigner ab. Analog dazu wird die Gesellschaft, sofern ein nicht steuerbefreiter Anteilseigner mit Sitz in Irland (durch Verkauf oder auf sonstige Weise) sein Recht an Anteilen überträgt, in Bezug auf diese Übertragung irische Steuern abführen. Der Betrag der in Abzug zu bringenden bzw. zu berücksichtigenden irischen Steuern wird auf Basis des Gewinns (soweit zutreffend) berechnet, den der Anteilseigner bei Rücknahme oder Übertragung der Anteile erzielt hat, und entspricht:

1. 25 % eines solchen Gewinns, wenn es sich bei dem Anteilseigner um ein Unternehmen handelt, das die für die Anwendung eines Steuersatzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. in allen anderen Fällen 41 % des Gewinns.

Die Gesellschaft zahlt diesen Steuerabschlag an die Irish Revenue Commissioners. Im Falle einer Übertragung von Anteilen kann die Gesellschaft andere von dem betreffenden Anteilseigner gehaltene Anteile einziehen oder entwerten, um diese irische Steuerverbindlichkeit zu begleichen. Dies kann dazu führen, dass weitere irische Steuern fällig werden.

Ein Anteilseigner unterliegt grundsätzlich keinen weiteren irischen Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf die Rücknahme oder die Übertragung. Handelt es sich bei dem Anteilseigner jedoch um ein Unternehmen, für das die Zahlungen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder Übertragung Einkommen aus Handelstätigkeit darstellen, wird der Bruttobetrag der jeweiligen Zahlung (einschließlich der in Abzug gebrachten irischen Steuer) abzüglich der Kosten des Anteilerwerbs seinem steuerlichen Einkommen für Zwecke der Selbstveranlagung zugerechnet und der Anteilseigner kann die einbehaltene Steuer auf seine Körperschaftsteuerverbindlichkeiten anrechnen.

Lauten die Anteile nicht auf Euro, kann ein Anteilseigner darüber hinaus (im Wege einer Selbstveranlagung) der irischen Besteuerung auf Kapitalerträge bezüglich etwaiger bei der Rücknahme oder Übertragung der Anteile erzielter Wechselkursgewinne unterliegen.

Ereignisse im Zusammenhang mit dem achten Jahrestag

Wenn ein steuerpflichtiger Anteilseigner mit Wohnsitz in Irland innerhalb von acht Jahren nach dem Erwerb von Anteilen keine Anteile verkauft, wird der Anteilseigner für irische Steuerzwecke so behandelt, als habe er die Anteile am achten Jahrestag (und jedem folgenden achten Jahrestag) des Erwerbs verkauft. Bei einer solchen angenommenen Veräußerung nimmt die Gesellschaft einen Abzug für irische Steuern in Bezug auf den Wertzuwachs (soweit zutreffend) dieser Anteile während des Achtjahreszeitraums vor. Dieser Betrag an irischen Steuern entspricht:

1. 25 % eines solchen Wertzuwachses, wenn es sich bei dem Anteilseigner um ein Unternehmen handelt, das die für die Anwendung eines Steuersatzes von 25 % erforderliche Erklärung abgegeben hat; und
2. in allen anderen Fällen 41 % des Wertzuwachses.

Die Gesellschaft führt diese Steuern an die Irish Revenue Commissioners ab. Zur Begleichung der irischen Steuerverbindlichkeit kann die Gesellschaft vom Anteilseigner gehaltene Anteile verwenden oder stornieren.

Werden allerdings weniger als 10 % der Anteile (am Wert gemessen) der Gesellschaft im entsprechenden Teilfonds von

nicht steuerbefreiten Anteilseignern mit Wohnsitz in Irland gehalten, kann die Gesellschaft beschließen, bei dieser fiktiven Veräußerung keine irischen Steuern zu entrichten. Um diese Wahlmöglichkeit in Anspruch zu nehmen, muss die Gesellschaft:

1. den Irish Revenue Commissioners jährlich bestätigen, dass diese Anforderung von 10 % erfüllt ist, und sie muss den Irish Revenue Commissioners Einzelheiten aller steuerpflichtigen Anteilseigner mit Wohnsitz in Irland zur Verfügung stellen (einschließlich des Werts ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern); und
2. steuerpflichtige Anteilseigner mit Wohnsitz in Irland darauf hinweisen, dass die Gesellschaft diese Steuerbefreiung in Anspruch nimmt.

Wenn die Steuerbefreiung von der Gesellschaft in Anspruch genommen wird, müssen steuerpflichtige Anteilseigner mit Wohnsitz in Irland die ansonsten von der Gesellschaft am achten Jahrestag (und jedem folgenden achten Jahrestag) zu zahlenden irischen Steuern auf der Grundlage einer Selbstveranlagung an die Irish Revenue Commissioners entrichten.

Eine gezahlte irische Steuer auf die Wertsteigerung von Anteilen über den Achtjahreszeitraum kann anteilig mit zukünftigen irischen Steuern verrechnet werden, die ansonsten für diese Anteile zu zahlen wären, und Überschüsse können bei der endgültigen Veräußerung der Anteile erstattet werden.

Umtausch von Anteilen

Tauscht ein Anteilseigner Anteile zu den marktüblichen Bedingungen in andere Anteile der Gesellschaft oder in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft um und erhält in diesem Zusammenhang keine Zahlung, behält die Gesellschaft keine irischen Steuern auf diesen Umtausch ein.

PPIU

Ein Organismus für Anlagen gilt als persönlicher Portfolioanlageorganismus (Personal Portfolio Investment Undertaking, PPIU) in Bezug auf einen bestimmten in Irland ansässigen Anteilseigner, wenn dieser in Irland ansässige Anteilseigner die Auswahl eines Teils oder des gesamten Vermögens dieses Organismus beeinflussen kann. Der Organismus für Anlagen ist nur in Bezug auf die in Irland ansässigen Anteilseigner, die Einfluss auf die Auswahl nehmen können, ein PPIU. Gewinne, die aufgrund eines Steuertatbestands in Bezug auf einen PPIU entstehen, werden zu einem Satz von 60 % besteuert. Ein Anlageorganismus gilt nicht als PPIU, wenn bestimmte Bedingungen gemäß Section 739BA TCA erfüllt sind.

STEMPELSTEUER

Auf die Ausgabe, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Übertragungssteuer) an. Erhält ein Anteilseigner eine Ausschüttung in Sachwerten in Form von Vermögenswerten des Fonds, könnte diese möglicherweise mit der irischen Stempelsteuer belastet werden.

SCHENKUNGS- UND ERBSCHAFTSSTEUER

Die irische Kapitalerwerbssteuer (zu einem Satz von 33 %) kann auf Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen Anwendung finden (ungeachtet des Wohn- oder Geschäftssitzes des Schenkenden oder Schenkungsempfängers), weil die Anteile als in Irland gelegene Vermögenswerte behandelt werden könnten, da sie von einem irischen Unternehmen emittiert wurden. Schenkungen und Erbschaften von Anteilen sind jedoch von der irischen Kapitalerwerbssteuer ausgenommen, wenn:

1. die Anteile sowohl zum Datum des Geschenks bzw. der Erbschaft als auch zum „Wertstellungsdatum“ (gemäß der Definition zu Zwecken der irischen Kapitalerwerbssteuer) im Geschenk oder in der Erbschaft enthalten sind;
2. die Person, von der der Anteilseigner das Geschenk bzw. die Erbschaft erhalten hat, zum Zeitpunkt des Ereignisses weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
3. die Person, die das Geschenk bzw. die Erbschaft erhält, zum Zeitpunkt des Geschenks oder der Erbschaft weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

MAßNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG EINER GLOBALEN MINDESTBESTEuerung

Eine der Maßnahmen des BEPS betrifft die Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung von Gewinnverkürzung (Global Anti-Base Erosion Model Rules), die sicherstellen sollen, dass multinationale Unternehmen ab 2023 einem globalen Mindeststeuersatz von 15 % unterliegen („**GloBE-Regeln**“). Im Dezember 2022 verabschiedete der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Umsetzung der GloBE-Vorschriften in der EU (die „**Mindestbesteuerungsrichtlinie**“). Die Mindestbesteuerungsrichtlinie führt einen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Konzerne ein, die einen konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro erzielen und im EU-Binnenmarkt und darüber hinaus tätig sind.

Die Mindestbesteuerungsrichtlinie muss von allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Sie enthält eine Primärerergänzungssteuerregelung (die „PES“) und eine Sekundärerergänzungssteuerregelung (die „SES“). Die PES erhebt gegenüber einer Muttergesellschaft oder einer zwischengeschalteten Muttergesellschaft ihren Anteil an dem zu niedrig besteuerten Einkommen von Geschäftseinheiten der Gruppe. Die SES fungiert als Auffangregelung für die PES und gilt in Fällen, in denen die Muttergesellschaft keine PES anwendet oder in denen die Muttergesellschaft in ihrem Land nur einer geringfügigen Besteuerung unterliegt. Die Richtlinie erlaubt es Mitgliedstaaten, eine anerkannte nationale Ergänzungsbesteuerung (eine „ANES“) zu erheben, wenn der effektive Steuersatz einer in den Geltungsbereich fallenden Geschäftseinheit oder Unternehmensgruppe in diesem Steuerhoheitsgebiet unter 15 % liegt. Damit soll es dem Steuerhoheitsgebiet, in dem die Einheit oder Gruppe gelegen ist, ermöglicht werden, zusätzliche Steuern zu erheben und einzuziehen, anstatt anderen Steuerhoheiten die Erhebung solcher zusätzlichen Steuern über die PES und/oder die SES zu gestatten.

Die Gesetzgebung zur Umsetzung der Mindestbesteuerungsrichtlinie in Irland wurde in den Finance (No.2) Act 2023 aufgenommen. Irland hat beschlossen, eine anerkannte nationale Ergänzungsbesteuerung auf in Irland ansässige Geschäftseinheiten anzuwenden. Wenn die Gesellschaft als Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe (oder einer großen inländischen Gruppe) mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Mio. EUR angesehen wird, so kann sie in den Geltungsbereich der Mindestbesteuerungsrichtlinie fallen.

Ein Teilfonds der Gesellschaft kann als Einheit im Sinne der GloBE-Regeln betrachtet werden, wenn er separate Finanzkonten erstellt. Im Allgemeinen sollte die Gesellschaft oder ein Teilfonds nur dann als Teil einer solchen Gruppe betrachtet werden, wenn sie zu Rechnungslegungszwecken in den konsolidierten Abschlüssen einer anderen Geschäftseinheit einbezogen ist.

Wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds von einem Anteilseigner konsolidiert wurden und somit in den Geltungsbereich der GloBE-Regeln fallen, sehen diese eine Befreiung für bestimmte Investmentfonds oder Investmentgesellschaften (d. h. ausgeschlossene Einheiten) vor. Sofern die Gesellschaft oder der betreffende Teilfonds mehrere Anteilseigner hat, reguliert ist und professionell verwaltet wird, sollte sie als Investmentfonds gelten und von jeglicher Ergänzungssteuer (zweite Säule) in Irland befreit sein.

Wenn die Gesellschaft oder der Teilfonds nicht unter die Ausnahmeregelungen für ausgeschlossene Unternehmen fallen, könnten sie künftig im Rahmen dieser Maßnahmen in Irland steuerpflichtig sein. Die Gesellschaft oder ein Teilfonds sollte nicht dem PES unterliegen, es sei denn, sie hält Eigentumsanteile an einem Unternehmen, das Teil derselben konsolidierten Gruppe wie die Gesellschaft oder der Teilfonds ist und dessen konsolidierte Einnahmen die Schwellenwerte überschreiten. Die Gesellschaft oder ein Teilfonds sollte nicht der SES unterliegen, da die SES eine Nachsteuer auf der Grundlage des Wertes der Sachanlagen und der Anzahl der Mitarbeiter festlegt. Die Gesellschaft dürfte keine Mitarbeiter und nur unwesentliche Sachanlagen haben. Die anerkannte nationale Ergänzungssteuer sollte für die Gesellschaft oder einen Teilfonds nicht gelten, da sie eine Investmentgesellschaft nach irischem Steuerrecht ist.

Die OECD hat weiterhin technische Leitlinien zur Umsetzung der GloBE-Regeln veröffentlicht. Dies geschah in Form eines Kommentars zu den Regeln. Es werden auch weiterhin Gespräche über verschiedene offene Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung geführt, darunter die Gewährleistung der Koordinierung und Kohärenz bei der Anwendung der Vorschriften in den verschiedenen Steuerhoheiten sowie die Bereitstellung weiterer administrativer Leitlinien. Es ist möglich, dass in Zukunft weitere Änderungen an den GloBE-Regeln, der Mindestbesteuerungsrichtlinie und den damit verbundenen irischen Rechtsvorschriften vorgenommen werden.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Bedeutung von „Ansässigkeit“ bei Gesellschaften

Eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsführung und Kontrolle sich in Irland befindet, gilt ungeachtet des Ortes ihrer Gründung im Sinne des Steuerrechts als in Irland gebietsansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsführung und Kontrolle sich nicht in Irland befindet, die jedoch in Irland registriert ist, hat ihr Steuerdomizil in Irland, außer wenn die Gesellschaft im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und dem jeweiligen anderen Land nicht als in Irland ansässig gilt.

Bedeutung von „Ansässigkeit“ bei natürlichen Personen

Eine natürliche Person gilt für ein Steuerjahr im Sinne des Steuerrechts als in Irland gebietsansässig, wenn sie

1. im entsprechenden Kalenderjahr 183 Tage oder mehr in Irland verbringt; oder
2. insgesamt 280 Tage in Irland verbracht hat, wobei die Anzahl der im betreffenden Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage und die Zahl der im vorhergehenden Jahr in Irland verbrachten Tage berücksichtigt werden. Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird für diese „Zweijahresprüfung“ nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person gilt als in Irland an einem Tag anwesend, wenn diese natürliche Person zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Tag persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ bei natürlichen Personen

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ im Unterschied zu „Ansässigkeit“ bezieht sich auf die normalen Lebensgewohnheiten einer Person und bedeutet Aufenthalt an einem Ort mit einer gewissen Regelmäßigkeit. Natürliche Personen, die während drei aufeinander folgender Steuerjahre in Irland gebietsansässig waren, werden von Beginn des vierten Steuerjahres an zu Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort. So bleiben zum Beispiel natürliche Personen, die 2024 in Irland gebietsansässig sind und dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben und Irland in diesem Jahr verlassen, noch bis zum Ende des Steuerjahres 2027 Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland.

Bedeutung von „Vermittler“

Ein „Vermittler“ bezeichnet eine Person, die:

1. einem Gewerbe nachgeht, das darin besteht, für andere Personen Zahlungen von einem regulierten Organismus für Anlagen mit Sitz in Irland zu erhalten; oder
2. für andere Personen Anteile an einem solchen Organismus für Anlagen hält.

GEMEINSAMER OECD-STANDARD FÜR DEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERFRAGEN

Der Rat der EU hat die Richtlinie 2014/107/EU, verabschiedet, mit der die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung geändert wird. Mit dieser Richtlinie von 2014 wird die Übernahme des von der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgeschlagenen Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuerfragen innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 eingeführt. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist das Unternehmen verpflichtet, Informationen über Anteilseigner mit Wohnsitz oder Sitz in Ländern, die dem System zum automatischen Informationsaustausch in Steuerfragen beigetreten sind, zu melden. Der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue) werden Informationen gemeldet wie die Identität und der Wohnsitz von Anteilseignern sowie die von Anteilseignern in Bezug auf die Anteile eingenommenen Erträge, Verkaufs- oder Rückgabebeträge. Diese Angaben können daraufhin mit Steuerbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten und anderen Ländern, die den OECD-Standard für den Informationsaustausch in Steuerfragen eingeführt haben, ausgetauscht werden.

FATCA

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act der Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 („**FATCA**“) bringen eine extensive Meldepflicht mit sich, die von den Vereinigten Staaten eingeführt wurde, um sicherzustellen, dass US-Personen mit Vermögenswerten außerhalb der Vereinigten Staaten den korrekten US-Steuerbetrag abführen. Im Allgemeinen sieht FATCA eine Quellensteuer von bis zu 30 % in Bezug auf bestimmte US-Einkommensquellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie auf Bruttoerlöse aus Vermögensveräußerungen oder sonstigen Vermögensverfügungen vor, die US-Quellenzinsen generieren können oder dazu führen, dass Dividenden an ein ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, „**FFI**“) gezahlt werden, es sei denn, das FFI entspricht bestimmten Pflichten, welche die Offenlegung von bestimmten Informationen über US-Anleger gegenüber dem US Internal Revenue Service („**IRS**“ oder der „**Service**“) beinhalten sowie die Auferlegung der Quellensteuer im Fall von nicht konformen Anlegern. Der Fonds ist im Sinne von FATCA ein FFI.

Irland hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika (die „**IGA**“) im Hinblick auf FATCA geschlossen. Man bezeichnet diese Art von Vereinbarung üblicherweise als Vereinbarung nach „Model 1“. Irland hat ebenfalls Verordnungen erlassen, um die Bestimmungen der IGA in irisches Recht zu überführen. Der Fonds beabsichtigt, seine Geschäftstätigkeiten so auszuüben, dass sie als im Einklang mit FATCA stehend behandelt werden, entsprechend den Bestimmungen der IGA. Der Fonds ist beim IRS für FATCA als „berichterstattendes Finanzinstitut“ (reporting financial Institution) registriert und wird den Irish Revenue Commissioners über Anteilseigner berichten, die aus FATCA-Erwägungen als US-Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder als passive ausländische Finanzunternehmen eingestuft sind, die von US-Personen kontrolliert werden. Sämtliche Informationen, die der Fonds den Irish Revenue Commissioners übermittelt, werden gemäß der IGA dem IRS mitgeteilt. Es ist möglich, dass die Irish Revenue Commissioners derartige Informationen auf Grundlage eines geltenden Doppelbesteuerungsabkommens, einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder eines Informationsaustauschprogrammes anderen Steuerbehörden weitergeben.

Der Fonds sollte, solange er den FATCA-Bestimmungen einhält, in Bezug auf seine Einnahmen aus Quellen in den USA prinzipiell nicht der FATCA-Quellenbesteuerung von 30 % unterliegen. Die FATCA-Quellenbesteuerung fällt nur für Zahlungen aus US-Quellen an den Fonds an, wenn der Fonds seiner FATCA-Registrierung sowie seinen Berichterstattungspflichten nicht entspricht und der IRS den Fonds als nicht teilnehmendes Finanzinstitut im Sinne von FATCA einstuft. Es gibt jedoch keine Garantie, dass der Fonds komplett von zukünftigen direkten oder indirekten Quellenforderungen in Bezug auf FATCA frei bleibt, die vom Fonds getragen werden müssen und daher den Nettoinventarwert je Anteil des betroffenen Teilfonds nachteilig beeinträchtigt wird und der Fonds weiteren Quellensteuern unterliegt, einschließlich Quellensteuern, die auf US-Einkommensquellen anfallen, die außerhalb des Geltungsbereiches

des FATCA liegen. Eine solche US-amerikanische FATCA-Quellensteuer würde sich negativ auf die finanzielle Entwicklung des Fonds auswirken, worunter alle Anteilseigner leiden könnten. Zusätzlich hierzu ist es für den Fonds im Allgemeinen erforderlich, einwandfreie Unterlagen von jedem seiner Anleger zu erhalten, um den Steuerstatus im Hinblick auf FATCA für die jeweiligen Anleger festzustellen.

Anteilseigner sollten ihre Steuerberater hinsichtlich möglicher Auswirkungen der beschriebenen Gesetzgebung auf ihre Anlagen in einen Teilfonds konsultieren.

DAC 6

Am 25. Juni 2018 wurden mit der Richtlinie (EU) 2018/822 (die sog. „**DAC 6**“) Vorschriften bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen eingeführt.

Die DAC 6 erlegt EU-ansässigen Intermediären, die potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsmodelle entwerfen, vermarkten, organisieren, zur Umsetzung bereitstellen oder deren Umsetzung verwalten, Meldepflichten auf. Dies gilt auch für Personen, die Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Zusammenhang mit potenziell aggressiven grenzüberschreitenden Steuerplanungsmodellen leisten, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sich dieser Funktion bewusst sind. Befindet sich der Intermediär außerhalb der EU oder unterliegt er der beruflichen Schweigepflicht, kann die Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen übergehen.

Die DAC 6 musste von jedem EU-Mitgliedstaat bis Ende 2019 umgesetzt werden, wobei die Maßnahmen seit 1. Juli 2020 in Kraft waren. Darüber hinaus unterliegen Vereinbarungen, die zwischen 25. Juni 2018 und 30. Juni 2020 umgesetzt wurden, ebenfalls den Meldepflichten. Intermediäre und/oder Steuerpflichtige sind verpflichtet, alle meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen innerhalb von 30 Tagen ab dem frühesten der folgenden Zeitpunkte melden:

- a) am Tag nach Bereitstellung der Gestaltung zur Umsetzung;
- b) am Tag, an dem die Gestaltung zur Umsetzung bereit ist; oder
- c) wenn der erste Schritt zur Umsetzung der Gestaltung erfolgt ist.

Die im Rahmen des Prospekts erwogenen Transaktionen fallen möglicherweise in den Geltungsbereich der Vorschriften für die verpflichtende Offenlegung gemäß DAC 6 oder entsprechender lokaler Rechtsvorschriften und können daher als meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten. In diesem Fall muss jede Person, die unter die Definition eines „Intermediärs“ in Bezug auf die Gesellschaft fällt, möglicherweise bestimmte von der Gesellschaft abgeschlossene Transaktionen der zuständigen EU-Steuerbehörde melden.

MANAGEMENT- UND VERTRIEBSGEBÜHREN

Der Manager hat in Bezug auf jede Klasse Anspruch auf eine Gebühr für die von ihm für jeden Teilfonds erbrachten Verwaltungsdienstleistungen (die „**Managementgebühr**“). Die Managementgebühr läuft täglich auf und wird monatlich nachträglich am Ende eines jeden Kalendermonats gezahlt. Sofern in der Anlage für einen Teilfonds nichts Anderweitiges angegeben ist, bezahlt der Manager in Bezug auf einen Teilfonds bestellte Sub-Investment-Manager oder Anlageberater aus seiner Managementgebühr.

Die maximale Verwaltungsgebühr für die einzelnen Teilfonds wird in der Anlage des jeweiligen Fonds angegeben und liegt bei maximal 2,5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds pro Jahr. Sollte es eine Erhöhung oberhalb der maximalen jährlichen Gebühr geben, ist die Zustimmung der Anteilseigner erforderlich und eine Hauptversammlung wird abgehalten werden oder ein schriftlicher Beschluss wird von allen Anteilseignern verabschiedet.

Der Manager hat außerdem Anspruch auf eine Gebühr für administrative Unterstützungsleistungen, die er (und/oder der Sub-Investment-Manager) für den Fonds erbringt. Nähere Einzelheiten hierzu sind nachfolgend im Abschnitt „**Verwaltungsgebühren**“ zu finden.

Dem Manager werden alle ihm (oder seinen Beauftragten) im Zuge der Erfüllung seiner Pflichten im Namen des Fonds entstandenen Aufwendungen vom Fonds erstattet und er wird alle ihm erstatteten Aufwendungen an den jeweiligen Dienstleistungserbringer auszahlen.

Wird der Verwaltungsvertrag vor einem Monatsende gekündigt, so ist der Manager zu den bis zum Kündigungstermin aufgelaufenen anteiligen Gebühren bezüglich der besagten Dienstleistungen berechtigt.

In Bezug auf Anteile der Klassen B, C, E, C1 und C2 in sämtlichen Teilfonds haben der Manager und/oder die entsprechende Vertriebsstelle für ihre Vertriebsdienstleistungen, die sie für diese Klassen erbringen, Anspruch auf eine Vertriebsgebühr zum jährlichen Satz von 1 % des Nettoinventarwerts der Klassen, für die Vertriebsdienste erbracht wurden. Diese Gebühr wird taggenau berechnet und monatlich rückwirkend am Ende eines jeden Kalendermonats gezahlt.

In Bezug auf Anteile der Klasse M und Klasse LM in sämtlichen Teilfonds haben der Manager und/oder die jeweilige Vertriebsstelle für ihre Vertriebsdienstleistungen, die sie für diese Klassen erbringen, Anspruch auf eine auf einem Jahressatz beruhende Vertriebsgebühr, die ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse ist. Diese Gebühr wird taggenau berechnet und monatlich rückwirkend am Ende eines jeden Kalendermonats gezahlt. Der Satz der Vertriebsgebühr variiert von Teilfonds zu Teilfonds und ist in den entsprechenden Anlagen angegeben.

Für alle anderen Klassen kann der Manager der Vertriebsstelle eine Gebühr (in handelsüblicher Höhe) für ihre Vertriebsdienstleistungen zahlen, die ebenfalls aus der Managementgebühr beglichen wird.

Unbeschadet des Vorstehenden können der Manager, ein Sub-Investment-Manager oder eine Vertriebsstelle jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen und aus ihren eigenen Mitteln gegenüber verbundenen Unternehmen oder einigen oder allen Anteilseignern oder Vermittlern auf die Managementgebühren, die Investmentmanagementgebühren, die erfolgsabhängige Vergütung und/oder die Vertriebsgebühren vollständig oder teilweise verzichten, ihnen diese erstatten bzw. diese mit ihnen teilen. Erstattungen gegenüber Anteilseignern oder Vermittlern können für zusätzliche an die Anteilseigner auszugebende Anteile eingesetzt werden. Anteile werden in diesem Fall zu ihrem Nettoinventarwert an die Anteilseigner emittiert.

Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen

Sollte ein Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren, trägt dieser Teilfonds als ein Anleger in diesen OGA entsprechend seiner Investition anteilig die Gebühren dieses OGA. Anlegern entstehen durch die mehrschichtige Anlagestruktur unter Umständen höhere Kosten. Die Teilfonds investieren in OGA, die im Allgemeinen Managementgebühren von bis zu 2,5 % ihres Nettoinventarwerts berechnen. Dazu kommen Zeichnungs- und Rücknahmegebühren von bis zu 3 % für die Investitionen des Teilfonds in bzw. Rücknahmen des Teilfonds aus dem OGA. In Ausnahmefällen dürfen der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager beschließen, in Organismen für gemeinsame Anlagen zu investieren, die höhere Gebühren berechnen.

Wenn ein Teilfonds allerdings in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich der Teilfonds) investiert, die direkt oder indirekt durch den Manager, den Sub-Investment-Manager oder durch eine andere Gesellschaft, mit der der Manager oder der Sub-Investment-Manager durch gemeinsames Management, Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Grundkapitals oder der Stimmrechte verbunden ist (ein „**verbundenes Unternehmen**“), oder eine andere Person, die im Namen des Fonds, des Managers, des Sub-Investment-Managers oder eines verbundenen Unternehmens handelt, geleitet wird, erhebt der Manager, der Sub-Investment-Manager oder ein solches verbundenes Unternehmen weder eine Investmentmanagementgebühr noch einen Ausgabeaufschlag für ein solches Investment und wird keine quantifizierbaren monetären Leistungen erhalten. Außerdem werden dem Teilfonds für Zeichnungen, Umwandlungen oder Rücknahmen keine Gebühren zu Lasten seiner Investments

in solch einen OGA berechnet.

Erfolgsabhängige Gebühren

Der Manager und ein Sub-Investment-Manager dürfen für einen oder mehrere Teilfonds eine erfolgsabhängige Gebühr erheben. Eine solche erfolgsabhängige Gebühr ist gegebenenfalls in der relevanten Anlage aufgeführt. Darüber hinaus können für einen Teilfonds eingesetzte Anlageberater Anspruch auf eine aus dem Vermögen des Teilfonds zu zahlende erfolgsabhängige Gebühr haben, wie in der jeweiligen Anlage beschrieben.

Erfolgsabhängige Gebühren werden für die Anteilklassen erhoben, die mit „PF“ gekennzeichnet sind.

DEPOTBANKGEBÜHREN

Der Fonds zahlt der Verwahrstelle eine Gebühr für die Treuhand-Dienstleistungen für jeden Teilfonds, die maximal 0,02 % p. a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds beträgt, monatlich aufläuft und monatlich nachträglich zu zahlen ist. Der Fonds hat außerdem der Verwahrstelle aus dem Vermögen des Teilfonds die Gebühren für die sichere Verwahrung, die Transaktionsentgelte und angemessene Aufwendungen zu erstatten, die zu Gunsten des Teilfonds angefallen sind, einschließlich der (nicht über den handelsüblichen Sätzen liegenden) Gebühren und angemessenen Aufwendungen aller Unter-Depotbanken, die von der Verwahrstelle beauftragt wurden. Der Fonds trägt außerdem die Kosten der Umsatzsteuer, die gegebenenfalls für Gebühren sowie alle anderen Beträge, die im Zusammenhang mit dem Fonds an die Verwahrstelle zu zahlen sind, erhoben wird. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts wird nicht angenommen, dass eine solche Umsatzsteuer zahlbar sein wird.

VERWALTUNGSGEBÜHREN

Die vom Fonds jährlich für einen Teilfonds zu zahlenden Verwaltungsgebühren betragen maximal 0,20 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds (die „**Verwaltungsgebühr**“). Die Verwaltungsgebühr umfasst eine Gebühr an die Verwaltungsstelle für die Erbringung der Verwaltungsleistungen für den jeweiligen Teilfonds sowie eine an den Manager zu zahlende Gebühr für die administrativen Unterstützungsleistungen (einschließlich der Betreuung der Anteilseigner), die er (und/oder der Sub-Investment-Manager) für den jeweiligen Teilfonds erbringt. Sie fällt monatlich an und ist monatlich nachträglich aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zu zahlen. Die administrativen Unterstützungsleistungen, die der Manager (und/oder der Sub-Investment-Manager) erbringt, umfassen unter anderem: (i) Unterstützung beim Erstellen aller regelmäßigen Berichte durch den Fonds für die Anteilseigner, (ii) Unterstützung beim Erstellen aller Berichte und Meldungen, die erforderlich sind, um die Registrierung und Zulassung der Gesellschaft und ihrer Anteile aufrecht zu erhalten oder andere für den Fonds geltenden aufsichts- oder steuerrechtliche Anforderungen zu erfüllen, und (iii) Compliance-Überwachung, Management operationeller und anlagebedingter Risiken, juristische und administrative Dienstleistungen und Portfoliobuchhaltung.

Zusätzlich zu dem als Verwaltungsgebühr zu entrichtenden Betrag hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf die Rückerstattung jedweder sonstiger Gebühren und Kosten aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zu handelsüblichen Sätzen, u. a. Gebühren für Dienstleistungen als Transferstelle, für die Bearbeitung von Derivaten und für Dienstleistungen zur Steuerrückerstattung sowie sämtliche angemessenen Auslagen, die der Verwaltungsstelle während der Ausführung ihrer Pflichten entstanden sind.

UMTAUSCHGEBÜHR

Für den Umtausch von Anteilen an einem Teilfonds in Anteile an einem anderen vom Fonds aufgelegten Teilfonds entsteht dem Fonds gegenüber keine Gebühr. Wie untenstehend im Abschnitt „*Untervertriebsstelle/Vermittlungsgebühren*“ beschrieben, sollten sich Anleger dennoch darüber bewusst sein, dass Gebühren und sonstige Servicekosten für den Umtausch von Anteilen eventuell an Vermittler, durch die sie investieren, zahlbar sind.

ABGABEN UND GEBÜHREN

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds für Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge können die Direktoren an jedem Handelstag, an dem die Zeichnungen oder Rücknahmen effektiv erfolgen, den Nettoinventarwert je Anteil durch Hinzurechnung bzw. Abzug von Gebühren und Abgaben zur Deckung der Transaktionskosten und als Verwässerungsschutz für den Kapitalwert des jeweiligen Teilfonds anpassen. Die Höhe der jeweils erhobenen Abgaben und Gebühren bemisst sich nach den tatsächlichen Ausgaben für den Kauf oder Verkauf der Vermögenswerte des Teilfonds. Diese Abgaben und Gebühren werden zugunsten des Teilfonds einbehalten. Die Direktoren behalten sich das Recht vor, auf diese Gebühren jederzeit zu verzichten.

Wenn Swing Pricing im Zusammenhang mit einem Teilfonds an einem Handelstag gemäß Beschreibung im Abschnitt „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“ zur Anwendung kommt, werden keine weiteren Abgaben und Gebühren in Bezug auf Zeichnungen oder Rücknahmen für den betreffenden Teilfonds erhoben.

BEDINGTER RÜCKNAHMEABSCHLAG (CDSC)

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den geringeren Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden oder (ii) zurückgenommen wurden. Der bedingte Rücknahmeabschlag wird an die jeweilige Vertriebsstelle, den Manager oder den jeweiligen Sub-Investment-Manager gezahlt.

Anteilsklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %
C2	2 %	1 %	0 %	0 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %

GRÜNDUNGS- UND ORGANISATIONSKOSTEN

Die Gründungskosten des Fonds sind getilgt.

Die Kosten für die Gründung und Organisation des Teilfonds (einschließlich der Kosten für Verhandlung und Erstellung der vom Teilfonds abgeschlossenen Verträge, der Kosten für die Erstellung und den Druck des Verkaufsprospekts und des dazugehörigen Werbematerials, gegebenenfalls der Kosten der Zulassung zur Notierung an der Euronext Dublin und der Gebühren und Kosten für fachliche Berater), die aus dem Vermögen des Teilfonds zu zahlen sind, werden voraussichtlich nicht mehr als 100.000 USD betragen. Diese Kosten werden im Laufe der ersten drei (3) Geschäftsjahre des Teilfonds oder in einem anderen von den Direktoren festgelegten Zeitraum abgeschrieben.

SONSTIGE GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN

Der Fonds und die Teilfonds tragen darüber hinaus bestimmte andere Gebühren und Kosten, die ihnen bei ihrer Geschäftstätigkeit entstehen, darunter Gebühren und Kosten für Banken (einschließlich der mit der Bereitstellung und Nutzung von Volatilitätsmarkt verbundenen Kosten), den Handel und Maklergebühren für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Instrumenten der Teilfonds (einschließlich Gegenparteigebühren bei OTC-Derivatgeschäften) zu marktüblichen Sätzen, Steuern, Versicherungen, Kosten und Auslagen für ihre Buchführung und dessen Erstellung, Druck, Veröffentlichung und Vertrieb (in allen erforderlichen Sprachen) von Verkaufsprospekten, Anhängen und Ergänzungen, Jahres- und Halbjahresberichten und anderen Unterlagen und Informationen an gegenwärtige und potenzielle Anteilseigner, die Auslagen für die Veröffentlichung von Angaben zu Preisen und Renditen in den jeweiligen Medien, die Kosten und Auslagen für Genehmigungen und Registrierungen des Fonds oder von Anteilen bei Aufsichtsbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen, einschließlich Gebühren, die von Aufsichtsbehörden auferlegt werden, die Kosten für Zulassung und Aufrechterhaltung von Zulassungen an Börsen, die Kosten für die Einberufung und das Abhalten von Versammlungen der Direktoren und der Anteilseigner und der Kosten von Entwicklung und Verbesserung von Software und elektronischen Kommunikationsverfahren zum Vertrieb dieser Unterlagen und Informationen, Honorare und Auslagen für Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung und andere Beratungsdienstleistungen, alle anfallenden Kosten für Modellierung und Beratung durch externe Parteien, sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Beendigung oder Auflösung des Fonds entstehen, sowie weitere Kosten (darunter einmalige und außerordentliche Kosten und Auslagen), die jeweils entstehen können und von den Direktoren als notwendig und angemessen für den fortdauernden Geschäftsbetrieb des Fonds oder eines Teilfonds genehmigt wurden. In Verbindung mit der Registrierung des Fonds oder der Anteile zum Verkauf in bestimmten Rechtsordnungen kann der Fonds die Gebühren und Kosten von Zahlstellen, Informationsstellen und/oder Korrespondenzbanken in handelsüblicher Höhe zahlen.

Der Manager zahlt alle Kosten für von ihm genutzte Analysen direkt, unabhängig davon, woher die Analysen stammen. Sub-Investment-Manager, die sich außerhalb der EU befinden und keine Analysen, die sie erhalten, in die EU verschicken, können dem betreffenden Teilfonds durch die Bereitstellung eines jährlichen Analysebudgets für jeden Teilfonds Analyseausgaben in Rechnung stellen.

Die Direktoren haben als Vergütung für ihre Dienste Anspruch auf ein Honorar, dessen Höhe von Zeit zu Zeit von den Direktoren festgelegt wird, wobei der an einen Direktor gemäß den in der Satzung angegebenen Beschränkungen in dieser Hinsicht jährlich in Bezug auf den Fonds zu zahlende Betrag der Vergütung 75.000 EUR (oder 85.000 EUR im Falle des Vorsitzenden des Fonds) oder einen anderen Betrag, den die Direktoren jeweils ggf. festlegen und im aktuellen Jahres- oder Halbjahresbericht für die Anteilseigner veröffentlichen, nicht überschreiten wird. Die Direktoren sowie diese ggf. vertretende Direktoren haben Anspruch auf die Erstattung sämtlicher angemessenen Reise-, Hotel- und anderen Kosten, die ihnen beim Besuch von Versammlungen der Direktoren und der Anteilseigner oder anderer Versammlungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Fonds entstehen. Keiner der Direktoren hat einen Dienstvertrag mit dem Fonds abgeschlossen, derartige Verträge sind auch nicht vorgesehen. Keiner der Direktoren ist in der Unternehmensleitung des Fonds tätig. Die Direktoren, die gleichzeitig Mitarbeiter von Neuberger Berman Europe Limited sind, werden keine Gebühr für ihre Dienste als Direktoren erhalten.

Die Auslagen jedes Teilfonds des Fonds werden vor der Zahlung von Dividenden vom Gesamtertrag des betreffenden Teilfonds abgezogen. Auslagen des Fonds, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb eines bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden auf alle Teilfonds in einer Weise aufgeteilt, die von den Direktoren festgelegt wird. Auslagen des Fonds, die nicht unmittelbar einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, die aber unmittelbar einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden auf alle Klassen dieses Teilfonds in einer Weise aufgeteilt, die von den Direktoren fair und angemessen festgelegt wird. In solchen Fällen werden die Auslagen in der Regel auf alle Klassen dieses Teilfonds anteilig zum Wert des Nettovermögens des Teilfonds aufgeteilt, das diesen Klassen zugeordnet werden kann. Auslagen des Fonds, die unmittelbar einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, werden dieser Klasse zugewiesen.

Darüber hinaus bestreitet der Fonds sämtliche Gebühren oder Kosten, die an jegliche im Zusammenhang mit der Eintragung des Fonds oder eines Teilfonds bestellten Stellen in jeglichen Rechtsordnungen zu zahlen sind, wobei diese Gebühren oder Kosten die handelsüblichen Beträge nicht übersteigen dürfen.

Sofern ein Teilfonds in eine (unternehmenseigene) Strategie investiert, die von einem verbundenen Unternehmen des Managers oder einem Dritten verwaltet wird, oder in einen (unternehmenseigenen) Index, können für den Teilfonds im Hinblick auf diese Anlagestrategien gegebenenfalls Gebühren fällig werden, deren Bemessung sich nach dem Wert der Vermögenswerte richtet, die gemäß diesen Anlagestrategien verwaltet werden, oder nach dem Engagement in einem solchen Index. Somit kann ein verbundenes Unternehmen des Managers oder ein Dritter von einem zusätzlichen Engagement in Anlagestrategien oder Indizes profitieren.

Der Manager kann auch als Investment-Manager oder Berater anderer Parteien als dem Fonds tätig werden. Dies beinhaltet auch Parteien, die Vertragspartei von OTC-Derivatgeschäften sind, die im Namen eines Teilfonds abgeschlossen wurden. Der Manager kann für diese Finanzdienstleistungen Vergütungen beziehen, welche nicht den Vermögenswerten des Teilfonds zufließen. Der Manager oder gegebenenfalls ein mit ihm verbundenes Unternehmen ist berechtigt, von Engagements in OTC-FDI einer Gegenpartei zu profitieren, welche bestrebt ist, ihr Engagement hierin durch Investments in Strategien oder Fonds, welche entweder vom Manager oder von einem mit ihm verbundenen Unternehmen verwaltet werden, abzusichern. Einnahmen hieraus fließen den Vermögenswerten des Teilfonds nicht zu.

Der Manager und der Sub-Investment-Manager werden jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für ihre Verpflichtung, bei Anlagen, die zu Interessenkonflikten führen, im besten Interesse der Anteilseigner zu handeln und sich um eine gerechte Beilegung solcher Konflikte zu bemühen. Insbesondere haben sich der Manager und der Sub-Investment-Manager dazu verpflichtet, bei der Zuteilung von Anlagemöglichkeiten für den Teilfonds in einer Weise vorzugehen, die sie nach Treu und Glauben für gerecht und angemessen halten.

UNTERVERTRIEBSSTELLEN-/VERMITTLERGEBÜHREN

Anteilseigner oder Anleger müssen möglicherweise zusätzliche Gebühren und andere Bearbeitungsgebühren für die Zeichnung, Rückgabe und den Umtausch von Anteilen an Untervertriebsstellen/Vermittler, über die sie ihre Anlagen tätigen, in der ggf. mit den jeweiligen Untervertriebsstellen/Vermittlern vereinbarten Höhe zahlen; dies kann dazu führen, dass verschiedene Anleger unterschiedliche Renditen mit ihren Anteilen erzielen. Bei diesen Gebühren kann es sich u. a. handeln um:

- (a) eine Erstabschlussgebühr von bis zu 5 % für alle Anteile der Klasse A, LA, P und T und bis zu 3 % für alle Anteile der Klasse U und bis zu 2 % für alle Anteile der Klasse LM und M; und
- (b) eine Umtauschgebühr von bis zu 1 % für Umtauschaufträge in Anteile der Klasse A, LA, M, LM und P (einschließlich Umtauschaufträge in diese Klassen innerhalb desselben Teilfonds). Zur Klarstellung wird angeführt, dass Anteilseigner, die einen Umtauschauftrag in eben aufgeführte Anteilklassen ausführen und eine Umtauschgebühr dafür abführen, im Rahmen eines solchen Umtauschauftrags keinen bedingten Rücknahmeabschlag bzw. eine Erstabschlussgebühr abführen müssen.

Jegliche solcher Kosten oder Gebühren sind nicht zahlbar an und werden den Fonds nicht direkt begünstigen und sind dementsprechend weder in diesem Dokument noch an anderer Stelle von dem Fonds angegeben. Die Erstabschlussgebühr und Umtauschgebühr kann ggf. von der Untervertriebsstelle bzw. vom Vermittler und der Vertriebsstelle geteilt werden.

Anlegern wird geraten, die Gebühren der Untervertriebsstelle bzw. des Vermittlers sorgfältig zu prüfen. Die Untervertriebsstelle bzw. der Vermittler könnte verpflichtet sein, ihren/seinen Kunden angemessene Angaben zur Verfügung zu stellen (einschließlich insbesondere Angaben zu Anreizen und/oder erhaltenen oder gezahlten Gebühren).

INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, der Manager, die Sub-Investment-Manager, die Direktoren, die Vertriebsstellen und ihre verbundenen Unternehmen (die „**beteiligten Parteien**“) können jeweils als Manager, Registerstelle, Verwaltungsstelle, Trustee, Depotbank, Investment-Manager, Berater, Direktor, Derivat-Vertragspartei oder Vertriebsstelle für andere Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen fungieren, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie der Fonds und/oder ein Teilfonds, oder anderweitige Beziehungen zu diesen unterhalten oder auf andere Weise im Vertrieb, der Analyse und dem Handel von Wertpapieren tätig sein. Dies kann im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs zu Interessenkonflikten mit dem Fonds oder einem Teilfonds, zu erheblichen Interessen oder Interessenkonflikten in Bezug auf Dienstleistungen oder Transaktionen mit oder für den Fonds oder einen Teilfonds seitens der beteiligten Parteien führen. Die Genannten werden in solchen Fällen jederzeit ihre Verpflichtungen aus der Satzung des Fonds und/oder etwaigen sonstigen Vereinbarungen, die sie mit dem Fonds oder einem Teilfonds geschlossen haben oder die für sie verbindlich sind, berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für ihre Verpflichtung, bei Anlagen, die zu Interessenkonflikten führen können, unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden weitestmöglich im wohlverstandenen Interesse der Anteilseigner zu handeln und sich um eine gerechte Beilegung solcher Konflikte zu bemühen. Insbesondere hat sich der Manager dazu verpflichtet, bei der Zuteilung von Anlagemöglichkeiten für den Fonds auf eine Weise zu handeln, die er nach Treu und Glauben für gerecht und angemessen hält.

Wenn der Manager zur gleichen Zeit Teilfonds verwaltet, die lediglich Managementgebühren berechnen, und Teilfonds, die sowohl Managementgebühren als auch erfolgsabhängige Gebühren erheben, kann es zu einem Interessenkonflikt in der Form kommen, dass ein Teilfonds, der eine erfolgsabhängige Gebühr erhebt, eventuell im Vergleich zu einem Teilfonds, der lediglich eine Managementgebühr berechnet, das Potenzial höherer Rentabilität aufweist. Der Manager unterhält entsprechende Richtlinien und Verfahren zur Behebung eines potenziellen bzw. tatsächlichen Interessenkonflikts, dazu gehören u. a. Richtlinien zur Sicherstellung, dass die Anlagemöglichkeiten gerecht aufgeteilt sind und ohne Rücksicht darauf, ob einem Teilfonds eine erfolgsabhängige Gebühr berechnet wird oder nicht.

Die beteiligten Parteien können direkt oder indirekt in anderen Investmentfonds oder Konten anlegen oder diese verwalten oder beraten, die in Vermögenswerten anlegen, die auch vom Fonds erworben oder verkauft werden. Vorbehaltlich der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen können die beteiligten Parteien Wertpapiere von Emittenten, an denen der Fonds Beteiligungen hat, kaufen oder verkaufen oder anderweitig in diese investieren oder diese finanzieren. Ebenso können die beteiligten Parteien andere Konten oder Investmentfonds, deren Anlageziele denen des Fonds ähneln oder von diesen abweichen können und die Transaktionen mit denselben Wertpapierarten, Währungen und Instrumenten wie der Fonds eingehen, verwalten, beraten oder betreuen. Handelsaktivitäten der beteiligten Parteien werden ohne Bezug auf Positionen ausgeführt, die direkt oder indirekt vom Fonds gehalten werden, und können sich auf den Wert der gehaltenen Positionen auswirken oder dazu führen, dass die beteiligten Parteien ein Interesse haben, das demjenigen des Fonds zuwiderläuft. Die beteiligten Parteien sind nicht dazu verpflichtet, dem Fonds Anlagemöglichkeiten anzubieten, von denen sie Kenntnis erlangen, oder dem Fonds über diesbezügliche Transaktionen oder daraus erhaltene Vorteile Rechenschaft abzulegen (oder diese mit dem Fonds zu teilen bzw. den Fonds darüber zu informieren). Sie werden derartige Gelegenheiten jedoch zwischen dem Fonds und anderen Kunden gleichmäßig aufteilen. Demzufolge können die beteiligten Parteien in Bezug auf geeignete Anlagemöglichkeiten mit dem Fonds konkurrieren.

Für den Manager kann es bei der Feststellung, ob die Vermögenswerte eines Teilfonds in einem eingetragenen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der von dem Manager oder einem verbundenen Unternehmen (jeweils ein „**verbundener zugrunde liegender Fonds**“) verwaltet wird, angelegt bzw. gehalten werden sollen, zu einem Interessenkonflikt kommen. Der Manager ist bestrebt, diesen Konflikt zu mindern. Hierzu verzichtet er auf von verbundenen zugrunde liegenden Fonds erhobene Anlageverwaltungsgebühren, erfolgsabhängige Gebühren oder vergleichbare Gebühren in Bezug auf besagte Anlagen oder Allokationen oder erstattet diese zurück. Der Manager und seine verbundenen Unternehmen können unmittelbar Vorteile, u. a. ein größeres Volumen an verwalteten Vermögenswerten durch den Einsatz der Vermögenswerte des Teilfonds zur Anlage in einem verbundenen zugrunde liegenden Fonds nutzen; diese Vorteile würden sich nicht ergeben, falls die Investitionen in nicht verbundene gepoolte Investmentvehikel getätigt würden.

Während die oben erwähnten vom verbundenen zugrunde liegenden Fonds erhobenen Gebühren erlassen oder rückerstattet werden, wird darüber hinaus dem entsprechenden Teilfonds ein anteiliger Betrag an beliebigen sonstigen Gebühren oder Kosten, die mit einer solchen Anlage in Verbindung stehen, gemäß den Vorgaben für Aufwendungen, die in den entsprechenden Dokumenten für jeden verbundenen zugrunde liegenden Fonds beschrieben sind, in Rechnung gestellt, und solche Gebühren müssen an den Manager, ein verbundenes Unternehmen oder eine Drittpartei ausgezahlt werden.

Darüber hinaus werden für Anlagen von einem anlegenden Teilfonds in einem empfangenden Teilfonds von diesem keine Managementgebühren, Anlageverwaltungsgebühren oder erfolgsabhängige Gebühren erhoben, sondern die jeweiligen Managementgebühren, Anlageverwaltungsgebühren und erfolgsabhängigen Gebühren werden gegebenenfalls vom anlegenden Teilfonds erhoben.

Der Manager und seine Bevollmächtigten sind nicht verpflichtet, Investments für den Fonds, die der Manager oder seine

Bevollmächtigten im Auftrag eines oder mehrerer seiner Kunden kaufen, verkaufen oder umtauschen, zu kaufen, zu verkaufen oder umzutauschen, wenn der Manager und seine Bevollmächtigten zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung in gutem Glauben davon ausgehen, dass eine derartige Transaktion oder Anlage ungeeignet, unpraktisch oder nicht wünschenswert für den Fonds wäre. Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass Investmentgelegenheiten den Depots, bei denen eine Involvement in der betreffenden Investmentgelegenheit als angemessen erachtet wird, anteilmäßig auf Grundlage ihrer relativen Kapitalgröße zugeteilt werden. Der Manager und seine Bevollmächtigten können ferner andere Faktoren berücksichtigen, z. B. die Investmentprogramme der Depots, Steuerauswirkungen, rechtliche oder regulatorische Beschränkungen, die relative historische Partizipation eines Depots in dem Investment, die Schwierigkeit der Liquidation eines Investments für mehr als ein Depot, neue Depots mit beträchtlichen Beträgen investierbarer Barmittel und andere relevante Faktoren. Derartige Erwägungen können zu Allokationen innerhalb des Fonds und an einen oder mehrere andere Kunden auf anderer Grundlage als *pari passu* resultieren (was unter ihnen zu unterschiedlichen Wertentwicklungen führen könnte).

Der Manager oder seine Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen können die Vermögenswerte („**treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte**“) eines oder mehrerer Anlagenpools oder separater Depots verwalten, die dem Manager oder seinen Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen die Ermessensfreiheit geben, derartige treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte mithilfe separater Depots oder anderer von dem Manager oder seinen Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen (einschließlich des Fonds) verwalteter Anlagenpools verschiedenen Investmentstrategien zuzuteilen. In diesen Fällen ermitteln der Manager oder seine Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen vorbehaltlich ggf. geltender Investmentrichtlinien von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen die Investmentstrategien, denen treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte zuzuordnen sind, sowie die Höhe derartiger Zuordnungen. Zusätzlich zur Vornahme einer anfänglichen Strategieallokation können der Manager oder seine Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen in der Regel die Allokationen von treuhänderisch verwalteten Vermögenswerten von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen und entsprechend der Marktverhältnisse oder der Bedürfnisse der Eigentümer der treuhänderisch verwalteten Vermögenswerte umschichten, angleichen oder verändern. Deshalb werden treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte, die im Fonds oder ggf. in Fonds, die in den Fonds investieren, angelegt sind, im Allgemeinen von dem Manager oder seinen Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen geführt, und der Manager oder seine Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen könnten eine Rücknahme oder andere Berichtigung einer derartigen Anlage veranlassen. Der Manager ist nicht dazu verpflichtet oder dafür verantwortlich, Anteilseigner zu benachrichtigen oder ihnen zu raten, in Bezug auf ihre eigenen Investments dieselben oder ähnliche Maßnahmen zu ergreifen. Soweit der Manager oder seine Bevollmächtigten oder verbundenen Unternehmen die Rücknahme bestimmter treuhänderisch verwalteter Vermögenswerte von dem Fonds oder ggf. einem anderen Fonds, der in den Fonds anlegt, veranlassen, werden die Transaktionskosten in Verbindung mit dem Verkauf der Vermögenswerte des Fonds zur Durchführung einer derartigen Rücknahme anteilig auf die Anteilseigner verteilt, wobei höhere Fondskosten entstehen können, insbesondere bei im Verhältnis zur Größe des Fonds bedeutenden Rücknahmevolumen. Jeder Anteilseigner ist dafür verantwortlich, den Zeitpunkt geplanter Rücknahmen selbst festzulegen.

Der Manager und seine Geschäftsführer und Mitarbeiter widmen den Aktivitäten des Fonds so viel Zeit, wie sie für notwendig und angemessen erachten. Dem Manager und seinen Bevollmächtigten und verbundenen Unternehmen ist es nicht untersagt, zusätzliche Investmentfonds zu bilden, andere Anlageberatungsbeziehungen einzugehen oder anderen Geschäftsaktivitäten nachzugehen, auch wenn derartige Aktivitäten im Wettbewerb mit dem Fonds stehen und/oder einen erheblichen Zeit- und Ressourcenaufwand involvieren. Es könnte der Eindruck entstehen, dass diese Aktivitäten einen Interessenkonflikt erzeugen, da die Zeit und der Einsatz des Managers, seiner Bevollmächtigten und verbundenen Unternehmen sowie deren Geschäftsführer und Mitarbeiter nicht ausschließlich den Geschäften des Fonds gewidmet, sondern zwischen den Geschäften des Fonds und solchen anderen Aktivitäten aufgeteilt werden. Zukünftige Aktivitäten des Managers und seiner Bevollmächtigten und verbundenen Unternehmen, einschließlich der Einrichtungen anderer Investmentfonds, können zu weiteren Interessenkonflikten führen.

Das Verhältnis zwischen dem Manager und dem Fonds ist im Verwaltungsvertrag beschrieben. Weder durch dieses Verhältnis noch durch die vom Fonds oder Manager erbrachten Dienstleistungen oder durch andere Angelegenheiten entstehen treuhänderische oder sonstige Pflichten auf Seiten des Fonds oder Managers oder auf Seiten der verbundenen Unternehmen des Fonds oder Managers, die den Fonds, den Manager oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen daran hindern, Geschäfte im Rahmen dieser Verträge sowohl als Market Maker als auch als Makler und sowohl auf eigene Rechnung als auch im Auftrag, mit oder für verbundene Unternehmen, angeschlossene oder sonstige Kunden oder Anleger zu tätigen und allgemein im Rahmen dieser Verträge zu handeln.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen für den Fonds sind der Manager, etwaige Sub-Investment-Manager und deren verbundene Unternehmen nicht verpflichtet, dem Fonds Informationen, Tatsachen, Angelegenheiten oder Dinge offen zu legen, falls

- (i) die Informationen durch eine sog. „Chinese Wall“ von der Person, die die betreffende Entscheidung trifft oder die betreffende Maßnahme ergreift, ferngehalten werden; und
- (ii) die Offenlegung oder Nutzung der Informationen eine Pflichtverletzung, einen Vertrauensbruch oder einen Gesetzesverstoß darstellen würde; und
- (iii) diese Informationen der Person, die die jeweilige Entscheidung trifft oder den jeweiligen Schritt unternimmt, nicht

bekannt waren (unabhängig davon, ob diese Informationen einem leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Gesellschafter, Mitarbeiter oder Vertreter des Managers oder einem verbundenen Unternehmen bekannt werden).

In Bezug auf die vorstehend genannten Angelegenheiten oder infolge der vorstehend genannten Angelegenheiten sind keine weitere Offenlegung gegenüber dem Fonds und keine Zustimmung des Fonds erforderlich.

In Fällen, in denen die für die Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere zuständige Person eine beteiligte Partei ist, können sich die vom Fonds auf Grundlage des Nettoinventarwerts zu zahlenden Gebühren erhöhen, falls sich der Wert der Anlagen des Fonds erhöht.

Die Direktoren oder andere beteiligte Parteien dürfen als Eigenhändler beim Verkauf oder Kauf von Vermögenswerten für den Fonds handeln und die Verwahrstelle darf als Depotbank und/oder Trustee in einer anderen Funktion für andere Kunden handeln und Vermögenswerte für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden kaufen, halten oder mit ihnen handeln, ungeachtet dessen, dass ähnliche oder identische Vermögenswerte vom Fonds oder für seine Rechnung gehalten oder gehandelt werden können. Informationen, von denen die Verwahrstelle oder ihre Gesellschafter infolge derartiger Transaktionen Kenntnis erlangen, werden so angesehen, als hätten sie keine Auswirkungen auf die Verwahrstelle, und die Verwahrstelle ist nicht verpflichtet, diese dem Fonds gegenüber offenzulegen. Weder die Verwahrstelle noch ihre Gesellschafter sind dem Fonds gegenüber in Bezug auf Gewinne oder Vergünstigungen rechenschaftspflichtig, die sie durch oder in Zusammenhang mit derartigen Transaktionen erhalten haben. Jedoch müssen derartige Transaktionen zu üblichen Marktbedingungen und im wohlverstandenen Interesse der Anteilseigner abgeschlossen werden. Transaktionen gelten als zu üblichen Marktbedingungen erfolgt, sofern: (a) eine beglaubigte Bewertung der Transaktion durch eine von der Verwahrstelle als unabhängig und fachkundig anerkannte Person eingeholt wurde; (b) die Transaktion zu den bestmöglichen Bedingungen an organisierten Börsen gemäß deren Vorschriften erfolgt ist bzw. (c) sofern (a) und (b) nicht durchführbar sind, die Transaktion zu Bedingungen erfolgt, die nach Auffassung der Verwahrstelle (bzw. bei Transaktionen unter Beteiligung der Verwahrstelle nach Auffassung der Direktoren) den Grundsätzen einer Ausführung zu üblichen Marktbedingungen entsprechen und im besten Interesse der Anteilseigner ist.

Ein Direktor kann sich an Transaktionen oder Geschäftsabschlüssen mit dem Fond bzw. unter Beteiligung des Fonds unter der Voraussetzung beteiligen, dass der betreffende Direktor die Direktoren vor dem Abschluss der Transaktion oder des Geschäftsabschlusses über Art und Umfang seiner wesentlichen Beteiligung daran in Kenntnis setzt. Sofern die Direktoren nichts Gegenteiliges bestimmen, ist ein Direktor berechtigt, nach vorheriger Offenlegung seiner Beteiligung sein Stimmrecht in Bezug auf Verträge, Geschäftsabschlüsse oder Vorschläge gleich welcher Art auszuüben. Abgesehen von dieser Ausnahme zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts hat weder ein Direktor noch eine mit einem Direktor verbundene Person jeglichen Anspruch (weder begünstigt noch unbegünstigt) am Anteilkapital des Fonds oder eine wesentliche Beteiligung am Fonds. Des Weiteren haben diese Personen keinen wesentlichen Anspruch in den Fonds oder eine Vereinbarung oder Abmachung mit dem Fonds; davon ausgenommen ist, dass ein oder mehrere der Direktoren Zeichneranteile halten könnten. Die Direktoren bemühen sich um eine angemessene Beilegung möglicher Interessenkonflikte.

Michelle Green ist General Counsel für die Regionen EMEA und Lateinamerika und Director bei Neuberger Berman Europe Limited. Chrystelle Charles-Barral leitet das European and Asia Investment Risk Team bei Neuberger Berman Europe Limited. Neuberger Berman Europe Limited ist einer der für jeden Teilfonds ernannten Sub-Investment-Manager. Der Manager und jeder Sub-Investment-Manager (mit Ausnahme von Green Court Capital Management Limited) sind Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen der Neuberger Berman Group LLC. Grainne Alexander ist Director der Gesellschaft und Manager. Mary Brady ist Director der Gesellschaft und Executive Director und Chief Executive Officer des Managers.

Bei der Auswahl der Makler für die Käufe und Verkäufe für den Fonds auf Rechnung eines Teilfonds wird der Manager die Makler auswählen, die zugesagt haben, dem Fonds die beste Ausführung zu bieten. Bestmögliche Ausführung bedeutet in diesem Zusammenhang, unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, der Größe und Art des Auftrags und andere in Hinblick auf die Ausführung eines Auftrages erforderlichen Erwägungen, alle angemessenen Maßnahme zu treffen, um für den Fonds das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Im Rahmen der Verwaltung der Anlagen jedes Teilfonds erhält oder kauft der Manager möglicherweise bestimmte Analysen, statistische und sonstige Informationen sowie Unterstützung von Maklern. Der Manager kann Maklertätigkeiten an Makler vergeben, die derartige Analysen und unterstützende Tätigkeiten für den Fonds und/oder für andere Kunden, über deren Anlagen der Manager entscheidet, ausgeführt haben. Voraussetzung hierfür ist, dass (i) die Durchführung des Geschäfts den Standards für die bestmögliche Ausführung entspricht (wie oben beschrieben) und die Maklersätze nicht über den üblichen institutionellen Sätzen für vollumfängliche Maklerleistungen liegen; und dass (ii) die Verfügbarkeit von Soft-Commission-Vereinbarungen nicht der einzige oder hauptsächliche Zweck ist, um Geschäfte mit einem solchen Makler oder Händler durchzuführen oder zu vereinbaren. Im Rahmen von Vereinbarungen über Provisionsnachlässe (Soft Commission Arrangements) gewährte Vergünstigungen müssen der Erbringung von Anlagedienstleistungen für den Fonds zugutekommen und für die Anteilseigner nachweislich von Vorteil sein. Der Manager hat den Fonds über etwaige Vereinbarungen über Provisionsnachlässe in Kenntnis zu setzen; ferner sind diese in den Finanzberichten einschließlich der testierten Jahresabschlüsse des Fonds und in diesem Verkaufsprospekt zu veröffentlichen.

In Fällen, in denen der Manager oder ein Sub-Investment-Manager von einem Makler einen Teil der Maklergebühren für

den Erwerb bzw. Verkauf von Wertpapieren für einen Teilfonds zurückerlangt, ist dieser Abschlag (abzüglich etwaiger angemessener und ordnungsgemäß nachgewiesener Gebühren und Kosten, die dem Manager oder Sub-Investment-Manager bei der Festlegung dieses Abschlags unmittelbar entstehen und die mit dem Fonds vereinbart werden) in den Teilfonds einzuzahlen.

Neuberger Berman Investment Advisers LLC hat derzeit Vereinbarungen über Provisionsnachlässe im Auftrag der von ihr verwalteten Teilfonds. Entsprechende Angaben werden in den regelmäßig erscheinenden Berichten zu finden sein.

Gelegentlich und zum Zwecke einer effizienten Verwaltung seiner Bilanz darf der Manager seine Investments in einen Teilfonds durch den Einsatz von FDI oder anderen Finanzinstrumenten absichern. Eine solche Absicherung dient dem Schutz der Investition des Managers in einen Teilfonds für den Fall, dass der betroffene Teilfonds seine Anlageziele verfehlt.

Wesentliche, nicht öffentliche Informationen

Der Manager und seine verbundenen Unternehmen (gemeinsam die „**Gesellschaft**“) haben fundierte Richtlinien und Verfahren implementiert, einschließlich bestimmter Informationsbarrieren innerhalb der Gesellschaft, um den Missbrauch wesentlicher, noch nicht veröffentlichter Informationen zu Emittenten von Wertpapieren („**wesentliche, nicht öffentliche Informationen**“) durch die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter entsprechend den Bestimmungen des US Investment Advisers Act und anderer Bundeswertpapiergesetze im vertretbaren Ausmaß zu verhindern. Sofern die Gesellschaft, ob beabsichtigt oder nicht, im Besitz wesentlicher nicht öffentlicher Informationen über ein öffentlich gehandeltes Wertpapier oder den Emittenten eines derartigen Wertpapiers ist, dürfen die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter laut diesen Richtlinien und Verfahren und gültigen Gesetzen generell keine Investmentberatung hinsichtlich der Wertpapiere eines solchen Emittenten leisten oder anderweitig die Wertpapiere derartiger Emittenten handeln oder ihren Handel empfehlen, bis die der Gesellschaft vorliegenden Informationen nicht mehr als wesentliche, nicht öffentliche Informationen gelten.

Im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs können bestimmte Geschäftsbereiche innerhalb der Gesellschaft jedoch um Zugang zu wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen ersuchen. Beispielsweise kann der Manager oder der Sub-Investment-Manager wesentliche, nicht öffentliche Informationen beim Erwerb von Anlagen einsetzen und gegebenenfalls die Gelegenheit erhalten, im Auftrag bestimmter Kunden Mitglied eines Gläubigerausschusses oder eines ähnlichen Ausschusses zu werden (je nach Sachlage), was ihm Zugang zu wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen liefern kann. Die Gesellschaft unterhält Verfahren zur Regelung des Prozesses, durch welche wesentliche, nicht öffentliche Informationen bewusst von der Gesellschaft erworben und innerhalb der Geschäftsbereiche der Gesellschaft weitergegeben werden können. Bei der Entscheidung, wesentliche, nicht öffentliche Informationen zu erwerben oder weiterzugeben, versucht die Gesellschaft, die Interessen aller Kunden abzuwägen und relevante Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere die Tragweite eines möglicherweise eintretenden Handelsverbots, die Größe der ggf. bestehenden Position der Gesellschaft in diesem Emittenten sowie den Wert der Informationen in Bezug auf den Investment-Entscheidungsprozess. Der absichtliche Erwerb wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen kann einen potenziellen Interessenkonflikt nach sich ziehen, da es der Gesellschaft untersagt werden kann, ihren Kunden eine Anlageberatung in Verbindung mit den öffentlichen Wertpapieren eines derartigen Emittenten zu liefern, und dadurch potenziell das Universum öffentlicher Wertpapiere, die der Manager oder Sub-Investment-Manager im Auftrag des Fonds kaufen kann, oder potenziell die Fähigkeit der Gesellschaft, einschließlich des Fonds, derartige Wertpapiere zu verkaufen, eingeschränkt wird. Ähnlich kann der Manager oder Sub-Investment-Manager, wenn die Gesellschaft den Zugang zu wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen zu einem Emittenten verweigert (oder anderweitig keinen Zugang hierzu erhält bzw. diese innerhalb der Gesellschaft weitergibt), seine Anlageentscheidungen für seine Kunden, einschließlich des Fonds, im Zusammenhang mit den Wertpapieren eines derartigen Emittenten ausschließlich auf der Grundlage öffentlicher Informationen treffen, wodurch der Umfang der dem Manager in Verbindung mit derartigen Anlageentscheidungen zur Verfügung stehenden Informationen eingeschränkt wird. Bei der Entscheidung, wesentliche, nicht öffentliche Informationen zu erhalten oder nicht, versucht die Gesellschaft, ihrem Kundenstamm als Gesamtheit gegenüber fair zu handeln. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Zugang zu wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen, einschließlich die Mitgliedschaft in einem Gläubigerausschuss oder ähnlichen Ausschuss, zu verweigern.

Umsetzung der MiFID

Bei der Ausführung eines Auftrages im Namen des Fonds und der Erteilung bzw. Weiterleitung eines Auftrages an andere Institute unterliegt der Manager den für ihn geltenden Orderausführungsgrundsätzen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Richtlinien des Managers zu Interessenkonflikten

Gemäß den aktuellen Anforderungen der Zentralbank sowie den Anforderungen der SEC verfügt der Manager über Regelungen zur Beilegung von Interessenkonflikten zwischen ihm und seinen Kunden sowie zwischen verschiedenen Kunden. Der Manager wird seine Geschäfte gemäß den Richtlinien zu Interessenkonflikten tätigen. Soweit der Manager im Falle eines speziellen Konflikts der Auffassung ist, die Richtlinien zu Interessenkonflikten seien nicht ausreichend, wird er den Fonds über die Art des Konflikts informieren, sodass dieser in die Lage versetzt wird, über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

VERSAMMLUNGEN

Jährlich wird mindestens eine Hauptversammlung des Fonds als Jahreshauptversammlung des Fonds abgehalten. Jahreshauptversammlungen werden den Anteilseignern mit einer Frist von mindestens einundzwanzig (21) Tagen (einschließlich des Tages, an dem die Mitteilung zugestellt wird oder als zugestellt gilt, sowie des Tages, für den die Mitteilung gemacht wird) angekündigt. In der Mitteilung werden Ort, Tag und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Beschlussvorlagen angegeben. Anteilseigner können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte werden im Abschnitt „Stimmrechte“ im vorliegenden Verkaufsprospekt erläutert.

BERICHTE UND ABSCHLÜSSE

Die Direktoren veranlassen die Erstellung von Jahresberichten und geprüften Jahresabschlüssen des Fonds und aller Teilfonds für den am 31. Dezember endenden Zeitraum eines jeden Jahres. Diese werden den Anteilseignern und gegebenenfalls dem Companies Announcements Office der Euronext Dublin innerhalb von vier Monaten nach Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums und mindestens einundzwanzig (21) Tage vor der Jahreshauptversammlung übersandt. Darüber hinaus veranlassen die Direktoren die Erstellung eines Halbjahresberichts, der einen nicht geprüften Halbjahresabschluss für den Fonds und jeden Teilfonds beinhaltet. Die Halbjahresabschlüsse für jeden Teilfonds werden den Anteilseignern des relevanten Teilfonds und gegebenenfalls dem Companies Announcements Office der Euronext Dublin innerhalb von zwei Monaten nach Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums übersandt. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht können den Anteilseignern per E-Mail oder anderweitig auf elektronischem Wege übermittelt werden. Die Berichte können den Anteilseignern auf Anforderung jedoch auch per Post zugesandt werden. Der Manager benachrichtigt die Anteilseigner mindestens einen Monat im Voraus, sollte es Änderungen in der Art und Weise der Bereitstellung des Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses sowie der Halbjahresberichte und nicht geprüften Halbjahresabschlüsse des Fonds geben.

LIQUIDATION

Die Satzung sieht diesbezüglich Folgendes vor:

- (a) Bei Abwicklung des Fonds verwendet der Liquidator das Vermögen des Fonds auf die Weise und in der Reihenfolge, die er für die Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger für geeignet hält.
- (b) Das für die Ausschüttung an die Anteilseigner zur Verfügung stehende Vermögen wird dann in der folgenden Reihenfolge verwendet:
 - (i) Erstens zur Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile oder Klasse jeder Serie in der Währung, in der diese Serie oder Klasse ausgewiesen ist (oder in einer anderen vom Liquidator ausgewählten Währung), soweit wie möglich entsprechend (zu einem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs) dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Serie oder Klasse, die von diesen Inhabern jeweils am Tag des Beginns der Liquidation gehalten werden, unter der Voraussetzung, dass im jeweiligen Teilfonds genügend Vermögen verfügbar ist, um eine solche vollständige Zahlung zu ermöglichen. Für den Fall, dass, wie vorstehend erwähnt, nicht ausreichend Vermögen zur Verfügung steht, um diese vollständige Zahlung zu ermöglichen, ist kein Rückgriff auf das Vermögen, das in einem Teilfonds enthalten ist, möglich.
 - (ii) Zweitens zur Zahlung von Beträgen an die Inhaber von Zeichneranteilen bis zur Höhe des darauf eingezahlten Nennbetrags aus dem Vermögen des Fonds, das in keinem der Teilfonds enthalten ist, nachdem der Rückgriff auf dieses Vermögen gemäß Ziffer (i) (siehe oben) erfolgt ist. Für den Fall, dass das vorstehend genannte Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung vollständig zu ermöglichen, wird nicht auf das in den Teilfonds enthaltene Vermögen zurückgegriffen.
 - (iii) Drittens zur Zahlung eines etwaigen Restbetrags, der dann noch im jeweiligen Teilfonds verbleibt, an die Inhaber aller Serien oder Klassen, wobei diese Zahlung proportional zur Anzahl der gehaltenen Anteile der betreffenden Serie erfolgt.
 - (iv) Viertens zur Zahlung eines etwaigen Restbetrags, der dann noch verbleibt und nicht in einem der Teilfonds enthalten ist, an die Inhaber der Anteile, wobei diese Zahlung proportional zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.
- (c) Im Falle der Abwicklung des Fonds (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder auf gerichtliche Anordnung erfolgt) kann der Liquidator aufgrund eines Sonderbeschlusses und anderer nach dem Irish Companies Act 2014 vorgeschriebenen Genehmigungen eine Aufteilung des Gesamtvermögens oder einzelner Vermögensteile des Fonds zwischen den Anteilseignern im Wege einer Sachauskehrung vornehmen, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus einer einzelnen Vermögensgattung bestehen, und zu diesem Zweck den von ihm für angemessen erachteten Wert für eine oder mehrere Vermögensarten bestimmen und gleichzeitig festlegen, auf welche Weise die Aufteilung zwischen den Anteilseignern oder den verschiedenen Klassen von Anteilseignern erfolgen soll. Die Anteilseigner können verlangen, dass die an sie im Wege einer

Sachauskehrung auszuschüttenden Vermögenswerte zunächst liquidiert werden. Der Liquidator kann kraft derselben Bevollmächtigung gegebenenfalls einen Teil des Vermögens zugunsten der Anteilseigner auf Trustees von Trusts übertragen, die dem Liquidator kraft derselben Bevollmächtigung geeignet erscheinen, sodass die Liquidation des Fonds abgeschlossen und der Fonds aufgelöst werden kann, jedoch mit der Maßgabe, dass kein Anteilseigner gezwungen wird, Vermögenswerte anzunehmen, für die Verbindlichkeiten bestehen.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge, die in den Abschnitten „Geschäftsführung und Verwaltung“ und „Gebühren und Kosten“ im vorliegenden Verkaufsprospekt zusammengefasst werden, wurden geschlossen und sind wesentlich bzw. können dies sein:

- (a) Der Verwaltungsvertrag vom 30. Juni 2021 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen der Gesellschaft und dem Manager.
- (b) Der geänderte und neu gefasste Verwaltungsvertrag vom 30. Juni 2021 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen dem Fonds, dem Manager und der Verwaltungsstelle, auf Grundlage dessen die Verwaltungsstelle dazu bestellt wurde, Dienstleistungen in den Bereichen Verwaltung, Buchhaltung sowie als Register- und Transferstelle für Anteilseigner zu erbringen;
- (c) Der Verwahrstellenvertrag vom 12. Oktober 2016 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle, auf Grundlage dessen die Verwahrstelle als Verwahrungsstelle für die Vermögenswerte des Fonds bestellt wurde;
- (d) Der geänderte und neu gefasste Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrag vom 30. Juni 2021 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen dem Manager und Neuberger Berman Europe Limited, auf Grundlage dessen Neuberger Berman Europe Limited damit beauftragt wurde, (i) Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds zu erbringen, wie in der jeweiligen Anlage angegeben, und (ii) die Vermarktung und Förderung des Verkaufs und Vertriebs von Anteilen zu übernehmen;
- (e) Der geänderte und neu gefasste Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrag vom 30. Juni 2021 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen dem Manager und Neuberger Berman Singapore Pte. Limited, auf Grundlage dessen Neuberger Berman Singapore Pte. Limited damit beauftragt wurde, (i) Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds zu erbringen, wie in der jeweiligen Anlage angegeben, und (ii) die Vermarktung und Förderung des Verkaufs und Vertriebs von Anteilen zu übernehmen;
- (f) Der geänderte und neu gefasste Anlageverwaltungs- und Vertriebsvertrag vom 30. Juni 2021 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen dem Manager und Neuberger Berman Asia Limited, auf Grundlage dessen Neuberger Berman Asia Limited damit beauftragt wurde, (i) Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds zu erbringen, wie in der jeweiligen Anlage angegeben, und (ii) die Vermarktung und Förderung des Verkaufs und Vertriebs von Anteilen zu übernehmen;
- (g) Der geänderte und neu gefasste Anlageverwaltungsvertrag vom 30. Juni 2021 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen dem Manager und Neuberger Berman Canada ULC, auf Grundlage dessen Neuberger Canada ULC damit beauftragt wurde, Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds zu erbringen;
- (h) Der geänderte und neu gefasste Anlageverwaltungsvertrag vom 30. Juni 2021 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen dem Manager und Neuberger Berman East Asia Limited, auf Grundlage dessen Neuberger East Asia Limited damit beauftragt wurde, Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds zu erbringen;
- (i) Der geänderte und neu gefasste Anlageverwaltungsvertrag vom 30. Juni 2021 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen dem Manager und NB Alternatives Advisers LLC, auf Grundlage dessen NB Alternatives Advisers LLC damit beauftragt wurde, Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds zu erbringen;
- (j) Der geänderte und neu gefasste Anlageverwaltungsvertrag vom 30. Juni 2021 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen dem Manager und Neuberger Berman Investment Advisers LLC, auf Grundlage dessen Neuberger Berman Investment Advisers LLC damit beauftragt wurde, Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds zu erbringen;
- (k) Der Anlageverwaltungsvertrag vom 28. April 2017 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen Neuberger Berman Europe Limited und Green Court Capital Management Limited (wie im Rahmen eines Novationsvertrags zwischen Green Court Capital Management Limited, Neuberger Berman Europe Limited und dem Manager vom 30. Juni 2021 an den Manager noviert), auf Grundlage dessen Green Court Capital Management Limited damit beauftragt wurde, Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für bestimmte Teilfonds zu erbringen;
- (l) Der Vertriebsvertrag vom 30. Juni 2021 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen dem Manager und Neuberger

Berman BD LLC, auf Grundlage dessen Neuberger Berman BD LLC damit beauftragt wurde, die Vermarktung und Förderung des Verkaufs und Vertriebs von Anteilen zu übernehmen;

- (m) Der Vertriebsvertrag vom 18. April 2024 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen dem Manager und Neuberger Berman Canada ULC, auf Grundlage dessen Neuberger Berman Canada ULC damit beauftragt wurde, die Vermarktung und Förderung des Verkaufs und Vertriebs von Anteilen zu übernehmen; und
- (n) Der Hauptvertreter- und Vertriebsvertrag vom 16. November 2012 in der durch eine Novationsvereinbarung vom 30. Juni 2021 novierten und geänderten Fassung, auf Grundlage dessen Neuberger Berman Taiwan (SITE) Limited damit beauftragt wurde, als Hauptvertreter für das Angebot und den Verkauf bestimmter Teilfonds in der Republik China zu fungieren.

UNTERLAGEN ZUR EINSICHTNAHME

Exemplare der folgenden Dokumente können am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Handelstag eingesehen werden:

- (a) die vorstehend genannten wesentlichen Verträge;
- (b) die Gründungsurkunde und die Satzung des Fonds;
- (c) die OGAW-Vorschriften und die im Rahmen der OGAW-Vorschriften herausgegebenen Vorschriften der Zentralbank;
- (d) eine Aufstellung der Funktionen als Direktoren bzw. Gesellschafter, die jeder der Direktoren während der letzten 5 Jahre innehatte;
und
- (e) den aktuellen geprüften Jahresabschluss des Fonds.

Darüber hinaus wird den Anteilseignern und potentiellen Anlegern auf Anfrage der geprüfte Jahresabschluss des Fonds zugesandt. Die Gründungsurkunde und Satzung sowie alle Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls kostenfrei bei der Verwaltungsstelle erhältlich und können am Sitz der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Handelstag eingesehen werden.

DEFINITIONEN

In diesem Verkaufsprospekt haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die unten angegebenen Bedeutungen.

Thesaurierende Klassen	Jede Klasse, in Bezug auf die die Direktoren bestimmt haben, den Nettoanlageerlös und den realisierten Nettokapitalgewinn, der diesen Klassen zuzuordnen ist und hinsichtlich derer keine Dividenden erklärt werden sollen, zu thesaurieren.
Verwaltungsstelle	Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited oder eine andere Gesellschaft in Irland, die jeweils zur Ausführung von Dienstleistungen in den Bereichen Verwaltung, Buchhaltung sowie als Register- und Transferstelle und zur Ausführung von damit in Zusammenhang stehenden unterstützenden Dienstleistungen für den Fonds ernannt wird.
Satzung	Die Satzung des Fonds (Articles of Association), die jeweils in Kraft ist und die von Zeit zu Zeit abgeändert werden kann.
Anteile der Klasse A	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „A“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Verbundener	1. ein Direktor, leitender Angestellter, Mitarbeiter, Bediensteter oder Vertreter des Managers oder eine Person, die mit einem Direktor des Fonds im Sinne von § 22 des Companies Act 2014 verbunden ist; 2. ein Unternehmen, das mit dem Manager im Sinne von § 559 des Companies Act 2014 in Beziehung steht oder in Beziehung stehen würde, wäre es in Irland gegründet worden; 3. eine Person oder Körperschaft oder jede Art von Unternehmen, Personengesellschaft, Konsortium, Joint Venture, die bzw. das mit dem Manager in Beziehung steht, mit ihm verbunden ist oder von ihm kontrolliert oder verwaltet wird, oder eine Person oder Personengruppe mit Verbindungen zu einem Direktor des Managers im Sinne von § 220 des Companies Act 2014 oder ein Unternehmen mit Verbindungen zum Manager im Sinne von § 599 des Companies Act 2014 oder das mit ihm in Verbindung stehen würde, wäre es in Irland gegründet worden;
AUD	Die gesetzliche Währung Australiens.
Basiswährung	Die Währung, in der der Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds berechnet wird, wie in der entsprechenden Anlage beschrieben.
Referenzwerte-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die als Benchmarks in Finanzinstrumenten und Finanzverträgen oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
Pensionsplan	Ein in Abschnitt 3(3) des ERISA beschriebener Mitarbeiter-Pensionsplan, der dem Titel I des ERISA unterliegt, ein Plan, der den Bestimmungen von Section 4975 des Code entspricht, oder ein Rechtsträger, dessen Vermögen wie das Vermögen eines solchen Mitarbeiter-Pensionsplans behandelt wird.
Anteile der Klasse B	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „B“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
BRL	Die gesetzliche Währung Brasiliens.
BRL-Klassen	Anteilsklassen aller Teilfonds, die auf BRL lauten und für die Zeichnungen und Rücknahmen in US-Dollar erfolgen.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die maßgeblichen Finanzmärkte in den Ländern, die für einen Teilfonds in der entsprechenden Anlage angegeben sind, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
CAD	Die gesetzliche Währung Kanadas.

CDSC	Contingent Deferred Sales Charge (Bedingter Rücknahmeabschlag).
Zentralbank	die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland);
OGAW-Verordnungen der Zentralbank	Der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in der jeweils gültigen Fassung und alle diesbezüglichen Mitteilungen oder Leitlinien der Zentralbank, die zum jeweiligen Zeitpunkt gelten.
CFTC	U.S. Commodity Futures Trading Commission.
Ausschüttende (CG) Klassen	Alle Klassen, hinsichtlich derer die Direktoren beabsichtigen, halbjährlich Dividenden aus den Nettoeinnahmen und dem Kapital, der Satzung entsprechend und wie Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ beschrieben, zu erklären;
CHF	Die gesetzliche Währung der Schweiz.
ChinaClear	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited.
Anteilsklasse	Jede Anteilsklasse einer Serie mit Rechten zur Beteiligung am Vermögen des Teilfonds, die dieser Serie zuzurechnen sind, sowie mit anderen Rechten und Pflichten, wie sie von den Direktoren bisweilen festgelegt werden und in diesem Verkaufsprospekt angegeben sind.
CLP	Die gesetzliche Währung Chiles.
CLP-Klassen	Anteilsklassen aller Teilfonds, die auf CLP lauten und für die Zeichnungen und Rücknahmen in US-Dollar erfolgen;
Geschlossene Teilfonds	• Neuberger Berman US Large Cap Growth Fund • Lehman Brothers Commodity Plus Fund • Lehman Brothers Alpha Select 2 Fund • Lehman Brothers Alpha Select 4 Fund • Neuberger Berman Absolute Return Multi Strategy Fund • Neuberger Berman Uncorrelated Trading Fund • Neuberger Berman Multi-Asset Income Fund • Neuberger Berman Global High Yield Sustainable Action Fund • Neuberger Berman Emerging Markets Select Equity Fund • Neuberger Berman Macro Opportunities FX Fund • Neuberger Berman Global Diversified Income FMP – 2024 • Neuberger Berman Global Real Estate Securities Fund • Neuberger Berman China Bond Fund Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds und Neuberger Berman Group LLC, welche den Manager, die Sub-Investment-Manager und die Vertriebsstelle umfasst, von Lehman Brothers-Unternehmen unabhängige und nicht von Lehman Brothers-Unternehmen kontrollierte Unternehmen sind.
CNY	Chinese Yuan Renminbi, die gesetzliche Währung der Volksrepublik China.
CPO	Commodity Pool Operator.
Code	Der United States Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung.
Commitment-Ansatz	Eine Methode zur Messung von Risiken oder des „Gesamtrisikos“ auf der Grundlage der Berechnung der Hebelung des Teilfonds. Gemäß den OGAW-Vorschriften werden bei der Berechnung Netting und Hedgings von Derivaten berücksichtigt, die ein Teilfonds möglicherweise eingegangen ist. Ein Teilfonds, der sein Gesamtrisiko mit dem Commitment-Ansatz misst, darf eine Commitment-Hebelung von höchstens 100 % aufweisen.
Fonds	Neuberger Berman Investment Funds plc.
Beitragende Tätigkeit	wenn darauf in einer Anlage Bezug genommen wird, bezieht sich der Begriff „beitragende Tätigkeit“ auf eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit in den Bereichen Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und

Verminderung der Umweltverschmutzung, und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager verweisen auf Verordnung EU/2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (die „EU-Taxonomie“) in Bezug auf technische Berechtigung, sofern zutreffend, oder andere Aktivitäten, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen.

Unternehmensemittent(en)	Wenn in einem SFDR-Anhang und/oder in einer der Beschreibungen der in diesem Prospekt enthaltenen ESG-Ausschluss- und -Beteiligungsrichtlinien auf diesen Begriff Bezug genommen wird, kann er auch als Bezugnahme auf quasi-staatliche Emittenten verstanden werden, wenn der betreffende Teilfonds im Rahmen seiner Anlagepolitik in Wertpapiere investiert, die von quasi-staatlichen Emittenten ausgegeben werden.
Anteile der Klasse C	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „C“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse C1	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „C1“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse C2	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „C2“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Datenschutzgesetze	(i) Die Datenschutzgesetze von 1988 und 2018 oder andere Gesetze oder Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG, (ii) die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) (Datenschutz und elektronische Kommunikation) 2011, (iii) die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) und alle sich daraus ergebenden nationalen Datenschutzvorschriften und (iv) alle vom irischen Datenschutzbeauftragten oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde, einschließlich unter anderem den Europäischen Datenschutzrat, erlassenen Leitlinien und/oder Verhaltenskodizes.
Handelsschluss	(i) Zeitpunkte, die für einen Teilfonds in der entsprechenden Anlage ausgewiesen sind oder (ii) die von den Direktoren bestimmt werden können und der Verwaltungsstelle sowie den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt werden, vorausgesetzt, diese Zeitpunkte liegen vor einem Bewertungszeitpunkt.
Handelstag	jeder Geschäftstag bzw. andere Tage, welche die Direktoren bestimmen können und der Verwaltungsstelle und den Anteilseignern im Voraus mitteilen, unter der Voraussetzung dass mindestens zwei (2) Handelstage pro Monat pro Teilfonds stattfinden müssen;
Erklärung	Eine gültige Erklärung in einer von den irischen Finanzbehörden (Irish Revenue Commissioners) für die Zwecke von § 739D des TCA (in jeweils gültiger Fassung) vorgeschriebenen Form.
Verwahrstelle	Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited oder eine andere Gesellschaft in Irland, die zum gegebenen Zeitpunkt mit vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank als Depotbank für sämtliche Vermögenswerte des Fonds beauftragt ist.
Direktoren	Die jeweiligen Direktoren des Fonds sowie jeder ordnungsgemäß einberufene Ausschuss dieser Direktoren.
Ausschüttende Klasse	Alle Klassen, hinsichtlich derer die Direktoren beabsichtigen, Dividenden gemäß der Satzung, dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ und der jeweiligen Anlage zu erklären.
Vertriebsstellen	Neuberger Berman Europe Limited, Neuberger Berman Asia Limited, Neuberger Berman Taiwan (SITE) Limited, Neuberger Berman Singapore Pte. Limited, Neuberger Berman BD LLC, Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited, Neuberger Berman Canada ULC (jeweils in dieser Funktion handelnd) oder eine andere Firma oder ein anderes Unternehmen, die/das von Zeit zu Zeit zur Vertriebsstelle ernannt werden kann.
DKK	Die gesetzliche Währung Dänemarks.
Anteile der Klasse D	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „D“

ausgewiesen und bezeichnet haben.

Abgaben und Gebühren

Sämtliche Stempelsteuern und anderen Abgaben, Steuern, staatlichen Abgaben, zu zahlenden Auflagen, Umlagen, Umtauschgebühren und -Provisionen, Übertragungsgebühren und Auslagen, Gebühren für beauftragte Stellen, Vermittlungsgebühren, Provisionen, Bankgebühren, Registrierungsgebühren sowie sonstige Abgaben und Gebühren, unabhängig davon, ob diese in Bezug auf die Einrichtung, Erhöhung oder Reduzierung des Bar- und sonstigen Vermögens des Fonds oder in Bezug auf die Bildung, den Erwerb, die Ausgabe, die Umwandlung, den Umtausch, den Kauf, das Halten, die Rücknahme, den Verkauf oder die Übertragung von durch den Fonds gehaltenen Anteilen oder Vermögenswerten durch oder für den Fonds oder in Bezug auf die Ausgabe oder Einziehung von Anteilscheinen des Fonds zahlbar sind oder ob sie anderweitig in Bezug auf oder vor bzw. zum Zeitpunkt einer Transaktion, eines Handelsgeschäfts oder einer Bewertung unter Umständen zahlbar geworden sind oder zahlbar werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Gebühren und Abgaben einen Betrag enthalten können, mit dem die Direktoren durch Abzug einer Verwässerungsgebühr zur Deckung der Handelskosten und zum Erhalt des Basiswerts des Fonds die Zeichnungsgelder oder Rücknahmeerlöse an einem Geschäftstag anpassen können, an dem es Nettozeichnungen oder -rücknahmen gibt.

Schwellenland oder Schwellenländer

Ein Land, das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts von der Weltbank nicht als OECD-Mitgliedsstaat mit hohem Einkommen definiert wurde. Zu letzterem gehören folgende Länder: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und USA.

ERISA

Der United States Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils gültigen Fassung.

Anteile der Klasse E

Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „E“ ausgewiesen und bezeichnet haben.

ESMA

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

€, Euro oder EUR

Die Einheitswährung der an der Europäischen Währungsunion beteiligten Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde.

EU

Die Europäische Union.

Ausschlüsse im Zusammenhang mit EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel

Die Ausschlüsse im Zusammenhang mit EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel gemäß der Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte.

EU-Mitgliedstaat

Ein Mitgliedstaat der EU.

Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten

Die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte.

Eurozone

Die EU-Mitgliedstaaten, deren nationale Währung der Euro ist.

Steuerbefreite irische Anleger

Alle folgenden irischen Gebietsansässigen:

- (i) eine geeignete Verwaltungsgesellschaft oder eine spezifizierte Gesellschaft gemäß Section 739B TCA;
- (ii) Lebensversicherungsgesellschaften im Sinne von Section 706 des TCA;

- (iii) Pensionspläne gemäß Section 739B TCA;
- (iv) andere Investmentfonds gemäß Section 739B TCA;
- (v) Spezial-Investmentfonds gemäß Section 739B TCA;
- (vi) offene Investmentfonds (Unit Trusts) eines in Section 739D(6)(e) des TCA aufgeführten Typs;
- (vii) eine Investment Limited Partnership im Sinne von § 739J TCA;
- (viii) Personen, die gemäß Section 207(1)(b) TCA von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ausgenommen sind;
- (ix) Personen, die in Fällen, in denen die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds, eines genehmigten Pensionsfonds mit Mindesteinlage oder eines so genannten Special Savings Incentive Accounts sind, gemäß Section 784A(2) des TCA oder 848E TCA zur Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuerpflicht berechtigt sind;
- (x) eine Person, die nach Section 787I TCA zu einer Befreiung von der Einkommensteuer und der Kapitalertragssteuer berechtigt ist und deren gehaltene Anteile Vermögenswerte eines PRSA (gemäß Kapitel 2A des Teil 30 des TCA) sind;
- (xi) Genossenschaftsbanken gemäß Section 739B TCA;
- (xii) der Courts Service gemäß Section 739B TCA;
- (xiii) eine qualifizierende Gesellschaft innerhalb der Bedeutung von Section 110 TCA wie in Section 739D(6)(m) referenziert;
- (xiv) die National Treasury Management Agency;
- (xv) die National Asset Management Agency, und
- (xvi) das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die gemäß Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) an den Motor Insurer Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden.

FCA	Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs.
DFI	Derivative Finanzinstrumente bzw. Finanzderivate in der in den OGAW-Vorschriften verwendeten Bedeutung.
Anteile der Klasse F	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „F“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
GBP	Die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.
Gesamtrisiko	bezieht sich auf die Risikokennzahl eines Teilfonds, die das Marktrisiko zugrunde liegender Anlagen berücksichtigt, einschließlich der impliziten Hebelung im Zusammenhang mit Finanzderivaten im Bestand des Teilfonds. Gemäß den OGAW-Vorschriften muss ein Teilfonds sein Gesamtrisiko entweder mit dem „Commitment-Ansatz“ oder mit dem „Value-at-Risk-(VaR-)Ansatz“ messen (siehe Definitionen dieser Begriffe).
Ausschüttende Bruttoertragsklasse	Jede ausschüttende Klasse, für die die Direktoren beabsichtigen, vierteljährlich Dividenden aus dem Nettoertrag und/oder dem Kapital zu erklären, damit die ausgeschütteten Beträge dem der Klasse zuzurechnenden Bruttoertrag entsprechen, in Übereinstimmung mit der Satzung und gemäß den Angaben im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“.
(Monatlich) Ausschüttende Bruttoertragsklasse	Jede Klasse, für die die Direktoren beabsichtigen, monatlich Dividenden aus dem Nettoertrag und/oder dem Kapital zu erklären, damit die ausgeschütteten Beträge dem der Klasse zuzurechnenden Bruttoertrag entsprechen, in Übereinstimmung mit der

Satzung und gemäß den Angaben im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“.

Abgesicherte Klasse	Eine Anteilsklasse, die in einer anderen als der Basiswährung des Teilfonds geführt wird, und in Bezug auf welche der Manager oder der Sub-Investment-Manager zum Zwecke des Schutzes gegen Schwankungen der Währung der jeweiligen Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung ihres Teilfonds Techniken und Mittel anwendet.
HKD	Die gesetzliche Währung von Hongkong.
HKSCC	Hong Kong Securities Clearing Company Limited;
OECD-Mitgliedsland oder Land mit hohem Einkommen	Jedes Land oder Länder, die (i) der OECD angehören und (ii) von der Weltbank als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden;
ILO-Standards	Internationale Arbeitsstandards sind rechtliche Instrumente, die von den Beteiligten der Internationalen Arbeitsorganisation (Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer) erarbeitet wurden und grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festlegen. Das Leitungsgremium der Internationalen Arbeitsorganisation hat grundlegende Konventionen erarbeitet. Sie befassen sich mit Themen, die als grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit angesehen werden.
ILS	Die gesetzliche Währung Israels.
Auswirkungen	Der Begriff ist in seiner allgemeinsprachlichen Bedeutung zu verstehen, sofern aus dem Kontext des jeweiligen Satzes nichts anderes hervorgeht. Beachten Sie insbesondere zur Klarstellung, dass die Bezugnahme auf „Impact“ in der Anlage für einen Teilfonds nicht bedeutet, dass der betreffende Teilfonds als „Impact Fund“ angesehen wird (d. h. eine positive, messbare soziale oder ökologische Auswirkung beabsichtigt), es sei denn, die Anlage gibt ausdrücklich an, dass der Teilfonds als „Impact Fund“ angesehen wird.
Unabhängiger Direktor	Ein Direktor, der nicht gleichzeitig Mitarbeiter des Managers oder seiner verbundenen Unternehmen ist.
Erstangebotsfrist	In Bezug auf jeden Teilfonds der in der jeweiligen Anlage angegebene Zeitraum oder ein nach dem Ermessen der Direktoren festgelegter und der Zentralbank und den Zeichnern mitgeteilter früherer oder späterer Zeitraum.
Erstangebotspreis	In Bezug auf jede Klasse der in der jeweiligen Anlage angegebene Preis, der von den Direktoren gegebenenfalls geändert werden kann.
Vermittler	Eine Person, die ein Geschäft führt, das den Erhalt von Zahlungen aus einem Organismus im Auftrag einer anderen Person oder das Halten von Anteilen in einem Organismus im Auftrag einer anderen Person beinhaltet bzw. umfasst.
Irischer Gebietsansässiger	Jede Gesellschaft oder sonstige Person, die für Steuerzwecke in der Republik Irland gebietsansässig ist bzw. dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Siehe Abschnitt „Besteuerung“ für eine Zusammenfassung der Begriffe Ansässigkeit und gewöhnlicher Aufenthaltsort, die von den Irish Revenue Commissioners herausgegeben wurde.
Irish Revenue Commissioners	Die zuständige Irische Steuer- und Finanzbehörde.
Anteile der Klasse I	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „I“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse I1	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „I1“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
I2-Anteile	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „I2“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
I3-Anteile	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „I3“ ausgewiesen und bezeichnet haben.

I4-Anteile	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „I4“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse I5	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „I5“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
JPY	Die gesetzliche Währung Japans.
Wesentliche Anlegerinformationen	bezeichnet (i) ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen, das gemäß den Anforderungen der OGAW-Vorschriften bzw. der Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products (UCITS Exemption) (Amendment) Regulations 2021 für die Teilfonds erstellt werden muss; oder (ii) ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen, das für die Teilfonds, die an Privatanleger im EWR vermarktet werden, gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über die wichtigsten Informationsdokumente für verpackte Anlageprodukte für Privatanleger und Versicherungsanlageprodukte in der jeweils gültigen Fassung erstellt werden muss; oder (iii) gleichwertige oder Nachfolgeanforderungen hinsichtlich (i) oder (ii).
Anteile der Klasse LA	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „LA“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse LI	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „LI“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Anteile der Klasse LM	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „LM“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Verwaltungsvertrag	Der Verwaltungsvertrag vom 30. Juni 2021 zwischen dem Fonds und dem Manager in der jeweils geltenden Fassung.
Manager	Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited oder jeglicher ordnungsgemäß mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank bestellter Rechtsnachfolger.
Anteile der Klasse M	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „M“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
MiFID	Die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (in der jeweils geltenden Fassung);
Mindestbetrag für die Erstzeichnung	In Bezug auf jeden Teilfonds der für eine Anlage in einer Klasse erforderliche Mindestbetrag für die Erstzeichnung, wie in Anhang II des vorliegenden Verkaufsprospekts näher beschrieben.
Mindestbestand	In Bezug auf jeden Teilfonds der für eine Anlage in einer Klasse erforderliche Mindestbestand, wie in Anhang II des vorliegenden Verkaufsprospekts näher beschrieben.
Geldmarktfondsverordnung	Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich aller in deren Rahmen verabschiedeten delegierten Rechtsakte und aller Durchführungsbestimmungen oder -bedingungen, die gegebenenfalls in deren Rahmen von der Zentralbank oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) auferlegt werden können.
(Monatlich) ausschüttende Klassen	Alle Klassen, hinsichtlich derer die Direktoren beabsichtigen, Dividenden aus den Nettoeinnahmen und dem Kapital, der Satzung entsprechend und wie im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ beschrieben, monatlich zu erklären.
NB ESG-Quotient	Ein proprietäres ESG-Rating-System von Neuberger Berman, das vom Manager und/oder vom Sub-Investment-Manager im Rahmen des Anlageverfahrens zur Beurteilung von privaten und staatlichen Emittenten verwendet und im Unterabschnitt „ESG-Quotient von Neuberger Berman“ von Anhang VI – „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten“ näher beschrieben wird.
Nettoinventarwert	Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der gemäß der Beschreibung im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des vorliegenden Verkaufsprospekts berechnet wurde.

Zeit der Berechnung des Nettoinventarwertes	Der Zeitpunkt, der für einen Teilfonds in der jeweiligen Anlage festgelegt ist oder den die Direktoren für einen Teilfonds bestimmen können und der Verwaltungsstelle sowie den Anteilseignern im Voraus mitteilen, stets vorausgesetzt, dass dieser Zeitpunkt nach dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt liegt.
Nettoinventarwert je Anteil	In Bezug auf die einzelnen Teilfonds der Nettoinventarwert geteilt durch die Anzahl der Anteile im jeweiligen Teilfonds, die sich am jeweiligen Handelstag für diesen Teilfonds in Umlauf befinden oder als im Umlauf befindlich gelten, und in Bezug auf Klassen vorbehaltlich etwaiger Anpassungen, die ggf. in Bezug auf die jeweilige Klasse erforderlich sind.
Neuberger Berman	Neuberger Berman Group LLC und deren Tochtergesellschaften, wie jeweils nach Kontext erforderlich.
Stewardship und Sustainable Investing-Ausschuss von Neuberger Berman	Der Ausschuss, der die Bemühungen für Stewardship und nachhaltiges Investieren bei Neuberger Berman überwacht, einschließlich der Überprüfung von Zielen und Prioritäten wie der Entwicklung neuer Anlagestrategien, die finanziell wesentliche Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung integrieren, der Überwachung ihrer Umsetzung, der Leistungsmessung und des Beitrags zur jährlichen Berichterstattung an Netzwerke.
NOK	Die gesetzliche Währung Norwegens.
NZD	Die gesetzliche Währung Neuseelands.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OTC	Außerbörslicher („over-the-counter“) Handel.
PF-Klassen	Sämtliche Klassen, für welche die Direktoren beabsichtigen, in Übereinstimmung mit der Satzung und dem Abschnitt „Gebühren und Kosten“ der jeweiligen Anlage entsprechend eine erfolgsabhängige Gebühr (Performance-Gebühr) zu erheben.
Teilfonds	Ein von den Direktoren (mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle und der Zentralbank) eingerichtetes Portfolio von Vermögenswerten, das ein eigenes Sondervermögen bildet und von einer eigenen Serie von Anteilen repräsentiert wird und das in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik angelegt ist, die entsprechend der jeweiligen Anlage für den jeweiligen Teilfonds gelten.
Vorwiegend	Jedes Mal, wenn das Wort „vorwiegend“ in der Beschreibung der Anlageziele und der Anlagerichtlinien benutzt wird, bedeutet dies, dass mindestens zwei Drittel des Vermögens des betreffenden Teilfonds direkt in der in der Bezeichnung des Teilfonds genannten Währung, dem genannten Land, der genannten Art von Wertpapier oder jeden anderen in der Bezeichnung genannten wesentlichen Elementen angelegt werden.
Verkaufsprospekt	Das vorliegende Dokument und sämtliche Anlagen und Nachträge, die zusammen mit diesem Schriftstück zu lesen und auszulegen und Bestandteil dieses Schriftstückes sind.
Anteile der Klasse P	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „P“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Datenschutzerklärung	Die vom Fonds und vom Manager verabschiedete Datenschutzerklärung (in der jeweils gültigen Fassung), die unter folgendem Link abrufbar ist: http://www.nb.com/privacystatement
Hauptindikatoren für negative Auswirkungen	Treibhausgasemissionen („THG-Emissionen“), CO ₂ -Fußabdruck, THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle, Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze (vormals OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen), fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze

und der OECD-Leitsätze, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Anerkannte Ratingagentur	Standard & Poor's Ratings Group („ S&P “), Moody's Investors Services („ Moody's “), Fitch IBCA oder eine gleichwertige Ratingagentur, die jeweils von den Direktoren festgelegt wird.
Anerkannter Markt	Alle anerkannten Börsen und Märkte, die in Anhang I dieses Verkaufsprospekts aufgeführt sind sowie andere Märkte, die die Direktoren jeweils in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften bestimmen können und die in Anhang I dieses Verkaufsprospekts angegeben werden.
Maßgebliches Institut	(a) Ein im EWR (Mitgliedstaaten der EU, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut; (b) ein in einem Unterzeichnerstaat (der kein Mitgliedstaat des EWR ist) des Basle Capital Convergence Agreement (Basler Eigenkapitalvereinbarung) vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten) zugelassenes Kreditinstitut; oder (c) ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut.
Relevante Rechtsräume	Einer oder mehrere der folgenden: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern.
RMP-Erklärung	Die Erklärung zum Risikomanagementverfahren des Fonds, von der eine Kopie der Zentralbank vorgelegt und von ihr freigegeben wurde.
SEC	Die US Securities and Exchange Commission.
SEHK	Stock Exchange of Hong Kong Limited.
SEK	Die gesetzliche Währung Schwedens.
Serie	Eine Serie von Anteilen, die weiter in Klassen unterteilt werden kann.
Offenlegungsverordnung (SFDR)	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
SFDR-Anhang	Anhang zu einer Anlage, in dem die Vorlage für vorvertragliche Angaben zu einem Teilfonds dargelegt ist, der gemäß den Anforderungen der Offenlegungsverordnung erstellt wurde.
SFDR RTS	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission 6. April 2022 zur Ergänzung der SFDR in Bezug auf technische regulatorische Standards;
SGD	Die gesetzliche Währung von Singapur.
Anteil oder Anteile	Ein Anteil oder Anteile gleich welcher Serie oder Klasse am Kapital des Fonds (außer Zeichneranteilen), der bzw. die die Inhaber dazu berechtigt bzw. berechtigen, am Gewinn des Fonds teilzuhaben, der dem betreffenden Teilfonds – wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben – zuzurechnen ist.
SOFR	Referenzzinssatz, der dem von der Federal Reserve Bank of New York festgelegten besicherten Tagesgeldsatz oder dem anstelle der SOFR festgelegten Referenzwert entspricht.
Hauptindikatoren für negative Auswirkungen auf Staatspapiere	Treibhausgasintensität und Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen;
Anteilseigner	Eine Person/Personen, die im Anteilsverzeichnis des Fonds als Inhaber von Anteilen registriert ist/sind.
SSE	die Shanghai Stock Exchange;

Stock Connect	entweder Shanghai Stock Connect oder Shenzhen Stock Connect oder beide zusammen;
Sub-Investment-Manager	Neuberger Berman Europe Limited, Neuberger Berman Canada ULC, Neuberger Berman East Asia Limited, NB Alternatives Advisers LLC, Neuberger Berman Investment Advisers LLC, Neuberger Berman Singapore Pte. Limited, Neuberger Berman Asia Limited, Green Court Capital Management Limited oder eine andere Firma oder ein anderes zu gegebener Zeit mit vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank zum Sub-Investment-Manager bestelltes Unternehmen, wie in der entsprechenden Anlage angegeben.
Untervertriebsstelle	Jede Gesellschaft oder sonstige Körperschaft, die zu gegebener Zeit von einer Vertriebsstelle als Untervertriebsstelle in Bezug auf den Fonds bestellt wird.
Zeichneranteile	Das ausgegebene Anteilkapital von 2 Zeichneranteilen ohne Nennwert, die zu je einem EUR ausgegeben wurden und zu Anfang als „Zeichneranteile“ ausgewiesen wurden, welche die Inhaber allerdings nicht dazu berechtigen, an dem Gewinn des Fonds teilzuhaben, der einem Teilfonds anzurechnen ist.
Inhaber von Zeichneranteilen	Eine Person bzw. mehrere Personen, die im Anteilsverzeichnis des Fonds als Inhaber von Zeichneranteilen eingetragen ist bzw. sind.
Summe der Nennwerte	Misst den erwarteten Hebelungsgrad in einem Teilfonds durch Berechnung der absoluten Summe des Marktrisikos der zugrunde liegenden Wertpapiere im betreffenden Teilfonds. Die Berechnung des Risikos durch Derivate wird dabei gemäß den OGAW-Verordnungen in den Marktwert einer gleichwertigen Position im zugrunde liegenden Vermögenswert des betreffenden Derivats umgerechnet. Diese Methode i) unterscheidet nicht zwischen Finanzderivaten, die zu Anlagezwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung oder für Absicherungszwecke eingesetzt werden; ii) lässt kein Netting der Derivatpositionen zu. Infolgedessen können kurzfristig finanzierte langfristige Derivate (z. B. Devisentermingeschäfte) und Strategien, die auf einer Kombination von Long- und Short-Positionen basieren, einen erheblichen Hebelungsgrad ausweisen, der nicht unbedingt das Risikoprofil des Teilfonds widerspiegelt; oder (iii) sonstige Risikomerkmale der Derivate oder Vermögenswerte nicht berücksichtigt.
Anlage	Eine Anlage für einen Teilfonds oder eine Kategorie von Teilfonds sowie etwaige Nachträge hierzu, die dazu gedacht sind, zusammen mit dem vorliegenden Dokument gelesen zu werden, mit ihm zusammen ausgelegt werden sollen und die einen Bestandteil hiervon bilden.
Nachhaltigkeitsfaktoren	Aspekte in Bezug auf Umwelt, Soziales und Mitarbeiter, Achtung der Menschenrechte, Aspekte hinsichtlich Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
Nachhaltig	Der Begriff ist in seiner allgemeinsprachlichen Bedeutung zu verstehen, sofern aus dem Kontext des jeweiligen Satzes nichts anderes hervorgeht;
Nachhaltige Investition	(1) Eine Anlage in einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, gemessen anhand von wichtigen Kennzahlen zur Ressourceneffizienz in Bezug auf (i) die Energienutzung, (ii) erneuerbare Energien, (iii) Rohstoffe, (iv) Wasser und Land, (v) das Abfallaufkommen, (vi) Treibhausgasemissionen oder (vii) die Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft; oder (2) eine Anlage in einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, insbesondere eine Anlage, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert; oder (3) eine Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Gemeinden, vorausgesetzt, dass solche Anlagen keines dieser Ziele wesentlich beeinträchtigen und dass die Beteiligungsunternehmen gute Unternehmensführungspraktiken anwenden.
Nachhaltigkeitsrisiken	Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsereignisse oder -bedingungen, deren Eintreten tatsächliche oder potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage (und damit auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds und seine Renditen) haben könnte. Typische Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind unter anderem Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel (insbesondere physische und Übergangsrisiken), dem Abbau natürlicher Ressourcen, der Umweltzerstörung,

	Menschenrechtsverletzungen, Bestechung, Korruption, schlechte Unternehmensführung sowie Angelegenheiten im Bereich Soziales und Mitarbeiter;
SZSE	Die Shenzhen Stock Exchange (Börse Shenzhen).
TARGET	Transeuropäisches automatisches Brutto-Echtzeit-Überweisungssystem für den Euro, angeboten vom Eurosystem.
Taxonomie-Verordnung	Verordnung EU/2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Offenlegungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung;
TCA	Der Taxes Consolidation Act von 1997.
Anteile der Klasse T	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „T“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Vorschriften.
OGAW-Vorschriften	Die Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“) (S.I. Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung sowie alle gemäß diesen Vorschriften von der Zentralbank erlassenen Vorschriften, gemachten Mitteilungen, auferlegten Bedingungen und eingeräumten Ausnahmen.
Nicht abgesicherte Klassen	Eine Klasse, die in einer anderen als der Basiswährung des Teilfonds geführt wird, und in Bezug auf welche der Manager bzw. der Sub-Investment-Manager keine Techniken und Mittel anwendet, um sie gegen Schwankungen der Währung der jeweiligen Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung ihres Teilfonds zu schützen.
Anteile der Klasse U	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „U“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
US Investment Advisers Act	Der US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.
USA oder Vereinigte Staaten	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia.
US\$, US-Dollar oder USD	Die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
US-Personen	Gemäß der Definition in Anhang IV.
VaR	Ein Ansatz für die Messung von Risiken bzw. des „Gesamtrisikos“ auf der Basis des Value-at-Risk (VaR), einer Kennzahl für den maximalen potenziellen Verlust eines Teilfonds, der sich bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen ergeben kann. Je nachdem, welcher VaR-Ansatz für einen Teilfonds geeignet ist, kann der VaR absolut als Prozentsatz des Vermögens des Teilfonds ausgedrückt werden oder relativ, indem der VaR des Teilfonds durch den VaR seiner jeweiligen Benchmark geteilt wird; in letzterem Fall ergibt sich eine Kennzahl, die als relativer VaR bezeichnet wird. Gemäß den OGAW-Vorschriften wird der VaR bei einem Konfidenzniveau von 99 % über einen Zeithorizont von einem Monat gemessen.
Bewertungszeitpunkt	Bedeutet in Hinblick auf: (i) übertragbare Wertpapiere und börsenzugelassene FDI den Zeitpunkt an einem Geschäftstag, der den Geschäftsschluss auf den betreffenden Märkten für diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten widerspiegelt; (ii) Organismen für gemeinsame Anlagen den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nettoinventarwertes (NIW) durch den betreffenden Organismus; (iii) OTC-Derivate und Techniken der Portfolioverwaltung den Zeitpunkt des Geschäftsschlusses an dem betreffenden Geschäftstag; oder jeder andere Zeitpunkt, den die Direktoren jederzeit hinsichtlich eines Teilfonds festlegen und den Anteilseignern mitteilen können.

(Wöchentlich) ausschüttende Klassen	Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert bestimmt wird, immer nach dem Handelsschluss liegt. Alle Klassen, hinsichtlich derer die Direktoren beabsichtigen, Dividenden aus den Nettoeinnahmen und dem Kapital, der Satzung entsprechend und wie im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ beschrieben, wöchentlich zu erklären.
Anteile der Klasse Y	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „Y“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
ZAR	Die gesetzliche Währung Südafrikas.
Anteile der Klasse Z	Anteile jeglicher Anteilsklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „Z“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
Gesetz von 1933	Der US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 1940	Der US Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.

ANHANG I ANERKANNTE MÄRKTE

Die nachfolgende Aufstellung von Börsen/Märkten erfolgt gemäß den Anforderungen der Zentralbank, die selbst keine Liste von genehmigten Märkten herausgibt.

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Anlagegegenständen sind Anlagen in Wertpapieren und Derivaten auf Wertpapiere und Derivate begrenzt, die an den folgenden Börsen und regulierten Märkten notiert sind bzw. gehandelt werden:

(i) Alle Wertpapierbörsen oder Märkte in den EU-Mitgliedstaaten, den Mitgliedstaaten des EWR oder in einem der nachfolgenden Länder: Australien, Hongkong, Japan, Kanada, Neuseeland, Vereinigtes Königreich, Schweiz und die USA.

(ii) Alle folgenden Börsen oder Märkte:

Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange Cordoba Stock Exchange La Plata Stock Exchange Mendoza Stock Exchange Rosario Stock Exchange	Malaysia	Kuala Lumpur Stock Exchange Bumiputra Stock Exchange
Brasilien	Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange Brasilia Stock Exchange Extremo Sul Porto Alegre Stock Exchange Minas Esperito Santo Stock Exchange Parana Curitiba Stock Exchange Pernambuco e Paraiba Recife Stock Exchange Regional Fortaleza Stock Exchange Rio de Janeiro Stock Exchange Santos Stock Exchange Sao Paulo Stock Exchange	Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Chile	Santiago Stock Exchange Valparaiso Stock Exchange	Namibia	Namibian Stock Exchange
China	Beijing Stock Exchange Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange China Interbank Bond Market	Nigeria	Nigerian Stock Exchange
Kolumbien	Colombian Stock Exchange	Pakistan	Karachi Stock Exchange Lahore Stock Exchange
Costa Rica	Bolsa Nacional de Valores S.A.	Peru	Lima Stock Exchange
Ägypten	Cairo and Alexandria Stock Exchange	Philippinen	Philippines Stock Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange	Katar	Doha Securities Market
Indien	Bombay Stock Exchange Madras Stock Exchange Delhi Stock Exchange	Russland	St. Petersburg Stock Exchange Moscow International Stock Exchange Moscow Interbank Currency Exchange (nur Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter)
		Saudi-Arabien	Riyadh Stock Exchange
		Serbien	Belgrade Stock Exchange
		Singapur	Singapore Stock Exchange SESDAQ
		Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
		Südkorea	Korea Exchange, Inc. (KRX) KRX Stock Market Division (KRX KOSPI Market) KRX Futures Market Division (KRX Derivatives Market) KRX Kore Securities Dealers Association Automated Quotation (KOSDAQ) Division
		Sri Lanka	Colombo Stock Exchange

	Ahmedabad Stock Exchange		
	Bangalore Stock Exchange	Taiwan	Taiwan Stock Exchange
	Cochin Stock Exchange		
	Gauhati Stock Exchange	Thailand	Thailand Stock Exchange
	Magadh Stock Exchange		
	Pune Stock Exchange	Türkei	Istanbul Stock Exchange
	Hyderabad Stock Exchange		
	Ludhiana Stock Exchange	Vereinigte Arabische Emir	Dubai Financial Market Dubai International Financial Exchange
	Uttar Pradesh Stock Exchange		
	Calcutta Stock Exchange	Ukraine	Ukrainian Stock Exchange
Indonesien	Jakarta Stock Exchange	Uruguay	Rospide Sociedad de Bolsa S.A.
	Surabaya Stock Exchange		
Israel	Tel Aviv Stock Exchange (TASE)	Venezuela	Bolsa de Valores de Caracas
Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange		
		Vietnam	Hanoi Stock Exchange Ho Chi Minh Stock Exchange
		Sambia	Lusaka Stock Exchange

(iii) Die nachfolgenden Wertpapierbörsen oder Märkte:

- der von den Mitgliedern der International Capital Market Association organisierte Markt;
- (a) die NASDAQ in den USA, (b) der Markt für Schatzpapiere der US-Regierung, der von bestimmten Wertpapierhäusern (Primary Dealers) betrieben wird, die von der Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigt werden, und (c) der OTC-Markt (over-the-counter market) in den USA, der von der Financial Industry Regulatory Authority Inc. reguliert wird;
- der OTC-Markt in Japan, der von der Japan Securities Dealers Association reguliert wird;
- der französische Markt für „Titres des Créance Negotiable“ (OTC-Markt für handelbare Schuldtitel);
- der von den „listed money market institutions“ organisierte Markt, der in der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, foreign currency and bullion)“ beschrieben wird;
- der Alternative Investment Market des Vereinigten Königreichs, der von der London Stock Exchange beaufsichtigt und betrieben wird;
- EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation). EASDAQ ist ein kürzlich geschaffener Markt. Das allgemeine Liquiditätsniveau ist möglicherweise nicht vorteilhaft gegenüber dem, das auf etablierteren Börsen herrscht; und
- der außerbörsliche (over-the-counter) Markt für kanadische Regierungsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.

(iv) alle organisierten Börsen und Märkte im Europäischen Wirtschaftsraum, an bzw. auf denen regelmäßig Futures- oder Optionskontrakte gehandelt werden;

(v) alle in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenen Börsen.

FINANZDERIVATE

Im Falle der Anlage in Finanzderivaten jeder Markt für Finanzderivate, der in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem der folgenden Mitgliedsländer der OECD genehmigt ist: Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Vereinigtes Königreich und die USA sowie die folgenden Börsen oder Märkte:

Bermuda	International Futures Exchange (Bermuda) Ltd
Brasilien	Bolsa de Mercadorias & Futuros
China	Shanghai Futures Exchange
Hongkong SVZ	Hongkong Futures Exchange
Indonesien	Jakarta Futures Exchange
Indien	The Bombay Stock Exchange (The Stock Exchange, Mumbai) The National Stock Exchange of India, Limited
Korea	Korea Exchange (Futures Market Division)
Malaysia	Bursa Malaysia Derivatives Berhad Kuala Lumpur Options and Financial Futures Exchange
Mexiko	Mexican Derivatives Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Taiwan Futures Exchange
Türkei	Thailand Futures Exchange Pcl
Singapur	Turkdex (Istanbul)
Südafrika	Singapore Exchange Derivatives Trading, Limited (früher SIMEX, Singapore International Monetary Exchange)
	JSE Securities Exchange South Africa

ANHANG II INFORMATIONEN ZU DEN ANTEILSKLASSEN

KLASSEN

Es sind in jedem Teilfonds Anteile in den folgenden Klassen erhältlich: A, B, C, C1, C2, D, E, I, I1, I2, I3, I4, I5, LA, LI, LM, M, P, T, U, X, Y und Z (die „Kategorien“).

Soweit in der relevanten Anlage nichts anderes vorgesehen ist, sind Anteile in jedem Teilfonds in jeder Kategorie der abgesicherten Klassen und der nicht abgesicherten Klassen erhältlich, die auf die folgenden Währungen lauten: AUD, BRL, CAD, CHF, CLP, CNY, DKK, EUR, GBP, HKD, ILS, JPY, NOK, NZD, SEK, SGD und ZAR sowie auf USD lautende Klassen.

Anteile in jeder Kategorie und Währung stehen in jedem Teilfonds als thesaurierende Klassen, ausschüttende Klassen und (monatlich) ausschüttende Klassen zur Verfügung. Soweit in der relevanten Anlage angegeben, kann ein Teilfonds zudem (wöchentlich) ausschüttende Klassen, (CG) ausschüttende Klassen, ausschüttende Bruttoertragsklassen, (monatlich) ausschüttende Bruttoertragsklassen, vierteljährlich oder jährlich ausschüttende Klassen anbieten.

Einzelheiten zu anderen Klassen, die für einen Teilfonds erhältlich sein können (z. B. PF-Klassen), finden sich in der jeweiligen Anlage.

Vorbehaltlich einer Übergangsfrist bzw. anderer Vereinbarungen mit Anteilseignern einer Anteilsklasse zum Datum dieses Verkaufsprospekts sowie entgegenstehender Angaben in einer relevanten Ergänzung zu einem Teilfonds werden Anteile aus Klassen der Kategorien B, C2 und E ohne zusätzliche Kosten für die Anteilseigner nach dem Ablauf einer Frist von vier Jahren (Klassen der Kategorie B), zwei Jahren (Klassen der Kategorie C2) und drei Jahren (Klassen der Kategorie E) ab dem Zeitpunkt der Erstzeichnung der jeweiligen Klassen automatisch in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse B, C2 oder E umgewandelt.

Anteilsklassen der Kategorie I und LI sind für Institutionen wie Pensionsfonds, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen bestimmt. Anteilsklassen der Kategorie I und LI können auch von Vertriebsstellen verwendet werden, die entweder durch regulatorische Auflagen oder aufgrund der Art der individuellen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden eingeschränkt sind oder andere von den Direktoren oder vom Manager festgelegte Anforderungen erfüllen. Unter diesen Umständen erhält kein Vertriebspartner eine Zahlung und die Mindestanlagebeträge können für Anlagen, die eine Vertriebsstelle im Namen ihrer Kunden tätigt, erlassen werden.

Anteilsklassen der Kategorien I1, I2, I3, I4, I5 und P sind für Institutionen wie Pensionsfonds, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen bestimmt. Anteilsklassen der Kategorien I1, I2, I3, I4, I5 und P können auch von Vertriebsstellen verwendet werden, die entweder durch regulatorische Auflagen oder aufgrund der Art der individuellen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden eingeschränkt sind oder andere von den Direktoren oder vom Manager festgelegte Anforderungen erfüllen. Unter diesen Umständen erhält kein Vertriebspartner eine Zahlung und die Mindestanlagebeträge können für Anlagen, die eine Vertriebsstelle im Namen ihrer Kunden tätigt, erlassen werden. Eine Anlage in diesen Klassen bedarf der Genehmigung durch die Direktoren und des Abschlusses eines eigenen Vertrags zwischen dem Anleger und dem Manager oder einem Sub-Investment-Manager.

Anteile der X- und Y-Klassen dürfen nur von Anlegern erworben werden, die die Mindestanlagebeträge und gegebenenfalls weitere von den Direktoren festgesetzte Voraussetzungen erfüllen. Eine Anlage in diesen Anlageklassen bedarf des Abschlusses eines eigenen Vertrags zwischen dem Anleger und dem Manager oder einem Sub-Investment-Manager oder einer Vertriebsstelle.

Anteile in Z-Klassen dürfen nur von Anlegern erworben werden, die eine gesonderte Vereinbarung mit dem Manager, dem Fonds, einem Sub-Investment-Manager oder einer Vertriebsstelle eingehen.

Die einzelnen Kategorien weisen unterschiedliche Merkmale auf, und die Anteilseigner sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie bei einer automatischen Umwandlung in eine andere Klasse oder nach einem Umtausch in eine andere Klasse unterschiedlichen Bedingungen unterliegen können. Anteilseigner sollten die Informationen in diesem Anhang sowie die Informationen, die im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ und im Abschnitt „Umtauschrecht“ dieses Prospekts aufgeführt sind, für weitere Informationen zu den Kategorien lesen.

MINDESTERSTZEICHNUNGSBETRAG UND MINDESTBETEILIGUNG

Anteile in sämtlichen Teilfonds unterliegen den folgenden Mindesterstzeichnungsbeträgen und Mindestbeteiligungen:

Gattung	Währung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbeteiligung
A, B, C, C1, C2, E,	AUD	1.000	1.000

NEUBERGER	BERMAN

Gattung	Währung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbeteiligung
LA, LM, M und T	BRL	2.500	2.500
	CAD	1.000	1.000
	CHF	1.000	1.000
	CLP	500.000	500.000
	CNY	10.000	10.000
	DKK	5.000	5.000
	EUR	1.000	1.000
	GBP	1.000	1.000
	HKD	10.000	10.000
	ILS	5.000	5.000
	JPY	100.000	100.000
	NOK	5.000	5.000
	NZD	1.000	1.000
	SEK	5.000	5.000
	SGD	1.000	1.000
	USD	1.000	1.000
	ZAR	10.000	10.000
D	AUD	2.500.000	10.000
	BRL	6.500.000	25.000
	CAD	2.500.000	10.000
	CHF	2.500.000	10.000
	CLP	1.250.000.000	5.000.000
	CNY	25.000.000	100.000
	DKK	12.500.000	50.000
	EUR	2.500.000	10.000
	GBP	2.500.000	10.000
	HKD	25.000.000	100.000
	ILS	12.500.000	50.000
	JPY	250.000.000	1.000.000
	NOK	12.500.000	50.000
	NZD	2.500.000	10.000
	SEK	12.500.000	50.000
	SGD	2.500.000	10.000
	USD	2.500.000	10.000
	ZAR	25.000.000	100.000
I, LI	AUD	1.000.000	10.000
	BRL	4.600.000	25.000
	CAD	1.000.000	10.000
	CHF	1.000.000	10.000
	CLP	800.000.000	5.000.000
	CNY	10.000.000	100.000
	DKK	5.000.000	50.000
	EUR	1.000.000	10.000
	GBP	1.000.000	10.000
	HKD	10.000.000	100.000
	ILS	5.000.000	50.000
	JPY	100.000.000	1.000.000
	NOK	10.000.000	50.000
	NZD	1.000.000	10.000
	SEK	10.000.000	50.000
	SGD	1.000.000	10.000
	USD	1.000.000	10.000
	ZAR	18.000.000	100.000
I1	AUD	25.000.000	10.000
	BRL	115.000.000	25.000
	CAD	25.000.000	10.000
	CHF	25.000.000	10.000
	CLP	20.000.000.000	5.000.000
	CNY	250.000.000	100.000
	DKK	125.000.000	50.000
	EUR	25.000.000	10.000
	GBP	25.000.000	10.000
	HKD	250.000.000	100.000
	ILS	125.000.000	50.000
	JPY	2.500.000.000	1.000.000

NEUBERGER	BERMAN

Gattung	Währung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbeteiligung
	NOK	250.000.000	50.000
	NZD	25.000.000	10.000
	SEK	250.000.000	50.000
	SGD	25.000.000	10.000
	USD	25.000.000	10.000
	ZAR	450.000.000	100.000
I2	AUD	50.000.000	10.000
	BRL	230.000.000	25.000
	CAD	50.000.000	10.000
	CHF	50.000.000	10.000
	CLP	40.000.000.000	5.000.000
	CNY	500.000.000	100.000
	DKK	250.000.000	50.000
	EUR	50.000.000	10.000
	GBP	50.000.000	10.000
	HKD	500.000.000	100.000
	ILS	250.000.000	50.000
	JPY	5.000.000.000	1.000.000
	NOK	500.000.000	50.000
	NZD	50.000.000	10.000
	SEK	500.000.000	50.000
	SGD	50.000.000	10.000
	USD	50.000.000	10.000
	ZAR	900.000.000	100.000
I3	AUD	100.000.000	10.000
	BRL	460.000.000	25.000
	CAD	100.000.000	10.000
	CHF	100.000.000	10.000
	CLP	80.000.000.000	5.000.000
	CNY	1.000.000.000	100.000
	DKK	500.000.000	50.000
	EUR	100.000.000	10.000
	GBP	100.000.000	10.000
	HKD	1.000.000.000	100.000
	ILS	500.000.000	50.000
	JPY	10.000.000.000	1.000.000
	NOK	1.000.000.000	50.000
	NZD	100.000.000	10.000
	SEK	1.000.000.000	50.000
	SGD	100.000.000	10.000
	USD	100.000.000	10.000
	ZAR	1.800.000.000	100.000
I4	AUD	150.000.000	10.000
	BRL	690.000.000	25.000
	CAD	150.000.000	10.000
	CHF	150.000.000	10.000
	CLP	120.000.000.000	5.000.000
	CNY	1.500.000.000	100.000
	DKK	750.000.000	50.000
	EUR	150.000.000	10.000
	GBP	150.000.000	10.000
	HKD	1.500.000.000	100.000
	ILS	750.000.000	50.000
	JPY	15.000.000.000	1.000.000
	NOK	1.500.000.000	50.000
	NZD	150.000.000	10.000
	SEK	1.500.000.000	50.000
	SGD	150.000.000	10.000
	USD	150.000.000	10.000
	ZAR	2.700.000.000	100.000
I5	AUD	250.000.000	10.000
	BRL	1.150.000.000	25.000
	CAD	250.000.000	10.000
	CHF	250.000.000	10.000
	CLP	200.000.000.000	5.000.000

Gattung	Währung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbeteiligung
	CNY	2.500.000.000	100.000
	DKK	1.250.000.000	50.000
	EUR	250.000.000	10.000
	GBP	250.000.000	10.000
	HKD	2.500.000.000	100.000
	ILS	1.250.000.000	50.000
	JPY	25.000.000.000	1.000.000
	NOK	2.500.000.000	50.000
	NZD	250.000.000	10.000
	SEK	2.500.000.000	50.000
	SGD	250.000.000	10.000
	USD	250.000.000	10.000
	ZAR	4.500.000.000	100.000
P ¹	AUD	50.000	50.000
	BRL	12.500	12.500
	CAD	50.000	50.000
	CHF	50.000	50.000
	CLP	25.000.000	25.000.000
	CNY	500.000	500.000
	DKK	250.000	250.000
	EUR	50.000	50.000
	GBP	50.000	50.000
	HKD	500.000	500.000
	ILS	250.000	250.000
	JPY	5.000.000	5.000.000
	NOK	250.000	250.000
	NZD	50.000	50.000
	SEK	250.000	250.000
	SGD	50.000	50.000
	USD	50.000	50.000
	ZAR	500.000	500.000
U	AUD	500.000	5.000
	BRL	125.000	12.500
	CAD	500.000	5.000
	CHF	500.000	5.000
	CLP	250.000.000	2.500.000
	CNY	5.000.000	50.000
	DKK	2.500.000	25.000
	EUR	500.000	5.000
	GBP	500.000	5.000
	HKD	5.000.000	50.000
	ILS	2.500.000	25.000
	JPY	50.000.000	500.000
	NOK ²	2.500.000	25.000
	NZD	500.000	5.000
	SEK	2.500.000	50.000
	SGD	500.000	5.000
	USD	500.000	5.000
	ZAR	5.000.000	50.000
X und Y	AUD	100.000.000	100.000.000
	BRL	250.000.000	250.000.000
	CAD	100.000.000	100.000.000
	CHF	100.000.000	100.000.000
	CLP	50.000.000.000	50.000.000.000
	CNY	1.000.000.000	1.000.000.000
	DKK	500.000.000	500.000.000
	EUR	100.000.000	100.000.000
	GBP	100.000.000	100.000.000

- Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestanlagebetrag für die P-Anteilsklassen gelten für Anleger, die ihre Erstzeichnung in diesen Klassen nach dem 1. Februar 2021 tätigen. Für Anteilseigner, die P-Anteilsklassen vor diesem Datum gezeichnet haben, gilt weiterhin der Mindestanlagebetrag, der bei ihrer Erstzeichnung angegeben wurde.
- Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestanlagebetrag für die NOK U-Anteilsklassen gelten für Anleger, die ihre Erstzeichnung in diesen Klassen nach dem 10. August 2021 tätigen. Für Anteilseigner, die NOK U-Anteilsklassen vor diesem Datum gezeichnet haben, gilt weiterhin der Mindestanlagebetrag, der bei ihrer Erstzeichnung angegeben wurde.

NEUBERGER	BERMAN

Gattung	Währung	Mindesterstzeichnungsbetrag	Mindestbeteiligung
	HKD	1.000.000.000	1.000.000.000
	ILS	500.000.000	500.000.000
	JPY	10.000.000.000	10.000.000.000
	NOK ³	500.000.000	500.000.000
	NZD	100.000.000	100.000.000
	SEK	500.000.000	500.000.000
	SGD	100.000.000	100.000.000
	USD	100.000.000	100.000.000
	ZAR	1.000.000.000	1.000.000.000
Z	AUD	25.000.000	25.000.000
	BRL	65.000.000	65.000.000
	CAD	25.000.000	25.000.000
	CHF	25.000.000	25.000.000
	CLP	12.500.000.000	12.500.000.000
	CNY	75.000.000	100.000.000
	DKK	125.000.000	125.000.000
	EUR	25.000.000	25.000.000
	GBP	25.000.000	25.000.000
	HKD	100.000.000	25.000.000
	ILS	125.000.000	125.000.000
	JPY	2.000.000.000	250.000.000
	NOK	125.000.000	125.000.000
	NZD	25.000.000	25.000.000
	SEK	125.000.000	125.000.000
	SGD	16.000.000	100.000.000
	USD	25.000.000	25.000.000
	ZAR	250.000.000	100.000.000

3. Der Mindesterstzeichnungsbetrag und der Mindestanlagebetrag für die NOK X- und Y-Anteilsklassen gelten für Anleger, die ihre Erstzeichnung in diesen Klassen nach dem 10. August 2021 tätigen. Für Anteilseigner, die NOK X- und Y-Anteilsklassen vor diesem Datum gezeichnet haben, gilt weiterhin der Mindestanlagebetrag, der bei ihrer Erstzeichnung angegeben wurde.

ANHANG III SONSTIGE WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER

ARGENTINIEN

Die hierin angebotenen Anteile der Teilfonds wurden der Comisión Nacional de Valores („**CNV**“) nicht zur Genehmigung vorgelegt. Dementsprechend dürfen die Anteile in Argentinien öffentlich weder angeboten noch verkauft werden. Dieser Verkaufsprospekt (und alle hierin enthaltenen Informationen) dürfen im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot oder Verkauf von Anteilen in Argentinien nicht verwendet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

AUSTRALIEN

Dieser Verkaufsprospekt und sonstige Dokumente oder sonstiges Material im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder der Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen dürfen nicht weitergegeben oder verbreitet werden, noch dürfen Anteile angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, unmittelbar oder mittelbar, an die Öffentlichkeit oder Personen in Australien oder an in Australien ansässige Personen, außer wenn diese Personen „**Großanleger**“ gemäß Definition in Section 761G des Corporations Act von 2001 (Cth) sind und wenn die Offenlegung nicht nach Kapitel 6D oder Teil 7.9 des Corporations Act von 2001 (Cth) erforderlich wäre.

ÖSTERREICH

Kraft seiner Registrierung bei der Finanzmarktaufsicht („**FMA**“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an bestimmten Teilfonds an Anleger in Österreich zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der FMA eingereicht.

Facilities Agent in Österreich

Der Manager hat Zeidler Legal Process Outsourcing Limited, mit Sitz in 19-22 Lower Baggot Street, Dublin 2, D02 X658, Irland, gemäß Artikel 92 (1) (b)-(f) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Facilities Agent des Managers in Bezug auf den Fonds in Österreich ernannt. Der Facilities Agent übernimmt folgende Aufgaben:

1. Unterstützung beim Umgang mit Informationen und Bereitstellung von Verfahren und Vorkehrungen für Anleger, um Beschwerden von Anteilseignern zu bearbeiten;
2. Bereitstellung von Informationen über den Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis der Anteile des Fonds für die Anteilseigner in angemessener Weise;
3. kostenlose Bereitstellung dieses Verkaufsprospekts, der Satzung des Fonds, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, des Jahresberichts und des Halbjahresberichts des Fonds für die Anteilseigner;
4. Bereitstellung von Informationen, die bezüglich der Aufgaben des Facilities Agent relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger an die Anteilseigner; und
5. Kontaktstelle für die Kommunikation mit der FMA.

Der Facilities Agent kann unter facilities_agent@zeidlerlegalservices.com kontaktiert werden.

Anleger in Österreich sollten sich bezüglich der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen sowie der Vornahme anderer Zahlungen an die Anteilseigner im Zusammenhang mit ihren Anteilen gemäß Artikel 92 (1) (a) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung an die Verwaltungsstelle wenden.

Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Anteilspreise sind beim Manager erhältlich und können, falls lokale Vorschriften dies erfordern, täglich veröffentlicht werden.

BELGIEN

Kraft seiner Registrierung bei der Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktaufsicht (der „**FSMA**“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Belgien zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen.

Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der FSMA eingereicht.

Facilities Agent in Belgien

Der Manager hat Zeidler Legal Process Outsourcing Limited, mit Sitz in 19-22 Lower Baggot Street, Dublin 2, D02 X658, Irland, gemäß Artikel 92 (1) (b)-(f) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Facilities Agent des Managers in Bezug auf den Fonds in Belgien ernannt. Der Facilities Agent übernimmt folgende Aufgaben:

1. Unterstützung beim Umgang mit Informationen und Bereitstellung von Verfahren und Vorkehrungen für Anleger, um Beschwerden von Anteilseignern zu bearbeiten;
2. Bereitstellung von Informationen über den Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis der Anteile des Fonds für die Anteilseigner in angemessener Weise;
3. kostenlose Bereitstellung dieses Verkaufsprospekts, der Satzung des Fonds, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, des Jahresberichts und des Halbjahresberichts des Fonds für die Anteilseigner;
4. Bereitstellung von Informationen, die bezüglich der Aufgaben des Facilities Agent relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger an die Anteilseigner; und
5. Kontaktstelle für die Kommunikation mit der FSMA.

Der Facilities Agent kann unter facilities_agent@zeidlerlegalservices.com kontaktiert werden.

Anleger in Belgien sollten sich bezüglich der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen sowie der Vornahme anderer Zahlungen an die Anteilseigner im Zusammenhang mit ihren Anteilen gemäß Artikel 92 (1) (a) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung an die Verwaltungsstelle wenden.

BRASILIEN

Die hierin angebotenen Anteile der Teilfonds dürfen in Brasilien öffentlich weder angeboten noch verkauft werden. Dementsprechend wurden oder werden die Anteile der Teilfonds nicht bei der brasilianischen Wertpapierkommission – CVM – registriert, noch wurden sie der vorstehenden Behörde zur Genehmigung vorgelegt. Dokumente in Verbindung mit den Anteilen der Teilfonds sowie die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht in Brasilien veröffentlicht werden, da das Angebot von Anteilen der Teilfonds kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in Brasilien ist, oder in Verbindung mit einem öffentlichen Zeichnungs- oder Verkaufsangebot von Wertpapieren in Brasilien benutzt werden.

BRUNEI

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN BRUNEI

In Bezug auf bestimmte Teilfonds, die für den Vertrieb in Brunei zugelassen sind.

Dieser Verkaufsprospekt bezieht sich auf eine ausländische kollektive Kapitalanlage, die keiner Regulierung durch die inländische Autorität Monetary Brunei Darussalam (die „Aufsichtsbehörde“) unterliegt. Die Aufsichtsbehörde ist nicht für die Prüfung oder Verifizierung eines Prospekts oder anderer Dokumente in Verbindung mit diesem Organismus für gemeinsame Anlagen verantwortlich. Die Aufsichtsbehörde hat diesen Verkaufsprospekt oder andere zugehörige Dokumente nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, um die in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Informationen zu überprüfen, und ist nicht dafür verantwortlich.

Die Anteile, auf die sich dieser Verkaufsprospekt bezieht, können illiquide oder Einschränkungen bezüglich ihres Wiederverkaufs unterworfen sein. Potenzielle Käufer sollten die Anteile selbst sorgfältig prüfen.

Falls Sie den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater zu Rate ziehen.

In Bezug auf Teilfonds, die nicht zum Vertrieb in Brunei zugelassen sind.

Dieser Verkaufsprospekt bezieht sich auf eine ausländische kollektive Kapitalanlage, die keiner inländischen Regulierung durch die Behörde unterliegt. Dieser Verkaufsprospekt richtet sich ausschließlich an eine bestimmte und ausgewählte Klasse von Anlegern, die als zulässige Anleger, professionelle Anleger oder institutionelle Anleger im Sinne der Securities Market Order von 2013 gelten, sodass sie eine Anlage und Zeichnung von Anteilen in Erwägung ziehen können. Dieser Verkaufsprospekt darf daher nicht an Privatkunden ausgehändigt werden, und diese dürfen sich nicht darauf berufen. Die Aufsichtsbehörde ist nicht für die Genehmigung, Prüfung oder Verifizierung dieses Dokuments oder anderer Dokumente in Verbindung mit diesem Organismus für gemeinsame Anlagen verantwortlich. Die Anteile, auf die sich dieser Verkaufsprospekt bezieht, können illiquide oder Einschränkungen bezüglich ihres Wiederverkaufs unterworfen sein.

Potenzielle Käufer sollten die Anteile selbst sorgfältig prüfen. Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Wenn Sie weitere Informationen über die Verfügbarkeit der Teilfonds in diesem Land wünschen, wenden Sie sich bitte an die im Verkaufsprospekt aufgeführten Vertriebsstellen.

KANADA

Anleger in Kanada sollten den Verkaufsprospekt zusammen mit der in Kanada vorgeschriebenen Offenlegung im Schutzumschlag zum Verkaufsprospekt lesen. Eine Kopie dieser Offenlegung kann auf Antrag kostenlos vom Manager bezogen werden.

KAIMANINSELN

Der Fonds beabsichtigt nicht, auf den Cayman Islands einen Geschäftssitz einzurichten oder Geschäfte zu betreiben. Dementsprechend sollte der Fonds keiner Überwachung einer Behörde der Cayman Islands unterliegen.

CHILE

Weder der Fonds noch die Anteile der Teilfonds wurden gemäß Gesetz Nr. 18.045 („Ley de mercado de Valores“) und seinen Bestimmungen bei der Superintendencia de Valores y Seguros registriert. Dieser Verkaufsprospekt gilt nicht als Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen der Teilfonds in der Republik Chile, mit Ausnahme von speziell identifizierten Käufern gemäß einem privaten Angebot im Sinne von Artikel 4 des Ley de mercado de Valores (ein Angebot, das nicht an die breite Öffentlichkeit oder einen bestimmten Sektor oder eine spezifische Gruppe der Öffentlichkeit gerichtet ist).

KOLUMBIEN

Dieses Dokument stellt kein öffentliches Angebot in der Republik Kolumbien dar. Das Angebot der Teilfonds richtet sich an weniger als 100 speziell ermittelte Anleger. Die Teilfonds dürfen nicht in Kolumbien oder an kolumbianische Gebietsansässige beworben oder vermarktet werden, es sei denn, eine derartige Werbung oder Vermarktung erfolgt entsprechend der Verordnung 2555 von 2010 und anderen geltenden Vorschriften und Bestimmungen in Verbindung mit der Förderung ausländischer Fonds in Kolumbien.

Der Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen der Teilfonds kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen dienen lediglich als allgemeine Leitlinien, und es ist die Verantwortung der Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind und Anteile der Teilfonds beantragen möchten, sich hinsichtlich aller geltenden Gesetze und Bestimmungen innerhalb der betreffenden Rechtsordnung zu informieren und diese zu befolgen. Potenzielle Zeichner von Anteilen der Teilfonds sollten sich hinsichtlich der geltenden rechtlichen Bestimmungen, Devisenvorschriften und zutreffenden Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder ihres Wohnsitzes informieren.

COSTA RICA

Dieser Verkaufsprospekt wurde zu dem Zweck erstellt, Informationen über die Anteile der Teilfonds zu liefern, und wird in Costa Rica entsprechend den Ausnahmen der Bestimmungen zu öffentlichen Angeboten von Werten höchstens 50 Anlegern pro Fonds unterbreitet. Dieser Verkaufsprospekt wird unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass er lediglich der Benutzung durch den Empfänger dient und an keine andere Person weitergegeben werden darf und keine Teile davon vervielfältigt werden dürfen. Die Anteile der Teilfonds wurden oder werden nicht in Verbindung mit einem öffentlichen Angebot oder einer entsprechenden Vermarktung in Costa Rica angeboten.

ZYPERN

Kraft seiner Registrierung bei der Cyprus Securities and Exchange Commission (CySEC) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Zypern zu verkaufen.

Facilities Agent in Zypern

Der Manager hat Zeidler Legal Process Outsourcing Limited, mit Sitz in 19-22 Lower Baggot Street, Dublin 2, D02 X658, Irland, gemäß Artikel 92 (1) (b)-(f) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Facilities Agent des Managers in Bezug auf den Fonds in Zypern ernannt. Der Facilities Agent übernimmt folgende Aufgaben:

1. Unterstützung beim Umgang mit Informationen und Bereitstellung von Verfahren und Vorkehrungen für Anleger, um Beschwerden von Anteilseignern zu bearbeiten;
2. Bereitstellung von Informationen über den Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis der Anteile des Fonds für die Anteilseigner in angemessener Weise;

3. kostenlose Bereitstellung dieses Verkaufsprospekts, der Satzung des Fonds, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, des Jahresberichts und des Halbjahresberichts des Fonds für die Anteilseigner;
4. Bereitstellung von Informationen, die bezüglich der Aufgaben des Facilities Agent relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger an die Anteilseigner; und
5. Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Cyprus Securities and Exchange Commission.

Der Facilities Agent kann unter facilities_agent@zeidlerlegalservices.com kontaktiert werden.

Anleger in Zypern sollten sich bezüglich der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen sowie der Vornahme anderer Zahlungen an die Anteilseigner im Zusammenhang mit ihren Anteilen gemäß Artikel 92 (1) (a) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung an die Verwaltungsstelle wenden.

DÄNEMARK

Kraft seiner Registrierung bei der dänischen Finanzdienstleistungsaufsicht (der „**dänischen FSA**“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Dänemark zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Satzung werden bei der dänischen FSA eingereicht.

Facilities Agent in Dänemark

Der Manager hat Zeidler Legal Process Outsourcing Limited, mit Sitz in 19-22 Lower Baggot Street, Dublin 2, D02 X658, Irland, gemäß Artikel 92 (1) (b)-(f) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Facilities Agent des Managers in Bezug auf den Fonds in Dänemark ernannt. Der Facilities Agent übernimmt folgende Aufgaben:

1. Unterstützung beim Umgang mit Informationen und Bereitstellung von Verfahren und Vorkehrungen für Anleger, um Beschwerden von Anteilseignern zu bearbeiten;
2. Bereitstellung von Informationen über den Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis der Anteile des Fonds für die Anteilseigner in angemessener Weise;
3. kostenlose Bereitstellung dieses Verkaufsprospekts, der Satzung des Fonds, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, des Jahresberichts und des Halbjahresberichts des Fonds für die Anteilseigner;
4. Bereitstellung von Informationen, die bezüglich der Aufgaben des Facilities Agent relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger an die Anteilseigner; und
5. Kontaktstelle für die Kommunikation mit der FSA.

Der Facilities Agent kann unter facilities_agent@zeidlerlegalservices.com kontaktiert werden.

Anleger in Dänemark sollten sich bezüglich der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen sowie der Vornahme anderer Zahlungen an die Anteilseigner im Zusammenhang mit ihren Anteilen gemäß Artikel 92 (1) (a) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung an die Verwaltungsstelle wenden.

DUBAI INTERNATIONAL FINANCE CENTRE

Dieser Prospekt bezieht sich auf Anteile, die keiner Form der Regulierung oder Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority („**DFSA**“) unterliegt. Die DFSA ist nicht für die Prüfung oder Verifizierung eines Prospekts oder anderer Dokumente in Verbindung mit den Teilfonds verantwortlich. Dementsprechend hat die DFSA diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, um die in diesem Prospekt dargelegten Informationen zu überprüfen, und ist nicht dafür verantwortlich. Potenzielle Käufer sollten die Anteile selbst sorgfältig prüfen. Falls Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater zu Rate ziehen.

EL SALVADOR

Dieser Verkaufsprospekt wurde zu dem Zweck erstellt, Informationen über die Anteile der Teilfonds zu liefern. Dieser Verkaufsprospekt wird unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass er lediglich der Benutzung durch den Empfänger dient und an keine andere Person weitergegeben werden darf und keine Teile davon vervielfältigt werden dürfen. Die Anteile der Teilfonds wurden oder werden nicht in Verbindung mit einem öffentlichen Angebot oder einer entsprechenden

Vermarktung in El Salvador angeboten, und deshalb treffen die Bestimmungen des Börsengesetzes von 1994 (Ley del Mercado de Valores) in seiner jeweils gültigen Fassung in Bezug auf die Registrierungs- und Prospektbestimmungen nicht zu. Die Anteile der Teilfonds wurden deshalb weder für den öffentlichen Vertrieb in El Salvador bei der Aktienaufsichtsbehörde registriert, noch waren sie Gegenstand eines Verkaufsprospekts entsprechend dem Börsengesetz. Jeder Zeichnungsantrag einer Person, bei der es sich nicht um den ursprünglichen Empfänger des Verkaufsprospekts handelt, wird zurückgewiesen.

FINNLAND

Kraft seiner Registrierung bei der finnischen Finanzaufsichtsbehörde (die „**FIN-FSA**“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an bestimmten Teilfonds an Anleger in Finnland zu verkaufen. Wenn Sie weitere Informationen über die Verfügbarkeit der Teilfonds in diesem Land wünschen, wenden Sie sich bitte an die im Verkaufsprospekt aufgeführten Vertriebsstellen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der FIN-FSA eingereicht.

Facilities Agent in Finnland

Der Manager hat Zeidler Legal Process Outsourcing Limited, mit Sitz in 19-22 Lower Baggot Street, Dublin 2, D02 X658, Irland, gemäß Artikel 92 (1) (b)-(f) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Facilities Agent des Managers in Bezug auf den Fonds in Finnland ernannt. Der Facilities Agent übernimmt folgende Aufgaben:

1. Unterstützung beim Umgang mit Informationen und Bereitstellung von Verfahren und Vorkehrungen für Anleger, um Beschwerden von Anteilseignern zu bearbeiten;
2. Bereitstellung von Informationen über den Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis der Anteile des Fonds für die Anteilseigner in angemessener Weise;
3. kostenlose Bereitstellung dieses Verkaufsprospekts, der Satzung des Fonds, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, des Jahresberichts und des Halbjahresberichts des Fonds für die Anteilseigner;
4. Bereitstellung von Informationen, die bezüglich der Aufgaben des Facilities Agent relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger an die Anteilseigner; und
5. Kontaktstelle für die Kommunikation mit der FIN-FSA.

Der Facilities Agent kann unter facilities_agent@zeidlerlegalservices.com kontaktiert werden.

Anleger in Finnland sollten sich bezüglich der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen sowie der Vornahme anderer Zahlungen an die Anteilseigner im Zusammenhang mit ihren Anteilen gemäß Artikel 92 (1) (a) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung an die Verwaltungsstelle wenden.

FRANKREICH

Kraft seiner Registrierung bei der Autorité des Marchés Financiers (die „**AMF**“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Frankreich zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der AMF eingereicht.

Zahl- und Informationsstelle in Frankreich

Der Manager hat die CACEIS Bank, eine französische Aktiengesellschaft (*société anonyme*), eingetragen im Pariser Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 (der „**Correspondant Centralisateur**“), als Zahl- und Informationsstelle des Managers in Bezug auf den Fonds in Frankreich bestellt. Der Correspondant Centralisateur hat sich verpflichtet, in seinen Geschäftsräumen in 1-3 Place Valhubert, F-75013 Paris in Frankreich Folgendes für die Anleger des Fonds zur Verfügung zu stellen:

- (a) Räumlichkeiten, in denen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile an den Correspondant Centralisateur übermittelt werden können. Rücknahmeeerlöse, Ausschüttungen und anderweitige Zahlungen können auf Wunsch an Anteilseigner über den Correspondant Centralisateur gezahlt werden;
- (b) den vorliegenden Verkaufsprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge), die Gründungsurkunde und die Satzung

des Fonds, den aktuellen Halbjahresabschluss und Jahresabschluss (kostenlos) sowie Räumlichkeiten zur Einsichtnahme in die nachstehend unter „Unterlagen zur Einsichtnahme“ aufgeführten Unterlagen.

Weitere Informationen für Anteilseigner sind in der genannten Geschäftsstelle des Correspondant Centralisateur erhältlich.

Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Anteilspreise sind beim Manager erhältlich und können, falls lokale Vorschriften dies erfordern, täglich veröffentlicht werden.

DEUTSCHLAND

Kraft seiner Registrierung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „BaFin“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Deutschland zu verkaufen.

Facilities Agent in Deutschland

Der Manager hat Zeidler Legal Process Outsourcing Limited, mit Sitz in 19-22 Lower Baggot Street, Dublin 2, D02 X658, Irland, gemäß Artikel 92 (1) (b)-(f) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Facilities Agent des Managers in Bezug auf den Fonds in Deutschland ernannt. Der Facilities Agent übernimmt folgende Aufgaben:

1. Unterstützung beim Umgang mit Informationen und Bereitstellung von Verfahren und Vorkehrungen für Anleger, um Beschwerden von Anteilseignern zu bearbeiten;
2. Bereitstellung von Informationen über den Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis der Anteile des Fonds für die Anteilseigner in angemessener Weise;
3. kostenlose Bereitstellung dieses Verkaufsprospekts, der Satzung des Fonds, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, des Jahresberichts und des Halbjahresberichts des Fonds für die Anteilseigner;
4. Bereitstellung von Informationen, die bezüglich der Aufgaben des Facilities Agent relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger an die Anteilseigner; und
5. Kontaktstelle für die Kommunikation mit der BaFin.

Der Facilities Agent kann unter facilities_agent@zeidlerlegalservices.com kontaktiert werden.

Anleger in Deutschland sollten sich bezüglich der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen sowie der Vornahme anderer Zahlungen an die Anteilseigner im Zusammenhang mit ihren Anteilen gemäß Artikel 92 (1) (a) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung an die Verwaltungsstelle wenden.

Informationsstelle in Deutschland

Der Manager hat J.P. Morgan AG auch zur Informationsstelle des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland bestellt (die „**Informationsstelle in Deutschland**“).

Bei der Informationsstelle in Deutschland an der vorstehend angegebenen Adresse sind der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form kostenfrei erhältlich, und die im Abschnitt „Unterlagen zur Einsichtnahme“ des Verkaufsprospekts genannten Dokumente können in den Geschäftsräumen der Informationsstelle in Deutschland unter der oben genannten Adresse kostenlos eingesehen werden. Weiterhin sind gegebenenfalls vorliegende Informationen für Anteilseigner bei der Informationsstelle in Deutschland kostenlos in Papierform oder in elektronischer Form erhältlich.

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Teilfonds, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Zwischengewinn und der einem Anteilseigner als für die Anteile zugeflossen geltende Gesamtertrag sind bei der Informationsstelle in Deutschland an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Veröffentlichung von Preisen und Mitteilungen an Anteilseigner

Die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sind beim Manager und bei der Informationsstelle in Deutschland kostenlos erhältlich und werden in der Regel täglich unter www.morningstar.de veröffentlicht.

Des Weiteren werden etwaige Mitteilungen an Anteilseigner auch auf einem dauerhaften Datenträger veröffentlicht.

In den folgenden Fällen werden Benachrichtigungen an die Anteilseigner in Deutschland mittels eines dauerhaften Datenträgers sowie zusätzlich im *Bundesanzeiger* veröffentlicht:

- Bei einer Aussetzung von Rücknahmen der Fondsanteile;
- Bei Beendigung der Fondsverwaltung oder bei Auflösung des Fonds;
- Bei Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nicht im Einklang mit der gegenwärtigen Anlagepolitik stehen, die wesentliche Rechte der Anteilseigner berühren oder die Vergütungen betreffen, die der Fonds erhält, einschließlich einer verständlichen Darstellung der Gründe für die Änderungen und der Rechte der Anleger sowie eines Aufzeigens der Möglichkeiten, diesbezüglich weitere Informationen zu erhalten;
- Im Falle einer Verschmelzung des Fonds oder eines seiner Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die entsprechend Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG verfasst werden müssen;
- Im Falle einer Umwandlung des Fonds oder eines seiner Teilfonds in einen Feeder-Fonds oder bei einer Umwandlung in einen Master-Fonds in Form von Informationen, die entsprechend Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG verfasst werden müssen.

Vertriebsstellen

Künftige Anleger sollten ihre Vertriebsstelle zu den vom Fonds an die Vertriebsstelle gezahlten Gebühren befragen.

GRIECHENLAND

Der Fonds ist befugt, Anteile an bestimmten Teilfonds an Anleger in Griechenland zu verkaufen. Griechische Anleger, die am Erwerb von Anteilen interessiert sind, sollten sich an den Manager oder an ihren Finanzberater wenden, um zu klären, ob die Anteile, in die sie investieren möchten, für den Verkauf in Griechenland zugelassen sind. Die Piraeus Bank S.A. wurde als Vertriebsstelle, Vertreter und Zahlstelle für den Fonds in Griechenland bestellt.

Facilities Agent in Griechenland

Der Manager hat Zeidler Legal Process Outsourcing Limited, mit Sitz in 19-22 Lower Baggot Street, Dublin 2, D02 X658, Irland, gemäß Artikel 92 (1) (b)-(f) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Facilities Agent des Managers in Bezug auf den Fonds in Griechenland ernannt. Der Facilities Agent übernimmt folgende Aufgaben:

1. Unterstützung beim Umgang mit Informationen und Bereitstellung von Verfahren und Vorkehrungen für Anleger, um Beschwerden von Anteilseignern zu bearbeiten;
2. Bereitstellung von Informationen über den Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis der Anteile des Fonds für die Anteilseigner in angemessener Weise;
3. kostenlose Bereitstellung dieses Verkaufsprospekts, der Satzung des Fonds, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, des Jahresberichts und des Halbjahresberichts des Fonds für die Anteilseigner;
4. Bereitstellung von Informationen, die bezüglich der Aufgaben des Facilities Agent relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger an die Anteilseigner; und
5. Kontaktstelle für die Kommunikation mit der griechischen Kapitalmarktkommission (Hellenic Capital Market Commission).

Der Facilities Agent kann unter facilities_agent@zeidlerlegalservices.com kontaktiert werden.

Anleger in Griechenland sollten sich bezüglich der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen sowie der Vornahme anderer Zahlungen an die Anteilseigner im Zusammenhang mit ihren Anteilen gemäß Artikel 92 (1) (a) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung an die Verwaltungsstelle wenden.

HONGKONG

Bitte beachten Sie, dass (i) Anteile von Teilfonds, die nicht durch die Hongkong Securities and Futures Commission („HKSF“) zugelassen wurden, nicht anhand dieses Verkaufsprospekts oder anderer Dokumente in Hongkong angeboten oder verkauft werden dürfen, mit Ausnahme an professionelle Anleger gemäß Definition in Teil I von Schedule 1 zum SFO und darunter erlassener Vorschriften, und (ii) keine Person im Zusammenhang mit den Anteilen eines solchen Teilfonds Werbung, eine Einladung oder ein sonstiges Dokument ausgeben oder zur Ausgabe – in Hongkong oder andernorts – besitzen darf, die bzw. das an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet ist oder deren Inhalte wahrscheinlich für diese zugänglich ist oder von ihr gelesen wird (außer soweit zulässig nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong), mit Ausnahme in Bezug auf Anteile, die nur an Personen außerhalb Hongkongs oder nur an „professionelle Anleger“ gemäß Definition in Teil I von Schedule 1 zum SFO und darunter erlassener Vorschriften verkauft werden oder verkauft werden sollen.

Solange der Fonds durch die HKSFZ zugelassen ist, werden Provisionen an Verkaufsagenten, die aus dem Handel von Anteilen der in Hongkong zugelassenen Teilfonds stammen, nicht aus dem Fondsvermögen oder dem jeweiligen Teilfondsvermögen gezahlt.

UNGARN

Dieser Verkaufsprospekt bezieht sich auf Anteile, die mittels Privatplatzierung angeboten werden. Er stellt kein Angebot und keine Einladung an die Öffentlichkeit in Ungarn zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen dar bzw. ist nicht Teil eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung und ist auch nicht entsprechend auszulegen.

ISLAND

Dieser Verkaufsprospekt wurde in Island ausschließlich zur Nutzung durch institutionelle Anleger in Island und ausschließlich für die Zwecke der beschriebenen Anlagemöglichkeiten herausgegeben. Daher dürfen dieser Verkaufsprospekt und damit zusammenhängende Informationen nicht für andere Zwecke genutzt oder an andere Personen in Island weitergegeben werden. Bei der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlage handelt es sich nicht um ein öffentliches Angebot von Wertpapieren. Er wurde nicht gemäß dem isländischen Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Anlagefonds Nr. 30/2003 und ergänzenden Vorschriften bei der isländischen Finanzaufsichtsbehörde (die „CBI-FSA“) zum öffentlichen Vertrieb in Island eingetragen. Die Anlage darf ausschließlich in Übereinstimmung mit Artikel 13 der Verordnung über OWAG und Anlagefonds Nr. 792/2003 mittels dieses Verkaufsprospekts angeboten oder verkauft oder auf andere Weise später weiterverkauft werden.

Facilities Agent in Island

Der Manager hat Zeidler Legal Process Outsourcing Limited, mit Sitz in 19-22 Lower Baggot Street, Dublin 2, D02 X658, Irland, gemäß Artikel 92 (1) (b)-(f) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Facilities Agent des Managers in Bezug auf den Fonds in Island ernannt. Der Facilities Agent übernimmt folgende Aufgaben:

1. Unterstützung beim Umgang mit Informationen und Bereitstellung von Verfahren und Vorkehrungen für Anleger, um Beschwerden von Anteilseignern zu bearbeiten;
2. Bereitstellung von Informationen über den Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis der Anteile des Fonds für die Anteilseigner in angemessener Weise;
3. kostenlose Bereitstellung dieses Verkaufsprospekts, der Satzung des Fonds, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, des Jahresberichts und des Halbjahresberichts des Fonds für die Anteilseigner;
4. Bereitstellung von Informationen, die bezüglich der Aufgaben des Facilities Agent relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger an die Anteilseigner; und
5. Kontaktstelle für die Kommunikation mit der CBI-FSA.

Der Facilities Agent kann unter facilities_agent@zeidlerlegalservices.com kontaktiert werden.

Anleger in Island sollten sich bezüglich der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen sowie der Vornahme anderer Zahlungen an die Anteilseigner im Zusammenhang mit ihren Anteilen gemäß Artikel 92 (1) (a) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung an die Verwaltungsstelle wenden.

INDIEN

Das in diesem Verkaufsprospekt genannte Angebot ist kein öffentliches Zeichnungsangebot für Anteile in Indien und keinesfalls so auszulegen. Dieses Dokument ist nicht beim Registrar of Companies oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Indien als Verkaufsprospekt registriert. Die Anteile werden nicht öffentlich zum Verkauf oder zur Zeichnung angeboten.

Die Anteile können im Rahmen einer Privatplatzierung für eine begrenzte Anzahl von Anlegern angeboten werden, entweder direkt durch den Emittenten oder nur über ausgewählte Intermediäre, die mit dem Emittenten eine direkte oder indirekte Vereinbarung darüber getroffen haben, die Anteile auf Basis einer solchen Privatplatzierung anzubieten. Anleger, die über Intermediäre investieren, die nicht über eine solche Privatplatzierungsvereinbarung mit dem Emittenten verfügen, haben keine Möglichkeit, in Indien Anteile über eine Privatplatzierung zu zeichnen.

Interessierte Anleger müssen ihre eigenen Berater zu der Frage konsultieren, ob sie berechtigt oder ermächtigt sind, die Anteile zu erwerben. Der Verkaufsprospekt ist streng vertraulich und dient zur ausschließlichen Nutzung durch die Person, der er übermittelt wird, und jede Verbreitung, Reproduktion oder sonstige Nutzung des Verkaufsprospekts – ganz oder teilweise – ist verboten.

INDONESIEN

Dieser Verkaufsprospekt und alle anderen Unterlagen im Zusammenhang mit den Teilfonds wurden und werden nicht bei der Finanzdienstleistungsbehörde in der Republik Indonesien (d. h. der Otoritas Jasa Keuangan/OJK) registriert. Dieser Verkaufsprospekt und alle anderen Unterlagen im Zusammenhang mit den Teilfonds dürfen weder direkt noch indirekt in der Republik Indonesien oder an indonesische Staatsbürger, Unternehmen oder Einwohner in einer Angelegenheit, die nach den Gesetzen der Republik Indonesien ein öffentliches Angebot darstellt, in Umlauf gebracht oder verteilt werden.

IRLAND

Irische Gebietsansässige können nach dem Ermessen des Fonds Anteile erwerben.

Anleger in Irland sollten im Vorfeld einer Anlageentscheidung bezüglich des Fonds den Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, den aktuellen Jahresbericht und, sofern danach veröffentlicht, den aktuellen Halbjahresbericht des Fonds lesen. Änderungen am Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der Zentralbank registriert.

ISRAEL

Dieser Prospekt wurde nicht durch die israelische Wertpapierbehörde genehmigt und wird nur in einer solchen Weise an israelische Gebietsansässige ausgehändigt, dass dies nicht „*ein öffentliches Angebot*“ gemäß Artikel 15 und 15a des Wertpapiergesetzes von 1968 (das „**Wertpapiergesetz**“) bzw. Artikel 25 des Joint Investment Trusts Law von 1994 (das „**Joint Investment Trusts Law**“) darstellt.

Die Anteile werden einer begrenzten Anzahl an Anlegern (maximal 35 Anleger innerhalb von je zwölf Monaten) angeboten und/oder jenen Kategorien von Anlegern, die im erste Anhang (der „**Anhang**“) des Wertpapiergesetzes („**erfahrene Anleger**“) in seiner jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, die auch die Anforderungen an qualifizierte Kunden (im Sinne der Regulation of Investment Advice, Investment Marketing and Investment Portfolio Management von 1995 [das „**Anlageberatungsgesetz**“]) erfüllen; in allen Fällen unter Umständen, die unter die Ausnahmeregelung für Privatplatzierungen oder unter andere Ausnahmeregelungen des Wertpapiergesetzes, des Joint Investment Trusts Law und geltender Leitlinien, Verlautbarungen oder Anordnungen fallen, die bisweilen durch die israelische Wertpapierbehörde herausgegeben werden.

Ein Angebotsempfänger, der sich selbst als erfahrener Anleger ansieht, muss schriftlich bestätigen, dass er eines der hierfür geltenden Kriterien erfüllt (und in bestimmten Fällen zudem eine entsprechende Bestätigung eines Dritten bereitstellen) und dass er sich der Folgen der Einstufung als erfahrener Anleger bewusst ist.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht vervielfältigt oder zu einem anderen Zweck verwendet werden, und er darf nicht an andere Personen als jene, an die Exemplare versandt wurden, weitergegeben werden. Als Vorbedingung für den Erhalt eines Exemplars dieses Prospekts kann der Emittent von einem Empfänger die Vorlage einer Bestätigung dafür verlangt werden, dass er ein erfahrener Anleger ist, der Aktien auf eigene Rechnung kauft oder, soweit zutreffend, für andere erfahrene Anleger. Falls ein Empfänger eines Exemplars dieses Prospekts in Israel kein erfahrener Anleger ist oder nicht durch den Manager davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass er unter die begrenzte Anzahl von Anlegern fällt, die vorstehend genannt ist, sollte dieser Empfänger diesen Prospekt umgehend an den Manager zurückgeben.

Ein Angebotsempfänger, der Aktien kauft, erwirbt diese Aktien als sein eigenes wirtschaftliches Eigentum und seine eigene Rechnung und nicht mit dem Ziel oder der Absicht, diese Aktien an andere Parteien weiterzugeben oder sie diesen anzubieten (außer im Falle eines Angebotsempfängers, bei dem es sich um einen erfahrenen Anleger aufgrund seiner Eigenschaft als Bankgesellschaft, Portfoliomanager oder Mitglied der Börse von Tel Aviv handelt, wie im Anhang definiert, wobei der Angebotsempfänger Aktien für eine andere Partei kauft, bei der es sich um einen erfahrenen Anleger handelt).

Nichts in diesem Prospekt sollte als Anlageberatung oder Anlagemarketing im Sinne des Anlageberatungsgesetzes angesehen werden. Der Manager ist nicht im Rahmen des Anlageberatungsgesetzes lizenziert und besitzt nicht die Versicherung, die ein solcher Lizenznehmer haben muss. Die Anleger sind aufgefordert, fachkundige Anlageberatung durch einen vor Ort lizenzierten Anlageberater in Anspruch zu nehmen, bevor sie die Anlage tätigen, ebenso wie rechtliche, geschäftliche und steuerliche Beratung durch fachkundige Berater vor Ort.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zum Kauf von anderen Wertpapieren oder Fondsanteilen als den hiermit angebotenen Anteilen dar, und es stellt auch kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zum Kauf von einer oder mehreren Personen in einem Staat oder einem anderen Hoheitsgebiet dar, wo ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig wäre oder wo die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, hierzu nicht qualifiziert ist oder wenn ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung einer oder mehreren Personen gegenüber erfolgt, der bzw. denen gegenüber dies rechtswidrig ist.

ITALIEN

Kraft seiner Registrierung bei der Banca d'Italia (die „BOI“) und der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa

(„CONSOB“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Italien zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der CONSOB eingereicht.

Korrespondenzbank in Italien

Der Manager hat Allfunds Bank, S.A.U. zu seiner Zahlstelle in Bezug auf den Fonds in Italien bestellt (die „Zahlstelle“). Die Zahlstelle hat sich verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen in Calle de los Padres Dominicos, 7-C.P. 28050 Madrid, zu diesem Zweck in ihrer Niederlassung in Mailand, Italien, handelnd, Folgendes zur Verfügung zu stellen:

- Räumlichkeiten, in denen Anträge auf Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen an die Zahlstelle übermittelt und Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen an die Anteilseigner vorgenommen werden können;
- die Gründungsurkunde und die Satzung des Fonds, den aktuellen Halbjahresabschluss und Jahresabschluss, die im Verkaufsprospekt unter „Unterlagen zur Einsichtnahme“ aufgeführten Unterlagen, die Einladung zur Jahreshauptversammlung des Fonds, den Wortlaut von auf der letzten Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüssen sowie Räumlichkeiten, in denen Anleger diese einsehen können.

Auf Anfrage übersendet die Zahlstelle den Anlegern kostenfrei Abschriften dieser Unterlagen.

JAPAN

Die Anteile wurden nicht und werden nicht gemäß Artikel 4 Abs. 1 des japanischen Wertpapiergesetzes (Gesetz Nr. 25 von 1948 in der geltenden Fassung) registriert. Daher dürfen die Anteile oder Beteiligungen an den Anteilen weder mittelbar noch unmittelbar in Japan angeboten oder verkauft werden bzw. einer japanischen Person oder zugunsten einer japanischen Person oder anderen Personen angeboten oder verkauft werden, die beabsichtigen, diese Anteile oder Beteiligungen an den Anteilen mittelbar oder unmittelbar erneut anzubieten oder weiterzuverkaufen, sofern dies nicht unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetze, Vorschriften und Richtlinien geschieht, die von den betreffenden japanischen Regierungs- oder Aufsichtsbehörden erlassen wurden und zu der betreffenden Zeit in Kraft sind. In diesem Zusammenhang bezeichnet eine „japanische Person“ eine Person, die in Japan ansässig ist, einschließlich Unternehmen oder andere juristische Personen, die nach japanischem Recht errichtet wurden.

JERSEY

Der vorliegende Verkaufsprospekt bezieht sich auf eine Privatplatzierung und stellt kein Angebot an die Öffentlichkeit auf Jersey zur Zeichnung der in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Anteile dar. Es wurde keine Genehmigung der Aufsichtsbehörde für das Angebot auf Jersey beantragt. Das Angebot der Anteile ist persönlich an die Person gerichtet, an die dieser Verkaufsprospekt vom oder im Namen des Fonds ausgehändigt wird, und es werden nur Zeichnungen von dieser Person entgegengenommen. Dieser Verkaufsprospekt darf zu keinem anderen Zweck vorgelegt oder verwendet werden und nicht an andere Personen als diejenigen, denen er ausgehändigt wurde, weitergegeben werden.

LIECHTENSTEIN

Kraft seiner Registrierung bei der Finanzmarktaufsicht („FMA“) ist der Fonds zum Verkauf von Anteilen an Anleger in Liechtenstein zugelassen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der FMA eingereicht.

Facilities Agent in Liechtenstein

Der Manager hat Zeidler Legal Process Outsourcing Limited, mit Sitz in 19-22 Lower Baggot Street, Dublin 2, D02 X658, Irland, gemäß Artikel 92 (1) (b)-(f) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Facilities Agent des Managers in Bezug auf den Fonds in Liechtenstein ernannt. Der Facilities Agent übernimmt folgende Aufgaben:

1. Unterstützung beim Umgang mit Informationen und Bereitstellung von Verfahren und Vorkehrungen für Anleger, um Beschwerden von Anteilseignern zu bearbeiten;
2. Bereitstellung von Informationen über den Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis der Anteile des Fonds für die Anteilseigner in angemessener Weise;

3. kostenlose Bereitstellung dieses Verkaufsprospekts, der Satzung des Fonds, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, des Jahresberichts und des Halbjahresberichts des Fonds für die Anteilseigner;
4. Bereitstellung von Informationen, die bezüglich der Aufgaben des Facilities Agent relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger an die Anteilseigner; und
5. Kontaktstelle für die Kommunikation mit der FMA.

Der Facilities Agent kann unter facilities_agent@zeidlerlegalservices.com kontaktiert werden.

Anleger in Liechtenstein sollten sich bezüglich der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen sowie der Vornahme anderer Zahlungen an die Anteilseigner im Zusammenhang mit ihren Anteilen gemäß Artikel 92 (1) (a) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung an die Verwaltungsstelle wenden.

LUXEMBURG

Kraft seiner Registrierung bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „CSSF“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Luxemburg zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der CSSF eingereicht.

Facilities Agent in Luxemburg

Der Manager hat Zeidler Legal Process Outsourcing Limited, mit Sitz in 19-22 Lower Baggot Street, Dublin 2, D02 X658, Irland, gemäß Artikel 92 (1) (b)-(f) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Facilities Agent des Managers in Bezug auf den Fonds in Luxemburg ernannt. Der Facilities Agent übernimmt folgende Aufgaben:

1. Unterstützung beim Umgang mit Informationen und Bereitstellung von Verfahren und Vorkehrungen für Anleger, um Beschwerden von Anteilseignern zu bearbeiten;
2. Bereitstellung von Informationen über den Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis der Anteile des Fonds für die Anteilseigner in angemessener Weise;
3. kostenlose Bereitstellung dieses Verkaufsprospekts, der Satzung des Fonds, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, des Jahresberichts und des Halbjahresberichts des Fonds für die Anteilseigner;
4. Bereitstellung von Informationen, die bezüglich der Aufgaben des Facilities Agent relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger an die Anteilseigner; und
5. Kontaktstelle für die Kommunikation mit der CSSF.

Der Facilities Agent kann unter facilities_agent@zeidlerlegalservices.com kontaktiert werden.

Anleger in Luxemburg sollten sich bezüglich der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen sowie der Vornahme anderer Zahlungen an die Anteilseigner im Zusammenhang mit ihren Anteilen gemäß Artikel 92 (1) (a) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung an die Verwaltungsstelle wenden.

MALAYSIA

Da die Genehmigung der malaysischen Securities Commission gemäß Abschnitt 212 des malaysischen Capital Markets and Services Act von 2007 weder erteilt wurde und auch nicht eingeholt wird, noch dieser Verkaufsprospekt der malaysischen Securities Commission eingereicht oder bei dieser registriert wird, werden bzw. gelten die hierin angebotenen Anteile nicht als in Malaysia ausgegeben, erhältlich oder der Öffentlichkeit in Malaysia zur Zeichnung oder zum Kauf angeboten, und weder dieser Verkaufsprospekt noch Dokumente oder anderes Material im Zusammenhang damit sollten in Malaysia öffentlich verbreitet oder deren Verbreitung oder Umlauf in Malaysia veranlasst werden. Die Anteile und dieser Verkaufsprospekt dürfen in Malaysia nur Personen oder anderen Rechtspersonlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die unter die Abschnitte 8, 9, 11, 12 oder 13 von Schedule 6 zum Capital Markets and Services Act von 2007 fallen.

MEXIKO

Die Anteile der Teilfonds sind und werden nicht im staatlichen Wertpapierregister der staatlichen mexikanischen

Bankenkommission registriert und dürfen demzufolge nicht in Mexiko öffentlich angeboten oder verkauft werden. Der Fonds und jegliche Zeichner und Käufer können die Anteile der Teilfonds in Mexiko institutionellen und zugelassenen Anlegern auf Privatplatzierungsbasis gemäß Artikel 8 des mexikanischen Wertpapiergesetzes anbieten oder an diese verkaufen.

NEUSEELAND

Dieser Verkaufsprospekt wurde nicht und wird nicht beim Registrar of Financial Service Providers in Neuseeland hinterlegt und stellt kein Product Disclosure Statement im Sinne des Financial Markets Conduct Act von 2013 dar.

Es dürfen nur jene in Neuseeland ansässigen Anleger in die Anteile investieren und es darf nur jenen Anlegern das Angebot in diesem Verkaufsprospekt unterbreitet werden, gegenüber denen eine Offenlegung im Rahmen des Financial Markets Conduct Act von 2013 aufgrund von Artikel 3(2) in Anhang 1 des Financial Markets Conduct Act von 2013 nicht erforderlich ist. Dies sind insbesondere Anleger, die als „Großanleger“ im Sinne von Artikel 3(2) in Anhang 1 des Financial Markets Conduct Act 2013 gelten, d. h. Personen, die unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien von „Großanlegern“ fallen: (1) eine Person, die ein „Anlageunternehmen“ im Sinne von Artikel 37 in Anhang 1 des Financial Markets Conduct Act 2013 darstellt, (2) eine Person, die die in Artikel 38 in Anhang 1 des Financial Markets Conduct Act 2013 festgelegten Kriterien für die Investitionstätigkeit erfüllt, (3) eine Person, die als „groß“ im Sinne von Artikel 39 in Anhang 1 des Financial Markets Conduct Act 2013 gilt, oder (4) eine Person, die eine „Regierungsbehörde“ im Sinne von Artikel 40 in Anhang 1 des Financial Markets Conduct Act 2013 darstellt, oder in anderen Fällen, in denen kein Verstoß gegen den Financial Markets Conduct Act 2013 vorliegt.

Dieser Verkaufsprospekt ist nicht als Verkaufs- oder Zeichnungsangebot an Personen in Neuseeland gedacht, für die vorgeschriebene Offenlegungen gemäß Teil 3 des Financial Markets Conduct Act von 2013 erforderlich sind. In Neuseeland ansässige Personen sollten selbst rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Rat zu den Auswirkungen einer Anlage in den Anteilen einholen.

NORWEGEN

Kraft seiner Registrierung bei der Finanstilsynet ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Norwegen zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der Finanstilsynet eingereicht.

Facilities Agent in Norwegen

Der Manager hat Zeidler Legal Process Outsourcing Limited, mit Sitz in 19-22 Lower Baggot Street, Dublin 2, D02 X658, Irland, gemäß Artikel 92 (1) (b)-(f) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Facilities Agent des Managers in Bezug auf den Fonds in Norwegen ernannt. Der Facilities Agent übernimmt folgende Aufgaben:

1. Unterstützung beim Umgang mit Informationen und Bereitstellung von Verfahren und Vorkehrungen für Anleger, um Beschwerden von Anteilseignern zu bearbeiten;
2. Bereitstellung von Informationen über den Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis der Anteile des Fonds für die Anteilseigner in angemessener Weise;
3. kostenlose Bereitstellung dieses Verkaufsprospekts, der Satzung des Fonds, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, des Jahresberichts und des Halbjahresberichts des Fonds für die Anteilseigner;
4. Bereitstellung von Informationen, die bezüglich der Aufgaben des Facilities Agent relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger an die Anteilseigner; und
5. Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Finanstilsynet.

Der Facilities Agent kann unter facilities_agent@zeidlerlegalservices.com kontaktiert werden.

Anteilseigner in Norwegen sollten sich bezüglich der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen sowie der Vornahme anderer Zahlungen an die Anteilseigner im Zusammenhang mit den Anteilen gemäß Artikel 92 (1) (a) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung an die Verwaltungsstelle wenden.

PANAMA

Die Anteile wurden und werden nicht bei der Nationalen Wertpapierkommission der Republik Panama (National Securities Commission of the Republic of Panama) gemäß Rechtsverordnung Nr. 1 (Decree Law No. 1) vom 8. Juli 1999 (das

„Wertpapiergesetz von Panama“) registriert und dürfen in Panama nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden; ausgenommen sind bestimmte Geschäfte, die von der Registrierungspflicht des Wertpapiergesetzes von Panama befreit sind. Die Anteile profitieren nicht von Steuervergünstigungen, die das Wertpapiergesetz von Panama vorsieht und unterliegen nicht den Vorschriften oder der Aufsicht der Nationalen Wertpapierkommission der Republik Panama.

VOLKSREPUBLIK CHINA

Die Anteile dürfen in der Volksrepublik China („VRC“) weder direkt noch indirekt öffentlich angeboten oder verkauft werden. Dies schließt die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau bzw. Taiwan nicht mit ein. Der vorliegende Verkaufsprospekt wurde und wird nicht bei der chinesischen Aufsichtsbehörde (China Securities Regulatory Commission, „CSRC“) bzw. anderen entsprechenden Regierungs- und Aufsichtsbehörden eingereicht, bzw. von ihnen entsprechend der geltenden Gesetze genehmigt oder verifiziert. Der vorliegende Verkaufsprospekt darf der Öffentlichkeit in der Volksrepublik China nicht zugänglich gemacht werden oder in Verbindung mit Angeboten an die Öffentlichkeit zur Zeichnung oder zum Verkauf von Anteilen in der VRC verwendet werden. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein öffentliches Angebot oder die Unterbreitung eines Kaufangebots von Wertpapieren in der VRC dar. Die Anteile dürfen nur jenen berechtigten Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden, die von den Regulierungs- und Regierungsbehörden der VRC die Lizenz/Genehmigung erhalten haben, Offshore-Anlagen in Wertpapieren und/oder Finanzinstrumenten zu tätigen, die außerhalb der VRC aufgelegt und angeboten werden, einschließlich Anteilen der Art, die direkt durch den Emittenten oder nur über ausgewählte Intermediäre, die mit dem Emittenten eine direkte oder indirekte Vereinbarung darüber getroffen haben, die Anteile auf Basis einer solchen Privatplatzierung anzubieten, angeboten oder verkauft werden, jedoch mit der Maßgabe, dass Anleger, die über Intermediäre investieren, die nicht über eine solche Privatplatzierungsvereinbarung mit dem Emittenten verfügen, keine Möglichkeit haben, auf dieser Basis in der VRC Anteile zu zeichnen. Anleger in der Volksrepublik China sind dafür verantwortlich, sämtliche relevanten Genehmigungen/Lizenzen, Verifizierungen und/oder Registrierungen der staatlichen aufsichtsrechtlichen Stellen selbst zu erlangen, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, sämtliche von der CSRC und der State Administration of Foreign Exchange geforderten Genehmigungen/Lizenzen, Verifizierungen und/oder Registrierungen sowie sämtlichen Verordnungen der Volksrepublik China zu entsprechen, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, sämtlichen Devisenvorschriften und/oder Verordnungen zu ausländischen Anlagen.

PERU

Die Anteile der Teilfonds sind nicht bei der Wertpapieraufsichtsbehörde (Superintendencia del mercado de Valores, „SMV“) registriert und werden mittels eines privaten Angebots platziert. Die SMV hat die dem Anleger vorgelegten Informationen nicht geprüft. Dieser Verkaufsprospekt ist zur ausschließlichen Nutzung durch institutionelle Anleger in Peru und nicht für den öffentlichen Vertrieb gedacht.

PHILIPPINEN

DIE ANGEBOTENEN ODER VERKAUFTEN ANTEILE WURDEN NICHT BEI DER SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION UNTER DEM SECURITIES REGULATION CODE DER PHILIPPINEN (DER „CODE“) REGISTRIERT. ZUKÜNFTIGE ANGEBOTE ODER VERKÄUFE DER ANTEILE UNTERLIEGEN DEN REGISTRIERUNGSBEDINGUNGEN DES CODES, SOFERN EIN ANGEBOT BZW. VERKAUF NICHT GEMÄß DEM CODE VON DIESER REGISTRIERUNGSPFLICHT BEFREIT IST.

Als befreite Transaktionen gilt auch der Verkauf von Anteilen an einen Anleger, bei dem es sich um einen „qualifizierten Käufer“ gemäß Definition in 10.1(l) des Code handelt.

Wenn ein Angebot oder Verkauf nicht gemäß einer befreiten Transaktion im Sinne des Code durch einen Kauf der Anteile erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der Anleger anerkennt, dass die Ausgabe, das Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf oder die Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Anteile außerhalb der Philippinen erfolgt ist.

PORTUGAL

Kraft seiner Registrierung bei der Comissão do Mercado dos Valores Mobiliários (die „CMVM“) ist der Fonds befugt, Anteile an Anleger in Portugal gemäß Rechtsverordnung 252/2003 vom 17. Oktober, neu veröffentlicht als Rechtsverordnung 71/2010 vom 18. Juni, in der jeweils gültigen Fassung (die „Rechtsverordnung“), und dem portugiesischen Wertpapiergesetz zu vertreiben.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der CMVM eingereicht.

SÜDKOREA

Lediglich bestimmte Serien oder Klassen wurden bzw. werden beim Financial Services Committee für den Verkauf gemäß dem Financial Investment Services and Capital Markets Act (der „FSCMA“) registriert. Mit Ausnahme der gemäß FSCMA

registrierten Serien und Klassen dürfen die Anteile in Korea nicht angeboten, verkauft bzw. direkt oder indirekt ausgehändigt oder in Korea ansässigen Personen (im Sinne der Definition dieses Begriffes im Foreign Exchange Transaction Act) zum Wiederangebot oder Weiterverkauf – weder mittelbar noch unmittelbar – oder in Korea ansässigen Personen angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden, es sei denn, dies ist nach geltendem koreanischen Recht und geltenden koreanischen Verordnungen gestattet.

Der Verkauf von Anteilen, die gemäß FSCMA registriert wurden, erfolgt über eine lizenzierte koreanische Vertriebsstelle sowie entsprechend FSCMA und sonstigen, geltenden koreanischen Gesetzen und Verordnungen.

SPANIEN

Kraft seiner Registrierung bei der Comisión Nacional del mercado de Valores (die „CNMV“), ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in Spanien zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der CNVM eingereicht.

Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Anteilspreise sind beim Manager erhältlich und werden, falls lokale Vorschriften dies erfordern, täglich veröffentlicht.

SINGAPUR

Das Angebot bzw. die Einladung zu einer Zeichnung von Anteilen, das bzw. die Gegenstand dieses Verkaufsprospekts ist, bezieht sich (in Bezug auf Teilfonds, die nicht gemäß Abschnitt 287, Kapitel 289 des singapurischen Securities and Futures Act (die „**eingeschränkten** Teilfonds“) registriert sind) nicht auf Organismen für gemeinsame Anlagen, die gemäß Abschnitt 286 des singapurischen Securities and Futures Act, Kapitel 289 (Securities and Futures Act, das „**SFA**“) zugelassen oder gemäß Abschnitt 287 des SFA anerkannt ist. Die eingeschränkten Teilfonds sind nicht von der Monetary Authority of Singapore (die „**MAS**“) zugelassen oder anerkannt, und Anteile an eingeschränkten Teilfonds dürfen Privatanlegern nicht angeboten werden. Dieser Verkaufsprospekt und jedes andere Dokument oder Material, der bzw. das im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf von eingeschränkten Teilfonds erstellt wird, ist kein Verkaufsprospekt gemäß der Definition im SFA. Dementsprechend ist die gesetzliche Haftung nach dem SFA in Bezug auf den Inhalt von Prospekten nicht anwendbar. Sie sollten gründlich abwägen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Der Verkaufsprospekt wurde nicht als Verkaufsprospekt bei der MAS registriert. Daher dürfen weder dieser Verkaufsprospekt und jedes andere Dokument oder Material im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf, der Einladung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen, gleich ob mittelbar oder unmittelbar, an Personen in Singapur verteilt werden, noch dürfen Anteile, gleich ob mittelbar oder unmittelbar, Personen in Singapur angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Erwerb gemacht werden. Hiervon ausgenommen sind (i) institutionelle Anleger gemäß Abschnitt 304 des SFA, (ii) relevante Personen gemäß Abschnitt 305(1) oder andere Personen gemäß Abschnitt 305(2) und in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 305 des SFA aufgeführten Bedingungen sowie (iii) relevante Personen oder andere Personen und Sachverhalte gemäß und in Übereinstimmung mit den Bedingungen anderer anwendbarer Bestimmungen des SFA.

Werden Anteile gemäß Abschnitt 305 von einer relevanten Person gezeichnet oder erworben, bei der es sich um

- (a) eine Kapitalgesellschaft handelt (die kein zulässiger Anleger (im Sinne von Abschnitt 4A des SFA) ist), deren einzige Tätigkeit im Halten von Anlagen besteht und deren gesamtes Grundkapital im Besitz einer oder mehrerer natürlichen Personen ist, von denen jede ein zulässiger Anleger ist; oder
- (b) einen Trust handelt (dessen Trustee kein zulässiger Anleger ist), dessen einziger Zweck im Halten von Anlagen besteht und dessen Begünstigte natürliche Personen sind, bei denen es sich um zulässige Anleger handelt, dürfen Wertpapiere (gemäß Definition in Abschnitt 239(1) des SFA) dieser Kapitalgesellschaft bzw. die Rechte und Beteiligungen (gleich welcher Art) der Begünstigten an diesem Trust während eines Zeitraums von sechs Monaten nachdem die Kapitalgesellschaft bzw. der Trust die Anteile entsprechend eines Angebots gemäß Abschnitt 305 des SFA erworben hat, nicht übertragen werden, außer:
 - (1) an einen institutionellen Anleger oder an eine relevante Person im Sinne von Abschnitt 305(5) des SFA oder an eine andere Person infolge eines Angebotes, auf das in den Abschnitten 275(1A) oder Abschnitt 305A(3)(i)(B) des SFA Bezug genommen wird;
 - (2) in Fällen, in denen keine Gegenleistung für die Übertragung erbracht wurde bzw. wird;
 - (3) in Fällen, in denen die Übertragung kraft Gesetzes erfolgt;

- (4) wie in Abschnitt 305A(5) des SFA beschrieben; oder
- (5) wie in Verordnung 36 der singapurischen Securities and Futures-Verordnungen zu Angeboten von Anlagen und Organismen für gemeinsame Anlagen aus dem Jahr 2005 beschrieben.

SCHWEDEN

Kraft einer öffentlichen Anordnung der Finansinspektionen (die „**schwedische Finanzaufsichtsbehörde**“) vom 8. August 2006 ist der Fonds berechtigt, seine Anteile an die Öffentlichkeit in Schweden zu verkaufen.

Die folgenden Informationen betreffen die Anleger mit Wohnsitz in Schweden zur Verfügung stehenden Einrichtungen und die in Bezug auf den Handel mit Anteilen des Fonds geltenden Verfahren. Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Satzung und sonstige Informationen sind in den Geschäftsräumen von Skandinaviska Enskilda Banken AB (die „**schwedische Zahlstelle**“) erhältlich. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde eingereicht.

Facilities Agent in Schweden

Der Manager hat Zeidler Legal Process Outsourcing Limited, mit Sitz in 19-22 Lower Baggot Street, Dublin 2, D02 X658, Irland, gemäß Artikel 92 (1) (b)-(f) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Facilities Agent des Managers in Bezug auf den Fonds in Schweden ernannt. Der Facilities Agent übernimmt folgende Aufgaben:

1. Unterstützung beim Umgang mit Informationen und Bereitstellung von Verfahren und Vorkehrungen für Anleger, um Beschwerden von Anteilseignern zu bearbeiten;
2. Bereitstellung von Informationen über den Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis der Anteile des Fonds für die Anteilseigner in angemessener Weise;
3. kostenlose Bereitstellung dieses Verkaufsprospekts, der Satzung des Fonds, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, des Jahresberichts und des Halbjahresberichts des Fonds für die Anteilseigner;
4. Bereitstellung von Informationen, die bezüglich der Aufgaben des Facilities Agent relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger an die Anteilseigner; und
5. Kontaktstelle für die Kommunikation mit der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde.

Der Facilities Agent kann unter facilities_agent@zeidlerlegalservices.com kontaktiert werden.

Anleger in Schweden sollten sich bezüglich der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen sowie der Vornahme anderer Zahlungen an die Anteilseigner im Zusammenhang mit ihren Anteilen gemäß Artikel 92 (1) (a) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung an die Verwaltungsstelle wenden.

Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Anteilspreise sind beim Manager erhältlich und können, falls lokale Vorschriften dies erfordern, täglich veröffentlicht werden.

SCHWEIZ

Vertreter

Vertreter der Neuberger Berman Investment Funds plc (nur für den Zweck dieses Abschnitts im Folgenden als der „**Fonds**“ bezeichnet) in der Schweiz ist BNP PARIBAS, Paris, succursale de Zurich, Selnastrasse 16, CH-8002 Zürich, Schweiz.

Zahlstelle

Die vom Manager bestellte Zahlstelle des Fonds in der Schweiz ist BNP PARIBAS, Paris, succursale de Zurich, Selnastrasse 16, CH-8002 Zürich, Schweiz.

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Das Statut des Fonds, der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

Publikationen

- (a) Veröffentlichungen in der Schweiz bezüglich des Fonds und der betreffenden Teilfonds erfolgen auf der Website der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).
- (b) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen werden täglich und bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Website der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) publiziert. Die Preise werden für jeden Handelstag veröffentlicht.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

(a) Der Fonds und seine Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen am Fonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- das Erstellen von Prozessen zum Zeichnen, Halten und sicheren Verwahren von Anteilen;
- das Einrichten einer breiten Streuung von Anteilen an Bona-Fide-Anleger;
- die Zeichnung von Anteilen als „Nominee“ für verschiedene Kunden;
- das Weiterleiten oder Bereitstellen von Marketingdokumenten, gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten und anderen Publikationen des Fonds;
- das Beantworten von Fragen oder Weiterleiten dieser Fragen an Vertreter in der Schweiz zur Beantwortung;
- das Bereitstellen einer Hilfestellung für zukünftige Anleger bei der Zeichnung von Aktien;
- das Aufbewahren von schriftlichen Protokollen unter Artikel 24 Absatz 3 des Schweizer Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen („KAG“) hinsichtlich der Bestellung und Überwachung zusätzlicher Vertriebssträger;
- die Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen in Gebieten wie Geldwäsche, das Ermitteln von Kundenbedürfnissen und Vertriebsrestriktionen;
- die Zusammenarbeit mit dem Manager zur Verhinderung von Aufträgen zum Zwecke des Market-Timings;
- das Betreiben und Unterhalten einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- das Beauftragen eines autorisierten Wirtschaftsprüfers zur Kontrolle der Einhaltung von Pflichten als Vertriebssträger, insbesondere der für Vertriebssträger geltenden Bestimmungen, wie in den von der Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA) herausgegebenen Richtlinie für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen festgelegt;
- zentrales Kundenmanagement und zentrales Vertragsmanagement;
- das Schulen von Beratern für Kunden im Bereich kollektive Kapitalanlagen/Investmentfonds; und
- das Ausarbeiten von Forschungsmaterial.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

- (b) Der Fonds und seine Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie
- aus Gebühren des Managers, des Sub-Investment-Managers oder der Vertriebsstellen bezahlt werden und somit das Teilfondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
 - aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
 - sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch die Beauftragten des Fonds sind nachfolgend aufgeführt:

- das von den Anlegern gezeichnete Volumen bzw. das von ihnen gehaltene Gesamtvolumen im Teilfonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Beauftragten des Fonds die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters in der Schweiz der Erfüllungsort und der Gerichtsstand begründet.

TAIWAN

Bestimmte Teilfonds wurden von der Financial Supervisory Commission R.O.C. („FSC“) zum Angebot und zum Verkauf an die Öffentlichkeit durch die Neuberger Berman Taiwan Limited (der „**Hauptagent**“) und ihre Handelsvertreter in Taiwan zugelassen. Diese zugelassenen Teilfonds sollen in Taiwan nur durch den Hauptagenten und seine Handelsvertreter verkauft werden, es sei denn, Gesetze, Verordnungen oder die FSC lassen etwas anderes zu. Anleger sollten den Verkaufsprospekt zusammen mit der Anlegerbroschüre vor jeder Anlage aufmerksam lesen. Die chinesische Übersetzung dieses Verkaufsprospekts, falls vorhanden, dient nur zu Referenzzwecken. Bei Abweichungen zwischen dem Verkaufsprospekt und seiner chinesischen Übersetzung ist der Wortlaut des Verkaufsprospekts maßgebend.

In Bezug auf die Teilfonds, die nicht in Taiwan registriert sind („**unregistrierte Teilfonds**“) gilt, dass diese unregistrierten Teilfonds in Taiwan nicht verkauft, ausgegeben oder angeboten werden dürfen, außer auf Basis einer Privatplatzierung durch eine direkte Vereinbarung mit dem Emittenten oder nur über ausgewählte Intermediäre, die mit dem Emittenten eine direkte oder indirekte Vereinbarung darüber getroffen haben, die Anteile auf Basis einer solchen Privatplatzierung anzubieten, jedoch nur an Banken, Geldhäuser, Treuhandunternehmen, Versicherungsunternehmen, Wertpapierhäuser, Finanzholdinggesellschaften und andere qualifizierte Einrichtungen oder Institutionen, die von der FSC zugelassen wurden (zusammen „**Qualified Foreign Financial Institutions**“ [qualifizierte ausländische Finanzinstitute]) sowie andere Körperschaften und Einzelpersonen, die bestimmte Kriterien gemäß den Bestimmungen für Privatplatzierungen im Rahmen der taiwanesischen Vorschriften für Offshore-Fonds erfüllen („**Other Qualified Investors**“ [andere qualifizierte Anleger]). **Zeichner und Käufer von Aktien und/oder Fondsanteilen im Rahmen einer Privatplatzierung in Taiwan müssen sich darüber im Klaren sein, dass der Weiterverkauf der Aktien und/oder Fondsanteile nicht gestattet ist, es sei denn in Form von: (i) Rücknahme durch die Offshore-Fonds-Institution; (ii) Übertragung an qualifizierte Finanzinstitute und/oder andere qualifizierte Anleger; (iii) Übertragung von Rechts wegen; oder (iv) wie anderweitig von der FSC genehmigt. Zeichner, die über Intermediäre investieren, die nicht über eine solche Privatplatzierungsvereinbarung mit dem Emittenten verfügen, haben keine Möglichkeit, in Taiwan Anteile über eine Privatplatzierung zu zeichnen.**

Die unregistrierten Teilfonds können durch die Offshore Banking Units taiwanesischer Banken (gemäß Definition im R.O.C. Statute für Offshore-Bankgeschäfte), die Offshore Securities Units taiwanesischer Wertpapierfirmen (gemäß Definition im R.O.C. Statute für Offshore-Bankgeschäfte) oder die Offshore Insurance Units taiwanesischer Versicherungsgesellschaften (gemäß Definition im R.O.C. Statute für Offshore-Bankgeschäfte) zur Verfügung gestellt werden. Die unregistrierten Teilfonds können auch taiwanesischen Anlegern außerhalb Taiwans zur Verfügung gestellt werden.

Mit Ausnahme der hier dargelegten Fälle ist keine natürliche oder juristische Person in Taiwan autorisiert, die unregistrierten Teilfonds in Taiwan anzubieten, zu verkaufen, hinsichtlich deren Angebot und Vertrieb in Taiwan zu beraten oder anderweitig zu vermitteln. Ein Angebot oder Verkauf der unregistrierten Teilfonds in Taiwan ist nicht zulässig.

Wenn Sie weitere Informationen über die Verfügbarkeit der Teilfonds in diesem Land wünschen, wenden Sie sich bitte an die im Verkaufsprospekt aufgeführten Vertriebsstellen.

THAILAND

Der Rechtsträger, der die Anteile, die Gegenstand des Verkaufsprospekts sind, anbietet, besitzt keine Lizenzen, Genehmigungen oder Registrierungen in Thailand. Die mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Anteile wurden und werden nicht beim Office of the Securities and Exchange Commission of Thailand oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Thailand registriert bzw. von dieser zugelassen. Folglich dürfen die Anteile der allgemeinen Öffentlichkeit in Thailand weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies geschieht gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen Thailands.

Dieser Verkaufsprospekt und alle sonstigen Dokumente oder Unterlagen im Zusammenhang mit den Anteilen dienen nur zur Information. Sie wurden und werden nicht beim Office of the Securities and Exchange Commission of Thailand oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Thailand eingereicht oder von dieser geprüft, genehmigt oder gebilligt. Sie dürfen weder direkt noch indirekt an die allgemeine Öffentlichkeit in Thailand verteilt oder vertrieben werden bzw. ihre Verteilung oder ihr Vertrieb an die allgemeine Öffentlichkeit in Thailand darf nicht veranlasst werden, es sei denn, dies geschieht gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen Thailands. Es ist nicht gestattet, sie zu kopieren, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verteilen, zu vertreiben oder an die allgemeine Öffentlichkeit in Thailand weiterzugeben - sei es direkt oder indirekt - oder dies zu veranlassen. Sie stellen in keiner Weise ein Angebot, eine Einladung, eine Aufforderung, Werbung oder Beratung für oder in Bezug auf die Anteile an die allgemeine Öffentlichkeit in Thailand dar, es sei denn, dies geschieht gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen Thailands.

BAHAMAS

Anteile der Teilfonds werden nicht auf den Bahamas angeboten oder verkauft, außer in Fällen, die kein öffentliches Angebot darstellen. Anteile der Teilfonds dürfen nicht Personen angeboten werden, die für die Zentralbank der Bahamas (die „Bank“) zu Devisenkontrollzwecken als auf den Bahamas ansässig gelten, oder an diese verkauft oder diesen anderweitig überlassen werden, ohne dass zuvor die schriftliche Genehmigung der Bank eingeholt wurde.

NIEDERLANDE

Kraft seiner Registrierung bei der niederländischen Autoriteit Financiële Markten (die „AFM“) ist der Fonds berechtigt, Anteile an Anleger in den Niederlanden zu verkaufen.

Diese Informationen sind im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, dem jüngsten Jahresbericht und, sofern dieser später veröffentlicht wurde, dem jüngsten Halbjahresbericht des Fonds zu lesen. Wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung werden bei der AFM eingereicht.

Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Anteilspreise sind beim Manager erhältlich und werden, falls lokale Vorschriften dies erfordern, täglich veröffentlicht.

Facilities Agent in den Niederlanden

Der Manager hat Zeidler Legal Process Outsourcing Limited, mit Sitz in 19-22 Lower Baggot Street, Dublin 2, D02 X658, Irland, gemäß Artikel 92 (1) (b)-(f) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Facilities Agent des Managers in Bezug auf den Fonds in den Niederlanden ernannt. Der Facilities Agent übernimmt folgende Aufgaben:

1. Unterstützung beim Umgang mit Informationen und Bereitstellung von Verfahren und Vorkehrungen für Anleger, um Beschwerden von Anteilseignern zu bearbeiten;
2. Bereitstellung von Informationen über den Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis der Anteile des Fonds für die Anteilseigner in angemessener Weise;
3. kostenlose Bereitstellung dieses Verkaufsprospekts, der Satzung des Fonds, der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, des Jahresberichts und des Halbjahresberichts des Fonds für die Anteilseigner;
4. Bereitstellung von Informationen, die bezüglich der Aufgaben des Facilities Agent relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger an die Anteilseigner; und
5. Kontaktstelle für die Kommunikation mit der AFM.

Der Facilities Agent kann unter facilities_agent@zeidlerlegalservices.com kontaktiert werden.

Anleger in den Niederlanden sollten sich bezüglich der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen sowie der Vornahme anderer Zahlungen an die Anteilseigner im Zusammenhang mit ihren Anteilen gemäß Artikel 92 (1) (a) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung an die Verwaltungsstelle wenden.

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

Dieser Verkaufsprospekt und die darin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinigten Arabischen Emiraten („VAE“) dar bzw. sollen kein solches Angebot darstellen und sollten daher auch nicht entsprechend ausgelegt werden. Soweit nicht die Bestimmungen der SCA Board of Directors' Chairman Decision No. 9/R.M. von 2016 bezüglich der Vorschriften für Investmentfonds nicht anwendbar sind oder soweit nicht die Ausnahmeregelungen für die Vorschriften bezüglich der Bewerbung oder des Angebots von Anteilen an ausländischen Fonds oder von ausländischen Aktien (SCA Board of Directors Decision No. 3/RM von 2017 bezüglich der Organisation von Bewerbung und Einführung in der jeweils geltenden Fassung) gelten, werden die Anteile nur einer begrenzten Anzahl an erfahrenen Anleger in den VAE angeboten, die bereit und in der Lage sind, sich unabhängig über die Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Anteilen zu informieren. Somit wird auf der Grundlage der vorstehend genannten Ausnahmeregelungen das Angebot der Wertpapiere in den VAE nur für eine begrenzte Anzahl an von Anlegern in den VAE verfügbar sein, die in eine der folgenden Kategorien von Ausnahmeregelungen betroffener qualifizierter Anleger fallen: eine juristische Person, die eine der folgenden Bedingungen erfüllt: (a) die Bundesregierung, lokale Regierungen und Regierungsstellen, -institutionen und -behörden oder Unternehmen im hundertprozentigen Besitz der vorstehenden Parteien; (b) ausländische Regierungen, deren jeweilige Stellen, Institutionen und Behörden oder Unternehmen im hundertprozentigen Besitz solcher Stellen; (c) internationale Rechtsträger und Organisationen; (d) durch die SCA oder eine vergleichbare Aufsichtsbehörde lizenzierte Rechtsträger; oder (e) eine juristische Person, die zum Zeitpunkt ihrer neuesten Abschlüsse mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt: (i) ihr Gesamtvermögen beläuft sich auf 75 Millionen AED;

(ii) ihre jährlichen Nettoerträge belaufen sich auf 150 Millionen AED; (iii) ihr Nettoeigenkapital oder eingezahltes Kapital beläuft sich auf mindestens 7 Millionen AED; (jeweils ein „**von Ausnahmeregelungen betroffener qualifizierter Anleger**“). Dieser Verkaufsprospekt darf ausschließlich von dem genannten Empfänger genutzt werden und sollte nicht anderen Personen übergeben oder gezeigt werden (mit Ausnahme von Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern im Zusammenhang mit den Erwägungen des Empfängers bezüglich dieses Verkaufsprospekts).

Bitte beachten Sie, dass die Teilfonds größtenteils nicht von der Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate, der Securities and Commodities Authority oder anderen relevanten Lizenzierungs- oder Regierungsbehörden in den Vereinigten Arabischen Emiraten (die „**Aufsichtsbehörden**“) genehmigt oder lizenziert oder bei diesen registriert wurden. Der Verkauf von Anteilen bestimmter Teilfonds, die bei den entsprechenden Aufsichtsbehörden registriert sind, muss jedoch über eine lizenzierte Vertriebsstelle in den Vereinigten Arabischen Emiraten und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Vereinigten Arabischen Emirate erfolgen.

Wenn Sie weitere Informationen über die Verfügbarkeit der Teilfonds in diesem Land wünschen, wenden Sie sich bitte an die im Verkaufsprospekt aufgeführten Vertriebsstellen.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Diesbezügliche Informationen sind Anhang IV zu entnehmen.

URUGUAY

Bestimmte Teilfonds wurden über einen zugelassenen Vertriebspartner und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Uruguay bei der Finanzdienstaufsicht der Zentralbank von Uruguay für das öffentliche Angebot und den öffentlichen Verkauf in Uruguay registriert.

Mit Ausnahme des Vorstehenden gilt der Verkauf der Anteile der Teilfonds als Privatplatzierung im Sinne von Abschnitt 2 des uruguayischen Gesetzes 18.627. Die Anteile der Teilfonds, die als Privatplatzierung angeboten werden, dürfen in Uruguay nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden, außer in Fällen, die laut uruguayischen Gesetzen und Bestimmungen kein privates Angebot darstellen. Die Teilfonds, die als Privatplatzierung angeboten werden, entsprechen Investmentfonds, die nicht gemäß dem uruguayischen Gesetz 16.774 vom 27. September 1996 in seiner gültigen Fassung registrierte Investmentfonds sind.

VENEZUELA

Im Rahmen der Gesetze der Bolivarischen Republik Venezuela darf kein Angebot der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Wertpapiere in Venezuela erfolgen. Dieser Verkaufsprospekt darf nicht im Hoheitsgebiet von Venezuela öffentlich verbreitet werden.

ANHANG IV SONSTIGE WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR US-PERSONEN

Die Anteile wurden nicht und werden auch nicht gemäß dem Gesetz von 1933 oder anderen wertpapierrechtlichen Vorschriften eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert. Der Fonds wurde und wird weder gemäß dem Gesetz von 1940 noch gemäß anderen US-Bundesgesetzen registriert. Daher dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden, es sei denn, es liegt eine Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1933 vor.

Die in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Anteile wurden von der SEC, der Wertpapieraufsichtsbehörde eines US-amerikanischen Bundesstaates oder einer anderen US-amerikanischen Rechtsordnung oder der CFTC weder genehmigt noch abgelehnt, noch hat die SEC, eine solche Wertpapieraufsichtsbehörde oder die CFTC die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Verkaufsprospektes in seiner jeweils geänderten, neu gefassten oder ergänzten Fassung beurteilt. Gegenteilige Darstellungen stellen eine strafbare Handlung dar.

Im Vertrauen auf die in Regulation S des Gesetzes von 1933 vorgesehene Ausnahmeregelung bezüglich der Registrierung werden das Angebot und der Verkauf der Anteile nicht nach dem Gesetz von 1933 registriert. Ein Wiederangebot, Weiterverkauf oder die Übertragung von Anteilen des Fonds und/oder eines Teilfonds in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen (wie nachstehend definiert) kann unter bestimmten Umständen einen Verstoß gegen das Recht der Vereinigten Staaten darstellen. Dementsprechend sind künftige Anleger oder Personen, die Anteile zeichnen wollen, sowie die späteren Veräußerer und Erwerber der Anteile verpflichtet, zu bescheinigen, ob sie US-Personen sind, damit in Bezug auf die Anteile, jeden Teilfonds und den Fonds die Einhaltung der anwendbaren US-amerikanischen Gesetze gefördert wird.

Darüber hinaus dürfen die Anteile keiner Person und nicht für die Rechnung oder zugunsten einer Person angeboten oder verkauft werden, die (i) eine „US-Person“ gemäß der Definition in Regulation S des Gesetzes von 1933 ist, (ii) eine „US-Person“ gemäß der Definition im Code ist oder (iii) keine „im Ausland ansässige Person“ gemäß der Definition in CFTC-Regel 3.10 ist (zusammen „US-Personen“). Im Folgenden werden weitere Einzelheiten zu diesen Definitionen aufgeführt.

„US-Person“ gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933

1. „US-Person“ umfasst gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933:
 - (a) jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
 - (b) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder registriert ist;
 - (c) jeder Nachlass, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
 - (d) jeder Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist;
 - (e) jede Vertretung oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens in den Vereinigten Staaten;
 - (f) jedes nicht diskretionäre oder ähnliche Konto (mit Ausnahme von Nachlass und Trust), das von einem Händler oder anderen Treuhänder zugunsten und für Rechnung von einer US-Person gehalten wird;
 - (g) jedes treuhänderische oder ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandvermögens (Trusts)), das von einem Händler oder sonstigem Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert oder gegründet ist oder (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat, gehalten wird;
 - (h) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, falls:
 - (i) sie nach ausländischem (nicht-amerikanischem) Recht organisiert oder errichtet ist; und
 - (ii) von einer US-Person primär zur Anlage in nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registrierte Wertpapiere errichtet wurden, es sei denn, sie sind von akkreditierten Anlegern („accredited investors“ gemäß Definition in Rule 501(a) des Gesetzes von 1933) organisiert oder gegründet und befinden sich in deren Eigentum, und es handelt sich dabei nicht um natürliche Personen, Vermögensmassen oder Trusts.
2. Ungeachtet der oben angeführten Ziffer 1 gilt jedes treuhänderisch verwaltete oder ähnliche Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandvermögens (Trusts)), welches zum Nutzen oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder anderem professionellen Treuhänder geführt wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert, gegründet oder (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz hat, nicht als US-

Person.

3. Ungeachtet der oben angeführten Ziffer 1 gilt ein Nachlass, dessen professioneller Treuhänder, der als Vollstrecker oder Verwalter agiert, eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn:
 - (a) der Treuhandvollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, im Hinblick auf die staatlichen Vermögenswerte alleinigen oder geteilten Anlagerestriktionen unterliegt; und
 - (b) der Nachlass ausländischem Recht unterliegt.
4. Ungeachtet der oben angeführten Ziffer 1 wird jedes Treuhandvermögen (Trust), für das ein professioneller Treuhänder als Treuhandverwalter auftritt, der eine US-Person ist, nicht als US-Person behandelt, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, alleiniges oder gemeinsames Ermessen über Investitionen in Bezug auf Vermögenswerte des Treuhandvermögens ausüben kann, und kein Begünstigter aus dem Treuhandvermögen (Trust) (und kein Treugeber, wenn der Trust widerrufbar ist) eine US-Person ist.
5. Ungeachtet der oben angeführten Ziffer 1 wird ein Pensionsplan für Arbeitnehmer, der nach dem Recht eines anderen Landes als dem der Vereinigten Staaten gegründet und verwaltet wird und den gewöhnlichen Gepflogenheiten und Dokumentation dieses Landes unterliegt, nicht als US-Person betrachtet.
6. Ungeachtet der oben angeführten Ziffer 1 gilt jede Vertretung oder Zweigniederlassung einer US-Person außerhalb der Vereinigten Staaten nicht als US-Person, wenn:
 - (a) die Vertretung oder Zweigniederlassung aus validen geschäftlichen Gründen operativ ist; und
 - (b) die Vertretung oder Zweigniederlassung auf dem Gebiet des Versicherungs- oder Bankwesens tätig ist und Gegenstand umfassender Versicherungs- beziehungsweise Bankenaufsicht im Bereich der örtlichen Gerichtsbarkeit ist.
7. Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Inter-American Development Bank, die Asian Development Bank, die African Development Bank, die Vereinten Nationen und deren Agenturen, Zweigniederlassungen und Pensionspläne und andere vergleichbare internationale Organisationen, deren Agenturen, Zweigniederlassungen und Pensionspläne, gelten nicht als „US-Personen“.

US-Person im Sinne des Codes

1. In Bezug auf natürliche Personen jede US-Person oder jeder „ansässiger Ausländer“ im Sinne der US-Einkommensteuergesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung. Derzeit ist der Begriff „ansässiger Ausländer“ unter den US-Einkommenssteuergesetzen so definiert, dass er grundsätzlich jede Person umfasst, die (i) Inhaber eines von der US-Einwanderungs- und Einbürgerungsbehörde ausgestellten „Ausweises für ansässige Ausländer“ ist („Green Card“) oder (ii) die den Test der „erheblichen Anwesenheit“ erfüllt. Der Test der „erheblichen Anwesenheit“ ist generell in Bezug auf ein laufendes Kalenderjahr erfüllt, wenn (i) sich die Person mindestens 31 Tage während des betreffenden Jahres in den USA aufgehalten hat und (ii) die Summe der Tage, an denen sich die betreffende Person im laufenden Jahr in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat, zuzüglich 1/3 der Anzahl dieser Tage während des ersten vorausgehenden Jahres und 1/6 der Anzahl dieser Tage im zweiten Vorjahr, 183 Tage erreicht oder überschreitet.
2. In Bezug auf andere Personen als natürliche Personen: (i) eine Kapital- oder Personengesellschaft, die in den USA oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates oder des District of Columbia gegründet oder organisiert ist, (ii) ein Treuhandvermögen (Trust), bei dem (a) ein US-Gericht in der Lage ist, die primäre Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens (Trusts) auszuüben, oder (b) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens (Trusts) zu kontrollieren, und (iii) ein Nachlass, der kein ausländisches Vermögen ist. Ein „ausländisches Vermögen“ (foreign estate) ist als ein Vermögen definiert, dessen Einnahmen, die aus Quellen ohne die USA stammend und im Endeffekt nicht mit einem Handel oder einer Geschäftstätigkeit innerhalb der USA verbunden sind, gemäß dem US Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils geltenden Fassung, nicht in den Bruttoeinnahmen einschließbar sind.

Im Ausland ansässige Person gemäß CFTC-Regel 3.10

Eine im Ausland ansässige Person ist eine Person, die außerhalb der Vereinigten Staaten, ihrer Territorien oder Besitzungen ansässig ist.

Besteuerung

DIESE ERÖRTERUNG DIENT AUSSCHLIESSLICH INFORMATIONSZWECKEN UND IST VOR ALLEM EINE ERÖRTERUNG DER US-STEUERLICHEN KONSEQUENZEN FÜR POTENZIELLE ANTEILSEIGNER. JEDER POTENZIELLE ANTEILSEIGNER SOLLTE SEINEN STEUERBERATER IN HINBLICK AUF DIE STEUERLICHEN

ASPEKTE EINES ANLAGE IN DEN FONDS KONSULTIEREN. STEUERLICHE KONSEQUENZEN KÖNNEN JE NACH DEM BESONDEREN STATUS EINES POTENZIELLEN ANTEILSEIGNERS VARIIEREN. DARÜBER HINAUS KÖNNEN SPEZIELLE (HIER NICHT AUFGEFÜHRTE) GESICHTSPUNKTE AUF PERSONEN ANWENDUNG FINDEN, DIE ZWAR KEINE DIREKTEN ANTEILSEIGNER DES FONDS SIND, ABER AUFGRUND BESTIMMTER ZURECHNUNGSREGELN ALS DIREKTE ANTEILSEIGNER BEHANDELT WERDEN.

Weder der Fonds noch einer der Teilfonds hat eine Entscheidung des IRS oder einer anderen US-Bundesbehörde, Landesbehörde oder örtlichen Behörde in Bezug auf Fragen, die die Besteuerung des Fonds oder der Teilfonds betreffen, noch hat oder ein Teilfonds eine Stellungnahme eines Beraters in Bezug auf die steuerlichen Fragestellungen, ersucht.

Das Folgende ist eine Zusammenfassung bestimmter, potentieller US-bundessteuerlicher Konsequenzen, die für potenzielle Anteilseigner wichtig sein können. Die hierin enthaltene Besprechung ist keine vollständige Beschreibung der komplexen einschlägigen steuerlichen Vorschriften und basiert auf der Grundlage bestehender Gesetze, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsvorschriften, Entscheidungen und Praxis, die wiederum alle sowohl rückwirkenden als auch zukünftigen Veränderungen unterliegen. Der Entscheidung, in den Fonds zu investieren, sollte eine Bewertung der Erfolge des Handelsprogrammes zugrunde liegen, und sie sollte nicht auf einem erwarteten US-Steuervorteil basieren.

US-Steuerstatus

Jeder Teilfonds soll für Zwecke der US-Bundessteuer als eigenständiges Unternehmen betrieben werden. In der folgenden Besprechung der US-amerikanischen Besteuerung wird davon ausgegangen, dass die Teilfonds für die US-Bundesteuern steuerlich als eigenständige Unternehmen behandelt werden.

US-Handels- oder Gewerbetätigkeit

Abschnitt 864(b)(2) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner aktuellen Fassung (der „IRC“) bietet einen „sicheren Hafen“ („**Safe Harbor**“) für Nicht-US-Unternehmen (mit Ausnahme von Wertpapierhändlern), die sich in den USA mit Handel von Wertpapieren auf eigene Rechnung (einschließlich Verträge oder Optionen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren) beschäftigen. Aufgrund dessen werden diese Nicht-US-Unternehmen so behandelt, dass sie in den Vereinigten Staaten kein Handel oder Gewerbe betreiben. Der Safe Harbor sieht auch vor, dass ein Nicht-US-Unternehmen (mit Ausnahme von Rohstoffhändlern), das sich in den USA mit dem Handel von Rohstoffen auf eigene Rechnung beschäftigt, nicht als US-Gewerbetreibender gilt, wenn „die Waren von einer Art sind, die üblicherweise an einer organisierten Rohstoffbörse gehandelt werden und wenn die Transaktion von einer Art ist, die üblicherweise an einem solchen Ort abgewickelt wird“.

Gemäß vorgeschlagenen Regelungen ist ein Nicht-US-Steuerzahler (mit Ausnahme eines Händlers in Aktien, Wertpapieren oder Derivaten), der Transaktionen in den Vereinigten Staaten in Derivaten (einschließlich (i) Derivate auf Aktien, Wertpapiere und bestimmte Rohstoffe und Währungen und (ii) bestimmte nennwertbezogene Verträge auf Zinsen, Aktien oder bestimmte Rohstoffe und Währungen) auf eigene Rechnung abschließt, so zu behandeln, dass er in den Vereinigten Staaten keinen Handel und kein Gewerbe betreibt. Obwohl die vorgeschlagenen Regelungen nicht abgeschlossen sind, hat der Service in der Präambel der vorgeschlagenen Regelungen darauf hingewiesen, dass für Zeiträume vor dem Inkrafttreten der geplanten Regelungen, Steuerpflichtige sich in Bezug auf die Anwendung des § 864(b)(2) des IRC auf Derivate mit berechtigtem Grund berufen können und dass eine Haltung im Einklang mit den vorgeschlagenen Regelungen als eine begründete Haltung angesehen werden wird.

Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen beabsichtigt jeder Teilfonds, seine Geschäfte in einer Weise durchzuführen, die den Anforderungen der Safe-Harbor-Regeln gerecht wird. Somit sollten Wertpapier- und Rohstoffhandelstätigkeiten jedes Teilfonds nicht als Handels- oder Gewerbetätigkeit in den Vereinigten Staaten zu qualifizieren sein und, außer in den Fällen, die unten genannt werden, sollten die Teilfonds nicht Gegenstand der üblichen US-Einkommensteuer auf ihre Handelsergebnisse sein. Wenn jedoch Tätigkeiten eines bestimmten Teilfonds nicht unter die Safe-Harbour-Regeln fielen, können die Tätigkeiten dieses Teilfonds eine US-amerikanische Handels- oder Gewerbetätigkeit darstellen, sodass dieser Teilfonds Gegenstand von US-Einkommensteuer und Zweigstellengewinnsteuer auf das Einkommen und die Erträge aus diesen Tätigkeiten wäre.

Selbst wenn die Wertpapierhandelsaktivitäten eines Teilfonds keine US-Handels- oder Gewerbetätigkeit darstellen, werden realisierte Gewinne aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Aktien oder Wertpapieren (außer Schuldtiteln ohne Eigenkapitalkomponente) von US-Immobilien Holding Corporations (wie in Abschnitt 897 des IRC definiert) („**USRPHCs**“), einschließlich Aktien oder Wertpapieren bestimmter Real Estate Investment Trusts („**REITs**“) im Allgemeinen Gegenstand einer US-Einkommensbesteuerung auf Netto-Basis. Allerdings kann eine grundsätzliche Ausnahme von dieser Regel anwendbar sein, wenn diese USRPHCs eine Anteilsklasse haben, die regelmäßig auf einem etablierten Wertpapiermarkt gehandelt wird und der betreffende Teilfonds zu keiner Zeit während der letzten fünf Jahre Zeit bis zum Zeitpunkt der Verfügung mehr als 5 % des Wertes einer regelmäßig gehandelten Klasse von Anteilen oder Klasse von Aktien an einem solchen USRPHC gehalten hat (und ihm auch nicht mehr nach bestimmten Zurechnungsregeln zugerechnet worden sind). Wenn ein Teilfonds aufgrund einer Kommanditbeteiligung an einer US-amerikanischen Personengesellschaft oder einer vergleichbaren Eigentümerbeteiligung so behandelt wird, als betriebe er eine Handels- oder Gewerbetätigkeit in den

Vereinigten Staaten, würden außerdem Einkommen und Erträge aus dieser Anlage Gegenstand der US-Einkommensteuer oder Zweigniederlassungsgewinnsteuer.

US-Quellensteuer

In der Regel ist gemäß Section 881 des IRC ein Nicht-US-Unternehmen, welches keine Handels- oder Gewerbeaktivitäten in den Vereinigten Staaten durchführt, dennoch Gegenstand einer Quellenbesteuerung zu einem Pauschalsatz von 30 % (oder niedriger auf Basis eines Steuerabkommens, falls zutreffend) über den Bruttobetrag bestimmter US-amerikanischer Einkünfte, die nicht effektiv mit einem Handel oder Gewerbe in den Vereinigten Staaten verknüpft sind. Einkünfte, die einer solchen Besteuerung unterliegen, sind von fester oder bestimmbarer jährlicher oder periodischer Natur, einschließlich Dividenden und bestimmte Zinserträge. Die Teilfonds unterliegen nicht dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den USA und Irland, im Rahmen dessen ein verringerter Quellensteuersatz für in den USA erzielte Dividenden- und Zinserträge erhoben wird.

Bestimmte Arten von Einkommen sind ausdrücklich von der 30 %igen Steuer befreit und damit ist eine Quellenbesteuerung auf Zahlungen von derartigen Einkünften an ein Nicht-US-Unternehmen nicht erforderlich. Die 30 %ige Steuer gilt nicht für Kapitalerträge mit Herkunft aus den Vereinigten Staaten (gleich, ob lang- oder kurzfristig) oder für gezahlte Zinsen auf Einlagen bei US-Banken eines Nicht-US-Unternehmens. Die 30 %ige Steuer gilt auch nicht für Zinsen, die als Teilfondszinsen (Portfolio Interest) zu qualifizieren sind. Der Begriff „Teilfondszinsen“ enthält grundsätzlich Zinsen (einschließlich Erstausschüttungen) auf eine Verbindlichkeit in registrierter Form, die nach dem 18. Juli 1984 ausgegeben wurde und in Bezug auf welche die Person, die sonst verpflichtet wäre, die 30 %ige Steuer abziehen und einzubehalten, die erforderliche Erklärung erhält, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Verbindlichkeit keine US-Person gemäß des IRC ist. Unter bestimmten Umständen können die Zinsen von auf den Inhaber lautenden Verpflichtungen ebenfalls als Teilfondszinsen angesehen werden.

Die US-steuerliche Behandlung einer Ermäßigung der Gebühren von einem US-Sub-Investment-Manager an eine Nicht-US-Person ist nicht vollständig geklärt. Möglicherweise kann eine US-Quellensteuer für eine solche Ermäßigung erhoben werden. Nicht-US-Personen werden aufgefordert, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der US-amerikanischen Steuerkonsequenzen zu konsultieren, die Folge einer Investition in den Fonds und des Erhalts solcher Zahlungen sein können.

Rücknahme von Anteilen

Erträge aus dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von als Kapitalanlage gehaltenen Anteilen, die durch Anteilseigner realisiert werden, welche nicht US-Personen im Sinne des IRC sind („**Nicht-US-Anteilseigner**“), sollten in der Regel nicht unter die US-Bundes-Einkommensteuer fallen, sofern die Erträge nicht effektiv mit dem Betrieb einer Handels- oder Gewerbebetätigung in den USA verbunden sind. Im Falle von nichtansässigen ausländischen Anlegern unterliegen diese Erträge der US-Steuer in Höhe von 30 % (oder ggf. einem niedrigeren Satz gemäß einem Steuerabkommen), wenn (i) die betreffende Person sich im Steuerjahr für mindestens 183 Tage (auf Basis des Kalenderjahres, es sei denn, die nichtansässige ausländische Person hat zuvor ein abweichendes Steuerjahr eingeführt) in den USA aufhält und (ii) die Erträge aus US-Quellen stammen.

Im Allgemeinen ist die Quelle des Ertrages, der bei Verkauf, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen realisiert wird, durch den Wohnort des Anteilseigners bestimmt. Für die Zwecke der Bestimmung der Ertragsquelle definiert der IRC den Aufenthalt in einer Weise, die dazu führen kann, dass eine Person, die ansonsten in Bezug auf die Vereinigten Staaten ein nichtansässiger Ausländer ist, für Zwecke der Bestimmung der Ertragsquelle als in den Vereinigten Staaten ansässig behandelt wird. Jeder potentielle Anteilseigner, der damit rechnet, sich für mindestens 183 Tage (in einem steuerpflichtigen Jahr) in den USA aufzuhalten, sollte seinen Steuerberater im Hinblick auf die mögliche Anwendung dieser Regel aufsuchen.

Für Erträge, die ein Nicht-US-Anteilseigner, der gewerblichen Tätigkeiten in den USA nachgeht, fällt beim Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen US-Einkommensteuer an, wenn diese Erträge mit der in den USA ausgeübten gewerblichen Tätigkeit dieser Person tatsächlich im Zusammenhang stehen.

Nicht-US-Anteilseigner können verpflichtet werden, gegenüber dem Fonds oder den Teilfonds bestimmte Zusicherungen in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen und den Nicht-US-Status dieser wirtschaftlichen Eigentümer zu machen, um von bestimmten US-Berichtspflichten und Sicherheitsabzügen im Fall der Rückgabe von Anteilen ausgenommen zu sein.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Einzelne Anteilseigner, die weder aktuelle noch ehemalige US-Bürger oder Einwohner der USA sind (wie für US-Immobilien- und Schenkungssteuerzwecke definiert), unterliegen nicht der US-Erbschafts- und Schenkungssteuer im Hinblick auf ihr Eigentum an diesen Anteilen.

Andere Rechtsordnungen

Zinsen, Dividenden und andere Einkünfte, die ein Teilfonds aus Nicht-US-Quellen realisiert, sowie Veräußerungsgewinne, die aus dem Verkauf von Wertpapieren von Nicht-US-Emittenten realisiert werden, können Gegenstand von Quellensteuern und anderen Steuern in der Rechtsordnung sein, aus der das Einkommen stammt. Es ist nicht möglich, den Satz der ausländischen Steuern vorherzusagen, die ein Teilfonds zahlen muss, da die Höhe von Vermögenswerten, die in verschiedenen Ländern investiert werden, und die Möglichkeiten des Teilfonds, diese Steuern zu senken, nicht bekannt sind.

Künftige Änderungen im anzuwendenden Recht

Die vorstehende Beschreibung der US-einkommensteuerlichen Konsequenzen einer Anlage in und den Betrieb des Fonds und der Teilfonds beruht auf Gesetzen und Regeln, die dem Wandel durch Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren unterliegen. Andere Rechtsvorschriften könnten erlassen werden, die den Fonds oder die Teilfonds zum Gegenstand von Einkommensteuer oder die Anteilseigner zum Gegenstand erhöhter Einkommensteuern machen würde.

FATCA

Anleger sollten sich auch den Unterabschnitt „**FATCA**“ im Abschnitt „*Besteuerung*“ durchlesen.

Sonstige Steuern

Potenzielle Anteilseigner sollten ihre eigenen Berater hinsichtlich steuerlicher Gesetze und Verordnungen anderer Rechtsordnungen konsultieren, die für sie gelten können.

DIE STEUER- UND SONSTIGEN ANGELEGENHEITEN, DIE IN DIESEM PROSPEKT ERÖRTERT WERDEN, STELLEN KEINE RECHTLICHE ODER STEUERLICHE BERATUNG FÜR POTENZIELLE ANTEILSEIGNER DAR UND DÜRFEN AUCH NICHT ALS SOLCHE BEHANDELT WERDEN.

ANHANG V
LISTE DER DELEGierten UND UNTERDELEGierten

LAND, IN DEM DIE VERMÖGENSWERTE GEHALTEN WERDEN	UNTER-DEPOTBANK
Argentinien	CITIBANK, N.A. BUENOS AIRES BRANCH
Australien	HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Österreich	UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Bahrain*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED, BAHRAIN BRANCH FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Belgien	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Botswana*	STANDARD CHARTERED BANK BOTSWANA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Brasilien*	CITIBANK, N.A. - SÃO PAULO
Kanada	RBC INVESTOR SERVICES TRUST FOR ROYAL BANK OF CANADA (RBC)
Chile*	BANCO DE CHILE FOR CITIBANK, N.A.
China*	STANDARD CHARTERED BANK (CHINA) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
China*	HSBC BANK (CHINA) COMPANY LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
China*	INDUSTRIAL AND COMMERCIAL BANK OF CHINA LIMITED (ICBC)
Kolumbien*	CITITRUST COLOMBIA S.A., SOCIEDAD FIDUCIARIA FOR CITIBANK, N.A.
Kroatien*	ZAGREBACKA BANKA D.D. FOR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Zypern	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Tschechische Republik	CITIBANK EUROPE PLC, ORGANIZACNI SLOZKA FOR CITIBANK, N.A.
Dänemark	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), DANMARK BRANCH
Ägypten*	HSBC BANK EGYPT S.A.E. FOR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Finnland	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), HELSINKI

MPY/775934-000009/39391085v22

* An diesen Märkten stellen Barmittel, die von Kunden der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle gehalten werden, eine Hinterlegungspflicht der Unterverwahrstelle dar. In allen anderen Märkten stellen von Kunden der Delegierten und Unterdelegierten der Verwahrstelle gehaltenen Barmittel eine Einlagenverpflichtung von BBH & Co. oder von deren verbundenen Unternehmen dar.

**LAND, IN DEM DIE VERMÖGENSWERTE
GEHALTEN WERDEN**
UNTER-DEPOTBANK
BRANCH

Frankreich	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Deutschland	BNP PARIBAS S.A. NIEDERLASSUNG DEUTSCHLAND
Ghana*	STANDARD CHARTERED BANK GHANA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Griechenland	HSBC BANK PLC – ATHENS BRANCH FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Hongkong (Inland)	STANDARD CHARTERED BANK (HONG KONG) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Hongkong (Bond Connect Offshore)	STANDARD CHARTERED BANK (HONG KONG) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Hongkong (Stock Connect SPSA)	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Ungarn	UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT FOR UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT AND UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Island*	LANDSBANKINN HF.
Indien*	CITIBANK, N.A. – MUMBAI BRANCH
Indonesien	CITIBANK, N.A. – JAKARTA BRANCH
Irland	HSBC BANK PLC
Israel	CITIBANK, N.A., ISRAEL BRANCH
Italien	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES – MILAN BRANCH
Japan	THE BANK OF TOKYO-MITSUBISHI UFJ LTD
Japan	MUFG BANK LTD
Kenia*	STANDARD CHARTERED BANK KENYA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Kuwait*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED – KUWAIT BRANCH FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Lettland	(CLEARSTREAM) BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)
Litauen	(CLEARSTREAM) BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)
Malaysia*	STANDARD CHARTERED BANK MALAYSIA BERHAD FOR STANDARD CHARTERED BANK

MPY/775934-000009/39391085v22

* An diesen Märkten stellen Barmittel, die von Kunden der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle gehalten werden, eine Hinterlegungspflicht der Unterverwahrstelle dar. In allen anderen Märkten stellen von Kunden der Delegierten und Unterdelegierten der Verwahrstelle gehaltenen Barmittel eine Einlagenverpflichtung von BBH & Co. oder von deren verbundenen Unternehmen dar.

**LAND, IN DEM DIE VERMÖGENSWERTE
GEHALTEN WERDEN**
UNTER-DEPOTBANK

Mauritius*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – MAURITIUS BRANCH
Mexiko	BANCO NACIONAL DE MÉXICO, S.A. (BANAMEX) FOR CITIBANK, N.A.
Marokko	CITIBANK MAGHREB FOR CITIBANK, N.A.
Namibia*	STANDARD BANK NAMIBIA LTD. FOR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
Niederlande	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Neuseeland	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – NEW ZEALAND BRANCH
Nigeria*	STANBIC IBTC BANK PLC FOR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
Norwegen	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL), OSLO BRANCH
Pakistan*	STANDARD CHARTERED BANK (PAKISTAN) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Peru*	CITIBANK DEL PERU S.A. FOR CITIBANK, N.A.
Philippinen*	STANDARD CHARTERED BANK – PHILIPPINES BRANCH
Polen	BANK HANDLOWY W WARSZAWIE SA (BHW) FOR CITIBANK NA
Portugal	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Katar*	HSBC BANK MIDDLE EAST LTD – QATAR BRANCH FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Rumänien	CITIBANK EUROPE PLC, DUBLIN – SUCURSALA ROMANIA FOR CITIBANK, N.A.
Russland*	AO CITIBANK FOR CITIBANK, N.A.
Saudi-Arabien*	HSBC SAUDI ARABIA
Saudi-Arabien*	SAUDI AWWAL BANK (SAB) FOR THE HONG KONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Serbien*	UNICREDIT BANK SERBIA JSC FOR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Singapur	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – SINGAPORE BRANCH
Slowakei	CITIBANK EUROPE PLC, POBOCKA ZAHRANICNEJ BANKY FOR CITIBANK N.A.

MPY/775934-000009/39391085v22

* An diesen Märkten stellen Barmittel, die von Kunden der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle gehalten werden, eine Hinterlegungspflicht der Unterverwahrstelle dar. In allen anderen Märkten stellen von Kunden der Delegierten und Unterdelegierten der Verwahrstelle gehaltenen Barmittel eine Einlagenverpflichtung von BBH & Co. oder von deren verbundenen Unternehmen dar.

**LAND, IN DEM DIE VERMÖGENSWERTE
GEHALTEN WERDEN**
UNTER-DEPOTBANK

Südafrika	STANDARD CHARTERED BANK, JOHANNESBURG BRANCH
Südkorea*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED – KOREA BRANCH
Spanien	BANCO BILBAO VIZCAYA ARGENTARIA SA
Sri Lanka*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – SRI LANKA BRANCH
Schweden	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL)
Schweiz	CREDIT SUISSE AG
Schweiz	UBS SWITZERLAND AG
Taiwan*	STANDARD CHARTERED BANK (TAIWAN) LTD FOR STANDARD CHARTERED BANK
Thailand	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) – THAILAND BRANCH
Transnational (EUROCLEAR)	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)
Transnational (CLEARSTREAM)	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)
Türkei	CITIBANK ANONIM SIRKETI FOR CITIBANK, N.A.
Uganda*	STANDARD CHARTERED BANK UGANDA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Vereinigte Arabische Emirate*	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Vereinigtes Königreich	HSBC BANK PLC
Uruguay	BANCO ITAU URUGUAY S.A. FOR BANCO ITAU URUGUAY S.A. AND ITAU UNIBANCO S.A.
Vietnam*	HSBC Bank (Vietnam) Ltd. FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Sambia*	STANDARD CHARTERED BANK ZAMBIA PLC FOR STANDARD CHARTERED BANK
Simbabwe*	STANDARD CHARTERED BANK ZIMBABWE LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
USA	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO.

Diese Liste ist zum hierin angegebenen Datum gültig und kann von BBH von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine Kopie der aktuellen Liste kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

MPY/775934-000009/39391085v22

* An diesen Märkten stellen Barmittel, die von Kunden der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle gehalten werden, eine Hinterlegungspflicht der Unterverwahrstelle dar. In allen anderen Märkten stellen von Kunden der Delegierten und Unterdelegierten der Verwahrstelle gehaltenen Barmittel eine Einlagenverpflichtung von BBH & Co. oder von deren verbundenen Unternehmen dar.

ANHANG VI NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Dieser Anhang VI enthält bestimmte allgemeine Informationen zur Offenlegungsverordnung und Taxonomie-Verordnung.

VERORDNUNG ÜBER DIE OFFENLEGUNG NACHHALTIGER FINANZPRODUKTE

Die Offenlegungsverordnung zielt darauf ab, einen paneuropäischen Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zu schaffen, indem ein harmonisierter Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger innerhalb des Finanzdienstleistungssektors der Europäischen Union vorgesehen wird. Ohne eine solche Harmonisierung stünde es den einzelnen EU-Mitgliedstaaten frei, abweichende Offenlegungsstandards anzuwenden oder unterschiedliche Ansätze zu entwickeln, was zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und/oder Zugangsschranken für Vermögensverwalter schaffen würde, die Finanzprodukte auf dem Binnenmarkt der Europäischen Union anbieten wollen. Der Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung ist extrem weit gefasst und deckt ein sehr breites Spektrum an Finanzprodukten (z. B. OGAW-Fonds, AIF, Altersvorsorgeprogramme usw.) und Finanzmarktteilnehmern (z. B. in der EU zugelassene Investment-Manager und -berater) ab. Die Verordnung soll mehr Transparenz darüber schaffen, wie Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageverfahren berücksichtigen. Die Ziele der Offenlegungsverordnung sind (i) die Stärkung des Schutzes der Anleger in Finanzprodukten, (ii) die Verbesserung der den Anlegern von den Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellten Informationen und (iii) die Verbesserung der den Anlegern zur Verfügung gestellten Informationen über die Finanzprodukte, um den Anlegern insbesondere zu ermöglichen, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen.

Im Sinne der Offenlegungsverordnung gilt jeder Teilfonds des Fonds als Finanzprodukt.

In Bezug auf die Teilfonds, die entweder (i) ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale fördern (ein „**Teilfonds gemäß Artikel 8**“) oder (ii) nachhaltige Anlagen als Anlageziel haben (ein „**Teilfonds gemäß Artikel 9**“), sind der Offenlegungsverordnung entsprechende vorvertragliche Angaben, einschließlich der Bestätigung, ob es sich bei dem betreffenden Teilfonds um einen Teilfonds gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 handelt, in der Anlage für den betreffenden Teilfonds, insbesondere im Anhang zur Offenlegungsverordnung für diesen Teilfonds, dargelegt. Interessierten Anlegern wird geraten, die Anlage zusammen mit dem Anhang zur Offenlegungsverordnung sorgfältig durchzulesen, um ein besseres Verständnis für den Nachhaltigkeitsfokus der Anlagen des jeweiligen Teilfonds zu gewinnen.

Die Teilfonds, die weder (i) ökologische noch soziale Merkmale fördern noch eine Kombination dieser Merkmale aufweisen, und die (ii) kein nachhaltiges Anlageziel haben, werden gemäß der Offenlegungsverordnung als ein Finanzprodukt gemäß Artikel 6 eingestuft (nachfolgend als „**Teilfonds gemäß Artikel 6**“ bezeichnet). Bestimmte unter Artikel 6 fallende Teilfonds können die Richtlinie für Stewardship und nachhaltiges Investieren anwenden und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess integrieren. Wenn dies bei einem dieser Teilfonds der Fall ist, wird dies in der entsprechenden Anlage angegeben.

Für die anderen Teilfonds gemäß Artikel 6 werden der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager die Richtlinie für Stewardship und nachhaltiges Investieren nicht anwenden. Sie erachten die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für die jeweilige Strategie eines solchen Teilfonds nicht für relevant, da sie deren Integration nicht unterstützt.

Weitere Einzelheiten dazu, wie ein Teilfonds den Offenlegungspflichten der Offenlegungsverordnung entspricht, finden Sie in der entsprechenden Anlage und dem beiliegenden Anhang zur Offenlegungsverordnung (sofern vorhanden) für den betreffenden Teilfonds.

TAXONOMIE-VERORDNUNG

Mit der Taxonomie-Verordnung soll ein Rahmen für die Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (auch bekannt als Taxonomie-konforme Tätigkeiten) geschaffen und gleichzeitig bestimmte Offenlegungspflichten der Offenlegungsverordnung geändert werden. Sie legt einheitliche Kriterien fest, um zu ermitteln, ob eine Wirtschaftsaktivität „ökologisch nachhaltig“ ist, und beinhaltet eine Reihe von Offenlegungspflichten, um die Transparenz zu erhöhen. Zudem ermöglicht sie einen objektiven Vergleich von Finanzprodukten in Bezug auf den Anteil ihrer Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten beitragen.

Die Taxonomie-Verordnung enthält eine Liste von Wirtschaftstätigkeiten und Leistungskriterien für die Bewertung des Beitrags dieser Tätigkeiten zu den folgenden sechs Umweltzielen: (i) Klimaschutz; (ii) Anpassung an den Klimawandel; (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; (iv) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; und (vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (die „**Umweltziele**“). Die Frage, ob die zugrunde liegenden Anlagen der Teilfonds gemäß Artikel 8 bzw. Artikel 9 zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, wird seit dem 1. Januar 2022 berücksichtigt. Berücksichtigung der anderen vier Umweltziele, die seit dem 1. Januar 2024 gelten.

Gemäß Taxonomie-Verordnung gelten die Anlagen eines Teilfonds als *ökologisch nachhaltige Tätigkeiten*, wenn: (1) diese Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele leistet; (2) diese Tätigkeit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines der Umweltziele gemäß der Taxonomie-Verordnung führt; (3) diese Tätigkeit unter Einhaltung des in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestschutzes durchgeführt wird und (4) diese Tätigkeit den von der Europäischen Kommission gemäß der Taxonomie-Verordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien entspricht. Es ist zu beachten, dass der Grundsatz „keinen erheblichen Schaden verursachen“ nur für zugrunde liegende Anlagen der Teilfonds gilt, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen.

Die Taxonomie-Verordnung baut auch auf den Anforderungen der Offenlegungsverordnung für Teilfonds gemäß Artikel 8 bzw. Artikel 9 auf, indem sie zusätzliche Offenlegungspflichten für solche Teilfonds vorsieht, die in wirtschaftliche Tätigkeiten investieren, die zu einem oder mehreren der Umweltziele beitragen. Gemäß der Taxonomie-Verordnung muss der Manager offenlegen, (i) wie und in welchem Umfang er die Taxonomie-Verordnung zur Bestimmung der Nachhaltigkeit der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds verwendet hat; und (ii) zu welchen Umweltziel(en) die zugrunde liegenden Anlagen beitragen.

Im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen alle Anlagen, die Teilfonds gemäß Artikel 6 zugrunde liegen, nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

RICHTLINIE FÜR STEWARDSHIP UND NACHHALTIGES INVESTIEREN

Neuberger Berman ist seit Langem davon überzeugt, dass finanziell wesentliche Faktoren im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) sowohl hinsichtlich der Chancen als auch der Risikominderung ein wichtiger Motor für langfristige Anlagerenditen sind. Neuberger Berman verfolgt das Ziel, seinen Kunden langfristig überzeugende Anlageergebnisse zu liefern und sie beim Erreichen ihrer Anlageziele zu unterstützen. Neuberger Berman ist sich auch bewusst, dass für einige Kunden die Ergebnisse, die seine Teilfonds ermöglichen, neben der Anlageperformance ein wichtiger Faktor sind. Neuberger Berman ist sich bewusst, dass die Bestimmung der finanziellen Wesentlichkeit von ökologischen, sozialen oder Governance-(ESG-)Faktoren ebenso wie die Bestimmung der finanziellen Wesentlichkeit anderer Faktoren in einer Weise erfolgen sollte, die mit der jeweiligen Anlageklasse, dem Anlageziel und dem Stil jeder Anlagestrategie im Einklang steht.

Die Richtlinie für Stewardship und nachhaltiges Investieren von Neuberger Berman (die „**Richtlinie für Stewardship und nachhaltiges Investieren**“) bietet einen breiten Rahmen für seinen Ansatz zur Integration von in finanzieller Hinsicht wesentlichen Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung in die Anlageverwaltung für jene Kunden, die unterschiedliche Integrationsgrade anstreben. Bei der Verwaltung bestimmter Teilfonds berücksichtigen der Manager und der Sub-Investment-Manager die Richtlinie für Stewardship und nachhaltiges Investieren bei der Entscheidung, welche Anlagen für diesen Teilfonds getätigt werden sollen. Dabei integrieren der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager finanziell wesentliche Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess. Der spezifische Ansatz zur Integration, den der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager in Bezug auf einen Teilfonds verfolgen, wird von mehreren Faktoren abhängen, einschließlich (i) der Ziele der Strategie des Teilfonds, (ii) der von diesem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, (iii) des Zeithorizonts der Anlage, (iv) spezifischer Recherche, die der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager durchgeführt haben, (v) einer Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Teilfonds und (vi) des gesamten Anlageverfahrens.

Je nach Sachlage, entscheidet das Portfoliomanagement-Team des Managers bzw. des Sub-Investment-Managers, ob in finanzieller Hinsicht wesentliche Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung ein wichtiger Faktor für langfristige Anlageerträge sein können und ob es im besten finanziellen Interesse der Kunden von Neuberger Berman ist, diese Faktoren in Anlageprozesse zu integrieren, bei denen wir sie für möglicherweise wesentlich in finanzieller Hinsicht erachten. Dies kann sich auf die Portfoliokonstruktion auswirken. Gemäß der Richtlinie in Bezug auf Stewardship und nachhaltige Investieren führt jedes Portfoliomanagement-Team eigene Recherchen zu in finanzieller Hinsicht wesentlichen Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung durch, damit diese neben anderen Inputfaktoren als Teil des gesamten Anlageverfahrens berücksichtigt werden können. Das Portfoliomanagement-Team hat zudem Zugang zu einer Vielzahl von Datenquellen und Research-Anbietern sowie zu den hochentwickelten Analysefähigkeiten des Data-Science-Teams von Neuberger Berman. Das Portfoliomanagement-Team kann außerdem auf Analysen von externen Anbietern für ESG-Recherchen zugreifen, um sein eigenes Research zu ergänzen.

Soweit in der Anlage oder im entsprechenden Anhang zur Offenlegungsverordnung angegeben, arbeiten die Teilfondsmanager bei bestimmten Teilfonds direkt mit den Geschäftsleitungen der Unternehmen zusammen, in die investiert wird. Neuberger Berman ist der Ansicht, dass Engagement wichtig ist und dass es in der Verantwortung jedes Portfoliomanagement-Teams liegt, sich in Fällen, die in finanzieller Hinsicht wesentlich sind, im Rahmen des laufenden Dialogs mit der Unternehmensleitung der Portfolio-Emittenten zu nachhaltigkeitsbezogenen Themen zu engagieren. Neuberger Berman versteht unter Engagement insbesondere einen zweiseitigen Dialog zwischen Neuberger Berman und einem Emittenten über wesentliche Themen, die das betreffende Unternehmen betreffen, wobei das Team von Neuberger Berman Kontext und Feedback zu Problembereichen oder Verbesserungsmöglichkeiten liefert. Bei Neuberger Berman sind die Portfoliomanager angehalten, die Unternehmensführungsstrukturen der Unternehmen, die Qualität der Überwachung der Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie die Merkmale der Aktionärsrechte zu bewerten. Zu den Arten des Engagements können persönliche Treffen oder Telefonkonferenzen, Einzelgespräche auf Konferenzen, Kleingruppensitzungen, bei denen ein sinnvoller Dialog mit einem Unternehmen geführt wird, sowie Besuche vor Ort und

Due-Diligence-Sitzungen zählen, bei denen die Risiken und Chancen eingehend bewertet oder Interviews geführt werden. Die Anlageverwaltungsteams von Neuberger Berman können andere Arten von Interaktionen vornehmen, die sie nicht als Engagement einstufen. Beispiele für Interaktionen, die nicht als Engagements eingestuft werden, sind die Teilnahme an einer Unternehmenspräsentation auf einer Konferenz, die Teilnahme an einer Telefonkonferenz zu Quartalsergebnissen oder die Teilnahme an einer Jahresversammlung.

Der Manager und/oder der jeweilige Sub-Investment-Manager müssen die Richtlinie für Stewardship und nachhaltiges Investieren vollständig in den gesamten Anlageprozess integrieren, insbesondere den Aufbauprozess eines Teilfonds bei der Verwaltung von Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage für den jeweiligen Teilfonds. Die Richtlinie für Stewardship und nachhaltiges Investieren steht auf der Website von Neuberger Berman, [hier](#), zur Verfügung.

Bei der Verwaltung bestimmter Teilfonds können der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager die Richtlinie für Stewardship und nachhaltiges Investieren (einschließlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken) außer Acht lassen, wenn die jeweilige Strategie nicht auf die Integration von Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung ausgelegt ist.

Die Richtlinie für Stewardship und nachhaltiges Investieren steht [hier](#) zur Verfügung.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Nachhaltigkeitsrisiken können den Wert einer Anlage in Abhängigkeit von der Art der einzelnen Anlagen auf verschiedene Weise beeinflussen, beispielsweise durch physische Schäden an Vermögenswerten, politische oder technologische Veränderungen, die sich auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage auswirken, oder durch Änderungen der Verbraucherpräferenzen.

Der Manager und der Sub-Investment-Manager betrachten Nachhaltigkeitsrisiken (gemäß der Definition in der Offenlegungsverordnung im Abschnitt „*Begriffsbestimmungen*“ dieses Prospekts) als einen breit gefassten Begriff, der darauf abzielt, finanziell wesentliche Risiken in Verbindung mit Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu identifizieren. Daher können potenzielle Risiken, die durch Nachhaltigkeitsrisiken entstehen, durch die Integration finanziell wesentlicher ESG-Faktoren, nachhaltiges Investieren und die verantwortungsvolle und ordnungsgemäße Verwaltung der Teilfonds begrenzt werden.

Der Manager und der Sub-Investment-Manager betrachten die Integration finanziell relevanter Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren als die Praxis, Risiken und Überlegungen (als verbindliches Element) in den Anlageentscheidungsprozess einzubeziehen. Die Integration finanziell wesentlicher Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren sollte ihren Platz neben traditionellen finanziellen Überlegungen haben und die Analyse der Emittenten durch den Manager und/oder das Anlageteam des Sub-Investment-Managers bereichern, indem sie ein Instrumentarium zur Identifizierung finanziell wesentlicher Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung und eine Grundlage für Anlageentscheidungen bereitstellt.

Finanziell wesentliche Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken können auf verschiedene Weise eingesetzt werden, um bessere Renditen anzuvizieren, Risiken zu mindern und die Anlageziele innerhalb eines Teilfonds zu erreichen. Sofern im jeweiligen Anhang nicht anders angegeben, integrieren der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager finanziell wesentliche ESG-Faktoren für alle Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 durch die Anwendung des ESG Quotienten von NB (wie nachstehend definiert) oder eines ähnlichen internen proprietären Ratingsystems, wie in den jeweiligen Anhängen dargelegt.

Der Manager und der Sub-Investment-Manager sind der Ansicht, dass die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken definiert werden, zu einer gewissen Unklarheit in Bezug auf die Integration von in finanzieller Hinsicht wesentlichen ESG-Faktoren und nachhaltiges Investieren führen kann. Der Manager und der Sub-Investment-Manager betrachten diese als miteinander verbundene, aber unterschiedliche Begriffe und Prozesse. Die Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken (als Teil Integration finanziell wesentlicher ESG-Faktoren des Teilfonds) und bauen dann auf dieser Integration auf, um ausgewählte ökologische und/oder soziale Eigenschaften zu fördern oder das nachhaltige Anlageziel zu erreichen, das in der entsprechenden Anlage aufgeführt wird.

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Zwar können die Nachhaltigkeitsverfahren eines Unternehmens seinen langfristigen Wert beeinflussen, doch besteht keine Garantie hinsichtlich der Performance einzelner Anlagen und ebenso wenig bezüglich der Strategie trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Der Manager und der Sub-Investment-Manager sind der Ansicht, dass finanziell wesentliche ESG-Faktoren ein wichtiger Motor für langfristige Anlagerenditen sind, sowohl hinsichtlich Chancen als auch hinsichtlich der Risikominderung. Daher berücksichtigen der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager bei der Integration solcher Faktoren sowohl Chancen als auch Nachhaltigkeitsrisiken.

ESG-QUOTIENT VON NEUBERGER BERMAN

Sofern der jeweilige Anhang keine abweichende Angabe enthält, nutzen der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager für jeden der Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9 das NB ESG Quotient-System oder ein ähnliches proprietäres internes Ratingsystem (wie im entsprechenden Anhang beschrieben) als Teil des Anlageverfahrens. Der NB ESG Quotient berücksichtigt spezifische in finanzieller Hinsicht wesentliche Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung und -Chancen einzelner Branchen und Staaten. Grundlegend für das NB ESG Quotient-System ist die proprietäre Wesentlichkeitsmatrix von Neuberger Berman („NB“), die sich auf die Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung konzentriert, die als die wichtigsten Motoren von in finanzieller Hinsicht wesentlichen Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung für die einzelnen Wirtschaftssektoren und Staaten angesehen werden. Branchen- oder länderbezogene Kriterien werden auf der Grundlage externer Daten sowie der umfassenden Branchen- oder Länderexpertise der Analystenteams des Managers und/oder des Sub-Investment-Managers definiert. Sofern in der Anlage für den jeweiligen Teilfonds nicht anders angegeben, berücksichtigt der NB ESG-Quotient keine Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Barmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten oder Derivaten.

Der NB ESG Quotient wird in einem mehrstufigen Verfahren bestimmt. Zunächst bestimmen die für Aktien und festverzinsliche Wertpapiere zuständigen Research-Analysten des Managers und/oder Sub-Investment-Managers, welche Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung sich wahrscheinlich in finanzieller Hinsicht wesentlich auf eine bestimmte Branche oder einen staatlichen Emittenten auswirken. Anschließend ermitteln der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager anhand quantitativer externer ESG-Datenquellen die Performance von bestimmten Unternehmen oder staatlichen Emittenten in Bezug auf solche Faktoren.

Bei Themen, die tiefergehenden Einblick erfordern, stützen sich die Research-Analysten des Managers und/oder des Sub-Investment-Managers auf proprietäre quantitative oder qualitative Bewertungen auf der Grundlage des Dialogs mit und der Mitwirkung bei betreffenden Emittenten. Um die Gesamtpformance zu bestimmen, werden alle Unternehmen und staatlichen Emittenten mit ihrer Peergruppe verglichen, die andere Unternehmen derselben Branche oder vergleichbare staatliche Emittenten umfasst.

Im letzten Schritt wird das Rating des jeweiligen Unternehmens oder Staates anhand der Erkenntnisse aus dem Dialog mit dem betreffenden Emittenten sowie der allgemeinen Branchenerfahrung der Analysen verfeinert. Die dem Rating des Unternehmens oder des staatlichen Emittenten zugrunde liegenden Daten werden regelmäßig aktualisiert.

Der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager haben festgestellt, dass Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung im Vergleich zu Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung tendenziell weniger günstige Ratings in Bezug auf den NB ESG-Quotienten aufweisen. Dies kann auf einen Mangel an veröffentlichten Daten sowie auf weniger Ressourcen zurückzuführen sein, die in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung für die Offenlegung von Daten (einschließlich der Offenlegung von ESG-Daten) eingesetzt werden können.

Sofern aussagekräftige und zutreffende Daten verfügbar sind, stellen der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager (gemäß den Anforderungen von Artikel 11 SFDR) in den regelmäßigen Berichten für Teilfonds gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 das ESG Quotient-Rating von NB (oder ähnliche proprietäre interne Ratings) bereit. Der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager können beschließen, ein (von einem externen Datenanbieter erstelltes) ESG-Rating nur zu Informationszwecken in den verpflichtenden regelmäßigen Berichten des Teilfonds (gemäß den Anforderungen von Artikel 11 der SFDR) bereitzustellen.

Angemessene, verlässliche und überprüfbare ESG-Daten sind möglicherweise nicht für alle Emittenten verfügbar. Wenn dies der Fall ist, können ESG-Ratings (die von einem externen Datenanbieter erstellt wurden) qualitative Beurteilungen enthalten und/oder auf Schätzungen beruhen. Der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager verwenden Daten von externen Datenanbietern (zu denen Anbieter von Studien, Berichten, Screenings, Ratings und/oder Analysen (z. B. Indexanbieter und Berater) gehören können), und obwohl der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager eine Due-Diligence-Prüfung dieser externen Datenanbieter durchführen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Informationen oder Daten unvollständig, ungenau oder widersprüchlich sind.

Der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager streben an, dass alle von einem Teilfonds gehaltenen privaten und staatlichen Emittenten ein NB ESG-Quotient-Rating (oder ein ähnliches proprietäres internes Rating) erhalten. Dennoch können von einem Teilfonds auch einzelne Emittenten gehalten werden, für die kein NB ESG-Quotient-Rating (oder ein ähnliches proprietäres internes Rating) vorliegt. Es wird erwartet, dass die Anzahl der Emittenten, die kein NB ESG-Quotient-Rating (oder ein ähnliches proprietäres internes Rating) aufweisen, geringfügig sein wird. In Fällen dieser Art wird die ESG-Analyse intern mit Unterstützung von Daten Dritter durchgeführt und nicht ausgelagert.

BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE WAHRSCHEINLICHEN RENDITEN

Der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager werden die Richtlinie für Stewardship und nachhaltiges Investieren in Bezug auf jeden Teilfonds anwenden (und in bestimmten Fällen die Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards, die Richtlinie von Neuberger Berman bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen oder sonstige

Vermeidungskriterien, wie ausführlicher in der betreffenden Anlage dargelegt), mit Ausnahme jener Teilfonds, bei denen Nachhaltigkeitsrisiken für die jeweilige Strategie irrelevant sind oder bei denen der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager beschlossen hat, die Richtlinie für Stewardship und nachhaltiges Investieren nicht anzuwenden, wie in der betreffenden Anlage näher erläutert.

Darüber hinaus werden alle Teilfonds (mit Ausnahme des Neuberger Berman Uncorrelated Strategies Fund und des Neuberger Berman China Equity Fund) die Richtlinie von Neuberger Berman zu Anlagen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle anwenden und alle Teilfonds werden die Richtlinie in Bezug auf umstrittene Waffen anwenden. Bei der Anwendung dieser Richtlinien können der Manager und der Sub-Investment-Manager bewusst auf Gelegenheiten verzichten, bei denen ein Teilfonds ein Engagement in bestimmten Unternehmen, Branchen, Sektoren oder Ländern eingeht, und sie können ein Wertpapier verkaufen, wenn sich dieses im Nachhinein als abträglich erweisen könnte. Diese Teilfonds können sich auf Anlagen in Unternehmen konzentrieren, die mit bestimmten Themen der nachhaltigen Entwicklung verbunden sind und die Einhaltung von guten Praktiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung nachweisen. Da das Anlageuniversum für diese Teilfonds kleiner ist als das anderer Fonds mit einer ähnlichen Anlagepolitik, haben der Manager und der Sub-Investment-Manager festgestellt, dass diese Teilfonds unter Umständen schlechter abschneiden können als der Gesamtmarkt, wenn die Anlagen gegenüber dem Markt eine Underperformance aufweisen, was sich negativ auf die Renditen auswirken könnte.

Ungeachtet dessen zielt die Richtlinie für Stewardship und nachhaltiges Investieren darauf ab, die Bemühungen von Neuberger Berman um verantwortungsvolles Investment zu formalisieren und zu fokussieren, in der Überzeugung, dass finanziell wesentliche Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung ein wichtiger Faktor für langfristige Anlagerenditen sind und darüber hinaus besser funktionierende Kapitalmärkte unterstützen und einen positiven Einfluss auf Menschen und den Planeten haben können.

BERÜCKSICHTIGUNG NEGATIVER NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN VON ANLAGEENTSCHEIDUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTOREN

Der Manager unterstützt die Ziele der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“), um die Transparenz für Anleger und den breiteren Markt zu verbessern, indem er (und andere Finanzmarktteilnehmer) nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Der Manager berücksichtigt derzeit nicht die PAI seiner Anlageentscheidungen zu Nachhaltigkeitsfaktoren auf Unternehmensebene in der von der SFDR vorgeschriebenen Weise. Nichtsdestotrotz möchte der Manager seine allgemeine Befürwortung in Bezug auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren bekräftigen, da sie ein wichtiger Faktor für langfristige Anlagerenditen sind, sowohl hinsichtlich Chancen als auch hinsichtlich der Risikominderung.

Der Manager beschäftigt weniger als 500 Mitarbeiter, so dass er gemäß Artikel 4 Absatz 1 der SFDR eine *Erklärung* zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (Principal Adverse Sustainability Impact, „PASI“) auf Unternehmensebene veröffentlichen kann.

Der Manager hat sich gegen die Veröffentlichung einer PASI-Erklärung entschieden und erläutert im Folgenden seine Gründe dafür.

Der Manager hat diese Entscheidung getroffen, weil er der Ansicht ist, dass der derzeitige Abdeckungsgrad der PAI-Daten sowie deren Volatilität (aufgrund von Portfolio- und Marktbewegungen) keine zuverlässigen Daten liefern würde, die von den Anlegern konsistent aufgenommen, verwendet und von einem Referenzzeitraum zum anderen verglichen werden könnten. Der Manager hat sich stattdessen bemüht, den Anlegern Angaben darüber zu machen, wie er die PAI auf Ebene der Teilfonds (soweit relevant) berücksichtigt hat.

Der Manager berücksichtigt:

- Eine Auswahl der PAIs und der Sovereign Principal Adverse Impact Indicators (Hauptindikatoren für negative Auswirkungen auf Staatspapiere) („**Sovereign PAIs**“), sofern relevant, auf der Ebene des Teilfonds, für die Mehrheit der Teilfonds gemäß Artikel 8;
- alle PAIs und gegebenenfalls die Sovereign PAIs für seine Teilfonds gemäß Artikel 9; und
- alle PAIs und gegebenenfalls die Sovereign PAIs im Rahmen seines Prozesses zur Identifizierung nachhaltiger Anlagen bei den Teilfonds gemäß Artikel 8 und Artikel 9.

Der Manager verwaltet eine Reihe verschiedener Anlagestrategien in einer Vielzahl von Anlageklassen mit unterschiedlichen Anlagezielen, von denen einige ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen, bestimmte Nachhaltigkeitsergebnisse anstreben und/oder ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Diese werden auf Produktebene offengelegt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem SFDR-Anhang für den jeweiligen Teilfonds.

Der Manager wendet ein dezentrales Anlageverwaltungsmodell an, bei dem jedes Anlageteam letztlich dafür verantwortlich ist, Nachhaltigkeitserwägungen und gegebenenfalls PAI in seine Anlageentscheidungen einzubeziehen, und zwar in einer Weise, die auf seinen Anlagestil und die Teilfonds zugeschnitten ist, vorbehaltlich der Aufsicht und des

allgemeinen Kontrollrahmens der Verwaltungsgesellschaft. In einigen Fällen ist das Anlageteam zu dem Schluss gekommen, dass: i) die PAI für die Anlagestrategie des Teilfonds nicht relevant sind; oder ii) dem Anlageziel des Teilfonds besser gedient ist, wenn der Schwerpunkt auf der finanziellen Performance und den finanziell wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken liegt (ohne Berücksichtigung der PAI).

Darüber hinaus ist der Manager der Ansicht, dass die maßgeschneiderten Ansätze, die von den Anlageteams in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen (einschließlich der Berücksichtigung der PAIs) für bestimmte Anlagestrategien und/oder die Teilfonds verfolgt werden, bedeuten, dass eine Erklärung auf Unternehmensebene zur Berücksichtigung der PAIs seinen Ansatz nicht angemessen darstellen würde.

Schließlich berücksichtigt der Manager auch die laufende Überprüfung der SFDR RTS durch die europäischen Aufsichtsbehörden sowie die Überprüfung der SFDR durch die Europäische Kommission und die erwarteten Auswirkungen, die diese Entwicklungen auf die PAIs, die PAI-Offenlegungen, die PAI-Formeln und Berechnungsmethoden sowie die zukünftige Vergleichbarkeit der PAI-Daten haben werden. Der Manager ist der Ansicht, dass dies ein weiterer Beleg für seine Auffassung ist, dass sich das PAI-System noch in der Entwicklung befindet und Änderungen unterworfen ist.

DIE OECD-LEITSÄTZE FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN ÜBER VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN

Bei den OECD-Leitsätzen handelt es sich um Empfehlungen, die die Regierungen gemeinsam an multinationale Unternehmen richten, um den Beitrag der Wirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung zu erhöhen und gegen die negativen Auswirkungen der Wirtschaft auf die Bevölkerung, die Umwelt und die Gesellschaft vorzugehen. Die OECD-Leitsätze decken alle wichtigen Bereiche der Unternehmensverantwortung ab, darunter Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt, Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Verbraucherinteressen, Offenlegung, Wissenschaft und Technologie, Wettbewerb und Steuern. Die OECD-Leitsätze enthalten freiwillige Grundsätze und Standards für ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln im Einklang mit den geltenden Gesetzen und international anerkannten Standards.

Der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager wenden die OECD-Leitsätze an, wenn sie:

- die Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards umsetzen, wie im Abschnitt „*Kriterien für nachhaltige Anlagen*“ dargelegt;
- die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen bewerten. Dabei nutzen der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager die Daten Dritter, um schlechte Verfahrensweisen in der Unternehmensführung zu identifizieren und Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die als kontrovers im Sinne der Grundsätze und Richtlinien (wie im Abschnitt „*Kriterien für nachhaltige Anlagen*“ definiert) identifiziert wurden; und/oder
- die PAI betrachten wie:
 - a) Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze die OECD-Leitsätze („**PAI 10**“). Zur Berücksichtigung der PAI 10 nutzen der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager externe Datenanbieter, um Personen, die gegen die PAI 10 verstoßen, durch die Überprüfung auf Kontroversen zu identifizieren; und
 - b) Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze („**PAI 11**“). Zur Berücksichtigung der PAI 11 nutzen der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager sowohl die Überprüfung auf Kontroversen als auch Daten darüber, ob Unternehmen über Richtlinien verfügen, die Elemente der UNGC-Grundsätze oder der OECD-Leitsätze (wie Menschenrechte, arbeitsrechtliche Due Diligence oder Bekämpfung von Bestechung) abdecken, und ob es sich um ein Überwachungssystem (Bewertung der Einhaltung dieser Richtlinien) oder einen Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden handelt.

Die OECD-Leitsätze wurden am 8. Juni 2023 aktualisiert, und mit dieser Aktualisierung wurde der Geltungsbereich der OECD-Leitsätze auf Tätigkeiten ausgeweitet, für die Daten nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen und die von den Unternehmen nicht offengelegt werden. Das bedeutet, dass zusätzliche Datenmetriken und Unternehmensangaben erforderlich sind, um die Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze festzustellen.

Sofern dies für den jeweiligen Teilfonds relevant ist, arbeiten der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager mit externen Datenanbietern zusammen, um Verstöße gegen die aktualisierten OECD-Leitsätze zu ermitteln. Bis sich die Datenverfügbarkeit und die Offenlegung durch die Unternehmen verbessern, werden der Manager und/oder der Sub-Investment-Manager die aktualisierten OECD-Leitsätze nach besten Kräften anwenden. Sind solche Daten jedoch nicht verfügbar, so ist es gegebenenfalls nicht möglich, alle Verstöße gegen die aktualisierten OECD-Leitsätze zu ermitteln, was zu einer unbeabsichtigten Exposition gegenüber solchen Unternehmen führen könnte.

Die Direktoren des Fonds, deren Namen im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was geeignet sein könnte, die Bedeutung dieser Informationen zu beeinflussen. Die Direktoren übernehmen hierfür die Verantwortung.

NEUBERGER BERMAN INVESTMENT FUNDS PLC

(Eine in Form eines Umbrella-Fonds gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennt haftenden Teilfonds, die nach irischem Recht errichtet und von der irischen Zentralbank gemäß den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften [Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren] von 2011, in der gültigen Fassung, zugelassen wurde)

THEMATIC EQUITY ANLAGE

1. Juli 2025

Dieses Dokument ist Bestandteil des Verkaufsprospekts vom 1. Juli 2025 in seiner aktuellen Fassung (der „Verkaufsprospekt“) von Neuberger Berman Investment Funds plc (der „Fonds“) und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Im vorliegenden Dokument sind Informationen zu dem folgenden Teilfonds zu finden, der ein separates Teilvermögen des Fonds darstellt:

NEUBERGER BERMAN GLOBAL EQUITY MEGATRENDS FUND

NEUBERGER BERMAN NEXT GENERATION MOBILITY FUND

NEUBERGER BERMAN NEXT GENERATION CONNECTIVITY FUND

NEUBERGER BERMAN INNOVASIA FUND

NEUBERGER BERMAN NEXT GENERATION SPACE ECONOMY FUND

(die „Teilfonds“)

Soweit Widersprüche zwischen dem Verkaufsprospekt und dieser Anlage in Bezug auf die Teilfonds bestehen, ist diese Anlage maßgebend. Jeder SFDR-Anhang (wie hierin definiert) wurde in Übereinstimmung mit den Anforderungen des SFDR erstellt und enthält zusätzliche Informationen zum jeweiligen Teilfonds gemäß dem SFDR. Jeder SFDR-Anhang ist Teil der Anlage und sollte in Verbindung mit dieser gelesen werden. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Aussagen eines SFDR-Anhangs über die und den Aussagen der SFDR-Anlage für einen Teilfonds ist der SFDR-Anhang maßgebend.

INHALT

Definitionen	3
Anlagerisiken	4
Ausschüttungspolitik	6
Zeichnungen und Rücknahmen	6
Neuberger Berman Global Equity Megatrends Fund	7
Neuberger Berman Next Generation Mobility Fund	18
Neuberger Berman Next Generation Connectivity Fund	26
Neuberger Berman InnovAsia Fund	37
Neuberger Berman Next Generation Space Economy Fund	47
SFDR-Anhänge	58

Definitionen

In dieser Anlage haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die im Folgenden aufgeführten Bedeutungen:

Geschäftstag	für die Teilfonds (mit Ausnahme des Neuberger Berman InnovAsia Fund), ein Tag (mit Ausnahme von Samstag oder Sonntag), an dem die maßgeblichen Finanzmärkte in London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind; und für den Neuberger Berman InnovAsia Fund ein Tag (mit Ausnahme von Samstag oder Sonntag), an dem die maßgeblichen Finanzmärkte in London, New York und Hongkong geschäftsoffen sind;
ChinaClear	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited;
CSRC	die China Securities Regulatory Commission der VRC, die als Regierungsbehörde für Angelegenheiten zuständig ist, welche die Regulierung von Wertpapieren betreffen;
Handelstag	jeder Geschäftstag bzw. andere Tage, welche die Direktoren bestimmen können und der Verwaltungsstelle und den Anteilseignern im Voraus mitteilen, unter der Voraussetzung dass mindestens zwei (2) Handelstage pro Monat pro Teilfonds stattfinden müssen;
Handelsschluss	in Bezug auf alle Teilfonds (mit Ausnahme des Neuberger Berman InnovAsia Fund): 15:00 Uhr (Ortszeit Irland) am entsprechenden Handelstag in Bezug auf jeden Teilfonds. In Ausnahmefällen kann ein Direktor des Fonds oder des Managers die Annahme eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags bis 16:30 Uhr (Ortszeit Irland) am entsprechenden Handelstag erlauben; für den Neuberger Berman InnovAsia Fund: 15:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag in Bezug auf jeden Teilfonds. In Ausnahmefällen kann ein Direktor des Fonds oder des Managers die Annahme eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags bis 16:30 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem entsprechenden Handelstag erlauben;
HKSCC	Hong Kong Securities Clearing Company Limited;
Zeit der Berechnung des Nettoinventarwertes	um 22:00 Uhr (Ortszeit Irland) am entsprechenden Handelstag oder zu einer anderen Zeit, welche die Direktoren für einen Teilfonds festlegen können.
Teilfonds	der Neuberger Berman Global Equity Megatrends Fund, der Neuberger Berman Next Generation Mobility Fund, der Neuberger Berman Next Generation Connectivity Fund, der Neuberger Berman InnovAsia Fund und der Neuberger Berman Next Generation Space Economy Fund;
Anteile der Klasse S	Anteile jeglicher Anteilklassen, die die Direktoren als Anteile der Klasse „S“ ausgewiesen und bezeichnet haben.
SFDR-Anhang	jeder Anhang dieses Dokuments, der die Vorlage für die vorvertraglichen Offenlegungen in Bezug auf einen Teilfonds enthält und in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Artikel 8 der SFDR erstellt wurde;
Shanghai Stock Connect	das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm;
Shenzhen Stock Connect	das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm;
Stock Connect	entweder Shanghai Stock Connect oder Shenzhen Stock Connect oder beide zusammen;
SEHK	die Stock Exchange of Hong Kong;
SSE	die Shanghai Stock Exchange;

SZSE

die Shenzhen Stock Exchange; und

- Sub-Investment-Manager** (a) In Bezug auf den Neuberger Berman Global Equity Megatrends Fund und den Neuberger Berman Next Generation Space Economy Fund: Neuberger Berman Europe Limited und Neuberger Berman Investment Advisers LLC oder eine andere zum gegebenen Zeitpunkt vom Manager für einen bestimmten Teilfonds mit vorheriger Genehmigung durch den Fonds und die Zentralbank beauftragte Gesellschaft; und
- (b) in Bezug auf den Neuberger Berman Next Generation Mobility Fund, den Neuberger Berman Next Generation Connectivity Fund und den Neuberger Berman InnovAsia Fund, Neuberger Berman Europe Limited, Neuberger Berman Investment Advisers LLC and Neuberger Berman Asia Limited oder eine andere zum gegebenen Zeitpunkt vom Manager bezüglich des betreffenden Teilfonds mit vorheriger Genehmigung durch den Fonds und die Zentralbank beauftragte Gesellschaft.

Anlagerisiken

Eine Anlage in den Teilfonds birgt gewisse Risiken, die im Abschnitt „Anlagerisiken“ im Verkaufsprospekt und im Abschnitt „Risiken“ der in dieser Anlage enthaltenen teilfondsspezifischen Informationen beschrieben werden. **Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Anlage und den Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.**

Es kann nicht garantiert werden, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen werden. Einige der unten beschriebenen Risiken gelten möglicherweise für mehrere oder alle Teilfonds, während andere Risiken nur für bestimmte Teilfonds charakteristisch sind.

	Neuberger Berman Global Equity Megatrends Fund	Neuberger Berman Next Generation Mobility Fund	Neuberger Berman Next Generation Connectivity Fund	Neuberger Berman InnovAsia Fund	Neuberger Berman Next Generation Space Economy Fund
1. Risiken in Verbindung mit der Fondsstruktur	✓	✓	✓	✓	✓
2. Operationelle Risiken	✓	✓	✓	✓	✓
3. Marktrisiken	✓	✓	✓	✓	✓
Marktrisiko	✓	✓	✓	✓	✓
Vorübergehende Abweichung vom Anlageziel	✓	✓	✓	✓	✓
Risiken in Verbindung mit der Strategie zum Schutz vor Verlusten					
Währungsrisiko	✓	✓	✓	✓	✓
Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken	✓	✓	✓	✓	✓
Epidemien, Pandemien, Krankheitsausbrüche und Probleme im Zusammenhang mit der Gesundheit der Bevölkerung	✓	✓	✓	✓	✓
Risiken in Verbindung mit dem Euro, der Eurozone und der Stabilität der Europäischen Union	✓	✓	✓	✓	✓
Anlagenauswahl und Due-Diligence-Prüfung	✓	✓	✓	✓	✓
Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter	✓	✓	✓	✓	✓
Optionsscheine	✓	✓	✓	✓	✓
Depositary Receipts	✓	✓	✓	✓	✓
REITs	✓	✓	✓	✓	✓
Risiken in Verbindung mit Mortgage-REITs					
Risiken in Verbindung mit hybriden REITs					
Risiko geringer Marktkapitalisierung	✓	✓	✓	✓	✓
Exchange Traded Funds („ETFs“)	✓				
Anlagetechniken	✓	✓	✓	✓	✓
Quantitative Risiken					
Verbriefungsrisiken					

Konzentrationsrisiko	✓	✓	✓	✓	✓
Zielvolatilität					
Bewertungsrisiko	✓	✓	✓	✓	✓
Anlagen in Privatunternehmen und vorbörsliche Anlagen		✓	✓	✓	✓
Außerbörsliche Transaktionen					
Risiken bei nachhaltigem Anlagestil	✓	✓	✓	✓	✓
Rohstoff-Risiken					
<u>3.a Marktrisiken: Risiken in Verbindung mit Schuldtiteln</u>					
Festverzinsliche Wertpapiere					
Zinsrisiko					
Kreditrisiko					
Risiko der Herabstufung von Anleihen					
Wertpapiere mit niedrigerem Rating					
Risiko der vorzeitigen Rückzahlung					
„Rule-144A“-Wertpapiere					
Wertpapierleihrisiko					
Risiko in Verbindung mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften	✓	✓	✓	✓	✓
Durch einen Forderungspool und hypothekarisch unterlegte Wertpapiere (Asset-Backed und Mortgage-Backed Securities)					
Anlagerisiken in Verbindung mit Wandelanleihen					
Anlagerisiken in Verbindung mit CoCo-Bonds					
Risiken im Zusammenhang mit besicherten/verbrieften Produkten					
Anlagerisiken in Verbindung mit Collateralised Loan Obligations					
Emittentenrisiko					
Versicherungsverbriefungen und Katastrophenanleihen					
Anlagen in notleidenden Schuldtiteln					
<u>3.b Marktrisiken: Risiken in Verbindung mit Schwellenländern</u>		✓	✓	✓	✓
Volkswirtschaften von Schwellenländern	✓	✓	✓	✓	✓
Schuldtitel aus Schwellenländern					
Risiken in Verbindung mit QFI in der VRC	✓		✓	✓	✓
Investitionen in der Volksrepublik China und in Großchina	✓	✓	✓	✓	✓
Risiken in Bezug auf den Schuldtitelmarkt in der VRC					
Mit den Stock-Connect-Programmen Shanghai-Hongkong und Shenzhen-Hongkong verbundene Risiken	✓	✓	✓	✓	✓
Mit Anlagen am China Interbank Bond Market über Bond Connect verbundene Risiken					
Besteuerung in der VRC – Aktienanlagen in der VRC	✓	✓	✓	✓	✓
Besteuerung in der VRC- Anlagen in VRC-Onshore-Anleihen					
Risiko von Anlagen in Russland		✓	✓		✓
<u>4. Liquiditätsrisiken</u>	✓	✓	✓	✓	✓
<u>5. Finanzwirtschaftliche Risiken</u>	✓	✓	✓	✓	✓
<u>6. Risiken in Verbindung mit Finanzderivaten („DFI“)</u>	✓	✓	✓	✓	✓
Allgemeines	✓	✓	✓	✓	✓
Besondere Risiken in Verbindung mit Derivaten („DFI“)	✓	✓	✓	✓	✓
Besondere Risiken von OTC-Derivaten					
Risiken in Verbindung mit börsengehandelten Futures-Kontrakten	✓				
Optionen	✓				
Differenzkontrakte					
Total und Excess Return Swaps					
Devisenterminkontrakte	✓	✓	✓	✓	✓
Commodity Pool Operator – „De-Minimis-Ausnahme“		✓	✓	✓	✓
Anlagen in gehebelten Organismen für gemeinsame Anlagen					
Hebelrisiko	✓				

Risiken in Verbindung mit der Zahlungsunfähigkeit von Clearingstellen, Gegenparteien oder Börsen					
Short-Positionen					
Barsicherheiten					
Indexrisiko					

Ausschüttungspolitik

Unter normalen Umständen beabsichtigen die Direktoren, dass

- etwaige Dividenden für (monatlich) ausschüttende Klassen der Teilfonds am oder vor dem letzten Geschäftstag eines jeden Monats erklärt und innerhalb von drei Geschäftstagen danach gezahlt werden;
- etwaige Dividenden für alle sonstigen ausschüttenden Klassen des Neuberger Berman Global Equity Megatrends Fund vierteljährlich erklärt und innerhalb von 30 Geschäftstagen nach Festsetzung unter Bezugnahme auf den Nettoertrag der ausschüttenden Klassen für das vorangegangene Quartal gezahlt werden; und
- etwaige Dividenden für alle sonstigen ausschüttenden Klassen der anderen Teilfonds jährlich erklärt und innerhalb von 30 Geschäftstagen nach Festsetzung unter Bezugnahme auf den Nettoertrag der ausschüttenden Klassen für das am vorausgegangenen 31. Dezember abgeschlossene Kalenderjahr gezahlt werden.

Zeichnungen und Rücknahmen

Zeichnungen für Anteile aller Klassen jedes Teilfonds, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Anlage noch nicht aufgelegt wurden, werden während der Erstangebotsfrist berücksichtigt, sobald ein vollständiger Zeichnungsantrag und die Zeichnungsgelder so, wie im Abschnitt „*Zeichnungen*“ des Verkaufsprospekts beschrieben, bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Diese Anteile werden am letzten Tag der Erstangebotsfrist zum Erstangebotspreis ausgegeben.

Sofern in diesem Anhang nicht anders angegeben läuft die Erstangebotsfrist für eine Anteilsklasse von 9:00 Uhr am 2. Juli 2025 bis 17:00 Uhr am 30. Dezember 2025 oder einem nach dem Ermessen der Direktoren festgelegten und der Zentralbank und den Zeichnern mitgeteilten früheren oder späteren Zeitpunkt.

Der Erstangebotspreis für die Anteilsklassen lautet wie folgt:

AUD-Klassen: 10 AUD
BRL-Klassen: 20 BRL
CAD-Klassen: 10 CAD
CHF-Klassen: 10 CHF
CLP-Klassen: 5.000 CLP
CNY-Klassen: 100 CNY

DKK-Klassen: 50 DKK
EUR-Klassen: 10 EUR
GBP-Klassen: 10 GBP
HKD-Klassen: 10 HKD
ILS-Klassen: 30 ILS
JPY-Klassen: 1.000 JPY

NOK-Klassen: 100 NOK
NZD-Klassen: 10 NZD
SEK-Klassen: 100 SEK
SGD-Klassen: 20 SGD
USD-Klassen: 10 USD
ZAR-Klassen: 100 ZAR

Danach werden die Anteile genau wie die Anteile aller Klassen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Anlage bereits aufgelegt waren, an jedem Handelstag zu ihrem Nettoinventarwert pro Anteil emittiert, vorbehaltlich der Abgaben und Gebühren und Auslagen hinsichtlich der Anteilsemission und gerundet, wie in der Satzung vorgesehen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, bei der Euronext Dublin die Zulassung der Anteile aller Klassen für die amtliche Notierung und den Handel am regulierten Markt der Euronext Dublin zu beantragen.

Der Fonds kann nach eigenem Ermessen jede Zeichnung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Wie im Abschnitt „*Zeichnungen und Rücknahmen*“ im Verkaufsprospekt angegeben, wird der Rücknahmeerlös innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag gezahlt, es sei denn, die Leistung von Zahlungen wird unter den nachstehend im Abschnitt „*Vorübergehende Aussetzung des Handels*“ des Verkaufsprospekts aufgeführten Bedingungen ausgesetzt, wenngleich der Fonds versuchen wird, die Zahlungen innerhalb einer kürzeren Frist vorzunehmen, wenn möglich innerhalb von und bis zu drei (3) Geschäftstagen ab dem relevanten Handelstag.

Neuberger Berman Global Equity Megatrends Fund

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds zum Erreichen seines Anlageziels möglicherweise in die nachstehend beschriebenen Finanzderivate investiert. Der Teilfonds wird Derivate (DFI) weder in großem Umfang, noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen.

Anlageziel	Der Teilfonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in einem Portfolio von Aktien an, die von langfristigen globalen Themen profitieren.
Anlagepolitik	Der Teilfonds legt zum Erreichen seines Ziels überwiegend in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter an, die an anerkannten Märkten weltweit (wozu auch Schwellenländer gehören können) notiert sind und von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen und Industriesektoren begeben werden. Beim Verfolgen des Anlageziels des Teilfonds wendet der Sub-Investment-Manager das folgende Anlageverfahren an, das nachstehend genauer beschrieben wird: • Identifizieren langfristiger Themen (d. h. allgemeiner Änderungen und Trends mit Einfluss auf Gesellschaften, Volkswirtschaften und Branchen), die potenziell langfristigen Einfluss haben (z. B. der steigende Wert von Wasser). • Durchführen qualitativer Unternehmensanalysen, um solche Unternehmen zu identifizieren, die innerhalb der identifizierten Themen tätig sind: Gründliche Untersuchungen und Analysen von Unternehmen einschließlich deren Geschäfts-/Unternehmensmodell, Qualität der Geschäftsführung, Wettbewerbsstärke und Erfolgsgeschichte. • Durchführen eines quantitativen Screenings: Auswählen von Aktien, die nach Ansicht des Sub-Investment-Managers das Potenzial für hohe Eigenkapitalrenditen und starke Cashflows aufweisen und von einem bestimmten Thema profitieren sollten • Transaktionsdisziplin: Suche nach Unternehmen, die seiner Meinung nach über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren ein Wertsteigerungspotenzial von 50 bis 100 % aufweisen, und Festlegen von Ein- und Ausstiegszielen auf der Grundlage der aktuellen Marktkurse der Wertpapiere und der vorangegangenen Analysen zur Anleitung von Kauf- und Verkaufsentscheidungen. Der Sub-Investment-Manager führt Fundamental-Research durch, um mehrere global anwendbare und langfristige Themen zu identifizieren, die sich aus langfristigen Verschiebungen, basierend auf Faktoren wie demografischen, technologischen, ökologischen und gesellschaftlichen Veränderungen, ergeben. Die vom Sub-Investment-Manager identifizierten Themen haben in der Regel einen Zeithorizont von mindestens 7 bis 10 Jahren. Nachdem der Sub-Investment-Manager ein Universum von Unternehmen festgelegt hat, die ein Engagement in einem bestimmten Thema bieten, bewertet er diese Unternehmen, um Unternehmen zu identifizieren, die in ihren Branchen führend sind. Der Sub-Investment-Manager ist der Ansicht, dass Unternehmen, die in ihrer Branche führend sind, sich durch die Qualität ihrer Produkte, Technologien und Prozesse und ihren Marktzugang auszeichnen. Der Sub-Investment-Manager überprüft die Finanzlage und die Ergebnisse der Unternehmen. Anschließend werden persönliche Management-Besprechungen mit Mitgliedern der Geschäftsleitung der jeweiligen Unternehmen abgehalten, um die Geschäftskennzahlen und die Qualität des Management-Teams zu beurteilen. Der Teilfonds beabsichtigt einen High-Conviction-Ansatz einzusetzen, der zu einem konzentrierten Portfolio von 20-30 Aktien führen soll. Zur Reduzierung des Risikos beabsichtigt der Teilfonds, seine Anlagen auf Ebene der Länder und Wirtschaftssektoren über zahlreiche Branchen zu streuen. Es hat zwar die Flexibilität, einen bedeutenden Teil seines Vermögens in einem Land oder einer Region zu investieren, beabsichtigt jedoch im Allgemeinen, über Länder und geografische Regionen hinweg diversifiziert zu bleiben. Der Teilfonds kann direkt über Stock Connect und die QFI-Regelung (Qualified Foreign Investors, d. h. qualifizierte ausländische Anleger) („QFI“) in chinesische A-Aktien investieren, wie nachstehend beschrieben. Außerdem kann er direkt am Markt für chinesische B-Aktien investieren.

	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und beabsichtigt nicht, die Benchmark nachzubilden. Er ist daher nicht durch sie eingeschränkt. Die Benchmark wird nur zum Zwecke des Performancevergleichs angegeben. Der Großteil der Vermögenswerte des Teilfonds wird voraussichtlich kein Bestandteil der Benchmark sein. Der Teilfonds kann Wertpapiere erwerben, die Bestandteile der Benchmark sind; er ist jedoch nicht verpflichtet, in die Benchmark aufgenommene Wertpapiere zu erwerben.
Benchmark	Der MSCI World Index (Total Return, Net of Tax, USD) ist ein um Streubesitz bereinigter, gewichteter Marktkapitalisierungsindex, der die Aktienmarktpformance der entwickelten Märkte messen soll. Anteilseigner einer Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, werden darauf hingewiesen, dass es – sofern verfügbar – aussagekräftiger sein kann, die Performance einer solchen Klasse mit einer Version dieses Index zu vergleichen, die auf die entsprechende Klassenwährung lautet.
Basiswährung	US-Dollar (USD).
Instrumente / Anlageklassen	Der Teilfonds kann in die folgenden Arten von Vermögenswerten investieren oder darin engagiert sein: Aktien und aktienähnliche Wertpapiere. Diese Wertpapiere können unter anderem Stammaktien, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen, wandelbare Vorzugsaktien und American, European und Global Depository Receipts umfassen, d. h. Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut ausgegeben werden und Eigentumsrechte an einem Wertpapier oder einem Pool von Wertpapieren nachweisen, die bei dem Finanzinstitut hinterlegt sind. ETFs. ETFs sind Investmentfonds, deren Anteile an einer Wertpapierbörse gekauft und verkauft werden. ETFs investieren in ein Portfolio von Wertpapieren, welches zusammengestellt wurde, um ein spezielles Marktsegment oder einen Index nachzubilden, in diesem Fall globale Aktienmärkte. Die ETF befinden sich in relevanten Rechtsräumen und sind gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen, oder es handelt sich um alternative Investmentfonds, die für die Anlage durch den Teilfonds gemäß den Auflagen der Zentralbank zugelassen sind. Die ETFs repräsentieren Anlagen, die den anderen Anlagen des Teilfonds ähnlich sind. Die ETFs arbeiten nach dem Prinzip der Risikostreuung und weisen keine Hebelung auf. Equity Real Estate Investment Trusts. REITs sind Gesellschaften oder Fonds, die Anlegergelder bündeln und hauptsächlich in ertragsgenerierende Immobilien investieren. Dabei ist zu beachten, dass der Teilfonds keine Immobilien direkt erwerben wird. REITs können in unterschiedliche Immobilien investieren oder sich auf eine bestimmte Art von Immobilien spezialisieren. Die REITs, in die der Teilfonds investiert, können ihren Sitz weltweit haben und bieten ein Engagement in zugrunde liegenden Immobilien weltweit. Sie legen den Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien an und erzielen Erträge aus Mieten und Veräußerungsgewinnen durch Wertsteigerungen bei Immobilienverkäufen. Teilnahmescheine (Participatory Notes). Partizipationsscheine sind Wertpapiere, die von Banken oder Broker-Dealern begeben werden, um die Wertentwicklung bestimmter Unternehmen und Märkte nachzubilden, indem sie ein Engagement gegenüber der Wertentwicklung bestimmter Aktien bieten, in die der Teilfonds möglicherweise aufgrund lokaler Haltebeschränkungen, die für diese Titel im Land ihrer Emission gelten, nicht direkt investieren kann. Der Teilfonds darf nur in börsennotierte P-Notes investieren. Finanzderivate. Der Teilfonds kann je nach den Bedingungen und Beschränkungen, die von der Zentralbank auferlegt werden, und wie in dieser Anlage angegeben, zu Anlagezwecken bei der Verfolgung des Anlageziels, für effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken Derivate nutzen, darunter Optionsscheine (einschließlich Aktienoptionsscheine), Wandelanleihen und wandelbare Vorzugsaktien sowie Aktienoptionen. Wandelanleihen ermöglichen es dem Inhaber, seine Anlage in den Anleihen zu einem vorher vereinbarten Preis in Stammaktien des Emittenten umzuwandeln, und wandelbare Vorzugsaktien geben ihm die Möglichkeit, seine Anlage in den Vorzugsaktien zu einem vorher vereinbarten Kurs in Stammaktien des Emittenten umzuwandeln. Devisenterminkontrakte und Devisen-Futures können zur Absicherung des Währungsrisikos eingesetzt werden. Optionen auf für OGAW zulässige Indizes können verwendet werden, um den Teilfonds ganz oder teilweise abzusichern oder effizient zu verwalten. Mit diesen Finanzderivaten können Engagements in allen der

vorstehend aufgeführten Anlageklassen aufgebaut werden.

Organismen für gemeinsame Anlagen. Der Teilfonds kann in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die ihrerseits in Anlagen investiert sind, die den anderen Anlagen des Teilfonds ähneln. Der Teilfonds darf jedoch höchstens 10 % in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs, die als Organismen für gemeinsame Anlagen strukturiert sind) anlegen, die ihrerseits bis zu 10 % ihres Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren können. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen können vom Sub-Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen oder anderweitig verwaltet werden und erfüllen die Anforderungen der OGAW-Vorschriften in Bezug auf derartige Anlagen.

Die anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, sind gemäß den Regeln der Zentralbank zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihren Sitz relevanten Rechtsräumen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, die Voraussetzungen als OGAW oder alternativer Investmentfonds erfüllen und als solche von der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde reguliert werden.

Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, können eine Hebelung aufweisen, die jedoch in der Regel (i) maximal 100 % des Nettoinventarwerts entspricht oder (ii) so gestaltet ist, dass der absolute Value-at-Risk für 1 Tag 4,47 % des Nettovermögenswertes über einen Anlagehorizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzniveau von 99 % nicht übersteigt; oder (iii) so gestaltet ist, dass der relative Value-at-Risk für 1 Monat das Doppelte des Value-at-Risk eines vergleichbaren Referenz-Portfolios über einen Anlagehorizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzniveau von 99 % nicht übersteigt, je nachdem, wie diese Organismen für gemeinsame Anlagen ihr Gesamtrisiko berechnen.

Festverzinsliche Wertpapiere (Schuldtitel). Der Teilfonds kann in Schuldtitel von Unternehmen oder staatlichen Emittenten mit oder ohne Rating (wobei jedoch nicht mehr als 30 % des NIW in Schuldtitel investiert werden, die unter Investment Grade eingestuft sind) und festem oder variablem Zinssatz investieren.

Pensionsgeschäfte. Der Teilfonds kann vorbehaltlich der im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und Grenzen Pensionsgeschäfte eingehen.

Stock Connect

Die chinesische Wertpapieraufsicht China Securities Regulatory Commission und die Hongkonger Wertpapieraufsicht Securities and Futures Commission of Hong Kong haben ein Programm vereinbart, das einen gegenseitigen Börsenzugang für die VRC und Hongkong etabliert: Stock Connect. Der Sub-Investment-Manager kann zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds über Stock Connect direkt in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren.

Beim Shanghai-Stock Connect handelt es sich um ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der SEHK, der SSE und ChinaClear entwickelt wurde und einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der SEHK und der SSE zum Ziel hat. Beim Shenzhen-Stock Connect handelt es sich um ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der SEHK, der SZSE und ChinaClear entwickelt wurde und einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der SEHK und der SZSE zum Ziel hat.

Das Shanghai-Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Stock Connect-Programm bestehen jeweils aus einem Northbound Trading Link und einem Southbound Trading Link. Über den Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds, vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen) über ihre Broker in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft durch Order-Routing an die SSE und die SZSE zulässige Wertpapiere handeln, die an der SSE bzw. der SZSE notiert sind.

Zulässige Wertpapiere

Von den verschiedenen Arten von an der SSE oder SZSE notierten Wertpapieren sind derzeit nur chinesische A-Aktien und ETFs für den Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect zugelassen.

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können derzeit mit bestimmten SSE-Wertpapieren handeln. Als zulässige Wertpapiere für den Northbound Trading Link von Shanghai Stock Connect gelten alle gegebenenfalls im SSE 180-Index und im SSE 380-Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht

Bestandteile des jeweiligen Indexes sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- an der SSE notierte Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden; und
- an der SSE notierte Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ erscheinen.

Als zulässige Wertpapiere für den Northbound Trading Link des Shenzhen-Stock-Connect-Programms gelten alle Komponenten des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. CNY sowie alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch chinesische H-Aktien begeben haben, mit Ausnahme der folgenden Punkte:

- an der SZSE notierte Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden; und
- An der SZSE notierte Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ oder im Rahmen von Delisting-Vereinbarungen erscheinen.

Darüber hinaus können Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland zulässige an der SSE und der SZSE notierte ETFs handeln, die die maßgeblichen Kriterien erfüllen und die im Rahmen von Stock Connect als zulässige ETFs für den Northbound-Handel zugelassen sind. Die für den Northbound-Handel in Frage kommenden ETFs werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft.

Die Liste der zulässigen Wertpapiere wird vermutlich von Zeit zu Zeit überprüft und möglicherweise geändert.

Wenn ein zulässiges Wertpapier nicht mehr als solches eingestuft wird, ist es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen) gestattet, diese zulässigen Wertpapiere zu verkaufen, sie dürfen jedoch keine weiteren derartigen zulässigen Wertpapiere kaufen.

Handelstag

Anleger (einschließlich des Teilfonds vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen) dürfen nur über Stock Connect an Tagen handeln, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet und Bankdienstleistungen in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen verfügbar sind.

Handelskontingente

Der Handel im Rahmen von Stock Connect unterliegt den täglichen Kontingenten. Das Northbound-Trading im Rahmen jedes Stock-Connect-Programms unterliegt jeweils separaten täglichen Kontingenten. Das tägliche Kontingent beschränkt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect pro Tag. Die SEHK überwacht die Kontingente und veröffentlicht den Restsaldo des täglichen Kontingents für das Northbound-Trading zu festen Zeiten auf der Website der SEHK. Das tägliche Kontingent kann sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Anleger finden aktuelle Angaben auf der Website der SEHK sowie in anderen von der SEHK publizierten Informationen.

Abrechnung und Verwahrung

HKSCC ist für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und verwandten Dienstleistungen im Zusammenhang mit den von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong durchgeführten Handelsgeschäften zuständig.

Über Stock Connect gehandelte zulässige Wertpapiere werden in papierloser Form ausgegeben, sodass die Anleger keine physischen Wertpapiere halten. Anleger aus Hongkong oder aus dem Ausland, die im Rahmen des Northbound-Trading zulässige Wertpapiere erworben haben, sollten die zulässigen Wertpapiere in den Konten ihrer Broker oder Depotbanken bei der von der HKSCC betriebenen CCASS halten.

Kapitalmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

Unbeschadet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentumsansprüche an den zulässigen Wertpapieren erhebt, die in seinem kollektiven Wertpapierkonto (Omnibus StockAccount) bei ChinaClear gehalten werden, behandelt ChinaClear als Registerstelle für die

zulässigen Wertpapiere HKSCC bei der Abwicklung von Unternehmensmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen zulässigen Wertpapieren als Aktionär.

HKSCC führt ein Monitoring der Kapitalmaßnahmen durch, die zulässige Wertpapiere betreffen, und informiert die betreffenden am CCASS teilnehmenden Broker und Depotbanken („CCASS-Teilnehmer“) fortlaufend über alle Kapitalmaßnahmen, bei denen die CCASS-Teilnehmer Schritte unternehmen müssen, um daran teilnehmen zu können.

Normalerweise kündigen an der SSE und an der SZSE notierte Unternehmen ihre Jahreshauptversammlungen/ Außerordentlichen Hauptversammlungen ca. einen Monat im Voraus an. Für alle Beschlüsse wird eine Abstimmung aller Stimmberechtigter durchgeführt. HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer über sämtliche Details der Hauptversammlungen wie Termin, Zeit, Ort und Anzahl der Beschlüsse.

Beschränkungen für ausländischen Aktienbesitz

Gemäß den CSRC-Anforderungen unterliegen Anleger aus Hongkong und dem Ausland, die über Stock Connect chinesische A-Aktien halten, folgenden Beschränkungen für den Aktienbesitz:

- Der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers aus Hongkong oder dem Ausland hinsichtlich einer chinesischen A-Aktie darf nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen; und
- die Gesamtheit des Aktienbesitzes von Anlegern aus Hongkong oder dem Ausland in einer chinesischen A-Aktie darf nicht mehr als 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen.

Wenn der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen die obige Grenze überschreitet, wird der Anleger aufgefordert, die überschüssige Position seines Besitzes nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzuwickeln. Sobald sich der prozentuale Anteil der Gesamtheit des Aktienbesitzes der Obergrenze nähert, veröffentlichen die SSE, die SZSE und die SEHK Warnungen, beziehungsweise schränken sie die Kauforders für die betreffenden chinesischen A-Aktien ein.

An der SSE und SZSE notierte ETFs unterliegen nicht den vorgenannten Beteiligungsbeschränkungen.

Währung

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können zulässige Wertpapiere nur in CNY handeln und abrechnen. Deshalb muss der Teilfonds für den Handel und die Abrechnung von zulässigen Wertpapieren vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen CNY einsetzen.

Handelsgebühren und Steuern

Neben der Zahlung von Handelsgebühren und Stempelabgaben im Zusammenhang mit dem Handel mit zulässigen Wertpapieren kann der Teilfonds auch anderen Gebühren und Steuern unterliegen, die sich auf Erträge aus der Übertragung von Aktien oder ETFs (falls zutreffend) beziehen und die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Weitere Informationen zu Stock Connect sind auf folgender Website erhältlich:

https://www.hkex.com.hk/Mutual-Market/Stock-Connect?sc_lang=en

Qualifizierte ausländische institutionelle Investoren

Das Programm für qualifizierte ausländische institutionelle Investoren (QFII) erlaubt es bestimmten lizenzierten internationalen Anlegern, an den Börse von Festlandchina teilzunehmen, wodurch ausländische Anleger Zugang zur SSE und zur SZSE erhalten. Im Rahmen dieses Programms können lizenzierte Anleger auf CNY lautende chinesische A-Aktien kaufen und verkaufen, vorbehaltlich bestimmter Quoten, die die Höhe des Geldbetrags festlegen, den die lizenzierten ausländischen Anleger auf den Kapitalmärkten Chinas investieren dürfen.

Neuberger Berman Europe Limited erhielt seine QFI-Lizenz am 3. Mai 2012.

Zulässige Wertpapiere

Zu den zulässigen Wertpapieren von QFI gehören CNY-Finanzinstrumente, in die QFI von Zeit zu Zeit investieren dürfen und die Folgendes umfassen können: (1) Aktien, Depository Receipts, Anleihen, Anleihenrückkäufe und forderungsbesicherte

Wertpapiere, die an Börsen gehandelt oder übertragen werden, (2) Anteile und andere Arten von Wertpapieren, die an der National Equities Exchange and Quotations (NEEQ) übertragen werden, (3) Produkte und Derivate auf Anleihen, Zinssätze und Devisen, die am China Interbank Bond Market gehandelt werden und von der PBOC als für QFI geeignet eingestuft werden, (4) Investmentfonds und (5) andere Finanzinstrumente, die von der CSRC genehmigt wurden.

Handelstag

Anleger (einschließlich des Teilfonds) dürfen nur über die QFI-Regelung an Tagen handeln, an denen die entsprechenden VRC-Märkte für den Handel geöffnet und Bankdienstleistungen an den entsprechenden Abwicklungstagen verfügbar sind.

Währung

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können zulässige Wertpapiere nur in CNY handeln und abrechnen. Deshalb muss der Teilfonds für den Handel und die Abrechnung von zulässigen Wertpapieren CNY einsetzen.

QFI-Status

Neuberger Berman Europe Limited hat den QFI-Status erhalten. Gemäß den maßgeblichen Anlagevorschriften kann der QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited jedoch unter bestimmten Umständen, in denen die chinesischen Regulierungsbehörden Ermessensspielräume haben, ausgesetzt oder widerrufen werden. Wenn der QFI-Status des Sub-Investment-Managers ausgesetzt oder widerrufen wird, kann der Teilfonds gezwungen sein, seine Wertpapiere im Rahmen von QFI zu veräußern, und ist möglicherweise nicht mehr in der Lage, über QFI Zugang zum chinesischen Wertpapiermarkt zu erlangen, wie in dieser Anlage vorgesehen, was sich negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken kann.

Des Weiteren gelten die maßgeblichen Anlagevorschriften in der Regel auf der QFI-Ebene und nicht einfach nur für Anlagen im Namen des Teilfonds. Daher sollten Anleger beachten, dass Verstöße gegen die maßgeblichen Anlagevorschriften, die durch Aktivitäten im Rahmen von QFI, ausgenommen der vom Teilfonds durchgeführten Aktivitäten, entstehen, zum Widerruf der oder zu einer anderen Maßnahme in Bezug auf QFI führen können. Die Verordnungen bezüglich der Anlagebeschränkungen für chinesische A-Aktien gelten in der Regel auch auf der QFI-Ebene (wie nachfolgend näher erläutert), und der Teilfonds kann auch durch die Aktivitäten anderer Anleger, die den QFI-Status nutzen, beeinträchtigt werden. Daher kann die Fähigkeit des Teilfonds, Anlagen unter Nutzung des QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited zu tätigen, durch die Anlagen anderer Anleger, die den QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited nutzen, nachteilig beeinflusst werden.

Verwahrung

An den Börsen gehandelte chinesische A-Aktien werden in dematerialisierter Form über ChinaClear gehandelt und gehalten. An der Börse gehandelte Wertpapiere, die im Namen des Teilfonds über QFI gekauft wurden, müssen von ChinaClear als einem Wertpapierhandelskonto gutgeschrieben vermerkt werden. Dieses Konto muss sowohl auf den Namen des QFI als auch des Fonds lauten (oder auf einen anderen Namen, wie gemäß den maßgeblichen Anlagevorschriften erforderlich, der ebenfalls auf den Teilfonds verweist).

Der Fonds/der QFI erwartet den Erhalt eines Rechtsgutachtens von einer qualifizierten chinesischen Anwaltskanzlei, das bestätigt, dass gemäß chinesischem Recht der QFI kein Eigentumsrecht an den Wertpapieren hat und dass der entsprechende Teilfonds das ultimative und ausschließliche Eigentumsrecht an den Wertpapieren hat.

Da jedoch gemäß den maßgeblichen Anlagevorschriften der QFI als Kontoinhaber die Partei ist, die ein Anrecht auf die Wertpapiere hat (obwohl dieses Anrecht kein Eigentumsrecht beinhaltet oder den QFI daran hindert, Wertpapiere im Namen des Teilfonds zu kaufen), sind die Vermögenswerte des Teilfonds möglicherweise nicht so gut geschützt, als wenn sie nur im Namen der Gesellschaft (oder des Teilfonds) registriert und gehalten würden. Insbesondere da QFI der Neuberger-Berman-Gruppe gehört, besteht das Risiko, dass Gläubiger der Neuberger-Berman-Gruppe fälschlicherweise und entgegen dem erwähnten Rechtsgutachten annehmen, dass die Vermögenswerte des Teilfonds der Neuberger-Berman-Gruppe gehören, und dass diese Gläubiger möglicherweise versuchen, Kontrolle über die Vermögenswerte des Teilfonds anstelle dieser Verbindlichkeiten zu erlangen.

Der Eigentumsnachweis für börsennotierte Wertpapiere in der VRC besteht lediglich aus elektronischen Einträgen in den Büchern der mit der jeweiligen Börse verbundenen Verwahrstelle und/oder Registerstelle. Die Einrichtungen der Verwahrstellen und Registerstellen sind neu und nicht vollumfänglich auf Effizienz, Exaktheit und Sicherheit geprüft.

Um Handelsausfälle zu verhindern, wickelt ChinaClear automatisch alle Geschäfte ab, die vom chinesischen Wertpapierhandelshaus bezüglich des gemeinsamen Wertpapierhandelskontos des Fonds (oder des Teilfonds) und dem QFI durchgeführt werden. Dementsprechend werden alle Anweisungen des chinesischen Wertpapierhandelshauses in Bezug auf das Wertpapierhandelskonto ausgeführt, ohne dass hierfür die Zustimmung oder Anweisung von der Verwahrstelle erforderlich ist.

Anlagebeschränkungen

Anlagen im chinesischen Wertpapiermarkt über QFI unterliegen der Einhaltung bestimmter, von den maßgeblichen Anlagevorschriften auferlegter Anlagebeschränkungen, darunter die folgenden, die für jeden ausländischen Anleger (einschließlich des Teilfonds) gelten, der über QFI investiert, und die Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, in chinesische A-Aktien zu investieren und seine Anlageziele zu verfolgen:

- (i) Aktien, die von einem zugrunde liegenden ausländischen Anleger (z. B. dem Teilfonds) gehalten werden, der (über QFI oder andere zulässige Kanäle) in ein in der VRC notiertes Unternehmen investiert, dürfen 10 % der gesamten umlaufenden Aktien dieses Unternehmens nicht überschreiten; und
- (ii) alle chinesischen A-Aktien zusammen, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern (z. B. dem Teilfonds und allen anderen ausländischen Anlegern) gehalten werden, die (über QFI oder andere zulässige Kanäle) in ein in der VRC notiertes Unternehmen investieren, dürfen 30 % der gesamten Aktien dieses Unternehmens nicht überschreiten.

Obwohl dies nicht explizit in den maßgeblichen Anlagevorschriften vorgesehen ist, wird die Beschränkung von 10 % des Aktienbesitzes eines einzelnen ausländischen Anlegers in der Praxis auch auf der QFI-Ebene angewendet. Demzufolge darf ein QFI maximal 10 % der Aktien eines notierten Unternehmens halten, unabhängig von der Tatsache, dass dieser QFI diese Aktien für verschiedene Kunden hält. Da der QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited sowohl vom Teilfonds als auch von anderen Anlegern genutzt wird, kann die Fähigkeit des Teilfonds, in die Aktien bestimmter börsennotierter Unternehmen zu investieren, aufgrund der Anlagen in den Aktien dieser börsennotierten Unternehmen durch andere Anleger, die ebenfalls über den QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited investieren, eingeschränkt sein. Insbesondere wenn der Aktienbesitz dieser anderen Anleger in einem in der VRC notierten Unternehmen 10 % erreicht, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, diese Aktien zu kaufen, auch wenn der dann effektive Kurs dieser Aktien für den Teilfonds vorteilhaft ist.

Da die Gesamtquote von 30 % für den ausländischen Aktienbesitz auf der Ebene aller ausländischen Anleger überwacht wird, kann die Fähigkeit des Teilfonds zur Anlage in chinesischen A-Aktien eines bestimmten notierten Unternehmens aufgrund der Anlagen anderer ausländischer Anleger ebenfalls eingeschränkt sein.

Offenlegung gegenüber der CSRC

In der Praxis müssen strukturierte Produkte, die von QFI begeben werden, um ausländischen Anlegern den Zugang zu chinesischen A-Aktien zu ermöglichen, der CSRC gemeldet werden. Die übermittelten Informationen können ggf. Informationen zum Teilfonds umfassen.

Offenlegung gegenüber der Börse

Gemäß den maßgeblichen Anlagevorschriften kann die SSE oder SZSE, wenn sie ein ungewöhnliches Handelsverhalten feststellt, das möglicherweise den normalen Handelsablauf beeinflusst, vom beteiligten QFI verlangen, dass er sofort die Informationen zum Wertpapiergeschäft und zum Aktienbesitz der entsprechenden zugrunde liegenden Anleger des QFI bereitstellt, was Informationen zum Teilfonds umfassen kann.

Anlagebeschränkungen

- Der Teilfonds kann mit insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts Engagements gegenüber der Wertentwicklung anderer Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die sowohl dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts als auch den OGAW-Verordnungen entsprechen.
- Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien investieren.
- Der Sub-Investment-Manager beabsichtigt, maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Schwellenländern anzulegen.
- Der Teilfonds wird weder Total Return Swaps einsetzen noch Wertpapierleihen oder Lombardgeschäfte tätigen.

Risiko

- Eine Anlage in den Teilfonds birgt gewisse Risiken, die im Abschnitt „Anlagerisiken“ im Verkaufsprospekt detaillierter beschrieben sind. Anleger sollten den gesamten Abschnitt „Anlagerisiken“ im Verkaufsprospekt lesen und berücksichtigen, wobei die im folgenden Abschnitt zusammengefassten Risiken, insbesondere das im Abschnitt „Marktrisiken“ beschriebene „Konzentrationsrisiko“, für den Teilfonds besonders relevant sind. **Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Anlage und den Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.**
- Anleger sollten die Risikomanagementstrategie der Gesellschaft in Bezug auf den Einsatz von Derivaten beachten, die im Bericht zum RMP-Erklärung beschrieben ist.
- Der Sub-Investment-Manager kann Devisentermingeschäfte abschließen, um eine gewisse Absicherung gegen das Währungsrisiko aufzubauen.
- Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.
- Der Teilfonds kann infolge seiner Anlagen in Derivate gehebelt sein, dieser Hebel beträgt jedoch zu keinem Zeitpunkt mehr als 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, gemessen auf Basis des Commitment-Ansatzes.

Nachhaltigkeitsangaben

Dieser Teilfonds erfüllt die Klassifizierung eines Teilfonds gemäß Artikel 8, da er ökologische und soziale Merkmale bewirbt und seine Anlagen auf solche Unternehmen beschränkt, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale integriert der Sub-Investment-Manager finanziell wesentliche Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung in den Portfolioaufbau, arbeitet direkt mit den Managementteams der Unternehmen zusammen und wendet eine Reihe von Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien an.

Informationen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen sowie zu den verbindlichen Kriterien, die vom Sub-Investment-Manager angewendet werden, finden Sie im nachstehenden SFDR-Anhang. Darüber hinaus sind weitere Einzelheiten zu diesen Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien im Abschnitt „Kriterien für nachhaltige Anlagen“ des Prospekts dargelegt.

In finanzieller Hinsicht wesentliche Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung werden bei der Auswahl der Wertpapiere für den Teilfonds berücksichtigt. Der Sub-Investment-Manager beurteilt die Unternehmen im Hinblick darauf, inwieweit sie von finanziell wesentlichen Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung betroffen sind und wie sie diese steuern.

Bitte beachten Sie auch Anhang VI des Verkaufsprospekts, der zusätzliche Informationen zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen enthält.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die Kapitalzuwachs durch Aktienanlagen in globalen Wertpapieren suchen, die an langfristigen Anlagethemen partizipieren. Anleger müssen in der Lage sein, die mit dem Teilfonds verbundenen Risiken zu tragen und Phasen mit Marktvolatilität insbesondere über kurze Zeiträume hinweg zu akzeptieren. Der Anlagehorizont der Anleger wird voraussichtlich mittel- bis langfristig sein.

Informationen zu den Anteilsklassen

Es sind in jedem Teilfonds Anteile in den folgenden Klassen erhältlich: A, B, C, C1, D, E, I, I1, I2, I3, I4, I5, M, P, S, T, U, X, Y und Z.

Informationen zu den Anteilsklassen (ohne Anteile der Klasse S) finden Sie im „Anhang II – Informationen zu den Anteilsklassen“ des Verkaufsprospekts. Informationen zu Anteilen der Klasse S finden Sie nachstehend.

Anteile der Klasse S

Anteile der Klasse S sind als abgesicherte Klassen und nicht abgesicherte Klassen erhältlich, die auf die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Währungen lauten.

S-Anteile sind als thesaurierende Klassen, ausschüttende Klassen und (monatlich) ausschüttende Klassen erhältlich.

Die Erstausgabefrist für S-Anteile läuft vom 21. Januar 2025 9:00 Uhr bis zum 21. Februar 2025 17:00 Uhr oder einem nach dem Ermessen des Verwaltungsrats festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt. Die Zentralbank und die Zeichner werden im Voraus über jede Verlängerung der Erstausgabefrist informiert, wenn Zeichnungen von Anteilen eingegangen sind. Andernfalls wird die Zentralbank danach einmal im Jahr benachrichtigt.

Nach der Erstangebotsfrist für die betreffenden S-Anteile sind Zeichnungen für die betreffenden S-Anteile nur bis zum 30. Juni 2025 17:00 Uhr oder einem nach Ermessen der Direktoren festgelegten früheren oder späteren Zeitpunkt möglich (die „**Angebotsfrist für S-Anteile**“).

Während der Angebotsfrist für S-Anteile werden die Anteile zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben. Nach dem Ende der Angebotsfrist für S-Anteile sind keine weiteren Zeichnungen der entsprechenden S-Anteile zulässig, es sei denn, die Direktoren lassen nach eigenem Ermessen weitere Zeichnungen von S-Anteilen während nachfolgender Zeiträume zu („**Weitere Angebotsfrist(en) für S-Anteile**“). S-Anteile bleiben an jedem Handelstag für Rücknahmen geöffnet.

Anteile der Klasse S dürfen nur von Anlegern erworben werden, die eine gesonderte Vereinbarung mit dem Manager, dem Fonds, einem Sub-Investment-Manager oder einer Vertriebsstelle eingehen.

Anteile der Klasse S können nur gegen Anteile der Klasse S in diesem Teilfonds oder gegen S-Anteile eines anderen Teilfonds getauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse S in derselben Währung emittiert, und die demselben CDSC (Rücknahmeabschlag) unterliegen. Der Altersaufbau der getauschten Anteile wird in die neue Klasse übertragen und zum Zeitpunkt eines solchen Tauschs ist kein CDSC zu zahlen. Keine andere Klasse darf gegen Anteile der Klasse S getauscht werden. Anteilseigner werden ausdrücklich auf diese Beschränkung aufmerksam gemacht, die ihre Möglichkeiten einschränkt, Anteile dieses oder eines anderen Teilfonds durch Tausch zu erwerben, da Anteile der Klasse S nicht in allen Teilfonds verfügbar sind und die weitere Emission von Anteilen der Klasse S in jeglichen Teilfonds zu jeder Zeit von den Direktoren ausgesetzt werden kann und keine Garantie besteht, dass Anteile der Klasse S in jeglicher Währung weiterhin vom Fonds in irgendeinem Teilfonds angeboten werden.

Anteilsklassen-Kategorie	Währung	Mindesterstzeichnungs-betrag	Mindestbeteiligung
S	AUD	1.000	1.000
	BRL	2.500	2.500
	CAD	1.000	1.000
	CHF	1.000	1.000
	CLP	500.000	500.000
	CNY	10.000	10.000
	DKK	5.000	5.000
	EUR	1.000	1.000
	GBP	1.000	1.000
	HKD	10.000	10.000
	ILS	5.000	5.000
	JPY	100.000	100.000
	NOK	5.000	5.000

Anteilsklassen-Kategorie	Währung	Mindesterstzeichnungs-betrag	Mindestbeteiligung
	NZD	1.000	1.000
	SEK	5.000	5.000
	SGD	1.000	1.000
	USD	1.000	1.000
	ZAR	10.000	10.000

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Vertriebsgebühr
A, Y	5,00 %	1,60 %	0,00 %
X	5,00 %	0,85 %	1,00 %
B, C1, E	0,00 %	1,60 %	1,00 %
D, I, I1, I2, I3, I4, I5	0,00 %	0,80 %	0,00 %
C	0,00 %	1,11 %	1,00 %
M	2,00 %	1,60 %	0,80 %
P	5,00 %	0,76 %	0,00 %
S	0,00 %	1,60 %	0,00 %
T	5,00 %	1,60 %	0,00 %
U	3,00 %	1,20 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Genauere Angaben zu den vom Teilfonds zu zahlenden Verwaltungsgebühren entnehmen Sie bitte der Rubrik „Verwaltungsgebühren“ im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospekts.

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für folgende Klassen (ausgenommen Klasse S) ist ein bedingter Rücknahmeabschlag (Contingent Deferred Sales Charge) entsprechend der unten angegebenen Sätze zu bezahlen; er hängt von der Haltedauer der zurückzunehmenden Anteile ab und wird je nachdem, welcher Wert niedriger ist, entweder auf den Nettoinventarwert je Anteil des Handelstags der (i) ursprünglichen Zeichnung oder (ii) der Rücknahme angewandt.

In Bezug auf die S-Klasse ist ein bedingter Rücknahmeabschlag zu den unten angegebenen Sätzen zahlbar, der sich nach dem Rücknahmezeitraum (wie nachstehend definiert) richtet und auf den Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Handelstag erhoben wird, an dem die betreffenden Anteile zurückgenommen wurden. Dieser Betrag kann höher oder niedriger sein als der Nettoinventarwert je Anteil des Handelstages, an dem die betreffenden Anteile ursprünglich gezeichnet wurden.

Der Rücknahmezeitraum für S-Anteile, die während der Erstangebotsfrist oder der Erstangebotsfrist für S-Anteile gezeichnet wurden, wird wie folgt definiert:

- Wenn ein Anteilseigner die Rückgabe am oder vor dem letzten Handelstag der Angebotsfrist für S-Anteile vornimmt, beginnt die Rücknahmefrist mit der Ausgabe der zurückgenommenen Anteile und endet am Tag der Rücknahme dieser Anteile.
- Gibt der Anteilseigner die Anteile nach dem letzten Handelstag der Angebotsfrist für S-Anteile zurück, beginnt der Rücknahmezeitraum am 22. April 2025 und endet am Tag der Rücknahme der entsprechenden Anteile.

Der Rücknahmezeitraum für S-Anteile, die während einer weiteren Angebotsfrist für S-Anteile gezeichnet wurden, beginnt am 22. April 2025 und endet am Tag der Rücknahme der entsprechenden Anteile, es sei denn, die

Direktoren beschließen in Ausübung ihres Ermessens, weitere Zeichnungen während einer weiteren Angebotsfrist für S-Anteile zuzulassen, dass der Rücknahmezeitraum am ersten Handelstag nach Ablauf der weiteren Angebotsfrist für S-Anteile beginnt und am Tag der Rücknahme der entsprechenden Anteile endet.

In Bezug auf alle folgenden Klassen wird ein solcher bedingter Rücknahmeabschlag an die jeweilige Vertriebsstelle, den Manager oder den Sub-Investment-Manager gezahlt und kann nach Ermessen der Direktoren erlassen werden.

Anteilsklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %
S	3,5 %	2,5 %	1,5 %	0 %	0 %

Ungeachtet der Angaben im Abschnitt „Klassen in „Anhang II – Informationen zu den Anteilsklassen“ des Verkaufsprospekts ist zu beachten, dass vorbehaltlich einer Übergangsfrist oder einer sonstigen Vereinbarung, die mit den Anteilseignern der betreffenden Klassen getroffen wurde,

- Anteile der Klassen B und E automatisch und ohne zusätzliche Kosten für die Inhaber dieser Anteile in Anteile der entsprechenden Klasse T umgewandelt werden, und zwar nach Ablauf von vier Jahren (Klasse B) bzw. drei Jahren (Klasse E) ab dem Datum der Erstzeichnung der entsprechenden Klasse B oder E; und
- Anteile der Klasse S automatisch und ohne zusätzliche Kosten für die Inhaber dieser Anteile in Anteile der Klasse A umgewandelt werden, und zwar nach Ablauf von drei Jahren ab dem 22. April 2025 oder dem ersten Handelstag nach Ablauf der weiteren Angebotsfrist für S-Anteile, in der die entsprechenden Anteile der S-Klasse gezeichnet werden.

Neuberger Berman Next Generation Mobility Fund

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds zum Erreichen seines Anlageziels möglicherweise in die nachstehend beschriebenen Finanzderivate investiert. Der Teilfonds wird Derivate (DFI) weder in großem Umfang, noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen. Eine Anlage in dem Teilfonds ist nicht mit einer Einlage auf ein Bankkonto zu vergleichen und genießt keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile kann Schwankungen unterliegen, und Anleger können unter Umständen ihr eingesetztes Kapital ganz verlieren.

Anlageziel	Der Teilfonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an, indem es überwiegend in ein Portfolio aus weltweiten Aktienpositionen anlegt und sich dabei auf Unternehmen konzentriert, die im Bereich der Mobilität der nächsten Generation tätig sind oder Nutzen daraus ziehen.
Anlagepolitik	Der Teilfonds legt zum Erreichen seines Ziels überwiegend in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter an, die an anerkannten Märkten weltweit (wozu auch Schwellenländer gehören können) notiert sind und von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen und Wirtschaftssektoren begeben werden. Der Teilfonds kann in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren, wird jedoch in der Regel in Unternehmen investieren, die zum Kaufzeitpunkt eine Marktkapitalisierung von über 500 Mio. USD aufweisen. Beim Verfolgen des Anlageziels des Teilfonds wendet der Sub-Investment-Manager das folgende Anlageverfahren an, (das nachstehend genauer beschrieben wird), um ein Universum aus Unternehmen zu ermitteln, die ein Engagement in der Mobilität der nächsten Generation bieten: • Qualitative Geschäftsanalyse: zur Ermittlung von Unternehmen, die im Bereich des langfristigen Trend der Verbreitung autonomer, elektrischer und vernetzter Fahrzeuge („Mobilität der nächsten Generation“) tätig sind, sowie von Unternehmen, die gut aufgestellt sind, um von den neuen Geschäftsmodellen in Verbindung mit der Mobilität der nächsten Generation zu profitieren; • Quantitatives Screening: zur Ermittlung von Titeln, bei denen eine zu hohe Illiquidität befürchtet wird oder die eine zu geringe Marktkapitalisierung aufweisen; • Strategische Bewertung und Analyse: gründliche Untersuchung und Analyse von Unternehmen, einschließlich deren Geschäfts-/Unternehmensmodell, Qualität der Geschäftsführung, Wettbewerbsstärke und Erfolgsgeschichte; und • Titelauswahl und Portfoliokonstruktion: Auswahl von Unternehmen mit der Fähigkeit, Lösungen zur Förderung der Mobilität der nächsten Generation bereitzustellen, die seiner Meinung nach über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren ein Wertsteigerungspotenzial von 50 bis 100 % aufweisen, und Festlegen von Ein- und Ausstiegszielen auf der Grundlage der aktuellen Marktkurse der Wertpapiere und der vorangegangenen Analyse zur Steuerung von Kauf- und Verkaufsentscheidungen. Unter Anwendung dieses Universums bewertet der Sub-Investment-Manager diese Unternehmen detaillierter, um Unternehmen zu identifizieren, die in ihrer jeweiligen Branche führend sind. Der Sub-Investment-Manager ist der Ansicht, dass Unternehmen, die in ihrer Branche führend sind, sich durch die Qualität ihrer Produkte, Technologien und Prozesse und ihren Marktzugang auszeichnen. Der Sub-Investment-Manager überprüft die Finanzlage und die Ergebnisse der Unternehmen. Nach Möglichkeit werden anschließend persönliche Treffen mit Mitgliedern des oberen Managements der jeweiligen Unternehmen durchgeführt, um die finanziellen und betrieblichen Metriken (z. B. Umsatzwachstum und Produktangebot) und die Qualität des Managementteams des Unternehmens zu beurteilen. Das Fundamentaldaten-Research zielt darauf ab, Unternehmen mit den folgenden Eigenschaften zu identifizieren: • Aktienkurse, die angesichts von langfristigem Wachstumspotenzial des Cash Flow unterbewertet sind; • branchenführende Unternehmen mit hohem Marktanteil, Preismacht oder besseren Technologie-/Geschäftsmodellen im Vergleich zu Mitbewerbern oder Neueinsteiger,

die Marktanteile gewinnen;

- Potenzial für signifikante geschäftliche Verbesserungen des Unternehmens (z. B. höheres Umsatzwachstum als der Markt/Mitbewerber, Margenausweitung und/oder erhöhte Cashflow-Generierung);
- solide finanzielle Verhältnisse, einschließlich Wachstum, Margen und/oder Kapitalrenditen sowie historischer Bewertungen aufgrund von Kennzahlen wie Kurs-Cashflow-Verhältnis, Kurs-Gewinn-Verhältnis oder Kurs-Buchwert-Verhältnis; und
- nachgewiesene Erfolgsbilanz des Managements.

Zur Reduzierung des Risikos beabsichtigt der Teilfonds, seine Anlagen über Länder und Wirtschaftssektoren zu streuen. Es hat zwar die Flexibilität, einen bedeutenden Teil seines Vermögens in einem Land oder einer Region zu investieren, beabsichtigt jedoch im Allgemeinen, über Länder und geografische Regionen hinweg diversifiziert zu bleiben.

Der Teilfonds kann direkt über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren, wie nachstehend beschrieben.

Der Teilfonds kann ergänzend auch in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und beabsichtigt nicht, die Benchmark nachzubilden. Er ist daher nicht durch sie eingeschränkt. Die Benchmark wird nur zum Zwecke des Performancevergleichs angegeben. Der Großteil der Vermögenswerte des Teilfonds wird voraussichtlich kein Bestandteil der Benchmark sein. Der Teilfonds kann Wertpapiere erwerben, die Bestandteile der Benchmark sind; er ist jedoch nicht verpflichtet, in die Benchmark aufgenommene Wertpapiere zu erwerben.

Benchmark

Der MSCI All-Country World Index (ACWI) (Total Return, Net of Tax, USD) ist ein gewichteter streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der die Aktienmarktpformance von Industrie- und Schwellenländern abbildet.

Anteilseigner einer Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, werden darauf hingewiesen, dass es – sofern verfügbar – aussagekräftiger sein kann, die Performance einer solchen Klasse mit einer Version dieses Index zu vergleichen, die auf die entsprechende Klassenwährung lautet.

Basiswährung

US-Dollar (USD).

Instrumente / Anlageklassen

Der Teilfonds kann in die folgenden Arten von Vermögenswerten investieren oder darin engagiert sein:

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere. Diese Wertpapiere können unter anderem Stammaktien, Vorzugsaktien, Wandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien, American, European und Global Depository Receipts (also Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut ausgegeben werden und Eigentumsrechte an einem Wertpapier oder einem Pool von Wertpapieren nachweisen, die bei dem Finanzinstitut hinterlegt sind), sowie vorbehaltlich einer Höchstgrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds kürzlich begebene Wertpapiere der oben beschriebenen Gattungen, die nicht börsennotiert sind, jedoch mit einer Verpflichtung emittiert wurden, die Börsenzulassung an einem Anerkannten Markt innerhalb von einem Jahr ab Emission zu beantragen.

Equity Real Estate Investment Trusts. REITs sind Gesellschaften oder Fonds, die Anlegergelder bündeln und hauptsächlich in ertragsgenerierende Immobilien investieren. Dabei ist zu beachten, dass der Teilfonds keine Immobilien direkt erwerben wird. REITs können in unterschiedliche Immobilien investieren oder sich auf eine bestimmte Art von Immobilien spezialisieren. Die REITs, in die der Teilfonds investiert, können ihren Sitz weltweit haben und bieten ein Engagement in zugrunde liegenden Immobilien weltweit. Sie legen den Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien an und erzielen Erträge aus Mieten und Veräußerungsgewinnen durch Wertsteigerungen bei Immobilienverkäufen. Es kann auch zu einem Engagement in REITs kommen, wenn der Sub-Investment-Manager Gelegenheiten bei solchen Wertpapieren sieht, die mit der Entwicklung von Mobilität der nächsten Generation in Verbindung stehen bzw. diese unterstützen (z. B. Rechenzentrum-REITs).

Teilnahmescheine (Participatory Notes). Partizipationsscheine sind Wertpapiere, die von Banken oder Broker-Dealern begeben werden, um die Wertentwicklung von bestimmten Unternehmen und Märkten (in die der Teilfonds direkt investieren kann) nachzubilden, indem sie ein Engagement gegenüber der Wertentwicklung bestimmter

Aktien bieten, in die der Teilfonds möglicherweise aufgrund lokaler Haltebeschränkungen, die für diese Aktien im Land ihrer Emission gelten, nicht direkt investieren kann. Der Teilfonds darf nur in börsennotierte P-Notes für Indien investieren.

Finanzderivate. Derivate werden zur Anlage, Absicherung und/oder effizienten Portfolioverwaltung verwendet und unterliegen den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen, wie im Verkaufsprospekt und in dieser Anlage dargelegt:

- Optionsscheine und Bezugsrechte können dazu genutzt werden, ein Engagement in Aktienwerten der vorstehend beschriebenen Art aufzubauen.
- Einzelne Aktienoptionen können genutzt werden, um ein Engagement in Aktienwerten der vorstehend beschriebenen Art aufzubauen, und für OGAW zulässige Aktienindexoptionen können genutzt werden, um einen Teil oder die Gesamtheit des Teilfonds abzusichern oder effizient zu verwalten.
- Wandelanleihen und wandelbare Vorzugsaktien. Wandelanleihen ermöglichen es dem Inhaber, seine Anlage in den Anleihen zu einem vorher vereinbarten Preis in Stammaktien des Emittenten umzuwandeln, und wandelbare Vorzugsaktien geben ihm die Möglichkeit, seine Anlage in den Vorzugsaktien zu einem vorher vereinbarten Kurs in Stammaktien des Emittenten umzuwandeln.
- Devisenterminkontrakte können zur Absicherung des Währungsrisikos eingesetzt werden.

Da der Teilfonds zum Kauf von DFI normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Teilfonds zur Verfügung stehende Vermögen in die anderen oben aufgeführten Wertpapierarten angelegt werden. Aus diesem Grund kann der Sub-Investment-Manager versuchen, höhere Renditen durch den Kauf derivativer Instrumente zu erzielen und durch die Anlage des verbleibenden Vermögens in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine höhere Rendite als der Markt zu erzielen. Die zu Absicherungszwecken oder zum effizienten Portfoliomanagement verwendeten Indizes sind breit angelegte, für OGAW zulässige Indizes, die ein Engagement in der Wertentwicklung von Aktien bieten. Genauere Angaben zu diesen Indizes mit Bedeutung für die vom Teilfonds verwendeten Instrumente werden im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt.

Organismen für gemeinsame Anlagen. Der Teilfonds kann in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren (einschließlich ETFs, die als Organismen für gemeinsame Anlagen strukturiert sind), die ihrerseits in Anlagen investiert sind, die den anderen Anlagen des Teilfonds ähneln. Der Teilfonds darf jedoch höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die ihrerseits bis zu 10 % ihres Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren können. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen können vom Manager und/oder Sub-Investment-Manager oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden oder auch nicht, und werden den Anforderungen der für diese Anlagen geltenden OGAW-Richtlinien entsprechen.

Die anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, sind gemäß den Regeln der Zentralbank zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihren Sitz relevanten Rechtsräumen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, die Voraussetzungen als OGAW oder alternativer Investmentfonds erfüllen und als solche von der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde reguliert werden.

Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, können eine Hebelung aufweisen, die jedoch in der Regel (i) maximal 200 % des Nettoinventarwerts entspricht oder (ii) so gestaltet ist, dass der absolute Value-at-Risk für 1 Tag 4,47 % des Nettovermögenswertes über einen Anlagehorizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzniveau von 99 % nicht übersteigt; oder (iii) so gestaltet ist, dass der relative Value-at-Risk für 1 Monat das Doppelte des Value-at-Risk eines vergleichbaren Referenz-Portfolios über einen Anlagehorizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzniveau von 99 % nicht übersteigt, je nachdem, wie diese Organismen für gemeinsame Anlagen ihr Gesamtrisiko berechnen.

ETFs. ETFs sind Investmentfonds, deren Anteile an einer Wertpapierbörse gekauft und verkauft werden. ETFs investieren in einen Korb von Wertpapieren, welcher zusammengestellt wurde, um ein spezielles Marktsegment oder einen Index nachzubilden. Die ETF befinden sich in relevanten Rechtsräumen und sind gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen, oder es handelt sich um alternative Investmentfonds, die

für die Anlage durch den Teilfonds gemäß den Auflagen der Zentralbank zugelassen sind. Die ETFs repräsentieren Anlagen, die den anderen Anlagen des Teilfonds ähnlich sind. Die ETFs arbeiten nach dem Prinzip der Risikostreuung und weisen keine Hebelung auf.

Festverzinsliche Wertpapiere (Schuldtitel). Der Teilfonds kann in Schuldtitel, wie beispielsweise Anleihen und Notes, von Unternehmen oder staatlichen Emittenten mit oder ohne Rating (wobei jedoch nicht mehr als 10 % des NIW in Schuldtitel investiert werden, die unter Investment Grade eingestuft sind) und festem oder variablem Zinssatz investieren und keine Derivate einbetten.

Geldmarktinstrumente. Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten anlegen, wozu Bankeinlagen, fest- oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel) oder Geldmarktfonds gemäß den vorstehend unter „Organismen für gemeinsame Anlagen“ genannten Kriterien zählen können, die jeweils von einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating aufweisen.

Investment-Grade-Wertpapiere sind hoch bewertete Wertpapiere, die in der Regel ein Rating von Baa3, BBB- oder höher von einer der anerkannten Rating-Agenturen haben, während hoch rentierliche Wertpapiere mittel bis niedrig bewertete Wertpapiere sind, die in der Regel ein Rating unter Investment Grade haben und manchmal als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden.

Pensionsgeschäfte. Der Teilfonds kann vorbehaltlich der im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und Grenzen Pensionsgeschäfte eingehen.

Stock Connect

Die chinesische Wertpapieraufsicht China Securities Regulatory Commission und die Hongkonger Wertpapieraufsicht Securities and Futures Commission of Hong Kong haben ein Programm vereinbart, das einen gegenseitigen Börsenzugang für die VRC und Hongkong etabliert: Stock Connect. Der Sub-Investment-Manager kann zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds bis zu 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds über Stock Connect direkt in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren.

Beim Shanghai-Stock Connect handelt es sich um ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der SEHK, der SSE und ChinaClear entwickelt wurde und einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der SEHK und der SSE zum Ziel hat. Beim Shenzhen-Stock Connect handelt es sich um ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der SEHK, der SZSE und ChinaClear entwickelt wurde und einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der SEHK und der SZSE zum Ziel hat.

Das Shanghai-Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Stock Connect-Programm bestehen jeweils aus einem Northbound Trading Link und einem Southbound Trading Link. Über den Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds, vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen) über ihre Broker in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft durch Order-Routing an die SSE und die SZSE zulässige Wertpapiere handeln, die an der SSE bzw. der SZSE notiert sind.

Zulässige Wertpapiere

Von den verschiedenen Arten von an der SSE oder SZSE notierten Wertpapieren sind derzeit nur chinesische A-Aktien und ETFs für den Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect zugelassen.

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können derzeit mit bestimmten SSE-Wertpapieren handeln. Als zulässige Wertpapiere für den Northbound Trading Link von Shanghai Stock Connect gelten alle gegebenenfalls im SSE 180-Index und im SSE 380-Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht Bestandteile des jeweiligen Indexes sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- an der SSE notierte Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden; und
- an der SSE notierte Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ erscheinen.

Als zulässige Wertpapiere für den Northbound Trading Link des Shenzhen-Stock-Connect-Programms gelten alle Komponenten des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6

Mrd. CNY sowie alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch chinesische H-Aktien begeben haben, mit Ausnahme der folgenden Punkte:

- an der SZSE notierte Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden; und
- An der SZSE notierte Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ oder im Rahmen von Delisting-Vereinbarungen erscheinen.

Darüber hinaus können Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland zulässige an der SSE und der SZSE notierte ETFs handeln, die die maßgeblichen Kriterien erfüllen und die im Rahmen von Stock Connect als zulässige ETFs für den Northbound-Handel zugelassen sind. Die für den Northbound-Handel in Frage kommenden ETFs werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft.

Die Liste der zulässigen Wertpapiere wird vermutlich von Zeit zu Zeit überprüft und möglicherweise geändert.

Wenn ein zulässiges Wertpapier nicht mehr als solches eingestuft wird, ist es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen) gestattet, diese zulässigen Wertpapiere zu verkaufen, sie dürfen jedoch keine weiteren derartigen zulässigen Wertpapiere kaufen.

Handelstag

Anleger (einschließlich des Teilfonds vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen) dürfen nur über Stock Connect an Tagen handeln, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet und Bankdienstleistungen in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen verfügbar sind.

Handelskontingente

Der Handel im Rahmen von Stock Connect unterliegt den täglichen Kontingenten. Das Northbound-Trading im Rahmen jedes Stock-Connect-Programms unterliegt jeweils separaten täglichen Kontingenten. Das tägliche Kontingent beschränkt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect pro Tag. Die SEHK überwacht die Kontingente und veröffentlicht den Restsaldo des täglichen Kontingents für das Northbound-Trading zu festen Zeiten auf der Website der SEHK. Das tägliche Kontingent kann sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Anleger finden aktuelle Angaben auf der Website der SEHK sowie in anderen von der SEHK publizierten Informationen.

Abrechnung und Verwahrung

HKSCC ist für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und verwandten Dienstleistungen im Zusammenhang mit den von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong durchgeführten Handelsgeschäften zuständig.

Über Stock Connect gehandelte zulässige Wertpapiere werden in papierloser Form ausgegeben, sodass die Anleger keine physischen Wertpapiere halten. Anleger aus Hongkong oder aus dem Ausland, die im Rahmen des Northbound-Trading zulässige Wertpapiere erworben haben, sollten die zulässigen Wertpapiere in den Konten ihrer Broker oder Depotbanken bei der von der HKSCC betriebenen CCASS halten.

Kapitalmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

Unbeschadet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentumsansprüche an den zulässigen Wertpapieren erhebt, die in seinem kollektiven Wertpapierkonto (Omnibus StockAccount) bei ChinaClear gehalten werden, behandelt ChinaClear als Registerstelle für die zulässigen Wertpapiere HKSCC bei der Abwicklung von Unternehmensmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen zulässigen Wertpapieren als Aktionär.

HKSCC führt ein Monitoring der Kapitalmaßnahmen durch, die zulässige Wertpapiere betreffen, und informiert die betreffenden am CCASS teilnehmenden Broker und Depotbanken („CCASS-Teilnehmer“) fortlaufend über alle Kapitalmaßnahmen, bei denen die CCASS-Teilnehmer Schritte unternehmen müssen, um daran teilnehmen zu können.

Normalerweise kündigen an der SEE und an der SZSE notierte Unternehmen ihre Jahreshauptversammlungen/ Außerordentlichen Hauptversammlungen ca. einen Monat im Voraus an. Für alle Beschlüsse wird eine Abstimmung aller Stimmberechtigter

durchgeführt. HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer über sämtliche Details der Hauptversammlungen wie Termin, Zeit, Ort und Anzahl der Beschlüsse.

Beschränkungen für ausländischen Aktienbesitz

Gemäß den CSRC-Anforderungen unterliegen Anleger aus Hongkong und dem Ausland, die über Stock Connect chinesische A-Aktien halten, folgenden Beschränkungen für den Aktienbesitz:

- Der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers aus Hongkong oder dem Ausland hinsichtlich einer chinesischen A-Aktie darf nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen; und
- die Gesamtheit des Aktienbesitzes von Anlegern aus Hongkong oder dem Ausland in einer chinesischen A-Aktie darf nicht mehr als 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen.

Wenn der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen die obige Grenze überschreitet, wird der Anleger aufgefordert, die überschüssige Position seines Besitzes nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzuwickeln. Sobald sich der prozentuale Anteil der Gesamtheit des Aktienbesitzes der Obergrenze nähert, veröffentlichen die SSE, die SZSE und die SEHK Warnungen, beziehungsweise schränken sie die Kauforders für die betreffenden chinesischen A-Aktien ein.

An der SSE und SZSE notierte ETFs unterliegen nicht den vorgenannten Beteiligungsbeschränkungen.

Währung

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können zulässige Wertpapiere nur in CNY handeln und abrechnen. Deshalb muss der Teilfonds für den Handel und die Abrechnung von zulässigen Wertpapieren vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen CNY einsetzen.

Handelsgebühren und Steuern

Neben der Zahlung von Handelsgebühren und Stempelabgaben im Zusammenhang mit dem Handel mit zulässigen Wertpapieren kann der Teilfonds auch anderen Gebühren und Steuern unterliegen, die sich auf Erträge aus der Übertragung von Aktien oder ETFs (falls zutreffend) beziehen und die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Weitere Informationen zu Stock Connect sind auf folgender Website erhältlich:

https://www.hkex.com.hk/Mutual-Market/Stock-Connect?sc_lang=en

Anlagebeschränkungen

- Der Teilfonds kann mit insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts Engagements gegenüber der Wertentwicklung anderer Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die sowohl dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts als auch den OGAW-Verordnungen entsprechen.
- Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in chinesische A-Aktien investieren.
- Der Sub-Investment-Manager beabsichtigt, maximal 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Schwellenländern anzulegen.
- Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in REITs anlegen.
- Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in kürzlich begebene Wertpapiere investieren.
- Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die an russischen Märkten gehandelt werden. Anlagen werden nur in Wertpapieren getätigt, die an der Moskauer Börse notiert sind bzw. gehandelt werden.
- Der Teilfonds wird weder Total Return Swaps einsetzen noch Wertpapierleihen oder Lombardgeschäfte tätigen.

Risiko

- Eine Anlage in den Teilfonds birgt gewisse Risiken, die im Abschnitt „Anlagerisiken“ im Verkaufsprospekt detaillierter beschrieben sind. Insbesondere werden Anleger darauf hingewiesen, dass Anlagen in Unternehmen, die im Bereich des langfristigen Trends der Zunahme der Mobilität der nächsten Generation tätig sind, durch

Regulierung, Umweltaspekte, rasche technologische Entwicklungen auf der ganzen Welt, Besteuerung sowie Änderungen bei Preisen und Angebot beeinflusst werden dürften. Die Produkte oder Dienstleistungen von Unternehmen, die ein Engagement in der Mobilität der nächsten Generation bieten, können einer raschen Veralterung unterliegen (oder von Technologien abhängig sein, die schnell veralten), wodurch der Wert der Wertpapiere dieser Unternehmen beeinträchtigt werden kann. In anderen Worten, der Teilfonds kann aufgrund seiner neuartigen und unerprobten Natur höherer Volatilität ausgesetzt sein. Außerdem ist es möglich, dass in diesem Sektor nicht immer geeignete Anlagegelegenheiten für den Teilfonds vorhanden sein werden, was die Fähigkeit des Teilfonds zur vollständigen Anlage seines Vermögens in diesem Sektor beeinträchtigen kann. Unternehmen, die ein Engagement in der Mobilität der nächsten Generation bieten, sind stark von Patenten, Immaterialgüterrechten und/oder Lizenzen abhängig, deren Verlust oder Beeinträchtigung sich nachteilig auf die Rentabilität auswirken kann. Unternehmen in diesem Sektor können mit drastischen und häufig unvorhersehbaren Veränderungen bei Wachstumsraten und Wettbewerb im eigenen Umfeld konfrontiert sein. Zudem unterliegen diese Unternehmen Cybersicherheitsrisiken, die Probleme wie Systemausfälle und Unterbrechungen des Produkt- oder Dienstleistungsangebots verursachen und unerwünschte rechtliche, finanzielle, betriebliche und Reputationsfolgen haben können. All dies kann ungünstige Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Teilfonds in solchen Unternehmen haben. Anlagen in der Mobilität der nächsten Generation erzielen möglicherweise nicht unter allen Umständen und Marktbedingungen die gewünschten Ergebnisse. Anleger sollten den gesamten Abschnitt „Anlagerisiken“ des Prospekts lesen und beachten, insbesondere die Risiken, die im Abschnitt „Anlagerisiken“ dieser Anlage genannt sind und die auf den Teilfonds zutreffen. **Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Anlage und den Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.**

- Anleger sollten die Risikomanagementstrategie der Gesellschaft in Bezug auf den Einsatz von Derivaten beachten, die im Bericht zum RMP-Erklärung beschrieben ist.
- Der Sub-Investment-Manager kann Devisentermingeschäfte abschließen, um eine gewisse Absicherung gegen das Währungsrisiko aufzubauen.
- Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.
- Der Teilfonds kann infolge seiner Anlagen in Derivate gehebelt sein, dieser Hebel beträgt jedoch zu keinem Zeitpunkt mehr als 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, gemessen auf Basis des Commitment-Ansatzes.

Nachhaltigkeitsangaben

Dieser Teilfonds erfüllt die Klassifizierung eines Teilfonds gemäß Artikel 8, da er ökologische und soziale Merkmale bewirbt und seine Anlagen auf solche Unternehmen beschränkt, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale integriert der Sub-Investment-Manager finanziell wesentliche Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung in den Portfolioaufbau, arbeitet direkt mit den Managementteams der Unternehmen zusammen und wendet eine Reihe von Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien an.

Informationen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen sowie zu den verbindlichen Kriterien, die vom Sub-Investment-Manager angewendet werden, finden Sie im nachstehenden SFDR-Anhang. Darüber hinaus sind weitere Einzelheiten zu diesen Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien im Abschnitt „Kriterien für nachhaltige Anlagen“ des Prospekts dargelegt.

Bitte beachten Sie auch Anhang VI des Verkaufsprospekts, der zusätzliche Informationen zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen enthält.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die Kapitalzuwachs durch Aktienanlagen in globalen Wertpapieren suchen, die an langfristigen Anlagethemen partizipieren. Anleger müssen in der Lage sein, die mit dem Teilfonds verbundenen Risiken zu tragen und Phasen mit Marktvolatilität insbesondere über kurze Zeiträume hinweg zu akzeptieren. Der Anlagehorizont der Anleger wird voraussichtlich mittel- bis langfristig sein.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Vertriebsgebühr
A, X, Y	5,00 %	1,70 %	0,00 %
B, E	0,00 %	1,70 %	1,00 %
C1	0,00 %	1,80 %	1,00 %
C	0,00 %	1,10 %	1,00 %
D, I, I1, I2, I3, I4, I5	0,00 %	0,85 %	0,00 %
M	2,00 %	1,70 %	0,80 %
P	5,00 %	0,81 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,00 %
U	3,00 %	1,28 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Genauere Angaben zu den vom Teilfonds zu zahlenden Verwaltungsgebühren entnehmen Sie bitte der Rubrik „Verwaltungsgebühren“ im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospekts.

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den geringeren Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Der bedingte Rücknahmeabschlag wird an die jeweilige Vertriebsstelle, den Manager oder den Sub-Investment-Manager gezahlt.

Anteilsklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Weitere Informationen über Gebühren finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospekts.

Neuberger Berman Next Generation Connectivity Fund

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds zum Erreichen seines Anlageziels möglicherweise in die nachstehend beschriebenen Finanzderivate investiert. Der Teilfonds wird Derivate (DFI) weder in großem Umfang, noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen. Eine Anlage in dem Teilfonds ist nicht mit einer Einlage auf ein Bankkonto zu vergleichen und genießt keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile kann Schwankungen unterliegen, und Anleger können unter Umständen ihr eingesetztes Kapital ganz verlieren.

Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine durchschnittliche Zielrendite von 3-5 % über der Benchmark (wie im nachfolgenden Abschnitt „Benchmark“ angegeben) vor Abzug von Gebühren über einen Marktzyklus (gewöhnlich drei Jahre) hinweg an, indem er vornehmlich in ein Portfolio aus weltweiten Aktienpositionen anlegt und sich dabei auf Unternehmen konzentriert, die im Bereich der Konnektivität der nächsten Generation (wie nachfolgend definiert) tätig sind oder Nutzen daraus ziehen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Zielrendite über einen Marktzyklus, einen Zwölfmonats- oder einen anderen Zeitraum nicht garantiert wird und dass das Kapital des Teilfonds einem Risiko ausgesetzt ist. Anleger werden darauf hingewiesen, dass es im Verlauf eines Marktzyklus längere Phasen geben kann, in denen die Performance des Teilfonds von der Zielrendite abweicht, und der Teilfonds kann Phasen negativer Renditen erleben. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds letztlich sein Anlageziel erreichen wird.

Anlagepolitik

Der Teilfonds legt zum Erreichen seines Ziels überwiegend in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter an, die an anerkannten Märkten weltweit (wozu auch Schwellenländer gehören können) notiert sind und von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen und Wirtschaftssektoren begeben werden. Der Teilfonds kann in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren, wird jedoch in der Regel in Unternehmen investieren, die zum Kaufzeitpunkt eine Marktkapitalisierung von über 500 Mio. USD aufweisen.

Beim Verfolgen des Anlageziels des Teilfonds wendet der Sub-Investment-Manager das folgende Anlageverfahren an (das nachstehend genauer beschrieben wird), um ein Universum aus Unternehmen zu ermitteln, die ein Engagement in der Entwicklung und Verbesserung der Konnektivität der nächsten Generation („**Konnektivität der nächsten Generation**“) bieten:

- Qualitative Geschäftsanalyse: zur Ermittlung von Unternehmen, die wichtige Wegbereiter der Konnektivität der nächsten Generation sind, sowie von Unternehmen, die gut aufgestellt sind, um von den neuen Geschäftsmodellen im Zusammenhang mit der Konnektivität der nächsten Generation zu profitieren (z. B. autonome Fahrzeuge oder Smart Home Technologie);
- Quantitatives Screening: zur Ermittlung von Titeln, bei denen eine zu hohe Illiquidität befürchtet wird oder die eine zu geringe Marktkapitalisierung aufweisen;
- Strategische Bewertung und Analyse: gründliche Untersuchung und Analyse von Unternehmen, einschließlich deren Geschäfts-/Unternehmensmodell, Qualität der Geschäftsführung, Wettbewerbsstärke und Erfolgsgeschichte, die durch Bezugnahme auf vorhandene Finanzdaten (z. B. Marktanteilsdaten) ermittelt wird; und
- Titelauswahl und Portfoliokonstruktion: Auswahl von Unternehmen mit der Fähigkeit, Lösungen zur Förderung der Konnektivität der nächsten Generation bereitzustellen, die seiner Meinung nach über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren ein Wertsteigerungspotenzial von 50 bis 100 % aufweisen, und Festlegen von Ein- und Ausstiegszielen auf der Grundlage der aktuellen Marktkurse der Wertpapiere und der vorangegangenen Analyse zur Steuerung von Kauf- und Verkaufsentscheidungen.

Unter Anwendung dieses Universums bewertet der Sub-Investment-Manager diese Unternehmen detaillierter, um Unternehmen zu identifizieren, die in ihrer jeweiligen Branche führend sind. Der Sub-Investment-Manager ist der Ansicht, dass Unternehmen, die in ihrer Branche führend sind, sich durch die Qualität ihrer Produkte, Technologien und Prozesse und ihren Marktzugang auszeichnen. Der Sub-Investment-Manager

überprüft die Finanzlage und die Ergebnisse der Unternehmen. Nach Möglichkeit werden anschließend persönliche Treffen mit Mitgliedern des oberen Managements der jeweiligen Unternehmen durchgeführt, um die finanziellen und betrieblichen Metriken (z. B. Umsatzwachstum und Produktangebot) und die Qualität des Managementteams des Unternehmens zu beurteilen.

Das Fundamentaldaten-Research zielt darauf ab, Unternehmen mit den folgenden Eigenschaften zu identifizieren:

- Aktienkurse, die angesichts von langfristigem Wachstumspotenzial des Cash Flow unterbewertet sind;
- branchenführende Unternehmen mit hohem Marktanteil, Preismacht oder besseren Technologie-/Geschäftsmodellen im Vergleich zu Mitbewerbern oder Neueinsteiger, die Marktanteile gewinnen;
- Potenzial für signifikante geschäftliche Verbesserungen des Unternehmens (z. B. höheres Umsatzwachstum als der Markt/Mitbewerber, Margenausweitung und/oder erhöhte Cashflow-Generierung);
- solide finanzielle Verhältnisse, einschließlich Wachstum, Margen und/oder Kapitalrenditen sowie historischer Bewertungen aufgrund von Kennzahlen wie Kurs-Cashflow-Verhältnis, Kurs-Gewinn-Verhältnis oder Kurs-Buchwert-Verhältnis; und
- nachgewiesene Erfolgsbilanz des Managements.

Zur Reduzierung des Risikos beabsichtigt der Teilfonds, seine Anlagen über Länder und Wirtschaftssektoren zu streuen. Es hat zwar die Flexibilität, einen bedeutenden Teil seines Vermögens in einem Land oder einer Region zu investieren, beabsichtigt jedoch im Allgemeinen, über Länder und geografische Regionen hinweg diversifiziert zu bleiben.

Der Teilfonds kann direkt über Stock Connect und die QFI-Regelung (Qualified Foreign Investors, d. h. qualifizierte ausländische Anleger) („QFI“) in chinesische A-Aktien investieren, wie nachstehend beschrieben.

Der Teilfonds kann ergänzend auch in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und beabsichtigt nicht, die Benchmark nachzubilden. Er ist daher nicht durch sie eingeschränkt. Die Benchmark wird nur zum Zwecke des Performancevergleichs angegeben. Der Großteil der Vermögenswerte des Teilfonds wird voraussichtlich kein Bestandteil der Benchmark sein. Der Teilfonds kann Wertpapiere erwerben, die Bestandteile der Benchmark sind; er ist jedoch nicht verpflichtet, in die Benchmark aufgenommene Wertpapiere zu erwerben.

Benchmark	Der MSCI All-Country World Index (ACWI) (Total Return, Net of Tax, USD) ist ein gewichteter streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der die Aktienmarktpformance von Industrie- und Schwellenländern abbildet. Anteilseigner einer Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, werden darauf hingewiesen, dass es – sofern verfügbar – aussagekräftiger sein kann, die Performance einer solchen Klasse mit einer Version dieses Index zu vergleichen, die auf die entsprechende Klassenwährung lautet.
Basiswährung	US-Dollar (USD).
Instrumente / Anlageklassen	Der Teilfonds kann in die folgenden Arten von Vermögenswerten investieren oder darin engagiert sein, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden oder, falls sie nicht notiert sind, die Anforderungen der Central Bank erfüllen. Aktien und aktienähnliche Wertpapiere. Diese Wertpapiere können unter anderem Stammaktien, Vorzugsaktien, Wandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien, American, European und Global Depository Receipts (also Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut ausgegeben werden und Eigentumsrechte an einem Wertpapier oder einem Pool von Wertpapieren nachweisen, die bei dem Finanzinstitut hinterlegt sind), sowie vorbehaltlich einer Höchstgrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds kürzlich begebene Wertpapiere der oben beschriebenen Gattungen, die nicht börsennotiert sind, jedoch mit einer Verpflichtung emittiert wurden, die Börsenzulassung an einem Anerkannten Markt innerhalb von einem Jahr ab Emission zu beantragen. Equity Real Estate Investment Trusts. REITs sind Gesellschaften oder Fonds, die Anlegergelder bündeln und hauptsächlich in ertragsgenerierende Immobilien investieren.

Dabei ist zu beachten, dass der Teilfonds keine Immobilien direkt erwerben wird. REITs können in unterschiedliche Immobilien investieren oder sich auf eine bestimmte Art von Immobilien (z. B. Rechenzentren) spezialisieren. Die REITs, in die der Teilfonds investiert, können ihren Sitz weltweit haben und bieten ein Engagement in zugrunde liegenden Immobilien weltweit. Sie legen den Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien an und erzielen Erträge aus Mieten und Veräußerungsgewinnen durch Wertsteigerungen bei Immobilienverkäufen. Es kann auch zu einem Engagement in REITs kommen, wenn der Sub-Investment-Manager Gelegenheiten bei solchen Wertpapieren sieht, die mit der Entwicklung von Konnektivität der nächsten Generation in Verbindung stehen bzw. diese unterstützen (z. B. Rechenzentrum-REITs).

Teilnahmescheine (Participatory Notes). Partizipationsscheine sind Wertpapiere, die von Banken oder Broker-Dealern begeben werden, um die Wertentwicklung von bestimmten Unternehmen und Märkten (in die der Teilfonds direkt investieren kann) nachzubilden, indem sie ein Engagement gegenüber der Wertentwicklung bestimmter Aktien bieten, in die der Teilfonds möglicherweise aufgrund lokaler Haltebeschränkungen, die für diese Aktien im Land ihrer Emission gelten, nicht direkt investieren kann. Der Teilfonds darf nur in börsennotierte P-Notes für Indien, China und Vietnam investieren.

Finanzderivate. Diese werden zur Anlage, Absicherung und/oder effizienten Portfolioverwaltung verwendet und unterliegen den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen, wie im Verkaufsprospekt und in dieser Anlage dargelegt:

- Optionsscheine und Bezugsrechte können dazu genutzt werden, ein Engagement in Aktienwerten der vorstehend beschriebenen Art aufzubauen.
- Einzelne Aktienoptionen können genutzt werden, um ein Engagement in Aktienwerten der vorstehend beschriebenen Art aufzubauen, und für OGAW zulässige Aktienindexoptionen können genutzt werden, um einen Teil oder die Gesamtheit des Teilfonds abzusichern oder effizient zu verwalten.
- Wandelanleihen und wandelbare Vorzugsaktien. Wandelanleihen ermöglichen es dem Inhaber, seine Anlage in den Anleihen zu einem vorher vereinbarten Preis in Stammaktien des Emittenten umzuwandeln, und wandelbare Vorzugsaktien geben ihm die Möglichkeit, seine Anlage in den Vorzugsaktien zu einem vorher vereinbarten Kurs in Stammaktien des Emittenten umzuwandeln.
- Devisenterminkontrakte können zur Absicherung des Währungsrisikos eingesetzt werden.

Da der Teilfonds zum Kauf von DFI normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Teilfonds zur Verfügung stehende Vermögen in die anderen oben aufgeführten Wertpapierarten angelegt werden. Aus diesem Grund kann der Sub-Investment-Manager versuchen, höhere Renditen durch den Kauf derivativer Instrumente zu erzielen und durch die Anlage des verbleibenden Vermögens in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine höhere Rendite als der Markt zu erzielen. Die zu Absicherungszwecken oder zum effizienten Portfoliomanagement verwendeten Indizes sind breit angelegte, für OGAW zulässige Indizes, die ein Engagement in der Wertentwicklung von Aktien bieten. Genauere Angaben zu diesen Indizes mit Bedeutung für die vom Teilfonds verwendeten Instrumente werden im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt.

Organismen für gemeinsame Anlagen. Der Teilfonds kann in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren (einschließlich ETFs, die als Organismen für gemeinsame Anlagen strukturiert sind), die ihrerseits in Anlagen investiert sind, die den anderen Anlagen des Teilfonds ähneln. Der Teilfonds darf jedoch höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die ihrerseits bis zu 10 % ihres Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren können. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen können vom Sub-Investment-Manager oder dessen verbundenen Unternehmen oder anderweitig verwaltet werden und erfüllen die Anforderungen der OGAW-Verordnungen in Bezug auf derartige Anlagen.

Die anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, sind gemäß den Regeln der Zentralbank zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihren Sitz relevanten Rechtsräumen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, die Voraussetzungen als OGAW oder alternativer Investmentfonds

erfüllen und als solche von der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde reguliert werden.

Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, können eine Hebelung aufweisen, die jedoch in der Regel: (i) maximal 200 % des Nettoinventarwerts entspricht oder (ii) so gestaltet ist, dass der absolute Value-at-Risk für 1 Tag 4,47 % des Nettovermögenswertes über einen Anlagehorizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzniveau von 99 % nicht übersteigt; oder (iii) so gestaltet ist, dass der relative Value-at-Risk für 1 Monat das Doppelte des Value-at-Risk eines vergleichbaren Referenzportfolio über einen Anlagehorizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzniveau von 99 % nicht übersteigt, je nachdem, wie diese Organismen für gemeinsame Anlagen ihr Gesamtrisiko berechnen.

ETFs. ETFs sind Investmentfonds, deren Anteile an einer Wertpapierbörse gekauft und verkauft werden. ETFs investieren in einen Korb von Wertpapieren, welcher zusammengestellt wurde, um ein spezielles Marktsegment oder einen Index nachzubilden. Die ETF befinden sich in relevanten Rechtsräumen und sind gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen, oder es handelt sich um alternative Investmentfonds, die für die Anlage durch den Teilfonds gemäß den Auflagen der Zentralbank zugelassen sind. Die ETFs repräsentieren Anlagen, die den anderen Anlagen des Teilfonds ähnlich sind. Die ETFs arbeiten nach dem Prinzip der Risikostreuung und weisen keine Hebelung auf.

Festverzinsliche Wertpapiere (Schuldtitel). Der Teilfonds kann in Schuldtitel, wie beispielsweise Anleihen und Notes, von Unternehmen oder staatlichen Emittenten mit oder ohne Rating (wobei jedoch nicht mehr als 10 % des NIW in Schuldtitel investiert werden, die unter Investment Grade eingestuft sind) und festem oder variablem Zinssatz investieren und keine Derivate einbetten.

Geldmarktinstrumente. Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten anlegen, wozu Bankeinlagen, fest- oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel) oder Geldmarktfonds gemäß den vorstehend unter „Organismen für gemeinsame Anlagen“ genannten Kriterien zählen können, die jeweils von einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating aufweisen.

Investment-Grade-Wertpapiere sind hoch bewertete Wertpapiere, die in der Regel ein Rating von Baa3, BBB- oder höher von einer der anerkannten Rating-Agenturen haben, während hoch rentierliche Wertpapiere mittel bis niedrig bewertete Wertpapiere sind, die in der Regel ein Rating unter Investment Grade haben und manchmal als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden.

Pensionsgeschäfte. Der Teilfonds kann vorbehaltlich der im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und Grenzen Pensionsgeschäfte eingehen.

Stock Connect

Die chinesische Wertpapieraufsicht China Securities Regulatory Commission und die Hongkonger Wertpapieraufsicht Securities and Futures Commission of Hong Kong haben ein Programm vereinbart, das einen gegenseitigen Börsenzugang für die VRC und Hongkong etabliert: Stock Connect. Der Sub-Investment-Manager kann zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds bis zu 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds über Stock Connect direkt in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren.

Beim Shanghai-Stock Connect handelt es sich um ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der SEHK, der SSE und ChinaClear entwickelt wurde und einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der SEHK und der SSE zum Ziel hat. Beim Shenzhen-Stock Connect handelt es sich um ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der SEHK, der SZSE und ChinaClear entwickelt wurde und einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der SEHK und der SZSE zum Ziel hat.

Das Shanghai-Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Stock Connect-Programm bestehen jeweils aus einem Northbound Trading Link und einem Southbound Trading Link. Über den Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds, vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen) über ihre Broker in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft durch Order-Routing an die SSE und die SZSE zulässige Wertpapiere handeln, die an der SSE bzw. der SZSE notiert sind.

Zulässige Wertpapiere

Von den verschiedenen Arten von an der SSE oder SZSE notierten Wertpapieren sind derzeit nur chinesische A-Aktien und ETFs für den Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect zugelassen.

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können derzeit mit bestimmten SSE-Wertpapieren handeln. Als zulässige Wertpapiere für den Northbound Trading Link von Shanghai Stock Connect gelten alle gegebenenfalls im SSE 180-Index und im SSE 380-Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht Bestandteile des jeweiligen Indexes sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- an der SSE notierte Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden; und
- an der SSE notierte Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ erscheinen.

Als zulässige Wertpapiere für den Northbound Trading Link des Shenzhen-Stock-Connect-Programms gelten alle Komponenten des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. CNY sowie alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch chinesische H-Aktien begeben haben, mit Ausnahme der folgenden Punkte:

- an der SZSE notierte Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden; und
- An der SZSE notierte Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ oder im Rahmen von Delisting-Vereinbarungen erscheinen.

Darüber hinaus können Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland zulässige an der SSE und der SZSE notierte ETFs handeln, die die maßgeblichen Kriterien erfüllen und die im Rahmen von Stock Connect als zulässige ETFs für den Northbound-Handel zugelassen sind. Die für den Northbound-Handel in Frage kommenden ETFs werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft.

Die Liste der zulässigen Wertpapiere wird vermutlich von Zeit zu Zeit überprüft und möglicherweise geändert.

Wenn ein zulässiges Wertpapier nicht mehr als solches eingestuft wird, ist es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen) gestattet, diese zulässigen Wertpapiere zu verkaufen, sie dürfen jedoch keine weiteren derartigen zulässigen Wertpapiere kaufen.

Handelstag

Anleger (einschließlich des Teilfonds vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen) dürfen nur über Stock Connect an Tagen handeln, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet und Bankdienstleistungen in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen verfügbar sind.

Handelskontingente

Der Handel im Rahmen von Stock Connect unterliegt den täglichen Kontingenten. Das Northbound-Trading im Rahmen jedes Stock-Connect-Programms unterliegt jeweils separaten täglichen Kontingenten. Das tägliche Kontingent beschränkt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect pro Tag. Die SEHK überwacht die Kontingente und veröffentlicht den Restsaldo des täglichen Kontingents für das Northbound-Trading zu festen Zeiten auf der Website der SEHK. Das tägliche Kontingent kann sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Anleger finden aktuelle Angaben auf der Website der SEHK sowie in anderen von der SEHK publizierten Informationen.

Abrechnung und Verwahrung

HKSCC ist für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und verwandten Dienstleistungen im Zusammenhang mit den von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong durchgeführten Handelsgeschäften zuständig.

Über Stock Connect gehandelte zulässige Wertpapiere werden in papierloser Form ausgegeben, sodass die Anleger keine physischen Wertpapiere halten. Anleger aus Hongkong oder aus dem Ausland, die im Rahmen des Northbound-Trading zulässige

Wertpapiere erworben haben, sollten die zulässigen Wertpapiere in den Konten ihrer Broker oder Depotbanken bei der von der HKSCC betriebenen CCASS halten.

Kapitalmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

Unbeschadet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentumsansprüche an den zulässigen Wertpapieren erhebt, die in seinem kollektiven Wertpapierkonto (Omnibus StockAccount) bei ChinaClear gehalten werden, behandelt ChinaClear als Registerstelle für die zulässigen Wertpapiere HKSCC bei der Abwicklung von Unternehmensmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen zulässigen Wertpapieren als Aktionär.

HKSCC führt ein Monitoring der Kapitalmaßnahmen durch, die zulässige Wertpapiere betreffen, und informiert die betreffenden am CCASS teilnehmenden Broker und Depotbanken („CCASS-Teilnehmer“) fortlaufend über alle Kapitalmaßnahmen, bei denen die CCASS-Teilnehmer Schritte unternehmen müssen, um daran teilnehmen zu können.

Normalerweise kündigen an der SEE und an der SZSE notierte Unternehmen ihre Jahreshauptversammlungen/ Außerordentlichen Hauptversammlungen ca. einen Monat im Voraus an. Für alle Beschlüsse wird eine Abstimmung aller Stimmberechtigter durchgeführt. HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer über sämtliche Details der Hauptversammlungen wie Termin, Zeit, Ort und Anzahl der Beschlüsse.

Beschränkungen für ausländischen Aktienbesitz

Gemäß den CSRC-Anforderungen unterliegen Anleger aus Hongkong und dem Ausland, die über Stock Connect chinesische A-Aktien halten, folgenden Beschränkungen für den Aktienbesitz:

- Der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers aus Hongkong oder dem Ausland hinsichtlich einer chinesischen A-Aktie darf nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen; und
- die Gesamtheit des Aktienbesitzes von Anlegern aus Hongkong oder dem Ausland in einer chinesischen A-Aktie darf nicht mehr als 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen.

Wenn der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen die obige Grenze überschreitet, wird der Anleger aufgefordert, die überschüssige Position seines Besitzes nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzuwickeln. Sobald sich der prozentuale Anteil der Gesamtheit des Aktienbesitzes der Obergrenze nähert, veröffentlichen die SSE, die SZSE und die SEHK Warnungen, beziehungsweise schränken sie die Kauforders für die betreffenden chinesischen A-Aktien ein.

An der SSE und SZSE notierte ETFs unterliegen nicht den vorgenannten Beteiligungsbeschränkungen.

Währung

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können zulässige Wertpapiere nur in CNY handeln und abrechnen. Deshalb muss der Teilfonds für den Handel und die Abrechnung von zulässigen Wertpapieren vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen CNY einsetzen.

Handelsgebühren und Steuern

Neben der Zahlung von Handelsgebühren und Stempelabgaben im Zusammenhang mit dem Handel mit zulässigen Wertpapieren kann der Teilfonds auch anderen Gebühren und Steuern unterliegen, die sich auf Erträge aus der Übertragung von Aktien oder ETFs (falls zutreffend) beziehen und die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Weitere Informationen zu Stock Connect sind auf folgender Website erhältlich:

https://www.hkex.com.hk/Mutual-Market/Stock-Connect?sc_lang=en

Qualifizierte ausländische institutionelle Investoren

Das Programm für qualifizierte ausländische institutionelle Investoren (QFII) erlaubt es bestimmten lizenzierten internationalen Anlegern, an den Börse von Festlandchina teilzunehmen, wodurch ausländische Anleger Zugang zur SSE und zur SZSE erhalten. Im Rahmen dieses Programms können lizenzierte Anleger auf CNY lautende chinesische A-Aktien kaufen und verkaufen, vorbehaltlich bestimmter Quoten, die die Höhe des Geldbetrags festlegen, den die lizenzierten ausländischen Anleger auf den Kapitalmärkten Chinas investieren dürfen.

Neuberger Berman Europe Limited erhielt seine QFI-Lizenz am 3. Mai 2012.

Zulässige Wertpapiere

Zu den zulässigen Wertpapieren von QFI gehören CNY-Finanzinstrumente, in die QFI von Zeit zu Zeit investieren dürfen und die Folgendes umfassen können: (1) Aktien, Depository Receipts, Anleihen, Anleihenrückkäufe und forderungsbesicherte Wertpapiere, die an Börsen gehandelt oder übertragen werden, (2) Anteile und andere Arten von Wertpapieren, die an der National Equities Exchange and Quotations (NEEQ) übertragen werden, (3) Produkte und Derivate auf Anleihen, Zinssätze und Devisen, die am China Interbank Bond Market gehandelt werden und von der PBOC als für QFI geeignet eingestuft werden, (4) Investmentfonds und (5) andere Finanzinstrumente, die von der CSRC genehmigt wurden.

Handelstag

Anleger (einschließlich des Teilfonds) dürfen nur über die QFI-Regelung an Tagen handeln, an denen die entsprechenden VRC-Märkte für den Handel geöffnet und Bankdienstleistungen an den entsprechenden Abwicklungstagen verfügbar sind.

Währung

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können zulässige Wertpapiere nur in CNY handeln und abrechnen. Deshalb muss der Teilfonds für den Handel und die Abrechnung von zulässigen Wertpapieren CNY einsetzen.

QFI-Status

Neuberger Berman Europe Limited hat den QFI-Status erhalten. Gemäß den maßgeblichen Anlagevorschriften kann der QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited jedoch unter bestimmten Umständen, in denen die chinesischen Regulierungsbehörden Ermessensspielräume haben, ausgesetzt oder widerrufen werden. Wenn der QFI-Status des Sub-Investment-Managers ausgesetzt oder widerrufen wird, kann der Teilfonds gezwungen sein, seine Wertpapiere im Rahmen von QFI zu veräußern, und ist möglicherweise nicht mehr in der Lage, über QFI Zugang zum chinesischen Wertpapiermarkt zu erlangen, wie in dieser Anlage vorgesehen, was sich negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken kann.

Des Weiteren gelten die maßgeblichen Anlagevorschriften in der Regel auf der QFI-Ebene und nicht einfach nur für Anlagen im Namen des Teilfonds. Daher sollten Anleger beachten, dass Verstöße gegen die maßgeblichen Anlagevorschriften, die durch Aktivitäten im Rahmen von QFI, ausgenommen der vom Teilfonds durchgeführten Aktivitäten, entstehen, zum Widerruf der oder zu einer anderen Maßnahme in Bezug auf QFI führen können. Die Verordnungen bezüglich der Anlagebeschränkungen für chinesische A-Aktien gelten in der Regel auch auf der QFI-Ebene (wie nachfolgend näher erläutert), und der Teilfonds kann auch durch die Aktivitäten anderer Anleger, die den QFI-Status nutzen, beeinträchtigt werden. Daher kann die Fähigkeit des Teilfonds, Anlagen unter Nutzung des QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited zu tätigen, durch die Anlagen anderer Anleger, die den QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited nutzen, nachteilig beeinflusst werden.

Verwahrung

An den Börsen gehandelte chinesische A-Aktien werden in dematerialisierter Form über ChinaClear gehandelt und gehalten. An der Börse gehandelte Wertpapiere, die im Namen des Teilfonds über QFI gekauft wurden, müssen von ChinaClear als einem Wertpapierhandelskonto gutgeschrieben vermerkt werden. Dieses Konto muss sowohl auf den Namen des QFI als auch des Fonds lauten (oder auf einen anderen Namen, wie gemäß den maßgeblichen Anlagevorschriften erforderlich, der ebenfalls auf den Teilfonds verweist).

Der Fonds/der QFI erwartet den Erhalt eines Rechtsgutachtens von einer qualifizierten chinesischen Anwaltskanzlei, das bestätigt, dass gemäß chinesischem Recht der QFI kein Eigentumsrecht an den Wertpapieren hat und dass der entsprechende Teilfonds das ultimative und ausschließliche Eigentumsrecht an den Wertpapieren hat.

Da jedoch gemäß den maßgeblichen Anlagevorschriften der QFI als Kontoinhaber die Partei ist, die ein Anrecht auf die Wertpapiere hat (obwohl dieses Anrecht kein Eigentumsrecht beinhaltet oder den QFI daran hindert, Wertpapiere im Namen des Teilfonds zu kaufen), sind die Vermögenswerte des Teilfonds möglicherweise nicht so gut geschützt, als wenn sie nur im Namen der Gesellschaft (oder des Teilfonds) registriert und gehalten würden. Insbesondere da QFI der Neuberger-Berman-Gruppe gehört,

besteht das Risiko, dass Gläubiger der Neuberger-Berman-Gruppe fälschlicherweise und entgegen dem erwähnten Rechtsgutachten annehmen, dass die Vermögenswerte des Teilfonds der Neuberger-Berman-Gruppe gehören, und dass diese Gläubiger möglicherweise versuchen, Kontrolle über die Vermögenswerte des Teilfonds anstelle dieser Verbindlichkeiten zu erlangen.

Der Eigentumsnachweis für börsennotierte Wertpapiere in der VRC besteht lediglich aus elektronischen Einträgen in den Büchern der mit der jeweiligen Börse verbundenen Verwahrstelle und/oder Registerstelle. Die Einrichtungen der Verwahrstellen und Registerstellen sind neu und nicht vollumfänglich auf Effizienz, Exaktheit und Sicherheit geprüft.

Um Handelsausfälle zu verhindern, wickelt ChinaClear automatisch alle Geschäfte ab, die vom chinesischen Wertpapierhandelshaus bezüglich des gemeinsamen Wertpapierhandelskontos des Fonds (oder des Teilfonds) und dem QFI durchgeführt werden. Dementsprechend werden alle Anweisungen des chinesischen Wertpapierhandelshauses in Bezug auf das Wertpapierhandelskonto ausgeführt, ohne dass hierfür die Zustimmung oder Anweisung von der Verwahrstelle erforderlich ist.

Anlagebeschränkungen

Anlagen im chinesischen Wertpapiermarkt über QFI unterliegen der Einhaltung bestimmter, von den maßgeblichen Anlagevorschriften auferlegter Anlagebeschränkungen, darunter die folgenden, die für jeden ausländischen Anleger (einschließlich des Teilfonds) gelten, der über QFI investiert, und die Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, in chinesische A-Aktien zu investieren und seine Anlageziele zu verfolgen:

- (i) Aktien, die von einem zugrunde liegenden ausländischen Anleger (z. B. dem Teilfonds) gehalten werden, der (über QFI oder andere zulässige Kanäle) in ein in der VRC notiertes Unternehmen investiert, dürfen 10 % der gesamten umlaufenden Aktien dieses Unternehmens nicht überschreiten; und
- (ii) alle chinesischen A-Aktien zusammen, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern (z. B. dem Teilfonds und allen anderen ausländischen Anlegern) gehalten werden, die (über QFI oder andere zulässige Kanäle) in ein in der VRC notiertes Unternehmen investieren, dürfen 30 % der gesamten Aktien dieses Unternehmens nicht überschreiten.

Obwohl dies nicht explizit in den maßgeblichen Anlagevorschriften vorgesehen ist, wird die Beschränkung von 10 % des Aktienbesitzes eines einzelnen ausländischen Anlegers in der Praxis auch auf der QFI-Ebene angewendet. Demzufolge darf ein QFI maximal 10 % der Aktien eines notierten Unternehmens halten, unabhängig von der Tatsache, dass dieser QFI diese Aktien für verschiedene Kunden hält. Da der QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited sowohl vom Teilfonds als auch von anderen Anlegern genutzt wird, kann die Fähigkeit des Teilfonds, in die Aktien bestimmter börsennotierter Unternehmen zu investieren, aufgrund der Anlagen in den Aktien dieser börsennotierten Unternehmen durch andere Anleger, die ebenfalls über den QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited investieren, eingeschränkt sein. Insbesondere wenn der Aktienbesitz dieser anderen Anleger in einem in der VRC notierten Unternehmen 10 % erreicht, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, diese Aktien zu kaufen, auch wenn der dann effektive Kurs dieser Aktien für den Teilfonds vorteilhaft ist.

Da die Gesamtquote von 30 % für den ausländischen Aktienbesitz auf der Ebene aller ausländischen Anleger überwacht wird, kann die Fähigkeit des Teilfonds zur Anlage in chinesischen A-Aktien eines bestimmten notierten Unternehmens aufgrund der Anlagen anderer ausländischer Anleger ebenfalls eingeschränkt sein.

Offenlegung gegenüber der CSRC

In der Praxis müssen strukturierte Produkte, die von QFI begeben werden, um ausländischen Anlegern den Zugang zu chinesischen A-Aktien zu ermöglichen, der CSRC gemeldet werden. Die übermittelten Informationen können ggf. Informationen zum Teilfonds umfassen.

Offenlegung gegenüber der Börse

Gemäß den maßgeblichen Anlagevorschriften kann die SSE oder SZSE, wenn sie ein ungewöhnliches Handelsverhalten feststellt, das möglicherweise den normalen Handelsablauf beeinflusst, vom beteiligten QFI verlangen, dass er sofort die

Informationen zum Wertpapiergeschäft und zum Aktienbesitz der entsprechenden zugrunde liegenden Anleger des QFI bereitstellt, was Informationen zum Teilfonds umfassen kann.

Anlagebeschränkungen

- Der Teilfonds kann mit insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts Engagements gegenüber der Wertentwicklung anderer Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die sowohl dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts als auch den OGAW-Verordnungen entsprechen.
- Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in festverzinsliche Wertpapiere investieren.
- Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in chinesische A-Aktien investieren.
- Der Sub-Investment-Manager beabsichtigt, maximal 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Schwellenländern anzulegen.
- Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in REITs anlegen.
- Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in kürzlich begebene Wertpapiere investieren.
- Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die an russischen Märkten gehandelt werden. Anlagen werden nur in Wertpapieren getätigt, die an der Moskauer Börse notiert sind bzw. gehandelt werden.
- Der Teilfonds wird weder Total Return Swaps einsetzen noch Wertpapierleihen oder Lombardgeschäfte tätigen.

Risiko

- Eine Anlage in den Teilfonds birgt gewisse Risiken, die im Abschnitt „Anlagerisiken“ im Verkaufsprospekt detaillierter beschrieben sind. Anleger sollten den gesamten Abschnitt „Anlagerisiken“ des Prospekts lesen und beachten, insbesondere die Risiken, die im Abschnitt „Anlagerisiken“ dieser Anlage genannt sind und die auf den Teilfonds zutreffen. Insbesondere werden Anleger darauf hingewiesen, dass Unternehmen mit Bezug zur Konnektivität der nächsten Generation aufgrund sich rasch verändernder Marktbedingungen und/oder -teilnehmer, fortschrittlicherer oder neuer Technologien, neuer Konkurrenzprodukte und/oder Verbesserungen bei bestehenden Produkten möglicherweise einer erheblichen Volatilität bei den Wachstumsraten unterliegen. Der Erfolg dieses Sektors ist stark von Patenten, Immaterialgüterrechten und/oder Lizenzen abhängig. Der Verlust oder die Beeinträchtigung dieser Assets im Bereich des geistigen Eigentums kann sich nachteilig auf die Rentabilität von Unternehmen mit Bezug zur Konnektivität der nächsten Generation auswirken. Solche Unternehmen können zudem unvorhersehbare Veränderungen hinsichtlich des Wettbewerbs ausgesetzt sein. Es kann nicht gewährleistet werden, dass Produkte oder Dienstleistungen, die von Unternehmen aus dem Bereich der Konnektivität der nächsten Generation angeboten werden, nicht veralten oder durch Konkurrenzprodukte beeinträchtigt werden oder dass solche Unternehmen nicht durch andere Herausforderungen beeinträchtigt werden, wie zum Beispiel Instabilität, Schwankungen oder einen allgemeinen Rückgang innerhalb der Branche. Unternehmen mit Bezug zur Konnektivität der nächsten Generation können auch durch regulatorische Risiken, Cybersicherheitsrisiken, staatliche Eingriffe und politische Risiken beeinträchtigt werden. **Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Anlage und den Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.**
- Anleger sollten die Risikomanagementstrategie der Gesellschaft in Bezug auf den Einsatz von Derivaten beachten, die im Bericht zum RMP-Erklärung beschrieben ist.
- Der Sub-Investment-Manager kann Devisentermingeschäfte abschließen, um eine gewisse Absicherung gegen das Währungsrisiko aufzubauen.
- Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.
- Der Teilfonds kann infolge seiner Anlagen in Derivate gehebelt sein, dieser Hebel beträgt jedoch zu keinem Zeitpunkt mehr als 100 % des Nettoinventarwerts des

Teilfonds, gemessen auf Basis des Commitment-Ansatzes.

Nachhaltigkeitsangaben

Dieser Teilfonds erfüllt die Klassifizierung eines Teilfonds gemäß Artikel 8, da er ökologische und soziale Merkmale bewirbt und seine Anlagen auf solche Unternehmen beschränkt, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale integriert der Sub-Investment-Manager finanziell wesentliche Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung in den Portfolioaufbau, arbeitet direkt mit den Managementteams der Unternehmen zusammen und wendet eine Reihe von Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien an.

Informationen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen sowie zu den verbindlichen Kriterien, die vom Sub-Investment-Manager angewendet werden, finden Sie im nachstehenden SFDR-Anhang. Darüber hinaus sind weitere Einzelheiten zu diesen Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien im Abschnitt „Kriterien für nachhaltige Anlagen“ des Prospekts dargelegt.

Bitte beachten Sie auch Anhang VI des Verkaufsprospekts, der zusätzliche Informationen zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen enthält.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die Kapitalzuwachs durch Aktienanlagen in globalen Wertpapieren suchen, die an langfristigen Anlagethemen partizipieren. Anleger müssen in der Lage sein, die mit dem Teilfonds verbundenen Risiken zu tragen und Phasen mit Marktvolatilität insbesondere über kurze Zeiträume hinweg zu akzeptieren. Der Anlagehorizont der Anleger wird voraussichtlich mittel- bis langfristig sein.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Vertriebsgebühr
A, X, Y	5,00 %	1,70 %	0,00 %
B, E	0,00 %	1,70 %	1,00 %
C1	0,00 %	1,80 %	1,00 %
C	0,00 %	1,10 %	1,00 %
D, I, I1, I2, I3, I4, I5	0,00 %	0,85 %	0,00 %
M	2,00 %	1,70 %	0,80 %
P	5,00 %	0,81 %	0,00 %
T	5,00 %	1,70 %	0,00 %
U	3,00 %	1,28 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Genauere Angaben zu den vom Teilfonds zu zahlenden Verwaltungsgebühren entnehmen Sie bitte der Rubrik „Verwaltungsgebühren“ im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospekts.

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den geringeren Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Der bedingte Rücknahmeabschlag wird an die jeweilige Vertriebsstelle, den Manager oder den Sub-Investment-Manager gezahlt.

	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
Anteilsklasse	< 365	365 – 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Weitere Informationen über Gebühren finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Kosten*“ des Verkaufsprospekts.

Neuberger Berman InnovAsia Fund

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds zum Erreichen seines Anlageziels möglicherweise in die nachstehend beschriebenen Finanzderivate investiert. Der Teilfonds wird Derivate (DFI) weder in großem Umfang, noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen. Eine Anlage in dem Teilfonds ist nicht mit einer Einlage auf ein Bankkonto zu vergleichen und genießt keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile kann Schwankungen unterliegen, und Anleger können unter Umständen ihr eingesetztes Kapital ganz verlieren.

Anlageziel Der Schwerpunkt des Teilfonds liegt auf einem Portfolio von Aktien von Unternehmen, die an innovativen Technologien (wie nachstehend definiert) mitwirken oder daraus Nutzen ziehen.

Anlagepolitik Der Teilfonds legt zum Erreichen seines Ziels überwiegend in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter an, die an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden (wozu auch Schwellenländer gehören können) und von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen und Wirtschaftssektoren mit innovativen Technologien oder Geschäftsmodellen begeben werden, die:

- nach den Gesetzen eines Landes in Asien gegründet wurden oder nach diesen Gesetzen organisiert sind oder die einen Hauptsitz in Asien haben;
- einen Großteil ihres Wachstums aus (a) der Produktion oder dem Verkauf von Waren, (b) Investitionen oder (c) der Erbringung von Dienstleistungen in Asien generieren; oder
- den überwiegenden Teil ihres Vermögens in Asien halten.

Der Teilfonds kann in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren, wird jedoch in der Regel in Unternehmen investieren, die zum Kaufzeitpunkt eine Marktkapitalisierung von über 500 Mio. USD aufweisen.

Im Bestreben, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, verfolgt der Sub-Investment-Manager den folgenden Anlageprozess (der nachstehend näher beschrieben wird), um ein Universum von Unternehmen zu identifizieren, die ein Engagement in disruptiven Technologien, innovativen Geschäftsmodellen mit einer relativ geringen Durchdringungsrate in Asien bieten oder die sich in einer relativ frühen Wachstumsphase sowie langfristig befinden, strukturelle Trends und Themen wie die Konnektivität der nächsten Generation (insbesondere Dateninfrastruktur, vernetzte Geräte oder fortschrittliche Halbleiter), digitaler Lebensstil (insbesondere Gesundheitswesen, Bildung oder Internet und Verbraucher) und industrielle Innovationen (insbesondere Robotik, Clean Tech oder intelligente Logistik) („**Innovative Technologien**“) verfolgen:

- Qualitative Unternehmensanalyse: zur Ermittlung von Unternehmen, die wichtige Wegbereiter für innovative Technologien sind, sowie von Unternehmen, die gut aufgestellt sind, um von neuen Geschäftsmodellen im Zusammenhang mit innovativen Technologien zu profitieren;
- Quantitatives Screening: zur Ermittlung von Aktien, die nach Ansicht des Sub-Investment-Managers möglicherweise eine zu geringe Liquidität oder eine zu geringe Marktkapitalisierung aufweisen;
- Strategische Bewertung und Analyse: gründliche Untersuchung und Analyse von Unternehmen, einschließlich deren Geschäfts-/Unternehmensmodell, Qualität der Geschäftsführung, Wettbewerbsstärke und Erfolgsgeschichte, die durch Bezugnahme auf vorhandene Finanzdaten (z. B. Marktanteilsdaten) ermittelt wird; und
- Wertpapierauswahl und Portfolioaufbau: Auswahl von Unternehmen, die in der Lage sind, Lösungen zur Förderung innovativer Technologien bereitzustellen, von denen der Sub-Investment-Manager annimmt, dass sie über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren ein erhebliches Kapitalwertsteigerungspotenzial aufweisen, und Festlegung von Einstiegs- und Ausstiegskurszielen auf der Grundlage der aktuellen Marktpreise für die Wertpapiere und der vorangegangenen Analyse, die die Kauf- und Verkaufsentscheidungen leiten.

Unter Anwendung dieses Universums bewertet der Sub-Investment-Manager diese Unternehmen detaillierter, um Unternehmen zu identifizieren, die in ihrer jeweiligen Branche führend sind, wobei der Schwerpunkt auf dem asiatischen Markt liegt. Der Sub-Investment-Manager ist der Ansicht, dass Unternehmen, die in ihrer Branche führend sind, sich durch die Qualität ihrer Produkte, Technologien und Prozesse und ihren Marktzugang auszeichnen. Der Sub-Investment-Manager überprüft die Finanzlage und die Ergebnisse der Unternehmen. Nach Möglichkeit werden anschließend persönliche Treffen mit Mitgliedern des oberen Managements der jeweiligen Unternehmen

durchgeführt, um die finanziellen und betrieblichen Metriken (z. B. Umsatzwachstum und Produktangebot) und die Qualität des Managementteams des Unternehmens zu beurteilen.

Das Fundamentaldaten-Research zielt darauf ab, Unternehmen mit den folgenden Eigenschaften zu identifizieren:

- Aktienkurse, die angesichts von langfristigem Wachstumspotenzial des Cash Flow unterbewertet sind;
- branchenführende Unternehmen mit hohem Marktanteil, Preismacht oder besseren Technologie-/Geschäftsmodellen im Vergleich zu Mitbewerbern oder Neueinsteiger, die Marktanteile gewinnen;
- Potenzial für signifikante geschäftliche Verbesserungen des Unternehmens (z. B. höheres Umsatzwachstum als der Markt/Mitbewerber, Margenausweitung und/oder erhöhte Cashflow-Generierung);
- solide finanzielle Verhältnisse, einschließlich Wachstum, Margen und/oder Kapitalrenditen sowie historischer Bewertungen aufgrund von Kennzahlen wie Kurs-Cashflow-Verhältnis, Kurs-Gewinn-Verhältnis oder Kurs-Buchwert-Verhältnis; und
- nachgewiesene Erfolgsbilanz des Managements.

Der Sub-Investment-Manager ist bestrebt, das Risiko zu reduzieren, indem er ein Portfolio aufbaut, das typischerweise zwischen 30 und 60 Aktien umfasst und über Länder und Wirtschaftssektoren diversifiziert ist. Der Sub-Investment-Manager kann zwar einen erheblichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds in einem Land anlegen, beabsichtigt jedoch im Allgemeinen, eine länderübergreifende Streuung beizubehalten.

Der Teilfonds kann direkt über Stock Connect und die QFI-Regelung (Qualified Foreign Investors, d. h. qualifizierte ausländische Anleger) („QFI“) in chinesische A-Aktien investieren, wie nachstehend beschrieben.

Der Teilfonds kann ergänzend auch in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und beabsichtigt nicht, die Benchmark nachzubilden. Er ist daher nicht durch sie eingeschränkt. Die Benchmark wird nur zum Zwecke des Performancevergleichs angegeben. Der Großteil der Vermögenswerte des Teilfonds wird voraussichtlich kein Bestandteil der Benchmark sein. Der Teilfonds kann Wertpapiere erwerben, die Bestandteile der Benchmark sind; er ist jedoch nicht verpflichtet, in die Benchmark aufgenommene Wertpapiere zu erwerben.

Benchmark

Der MSCI AC Asia Index (Total Return, Net of Tax, USD) ist ein gewichteter streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der die Wertentwicklung von Unternehmen großer und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrie- und Schwellenländern in Asien abbilden soll.

Anteilseigner einer Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, werden darauf hingewiesen, dass es – sofern verfügbar – aussagekräftiger sein kann, die Performance einer solchen Klasse mit einer Version dieses Index zu vergleichen, die auf die entsprechende Klassenwährung lautet.

Die Benchmark wurde nicht als Referenzwert im Sinne der Offenlegungsverordnung bestimmt. Sie ist daher nicht mit der Bewerbung von ökologischen oder sozialen Merkmalen vereinbar.

Basiswährung

US-Dollar (USD).

Instrumente / Anlageklassen

Der Teilfonds kann in die folgenden Arten von Vermögenswerten investieren oder darin engagiert sein, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden oder, falls sie nicht notiert sind, die Anforderungen der Central Bank erfüllen.

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere. Diese Wertpapiere können unter anderem Stammaktien, Vorzugsaktien, Wandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien, American, European und Global Depository Receipts (also Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut ausgegeben werden und Eigentumsrechte an einem Wertpapier oder einem Pool von Wertpapieren nachweisen, die bei dem Finanzinstitut hinterlegt sind), sowie vorbehaltlich einer Höchstgrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds kürzlich begebene Wertpapiere der oben beschriebenen Gattungen, die nicht börsennotiert sind, jedoch mit einer Verpflichtung emittiert wurden, die Börsenzulassung an einem Anerkannten Markt innerhalb von einem Jahr ab Emission zu beantragen.

Equity Real Estate Investment Trusts. REITs sind Gesellschaften oder Fonds, die Anlegergelder bündeln und hauptsächlich in ertragsgenerierende Immobilien investieren. Dabei ist zu beachten, dass der Teilfonds keine Immobilien direkt erwerben wird. REITs können in unterschiedliche

Immobilien investieren oder sich auf eine bestimmte Art von Immobilien (z. B. Rechenzentren) spezialisieren. Die REITs, in die der Teilfonds investiert, können ihren Sitz weltweit haben und bieten ein Engagement in zugrunde liegenden Immobilien weltweit. Sie legen den Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien an und erzielen Erträge aus Mieten und Veräußerungsgewinnen durch Wertsteigerungen bei Immobilienverkäufen. Es kann auch zu einem Engagement in REITs kommen, wenn der Sub-Investment-Manager Gelegenheiten bei solchen Wertpapieren sieht, die mit innovativen Technologien in Verbindung stehen oder diese unterstützen (z. B. Rechenzentrum-REITs).

Teilnahmescheine (Participatory Notes). Partizipationsscheine sind Wertpapiere, die von Banken oder Broker-Dealern begeben werden, um die Wertentwicklung von bestimmten Unternehmen und Märkten (in die der Teilfonds direkt investieren kann) nachzubilden, indem sie ein Engagement gegenüber der Wertentwicklung bestimmter Aktien bieten, in die der Teilfonds möglicherweise aufgrund lokaler Haltebeschränkungen, die für diese Aktien im Land ihrer Emission gelten, nicht direkt investieren kann. Der Teilfonds darf nur in börsennotierte P-Notes für Indien, China und Vietnam investieren.

Finanzderivate. Derivate werden zur Anlage, Absicherung und/oder effizienten Portfolioverwaltung verwendet und unterliegen den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen, wie im Verkaufsprospekt und in dieser Anlage dargelegt:

- Optionsscheine und Bezugsrechte können dazu genutzt werden, ein Engagement in Aktienwerten der vorstehend beschriebenen Art aufzubauen.
- Einzelne Aktienoptionen können genutzt werden, um ein Engagement in Aktienwerten der vorstehend beschriebenen Art aufzubauen, und für OGAW zulässige Aktienindexoptionen können genutzt werden, um einen Teil oder die Gesamtheit des Teilfonds abzusichern oder effizient zu verwalten.
- Wandelanleihen und wandelbare Vorzugsaktien. Wandelanleihen ermöglichen es dem Inhaber, seine Anlage in den Anleihen zu einem vorher vereinbarten Preis in Stammaktien des Unternehmens umzuwandeln, und wandelbare Vorzugsaktien geben ihm die Möglichkeit, seine Anlage in den Vorzugsaktien zu einem vorher vereinbarten Kurs in Stammaktien des Unternehmens umzuwandeln.
- Devisenterminkontrakte können zur Absicherung des Währungsrisikos eingesetzt werden.

Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Teilfonds zur Verfügung stehende Vermögen in den anderen oben aufgeführten Wertpapierarten angelegt werden. Aus diesem Grund kann der Sub-Investment-Manager versuchen, höhere Renditen durch den Kauf derivativer Instrumente zu erzielen und durch die Anlage des verbleibenden Vermögens in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine höhere Rendite als der Markt zu erzielen. Die zu Absicherungszwecken oder zum effizienten Portfoliomanagement verwendeten Indizes sind breit angelegte, für OGAW zulässige Indizes, die ein Engagement in der Wertentwicklung von Aktien bieten. Genauere Angaben zu diesen Indizes mit Bedeutung für die vom Teilfonds verwendeten Instrumente werden im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt.

Organismen für gemeinsame Anlagen. Der Teilfonds kann in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren (einschließlich ETFs, die als Organismen für gemeinsame Anlagen strukturiert sind), die ihrerseits in Anlagen investiert sind, die den anderen Anlagen des Teilfonds ähneln. Der Teilfonds darf jedoch höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die ihrerseits bis zu 10 % ihres Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren können. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen können vom Manager und vom Sub-Investment-Manager oder von deren verbundenen Unternehmen oder anderweitig verwaltet werden und erfüllen die Auflagen der OGAW-Verordnungen in Bezug auf derartige Anlagen.

Die anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, sind gemäß den Regeln der Zentralbank zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihren Sitz relevanten Rechtsräumen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, die Voraussetzungen als OGAW oder alternativer Investmentfonds erfüllen und als solche von der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde reguliert werden.

Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, können eine Hebelung aufweisen, die jedoch in der Regel: (i) maximal 200 % des Nettoinventarwerts entspricht oder (ii) so gestaltet ist, dass der absolute Value-at-Risk für 1 Tag 4,47 % des Nettovermögenswertes über einen Anlagehorizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzniveau von 99 % nicht übersteigt; oder (iii) so gestaltet ist, dass der relative Value-at-Risk für 1 Monat das Doppelte des Value-at-Risk eines

vergleichbaren Referenzportfolio über einen Anlagehorizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzniveau von 99 % nicht übersteigt, je nachdem, wie diese Organismen für gemeinsame Anlagen ihr Gesamtrisiko berechnen.

ETFs. ETFs sind Investmentfonds, deren Anteile an einer Wertpapierbörse gekauft und verkauft werden. ETFs investieren in einen Korb von Wertpapieren, welcher zusammengestellt wurde, um ein spezielles Marktsegment oder einen Index nachzubilden. Die ETF befinden sich in relevanten Rechtsräumen und sind gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen, oder es handelt sich um alternative Investmentfonds, die für die Anlage durch den Teilfonds gemäß den Auflagen der Zentralbank zugelassen sind. Die ETFs repräsentieren Anlagen, die den anderen Anlagen des Teilfonds ähnlich sind. Die ETFs arbeiten nach dem Prinzip der Risikostreuung und weisen keine Hebelung auf.

Festverzinsliche Wertpapiere (Schuldtitel). Der Teilfonds kann in Schuldtitel, wie beispielsweise Anleihen und Notes, von Unternehmen oder staatlichen Emittenten mit oder ohne Rating (wobei jedoch nicht mehr als 10 % des NIW in Schuldtitel investiert werden, die unter Investment Grade eingestuft sind) und festem oder variablem Zinssatz investieren und keine Derivate einbetten.

Geldmarktinstrumente. Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten anlegen, wozu Bankeinlagen, fest- oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel) oder Geldmarktfonds gemäß den vorstehend unter „Organismen für gemeinsame Anlagen“ genannten Kriterien zählen können, die jeweils von einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating aufweisen.

Investment-Grade-Wertpapiere sind hoch bewertete Wertpapiere, die in der Regel ein Rating von Baa3, BBB- oder höher von einer der anerkannten Rating-Agenturen haben, während hoch rentierliche Wertpapiere mittel bis niedrig bewertete Wertpapiere sind, die in der Regel ein Rating unter Investment Grade haben und manchmal als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden.

Pensionsgeschäfte. Der Teilfonds kann vorbehaltlich der im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und Grenzen Pensionsgeschäfte eingehen.

Stock Connect

Die chinesische Wertpapieraufsicht China Securities Regulatory Commission und die Hongkonger Wertpapieraufsicht Securities and Futures Commission of Hong Kong haben ein Programm vereinbart, das einen gegenseitigen Börsenzugang für die VRC und Hongkong etabliert: Stock Connect. Der Sub-Investment-Manager kann zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds bis zu 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds über Stock Connect direkt in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren.

Beim Shanghai-Stock Connect handelt es sich um ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der SEHK, der SSE und ChinaClear entwickelt wurde und einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der SEHK und der SSE zum Ziel hat. Beim Shenzhen-Stock Connect handelt es sich um ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der SEHK, der SZSE und ChinaClear entwickelt wurde und einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der SEHK und der SZSE zum Ziel hat.

Das Shanghai-Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Stock Connect-Programm bestehen jeweils aus einem Northbound Trading Link und einem Southbound Trading Link. Über den Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds, vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen) über ihre Broker in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft durch Order-Routing an die SSE und die SZSE zulässige Wertpapiere handeln, die an der SSE bzw. der SZSE notiert sind.

Zulässige Wertpapiere

Von den verschiedenen Arten von an der SSE oder SZSE notierten Wertpapieren sind derzeit nur chinesische A-Aktien und ETFs für den Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect zugelassen.

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können derzeit mit bestimmten SSE-Wertpapieren handeln. Als zulässige Wertpapiere für den Northbound Trading Link von Shanghai Stock Connect gelten alle gegebenenfalls im SSE 180-Index und im SSE 380-Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht Bestandteile des jeweiligen Indexes sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- an der SSE notierte Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden; und

- an der SSE notierte Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ erscheinen.

Als zulässige Wertpapiere für den Northbound Trading Link des Shenzhen-Stock-Connect-Programms gelten alle Komponenten des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. CNY sowie alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch chinesische H-Aktien begeben haben, mit Ausnahme der folgenden Punkte:

- an der SZSE notierte Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden; und
- An der SZSE notierte Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ oder im Rahmen von Delisting-Vereinbarungen erscheinen.

Darüber hinaus können Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland zulässige an der SSE und der SZSE notierte ETFs handeln, die die maßgeblichen Kriterien erfüllen und die im Rahmen von Stock Connect als zulässige ETFs für den Northbound-Handel zugelassen sind. Die für den Northbound-Handel in Frage kommenden ETFs werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft.

Die Liste der zulässigen Wertpapiere wird vermutlich von Zeit zu Zeit überprüft und möglicherweise geändert.

Wenn ein zulässiges Wertpapier nicht mehr als solches eingestuft wird, ist es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen) gestattet, diese zulässigen Wertpapiere zu verkaufen, sie dürfen jedoch keine weiteren derartigen zulässigen Wertpapiere kaufen.

Handelstag

Anleger (einschließlich des Teilfonds vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen) dürfen nur über Stock Connect an Tagen handeln, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet und Bankdienstleistungen in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen verfügbar sind.

Handelskontingente

Der Handel im Rahmen von Stock Connect unterliegt den täglichen Kontingenten. Das Northbound-Trading im Rahmen jedes Stock-Connect-Programms unterliegt jeweils separaten täglichen Kontingenten. Das tägliche Kontingent beschränkt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect pro Tag. Die SEHK überwacht die Kontingente und veröffentlicht den Restsaldo des täglichen Kontingents für das Northbound-Trading zu festen Zeiten auf der Website der SEHK. Das tägliche Kontingent kann sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Anleger finden aktuelle Angaben auf der Website der SEHK sowie in anderen von der SEHK publizierten Informationen.

Abrechnung und Verwahrung

HKSCC ist für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und verwandten Dienstleistungen im Zusammenhang mit den von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong durchgeführten Handelsgeschäften zuständig.

Über Stock Connect gehandelte zulässige Wertpapiere werden in papierloser Form ausgegeben, sodass die Anleger keine physischen Wertpapiere halten. Anleger aus Hongkong oder aus dem Ausland, die im Rahmen des Northbound-Trading zulässige Wertpapiere erworben haben, sollten die zulässigen Wertpapiere in den Konten ihrer Broker oder Depotbanken bei der von der HKSCC betriebenen CCASS halten.

Kapitalmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

Unbeschadet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentumsansprüche an den zulässigen Wertpapieren erhebt, die in seinem kollektiven Wertpapierkonto (Omnibus StockAccount) bei ChinaClear gehalten werden, behandelt ChinaClear als Registerstelle für die zulässigen Wertpapiere HKSCC bei der Abwicklung von Unternehmensmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen zulässigen Wertpapieren als Aktionär.

HKSCC führt ein Monitoring der Kapitalmaßnahmen durch, die zulässige Wertpapiere betreffen, und informiert die betreffenden am CCASS teilnehmenden Broker und Depotbanken („CCASS-Teilnehmer“) fortlaufend über alle Kapitalmaßnahmen, bei denen die CCASS-Teilnehmer Schritte unternehmen müssen, um daran teilnehmen zu können.

Normalerweise kündigen an der SEE und an der SZSE notierte Unternehmen ihre Jahreshauptversammlungen/ Außerordentlichen Hauptversammlungen ca. einen Monat im Voraus an. Für alle Beschlüsse wird eine Abstimmung aller Stimmberechtigter durchgeführt. HKSCC

informiert die CCASS-Teilnehmer über sämtliche Details der Hauptversammlungen wie Termin, Zeit, Ort und Anzahl der Beschlüsse.

Beschränkungen für ausländischen Aktienbesitz

Gemäß den CSRC-Anforderungen unterliegen Anleger aus Hongkong und dem Ausland, die über Stock Connect chinesische A-Aktien halten, folgenden Beschränkungen für den Aktienbesitz:

- Der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers aus Hongkong oder dem Ausland hinsichtlich einer chinesischen A-Aktie darf nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen; und
- die Gesamtheit des Aktienbesitzes von Anlegern aus Hongkong oder dem Ausland in einer chinesischen A-Aktie darf nicht mehr als 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen.

Wenn der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen die obige Grenze überschreitet, wird der Anleger aufgefordert, die überschüssige Position seines Besitzes nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzuwickeln. Sobald sich der prozentuale Anteil der Gesamtheit des Aktienbesitzes der Obergrenze nähert, veröffentlichen die SSE, die SZSE und die SEHK Warnungen, beziehungsweise schränken sie die Kauforders für die betreffenden chinesischen A-Aktien ein.

An der SSE und SZSE notierte ETFs unterliegen nicht den vorgenannten Beteiligungsbeschränkungen.

Währung

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können zulässige Wertpapiere nur in CNY handeln und abrechnen. Deshalb muss der Teilfonds für den Handel und die Abrechnung von zulässigen Wertpapieren vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen CNY einsetzen.

Handelsgebühren und Steuern

Neben der Zahlung von Handelsgebühren und Stempelabgaben im Zusammenhang mit dem Handel mit zulässigen Wertpapieren kann der Teilfonds auch anderen Gebühren und Steuern unterliegen, die sich auf Erträge aus der Übertragung von Aktien oder ETFs (falls zutreffend) beziehen und die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Weitere Informationen zu Stock Connect sind auf folgender Website erhältlich:

https://www.hkex.com.hk/Mutual-Market/Stock-Connect?sc_lang=en

Qualifizierte ausländische institutionelle Investoren

Das Programm für qualifizierte ausländische institutionelle Investoren (QFII) erlaubt es bestimmten lizenzierten internationalen Anlegern, an den Börsen von Festlandchina teilzunehmen, wodurch ausländische Anleger Zugang zur SSE und zur SZSE erhalten. Im Rahmen dieses Programms können lizenzierte Anleger auf CNY lautende chinesische A-Aktien kaufen und verkaufen, vorbehaltlich bestimmter Quoten, die die Höhe des Geldbetrags festlegen, den die lizenzierten ausländischen Anleger auf den Kapitalmärkten Chinas investieren dürfen.

Neuberger Berman Europe Limited erhielt seine QFI-Lizenz am 3. Mai 2012.

Zulässige Wertpapiere

Zu den zulässigen Wertpapieren von QFI gehören CNY-Finanzinstrumente, in die QFI von Zeit zu Zeit investieren dürfen und die Folgendes umfassen können: (1) Aktien, Depository Receipts, Anleihen, Anleihenrückkäufe und forderungsbesicherte Wertpapiere, die an Börsen gehandelt oder übertragen werden, (2) Anteile und andere Arten von Wertpapieren, die an der National Equities Exchange and Quotations (NEEQ) übertragen werden, (3) Produkte und Derivate auf Anleihen, Zinssätze und Devisen, die am China Interbank Bond Market gehandelt werden und von der PBOC als für QFI geeignet eingestuft werden, (4) Investmentfonds und (5) andere Finanzinstrumente, die von der CSRC genehmigt wurden.

Handelstag

Anleger (einschließlich des Teilfonds) dürfen nur über die QFI-Regelung an Tagen handeln, an denen die entsprechenden VRC-Märkte für den Handel geöffnet und Bankdienstleistungen an den entsprechenden Abwicklungstagen verfügbar sind.

Währung

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können zulässige Wertpapiere nur in CNY handeln und abrechnen. Deshalb muss der Teilfonds für den Handel und die Abrechnung von zulässigen Wertpapieren CNY einsetzen.

QFI-Status

Neuberger Berman Europe Limited hat den QFI-Status erhalten. Gemäß den maßgeblichen Anlagevorschriften kann der QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited jedoch unter bestimmten Umständen, in denen die chinesischen Regulierungsbehörden Ermessensspielräume haben, ausgesetzt oder widerrufen werden. Wenn der QFI-Status des Sub-Investment-Managers ausgesetzt oder widerrufen wird, kann der Teilfonds gezwungen sein, seine Wertpapiere im Rahmen von QFI zu veräußern, und ist möglicherweise nicht mehr in der Lage, über QFI Zugang zum chinesischen Wertpapiermarkt zu erlangen, wie in dieser Anlage vorgesehen, was sich negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken kann.

Des Weiteren gelten die maßgeblichen Anlagevorschriften in der Regel auf der QFI-Ebene und nicht einfach nur für Anlagen im Namen des Teilfonds. Daher sollten Anleger beachten, dass Verstöße gegen die maßgeblichen Anlagevorschriften, die durch Aktivitäten im Rahmen von QFI, ausgenommen der vom Teilfonds durchgeführten Aktivitäten, entstehen, zum Widerruf der oder zu einer anderen Maßnahme in Bezug auf QFI führen können. Die Verordnungen bezüglich der Anlagebeschränkungen für chinesische A-Aktien gelten in der Regel auch auf der QFI-Ebene (wie nachfolgend näher erläutert), und der Teilfonds kann auch durch die Aktivitäten anderer Anleger, die den QFI-Status nutzen, beeinträchtigt werden. Daher kann die Fähigkeit des Teilfonds, Anlagen unter Nutzung des QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited zu tätigen, durch die Anlagen anderer Anleger, die den QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited nutzen, nachteilig beeinflusst werden.

Verwahrung

An den Börsen gehandelte chinesische A-Aktien werden in dematerialisierter Form über ChinaClear gehandelt und gehalten. An der Börse gehandelte Wertpapiere, die im Namen des Teilfonds über QFI gekauft wurden, müssen von ChinaClear als einem Wertpapierhandelskonto gutgeschrieben vermerkt werden. Dieses Konto muss sowohl auf den Namen des QFI als auch des Fonds lauten (oder auf einen anderen Namen, wie gemäß den maßgeblichen Anlagevorschriften erforderlich, der ebenfalls auf den Teilfonds verweist).

Der Fonds/der QFI erwartet den Erhalt eines Rechtsgutachtens von einer qualifizierten chinesischen Anwaltskanzlei, das bestätigt, dass gemäß chinesischem Recht der QFI kein Eigentumsrecht an den Wertpapieren hat und dass der entsprechende Teilfonds das ultimative und ausschließliche Eigentumsrecht an den Wertpapieren hat.

Da jedoch gemäß den maßgeblichen Anlagevorschriften der QFI als Kontoinhaber die Partei ist, die ein Anrecht auf die Wertpapiere hat (obwohl dieses Anrecht kein Eigentumsrecht beinhaltet oder den QFI daran hindert, Wertpapiere im Namen des Teilfonds zu kaufen), sind die Vermögenswerte des Teilfonds möglicherweise nicht so gut geschützt, als wenn sie nur im Namen der Gesellschaft (oder des Teilfonds) registriert und gehalten würden. Insbesondere da QFI der Neuberger-Berman-Gruppe gehört, besteht das Risiko, dass Gläubiger der Neuberger-Berman-Gruppe fälschlicherweise und entgegen dem erwähnten Rechtsgutachten annehmen, dass die Vermögenswerte des Teilfonds der Neuberger-Berman-Gruppe gehören, und dass diese Gläubiger möglicherweise versuchen, Kontrolle über die Vermögenswerte des Teilfonds anstelle dieser Verbindlichkeiten zu erlangen.

Der Eigentumsnachweis für börsennotierte Wertpapiere in der VRC besteht lediglich aus elektronischen Einträgen in den Büchern der mit der jeweiligen Börse verbundenen Verwahrstelle und/oder Registerstelle. Die Einrichtungen der Verwahrstellen und Registerstellen sind neu und nicht vollumfänglich auf Effizienz, Exaktheit und Sicherheit geprüft.

Um Handelsausfälle zu verhindern, wickelt ChinaClear automatisch alle Geschäfte ab, die vom chinesischen Wertpapierhandelshaus bezüglich des gemeinsamen Wertpapierhandelskontos des Fonds (oder des Teilfonds) und dem QFI durchgeführt werden. Dementsprechend werden alle Anweisungen des chinesischen Wertpapierhandelshauses in Bezug auf das Wertpapierhandelskonto ausgeführt, ohne dass hierfür die Zustimmung oder Anweisung von der Verwahrstelle erforderlich ist.

Anlagebeschränkungen

Anlagen im chinesischen Wertpapiermarkt über QFI unterliegen der Einhaltung bestimmter, von den maßgeblichen Anlagevorschriften auferlegter Anlagebeschränkungen, darunter die folgenden, die für jeden ausländischen Anleger (einschließlich des Teilfonds) gelten, der über QFI investiert, und die Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, in chinesische A-Aktien zu investieren und seine Anlageziele zu verfolgen:

-
- (i) Aktien, die von einem zugrunde liegenden ausländischen Anleger (z. B. dem Teilfonds) gehalten werden, der (über QFI oder andere zulässige Kanäle) in ein in der VRC notiertes Unternehmen investiert, dürfen 10 % der gesamten umlaufenden Aktien dieses Unternehmens nicht überschreiten; und
 - (ii) alle chinesischen A-Aktien zusammen, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern (z. B. dem Teilfonds und allen anderen ausländischen Anlegern) gehalten werden, die (über QFI oder andere zulässige Kanäle) in ein in der VRC notiertes Unternehmen investieren, dürfen 30 % der gesamten Aktien dieses Unternehmens nicht überschreiten.

Obwohl dies nicht explizit in den maßgeblichen Anlagevorschriften vorgesehen ist, wird die Beschränkung von 10 % des Aktienbesitzes eines einzelnen ausländischen Anlegers in der Praxis auch auf der QFI-Ebene angewendet. Demzufolge darf ein QFI maximal 10 % der Aktien eines notierten Unternehmens halten, unabhängig von der Tatsache, dass dieser QFI diese Aktien für verschiedene Kunden hält. Da der QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited sowohl vom Teilfonds als auch von anderen Anlegern genutzt wird, kann die Fähigkeit des Teilfonds, in die Aktien bestimmter börsennotierter Unternehmen zu investieren, aufgrund der Anlagen in den Aktien dieser börsennotierten Unternehmen durch andere Anleger, die ebenfalls über den QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited investieren, eingeschränkt sein. Insbesondere wenn der Aktienbesitz dieser anderen Anleger in einem in der VRC notierten Unternehmen 10 % erreicht, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, diese Aktien zu kaufen, auch wenn der dann effektive Kurs dieser Aktien für den Teilfonds vorteilhaft ist.

Da die Gesamtquote von 30 % für den ausländischen Aktienbesitz auf der Ebene aller ausländischen Anleger überwacht wird, kann die Fähigkeit des Teilfonds zur Anlage in chinesischen A-Aktien eines bestimmten notierten Unternehmens aufgrund der Anlagen anderer ausländischer Anleger ebenfalls eingeschränkt sein.

Offenlegung gegenüber der CSRC

In der Praxis müssen strukturierte Produkte, die von QFI begeben werden, um ausländischen Anlegern den Zugang zu chinesischen A-Aktien zu ermöglichen, der CSRC gemeldet werden. Die übermittelten Informationen können ggf. Informationen zum Teilfonds umfassen.

Offenlegung gegenüber der Börse

Gemäß den maßgeblichen Anlagevorschriften kann die SSE oder SZSE, wenn sie ein ungewöhnliches Handelsverhalten feststellt, das möglicherweise den normalen Handelsablauf beeinflusst, vom beteiligten QFI verlangen, dass er sofort die Informationen zum Wertpapiergeschäft und zum Aktienbesitz der entsprechenden zugrunde liegenden Anleger des QFI bereitstellt, was Informationen zum Teilfonds umfassen kann.

Anlage- beschränkungen

- Der Teilfonds kann mit insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts Engagements gegenüber der Wertentwicklung anderer Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die sowohl dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts als auch den OGAW-Verordnungen entsprechen.
- Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in festverzinsliche Wertpapiere investieren.
- Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in chinesische A-Aktien investieren.
- Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in REITs anlegen.
- Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in kürzlich begebene Wertpapiere investieren.
- Der Teilfonds wird weder Total Return Swaps einsetzen noch Wertpapierleihen oder Lombardgeschäfte tätigen.

Risiko

- Eine Anlage in den Teilfonds birgt gewisse Risiken, die im Abschnitt „Anlagerisiken“ im Verkaufsprospekt detaillierter beschrieben sind. Anleger sollten den gesamten Abschnitt „Anlagerisiken“ des Prospekts lesen und beachten, insbesondere die Risiken, die im Abschnitt „Anlagerisiken“ dieser Anlage genannt sind und die auf den Teilfonds zutreffen. Insbesondere werden Anleger darauf hingewiesen, dass Unternehmen mit Bezug zu innovativen Technologien aufgrund sich rasch verändernder Marktbedingungen und/oder -teilnehmer, fortschrittlicherer oder neuer Technologien, neuer Konkurrenzprodukte und/oder Verbesserungen bei bestehenden Produkten möglicherweise einer erheblichen Volatilität bei den Wachstumsraten unterliegen. Der Erfolg dieses Sektors ist stark von Patenten, Immaterialgüterrechten und/oder Lizenzen abhängig. Der Verlust oder die Beeinträchtigung dieser Assets im Bereich des geistigen Eigentums kann sich nachteilig auf die Rentabilität von Unternehmen mit Bezug zu
-

innovativen Technologien auswirken. Solche Unternehmen können zudem unvorhersehbare Veränderungen hinsichtlich des Wettbewerbs ausgesetzt sein. Es kann nicht gewährleistet werden, dass Produkte oder Dienstleistungen, die von Unternehmen aus dem Bereich innovativer Technologien angeboten werden, nicht veralten oder durch Konkurrenzprodukte beeinträchtigt werden oder dass solche Unternehmen nicht durch andere Herausforderungen beeinträchtigt werden, wie zum Beispiel Instabilität, Schwankungen oder einen allgemeinen Rückgang innerhalb der Branche. Unternehmen mit Bezug zu innovativen Technologien können auch durch regulatorische Risiken, Cybersicherheitsrisiken, staatliche Eingriffe und politische Risiken beeinträchtigt werden. **Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Anlage und den Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.**

- Anleger sollten die Risikomanagementstrategie der Gesellschaft in Bezug auf den Einsatz von Derivaten beachten, die im Bericht zum RMP-Erklärung beschrieben ist.
- Der Sub-Investment-Manager kann Devisentermingeschäfte abschließen, um eine gewisse Absicherung gegen das Währungsrisiko aufzubauen.
- Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.
- Der Teilfonds kann infolge seiner Anlagen in Derivate gehebelt sein, dieser Hebel beträgt jedoch zu keinem Zeitpunkt mehr als 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, gemessen auf Basis des Commitment-Ansatzes.

Nachhaltigkeitsangaben

Dieser Teilfonds erfüllt die Klassifizierung eines Teilfonds gemäß Artikel 8, da er ökologische und soziale Merkmale bewirbt und nur in die Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale integriert der Sub-Investment-Manager finanziell wesentliche Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung in den Portfolioaufbau, arbeitet direkt mit den Managementteams der Unternehmen zusammen und wendet eine Reihe von Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien an.

Informationen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen sowie zu den verbindlichen Kriterien, die vom Sub-Investment-Manager angewendet werden, finden Sie im nachstehenden SFDR-Anhang. Darüber hinaus sind weitere Einzelheiten zu diesen Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien im Abschnitt „Kriterien für nachhaltige Anlagen“ des Prospekts dargelegt.

Bitte beachten Sie auch Anhang VI des Verkaufsprospekts, der zusätzliche Informationen zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen enthält.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die Kapitalzuwachs durch Aktienanlagen vorwiegend in asiatischen Wertpapieren suchen, die an langfristigen Anlagethemen partizipieren. Anleger müssen in der Lage sein, die mit dem Teilfonds verbundenen Risiken zu tragen und Phasen mit Marktvolatilität insbesondere über kurze Zeiträume hinweg zu akzeptieren. Der Anlagehorizont der Anleger wird voraussichtlich mittel- bis langfristig sein.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Vertriebsgebühr
A, X, Y	5,00 %	1,70 %	0,00 %
B, E	0,00 %	1,70 %	1,00 %
C1	0,00 %	1,80 %	1,00 %
C	0,00 %	1,10 %	1,00 %
D, I, I1, I2, I3, I4, I5	0,00 %	0,85 %	0,00 %
M	2,00 %	1,70 %	0,80 %
P	5,00 %	0,81 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,00 %
U	3,00 %	1,28 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Genauere Angaben zu den vom Teilfonds zu zahlenden Verwaltungsgebühren entnehmen Sie bitte der Rubrik „Verwaltungsgebühren“ im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospekts.

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den geringeren Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Der bedingte Rücknahmeabschlag wird an die jeweilige Vertriebsstelle, den Manager oder den Sub-Investment-Manager gezahlt.

Anteilsklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
C, C1	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Weitere Informationen über Gebühren finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospekts.

Neuberger Berman Next Generation Space Economy Fund

Eine Anlage in diesem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds zum Erreichen seines Anlageziels möglicherweise in die nachstehend beschriebenen Finanzderivate investiert. Der Teilfonds wird Derivate (DFI) weder in großem Umfang, noch vorwiegend zu Anlagezwecken einsetzen. Eine Anlage in dem Teilfonds ist nicht mit einer Einlage auf ein Bankkonto zu vergleichen und genießt keinen Schutz durch irgendwelche staatlichen Stellen oder sonstige Garantiemechanismen, die Inhabern von Bankguthaben eventuell Schutz gewähren. Der Wert der Anteile kann Schwankungen unterliegen, und Anleger können unter Umständen ihr eingesetztes Kapital ganz verlieren.

Anlageziel Der Teilfonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an, indem es überwiegend in ein Portfolio aus weltweiten Aktienpositionen anlegt, die im Bereich der Weltraumwirtschaft der nächsten Generation tätig sind oder Nutzen daraus ziehen.

Anlagepolitik Der Teilfonds legt zum Erreichen seines Ziels überwiegend in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter an, die an anerkannten Märkten weltweit (wozu auch Schwellenländer gehören können) notiert sind und von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen und Wirtschaftssektoren begeben werden. Der Teilfonds kann in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren, wird jedoch in der Regel in Unternehmen investieren, die zum Kaufzeitpunkt eine Marktkapitalisierung von über 500 Mio. USD aufweisen.

Die Weltraumwirtschaft der nächsten Generation konzentriert sich auf wichtige Befähiger und Nutznießer der Weltraumwirtschaft. Der Sub-Investment-Manager investiert vornehmlich in die folgenden drei Kategorien von Unternehmen, die seiner Ansicht nach in der Lage sind, vom sich verbessernden und kostengünstigeren Zugang zum Weltraum und der wachsenden Nachfrage nach diesem Zugang sowie von der zunehmenden Bandbreite an Anwendungen, durch die der Zugang zum Weltraum möglich wird, zu profitieren:

- 1) Weltrauminfrastruktur: Startbefähiger (z. B. Unternehmen aus den Bereichen Luft- und Raumfahrt, Luftfahrtelektronik und Antriebstechnik) und Satelliten (z. B. Unternehmen, die Satelliten bauen oder die dafür benötigten Systeme, Materialien oder die Elektronik herstellen);
- 2) Technologie-Befähiger: Cyber- und Kommunikationstechnologieunternehmen (z. B. Unternehmen, die in den Bereichen Edge Computing, Datenschutz und -management, optische und Funksensoren, Cloud-Dienste und Erweiterungen von Satelliten-Bodenstationen tätig sind); und
- 3) Anwendungen: Netzwerkdienste (z. B. Unternehmen, die Internetkonnektivität und -Navigation bereitstellen und dabei den Zugang zum Weltraum nutzen) und sekundäre Nutznießer (z. B. Unternehmen, die in den Bereichen Luftfrachtverkehr, Weltraumtourismus und Versicherungen tätig sind)

(die „**Weltraumwirtschaft der nächsten Generation**“).

Der Teilfonds verfolgt dieses Ziel, indem er vornehmlich in Aktienwerte investiert, die von Unternehmen mit innovativen Technologien oder Geschäftsmodellen begeben werden, die:

- einen Großteil ihres inkrementellen Wachstums oder ihrer Investitionen in der Regel aus Folgendem beziehen: (a) dem Ausbau der Weltrauminfrastruktur, (b) Technologien, die die Fähigkeiten dieser Assets nutzen können, und (c) Dienstleistungen, Branchen oder Anwendungen, die die Erkenntnisse und Fähigkeiten einer weltraumbasierten Infrastruktur nutzen, um kommerzielle oder industrielle Endmärkte zu unterstützen; oder
- ein integraler Bestandteil der globalen Lieferkette im Zusammenhang mit der Weltraumwirtschaft der nächsten Generation und somit Hauptnutznießer des damit verbundenen zunehmenden Wachstums sind.

Beim Verfolgen des Anlageziels des Teilfonds wendet der Sub-Investment-Manager das folgende Anlageverfahren an, (das nachstehend genauer beschrieben wird), um ein Universum aus Unternehmen zu ermitteln, die ein Engagement in der Weltraumwirtschaft der nächsten Generation bieten:

- Der Sub-Investment Manager berücksichtigt und bewertet Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung als wichtigen Bestandteil seiner Kreditanalyse bei Investitionsentscheidungen. Der Sub-Investment Manager verwendet bei der Portfoliokonstruktion und Anlageverwaltung durchgängig den NB ESG-Quotienten. Der NB

ESG-Quotient weist den Unternehmen (im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe) Gewichtungen für ökologische und soziale Merkmale (wie im SFDR-Anhang beschrieben) zu, um das NB ESG-Quotient-Rating des Unternehmens abzuleiten.

- Die Kreditwürdigkeit wird durch eine Fundamentalanalyse ermittelt, die darauf abzielt, die finanzielle Leistung des Unternehmens zu beurteilen, z. B. das Wachstum des Verhältnisses von Einnahmen zum „EBITDA“ (Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisation), Cashflow-Wachstum, Investitionsausgaben, Fremdkapitaltrends und Liquiditätsprofil.
- Qualitative Geschäftsanalyse: dient der Identifizierung von Unternehmen, die im langfristigen Trend der Weltraumwirtschaft der nächsten Generation tätig sind, darunter Unternehmen, die mit dem Ausbau der Weltrauminfrastruktur verbunden sind, Unternehmen, die Technologien entwickeln, die es ermöglichen, die Fähigkeiten dieser Assets zu nutzen (darunter Cloud Computing/Speicherung, Edge Computing, Datenverwaltung und Datenschutz) sowie Unternehmen, die diese Erkenntnisse und Fähigkeiten nutzen, um Anwendungen und Dienstleistungen für die Weltwirtschaft verfügbar zu machen, z. B. Ridehailing (privater Taxiservice), Präzisionslandwirtschaft, Lieferkettenmanagement, Weltraumtourismus.
- Quantitatives Screening: dient der Identifizierung von (i) Aktien, die ihrer Ansicht nach zu illiquide sind oder eine zu geringe Marktkapitalisierung aufweisen; (ii) Aktien, die über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren ein Kapitalwertsteigerungspotenzial aufweisen; und (iii) Festlegen von Anlagethesen auf Basis der Fundamentalanalyse des Sub-Investment-Managers, um die Kauf- und Verkaufsentscheidungen zu steuern.
- Strategische Bewertung und Analyse: gründliche Untersuchung und Analyse von Unternehmen, einschließlich deren Geschäfts-/Unternehmensmodell, Qualität der Geschäftsführung, Wettbewerbsstärke und Erfolgsgeschichte.

Unter Anwendung dieses Universums bewertet der Sub-Investment-Manager diese Unternehmen detaillierter, um Unternehmen zu identifizieren, die in ihrer jeweiligen Branche führend sind. Der Sub-Investment-Manager ist der Ansicht, dass Unternehmen, die in ihrer Branche führend sind, sich durch die Qualität ihrer Produkte, Technologien und Prozesse und ihren Marktzugang auszeichnen. Der Sub-Investment-Manager überprüft die Finanzlage und die Ergebnisse der Unternehmen. Nach Möglichkeit werden anschließend persönliche Treffen mit Mitgliedern des oberen Managements der jeweiligen Unternehmen durchgeführt, um die finanziellen und betrieblichen Metriken (z. B. Umsatzwachstum und Produktangebot) und die Qualität des Managementteams des Unternehmens zu beurteilen.

Dieses Fundamentaldaten-Research zielt darauf ab, Unternehmen mit den folgenden Eigenschaften zu identifizieren:

- Aktienkurse, die angesichts von langfristigem Wachstumspotenzial des Cash Flow unterbewertet sind;
- branchenführende Unternehmen mit hohem Marktanteil, Preismacht oder besseren Technologie-/Geschäftsmodellen im Vergleich zu Mitbewerbern oder Neueinsteiger, die Marktanteile gewinnen;
- Potenzial für signifikante geschäftliche Verbesserungen des Unternehmens (z. B. höheres Umsatzwachstum als der Markt/Mitbewerber, Margenausweitung und/oder erhöhte Cashflow-Generierung);
- Potenzial für eine Reduzierung der THG-Emissionen, um dem Teilfonds zu ermöglichen, sein Netto-Null-Ziel zu erreichen (wie weiter unten im SFDR-Anhang näher erläutert);
- solide finanzielle Verhältnisse, einschließlich Wachstum, Margen und/oder Kapitalrenditen sowie historischer Bewertungen aufgrund von Kennzahlen wie Kurs-Cashflow-Verhältnis, Kurs-Gewinn-Verhältnis oder Kurs-Buchwert-Verhältnis; und
- nachgewiesene Erfolgsbilanz des Managements.

Der Sub-Investment-Manager ist bestrebt, das Risiko zu reduzieren, indem er ein Portfolio aufbaut, das typischerweise zwischen 25 und 50 Aktien umfasst und über Länder und Wirtschaftssektoren diversifiziert ist. Der Sub-Investment-Manager kann zwar einen erheblichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds in einem Land anlegen, beabsichtigt jedoch im Allgemeinen, eine länderübergreifende Streuung beizubehalten.

Der Teilfonds kann direkt über Stock Connect und die QFI-Regelung (Qualified Foreign Investors, d. h. qualifizierte ausländische Anleger) („QFI“) in chinesische A-Aktien investieren, wie nachstehend beschrieben.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und beabsichtigt nicht, die Benchmark nachzubilden. Er ist daher nicht durch sie eingeschränkt. Die Benchmark wird nur zum Zwecke des Performancevergleichs angegeben. Der Großteil der Vermögenswerte des Teilfonds wird voraussichtlich kein Bestandteil der Benchmark sein. Der Teilfonds kann Wertpapiere erwerben, die Bestandteile der Benchmark sind; er ist jedoch nicht verpflichtet, in die Benchmark aufgenommene Wertpapiere zu erwerben.

Benchmark

Der MSCI All-Country World Index (ACWI) (Total Return, Net of Tax, USD) ist ein gewichteter streubesitzbereinigter Marktkapitalisierungsindex, der die Aktienmarktpformance von Industrie- und Schwellenländern abbildet.

Anteilseigner einer Klasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, werden darauf hingewiesen, dass es – sofern verfügbar – aussagekräftiger sein kann, die Performance einer solchen Klasse mit einer Version dieses Index zu vergleichen, die auf die entsprechende Klassenwährung lautet.

Die Benchmark wurde nicht als Referenzwert im Sinne der Offenlegungsverordnung bestimmt. Sie ist daher nicht mit der Bewerbung von ökologischen oder sozialen Merkmalen vereinbar.

Basiswährung

US-Dollar (USD).

Instrumente / Anlageklassen

Der Teilfonds kann in die folgenden Arten von Vermögenswerten investieren oder darin engagiert sein, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden oder, falls sie nicht notiert sind, die Anforderungen der Central Bank erfüllen.

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere. Diese Wertpapiere können unter anderem Stammaktien, Vorzugsaktien, Wandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien, American, European und Global Depository Receipts (also Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut ausgegeben werden und Eigentumsrechte an einem Wertpapier oder einem Pool von Wertpapieren nachweisen, die bei dem Finanzinstitut hinterlegt sind), sowie vorbehaltlich einer Höchstgrenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds kürzlich begebene Wertpapiere der oben beschriebenen Gattungen, die nicht börsennotiert sind, jedoch mit einer Verpflichtung emittiert wurden, die Börsenzulassung an einem Anerkannten Markt innerhalb von einem Jahr ab Emission zu beantragen.

Equity Real Estate Investment Trusts. REITs sind Gesellschaften oder Fonds, die Anlegergelder bündeln und hauptsächlich in ertragsgenerierende Immobilien investieren. Dabei ist zu beachten, dass der Teilfonds keine Immobilien direkt erwerben wird. REITs können in unterschiedliche Immobilien investieren oder sich auf eine bestimmte Art von Immobilien (z. B. Rechenzentren) spezialisieren. Die REITs, in die der Teilfonds investiert, können ihren Sitz weltweit haben und bieten ein Engagement in zugrunde liegenden Immobilien weltweit. Sie legen den Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien an und erzielen Erträge aus Mieten und Veräußerungsgewinnen durch Wertsteigerungen bei Immobilienverkäufen. Es kann auch zu einem Engagement in REITs kommen, wenn der Sub-Investment-Manager Gelegenheiten bei solchen Wertpapieren sieht, die mit innovativen Technologien in Verbindung stehen oder diese unterstützen (z. B. Rechenzentrum-REITs).

Teilnahmescheine (Participatory Notes). Partizipationsscheine sind Wertpapiere, die von Banken oder Broker-Dealern begeben werden, um die Wertentwicklung von bestimmten Unternehmen und Märkten (in die der Teilfonds direkt investieren kann) nachzubilden, indem sie ein Engagement gegenüber der Wertentwicklung bestimmter Aktien bieten, in die der Teilfonds möglicherweise aufgrund lokaler Haltebeschränkungen, die für diese Aktien im Land ihrer Emission gelten, nicht direkt investieren kann. Der Teilfonds darf nur in börsennotierte P-Notes für Indien, China und Vietnam investieren.

Finanzderivate. Derivate werden zur Anlage, Absicherung und/oder effizienten Portfolioverwaltung verwendet und unterliegen den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Grenzen, wie im Verkaufsprospekt und in dieser Anlage dargelegt:

- Optionsscheine und Bezugsrechte können dazu genutzt werden, ein Engagement in Aktienwerten der vorstehend beschriebenen Art aufzubauen.
- Einzelne Aktienoptionen können genutzt werden, um ein Engagement in Aktienwerten der vorstehend beschriebenen Art aufzubauen, und für OGAW zulässige Aktienindexoptionen können genutzt werden, um einen Teil oder die Gesamtheit des Teilfonds abzusichern oder effizient zu verwalten.
- Wandelanleihen und wandelbare Vorzugsaktien. Wandelanleihen ermöglichen es dem Inhaber, seine Anlage in den Anleihen zu einem vorher vereinbarten Preis in Stammaktien des Unternehmens umzuwandeln, und wandelbare Vorzugsaktien geben ihm die Möglichkeit, seine

Anlage in den Vorzugsaktien zu einem vorher vereinbarten Kurs in Stammaktien des Unternehmens umzuwandeln.

- Devisenterminkontrakte können zur Absicherung des Währungsrisikos eingesetzt werden.

Da der Teilfonds zum Kauf von Derivaten normalerweise nur einen Bruchteil des Vermögens verwendet, das zum direkten Kauf der entsprechenden Wertpapiere erforderlich wäre, kann das restliche dem Teilfonds zur Verfügung stehende Vermögen in den anderen oben aufgeführten Wertpapierarten angelegt werden. Aus diesem Grund kann der Sub-Investment-Manager versuchen, höhere Renditen durch den Kauf derivativer Instrumente zu erzielen und durch die Anlage des verbleibenden Vermögens in die genannten anderen Arten von Wertpapieren eine höhere Rendite als der Markt zu erzielen. Die zu Absicherungszwecken oder zum effizienten Portfoliomanagement verwendeten Indizes sind breit angelegte, für OGAW zulässige Indizes, die ein Engagement in der Wertentwicklung von Aktien bieten. Genauere Angaben zu diesen Indizes mit Bedeutung für die vom Teilfonds verwendeten Instrumente werden im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt.

Organismen für gemeinsame Anlagen. Der Teilfonds kann in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren (einschließlich ETFs, die als Organismen für gemeinsame Anlagen strukturiert sind), die sich selbst in Anlagen engagieren, die den anderen Anlagen des Teilfonds ähnlich sind, vorausgesetzt, dass der Teilfonds maximal 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, die wiederum in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen können vom Manager und vom Sub-Investment-Manager oder von deren verbundenen Unternehmen oder anderweitig verwaltet werden und erfüllen die Auflagen der OGAW-Verordnungen in Bezug auf derartige Anlagen.

Die anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, sind gemäß den Regeln der Zentralbank zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihren Sitz relevanten Rechtsräumen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, die Voraussetzungen als OGAW oder alternativer Investmentfonds erfüllen und als solche von der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde reguliert werden.

Die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, können eine Hebelung aufweisen, die jedoch in der Regel: (i) maximal 200 % des Nettoinventarwerts entspricht oder (ii) so gestaltet ist, dass der absolute Value-at-Risk für 1 Tag 4,47 % des Nettovermögenswertes über einen Anlagehorizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzniveau von 99 % nicht übersteigt; oder (iii) so gestaltet ist, dass der relative Value-at-Risk für 1 Monat das Doppelte des Value-at-Risk eines vergleichbaren Referenzportfolio über einen Anlagehorizont von 250 Tagen mit einem Konfidenzniveau von 99 % nicht übersteigt, je nachdem, wie diese Organismen für gemeinsame Anlagen ihr Gesamtrisiko berechnen.

ETFs. ETFs sind Investmentfonds, deren Anteile an einer Wertpapierbörse gekauft und verkauft werden. ETFs investieren in einen Korb von Wertpapieren, welcher zusammengestellt wurde, um ein spezielles Marktsegment oder einen Index nachzubilden. Die ETF befinden sich in relevanten Rechtsräumen und sind gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen, oder es handelt sich um alternative Investmentfonds, die für die Anlage durch den Teilfonds gemäß den Auflagen der Zentralbank zugelassen sind. Die ETFs repräsentieren Anlagen, die den anderen Anlagen des Teilfonds ähnlich sind. Die ETFs arbeiten nach dem Prinzip der Risikostreuung und weisen keine Hebelung auf.

Festverzinsliche Wertpapiere (Schuldtitel). Der Teilfonds kann in Schuldtitel, wie beispielsweise Anleihen und Notes, von Unternehmen oder staatlichen Emittenten mit oder ohne Rating (wobei jedoch nicht mehr als 10 % des NIW in Schuldtitel investiert werden, die unter Investment Grade eingestuft sind) und festem oder variablem Zinssatz investieren und keine Derivate einbetten.

Geldmarktinstrumente. Der Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten anlegen, wozu Bankeinlagen, fest- oder variabel verzinsliche Instrumente (einschließlich Commercial Paper), variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen und kurzfristige Staats- oder Unternehmensanleihen, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschließlich Schatzwechsel) oder Geldmarktfonds gemäß den vorstehend unter „Organismen für gemeinsame Anlagen“ genannten Kriterien zählen können, die jeweils von einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade oder niedriger bewertet wurden oder kein Rating aufweisen.

Investment-Grade-Wertpapiere sind hoch bewertete Wertpapiere, die in der Regel ein Rating von Baa3, BBB- oder höher von einer der anerkannten Rating-Agenturen haben, während hoch rentierliche Wertpapiere mittel bis niedrig bewertete Wertpapiere sind, die in der Regel ein Rating unter Investment Grade haben und manchmal als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden.

Pensionsgeschäfte. Der Teilfonds kann vorbehaltlich der im Verkaufsprospekt festgelegten

Bedingungen und Grenzen Pensionsgeschäfte eingehen.

Stock Connect

Die chinesische Wertpapieraufsicht China Securities Regulatory Commission und die Hongkonger Wertpapieraufsicht Securities and Futures Commission of Hong Kong haben ein Programm vereinbart, das einen gegenseitigen Börsenzugang für die VRC und Hongkong etabliert: Stock Connect. Der Sub-Investment-Manager kann zur Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds bis zu 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds über Stock Connect direkt in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren.

Beim Shanghai-Stock Connect handelt es sich um ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der SEHK, der SSE und ChinaClear entwickelt wurde und einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der SEHK und der SSE zum Ziel hat. Beim Shenzhen-Stock Connect handelt es sich um ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der SEHK, der SZSE und ChinaClear entwickelt wurde und einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der SEHK und der SZSE zum Ziel hat.

Das Shanghai-Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Stock Connect-Programm bestehen jeweils aus einem Northbound Trading Link und einem Southbound Trading Link. Über den Northbound Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds, vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen) über ihre Broker in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsdienstleistungsgesellschaft durch Order-Routing an die SSE und die SZSE zulässige Wertpapiere handeln, die an der SSE bzw. der SZSE notiert sind.

Zulässige Wertpapiere

Von den verschiedenen Arten von an der SSE oder SZSE notierten Wertpapieren sind derzeit nur chinesische A-Aktien und ETFs für den Northbound-Handel im Rahmen von Stock Connect zugelassen.

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können derzeit mit bestimmten SSE-Wertpapieren handeln. Als zulässige Wertpapiere für den Northbound Trading Link von Shanghai Stock Connect gelten alle gegebenenfalls im SSE 180-Index und im SSE 380-Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht Bestandteile des jeweiligen Indexes sind, jedoch über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- an der SSE notierte Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden; und
- an der SSE notierte Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ erscheinen.

Als zulässige Wertpapiere für den Northbound Trading Link des Shenzhen-Stock-Connect-Programms gelten alle Komponenten des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. CNY sowie alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch chinesische H-Aktien begeben haben, mit Ausnahme der folgenden Punkte:

- an der SZSE notierte Aktien, die nicht in CNY gehandelt werden; und
- An der SZSE notierte Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ oder im Rahmen von Delisting-Vereinbarungen erscheinen.

Darüber hinaus können Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland zulässige an der SSE und der SZSE notierte ETFs handeln, die die maßgeblichen Kriterien erfüllen und die im Rahmen von Stock Connect als zulässige ETFs für den Northbound-Handel zugelassen sind. Die für den Northbound-Handel in Frage kommenden ETFs werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft.

Die Liste der zulässigen Wertpapiere wird vermutlich von Zeit zu Zeit überprüft und möglicherweise geändert.

Wenn ein zulässiges Wertpapier nicht mehr als solches eingestuft wird, ist es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Teilfonds vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen) gestattet, diese zulässigen Wertpapiere zu verkaufen, sie dürfen jedoch keine weiteren derartigen zulässigen Wertpapiere kaufen.

Handelstag

Anleger (einschließlich des Teilfonds vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen) dürfen nur über Stock Connect an Tagen handeln, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet und Bankdienstleistungen in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen verfügbar sind.

Handelskontingente

Der Handel im Rahmen von Stock Connect unterliegt den täglichen Kontingenten. Das Northbound-Trading im Rahmen jedes Stock-Connect-Programms unterliegt jeweils separaten täglichen Kontingenten. Das tägliche Kontingent beschränkt den maximalen Nettokaufwert von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect pro Tag. Die SEHK überwacht die Kontingente und veröffentlicht den Restsaldo des täglichen Kontingents für das Northbound-Trading zu festen Zeiten auf der Website der SEHK. Das tägliche Kontingent kann sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Anleger finden aktuelle Angaben auf der Website der SEHK sowie in anderen von der SEHK publizierten Informationen.

Abrechnung und Verwahrung

HKSCC ist für das Clearing, die Abrechnung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und verwandten Dienstleistungen im Zusammenhang mit den von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong durchgeführten Handelsgeschäften zuständig.

Über Stock Connect gehandelte zulässige Wertpapiere werden in papierloser Form ausgegeben, sodass die Anleger keine physischen Wertpapiere halten. Anleger aus Hongkong oder aus dem Ausland, die im Rahmen des Northbound-Trading zulässige Wertpapiere erworben haben, sollten die zulässigen Wertpapiere in den Konten ihrer Broker oder Depotbanken bei der von der HKSCC betriebenen CCASS halten.

Kapitalmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

Unbeschadet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentumsansprüche an den zulässigen Wertpapieren erhebt, die in seinem kollektiven Wertpapierkonto (Omnibus StockAccount) bei ChinaClear gehalten werden, behandelt ChinaClear als Registerstelle für die zulässigen Wertpapiere HKSCC bei der Abwicklung von Unternehmensmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen zulässigen Wertpapieren als Aktionär.

HKSCC führt ein Monitoring der Kapitalmaßnahmen durch, die zulässige Wertpapiere betreffen, und informiert die betreffenden am CCASS teilnehmenden Broker und Depotbanken („CCASS-Teilnehmer“) fortlaufend über alle Kapitalmaßnahmen, bei denen die CCASS-Teilnehmer Schritte unternehmen müssen, um daran teilnehmen zu können.

Normalerweise kündigen an der SEE und an der SZSE notierte Unternehmen ihre Jahreshauptversammlungen/ Außerordentlichen Hauptversammlungen ca. einen Monat im Voraus an. Für alle Beschlüsse wird eine Abstimmung aller Stimmberechtigter durchgeführt. HKSCC informiert die CCASS-Teilnehmer über sämtliche Details der Hauptversammlungen wie Termin, Zeit, Ort und Anzahl der Beschlüsse.

Beschränkungen für ausländischen Aktienbesitz

Gemäß den CSRC-Anforderungen unterliegen Anleger aus Hongkong und dem Ausland, die über Stock Connect chinesische A-Aktien halten, folgenden Beschränkungen für den Aktienbesitz:

- Der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers aus Hongkong oder dem Ausland hinsichtlich einer chinesischen A-Aktie darf nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen; und
- die Gesamtheit des Aktienbesitzes von Anlegern aus Hongkong oder dem Ausland in einer chinesischen A-Aktie darf nicht mehr als 30 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien betragen.

Wenn der Aktienbesitz eines einzelnen Anlegers an einem als chinesische A-Aktie notierten Unternehmen die obige Grenze überschreitet, wird der Anleger aufgefordert, die überschüssige Position seines Besitzes nach dem Last-In-First-Out-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums abzuwickeln. Sobald sich der prozentuale Anteil der Gesamtheit des Aktienbesitzes der Obergrenze nähert, veröffentlichen die SSE, die SZSE und die SEHK Warnungen, beziehungsweise schränken sie die Kauforders für die betreffenden chinesischen A-Aktien ein.

An der SSE und SZSE notierte ETFs unterliegen nicht den vorgenannten Beteiligungsbeschränkungen.

Währung

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können zulässige Wertpapiere nur in CNY handeln und abrechnen. Deshalb muss der Teilfonds für den Handel und die Abrechnung von zulässigen Wertpapieren vorbehaltlich seines Anlageansatzes und seiner Anlagebeschränkungen CNY einsetzen.

Handelsgebühren und Steuern

Neben der Zahlung von Handelsgebühren und Stempelabgaben im Zusammenhang mit dem Handel mit zulässigen Wertpapieren kann der Teilfonds auch anderen Gebühren und Steuern

unterliegen, die sich auf Erträge aus der Übertragung von Aktien oder ETFs (falls zutreffend) beziehen und die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Weitere Informationen zu Stock Connect sind auf folgender Website erhältlich:

https://www.hkex.com.hk/Mutual-Market/Stock-Connect?sc_lang=en

Qualifizierte ausländische institutionelle Investoren

Das Programm für qualifizierte ausländische institutionelle Investoren (QFII) erlaubt es bestimmten lizenzierten internationalen Anlegern, an den Börsen von Festlandchina teilzunehmen, wodurch ausländische Anleger Zugang zur SSE und zur SZSE erhalten. Im Rahmen dieses Programms können lizenzierte Anleger auf CNY lautende chinesische A-Aktien kaufen und verkaufen, vorbehaltlich bestimmter Quoten, die die Höhe des Geldbetrags festlegen, den die lizenzierten ausländischen Anleger auf den Kapitalmärkten Chinas investieren dürfen.

Neuberger Berman Europe Limited erhielt seine QFI-Lizenz am 3. Mai 2012.

Zulässige Wertpapiere

Zu den zulässigen Wertpapieren von QFI gehören CNY-Finanzinstrumente, in die QFI von Zeit zu Zeit investieren dürfen und die Folgendes umfassen können: (1) Aktien, Depository Receipts, Anleihen, Anleihenrückkäufe und forderungsbesicherte Wertpapiere, die an Börsen gehandelt oder übertragen werden, (2) Anteile und andere Arten von Wertpapieren, die an der National Equities Exchange and Quotations (NEEQ) übertragen werden, (3) Produkte und Derivate auf Anleihen, Zinssätze und Devisen, die am China Interbank Bond Market gehandelt werden und von der PBOC als für QFI geeignet eingestuft werden, (4) Investmentfonds und (5) andere Finanzinstrumente, die von der CSRC genehmigt wurden.

Handelstag

Anleger (einschließlich des Teilfonds) dürfen nur über die QFI-Regelung an Tagen handeln, an denen die entsprechenden VRC-Märkte für den Handel geöffnet und Bankdienstleistungen an den entsprechenden Abwicklungstagen verfügbar sind.

Währung

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können zulässige Wertpapiere nur in CNY handeln und abrechnen. Deshalb muss der Teilfonds für den Handel und die Abrechnung von zulässigen Wertpapieren CNY einsetzen.

QFI-Status

Neuberger Berman Europe Limited hat den QFI-Status erhalten. Gemäß den maßgeblichen Anlagevorschriften kann der QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited jedoch unter bestimmten Umständen, in denen die chinesischen Regulierungsbehörden Ermessensspielräume haben, ausgesetzt oder widerrufen werden. Wenn der QFI-Status des Sub-Investment-Managers ausgesetzt oder widerrufen wird, kann der Teilfonds gezwungen sein, seine Wertpapiere im Rahmen von QFI zu veräußern, und ist möglicherweise nicht mehr in der Lage, über QFI Zugang zum chinesischen Wertpapiermarkt zu erlangen, wie in dieser Anlage vorgesehen, was sich negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken kann.

Des Weiteren gelten die maßgeblichen Anlagevorschriften in der Regel auf der QFI-Ebene und nicht einfach nur für Anlagen im Namen des Teilfonds. Daher sollten Anleger beachten, dass Verstöße gegen die maßgeblichen Anlagevorschriften, die durch Aktivitäten im Rahmen von QFI, ausgenommen der vom Teilfonds durchgeführten Aktivitäten, entstehen, zum Widerruf der oder zu einer anderen Maßnahme in Bezug auf QFI führen können. Die Verordnungen bezüglich der Anlagebeschränkungen für chinesische A-Aktien gelten in der Regel auch auf der QFI-Ebene (wie nachfolgend näher erläutert), und der Teilfonds kann auch durch die Aktivitäten anderer Anleger, die den QFI-Status nutzen, beeinträchtigt werden. Daher kann die Fähigkeit des Teilfonds, Anlagen unter Nutzung des QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited zu tätigen, durch die Anlagen anderer Anleger, die den QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited nutzen, nachteilig beeinflusst werden.

Verwahrung

An den Börsen gehandelte chinesische A-Aktien werden in dematerialisierter Form über ChinaClear gehandelt und gehalten. An der Börse gehandelte Wertpapiere, die im Namen des Teilfonds über QFI gekauft wurden, müssen von ChinaClear als einem Wertpapierhandelskonto gutgeschrieben vermerkt werden. Dieses Konto muss sowohl auf den Namen des QFI als auch des Fonds lauten (oder auf einen anderen Namen, wie gemäß den maßgeblichen Anlagevorschriften erforderlich, der ebenfalls auf den Teilfonds verweist).

Der Fonds/der QFI erwartet den Erhalt eines Rechtsgutachtens von einer qualifizierten chinesischen Anwaltskanzlei, das bestätigt, dass gemäß chinesischem Recht der QFI kein Eigentumsrecht an

den Wertpapieren hat und dass der entsprechende Teilfonds das ultimative und ausschließliche Eigentumsrecht an den Wertpapieren hat.

Da jedoch gemäß den maßgeblichen Anlagevorschriften der QFI als Kontoinhaber die Partei ist, die ein Anrecht auf die Wertpapiere hat (obwohl dieses Anrecht kein Eigentumsrecht beinhaltet oder den QFI daran hindert, Wertpapiere im Namen des Teilfonds zu kaufen), sind die Vermögenswerte des Teilfonds möglicherweise nicht so gut geschützt, als wenn sie nur im Namen der Gesellschaft (oder des Teilfonds) registriert und gehalten würden. Insbesondere da QFI der Neuberger-Berman-Gruppe gehört, besteht das Risiko, dass Gläubiger der Neuberger-Berman-Gruppe fälschlicherweise und entgegen dem erwähnten Rechtsgutachten annehmen, dass die Vermögenswerte des Teilfonds der Neuberger-Berman-Gruppe gehören, und dass diese Gläubiger möglicherweise versuchen, Kontrolle über die Vermögenswerte des Teilfonds anstelle dieser Verbindlichkeiten zu erlangen.

Der Eigentumsnachweis für börsennotierte Wertpapiere in der VRC besteht lediglich aus elektronischen Einträgen in den Büchern der mit der jeweiligen Börse verbundenen Verwahrstelle und/oder Registerstelle. Die Einrichtungen der Verwahrstellen und Registerstellen sind neu und nicht vollumfänglich auf Effizienz, Exaktheit und Sicherheit geprüft.

Um Handelsausfälle zu verhindern, wickelt ChinaClear automatisch alle Geschäfte ab, die vom chinesischen Wertpapierhandelshaus bezüglich des gemeinsamen Wertpapierhandelskontos des Fonds (oder des Teilfonds) und dem QFI durchgeführt werden. Dementsprechend werden alle Anweisungen des chinesischen Wertpapierhandelshauses in Bezug auf das Wertpapierhandelskonto ausgeführt, ohne dass hierfür die Zustimmung oder Anweisung von der Verwahrstelle erforderlich ist.

Anlagebeschränkungen

Anlagen im chinesischen Wertpapiermarkt über QFI unterliegen der Einhaltung bestimmter, von den maßgeblichen Anlagevorschriften auferlegter Anlagebeschränkungen, darunter die folgenden, die für jeden ausländischen Anleger (einschließlich des Teilfonds) gelten, der über QFI investiert, und die Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds haben, in chinesische A-Aktien zu investieren und seine Anlageziele zu verfolgen:

- (i) Aktien, die von einem zugrunde liegenden ausländischen Anleger (z. B. dem Teilfonds) gehalten werden, der (über QFI oder andere zulässige Kanäle) in ein in der VRC notiertes Unternehmen investiert, dürfen 10 % der gesamten umlaufenden Aktien dieses Unternehmens nicht überschreiten; und
- (ii) alle chinesischen A-Aktien zusammen, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern (z. B. dem Teilfonds und allen anderen ausländischen Anlegern) gehalten werden, die (über QFI oder andere zulässige Kanäle) in ein in der VRC notiertes Unternehmen investieren, dürfen 30 % der gesamten Aktien dieses Unternehmens nicht überschreiten.

Obwohl dies nicht explizit in den maßgeblichen Anlagevorschriften vorgesehen ist, wird die Beschränkung von 10 % des Aktienbesitzes eines einzelnen ausländischen Anlegers in der Praxis auch auf der QFI-Ebene angewendet. Demzufolge darf ein QFI maximal 10 % der Aktien eines notierten Unternehmens halten, unabhängig von der Tatsache, dass dieser QFI diese Aktien für verschiedene Kunden hält. Da der QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited sowohl vom Teilfonds als auch von anderen Anlegern genutzt wird, kann die Fähigkeit des Teilfonds, in die Aktien bestimmter börsennotierter Unternehmen zu investieren, aufgrund der Anlagen in den Aktien dieser börsennotierten Unternehmen durch andere Anleger, die ebenfalls über den QFI-Status von Neuberger Berman Europe Limited investieren, eingeschränkt sein. Insbesondere wenn der Aktienbesitz dieser anderen Anleger in einem in der VRC notierten Unternehmen 10 % erreicht, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, diese Aktien zu kaufen, auch wenn der dann effektive Kurs dieser Aktien für den Teilfonds vorteilhaft ist.

Da die Gesamtquote von 30 % für den ausländischen Aktienbesitz auf der Ebene aller ausländischen Anleger überwacht wird, kann die Fähigkeit des Teilfonds zur Anlage in chinesischen A-Aktien eines bestimmten notierten Unternehmens aufgrund der Anlagen anderer ausländischer Anleger ebenfalls eingeschränkt sein.

Offenlegung gegenüber der CSRC

In der Praxis müssen strukturierte Produkte, die von QFI begeben werden, um ausländischen Anlegern den Zugang zu chinesischen A-Aktien zu ermöglichen, der CSRC gemeldet werden. Die übermittelten Informationen können ggf. Informationen zum Teilfonds umfassen.

Offenlegung gegenüber der Börse

Gemäß den maßgeblichen Anlagevorschriften kann die SSE oder SZSE, wenn sie ein ungewöhnliches Handelsverhalten feststellt, das möglicherweise den normalen Handelsablauf

beeinflusst, vom beteiligten QFI verlangen, dass er sofort die Informationen zum Wertpapiergeschäft und zum Aktienbesitz der entsprechenden zugrunde liegenden Anleger des QFI bereitstellt, was Informationen zum Teilfonds umfassen kann.

Anlage- beschränkungen

- Der Teilfonds kann mit insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts Engagements gegenüber der Wertentwicklung anderer Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die sowohl dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts als auch den OGAW-Verordnungen entsprechen.
- Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in chinesische A-Aktien investieren.
- Der Sub-Investment-Manager beabsichtigt, maximal 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Schwellenländern anzulegen.
- Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in REITs anlegen.
- Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in kürzlich begebene Wertpapiere investieren.
- Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die an russischen Märkten gehandelt werden. Anlagen werden nur in Wertpapieren getätigt, die an der Moskauer Börse notiert sind bzw. gehandelt werden.
- Der Teilfonds wird weder Total Return Swaps einsetzen noch Wertpapierleihen oder Lombardgeschäfte tätigen.

Risiko

- Eine Anlage in den Teilfonds birgt gewisse Risiken, die im Abschnitt „Anlagerisiken“ im Verkaufsprospekt detaillierter beschrieben sind. Anleger sollten den gesamten Abschnitt „Anlagerisiken“ des Prospekts lesen und beachten, insbesondere die Risiken, die im Abschnitt „Anlagerisiken“ dieser Anlage genannt sind und die auf den Teilfonds zutreffen. Insbesondere werden Anleger darauf hingewiesen, dass Unternehmen mit Bezug zur Weltraumwirtschaft der nächsten Generation aufgrund sich rasch verändernder Marktbedingungen und/oder -teilnehmer, fortschrittlicherer oder neuer Technologien, neuer Konkurrenzprodukte und/oder Verbesserungen bei bestehenden Produkten möglicherweise einer erheblichen Volatilität bei den Wachstumsraten unterliegen. Anleger sollten sich außerdem der Regulierungsrisiken im Zuge der Weiterentwicklung der Weltraumwirtschaft der nächsten Generation bewusst sein. Die internationalen Regelungen für die Weltraumwirtschaft entwickeln sich mit dem technologischen Fortschritt der Weltraumaktivitäten weiter und unterliegen Änderungen. Anleger sollten sich außerdem der geopolitischen Risiken im Zusammenhang mit Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Weltraumabkommen und das Betriebsumfeld bewusst sein. Außerdem handelt es sich hier um einen hochtechnischen Sektor, der in hohem Maße von Patenten und Rechten an geistigem Eigentum und/oder Lizenzen abhängig ist. Der Verlust oder die Beeinträchtigung dieser Assets im Bereich des geistigen Eigentums kann sich nachteilig auf die Rentabilität von Unternehmen mit Bezug zur Weltraumwirtschaft der nächsten Generation auswirken. Solche Unternehmen können zudem unvorhersehbare Veränderungen hinsichtlich des Wettbewerbs ausgesetzt sein. Es kann nicht gewährleistet werden, dass Produkte oder Dienstleistungen, die von Unternehmen aus dem Bereich der Weltraumwirtschaft der nächsten Generation angeboten werden, nicht veralten oder durch Konkurrenzprodukte beeinträchtigt werden oder dass solche Unternehmen nicht durch andere Herausforderungen beeinträchtigt werden, wie zum Beispiel Instabilität, Schwankungen oder einen allgemeinen Rückgang innerhalb der Branche. Da der Teilfonds eine relativ geringe Anzahl von Wertpapieren halten kann, sollten Anleger auch den Unterabschnitt „Konzentrationsrisiko“ des Abschnitts „Anlagerisiken“ im Prospekt beachten, da er für den Teilfonds relevant sein kann. **Die Beschreibung dieser Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor einer Zeichnung von Anteilen diese Anlage und den Verkaufsprospekt vollständig lesen und sich professionell beraten lassen.**
- Anleger sollten die Risikomanagementstrategie der Gesellschaft in Bezug auf den Einsatz von Derivaten beachten, die im Bericht zum RMP-Erklärung beschrieben ist.
- Der Sub-Investment-Manager kann Devisentermingeschäfte abschließen, um eine gewisse Absicherung gegen das Währungsrisiko aufzubauen.
- Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfolioverwaltungsmethoden eine mittlere bis hohe Volatilität aufweisen oder erwarten lassen.

- Der Teilfonds kann infolge seiner Anlagen in Derivate gehebelt sein, dieser Hebel beträgt jedoch zu keinem Zeitpunkt mehr als 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, gemessen auf Basis des Commitment-Ansatzes.

Nachhaltigkeitsangaben

Dieser Teilfonds erfüllt die Klassifizierung eines Teilfonds gemäß Artikel 8, da er ökologische und soziale Merkmale bewirbt und nur in die Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale integriert der Sub-Investment-Manager finanziell wesentliche Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung in den Portfolioaufbau, arbeitet direkt mit den Managementteams der Unternehmen zusammen und wendet eine Reihe von Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien an.

Informationen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen sowie zu den verbindlichen Kriterien, die vom Sub-Investment-Manager angewendet werden, finden Sie im nachstehenden SFDR-Anhang. Darüber hinaus sind weitere Einzelheiten zu diesen Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien im Abschnitt „Kriterien für nachhaltige Anlagen“ des Prospekts dargelegt.

Der Teilfonds strebt die Ausrichtung auf ein Netto-Null-Ziel an, wie im nachfolgenden SFDR-Anhang sowie im Abschnitt „Kriterien für nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Die Bewertung finanziell wesentlicher Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung anhand des NB ESG-Quotienten ist in den Anlageentscheidungsprozess vor und nach der Anlage eingebettet und wird für Unternehmen innerhalb des anfänglichen Anlageuniversums vorgenommen, das der Sub-Investment-Manager verfolgt.

Bitte beachten Sie auch Anhang VI des Verkaufsprospekts, der zusätzliche Informationen zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen enthält.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds kann für Anleger geeignet sein, die Kapitalzuwachs durch Aktienanlagen suchen, die an langfristigen Anlagethemen partizipieren. Anleger müssen in der Lage sein, die mit dem Teilfonds verbundenen Risiken zu tragen und Phasen mit Marktvolatilität insbesondere über kurze Zeiträume hinweg zu akzeptieren. Der Anlagehorizont der Anleger wird voraussichtlich mittel- bis langfristig sein.

Gebühren und Kosten

Gattung	Max. Ausgabeaufschlag	Max. Managementgebühr	Vertriebsgebühr
A, X, Y	5,00 %	1,70 %	0,00 %
B, E	0,00 %	1,70 %	1,00 %
D, I, I1, I2, I3, I4, I5	0,00 %	0,85 %	0,00 %
M	2,00 %	1,70 %	0,80 %
P	5,00 %	0,81 %	0,00 %
T	5,00 %	1,80 %	0,00 %
U	3,00 %	1,28 %	0,00 %
Z	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Genauere Angaben zu den vom Teilfonds zu zahlenden Verwaltungsgebühren entnehmen Sie bitte der Rubrik „Verwaltungsgebühren“ im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ des Verkaufsprospekts.

Bedingter Rücknahmeabschlag

Für die unten aufgeführten Klassen ist ein bedingter Rücknahmeabschlag entsprechend der Tabelle zu zahlen. Der zu zahlende Satz hängt vom Zeitraum ab, der seit der Emission der zurückgenommenen Anteile vergangen ist und wird für den geringeren Betrag des Nettoinventarwerts pro Anteil am entsprechenden Handelstag berechnet, an dem die Anteile (i) ursprünglich gezeichnet wurden, oder (ii) zurückgenommen wurden. Der bedingte Rücknahmeabschlag wird an die jeweilige Vertriebsstelle, den Manager oder den Sub-Investment-Manager gezahlt.

Anteilsklasse	Rücknahmezeitraum in Kalendertagen				
	< 365	365 - 729	730 - 1094	1095 – 1459	> 1459
B	4 %	3 %	2 %	1 %	0 %
E	3 %	2 %	1 %	0 %	0 %

Weitere Informationen über Gebühren finden Sie im Abschnitt „*Gebühren und Kosten*“ des Verkaufsprospekts.

SFDR-Anhänge

1. NEUBERGER BERMAN GLOBAL EQUITY MEGATRENDS FUND
2. NEUBERGER BERMAN NEXT GENERATION MOBILITY FUND
3. NEUBERGER BERMAN NEXT GENERATION CONNECTIVITY FUND
4. NEUBERGER BERMAN INNOVASIA FUND
5. NEUBERGER BERMAN NEXT GENERATION SPACE ECONOMY FUND

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Neuberger Berman Global Equity Megatrends Fund (der „Teilfonds“)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300NOKC884YXB6S20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja		☒ ☐ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem sozialen Ziel	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.		

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Rahmen des Anlageverfahrens bewirbt der Sub-Investment-Manager eine Vielzahl von ökologischen und sozialen Merkmalen, wie nachstehend beschrieben. Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden unter Verwendung des NB ESG-Quotienten beworben. Das NB ESG-Quotient-System baut auf dem Konzept branchenspezifischer in finanzieller Hinsicht wesentlicher Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung auf und erstellt ein ESG-Gesamtrating für Unternehmen, indem es diese anhand bestimmter ESG-Kennzahlen bewertet.

Grundlage des NB ESG-Quotienten ist die NB Wesentlichkeitsmatrix, die sich auf die Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung konzentriert, die am ehesten als wichtige Treiber des in finanzieller Hinsicht wesentlichen ESG-Risikos und der entsprechenden Chancen für jeden Sektor angesehen werden. Die Wesentlichkeitsmatrix von Neuberger Berman ermöglicht es dem Sub-Investment-Manager, das NB ESG-Quotienten-Rating abzuleiten und Sektoren und Unternehmen in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale zu vergleichen.

Der Sub-Investment-Manager verwendet Daten von Drittanbietern und den NB ESG Quotient, um die unten aufgeführten ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerben. Dementsprechend wird sich der Sub-Investment-Manager bei Unternehmen mit einem schlechten NB ESG Quotient-Rating oder externen Rating engagieren, um im Laufe der Zeit eine Verbesserung der zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG Quotient ausmachen) zu erreichen.

Die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale werden vom Teilfonds, sofern sie für die spezifische Branche und das Unternehmen relevant sind, im Rahmen des NB ESG Quotienten-Ratings beworben:

- **Ökologische Merkmale:** Klimarisiken, THG-Emissionen, Luftqualität, Biodiversität und Landnutzung, Wasserwirtschaft, Energiemanagement, Abfallmanagement, Kraftstoffverbrauch, Chancen im Bereich saubere Technologien, Produktlebenszyklusmanagement, und Rohstoffbeschaffung.
- **Soziale Merkmale:** Betriebliche Sicherheit und Notfallvorsorge, Zugang zu Finanzen, Zugang zu Gesundheitsversorgung, Beziehungen zu den Gemeinden, Datenschutz und Datensicherheit, Gesundheit und Ernährung, Preistransparenz, Gesundheit und Sicherheit, Entwicklung des Humankapitals, Arbeitsmanagement, Inklusion am Arbeitsplatz, Geschäftsethik, Produktsicherheit, -qualität und -integrität, Management systemischer Risiken, Management des rechtlichen und regulatorischen Umfelds, Lieferkettenmanagement, kontroverse Beschaffung und chemische Sicherheit.

Die Leistung in Bezug auf diese ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand des NB ESG Quotienten gemessen und insgesamt in der Vorlage für die obligatorischen regelmäßige Berichte des Teilfonds ausgewiesen (gemäß den Anforderungen von Artikel 11 der SFDR).

Die NB Wesentlichkeitsmatrix wird sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und alle darin enthaltenen sektorspezifischen Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung werden jährlich überprüft, um sicherzustellen, dass die relevantesten sektorspezifischen Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung durch die NB Wesentlichkeitsmatrix erfasst werden. Dementsprechend können sich die ökologischen und sozialen Merkmale, die als Teil des NB ESG Quotienten beworben werden, ändern. Zur Klarstellung: Wenn sich die ökologischen oder sozialen Merkmale, die im Rahmen des NB ESG Quotienten beworben werden, ändern, wird dieses vorvertragliche Offenlegungsdokument entsprechend aktualisiert.

Ausschlusskriterien werden auch (wie weiter unten ausgeführt) als Teil des Aufbaus und der laufenden Überwachung des Teilfonds angewendet. Diese stellen zusätzliche ökologische und soziale Merkmale dar, die vom Teilfonds beworben werden.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen des Anlageprozesses berücksichtigt der Sub-Investment Manager eine Vielzahl von Nachhaltigkeitsindikatoren, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

I. Der NB ESG Quotient:

Daten von Drittanbietern und der NB ESG Quotient (wie oben erläutert) werden zur Messung der vom Portfolio beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet. Grundlage des NB ESG Quotient-Systems ist die NB Wesentlichkeitsmatrix (wie vorstehend erläutert), die sich auf die Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung konzentriert, die am ehesten als wichtige Treiber des in finanzieller Hinsicht wesentlichen ESG-Risikos für jeden Sektor angesehen werden. Jedes Sekorkriterium wird auf der Grundlage externer und intern abgeleiteter ESG-Daten erstellt und durch eine interne qualitative Analyse ergänzt, wobei die wesentliche Sektorexpertise des Analystenteams des Sub-Investment-Managers genutzt wird.

Der NB ESG Quotient weist Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung für jeden Sektor Gewichtungen zu, um das NB ESG Quotient-Rating abzuleiten. Das NB ESG-Quotient-Rating von Unternehmen wird zwar im Rahmen des Anlageprozesses berücksichtigt, es gibt aber kein NB ESG-Quotient-Mindestrating, das ein Unternehmen vor einer Anlage erreichen muss. Dementsprechend wird sich der Sub-Investment-Manager bei Unternehmen mit einem schlechten NB ESG Quotient-Rating oder externen Rating engagieren, um im Laufe der Zeit eine Verbesserung der zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG Quotient ausmachen) zu erreichen.

II. Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien:

Um sicherzustellen, dass die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden können, investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, deren Aktivitäten nachweislich gegen die Richtlinie von Neuberger Berman zu umstrittenen Waffen und die Richtlinie von Neuberger Berman zu Anlagen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle verstoßen oder diese nicht erfüllen. Zusätzlich zur Anwendung der Politik im Hinblick auf Anlagen im Zusammenhang mit

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Kraftwerkskohle von Neuberger Berman wird der Sub-Investment-Manager die Einrichtung neuer Anlagepositionen in Unternehmen untersagen, die (i) mehr als 25 % ihrer Einnahmen aus dem Kraftwerkskohleabbau erzielen oder (ii) die neue Kraftwerkskohleverstromung ausbauen. Darüber hinaus wird der Teilfonds nicht in Unternehmen investieren, deren Aktivitäten nachweislich eine Verletzung der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards darstellen bzw. nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, die Verstöße gegen die folgenden internationalen Standards ausschließt: (i) die UNGC-Grundsätze, (ii) die OECD-Leitsätze, (iii) die UNGPs und (iv) die IAO-Normen. Weitere Einzelheiten zu diesen Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien sind im Abschnitt „*Kriterien für nachhaltige Anlagen*“ des Prospekts dargelegt.

Der Sub-Investment-Manager wird die Leistung der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren verfolgen und darüber Bericht erstatten, nämlich (i) den NB ESG-Quotienten und (ii) die Einhaltung der für den Teilfonds geltenden Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien. Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, und werden in den obligatorischen regelmäßigen Bericht des Teilfonds aufgenommen (gemäß den Anforderungen von Artikel 11 der SFDR).

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Entfällt – der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Entfällt – der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten.

— ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Entfällt

— ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten. Der Sub-Investment-Manager wird jedoch nicht in Unternehmen investieren, deren Aktivitäten nachweislich eine Verletzung der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards darstellen bzw. nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, die Verstöße gegen die folgenden internationalen Standards ausschließt: (i) die UNGC-Grundsätze, (ii) die OECD-Leitsätze, (iii) die UNGPs und (iv) die IAO-Normen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Entfällt – der Teilfonds verpflichtet sich nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu halten.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, siehe unten



Nein

Der Sub-Investment-Manager berücksichtigt die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (die „PAIs auf Produktebene“):

PAIs auf Produktebene	
Thema	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Treibhausgasemissionen	PAI 1 – THG-Emissionen
	PAI 2 – CO ₂ -Fußabdruck
	PAI 3 – THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	PAI 4 – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
Soziales und Beschäftigung	PAI 10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
	PAI 13 – Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
	PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Der Sub-Investment-Manager hat Daten Dritter und Proxy-Daten zusammen mit internem Research verwendet, um die oben genannten PAI-Indikatoren auf Produktebene zu berücksichtigen.

Die berücksichtigten PAIs auf Produktebene unterliegen einer angemessenen, zuverlässigen und überprüfbaren Datenabdeckung für solche Indikatoren und können sich mit der Verbesserung der Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln. Wenn solche Daten nicht verfügbar sind, wird der relevante PAI auf Produktebene erst berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind. Der Sub-Investment-Manager wird die Liste der PAIs auf Produktebene, die er in Betracht zieht, aktiv überprüfen, sobald sich die Datenverfügbarkeit und -qualität verbessert.

Die Berücksichtigung der PAIs auf Produktebene durch den Sub-Investment-Manager erfolgt durch eine Kombination aus:

- Überwachung des Teilfonds, insbesondere bei Unterschreitung der quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen, die vom Sub-Investment-Manager für jeden PAI auf Produktebene festgelegt wurden;
- Festlegung von Engagement-Zielen, wenn der Teilfonds unter die für eine PAI auf Produktebene festgelegten quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen fällt; und
- Anwendung der oben genannten Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien, was die Berücksichtigung mehrerer PAIs auf Produktebene einschließt.

Die Berichterstattung über die Berücksichtigung von PAIs auf Produktebene wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in einem Portfolio von Aktien an, die von langfristigen globalen Themen profitieren. Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds vornehmlich in Aktienwerte, die an anerkannten Märkten weltweit (wie in Anhang I des Verkaufsprospekts beschrieben und wozu auch Schwellenländer gehören können) notiert sind und von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen und Industriesektoren begeben werden.

NYM/775934-000069/38795396v30

62

Beim Verfolgen des Anlageziels des Teilfonds wendet der Sub-Investment-Manager das folgende Anlageverfahren an, das nachstehend genauer beschrieben wird:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Identifizieren langfristiger Themen (d. h. allgemeiner Änderungen und Trends mit Einfluss auf Gesellschaften, Volkswirtschaften und Branchen), die potenziell langfristigen Einfluss haben (z. B. der steigende Wert von Wasser).
- Durchführen qualitativer Unternehmensanalysen, um solche Unternehmen zu identifizieren, die innerhalb der identifizierten Themen tätig sind: Gründliche Untersuchungen und Analysen von Unternehmen einschließlich deren Geschäfts-/Unternehmensmodell, Qualität der Geschäftsführung, Wettbewerbsstärke und Erfolgsgeschichte.
- Durchführen eines quantitativen Screenings: Auswählen von Aktien, die nach Ansicht des Sub-Investment-Managers das Potenzial für hohe Eigenkapitalrenditen und starke Cashflows aufweisen und von einem bestimmten Thema profitieren sollten
- Transaktionsdisziplin: Suche nach Unternehmen, die seiner Meinung nach über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren ein Wertsteigerungspotenzial von 50 bis 100 % aufweisen, und Festlegen von Ein- und Ausstiegszielen auf der Grundlage der aktuellen Marktkurse der Wertpapiere und der vorangegangenen Analysen zur Anleitung von Kauf- und Verkaufsentscheidungen.

Der Sub-Investment Manager berücksichtigt und bewertet Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung als wichtigen Bestandteil seiner Aktienanalyse bei Investitionsentscheidungen. Der Sub-Investment-Manager verwendet die Daten von Drittanbietern und die NB ESG-Quotient-Kriterien bei der Portfoliokonstruktion und Anlageverwaltung. Wie oben erwähnt, weist der NB ESG Quotient die Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung für jeden Sektor Gewichtung zu, um das NB ESG Quotient-Rating abzuleiten. Dementsprechend wird sich der Sub-Investment-Manager bei Unternehmen mit einem schlechten NB ESG Quotient-Rating oder externen Rating engagieren, um im Laufe der Zeit eine Verbesserung der zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG Quotient ausmachen) zu erreichen.

Die Analyse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung wird intern mit Unterstützung von Daten Dritter durchgeführt und nicht ausgelagert.

Darüber hinaus zielt die fundamentale Analyse darauf ab, die finanzielle Performance des Unternehmens zu bewerten, wie z. B. das Wachstum des Umsatzes / des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen („**EBITDA**“), das Wachstum des Cashflows, die Investitionsausgaben, die Entwicklung des Verschuldungsgrades und das Liquiditätsprofil.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung werden auf drei verschiedenen Ebenen beworben:

- I. Integration der proprietären Analyse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung:

Die NB ESG Quotient Ratings werden für die im Teilfonds enthaltenen Unternehmen erstellt. Das Drittanbieter- oder NB ESG-Quotient-Rating für Unternehmen wird verwendet, um Risiken und Chancen bei der Gesamtbewertung eines Unternehmens besser zu identifizieren, und stellt fest, dass sich der Teilfonds auf Investitionen in Unternehmen konzentrieren wird, die in globalen langfristigen Themen engagiert sind.

Durch die Integration der proprietären Analyse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung des Anlageteams (der NB ESG Quotient) in die allgemeine thematische und unternehmensspezifische Betrachtung wird eine direkte Verbindung zwischen seiner Analyse der wesentlichen Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung und der Portfoliokonstruktion im Rahmen seiner Strategie geschaffen.

In diesem Sinne wird sich der Sub-Investment-Manager bei Unternehmen mit einem schlechten externen Rating oder NB ESG Quotient-Rating engagieren, um im Laufe der Zeit eine Verbesserung der zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG Quotient ausmachen) zu erreichen.

II. Engagement:

Der Sub-Investment Manager arbeitet im Rahmen eines robusten Engagementprogramms direkt mit den Managementteams der Unternehmen zusammen. Der Sub-Investment-Manager betrachtet dieses direkte Engagement bei Unternehmen als einen wichtigen Teil seines Anlageverfahrens (einschließlich des Anlageauswahlverfahrens). Unternehmen, die nicht für eine Zusammenarbeit empfänglich sind, werden mit geringerer Wahrscheinlichkeit (weiterhin) vom Teilfonds gehalten.

Dieses Programm konzentriert sich auf persönliche Treffen und Telefonkonferenzen, um in finanzieller Hinsicht wesentliche Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu erkennen und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen zu bewerten. Im Rahmen des direkten Engagements kann der Sub-Investment Manager den Unternehmen Ziele vorgeben, die diese erreichen sollen. Diese Ziele sowie die diesbezüglichen Fortschritte des Unternehmens werden vom Sub-Investment Manager mit Hilfe eines internen NB Engagement Tracker überwacht und verfolgt.

Darüber hinaus wird der Sub-Investment-Manager versuchen, einer konstruktiven Mitwirkung bei Unternehmen, die Kontroversen mit großen Auswirkungen aufweisen (z. B. Unternehmen, die auf der Beobachtungsliste der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards stehen (wie in der Richtlinie selbst näher beschrieben)) oder die ein schlechtes Rating eines Drittanbieters oder gemäß NB ESG-Quotienten-Rating haben, Priorität einzuräumen.

Der Erfolg der Bemühungen des Sub-Investment-Managers um eine konstruktive Mitwirkung bei den Unternehmen hängt davon ab, wie aufgeschlossen und empfänglich die jeweiligen Unternehmen für eine solche Zusammenarbeit sind.

Der Sub-Investment-Manager ist der Überzeugung, dass dieses konsequente Engagement bei Unternehmen dazu beitragen kann, wirtschaftlichen Wert zu schaffen, das Aktienrisiko zu verringern und einen positiven, nachhaltigen Wandel der Unternehmen voranzubringen. Es ist ein wichtiges Instrument, um die Risikofaktoren und die Performance eines Unternehmens zu identifizieren und besser zu verstehen. Der Sub-Investment-Manager nutzt es auch, um bei Bedarf Veränderungen voranzubringen, von denen er glaubt, dass sie zu positiven Ergebnissen für die Aktionäre und breitere Interessengruppen führen werden.

Der Sub-Investment-Manager kann sein Engagement auch über die Stimmabgabe, seine NB Votes-Initiative, öffentliche Erklärungen und möglicherweise eine Veräußerung eskalieren, wenn ein Unternehmen nicht reagiert. NB Votes ist eine unternehmensweite Initiative innerhalb von Neuberger Berman, bei der Abstimmungsabsichten und unterstützende Begründungen im Vorfeld bestimmter Aktionärsversammlungen für Unternehmen publik gemacht werden, in die NB im Namen seiner Kunden investiert hat, wobei eine breite Palette von Themen in Bezug auf die wichtigsten Governance- und Engagement-Prinzipien angesprochen wird.

III. Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien:

Um sicherzustellen, dass die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht werden können, wendet der Teilfonds die oben genannten Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien an, die das investierbare Universum beschränken.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entfällt

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zu den Unternehmensführungsfaktoren, die der Sub-Investment-Manager verfolgt, können unter anderem folgende gehören: (i) Abstimmung von Vergütungen und Anreizen; (ii) Aktionärsrechte; (iii) Kapitalstruktur und Investitionen; (iv) Zusammensetzung des Vorstands; und (v) transparente Kommunikation und interne Kontrollen.

Die Zusammenarbeit mit dem Management ist ein wichtiger Bestandteil des Anlageprozesses des Teilfonds, und der Sub-Investment Manager arbeitet im Rahmen eines robusten Engagementprogramms direkt mit den Managementteams der Unternehmen zusammen. Dieses Engagement konzentriert sich auf persönliche Treffen und Telefonkonferenzen, um Risiken und Chancen zu erkennen und eine gute Unternehmensführungspraxis der Unternehmen, in die investiert wird, zu bewerten. Der Sub-Investment-Manager betrachtet

dieses direkte Engagement bei Unternehmen als einen wichtigen Teil seines Anlageverfahrens.

Der Zeitpunkt des Engagements kann in bestimmten Fällen reaktiv, bei Branchenereignissen oder im Voraus geplanten Treffen opportunistisch oder proaktiv sein, wenn es die Zeit erlaubt und keine unangemessenen Einschränkungen bestehen, wie z. B. in ruhigen Zeiten oder bei Fusionen und Übernahmen, die aufsuchende Maßnahmen verhindern könnten. Letztlich zielt der Sub-Investment-Manager darauf ab, das Engagement zu priorisieren, von dem erwartet wird, dass es auf der Grundlage der subjektiven Analyse des Sub-Investment-Managers einen hohen Einfluss auf den Schutz und die Verbesserung des Werts des Teilfonds hat, sei es durch die Weiterentwicklung der umsetzbaren Offenlegung, das Verständnis der Risiken und des Risikomanagements bei einem Emittenten oder durch Einfluss und Maßnahmen zur Minderung von Risiken (einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken) und zur Nutzung von Investitionsmöglichkeiten.

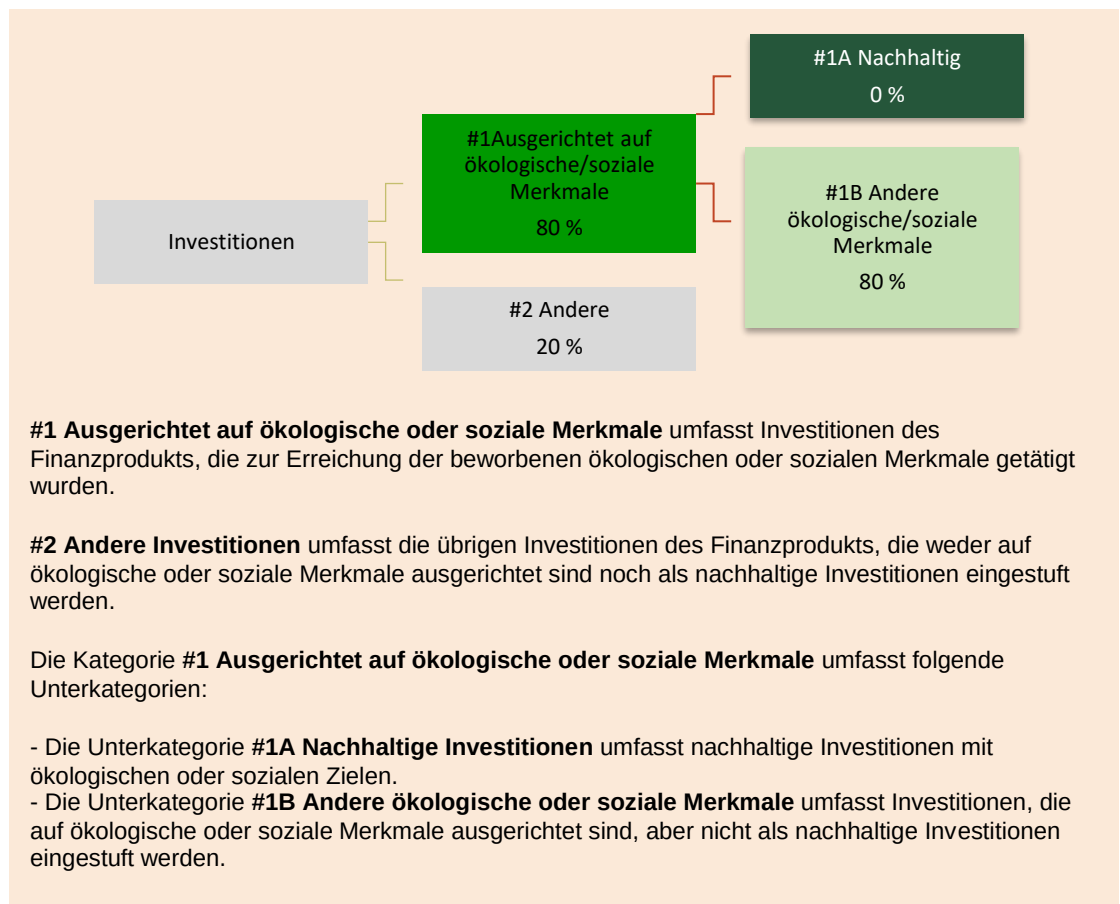
Der Sub-Investment-Manager kann von Zeit zu Zeit andere Unternehmensführungsfaktoren berücksichtigen, soweit dies angemessen ist.

Wie oben beschrieben, wird der Teilfonds nur in Wertpapiere von Unternehmen investieren, deren Aktivitäten nicht gegen die Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards verstoßen, mit der Verstöße gegen die folgenden internationalen Standards identifiziert werden: (i) die UNGC-Grundsätze, (ii) die OECD-Leitsätze, (iii) die UNGPs und (iv) die IAO-Normen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % der Investitionen des Portfolios sollen auf die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten. Der Teilfonds zielt darauf ab, maximal 20 % Investitionen zu halten, die nicht mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform sind und keine nachhaltigen Investitionen sind und die in den Abschnitt „Andere Investitionen“ des Teilfonds fallen.



Der Abschnitt „Andere Investitionen“ im Teilfonds wird aus einer Reihe von Gründen gehalten, die der Sub-Investment-Manager für den Teilfonds als vorteilhaft erachtet, wie z. B. das Erreichen eines Risikomanagements und/oder die Gewährleistung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Deckung von Sicherheiten. Der Abschnitt „Andere Investitionen“ kann auch Anlagen oder Anlageklassen

enthalten, für die der Sub-Investment-Manager nicht über ausreichende Daten verfügt, um zu bestätigen, dass sie mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform sind. Weitere Einzelheiten zum Abschnitt „Andere Investitionen“ sind nachstehend aufgeführt.

Bitte beachten Sie, dass der Sub-Investment-Manager zwar bestrebt ist, die oben genannten Vermögensallokationsziele zu erreichen, diese Zahlen jedoch während des Anlagezeitraums schwanken können und letztendlich, wie bei jedem Anlageziel, möglicherweise nicht erreicht werden.

Die genaue Vermögensallokation dieses Teilfonds wird in der obligatorischen periodischen Berichts-SFDR-Vorlage des Teilfonds für den jeweiligen Bezugszeitraum angegeben. Diese wird auf der Grundlage des Durchschnitts der vier Quartalsenden berechnet.

Der Sub-Investment-Manager hat den Anteil der mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konformen Investitionen berechnet: i) die entweder ein NB ESG-Quotient-Rating oder ein gleichwertiges ESG-Rating eines Dritten besitzen, das im Rahmen des Portfoliokonstruktions- und Investment-Management-Prozesses des Teilfonds verwendet wird; und/oder ii) mit denen der Sub-Investment-Manager direkt zusammengearbeitet hat. Die Berechnung beruht auf einer Bewertung des Teilfonds zu Marktpreisen und kann sich auf unvollständige oder ungenaue Daten von Unternehmen oder Dritten stützen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar Derivate zur Anlage, für das Hedging und/oder ein effizientes Portfoliomanagement verwenden, wird aber keine Derivate verwenden, um ökologische oder soziale Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die durch die EU Taxonomie-Verordnung eingeführten Analyse- und Offenlegungsanforderungen sind sehr detailliert und deren Einhaltung erfordert die Verfügbarkeit mehrerer, spezifischer Datenpunkte für jede Investition, die der Teilfonds tätigt. Der Sub-Investment-Manager verpflichtet sich nicht dazu, dass der Teilfonds in Anlagen investiert, die für die Zwecke der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, 0 % betragen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Beteiligungen des Teilfonds als taxonomiekonforme Investitionen qualifiziert sind. Die Offenlegung und Berichterstattung über die Taxonomiekonformität wird sich in dem Maße fortentwickeln, wie sich der EU-Rechtsrahmen weiterentwickelt und die Unternehmen Daten zur Verfügung stellen. Der Sub-Investment-Manager wird das Ausmaß, in dem nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, aktiv überprüfen, sobald sich die Verfügbarkeit und Qualität der Daten verbessert.

Die in diesem Anhang enthaltenen Angaben werden aktualisiert, wenn der Sub-Investment-Manager die Mindestkonformität des Portfolios in Bezug auf die Taxonomie ändert.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

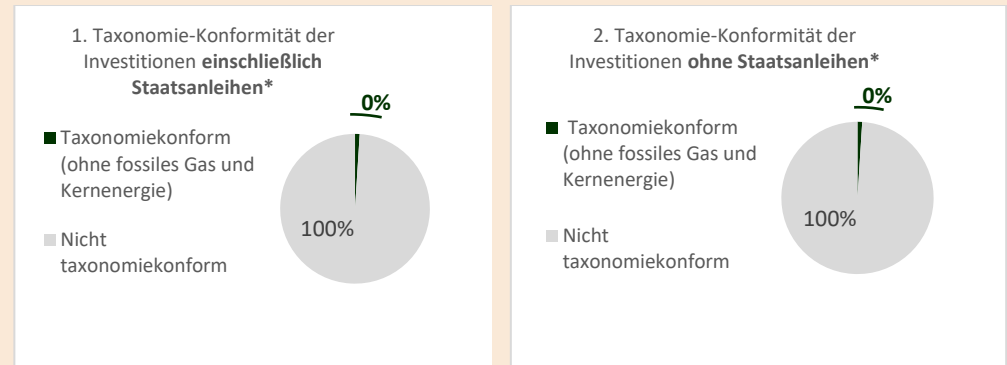
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt – der Teilfonds verpflichtet sich nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Entfällt – der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Entfällt – der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere“ umfasst die übrigen Anlagen des Teilfonds (wozu unter anderem Derivate oder Wertpapiere zählen können, die durch einen Pool ähnlicher Vermögenswerte oder Forderungen besichert sind, die in der obigen Anlage für den Teilfonds aufgeführt sind), die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet noch als nachhaltige Anlagen einzustufen sind.

Der Abschnitt „Andere Investitionen“ im Teilfonds wird aus einer Reihe von Gründen gehalten, die der Sub-Investment-Manager für den Teilfonds als vorteilhaft erachtet, wie z. B. das Erreichen eines Risikomanagements und/oder die Gewährleistung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Deckung von Sicherheiten.

Wie oben erwähnt, wird der Teilfonds fortlaufend in Übereinstimmung mit den Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien investiert. Dadurch wird sichergestellt, dass die Investitionen des Teilfonds mit internationalen Umwelt- und Sozialstandards wie den UNGC-Grundsätzen, den UNGPs, den OECD-Leitlinien und den IAO-Normen in Einklang stehen.

Der Sub-Investment-Manager ist der Ansicht, dass diese Richtlinien Investitionen in Unternehmen verhindern, die am stärksten gegen ökologische und/oder soziale Mindeststandards verstoßen, und sicherstellen, dass der Teilfonds seine ökologischen und sozialen Merkmale erfolgreich bewerben kann.



Die oben genannten Schritte stellen sicher, dass ein solider ökologischer oder sozialer Mindestschutz vorhanden ist.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt – die Benchmark des Teilfonds wurde nicht als Referenzwert bestimmt. Sie entspricht daher nicht den vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Produktübersichten, Factsheets, wesentliche Anlegerinformationen (KIIDs) und andere Dokumente sind auf der NB-Website in unserem speziellen Abschnitt „Anlagestrategien“ unter www.nb.com abrufbar.

Weitere produktspezifische Informationen sind [hier](#) abrufbar.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Name des Produkts: Neuberger Berman Next Generation Mobility Fund (der „Teilfonds“)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493000YD3J3W1CMMU74

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☐ ☐ Ja	☐ ☒ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Rahmen des Anlageverfahrens bewirbt der Sub-Investment-Manager eine Vielzahl von ökologischen und sozialen Merkmalen, wie nachstehend beschrieben. Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden unter Verwendung des NB ESG-Quotienten beworben. Das NB ESG-Quotient-System baut auf dem Konzept branchenspezifischer in finanzieller Hinsicht wesentlicher Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung auf und erstellt ein ESG-Gesamtrating für Unternehmen, indem es diese anhand bestimmter ESG-Kennzahlen bewertet.

Grundlage des NB ESG-Quotienten ist die NB Wesentlichkeitsmatrix, die sich auf die Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung konzentriert, die am ehesten als wichtige Treiber des in finanzieller Hinsicht wesentlichen ESG-Risikos und der entsprechenden Chancen für jeden Sektor angesehen werden. Die Wesentlichkeitsmatrix von Neuberger Berman ermöglicht es dem Sub-Investment-Manager, das NB ESG-Quotienten-Rating abzuleiten und Sektoren und Unternehmen in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale zu vergleichen.

Der Sub-Investment-Manager verwendet Daten von Drittanbietern und den NB ESG Quotient, um die unten aufgeführten ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerben. Dementsprechend wird sich der Sub-Investment-Manager bei Unternehmen mit einem schlechten NB ESG Quotient-Rating oder externen Rating engagieren, um im Laufe der Zeit eine Verbesserung der zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG Quotient ausmachen) zu erreichen.

Die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale werden vom Teilfonds, sofern sie für die spezifische Branche und das Unternehmen relevant sind, im Rahmen des NB ESG Quotienten-Ratings beworben:

- **Ökologische Merkmale:** Klimarisiken, THG-Emissionen, Luftqualität, Biodiversität und Landnutzung, Wasserwirtschaft, Energiemanagement, Abfallmanagement, Kraftstoffverbrauch, Chancen im Bereich saubere Technologien, Produktlebenszyklusmanagement, und Rohstoffbeschaffung.
- **Soziale Merkmale:** Betriebliche Sicherheit und Notfallvorsorge, Zugang zu Finanzen, Zugang zu Gesundheitsversorgung, Beziehungen zu den Gemeinden, Datenschutz und Datensicherheit, Gesundheit und Ernährung, Preistransparenz, Gesundheit und Sicherheit, Entwicklung des Humankapitals, Arbeitsmanagement, Inklusion am Arbeitsplatz, Geschäftsethik, Produktsicherheit, -qualität und -integrität, Management systemischer Risiken, Management des rechtlichen und regulatorischen Umfelds, Lieferkettenmanagement, kontroverse Beschaffung und chemische Sicherheit.

Die Leistung in Bezug auf diese ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand des NB ESG Quotienten gemessen und insgesamt in der Vorlage für die obligatorischen regelmäßige Berichte des Teilfonds ausgewiesen (gemäß den Anforderungen von Artikel 11 der SFDR).

Die NB Wesentlichkeitsmatrix wird sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und alle darin enthaltenen sektorspezifischen Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung werden jährlich überprüft, um sicherzustellen, dass die relevantesten sektorspezifischen Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung durch die NB Wesentlichkeitsmatrix erfasst werden. Dementsprechend können sich die ökologischen und sozialen Merkmale, die als Teil des NB ESG Quotienten beworben werden, ändern. Zur Klarstellung: Wenn sich die ökologischen oder sozialen Merkmale, die im Rahmen des NB ESG Quotienten beworben werden, ändern, wird dieses vorvertragliche Offenlegungsdokument entsprechend aktualisiert.

Ausschlusskriterien werden auch (wie weiter unten ausgeführt) als Teil des Aufbaus und der laufenden Überwachung des Teilfonds angewendet. Diese stellen zusätzliche ökologische und soziale Merkmale dar, die vom Teilfonds beworben werden.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen des Anlageprozesses berücksichtigt der Sub-Investment Manager eine Vielzahl von Nachhaltigkeitsindikatoren, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

I. Der NB ESG Quotient:

Daten von Drittanbietern und der NB ESG Quotient (wie oben erläutert) werden zur Messung der vom Portfolio beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet. Grundlage des NB ESG Quotient-Systems ist die NB Wesentlichkeitsmatrix (wie vorstehend erläutert), die sich auf die Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung konzentriert, die am ehesten als wichtige Treiber des in finanzieller Hinsicht wesentlichen ESG-Risikos für jeden Sektor angesehen werden. Jedes Sektorkriterium wird auf der Grundlage externer und intern abgeleiteter ESG-Daten erstellt und durch eine interne qualitative Analyse ergänzt, wobei die wesentliche Sektorexpertise des Analystenteams des Sub-Investment-Managers genutzt wird.

Der NB ESG Quotient weist Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung für jeden Sektor Gewichtungen zu, um das NB ESG Quotient-Rating abzuleiten. Das NB ESG-Quotient-Rating von Unternehmen wird zwar im Rahmen des Anlageprozesses berücksichtigt, es gibt aber kein NB ESG-Quotient-Mindestrating, das ein Unternehmen vor einer Anlage erreichen muss. Dementsprechend wird sich der Sub-Investment-Manager bei Unternehmen mit einem schlechten NB ESG Quotient-Rating oder externen Rating engagieren, um im Laufe der Zeit eine Verbesserung der zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG Quotient ausmachen) zu erreichen.

II. Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien:

Um sicherzustellen, dass die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden können, investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, deren Aktivitäten nachweislich gegen die Richtlinie von Neuberger Berman zu umstrittenen Waffen und die Richtlinie von Neuberger Berman zu Anlagen im

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Zusammenhang mit Kraftwerkskohle verstoßen oder diese nicht erfüllen. Bei der Festlegung der Anlagen des Teilfonds wird auch die Neuberger Berman Sustainable Exclusion Policy angewendet.

Der Sub-Investment-Manager untersagt Anlagen in Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die (i) mehr als 10 % ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen, indem sie die Richtlinie von Neuberger Berman bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen anwenden, oder die (ii) die Energiegewinnung auf Kohlebasis ausbauen. Darüber hinaus wird der Teilfonds nicht in Unternehmen investieren, deren Aktivitäten nachweislich eine Verletzung der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards darstellen bzw. nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, die Verstöße gegen die folgenden internationalen Standards ausschließt: (i) die UNGC-Grundsätze, (ii) die OECD-Leitsätze, (iii) die UNGPs und (iv) die IAO-Normen. Weitere Einzelheiten zu diesen Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien sind im Abschnitt „*Kriterien für nachhaltige Anlagen*“ des Prospekts dargelegt.

Der Sub-Investment-Manager wird die Leistung der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren verfolgen und darüber Bericht erstatten, nämlich (i) den NB ESG-Quotienten und (ii) die Einhaltung der für den Teilfonds geltenden Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien. Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, und werden in den obligatorischen regelmäßigen Bericht des Teilfonds aufgenommen (gemäß den Anforderungen von Artikel 11 der SFDR).

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Teilfonds bewirbt zwar ökologische und soziale Merkmale, er hat aber kein nachhaltiges Investitionsziel. Der Teilfonds wird jedoch nachhaltige Investitionen halten, die darauf abzielen, die oben aufgeführten ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerben.

Die Leistung in Bezug auf diese ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand des NB ESG Quotient gemessen. Sowohl die nachhaltigen als auch die nicht nachhaltigen Anlagen, die vom Teilfonds gehalten werden, wenden den NB ESG Quotient an, wie oben beschrieben.

Ob die vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen berücksichtigt werden, wird unter Bezugnahme auf den Rahmen für nachhaltige Anlagen von NB bestimmt. Dieser Rahmen umfasst eine Beurteilung, ob (i) die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt, (ii) ob die Anlage diese nachstehend beschriebenen Zielen erheblich beeinträchtigt, und (iii) eine Prüfung des allgemeinen Unternehmensführungs-Scores eines Unternehmens, um festzustellen, ob das Unternehmen eine Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung besteht. Der Rahmen für nachhaltige Anlagen von NB verwendet mehrere Datenpunkte, die die Ausrichtung der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens anhand von ökologischen oder sozialen Merkmalen messen.

Der Sub-Investment-Manager überprüft die Unternehmen auf Kontroversen, erheblichen Beeinträchtigungen und Verstöße gegen den Mindestschutz. Wenn die Unternehmen diesen Screen bestehen, misst der Sub-Investment-Manager den ökologischen oder sozialen wirtschaftlichen Beitrag der Unternehmen.

Der Sub-Investment-Manager misst dies auf drei Arten:

- Konformität der Umsätze mit der EU-Taxonomie (falls zutreffend);
- Umsatzausrichtung an den Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“); und
- Unternehmen in Sektoren mit hoher Auswirkung, die zu einem Netto-Null-Weg übergehen, basierend auf dem NB Indikator für die Netto-Null-Ausrichtung

Der Sub-Investment-Manager kann den Rahmen für nachhaltige Anlagen von NB weiterentwickeln, um andere Methoden zur Messung des ökologischen oder sozialen wirtschaftlichen Beitrags einzubeziehen, insbesondere, wenn weitere Leitlinien in diesem Zusammenhang herausgegeben werden.

Bei nachhaltigen Investitionen ist es wahrscheinlicher, dass die Einnahmen aus Produkten/Dienstleistungen mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung konform sind.

Während die nachhaltigen Investitionen ein soziales oder ein ökologisches Ziel haben können, werden die nachhaltigen Investitionen nicht als ökologisch nachhaltige Investitionen (oder taxonomiekonforme Investitionen) im Sinne der EU-Taxonomie einzustufen sein.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Als Teil des Rahmens für nachhaltige Anlagen von NB sind Investitionen, die die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, ausgeschlossen. Um festzustellen, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, betrachtet der Sub-Investment-Manager erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf bestimmte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (in Bezug darauf siehe unten „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“) und Verstöße gegen den Mindestschutz (in Bezug auf diese siehe unten „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?“). Der Sub-Investment-Manager wendet auch die oben genannten Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien an.

Die Kombination all dieser Faktoren erzeugt eine quantitative Validierung der „Nachhaltigkeit“, die verwendet werden kann, um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Ziels führen.

— — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Sub-Investment-Manager berücksichtigt zur Bestimmung, ob die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAIs“):

PAIs	
Thema	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Treibhausgasemissionen	PAI 1 – THG-Emissionen
	PAI 2 – CO ₂ -Fußabdruck
	PAI 3 – THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	PAI 4 – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	PAI 5 – Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
	PAI 6 – Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
Biodiversität	PAI 7 – Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
Wasser	PAI 8 – Emissionen in Wasser
Abfall	PAI 9 – Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
Soziales und Beschäftigung	PAI 10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	PAI 11 – Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen PAI 12 – Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle PAI 13 – Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Die Berücksichtigung der vorstehenden PAIs wird durch die Verfügbarkeit einer Abdeckung mit angemessenen, zuverlässigen und überprüfbaren Daten für diese Indikatoren (nach subjektiver Ansicht des Sub-Investment-Managers) in Bezug auf die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds eingeschränkt, dies kann sich jedoch mit der Verbesserung der Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln. Der Sub-Investment-Manager wird Daten Dritter und Proxy-Daten zusammen mit internem Research verwenden, um die PAIs zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung durch den Sub-Investment-Manager bei der Bestimmung, ob die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds tätigen will, kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds erheblich beeinträchtigen, erfolgt durch eine Kombination aus:

- Überwachung der Unternehmen, die unter die vom Sub-Investment Manager für jeden PAI-Indikator festgelegten quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen fallen;
- Festlegung von Engagement-Zielen bei Unternehmen, die unter die für eine PAI festgelegten quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen fallen; und
- Anwendung der oben aufgeführten NB Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien, was die Berücksichtigung mehrerer PAIs einschließt.

— — — Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Sub-Investment-Manager wird nicht in Unternehmen investieren, deren Aktivitäten nachweislich eine Verletzung der Richtlinie von Neuburger Berman zu globalen Standards darstellen bzw. nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, die Verstöße gegen die folgenden internationalen Standards ausschließt: (i) die UNGC-Grundsätze, (ii) die OECD-Leitsätze, (iii) die UNGPs und (iv) die IAO-Normen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Entfällt – der Teilfonds verpflichtet sich nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu halten.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, siehe unten

☐ Nein

Ja. Der Sub-Investment-Manager berücksichtigt PAIs in Bezug auf den Teilfonds auf zwei Arten:

1. Alle PAIs werden bei der Bestimmung berücksichtigt, ob nachhaltige Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, wie unter „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ oben erläutert.
2. Der Sub-Investment-Manager berücksichtigt die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (die „**PAIs auf Produktebene**“):

PAIs auf Produktebene	
Thema	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Treibhausgasemissionen	PAI 1 – THG-Emissionen
	PAI 2 – CO ₂ -Fußabdruck
	PAI 3 – THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	PAI 4 – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
Soziales und Beschäftigung	PAI 10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
	PAI 13 – Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
	PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Siehe „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ oben für weitere Einzelheiten darüber, wie die PAI in Bezug auf nachhaltige Investitionen berücksichtigt werden.

In Bezug auf die PAIs auf Produktebene verwendet der Sub-Investment-Manager Daten Dritter und Proxy-Daten zusammen mit internem Research, um sie zu berücksichtigen.

Die berücksichtigten PAIs auf Produktebene unterliegen einer angemessenen, zuverlässigen und überprüfbaren Datenabdeckung für solche Indikatoren und können sich mit der Verbesserung der Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln. Wenn solche Daten nicht verfügbar sind, wird der relevante PAI auf Produktebene erst berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind. Der Sub-Investment-Manager wird die Liste der PAIs auf Produktebene, die er in Betracht zieht, aktiv überprüfen, sobald sich die Datenverfügbarkeit und -qualität verbessert.

Die Berücksichtigung der PAIs auf Produktebene durch den Sub-Investment-Manager erfolgt durch eine Kombination aus:

- Überwachung des Teilfonds, insbesondere bei Unterschreitung der quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen, die vom Sub-Investment-Manager für jeden PAI auf Produktebene festgelegt wurden;
- Festlegung von Engagement-Zielen, wenn der Teilfonds unter die für eine PAI auf Produktebene festgelegten quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen fällt; und

- Anwendung der oben genannten Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien, was die Berücksichtigung mehrerer PAIs auf Produktebene einschließt.

Die Berichterstattung über die Berücksichtigung von PAIs auf Produktebene wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an, indem es überwiegend in ein Portfolio aus weltweiten Aktienpositionen anlegt und sich dabei auf Unternehmen konzentriert, die im Bereich der Mobilität der nächsten Generation tätig sind oder Nutzen daraus ziehen. Der Teilfonds legt zum Erreichen seines Ziels überwiegend in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter an, die an anerkannten Märkten weltweit (wozu auch Schwellenländer gehören können) notiert sind und von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen und Wirtschaftssektoren begeben werden. Der Teilfonds kann in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren, wird jedoch in der Regel in Unternehmen investieren, die zum Kaufzeitpunkt eine Marktkapitalisierung von über 500 Mio. USD aufweisen.

Beim Verfolgen des Anlageziels des Teilfonds wendet der Sub-Investment-Manager das folgende Anlageverfahren an, um ein Universum aus Unternehmen zu ermitteln, die ein Engagement in der Mobilität der nächsten Generation bieten:

- Qualitative Geschäftsanalyse: zur Ermittlung von Unternehmen, die im Bereich des langfristigen Trend der Verbreitung autonomer, elektrischer und vernetzter Fahrzeuge („**Mobilität der nächsten Generation**“) tätig sind, sowie von Unternehmen, die gut aufgestellt sind, um von den neuen Geschäftsmodellen in Verbindung mit der Mobilität der nächsten Generation zu profitieren;
- Quantitatives Screening: zur Ermittlung von Titeln, bei denen eine zu hohe Illiquidität befürchtet wird oder die eine zu geringe Marktkapitalisierung aufweisen;
- Strategische Bewertung und Analyse: gründliche Untersuchung und Analyse von Unternehmen, einschließlich deren Geschäfts-/Unternehmensmodell, Qualität der Geschäftsführung, Wettbewerbsstärke und Erfolgsgeschichte; und
- Titelauswahl und Portfoliokonstruktion: Auswahl von Unternehmen mit der Fähigkeit, Lösungen zur Förderung der Mobilität der nächsten Generation bereitzustellen, die seiner Meinung nach über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren ein Wertsteigerungspotenzial von 50 bis 100 % aufweisen, und Festlegen von Ein- und Ausstiegszielen auf der Grundlage der aktuellen Marktkurse der Wertpapiere und der vorangegangenen Analyse zur Steuerung von Kauf- und Verkaufsentscheidungen.

Der Sub-Investment Manager berücksichtigt und bewertet Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung als wichtigen Bestandteil seiner Aktienanalyse bei Investitionsentscheidungen. Der Sub-Investment-Manager verwendet die Daten von Drittanbietern und die NB ESG-Quotient-Kriterien bei der Portfoliokonstruktion und Anlageverwaltung. Wie oben erwähnt, weist der NB ESG Quotient den Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung für jeden Sektor Gewichtungen zu, um das NB ESG Quotient-Rating abzuleiten. Dementsprechend wird sich der Sub-Investment-Manager bei Unternehmen mit einem schlechten NB ESG Quotient-Rating oder externen Rating engagieren, um im Laufe der Zeit eine Verbesserung der zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG Quotient ausmachen) zu erreichen.

Die Analyse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung wird intern mit Unterstützung von Daten Dritter durchgeführt und nicht ausgelagert.

Darüber hinaus zielt die fundamentale Analyse darauf ab, die finanzielle Performance des Unternehmens zu bewerten, wie z. B. das Wachstum des Umsatzes / des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen („**EBITDA**“), das Wachstum des Cashflows, die Investitionsausgaben, die Entwicklung des Verschuldungsgrades und das Liquiditätsprofil.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung werden auf drei verschiedenen Ebenen beworben:

I. Integration der proprietären Analyse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung:

Die NB ESG Quotient Ratings werden für die im Teilfonds enthaltenen Unternehmen erstellt. Das Drittanbieter- oder NB ESG-Quotient-Rating für Unternehmen wird verwendet, um Risiken und Chancen bei der Gesamtbewertung eines Unternehmens besser zu identifizieren, und stellt fest, dass sich der Teilfonds auf Investitionen in Unternehmen konzentrieren wird, die an der Mobilität der nächsten Generation beteiligt sind oder daraus Nutzen ziehen.

Durch die Integration der proprietären Analyse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung des Anlageteams (der NB ESG Quotient) in die allgemeine thematische und unternehmensspezifische Betrachtung wird eine direkte Verbindung zwischen seiner Analyse der wesentlichen Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung und der Portfoliokonstruktion im Rahmen seiner Strategie geschaffen.

In diesem Sinne wird sich der Sub-Investment-Manager bei Unternehmen mit einem schlechten externen Rating oder NB ESG Quotient-Rating engagieren, um im Laufe der Zeit eine Verbesserung der zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG Quotienten ausmachen) zu erreichen.

II. Engagement:

Der Sub-Investment Manager arbeitet im Rahmen eines robusten Engagementprogramms direkt mit den Managementteams der Unternehmen zusammen. Der Sub-Investment-Manager betrachtet dieses direkte Engagement bei Unternehmen als einen wichtigen Teil seines Anlageverfahrens (einschließlich des Anlageauswahlverfahrens). Unternehmen, die nicht für eine Zusammenarbeit empfänglich sind, werden mit geringerer Wahrscheinlichkeit (weiterhin) vom Teilfonds gehalten.

Dieses Programm konzentriert sich auf persönliche Treffen und Telefonkonferenzen, um in finanzieller Hinsicht wesentliche Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu erkennen und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen zu bewerten. Im Rahmen des direkten Engagements kann der Sub-Investment Manager den Unternehmen Ziele vorgeben, die diese erreichen sollen. Diese Ziele sowie die diesbezüglichen Fortschritte des Unternehmens werden vom Sub-Investment Manager mit Hilfe eines internen NB Engagement Tracker überwacht und verfolgt.

Darüber hinaus wird der Sub-Investment-Manager versuchen, einer konstruktiven Mitwirkung bei Unternehmen, die schwerwiegende Kontroversen aufweisen (z. B. Unternehmen, die auf der Beobachtungsliste der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards stehen (wie in der Richtlinie selbst näher beschrieben)) oder die ein schlechtes Rating eines Drittanbieters oder gemäß NB ESG-Quotient haben, Priorität einzuräumen. Der Erfolg der Bemühungen des Sub-Investment-Managers um eine konstruktive Mitwirkung bei den Unternehmen hängt davon ab, wie aufgeschlossen und empfänglich die jeweiligen Unternehmen für eine solche Zusammenarbeit sind.

Der Sub-Investment-Manager ist der Überzeugung, dass dieses konsequente Engagement bei Unternehmen dazu beitragen kann, wirtschaftlichen Wert zu schaffen, das Aktienrisiko zu verringern und einen positiven, nachhaltigen Wandel der Unternehmen voranzubringen. Es ist ein wichtiges Instrument, um die Risikofaktoren und die Performance eines Unternehmens zu identifizieren und besser zu verstehen. Der Sub-Investment-Manager nutzt es auch, um bei Bedarf Veränderungen voranzubringen, von denen er glaubt, dass sie zu positiven Ergebnissen für die Aktionäre und breitere Interessengruppen führen werden.

Der Sub-Investment-Manager kann sein Engagement auch über die Stimmabgabe, seine NB Votes-Initiative, öffentliche Erklärungen und möglicherweise eine Veräußerung eskalieren, wenn ein Unternehmen nicht reagiert. NB Votes ist eine unternehmensweite Initiative innerhalb von Neuberger Berman, bei der Abstimmungsabsichten und unterstützende Begründungen im Vorfeld bestimmter Aktionärsversammlungen für Unternehmen publik gemacht werden, in die NB im Namen seiner Kunden investiert hat, wobei eine breite Palette von Themen in Bezug auf die wichtigsten Governance- und Engagement-Prinzipien angesprochen wird.

III. Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien:

Um sicherzustellen, dass die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht werden können, wendet der Teilfonds die oben genannten Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien an, die das investierbare Universum beschränken.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entfällt

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zu den Unternehmensführungsfaktoren, die der Sub-Investment-Manager verfolgt, können unter anderem folgende gehören: (i) Abstimmung von Vergütungen und Anreizen; (ii) Aktionärsrechte; (iii) Kapitalstruktur und Investitionen; (iv) Zusammensetzung des Vorstands; und (v) transparente Kommunikation und interne Kontrollen.

Die Zusammenarbeit mit dem Management ist ein wichtiger Bestandteil des Anlageprozesses des Teilfonds, und der Sub-Investment Manager arbeitet im Rahmen eines robusten Engagementprogramms direkt mit den Managementteams der Unternehmen zusammen. Dieses Engagement konzentriert sich auf persönliche Treffen und Telefonkonferenzen, um Risiken und Chancen zu erkennen und eine gute Unternehmensführungspraxis der Unternehmen, in die investiert wird, zu bewerten. Der Sub-Investment-Manager betrachtet dieses direkte Engagement bei Unternehmen als einen wichtigen Teil seines Anlageverfahrens.

Der Zeitpunkt des Engagements kann in bestimmten Fällen reaktiv, bei Branchenereignissen oder im Voraus geplanten Treffen opportunistisch oder proaktiv sein, wenn es die Zeit erlaubt und keine unangemessenen Einschränkungen bestehen, wie z. B. in ruhigen Zeiten oder bei Fusionen und Übernahmen, die aufsuchende Maßnahmen verhindern könnten. Letztlich zielt der Sub-Investment-Manager darauf ab, das Engagement zu priorisieren, von dem erwartet wird, dass es auf der Grundlage der subjektiven Analyse des Sub-Investment-Managers einen hohen Einfluss auf den Schutz und die Verbesserung des Werts des Teilfonds hat, sei es durch die Weiterentwicklung der umsetzbaren Offenlegung, das Verständnis der Risiken und des Risikomanagements bei einem Emittenten oder durch Einfluss und Maßnahmen zur Minderung von Risiken (einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken) und zur Nutzung von Investitionsmöglichkeiten.

Der Sub-Investment-Manager kann von Zeit zu Zeit andere Unternehmensführungsfaktoren berücksichtigen, soweit dies angemessen ist.

Wie oben beschrieben, wird der Teilfonds nur in Wertpapiere von Unternehmen investieren, deren Aktivitäten nicht gegen die Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards verstoßen, mit der Verstöße gegen die folgenden internationalen Standards identifiziert werden: (i) die UNGC-Grundsätze, (ii) die OECD-Leitsätze, (iii) die UNGPs und (iv) die IAO-Normen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % der Investitionen des Portfolios sollen auf die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 10 % nachhaltige Anlagen zu halten. Der Teilfonds zielt darauf ab, maximal 20 % Investitionen zu halten, die

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

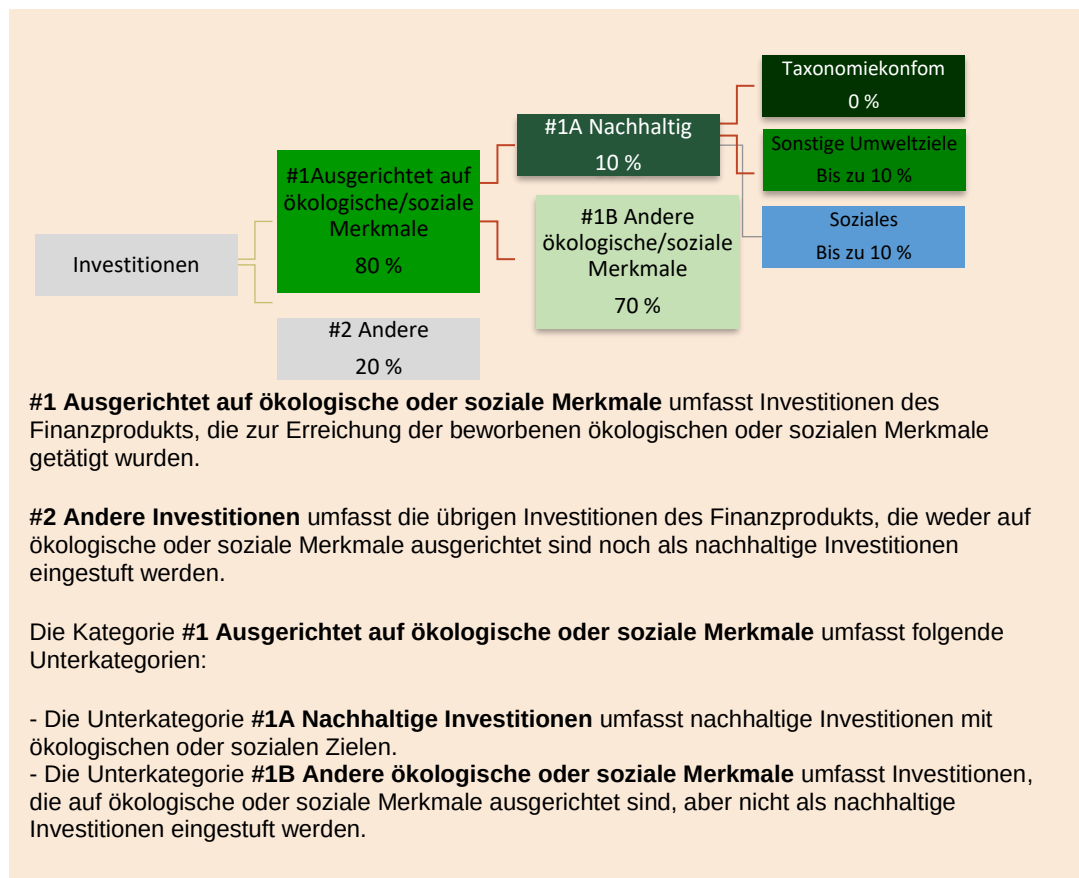
nicht mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform sind und keine nachhaltigen Investitionen sind und die in den Abschnitt „Andere Investitionen“ des Teilfonds fallen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Der Abschnitt „Andere Investitionen“ im Teilfonds wird aus einer Reihe von Gründen gehalten, die der Sub-Investment-Manager für den Teilfonds als vorteilhaft erachtet, wie z. B. das Erreichen eines Risikomanagements und/oder die Gewährleistung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Deckung von Sicherheiten. Der Abschnitt „Andere Investitionen“ kann auch Anlagen oder Anlageklassen enthalten, für die der Sub-Investment-Manager nicht über ausreichende Daten verfügt, um zu bestätigen, dass sie mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform sind. Weitere Einzelheiten zum Abschnitt „Andere Investitionen“ sind nachstehend aufgeführt.

Bitte beachten Sie, dass der Sub-Investment-Manager zwar die oben genannten Mindestziele für die anteilige Vermögensallokation erreichen will, diese Zahlen jedoch während des Anlagezeitraums schwanken können und letztlich, wie bei jedem Anlageziel, nicht erreicht werden können.

Die genaue Vermögensallokation dieses Teilfonds wird in der obligatorischen periodischen Berichts-SFDR-Vorlage des Teilfonds für den jeweiligen Bezugszeitraum angegeben. Diese wird auf der Grundlage des Durchschnitts der vier Quartalsenden berechnet.

Der Sub-Investment-Manager hat den Anteil der mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konformen Investitionen berechnet: i) die entweder ein NB ESG-Quotient-Rating oder ein gleichwertiges ESG-Rating eines Dritten besitzen, das im Rahmen des Portfoliokonstruktions- und Investment-Management-Prozesses des Teilfonds verwendet wird; und/oder ii) mit denen der Sub-Investment-Manager direkt zusammengearbeitet hat. Die Berechnung beruht auf einer Bewertung des Teilfonds zu Marktpreisen und kann sich auf unvollständige oder ungenaue Daten von Unternehmen oder Dritten stützen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar Derivate zur Anlage, für das Hedging und/oder ein effizientes Portfoliomanagement verwenden, wird aber keine Derivate verwenden, um ökologische oder soziale Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

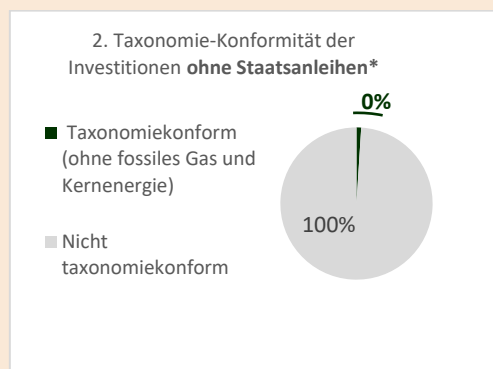
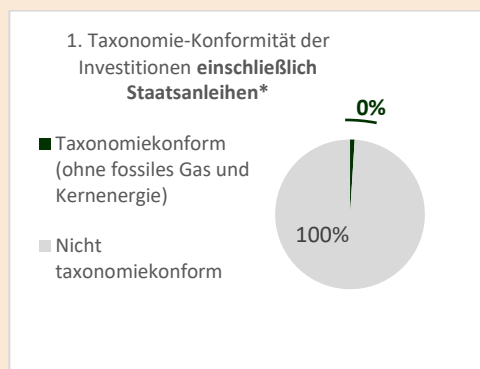
Die durch die EU Taxonomie-Verordnung eingeführten Analyse- und Offenlegungsanforderungen sind sehr detailliert und deren Einhaltung erfordert die Verfügbarkeit mehrerer, spezifischer Datenpunkte für jede Investition, die der Teilfonds tätigt. Der Sub-Investment-Manager verpflichtet sich nicht dazu, dass der Teilfonds in Anlagen investiert, die für die Zwecke der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, 0 % betragen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Beteiligungen des Teilfonds als taxonomiekonforme Investitionen qualifiziert sind. Die Offenlegung und Berichterstattung über die Taxonomiekonformität wird sich in dem Maße fortentwickeln, wie sich der EU-Rechtsrahmen weiterentwickelt und die Unternehmen Daten zur Verfügung stellen. Der Sub-Investment-Manager wird das Ausmaß, in dem nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, aktiv überprüfen, sobald sich die Verfügbarkeit und Qualität der Daten verbessert.

Die in diesem Anhang enthaltenen Angaben werden aktualisiert, wenn der Sub-Investment-Manager die Mindestkonformität des Portfolios in Bezug auf die Taxonomie ändert.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Entfällt – der Teilfonds verpflichtet sich nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu halten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds haben ein ökologisches und/oder soziales Ziel. Dies bedeutet, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds soziale Ziele haben könnten (was bedeutet, dass 0 % der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ökologische Ziele haben würden); oder dass alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ökologische Ziele haben könnten (was bedeutet, dass 0 % der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds soziale Ziele haben würden).

Während der Teilfonds in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren kann, erfolgen solche nachhaltigen Investitionen möglicherweise nicht in taxonomiekonforme Investitionen, da sie möglicherweise die Kriterien dafür nicht erfüllen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds haben ein ökologisches und/oder soziales Ziel. Dies bedeutet, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds soziale Ziele haben könnten (was bedeutet, dass 0 % der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ökologische Ziele haben würden); oder dass alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ökologische Ziele haben könnten (was bedeutet, dass 0 % der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds soziale Ziele haben würden).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere“ umfasst die übrigen Anlagen des Teilfonds (wozu unter anderem Derivate oder Wertpapiere zählen können, die durch einen Pool ähnlicher Vermögenswerte oder Forderungen besichert sind, die in der obigen Anlage für den Teilfonds aufgeführt sind), die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet noch als nachhaltige Anlagen einzustufen sind.

Der Abschnitt „Andere Investitionen“ im Teilfonds wird aus einer Reihe von Gründen gehalten, die der Sub-Investment-Manager für den Teilfonds als vorteilhaft erachtet, wie z. B. das Erreichen eines Risikomanagements und/oder die Gewährleistung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Deckung von Sicherheiten.

Wie oben erwähnt, wird der Teilfonds fortlaufend in Übereinstimmung mit den Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien investiert. Dadurch wird sichergestellt, dass die Investitionen des Teilfonds mit internationalen Umwelt- und Sozialstandards wie den UNGC-Grundsätzen, den UNGPs, den OECD-Leitlinien und den IAO-Normen in Einklang stehen.

Der Sub-Investment-Manager ist der Ansicht, dass diese Richtlinien Investitionen in Unternehmen verhindern, die am stärksten gegen ökologische und/oder soziale Mindeststandards verstoßen, und sicherstellen, dass der Teilfonds seine ökologischen und sozialen Merkmale erfolgreich bewerben kann.

Die oben genannten Schritte stellen sicher, dass ein solider ökologischer oder sozialer Mindestschutz vorhanden ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt – die Benchmark des Teilfonds wurde nicht als Referenzwert bestimmt. Sie entspricht daher nicht den vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Entfällt

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Entfällt

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Entfällt

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Produktübersichten, Factsheets, wesentliche Anlegerinformationen (KIIDs) und andere Dokumente sind auf der NB-Website in unserem speziellen Abschnitt „Anlagestrategien“ unter www.nb.com abrufbar.

Weitere produktspezifische Informationen sind [hier](#) abrufbar.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Name des Produkts: Neuberger Berman Next Generation Connectivity Fund (der „Teilfonds“)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300H0HOXG52ES7840

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %**

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Rahmen des Anlageverfahrens bewirbt der Sub-Investment-Manager eine Vielzahl von ökologischen und sozialen Merkmalen, wie nachstehend beschrieben. Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden unter Verwendung des NB ESG-Quotienten beworben. Das NB ESG-Quotient-System baut auf dem Konzept branchenspezifischer in finanzieller Hinsicht wesentlicher Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung auf und erstellt ein ESG-Gesamtrating für Unternehmen, indem es diese anhand bestimmter ESG-Kennzahlen bewertet.

Grundlage des NB ESG-Quotienten ist die NB Wesentlichkeitsmatrix, die sich auf die Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung konzentriert, die am ehesten als wichtige Treiber des in finanzieller Hinsicht wesentlichen ESG-Risikos und der entsprechenden Chancen für jeden Sektor angesehen werden. Die Wesentlichkeitsmatrix von Neuberger Berman ermöglicht es dem Sub-Investment-Manager, das NB ESG-Quotienten-Rating abzuleiten und Sektoren und Unternehmen in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale zu vergleichen.

Der Sub-Investment-Manager verwendet Daten von Drittanbietern und den NB ESG Quotient, um die unten aufgeführten ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerben. Dementsprechend wird sich der Sub-Investment-Manager bei Unternehmen mit einem schlechten NB ESG Quotient-Rating oder externen Rating engagieren, um im Laufe der Zeit eine Verbesserung der zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG Quotient ausmachen) zu erreichen.

Die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale werden vom Teilfonds, sofern sie für die spezifische Branche und das Unternehmen relevant sind, im Rahmen des NB ESG Quotienten-Ratings beworben:

- **Ökologische Merkmale:** Klimarisiken, THG-Emissionen, Luftqualität, Biodiversität und Landnutzung, Wasserwirtschaft, Energiemanagement, Abfallmanagement, Kraftstoffverbrauch, Chancen im Bereich saubere Technologien, Produktlebenszyklusmanagement, und Rohstoffbeschaffung.
- **Soziale Merkmale:** Betriebliche Sicherheit und Notfallvorsorge, Zugang zu Finanzen, Zugang zu Gesundheitsversorgung, Beziehungen zu den Gemeinden, Datenschutz und Datensicherheit, Gesundheit und Ernährung, Preistransparenz, Gesundheit und Sicherheit, Entwicklung des Humankapitals, Arbeitsmanagement, Inklusion am Arbeitsplatz, Geschäftsethik, Produktsicherheit, -qualität und -integrität, Management systemischer Risiken, Management des rechtlichen und regulatorischen Umfelds, Lieferkettenmanagement, kontroverse Beschaffung und chemische Sicherheit.

Die Leistung in Bezug auf diese ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand des NB ESG Quotienten gemessen und insgesamt in der Vorlage für die obligatorischen regelmäßige Berichte des Teilfonds ausgewiesen (gemäß den Anforderungen von Artikel 11 der SFDR).

Die NB Wesentlichkeitsmatrix wird sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und alle darin enthaltenen sektorspezifischen Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung werden jährlich überprüft, um sicherzustellen, dass die relevantesten sektorspezifischen Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung durch die NB Wesentlichkeitsmatrix erfasst werden. Dementsprechend können sich die ökologischen und sozialen Merkmale, die als Teil des NB ESG Quotienten beworben werden, ändern. Zur Klarstellung: Wenn sich die ökologischen oder sozialen Merkmale, die im Rahmen des NB ESG Quotienten beworben werden, ändern, wird dieses vorvertragliche Offenlegungsdokument entsprechend aktualisiert.

Ausschlusskriterien werden auch (wie weiter unten ausgeführt) als Teil des Aufbaus und der laufenden Überwachung des Teilfonds angewendet. Diese stellen zusätzliche ökologische und soziale Merkmale dar, die vom Teilfonds beworben werden.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen des Anlageprozesses berücksichtigt der Sub-Investment Manager eine Vielzahl von Nachhaltigkeitsindikatoren, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

I. Der NB ESG Quotient:

Daten von Drittanbietern und der NB ESG Quotient (wie oben erläutert) werden zur Messung der vom Portfolio beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet. Grundlage des NB ESG Quotient-Systems ist die NB Wesentlichkeitsmatrix (wie vorstehend erläutert), die sich auf die Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung konzentriert, die am ehesten als wichtige Treiber des in finanzieller Hinsicht wesentlichen ESG-Risikos für jeden Sektor angesehen werden. Jedes Sektorkriterium wird auf der Grundlage externer und intern abgeleiteter ESG-Daten erstellt und durch eine interne qualitative Analyse ergänzt, wobei die wesentliche Sektorexpertise des Analystenteams des Sub-Investment-Managers genutzt wird.

Der NB ESG Quotient weist Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung für jeden Sektor Gewichtungen zu, um das NB ESG Quotient-Rating abzuleiten. Das NB ESG-Quotient-Rating von Unternehmen wird zwar im Rahmen des Anlageprozesses berücksichtigt, es gibt aber kein NB ESG-Quotient-Mindestrating, das ein Unternehmen vor einer Anlage erreichen muss. Dementsprechend wird sich der Sub-Investment-Manager bei Unternehmen mit einem schlechten NB ESG Quotient-Rating oder externen Rating engagieren, um im Laufe der Zeit eine Verbesserung der zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG Quotient ausmachen) zu erreichen.

II. Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien:

Um sicherzustellen, dass die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden können, investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, deren Aktivitäten nachweislich gegen die Richtlinie von Neuberger Berman zu umstrittenen Waffen und die Richtlinie von Neuberger Berman zu Anlagen im

Zusammenhang mit Kraftwerkskohle verstoßen oder diese nicht erfüllen. Bei der Festlegung der Anlagen des Teilfonds wird auch die Neuberger Berman Sustainable Exclusion Policy angewendet.

Der Sub-Investment-Manager untersagt Anlagen in Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die (i) mehr als 10 % ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen, indem sie die Richtlinie von Neuberger Berman bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen anwenden, oder die (ii) die Energiegewinnung auf Kohlebasis ausbauen. Darüber hinaus wird der Teilfonds nicht in Unternehmen investieren, deren Aktivitäten nachweislich eine Verletzung der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards darstellen bzw. nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, die Verstöße gegen die folgenden internationalen Standards ausschließt: (i) die UNGC-Grundsätze, (ii) die OECD-Leitsätze, (iii) die UNGPs und (iv) die IAO-Normen. Weitere Einzelheiten zu diesen Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien sind im Abschnitt „*Kriterien für nachhaltige Anlagen*“ des Prospekts dargelegt.

Der Sub-Investment-Manager wird die Leistung der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren verfolgen und darüber Bericht erstatten, nämlich (i) den NB ESG-Quotienten und (ii) die Einhaltung der für den Teilfonds geltenden Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien. Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, und werden in den obligatorischen regelmäßigen Bericht des Teilfonds aufgenommen (gemäß den Anforderungen von Artikel 11 der SFDR).

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Teilfonds bewirbt zwar ökologische und soziale Merkmale, er hat aber kein nachhaltiges Investitionsziel. Der Teilfonds wird jedoch mindestens 10 % nachhaltige Investitionen halten, die darauf abzielen, die oben aufgeführten ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerben.

Die Leistung in Bezug auf diese ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand des NB ESG Quotient gemessen. Sowohl die nachhaltigen als auch die nicht nachhaltigen Anlagen, die vom Teilfonds gehalten werden, wenden den NB ESG Quotient an, wie oben beschrieben.

Ob die vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen berücksichtigt werden, wird unter Bezugnahme auf den Rahmen für nachhaltige Anlagen von NB bestimmt. Dieser Rahmen umfasst eine Beurteilung, ob (i) die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt, (ii) ob die Anlage diese nachstehend beschriebenen Zielen erheblich beeinträchtigt, und (iii) eine Prüfung des allgemeinen Unternehmensführungs-Scores eines Unternehmens, um festzustellen, ob das Unternehmen eine Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung besteht. Der Rahmen für nachhaltige Anlagen von NB verwendet mehrere Datenpunkte, die die Ausrichtung der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens anhand von ökologischen oder sozialen Merkmalen messen.

Der Sub-Investment-Manager überprüft die Unternehmen auf Kontroversen, erheblichen Beeinträchtigungen und Verstöße gegen den Mindestschutz. Wenn die Unternehmen diesen Screen bestehen, misst der Sub-Investment-Manager den ökologischen oder sozialen wirtschaftlichen Beitrag der Unternehmen.

Der Sub-Investment-Manager misst dies auf drei Arten:

- Konformität der Umsätze mit der EU-Taxonomie (falls zutreffend);
- Umsatzausrichtung an den Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“); und
- Unternehmen in Sektoren mit hoher Auswirkung, die zu einem Netto-Null-Weg übergehen, basierend auf dem NB Indikator für die Netto-Null-Ausrichtung

Der Sub-Investment-Manager kann den Rahmen für nachhaltige Anlagen von NB weiterentwickeln, um andere Methoden zur Messung des ökologischen oder sozialen wirtschaftlichen Beitrags einzubeziehen, insbesondere, wenn weitere Leitlinien in diesem Zusammenhang herausgegeben werden.

Bei nachhaltigen Investitionen ist es wahrscheinlicher, dass die Einnahmen aus Produkten/Dienstleistungen mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung konform sind.

Während die nachhaltigen Investitionen ein soziales oder ein ökologisches Ziel haben können, werden die nachhaltigen Investitionen nicht als ökologisch nachhaltige Investitionen (oder taxonomiekonforme Investitionen) im Sinne der EU-Taxonomie einzustufen sein.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Als Teil des Rahmens für nachhaltige Anlagen von NB sind Investitionen, die die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, ausgeschlossen. Um festzustellen, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, betrachtet der Sub-Investment-Manager erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf bestimmte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (in Bezug darauf siehe unten „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“) und Verstöße gegen den Mindestschutz (in Bezug auf diese siehe unten „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?“). Der Sub-Investment-Manager wendet auch die oben genannten Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien an.

Die Kombination all dieser Faktoren erzeugt eine quantitative Validierung der „Nachhaltigkeit“, die verwendet werden kann, um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Ziels führen.

— — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Sub-Investment-Manager berücksichtigt zur Bestimmung, ob die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAIs“):

PAIs	
Thema	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Treibhausgasemissionen	PAI 1 – THG-Emissionen
	PAI 2 – CO ₂ -Fußabdruck
	PAI 3 – THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	PAI 4 – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	PAI 5 – Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
	PAI 6 – Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
Biodiversität	PAI 7 – Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
Wasser	PAI 8 – Emissionen in Wasser
Abfall	PAI 9 – Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
Soziales und Beschäftigung	PAI 10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

	PAI 11 – Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen PAI 12 – Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle PAI 13 – Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Die Berücksichtigung der vorstehenden PAIs wird durch die Verfügbarkeit einer Abdeckung mit angemessenen, zuverlässigen und überprüfbaren Daten für diese Indikatoren (nach subjektiver Ansicht des Sub-Investment-Managers) in Bezug auf die nachhaltigen Anlagen des Portfolios eingeschränkt und kann sich mit der Verbesserung der Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln. Der Sub-Investment-Manager wird Daten Dritter und Proxy-Daten zusammen mit internem Research verwenden, um die PAIs zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der PAI-Indikatoren durch den Sub-Investment Manager bei der Feststellung, ob die nachhaltigen Anlagen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Anlageziel der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds erheblich beeinträchtigen, erfolgt durch eine Kombination aus folgenden Maßnahmen:

- Überwachung der Unternehmen, die unter die vom Sub-Investment Manager für jeden PAI-Indikator festgelegten quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen fallen;
- Festlegung von Engagement-Zielen bei Unternehmen, die unter die für eine PAI festgelegten quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen fallen; und
- Anwendung der oben aufgeführten NB Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien, was die Berücksichtigung mehrerer PAIs einschließt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Sub-Investment-Manager wird nicht in Unternehmen investieren, deren Aktivitäten nachweislich eine Verletzung der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards darstellen bzw. nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, die Verstöße gegen die folgenden internationalen Standards ausschließt: (i) die UNGC-Grundsätze, (ii) die OECD-Leitsätze, (iii) die UNGPs und (iv) die IAO-Normen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Entfällt – der Teilfonds verpflichtet sich nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu halten.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, siehe unten



Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja. Der Sub-Investment-Manager berücksichtigt PAIs in Bezug auf den Teilfonds auf zwei Arten:

1. Alle PAIs werden bei der Bestimmung berücksichtigt, ob nachhaltige Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, wie unter „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ oben erläutert.
2. Der Sub-Investment-Manager berücksichtigt die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (die „**PAIs auf Produktebene**“):

PAIs auf Produktebene	
Thema	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Treibhausgasemissionen	PAI 1 – THG-Emissionen
	PAI 2 – CO2-Fußabdruck
	PAI 3 – THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	PAI 4 – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
Soziales und Beschäftigung	PAI 10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
	PAI 13 – Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
	PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Siehe „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ oben für weitere Einzelheiten darüber, wie die PAI in Bezug auf nachhaltige Investitionen berücksichtigt werden.

In Bezug auf die PAIs auf Produktebene verwendet der Sub-Investment-Manager Daten Dritter und Proxy-Daten zusammen mit internem Research, um sie zu berücksichtigen.

Die berücksichtigten PAIs auf Produktebene unterliegen einer angemessenen, zuverlässigen und überprüfbaren Datenabdeckung für solche Indikatoren und können sich mit der Verbesserung der Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln. Wenn solche Daten nicht verfügbar sind, wird der relevante PAI auf Produktebene erst berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind. Der Sub-Investment-Manager wird die Liste der PAIs auf Produktebene, die er in Betracht zieht, aktiv überprüfen, sobald sich die Datenverfügbarkeit und -qualität verbessert.

Die Berücksichtigung der PAIs auf Produktebene durch den Sub-Investment-Manager erfolgt durch eine Kombination aus:

- Überwachung des Teilfonds, insbesondere bei Unterschreitung der quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen, die vom Sub-Investment-Manager für jeden PAI auf Produktebene festgelegt wurden;

- Festlegung von Engagement-Zielen, wenn der Teilfonds unter die für eine PAI auf Produktebene festgelegten quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen fällt; und
- Anwendung der oben genannten Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien, was die Berücksichtigung mehrerer PAIs auf Produktebene einschließt.

Die Berichterstattung über die Berücksichtigung von PAIs auf Produktebene wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt eine durchschnittliche Zielrendite von 3-5% über der Benchmark, dem MSCI All-Country World Index (ACWI) (Total Return, Net of Tax, USD), vor Abzug von Gebühren über einen Marktzyklus (in der Regel 3 Jahre) hinweg an, indem er vornehmlich in ein Portfolio aus weltweiten Aktienpositionen anlegt und sich dabei auf Unternehmen konzentriert, die im Bereich der Konnektivität der nächsten Generation tätig sind oder Nutzen daraus ziehen. Der Teilfonds legt zum Erreichen seines Ziels überwiegend in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter an, die an anerkannten Märkten weltweit (wozu auch Schwellenländer gehören können) notiert sind und von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen und Wirtschaftssektoren begeben werden. Der Teilfonds kann in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren, wird jedoch in der Regel in Unternehmen investieren, die zum Kaufzeitpunkt eine Marktkapitalisierung von über 500 Mio. USD aufweisen.

Beim Verfolgen des Anlageziels des Teilfonds wendet der Sub-Investment-Manager das folgende Anlageverfahren an (das nachstehend genauer beschrieben wird), um ein Universum aus Unternehmen zu ermitteln, die ein Engagement in der Entwicklung und Verbesserung der Konnektivität der nächsten Generation („**Konnektivität der nächsten Generation**“) bieten:

- Qualitative Geschäftsanalyse: zur Ermittlung von Unternehmen, die wichtige Wegbereiter der Konnektivität der nächsten Generation sind, sowie von Unternehmen, die gut aufgestellt sind, um von den neuen Geschäftsmodellen im Zusammenhang mit der Konnektivität der nächsten Generation zu profitieren (z. B. autonome Fahrzeuge oder Smart Home Technologie);
- Quantitatives Screening: zur Ermittlung von Titeln, bei denen eine zu hohe Illiquidität befürchtet wird oder die eine zu geringe Marktkapitalisierung aufweisen;
- Strategische Bewertung und Analyse: gründliche Untersuchung und Analyse von Unternehmen, einschließlich deren Geschäfts-/Unternehmensmodell, Qualität der Geschäftsführung, Wettbewerbsstärke und Erfolgsgeschichte, die durch Bezugnahme auf vorhandene Finanzdaten (z. B. Marktanteilsdaten) ermittelt wird; und
- Titelauswahl und Portfoliokonstruktion: Auswahl von Unternehmen mit der Fähigkeit, Lösungen zur Förderung der Konnektivität der nächsten Generation bereitzustellen, die seiner Meinung nach über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren ein Wertsteigerungspotenzial von 50 bis 100 % aufweisen, und Festlegen von Ein- und Ausstiegszielen auf der Grundlage der aktuellen Marktkurse der Wertpapiere und der vorangegangenen Analyse zur Steuerung von Kauf- und Verkaufsentscheidungen.

Der Sub-Investment Manager berücksichtigt und bewertet Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung als wichtigen Bestandteil seiner Aktienanalyse bei Investitionsentscheidungen. Der Sub-Investment-Manager verwendet die Daten von Drittanbietern und die NB ESG-Quotient-Kriterien bei der Portfoliokonstruktion und Anlageverwaltung. Wie oben erwähnt, weist der NB ESG Quotient die Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung für jeden Sektor Gewichtung zu, um das NB ESG Quotient-Rating abzuleiten. Dementsprechend wird sich der Sub-Investment-Manager bei Unternehmen mit einem schlechten NB ESG Quotient-Rating oder externen Rating engagieren, um im Laufe der Zeit eine Verbesserung der zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG Quotient ausmachen) zu erreichen.

Die Analyse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung wird intern mit Unterstützung von Daten Dritter durchgeführt und nicht ausgelagert.

Darüber hinaus zielt die fundamentale Analyse darauf ab, die finanzielle Performance des Unternehmens zu bewerten, wie z. B. das Wachstum des Umsatzes / des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen („**EBITDA**“), das Wachstum des Cashflows, die Investitionsausgaben, die Entwicklung des Verschuldungsgrades und das Liquiditätsprofil.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung werden auf drei verschiedenen Ebenen beworben:

I. Integration der proprietären Analyse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung:

Die NB ESG Quotient Ratings werden für die im Teilfonds enthaltenen Unternehmen erstellt. Das Drittanbieter- oder NB ESG-Quotient-Rating für Unternehmen wird verwendet, um Risiken und Chancen bei der Gesamtbewertung eines Unternehmens besser zu identifizieren, und stellt fest, dass sich der Teilfonds auf Investitionen in Unternehmen konzentrieren wird, die die Konnektivität der nächsten Generation vorantreiben.

Durch die Integration der proprietären Analyse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung des Anlageteams (der NB ESG Quotient) in die allgemeine thematische und unternehmensspezifische Betrachtung wird eine direkte Verbindung zwischen seiner Analyse der wesentlichen Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung und der Portfoliokonstruktion im Rahmen seiner Strategie geschaffen.

In diesem Sinne wird sich der Sub-Investment-Manager bei Unternehmen mit einem schlechten externen Rating oder NB ESG Quotient-Rating engagieren, um im Laufe der Zeit eine Verbesserung der zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG Quotienten ausmachen) zu erreichen.

II. Engagement:

Der Sub-Investment Manager arbeitet im Rahmen eines robusten Engagementprogramms direkt mit den Managementteams der Unternehmen zusammen. Der Sub-Investment-Manager betrachtet dieses direkte Engagement bei Unternehmen als einen wichtigen Teil seines Anlageverfahrens (einschließlich des Anlageauswahlverfahrens). Unternehmen, die nicht für eine Zusammenarbeit empfänglich sind, werden mit geringerer Wahrscheinlichkeit (weiterhin) vom Teilfonds gehalten.

Dieses Programm konzentriert sich auf persönliche Treffen und Telefonkonferenzen, um in finanzieller Hinsicht wesentliche Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu erkennen und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen zu bewerten. Im Rahmen des direkten Engagements kann der Sub-Investment Manager den Unternehmen Ziele vorgeben, die diese erreichen sollen. Diese Ziele sowie die diesbezüglichen Fortschritte des Unternehmens werden vom Sub-Investment Manager mit Hilfe eines internen NB Engagement Tracker überwacht und verfolgt.

Darüber hinaus wird der Sub-Investment-Manager versuchen, einer konstruktiven Mitwirkung bei Unternehmen, die schwerwiegende Kontroversen aufweisen (z. B. Emittenten, die auf der Beobachtungsliste der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards stehen (wie in der Richtlinie selbst näher beschrieben)) oder die ein schlechtes Drittanbieter- oder NB ESG-Quotient-Rating haben, Priorität einzuräumen. Der Erfolg der Bemühungen des Sub-Investment-Managers um eine konstruktive Mitwirkung bei den Unternehmen hängt davon ab, wie aufgeschlossen und empfänglich die jeweiligen Unternehmen für eine solche Zusammenarbeit sind.

Der Sub-Investment-Manager ist der Überzeugung, dass dieses konsequente Engagement bei Unternehmen dazu beitragen kann, wirtschaftlichen Wert zu schaffen, das Aktienrisiko zu verringern und einen positiven, nachhaltigen Wandel der Unternehmen voranzubringen. Es ist ein wichtiges Instrument, um die Risikofaktoren und die Performance eines Unternehmens zu identifizieren und besser zu verstehen. Der Sub-Investment-Manager nutzt es auch, um bei Bedarf Veränderungen voranzubringen, von denen er glaubt, dass sie zu positiven Ergebnissen für die Aktionäre und breitere Interessengruppen führen werden.

Der Sub-Investment-Manager kann sein Engagement auch über die Stimmabgabe, seine NB Votes-Initiative, öffentliche Erklärungen und möglicherweise eine Veräußerung eskalieren, wenn ein Unternehmen nicht reagiert. NB Votes ist eine unternehmensweite Initiative innerhalb von Neuberger Berman, bei der Abstimmungsabsichten und unterstützende Begründungen im Vorfeld bestimmter Aktionärsversammlungen für Unternehmen publik gemacht werden, in die NB im Namen seiner Kunden investiert hat, wobei eine breite Palette von Themen in Bezug auf die wichtigsten Governance- und Engagement-Prinzipien angesprochen wird.

III. Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien:

Um sicherzustellen, dass die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht werden können, wendet der Teilfonds die oben genannten Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien an, die das investierbare Universum beschränken.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entfällt

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zu den Unternehmensführungsfaktoren, die der Sub-Investment-Manager verfolgt, können unter anderem folgende gehören: (i) Abstimmung von Vergütungen und Anreizen; (ii) Aktionärsrechte; (iii) Kapitalstruktur und Investitionen; (iv) Zusammensetzung des Vorstands; und (v) transparente Kommunikation und interne Kontrollen.

Die Zusammenarbeit mit dem Management ist ein wichtiger Bestandteil des Anlageprozesses des Teilfonds, und der Sub-Investment Manager arbeitet im Rahmen eines robusten Engagementprogramms direkt mit den Managementteams der Unternehmen zusammen. Dieses Engagement konzentriert sich auf persönliche Treffen und Telefonkonferenzen, um Risiken und Chancen zu erkennen und eine gute Unternehmensführungspraxis der Unternehmen, in die investiert wird, zu bewerten. Der Sub-Investment-Manager betrachtet dieses direkte Engagement bei Unternehmen als einen wichtigen Teil seines Anlageverfahrens.

Der Zeitpunkt des Engagements kann in bestimmten Fällen reaktiv, bei Branchenereignissen oder im Voraus geplanten Treffen opportunistisch oder proaktiv sein, wenn es die Zeit erlaubt und keine unangemessenen Einschränkungen bestehen, wie z. B. in ruhigen Zeiten oder bei Fusionen und Übernahmen, die aufsuchende Maßnahmen verhindern könnten. Letztlich zielt der Sub-Investment-Manager darauf ab, das Engagement zu priorisieren, von dem erwartet wird, dass es auf der Grundlage der subjektiven Analyse des Sub-Investment-Managers einen hohen Einfluss auf den Schutz und die Verbesserung des Werts des Teilfonds hat, sei es durch die Weiterentwicklung der umsetzbaren Offenlegung, das Verständnis der Risiken und des Risikomanagements bei einem Emittenten oder durch Einfluss und Maßnahmen zur Minderung von Risiken (einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken) und zur Nutzung von Investitionsmöglichkeiten.

Der Sub-Investment-Manager kann von Zeit zu Zeit andere Unternehmensführungsfaktoren berücksichtigen, soweit dies angemessen ist.

Wie oben beschrieben, wird der Teilfonds nur in Wertpapiere von Unternehmen investieren, deren Aktivitäten nicht gegen die Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards verstoßen, mit der Verstöße gegen die folgenden internationalen Standards identifiziert werden: (i) die UNGC-Grundsätze, (ii) die OECD-Leitsätze, (iii) die UNGPs und (iv) die IAO-Normen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % der Investitionen des Portfolios sollen auf die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 10 % nachhaltige Anlagen zu halten. Der Teilfonds zielt darauf ab, maximal 20 % Investitionen zu halten, die nicht mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform sind und keine nachhaltigen Investitionen sind und die in den Abschnitt „Andere Investitionen“ des Teilfonds fallen.



Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

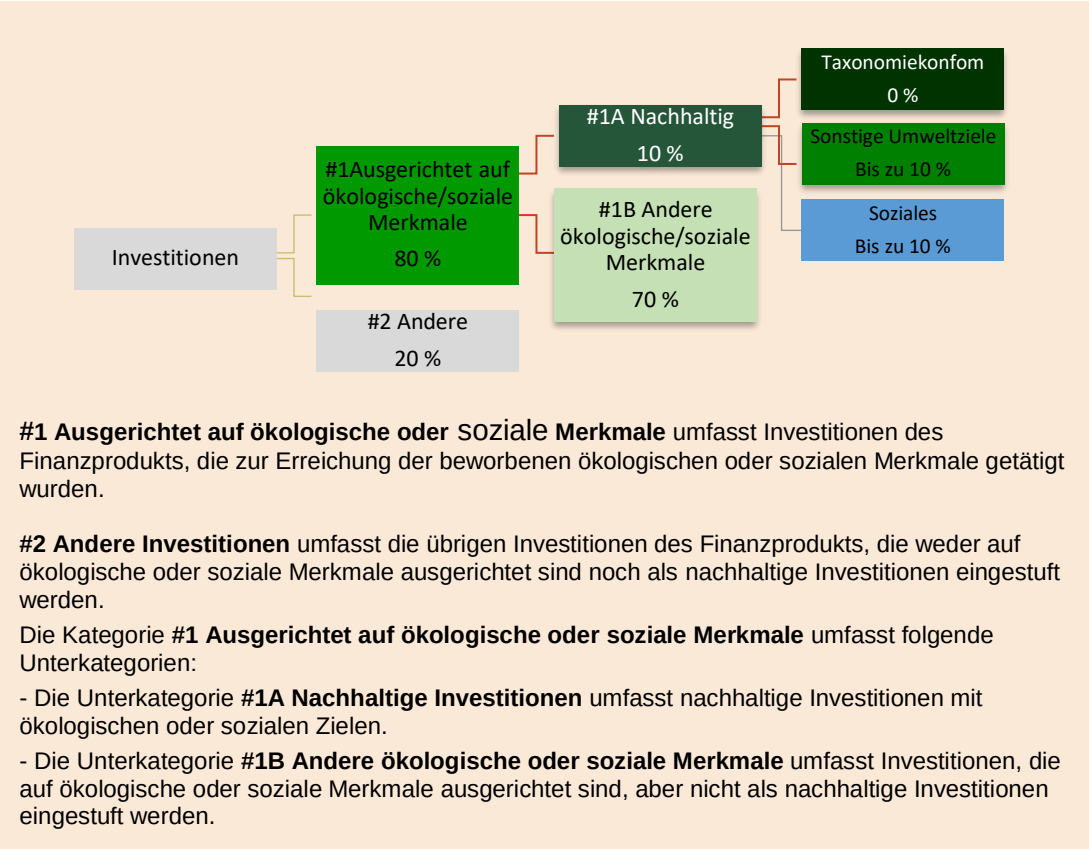
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Der Abschnitt „Andere Investitionen“ im Teilfonds wird aus einer Reihe von Gründen gehalten, die der Sub-Investment-Manager für den Teilfonds als vorteilhaft erachtet, wie z. B. das Erreichen eines Risikomanagements und/oder die Gewährleistung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Deckung von Sicherheiten. Der Abschnitt „Andere Investitionen“ kann auch Anlagen oder Anlageklassen enthalten, für die der Sub-Investment-Manager nicht über ausreichende Daten verfügt, um zu bestätigen, dass sie mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform sind. Weitere Einzelheiten zum Abschnitt „Andere Investitionen“ sind nachstehend aufgeführt.

Bitte beachten Sie, dass der Sub-Investment-Manager zwar die oben genannten Mindestziele für die anteilige Vermögensallokation erreichen will, diese Zahlen jedoch während des Anlagezeitraums schwanken können und letztlich, wie bei jedem Anlageziel, nicht erreicht werden können.

Die genaue Vermögensallokation dieses Teilfonds wird in der obligatorischen periodischen Berichts-SFDR-Vorlage des Teilfonds für den jeweiligen Bezugszeitraum angegeben. Diese wird auf der Grundlage des Durchschnitts der vier Quartalsenden berechnet.

Der Sub-Investment-Manager hat den Anteil der mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konformen Investitionen berechnet: i) die entweder ein NB ESG-Quotient-Rating oder ein gleichwertiges ESG-Rating eines Dritten besitzen, das im Rahmen des Portfoliokonstruktions- und Investment-Management-Prozesses des Teilfonds verwendet wird; und/oder ii) mit denen der Sub-Investment-Manager direkt zusammengearbeitet hat. Die Berechnung beruht auf einer Bewertung des Teilfonds zu Marktpreisen und kann sich auf unvollständige oder ungenaue Daten von Unternehmen oder Dritten stützen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar Derivate zur Anlage, für das Hedging und/oder ein effizientes Portfoliomanagement verwenden, wird aber keine Derivate verwenden, um ökologische oder soziale Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die durch die EU Taxonomie-Verordnung eingeführten Analyse- und Offenlegungsanforderungen sind sehr detailliert und deren Einhaltung erfordert die Verfügbarkeit mehrerer, spezifischer Datenpunkte für jede Investition, die der Teilfonds tätigt. Der Sub-Investment-Manager verpflichtet sich nicht dazu, dass der Teilfonds in Anlagen investiert, die für die Zwecke der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, 0 % betragen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Beteiligungen des Teilfonds als taxonomiekonforme Investitionen qualifiziert sind. Die Offenlegung und Berichterstattung über die Taxonomiekonformität wird sich in dem Maße fortentwickeln, wie sich der EU-Rechtsrahmen weiterentwickelt und die Unternehmen Daten zur Verfügung stellen. Der Sub-Investment-Manager wird das Ausmaß, in dem nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, aktiv überprüfen, sobald sich die Verfügbarkeit und Qualität der Daten verbessert.

Die in diesem Anhang enthaltenen Angaben werden aktualisiert, wenn der Sub-Investment-Manager die Mindestkonformität des Portfolios in Bezug auf die Taxonomie ändert.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

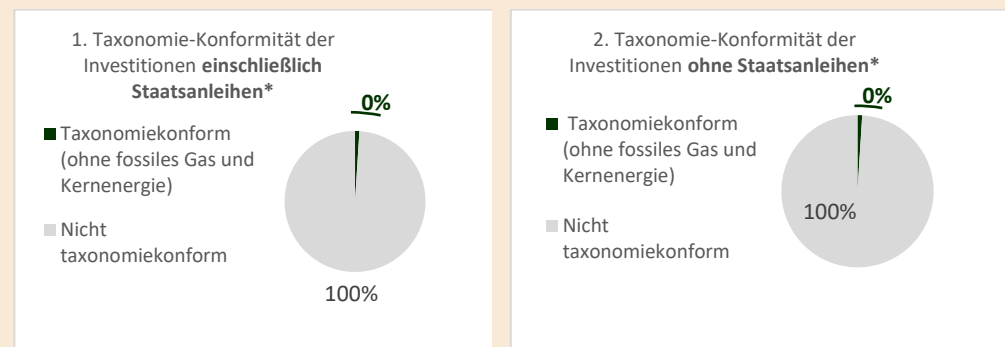
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Entfällt – der Teilfonds verpflichtet sich nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds haben ein ökologisches und/oder soziales Ziel. Dies bedeutet, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds soziale Ziele haben könnten (was bedeutet, dass 0 % der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ökologische Ziele haben könnten).

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

haben würden); oder dass alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ökologische Ziele haben könnten (was bedeutet, dass 0 % der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds soziale Ziele haben würden).

Während der Teilfonds in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren kann, erfolgen solche nachhaltigen Investitionen möglicherweise nicht in taxonomiekonforme Investitionen, da sie möglicherweise die Kriterien dafür nicht erfüllen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds haben ein ökologisches und/oder soziales Ziel. Dies bedeutet, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds soziale Ziele haben könnten (was bedeutet, dass 0 % der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ökologische Ziele haben würden); oder dass alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ökologische Ziele haben könnten (was bedeutet, dass 0 % der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds soziale Ziele haben würden).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere“ umfasst die übrigen Anlagen des Teilfonds (wozu unter anderem Derivate oder Wertpapiere zählen können, die durch einen Pool ähnlicher Vermögenswerte oder Forderungen besichert sind, die in der obigen Anlage für den Teilfonds aufgeführt sind), die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet noch als nachhaltige Anlagen einzustufen sind.

Der Abschnitt „Andere Investitionen“ im Teilfonds wird aus einer Reihe von Gründen gehalten, die der Sub-Investment-Manager für den Teilfonds als vorteilhaft erachtet, wie z. B. das Erreichen eines Risikomanagements und/oder die Gewährleistung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Deckung von Sicherheiten.

Wie oben erwähnt, wird der Teilfonds fortlaufend in Übereinstimmung mit den Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien investiert. Dadurch wird sichergestellt, dass die Investitionen des Teilfonds mit internationalen Umwelt- und Sozialstandards wie den UNGC-Grundsätzen, den UNGPs, den OECD-Leitlinien und den IAO-Normen in Einklang stehen.

Der Sub-Investment-Manager ist der Ansicht, dass diese Richtlinien Investitionen in Unternehmen verhindern, die am stärksten gegen ökologische und/oder soziale Mindeststandards verstoßen, und sicherstellen, dass der Teilfonds seine ökologischen und sozialen Merkmale erfolgreich bewerben kann.

Die oben genannten Schritte stellen sicher, dass ein solider ökologischer oder sozialer Mindestschutz vorhanden ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt – die Benchmark des Teilfonds wurde nicht als Referenzwert bestimmt. Sie entspricht daher nicht den vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Produktübersichten, Factsheets, wesentliche Anlegerinformationen (KIIDs) und andere Dokumente sind auf der NB-Website in unserem speziellen Abschnitt „Anlagestrategien“ unter www.nb.com abrufbar.

Weitere produktspezifische Informationen sind [hier](#) abrufbar.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Neuberger Berman InnovAsia Fund (der „Teilfonds“)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300VMISY5R7FEHX25

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %**

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Rahmen des Anlageverfahrens bewirbt der Sub-Investment-Manager eine Vielzahl von ökologischen und sozialen Merkmalen, wie nachstehend beschrieben. Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden unter Verwendung des NB ESG-Quotienten beworben. Das NB ESG-Quotient-System baut auf dem Konzept branchenspezifischer in finanzieller Hinsicht wesentlicher Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung auf und erstellt ein ESG-Gesamtrating für Unternehmen, indem es diese anhand bestimmter ESG-Kennzahlen bewertet.

Grundlage des NB ESG Quotient-Systems ist die NB Wesentlichkeitsmatrix, die sich auf die Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung konzentriert, die am ehesten als wichtige Treiber des in finanzieller Hinsicht wesentlichen ESG-Risikos und der entsprechenden Chancen für jeden Sektor angesehen werden. Die Wesentlichkeitsmatrix von Neuberger Berman ermöglicht es dem Sub-Investment-Manager, das NB ESG-Quotienten-Rating abzuleiten und Sektoren und Unternehmen in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale zu vergleichen.

Der Sub-Investment-Manager verwendet Daten von Drittanbietern und den NB ESG Quotient, um die unten aufgeführten ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerben. Dementsprechend wird sich der Sub-Investment-Manager bei Unternehmen mit einem schlechten NB ESG Quotient-Rating oder externen Rating engagieren, um im Laufe der Zeit eine Verbesserung der zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG Quotient ausmachen) zu erreichen.

Die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale werden vom Teilfonds, sofern sie für die spezifische Branche und das Unternehmen relevant sind, im Rahmen des NB ESG Quotienten-Ratings beworben:

NYM/775934-000069/38795396v30

- **Ökologische Merkmale:** Klimarisiken, THG-Emissionen, Luftqualität, Biodiversität und Landnutzung, Wasserwirtschaft, Energiemanagement, Abfallmanagement, Kraftstoffverbrauch, Chancen im Bereich saubere Technologien, Produktlebenszyklusmanagement, und Rohstoffbeschaffung.
- **Soziale Merkmale:** Betriebliche Sicherheit und Notfallvorsorge, Zugang zu Finanzen, Zugang zu Gesundheitsversorgung, Beziehungen zu den Gemeinden, Datenschutz und Datensicherheit, Gesundheit und Ernährung, Preistransparenz, Gesundheit und Sicherheit, Entwicklung des Humankapitals, Arbeitsmanagement, Inklusion am Arbeitsplatz, Geschäftsethik, Produktsicherheit, -qualität und -integrität, Management systemischer Risiken, Management des rechtlichen und regulatorischen Umfelds, Lieferkettenmanagement, kontroverse Beschaffung und chemische Sicherheit.

Die Leistung in Bezug auf diese ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand des NB ESG Quotienten gemessen und insgesamt in der Vorlage für die obligatorischen regelmäßige Berichte des Teilfonds ausgewiesen (gemäß den Anforderungen von Artikel 11 der SFDR).

Die NB Wesentlichkeitsmatrix wird sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und alle darin enthaltenen sektorspezifischen Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung werden jährlich überprüft, um sicherzustellen, dass die relevantesten sektorspezifischen Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung durch die NB Wesentlichkeitsmatrix erfasst werden. Dementsprechend können sich die ökologischen und sozialen Merkmale, die als Teil des NB ESG Quotienten beworben werden, ändern. Zur Klarstellung: Wenn sich die ökologischen oder sozialen Merkmale, die im Rahmen des NB ESG Quotienten beworben werden, ändern, wird dieses vorvertragliche Offenlegungsdokument entsprechend aktualisiert.

Ausschlusskriterien werden auch (wie weiter unten ausgeführt) als Teil des Aufbaus und der laufenden Überwachung des Teilfonds angewendet. Diese stellen zusätzliche ökologische und soziale Merkmale dar, die vom Teilfonds beworben werden.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen des Anlageprozesses berücksichtigt der Sub-Investment Manager eine Vielzahl von Nachhaltigkeitsindikatoren, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

I. Der NB ESG Quotient:

Daten von Drittanbietern und der NB ESG Quotient (wie oben erläutert) werden zur Messung der vom Portfolio beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet. Grundlage des NB ESG Quotient-Systems ist die NB Wesentlichkeitsmatrix (wie vorstehend erläutert), die sich auf die Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung konzentriert, die am ehesten als wichtige Treiber des in finanzieller Hinsicht wesentlichen ESG-Risikos für jeden Sektor angesehen werden. Jedes Sektorkriterium wird auf der Grundlage externer und intern abgeleiteter ESG-Daten erstellt und durch eine interne qualitative Analyse ergänzt, wobei die wesentliche Sektorexpertise des Analystenteams des Sub-Investment-Managers genutzt wird.

Der NB ESG Quotient weist Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung für jeden Sektor Gewichtungen zu, um das NB ESG Quotient-Rating abzuleiten. Das NB ESG-Quotient-Rating von Unternehmen wird zwar im Rahmen des Anlageprozesses berücksichtigt, es gibt aber kein NB ESG-Quotient-Mindestrating, das ein Unternehmen vor einer Anlage erreichen muss. Dementsprechend wird sich der Sub-Investment-Manager bei Unternehmen mit einem schlechten NB ESG Quotient-Rating oder externen Rating engagieren, um im Laufe der Zeit eine Verbesserung der zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG Quotient ausmachen) zu erreichen.

II. Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien:

Um sicherzustellen, dass die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden können, investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, deren Aktivitäten nachweislich gegen die Richtlinie von Neuberger Berman zu

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

umstrittenen Waffen und die Richtlinie von Neuberger Berman zu Anlagen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle verstoßen oder diese nicht erfüllen. Bei der Festlegung der Anlagen des Teilfonds wird auch die Neuberger Berman Sustainable Exclusion Policy angewendet.

Der Sub-Investment-Manager untersagt Anlagen in Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die (i) mehr als 10 % ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen, indem sie die Richtlinie von Neuberger Berman bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen anwenden, oder die (ii) die Energiegewinnung auf Kohlebasis ausbauen. Darüber hinaus wird der Teilfonds nicht in Unternehmen investieren, deren Aktivitäten nachweislich eine Verletzung der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards darstellen bzw. nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, die Verstöße gegen die folgenden internationalen Standards ausschließt: (i) die UNGC-Grundsätze, (ii) die OECD-Leitsätze, (iii) die UNGPs und (iv) die IAO-Normen. Weitere Einzelheiten zu diesen Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien sind im Abschnitt „*Kriterien für nachhaltige Anlagen*“ des Prospekts dargelegt.

Der Sub-Investment-Manager wird die Leistung der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren verfolgen und darüber Bericht erstatten, nämlich (i) den NB ESG-Quotienten und (ii) die Einhaltung der für den Teilfonds geltenden Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien. Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, und werden in den obligatorischen regelmäßigen Bericht des Teilfonds aufgenommen (gemäß den Anforderungen von Artikel 11 der SFDR).

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Teilfonds bewirbt zwar ökologische und soziale Merkmale, er hat aber kein nachhaltiges Investitionsziel. Der Teilfonds wird jedoch nachhaltige Investitionen halten, die darauf abzielen, die oben aufgeführten ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerben.

Die Leistung in Bezug auf diese ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand des NB ESG Quotient gemessen. Sowohl die nachhaltigen als auch die nicht nachhaltigen Anlagen, die vom Teilfonds gehalten werden, wenden den NB ESG Quotient an, wie oben beschrieben.

Ob die vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen berücksichtigt werden, wird unter Bezugnahme auf den Rahmen für nachhaltige Anlagen von NB bestimmt. Dieser Rahmen umfasst eine Beurteilung, ob (i) die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt, (ii) ob die Anlage diese nachstehend beschriebenen Zielen erheblich beeinträchtigt, und (iii) eine Prüfung des allgemeinen Unternehmensführungs-Scores eines Unternehmens, um festzustellen, ob das Unternehmen eine Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung besteht. Der Rahmen für nachhaltige Anlagen von NB verwendet mehrere Datenpunkte, die die Ausrichtung der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens anhand von ökologischen oder sozialen Merkmalen messen.

Der Sub-Investment-Manager überprüft die Unternehmen auf Kontroversen, erheblichen Beeinträchtigungen und Verstöße gegen den Mindestschutz. Wenn die Unternehmen diesen Screen bestehen, misst der Sub-Investment-Manager den ökologischen oder sozialen wirtschaftlichen Beitrag der Unternehmen.

Der Sub-Investment-Manager misst dies auf drei Arten:

- Konformität der Umsätze mit der EU-Taxonomie (falls zutreffend);
- Umsatzausrichtung an den Zielen für nachhaltige Entwicklung („**SDGs**“); und
- Unternehmen in Sektoren mit hoher Auswirkung, die zu einem Netto-Null-Weg übergehen, basierend auf dem NB Indikator für die Netto-Null-Ausrichtung

Der Sub-Investment-Manager kann den Rahmen für nachhaltige Anlagen von NB weiterentwickeln, um andere Methoden zur Messung des ökologischen oder sozialen wirtschaftlichen Beitrags einzubeziehen, insbesondere, wenn weitere Leitlinien in diesem Zusammenhang herausgegeben werden.

Bei nachhaltigen Investitionen ist es wahrscheinlicher, dass die Einnahmen aus Produkten/Dienstleistungen mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung konform sind.

Während die nachhaltigen Investitionen ein soziales oder ein ökologisches Ziel haben können, werden die nachhaltigen Investitionen nicht als ökologisch nachhaltige Investitionen (oder taxonomiekonforme Investitionen) im Sinne der EU-Taxonomie einzustufen sein.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Als Teil des Rahmens für nachhaltige Anlagen von NB sind Investitionen, die die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, ausgeschlossen. Um festzustellen, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, betrachtet der Sub-Investment-Manager erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf bestimmte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (in Bezug darauf siehe unten „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“) und Verstöße gegen den Mindestschutz (in Bezug auf diese siehe unten „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?“). Der Sub-Investment-Manager wendet auch die oben genannten Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien an.

Die Kombination all dieser Faktoren erzeugt eine quantitative Validierung der „Nachhaltigkeit“, die verwendet werden kann, um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Ziels führen.

— — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Sub-Investment-Manager berücksichtigt zur Bestimmung, ob die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „**PAIs**“):

PAIs	
Thema	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Treibhausgasemissionen	PAI 1 – THG-Emissionen
	PAI 2 – CO ₂ -Fußabdruck
	PAI 3 – THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	PAI 4 – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	PAI 5 – Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
	PAI 6 – Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
Biodiversität	PAI 7 – Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
Wasser	PAI 8 – Emissionen in Wasser
Abfall	PAI 9 – Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
Soziales und Beschäftigung	PAI 10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche

	Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen PAI 11 – Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen PAI 12 – Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle PAI 13 – Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Die Berücksichtigung der vorstehenden PAIs wird durch die Verfügbarkeit einer Abdeckung mit angemessenen, zuverlässigen und überprüfbaren Daten für diese Indikatoren (nach subjektiver Ansicht des Sub-Investment-Managers) in Bezug auf die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds eingeschränkt, dies kann sich jedoch mit der Verbesserung der Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln. Der Sub-Investment-Manager wird Daten Dritter und Proxy-Daten zusammen mit internem Research verwenden, um die PAIs zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der PAIs durch den Sub-Investment-Manager bei der Bestimmung, ob die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds tätigen will, kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds erheblich beeinträchtigen, erfolgt durch eine Kombination aus:

- Überwachung der Unternehmen, die unter die vom Sub-Investment Manager für jeden PAI-Indikator festgelegten quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen fallen;
- Festlegung von Engagement-Zielen bei Unternehmen, die unter die für eine PAI festgelegten quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen fallen; und
- Anwendung der oben aufgeführten Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien, was die Berücksichtigung mehrerer PAIs einschließt.

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Sub-Investment-Manager wird nicht in Unternehmen investieren, deren Aktivitäten nachweislich eine Verletzung der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards darstellen bzw. nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, die Verstöße gegen die folgenden internationalen Standards ausschließt: (i) die UNGC-Grundsätze, (ii) die OECD-Leitsätze, (iii) die UNGPs und (iv) die IAO-Normen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Entfällt – der Teilfonds verpflichtet sich nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu halten.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, siehe unten

☐ Nein

Ja. Der Sub-Investment-Manager berücksichtigt PAIs in Bezug auf den Teilfonds auf zwei Arten:

1. Alle PAIs werden bei der Bestimmung berücksichtigt, ob nachhaltige Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, wie unter „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ oben erläutert.
2. Der Sub-Investment-Manager berücksichtigt die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (die „**PAIs auf Produktebene**“):

PAIs auf Produktebene	
Thema	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Treibhausgasemissionen	PAI 1 – THG-Emissionen
	PAI 2 – CO2-Fußabdruck
	PAI 3 – THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	PAI 4 – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
Soziales und Beschäftigung	PAI 10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
	PAI 13 – Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
	PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Siehe „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ oben für weitere Einzelheiten darüber, wie die PAI in Bezug auf nachhaltige Investitionen berücksichtigt werden.

In Bezug auf die PAIs auf Produktebene verwendet der Sub-Investment-Manager Daten Dritter und Proxy-Daten zusammen mit internem Research, um sie zu berücksichtigen.

Die berücksichtigten PAIs auf Produktebene unterliegen einer angemessenen, zuverlässigen und überprüfbaren Datenabdeckung für solche Indikatoren und können sich mit der Verbesserung der Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln. Wenn solche Daten nicht verfügbar sind, wird der relevante PAI auf Produktebene erst berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind. Der Sub-Investment-Manager wird die Liste der PAIs auf Produktebene, die er in Betracht zieht, aktiv überprüfen, sobald sich die Datenverfügbarkeit und -qualität verbessert.

Die Berücksichtigung der PAIs auf Produktebene durch den Sub-Investment-Manager erfolgt durch eine Kombination aus:

- Überwachung des Teilfonds, insbesondere bei Unterschreitung der quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen, die vom Sub-Investment-Manager für jeden PAI auf Produktebene festgelegt wurden;

- Festlegung von Engagement-Zielen, wenn der Teilfonds unter die für eine PAI auf Produktebene festgelegten quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen fällt; und
- Anwendung der oben genannten Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien, was die Berücksichtigung mehrerer PAIs auf Produktebene einschließt.

Die Berichterstattung über die Berücksichtigung von PAIs auf Produktebene wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Schwerpunkt des Teilfonds liegt auf einem Portfolio von Aktien von Unternehmen, die an innovativen Technologien mitwirken oder daraus Nutzen ziehen.

Der Teilfonds legt zum Erreichen seines Ziels überwiegend in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter an, die an anerkannten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden (wozu auch Schwellenländer gehören können) und von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen und Wirtschaftssektoren mit innovativen Technologien oder Geschäftsmodellen begeben werden, die:

- nach den Gesetzen eines Landes in Asien gegründet wurden oder nach diesen Gesetzen organisiert sind oder die einen Hauptsitz in Asien haben;
- einen Großteil ihres Wachstums aus (a) der Produktion oder dem Verkauf von Waren, (b) Investitionen oder (c) der Erbringung von Dienstleistungen in Asien generieren; oder
- den überwiegenden Teil ihres Vermögens in Asien halten.

Der Teilfonds kann in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren, wird jedoch in der Regel in Unternehmen investieren, die zum Kaufzeitpunkt eine Marktkapitalisierung von über 500 Mio. USD aufweisen.

Im Bestreben, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, verfolgt der Sub-Investment-Manager den folgenden Anlageprozess (der nachstehend näher beschrieben wird), um ein Universum von Unternehmen zu identifizieren, die ein Engagement in disruptiven Technologien, innovativen Geschäftsmodellen mit einer relativ geringen Durchdringungsrate in Asien bieten oder die sich in einer relativ frühen Wachstumsphase sowie langfristig befinden, strukturelle Trends und Themen wie Konnektivität der nächsten Generation (insbesondere Dateninfrastruktur, vernetzte Geräte oder fortschrittliche Halbleiter), digitaler Lebensstil (insbesondere Gesundheitswesen, Bildung oder Internet und Verbraucher) und industrielle Innovationen (insbesondere Robotik, Clean Tech oder intelligente Logistik) („**Innovative Technologien**“) verfolgen:

- Qualitative Unternehmensanalyse: zur Ermittlung von Unternehmen, die wichtige Wegbereiter für innovative Technologien sind, sowie von Unternehmen, die gut aufgestellt sind, um von neuen Geschäftsmodellen im Zusammenhang mit innovativen Technologien zu profitieren;
- Quantitatives Screening: zur Ermittlung von Aktien, die nach Ansicht des Sub-Investment-Managers möglicherweise eine zu geringe Liquidität oder eine zu geringe Marktkapitalisierung aufweisen;
- Strategische Bewertung und Analyse: gründliche Untersuchung und Analyse von Unternehmen, einschließlich deren Geschäfts-/Unternehmensmodell, Qualität der Geschäftsführung, Wettbewerbsstärke und Erfolgsgeschichte, die durch Bezugnahme auf vorhandene Finanzdaten (z. B. Marktanteilsdaten) ermittelt wird; und
- Titelauswahl und Portfoliokonstruktion: Auswahl von Unternehmen, die in der Lage sind, Lösungen zur Förderung innovativer Technologien bereitzustellen, von denen der Sub-Investment-Manager annimmt, dass sie über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren ein erhebliches Kapitalwertsteigerungspotenzial aufweisen, und Festlegung von Einstiegs- und Ausstiegskurszielen auf der Grundlage der aktuellen Marktpreise für die Wertpapiere und der vorangegangenen Analyse, die die Kauf- und Verkaufsentscheidungen leiten.

Der Sub-Investment Manager berücksichtigt und bewertet Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung als wichtigen Bestandteil seiner Aktienanalyse bei Investitionsentscheidungen. Der Sub-Investment-Manager verwendet die Daten von Drittanbietern und die NB ESG-Quotient-Kriterien bei der Portfoliokonstruktion und Anlageverwaltung. Wie oben erwähnt, weist der NB ESG Quotient den Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Unternehmensführung für jeden Sektor Gewichtungen zu, um das NB ESG Quotient-Rating abzuleiten. Dementsprechend wird sich der Sub-Investment-Manager bei Unternehmen mit einem schlechten NB ESG Quotient-Rating oder externen Rating engagieren, um im Laufe der Zeit eine Verbesserung der zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG Quotient ausmachen) zu erreichen.

Die Analyse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung wird intern mit Unterstützung von Daten Dritter durchgeführt und nicht ausgelagert.

Darüber hinaus zielt die fundamentale Analyse darauf ab, die finanzielle Performance des Unternehmens zu bewerten, wie z. B. das Wachstum des Umsatzes / des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen („EBITDA“), das Wachstum des Cashflows, die Investitionsausgaben, die Entwicklung des Verschuldungsgrades und das Liquiditätsprofil.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung werden auf drei verschiedenen Ebenen beworben:

I. Integration der proprietären Analyse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung:

Die NB ESG Quotient Ratings werden für die im Teilfonds enthaltenen Unternehmen erstellt. Das Drittanbieter- oder NB ESG-Quotient-Rating für Unternehmen wird verwendet, um Risiken und Chancen bei der Gesamtbewertung eines Unternehmens besser zu identifizieren, und stellt fest, dass sich der Teilfonds auf Investitionen in Unternehmen konzentrieren wird, die an innovativen Technologien beteiligt sind oder daraus Nutzen ziehen.

Durch die Integration der proprietären Analyse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung des Anlageteams (der NB ESG Quotient) in die allgemeine thematische und unternehmensspezifische Betrachtung wird eine direkte Verbindung zwischen seiner Analyse der wesentlichen Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung und der Portfoliokonstruktion im Rahmen seiner Strategie geschaffen.

In diesem Sinne wird sich der Sub-Investment-Manager bei Unternehmen mit einem schlechten externen Rating oder NB ESG Quotient-Rating engagieren, um im Laufe der Zeit eine Verbesserung der zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG Quotienten ausmachen) zu erreichen.

II. Engagement:

Der Sub-Investment Manager arbeitet im Rahmen eines robusten Engagementprogramms direkt mit den Managementteams der Unternehmen zusammen. Der Sub-Investment-Manager betrachtet dieses direkte Engagement bei Unternehmen als einen wichtigen Teil seines Anlageverfahrens (einschließlich des Anlageauswahlverfahrens). Unternehmen, die nicht für eine Zusammenarbeit empfänglich sind, werden mit geringerer Wahrscheinlichkeit (weiterhin) vom Teilfonds gehalten.

Dieses Programm konzentriert sich auf persönliche Treffen und Telefonkonferenzen, um finanziell wesentliche Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu erkennen und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen zu bewerten. Im Rahmen des direkten Engagements kann der Sub-Investment Manager den Unternehmen Ziele vorgeben, die diese erreichen sollen. Diese Ziele sowie die diesbezüglichen Fortschritte des Unternehmens werden vom Sub-Investment Manager mit Hilfe eines internen NB Engagement Tracker überwacht und verfolgt.

Darüber hinaus wird der Sub-Investment-Manager versuchen, einer konstruktiven Mitwirkung bei Unternehmen, die schwerwiegende Kontroversen aufweisen (z. B. Emittenten, die auf der Beobachtungsliste der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards stehen (wie in der Richtlinie selbst näher beschrieben)) oder die ein schlechtes Drittanbieter- oder NB ESG-Quotient-Rating haben, Priorität einzuräumen. Der Erfolg der Bemühungen des Sub-Investment-Managers um eine

konstruktive Mitwirkung bei den Unternehmen hängt davon ab, wie aufgeschlossen und empfänglich die jeweiligen Unternehmen für eine solche Zusammenarbeit sind.

Der Sub-Investment-Manager ist der Überzeugung, dass dieses konsequente Engagement bei Unternehmen dazu beitragen kann, wirtschaftlichen Wert zu schaffen, das Aktienrisiko zu verringern und einen positiven, nachhaltigen Wandel der Unternehmen voranzubringen. Es ist ein wichtiges Instrument, um die Risikofaktoren und die Performance eines Unternehmens zu identifizieren und besser zu verstehen. Der Sub-Investment-Manager nutzt es auch, um bei Bedarf Veränderungen voranzubringen, von denen er glaubt, dass sie zu positiven Ergebnissen für die Aktionäre und breitere Interessengruppen führen werden.

Der Sub-Investment-Manager kann sein Engagement auch über die Stimmabgabe, seine NB Votes-Initiative, öffentliche Erklärungen und möglicherweise eine Veräußerung eskalieren, wenn ein Unternehmen nicht reagiert. NB Votes ist eine unternehmensweite Initiative innerhalb von Neuberger Berman, bei der Abstimmungsabsichten und unterstützende Begründungen im Vorfeld bestimmter Aktionärsversammlungen für Unternehmen publik gemacht werden, in die NB im Namen seiner Kunden investiert hat, wobei eine breite Palette von Themen in Bezug auf die wichtigsten Governance- und Engagement-Prinzipien angesprochen wird.

III. Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien:

Um sicherzustellen, dass die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht werden können, wendet der Teilfonds die oben genannten Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien an, die das investierbare Universum beschränken.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entfällt

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zu den Unternehmensführungsfaktoren, die der Sub-Investment-Manager verfolgt, können unter anderem folgende gehören: (i) Abstimmung von Vergütungen und Anreizen; (ii) Aktionärsrechte; (iii) Kapitalstruktur und Investitionen; (iv) Zusammensetzung des Vorstands; und (v) transparente Kommunikation und interne Kontrollen.

Die Zusammenarbeit mit dem Management ist ein wichtiger Bestandteil des Anlageprozesses des Teilfonds, und der Sub-Investment Manager arbeitet im Rahmen eines robusten Engagementprogramms direkt mit den Managementteams der Unternehmen zusammen. Dieses Engagement konzentriert sich auf persönliche Treffen und Telefonkonferenzen, um Risiken und Chancen zu erkennen und eine gute Unternehmensführungspraxis der Unternehmen, in die investiert wird, zu bewerten. Der Sub-Investment-Manager betrachtet dieses direkte Engagement bei Unternehmen als einen wichtigen Teil seines Anlageverfahrens.

Der Zeitpunkt des Engagements kann in bestimmten Fällen reaktiv, bei Branchenereignissen oder im Voraus geplanten Treffen opportunistisch oder proaktiv sein, wenn es die Zeit erlaubt und keine unangemessenen Einschränkungen bestehen, wie z. B. in ruhigen Zeiten oder bei Fusionen und Übernahmen, die aufsuchende Maßnahmen verhindern könnten. Letztlich zielt der Sub-Investment-Manager darauf ab, das Engagement zu priorisieren, von dem erwartet wird, dass es auf der Grundlage der subjektiven Analyse des Sub-Investment-Managers einen hohen Einfluss auf den Schutz und die Verbesserung des Werts des Teilfonds hat, sei es durch die Weiterentwicklung der umsetzbaren Offenlegung, das Verständnis der Risiken und des Risikomanagements bei einem Emittenten oder durch Einfluss und Maßnahmen zur Minderung von Risiken (einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken) und zur Nutzung von Investitionsmöglichkeiten.

Der Sub-Investment-Manager kann von Zeit zu Zeit andere Unternehmensführungsfaktoren berücksichtigen, soweit dies angemessen ist.

Wie oben beschrieben, wird der Teilfonds nur in Wertpapiere von Unternehmen investieren, deren Aktivitäten nicht gegen die Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards

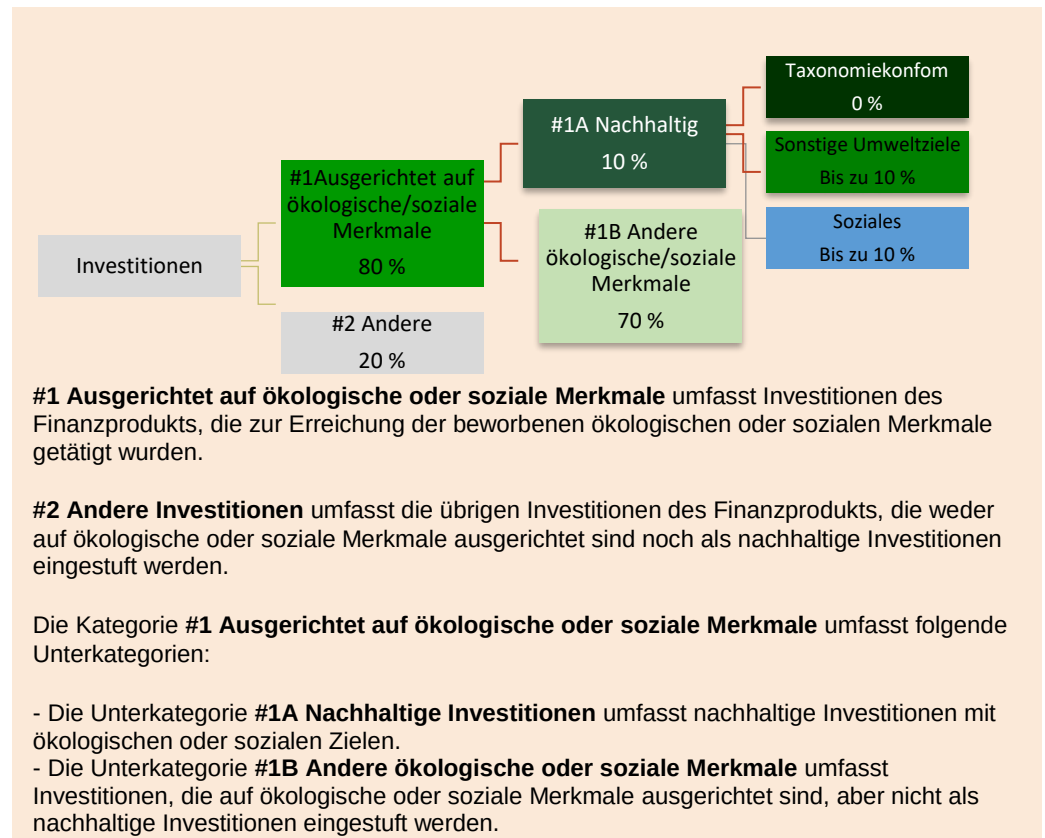
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

verstoßen, mit der Verstöße gegen die folgenden internationalen Standards identifiziert werden: (i) die UNGC-Grundsätze, (ii) die OECD-Leitsätze, (iii) die UNGPs und (iv) die IAO-Normen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % der Investitionen des Portfolios sollen auf die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 10 % nachhaltige Anlagen zu halten. Der Teilfonds zielt darauf ab, maximal 20 % Investitionen zu halten, die nicht mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform sind und keine nachhaltigen Investitionen sind und die in den Abschnitt „Andere Investitionen“ des Teilfonds fallen.



Der Abschnitt „Andere Investitionen“ im Teilfonds wird aus einer Reihe von Gründen gehalten, die der Sub-Investment-Manager für den Teilfonds als vorteilhaft erachtet, wie z. B. das Erreichen eines Risikomanagements und/oder die Gewährleistung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Deckung von Sicherheiten. Der Abschnitt „Andere Investitionen“ kann auch Anlagen oder Anlageklassen enthalten, für die der Sub-Investment-Manager nicht über ausreichende Daten verfügt, um zu bestätigen, dass sie mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform sind. Weitere Einzelheiten zum Abschnitt „Andere Investitionen“ sind nachstehend aufgeführt.

Bitte beachten Sie, dass der Sub-Investment-Manager zwar die oben genannten Mindestziele für die anteilige Vermögensallokation erreichen will, diese Zahlen jedoch während des Anlagezeitraums schwanken können und letztlich, wie bei jedem Anlageziel, nicht erreicht werden können.

Die genaue Vermögensallokation dieses Teilfonds wird in der obligatorischen periodischen Berichts-SFDR-Vorlage des Teilfonds für den jeweiligen Bezugszeitraum angegeben. Diese wird auf der Grundlage des Durchschnitts der vier Quartalsenden berechnet.

Der Sub-Investment-Manager hat den Anteil der mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konformen Investitionen berechnet: i) die entweder ein NB ESG-Quotient-Rating oder ein gleichwertiges ESG-Rating eines Dritten besitzen, das im Rahmen des Portfoliokonstruktions- und Investment-Management-Prozesses des Teilfonds verwendet wird; und/oder ii) mit denen der Sub-Investment-Manager direkt zusammengearbeitet hat. Die

Berechnung beruht auf einer Bewertung des Teilfonds zu Marktpreisen und kann sich auf unvollständige oder ungenaue Daten von Unternehmen oder Dritten stützen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar Derivate zur Anlage, für das Hedging und/oder ein effizientes Portfoliomanagement verwenden, wird aber keine Derivate verwenden, um ökologische oder soziale Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die durch die EU Taxonomie-Verordnung eingeführten Analyse- und Offenlegungsanforderungen sind sehr detailliert und deren Einhaltung erfordert die Verfügbarkeit mehrerer spezifischer Datenpunkte für jede Investition, die der Teilfonds tätigt. Der Sub-Investment-Manager verpflichtet sich nicht dazu, dass der Teilfonds in Anlagen investiert, die für die Zwecke der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, 0 % betragen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Beteiligungen des Teilfonds als taxonomiekonforme Investitionen qualifiziert sind. Die Offenlegung und Berichterstattung über die Taxonomiekonformität wird sich in dem Maße fortentwickeln, wie sich der EU-Rechtsrahmen weiterentwickelt und die Unternehmen Daten zur Verfügung stellen. Der Sub-Investment-Manager wird das Ausmaß, in dem nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, aktiv überprüfen, sobald sich die Verfügbarkeit und Qualität der Daten verbessert.

Die in diesem Anhang enthaltenen Angaben werden aktualisiert, wenn der Sub-Investment-Manager die Mindestkonformität des Portfolios in Bezug auf die Taxonomie ändert.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

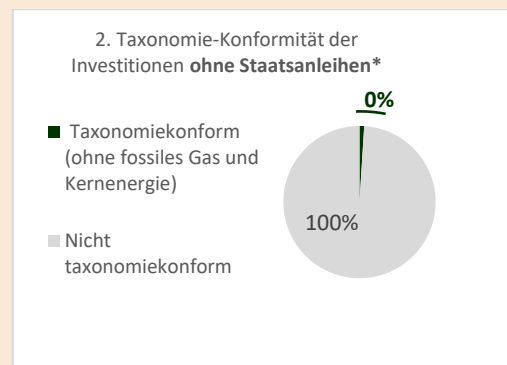
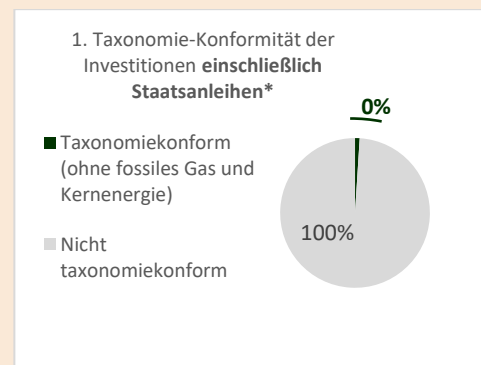
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt – der Teilfonds verpflichtet sich nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds haben ein ökologisches und/oder soziales Ziel. Dies bedeutet, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds soziale Ziele haben könnten (was bedeutet, dass 0 % der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ökologische Ziele haben würden); oder dass alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ökologische Ziele haben könnten (was bedeutet, dass 0 % der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds soziale Ziele haben würden).

Während der Teilfonds in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren kann, erfolgen solche nachhaltigen Investitionen möglicherweise nicht in taxonomiekonforme Investitionen, da sie möglicherweise die Kriterien dafür nicht erfüllen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds haben ein ökologisches und/oder soziales Ziel. Dies bedeutet, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds soziale Ziele haben könnten (was bedeutet, dass 0 % der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ökologische Ziele haben würden); oder dass alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ökologische Ziele haben könnten (was bedeutet, dass 0 % der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds soziale Ziele haben würden).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere“ umfasst die übrigen Anlagen des Teilfonds (wozu unter anderem Derivate oder Wertpapiere zählen können, die durch einen Pool ähnlicher Vermögenswerte oder Forderungen besichert sind, die in der obigen Anlage für den Teilfonds aufgeführt sind), die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet noch als nachhaltige Anlagen einzustufen sind.

Der Abschnitt „Andere Investitionen“ im Teilfonds wird aus einer Reihe von Gründen gehalten, die der Sub-Investment-Manager für den Teilfonds als vorteilhaft erachtet, wie z. B. das Erreichen eines Risikomanagements und/oder die Gewährleistung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Deckung von Sicherheiten.

Wie oben erwähnt, wird der Teilfonds fortlaufend in Übereinstimmung mit den Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien investiert. Dadurch wird sichergestellt, dass die Investitionen des Teilfonds mit internationalen Umwelt- und Sozialstandards wie den UNGC-Grundsätzen, den UNGPs, den OECD-Leitlinien und den IAO-Normen in Einklang stehen.

Der Sub-Investment-Manager ist der Ansicht, dass diese Richtlinien Investitionen in Unternehmen verhindern, die am stärksten gegen ökologische und/oder soziale Mindeststandards verstoßen, und sicherstellen, dass der Teilfonds seine ökologischen und sozialen Merkmale erfolgreich bewerben kann.

Die oben genannten Schritte stellen sicher, dass ein solider ökologischer oder sozialer Mindestschutz vorhanden ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt – die Benchmark des Teilfonds wurde nicht als Referenzwert bestimmt. Sie entspricht daher nicht den vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Entfällt

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Entfällt

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Entfällt

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Produktübersichten, Factsheets, wesentliche Anlegerinformationen (KIIDs) und andere Dokumente sind auf der NB-Website in unserem speziellen Abschnitt „Anlagestrategien“ unter www.nb.com abrufbar.

Weitere produktspezifische Informationen sind [hier](#) abrufbar.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Neuberger Berman Next Generation Space Economy Fund (der „Teilfonds“)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300FT24ZYHNJCVO63

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %**

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Rahmen des Anlageverfahrens bewirbt der Sub-Investment-Manager eine Vielzahl von ökologischen und sozialen Merkmalen, wie nachstehend beschrieben. Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden unter Verwendung des NB ESG-Quotienten beworben. Das NB ESG Quotient-System baut auf dem Konzept branchenspezifischer in finanzieller Hinsicht wesentlicher Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung auf und erstellt ein ESG-Gesamtrating für Unternehmen, indem es diese anhand bestimmter ESG-Kennzahlen bewertet.

Grundlage des NB ESG Quotient-Systems ist die NB Wesentlichkeitsmatrix, die sich auf die Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung konzentriert, die am ehesten als wichtige Treiber des in finanzieller Hinsicht wesentlichen ESG-Risikos und der entsprechenden Chancen für jeden Sektor angesehen werden. Die Wesentlichkeitsmatrix von Neuberger Berman ermöglicht es dem Sub-Investment-Manager, das NB ESG-Quotienten-Rating abzuleiten und Sektoren und Unternehmen in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale zu vergleichen.

Der Sub-Investment-Manager verwendet Daten Dritter und den NB ESG-Quotienten, um die unten aufgeführten ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerben. In diesem Sinne wird der Sub-Investment-Manager mit Unternehmen mit einem schlechten NB ESG-Quotienten oder einem schlechten Rating Dritter zusammenarbeiten, um die zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG-Quotienten ausmachen) im Laufe der Zeit zu verbessern.

Die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale werden vom Teilfonds, sofern sie für die spezifische Branche und das Unternehmen relevant sind, im Rahmen des NB ESG Quotienten-Ratings beworben:

- **Ökologische Merkmale:** Klimarisiken, THG-Emissionen, Luftqualität, Biodiversität und Landnutzung, Wasserwirtschaft, Energiemanagement, Abfallmanagement, Kraftstoffverbrauch, Chancen im Bereich saubere Technologien, Produktlebenszyklusmanagement, und Rohstoffbeschaffung.

Um den Teilfonds an einem Netto-Null-Ziel auszurichten, beabsichtigt der Sub-Investment-Manager, dass bis 2030 mindestens 90 % des Engagements des Teilfonds in Unternehmensemittenten: i) als „Erreichung des Netto-Null-Ziels“, „erfolgreiche Ausrichtung auf einen Netto-Null-Pfad“ oder „laufende Ausrichtung auf einen Netto-Null-Pfad“ betrachtet werden, so wie vom NB Indikator für die Netto-Null-Ausrichtung kategorisiert; oder ii) einer kontinuierlichen Mitwirkung unterliegen.

Der Sub-Investment-Manager beabsichtigt, bis 2050 100 % der Unternehmensemittenten des Teilfonds als „Erreichung des Netto-Null-Ziels“ zu betrachten. Weitere Informationen zum NB Netto-Null-Ausrichtungsindikator finden Sie im Abschnitt „*Kriterien für nachhaltige Anlagen*“ des Prospekts.

Darüber hinaus muss der Teilfonds den CO₂-Fußabdruck seines Engagements in Unternehmensemittenten bei den Scope-1-, Scope-2- und wesentlichen Scope-3-THG-Emissionen¹ bis 2030 um mindestens 30 % im Vergleich zum Ausgangswert von 2019 und anschließend bis 2050 auf Netto-Null reduzieren. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es kein jährliches Reduktionsziel gibt, sondern das Reduktionsziel sich ausschließlich auf den Meilenstein 2030 und das Netto-Null-Ziel 2050 konzentriert. Der Ausgangswert von 2019 kann neu berechnet werden, da sich die Datenqualität und die Offenlegung im Laufe der Zeit verbessern werden, insbesondere in Bezug auf die Scope-3-Emissionen.

- **Soziale Merkmale:** Betriebliche Sicherheit und Notfallvorsorge, Zugang zu Finanzen, Zugang zu Gesundheitsversorgung, Beziehungen zu den Gemeinden, Datenschutz und Datensicherheit, Gesundheit und Ernährung, Preistransparenz, Gesundheit und Sicherheit, Entwicklung des Humankapitals, Arbeitsmanagement, Inklusion am Arbeitsplatz, Geschäftsethik, Produktsicherheit, -qualität und -integrität, Management systemischer Risiken, Management des rechtlichen und regulatorischen Umfelds, Lieferkettenmanagement, kontroverse Beschaffung und chemische Sicherheit.

Die Leistung in Bezug auf diese ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand des NB ESG Quotienten gemessen und insgesamt in der Vorlage für die obligatorischen regelmäßige Berichte des Teilfonds ausgewiesen (gemäß den Anforderungen von Artikel 11 der SFDR).

Die NB Wesentlichkeitsmatrix wird sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und alle darin enthaltenen sektorspezifischen Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung werden jährlich überprüft, um sicherzustellen, dass die relevantesten sektorspezifischen Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung durch die NB Wesentlichkeitsmatrix erfasst werden. Dementsprechend können sich die ökologischen und sozialen Merkmale, die als Teil des NB ESG Quotienten beworben werden, ändern. Zur Klarstellung: Wenn sich die ökologischen oder sozialen Merkmale, die im Rahmen des NB ESG Quotienten beworben werden, ändern, wird dieses vorvertragliche Offenlegungsdokument entsprechend aktualisiert.

Ausschlusskriterien werden auch (wie weiter unten ausgeführt) als Teil des Aufbaus und der laufenden Überwachung des Teilfonds angewendet. Diese stellen zusätzliche ökologische und soziale Merkmale dar, die vom Teilfonds beworben werden.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen des Anlageprozesses berücksichtigt der Sub-Investment Manager eine Vielzahl von Nachhaltigkeitsindikatoren, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

¹ Scope-1-Emissionen sind direkte Emissionen aus unternehmenseigenen oder kontrollierten Quellen (z. B. Emissionen, die direkt durch die Geschäftsprozesse des Unternehmens oder durch Fahrzeuge im Besitz des Unternehmens verursacht werden). Scope-2-Emissionen: indirekte Emissionen aus der Erzeugung von Strom, Dampf, Wärme und Kühlung, die von dem Unternehmen verbraucht werden. Scope-3-Emissionen sind alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens auftreten (z. B. Emissionen von Produkten oder Dienstleistungen, die vom Unternehmen verbraucht werden, Entsorgung seiner Abfälle, Pendeln, Vertrieb und Transport seiner Produkte oder seiner Investitionen).

I. Der NB ESG Quotient:

Daten von Drittanbietern und der NB ESG Quotient (wie oben erläutert) werden zur Messung der vom Portfolio beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet. Grundlage des NB ESG Quotient-Systems ist die NB Wesentlichkeitsmatrix (wie vorstehend erläutert), die sich auf die Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung konzentriert, die am ehesten als wichtige Treiber des in finanzieller Hinsicht wesentlichen ESG-Risikos für jeden Sektor angesehen werden. Jedes Sekorkriterium wird auf der Grundlage externer und intern abgeleiteter ESG-Daten erstellt und durch eine interne qualitative Analyse ergänzt, wobei die wesentliche Sektorexpertise des Analystenteams des Sub-Investment-Managers genutzt wird.

Der NB ESG Quotient weist Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung für jeden Sektor Gewichtungen zu, um das NB ESG Quotient-Rating abzuleiten. Das NB ESG-Quotient-Rating von Unternehmen wird zwar im Rahmen des Anlageprozesses berücksichtigt, es gibt aber kein NB ESG-Quotient-Mindestrating, das ein Unternehmen vor einer Anlage erreichen muss. Dementsprechend wird sich der Sub-Investment-Manager bei Unternehmen mit einem schlechten NB ESG Quotient-Rating oder externen Rating engagieren, um im Laufe der Zeit eine Verbesserung der zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG Quotient ausmachen) zu erreichen.

II. Climate Value-at-Risk:

Der Climate Value-at-Risk („**CVaR**“) misst die Exposition von Unternehmen gegenüber den mit dem Klimawandel verbundenen Risiken und Chancen. Der CVaR ist ein Instrument zur Szenarioanalyse, das die wirtschaftlichen Risiken und Chancen für Unternehmen unter verschiedenen Gradszenarien (d. h. dem angestrebten Ausmaß der Erwärmung) und potenziellen rechtlichen Rahmenbedingungen in verschiedenen Ländern bewertet. Die Ergebnisse werden von den Portfoliomanagern und Analysten des Sub-Investment-Managers auf ganzheitlicher Basis bewertet. CVaR bietet einen Rahmen für die Identifizierung langfristiger Klimarisiken, um zu verstehen, wie Unternehmen ihre Tätigkeiten und Risikopraktiken im Laufe der Zeit verändern können. Die Szenarioanalyse kann als Ausgangspunkt für eine weitere Bottom-up-Analyse und die Identifizierung potenzieller klimabezogener Risiken und Chancen dienen, die durch das Engagement des Unternehmens angegangen werden können. Aufgrund von Datenbeschränkungen wird der CVaR nicht auf alle vom Teilfonds gehaltenen Unternehmen angewandt, er ist stattdessen auf die Unternehmen beschränkt, für die der Sub-Investment Manager über ausreichende und zuverlässige Daten verfügt. Die Analyse des CVaR wird mindestens einmal jährlich überprüft.

III. Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien:

Um sicherzustellen, dass die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden können, investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, deren Aktivitäten nachweislich gegen die Richtlinie von Neuberger Berman zu umstrittenen Waffen und die Richtlinie von Neuberger Berman zu Anlagen im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle verstoßen oder diese nicht erfüllen. Bei der Festlegung der Anlagen des Teilfonds wird auch die Neuberger Berman Sustainable Exclusion Policy angewendet.

Der Sub-Investment-Manager untersagt Anlagen in Wertpapieren, die von Unternehmen begeben werden, die (i) mehr als 10 % ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen, indem sie die Richtlinie von Neuberger Berman bezüglich des Ausschlusses nicht nachhaltiger Anlagen anwenden, oder die (ii) die Energiegewinnung auf Kohlebasis ausbauen. Darüber hinaus wird der Teilfonds nicht in Unternehmen investieren, deren Aktivitäten nachweislich eine Verletzung der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards darstellen bzw. nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, die Verstöße gegen die folgenden internationalen Standards ausschließt: (i) die UNGC-Grundsätze, (ii) die OECD-Leitsätze, (iii) die UNGPs und (iv) die IAO-Normen. Weitere Einzelheiten zu diesen Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien sind im Abschnitt „*Kriterien für nachhaltige Anlagen*“ des Prospekts dargelegt.

Der Sub-Investment-Manager wird die Leistung der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren verfolgen und darüber berichten, nämlich (i) den NB ESG-Quotienten; (ii) den CVaR; und (iii) die Einhaltung der für den Teilfonds geltenden Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien. Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, und werden in den obligatorischen

regelmäßigen Bericht des Teilfonds aufgenommen (gemäß den Anforderungen von Artikel 11 der SFDR).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds bewirbt zwar ökologische und soziale Merkmale, er hat aber kein nachhaltiges Investitionsziel. Der Teilfonds wird jedoch nachhaltige Investitionen halten, die darauf abzielen, die oben aufgeführten ökologischen und sozialen Merkmale zu bewerben und zum Netto-Null-Ziel des Teilfonds beizutragen, wie unten beschrieben.

Die Leistung in Bezug auf diese ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand des NB ESG Quotient gemessen. Sowohl die nachhaltigen als auch die nicht nachhaltigen Anlagen, die vom Teilfonds gehalten werden, wenden den NB ESG Quotient an, wie oben beschrieben.

Ob die vom Teilfonds getätigten Investitionen als nachhaltige Investitionen berücksichtigt werden, wird unter Bezugnahme auf den Rahmen für nachhaltige Anlagen von NB bestimmt. Dieser Rahmen umfasst eine Beurteilung, ob (i) die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt, (ii) ob die Anlage diese nachstehend beschriebenen Zielen erheblich beeinträchtigt, und (iii) eine Prüfung des allgemeinen Unternehmensführungs-Scores eines Unternehmens, um festzustellen, ob das Unternehmen eine Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung besteht. Der Rahmen für nachhaltige Anlagen von NB verwendet mehrere Datenpunkte, die die Ausrichtung der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens anhand von ökologischen oder sozialen Merkmalen messen.

Der Sub-Investment-Manager überprüft die Unternehmen auf Kontroversen, erheblichen Beeinträchtigungen und Verstöße gegen den Mindestschutz. Wenn die Unternehmen diesen Screen bestehen, misst der Sub-Investment-Manager den ökologischen oder sozialen wirtschaftlichen Beitrag der Unternehmen.

Der Sub-Investment-Manager misst dies auf drei Arten:

- Konformität der Umsätze mit der EU-Taxonomie (falls zutreffend);
- Umsatzausrichtung an den Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“); und
- Unternehmen in Sektoren mit hoher Auswirkung, die zu einem Netto-Null-Weg übergehen, basierend auf dem NB Indikator für die Netto-Null-Ausrichtung

Der Sub-Investment-Manager kann den Rahmen für nachhaltige Anlagen von NB weiterentwickeln, um andere Methoden zur Messung des ökologischen oder sozialen wirtschaftlichen Beitrags einzubeziehen, insbesondere, wenn weitere Leitlinien in diesem Zusammenhang herausgegeben werden.

Bei nachhaltigen Investitionen ist es wahrscheinlicher, dass die Einnahmen aus Produkten/Dienstleistungen mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung konform sind.

Sowohl die nachhaltigen als auch die nicht nachhaltigen Investitionen, die vom Teilfonds gehalten werden, werden bis 2050 eine Netto-Null-Konformität anstreben, es wird jedoch erwartet, dass der Teil der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zur Verringerung des CO2-Fußabdrucks des Teilfonds beiträgt.

Während die nachhaltigen Investitionen ein soziales oder ein ökologisches Ziel haben können, werden die nachhaltigen Investitionen nicht als ökologisch nachhaltige Investitionen (oder taxonomiekonforme Investitionen) im Sinne der EU-Taxonomie einzustufen sein.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Als Teil des Rahmens für nachhaltige Anlagen von NB sind Investitionen, die die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen, ausgeschlossen. Um festzustellen, ob eine Investition eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, betrachtet der Sub-Investment-Manager erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf bestimmte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (in Bezug darauf siehe unten „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“) und Verstöße gegen den Mindestschutz (in Bezug auf diese siehe unten „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den

Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?“). Der Sub-Investment-Manager wendet auch die oben genannten Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien an.

Die Kombination all dieser Faktoren erzeugt eine quantitative Validierung der „Nachhaltigkeit“, die verwendet werden kann, um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Ziels führen.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Sub-Investment-Manager berücksichtigt zur Bestimmung, ob die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAIs“):

PAIs	
Thema	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Treibhausgasemissionen	PAI 1 – THG-Emissionen
	PAI 2 – CO2-Fußabdruck
	PAI 3 – THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	PAI 4 – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
	PAI 5 – Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
	PAI 6 – Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
Biodiversität	PAI 7 – Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
Wasser	PAI 8 – Emissionen in Wasser
Abfall	PAI 9 – Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
Soziales und Beschäftigung	PAI 10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
	PAI 11 – Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
	PAI 12 – Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
	PAI 13 – Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
	PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Die Berücksichtigung der vorstehenden PAIs wird durch die Verfügbarkeit einer Abdeckung mit angemessenen, zuverlässigen und überprüfbaren Daten für diese Indikatoren (nach subjektiver Ansicht des Sub-Investment-Managers) in Bezug auf die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds eingeschränkt, dies kann sich jedoch mit der Verbesserung der Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln. Der Sub-Investment-Manager wird Daten Dritter und Proxy-Daten zusammen mit internem Research verwenden, um die PAIs zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der PAIs durch den Sub-Investment-Manager bei der Bestimmung, ob die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds tätigen will, kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel der nachhaltigen Investitionen des Teilfonds erheblich beeinträchtigen, erfolgt durch eine Kombination aus:

- Überwachung der Unternehmen, die unter die vom Sub-Investment Manager für jeden PAI-Indikator festgelegten quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen fallen;
- Festlegung von Engagement-Zielen bei Unternehmen, die unter die für eine PAI festgelegten quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen fallen; und
- Anwendung der oben aufgeführten NB Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien, was die Berücksichtigung mehrerer PAIs einschließt.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Sub-Investment-Manager wird nicht in Unternehmen investieren, deren Aktivitäten nachweislich eine Verletzung der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards darstellen bzw. nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, die Verstöße gegen die folgenden internationalen Standards ausschließt: (i) die UNGC-Grundsätze, (ii) die OECD-Leitsätze, (iii) die UNGPs und (iv) die IAO-Normen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Entfällt – der Teilfonds verpflichtet sich nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu halten.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, siehe unten



Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja. Der Sub-Investment-Manager berücksichtigt PAIs in Bezug auf den Teilfonds auf zwei Arten:

1. Alle PAIs werden bei der Bestimmung berücksichtigt, ob nachhaltige Investitionen, die der Teilfonds zu tätigen beabsichtigt, kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, wie unter „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“ oben erläutert.
2. Der Sub-Investment-Manager berücksichtigt die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (die „**PAIs auf Produktebene**“):

PAIs auf Produktebene	
Thema	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Treibhausgasemissionen	PAI 1 – THG-Emissionen
	PAI 2 – CO ₂ -Fußabdruck
	PAI 3 – THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	PAI 4 – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
Soziales und Beschäftigung	PAI 10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
	PAI 13 – Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
	PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Siehe „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“ oben für weitere Einzelheiten darüber, wie die PAI in Bezug auf nachhaltige Investitionen berücksichtigt werden.

In Bezug auf die PAIs auf Produktebene verwendet der Sub-Investment-Manager Daten Dritter und Proxy-Daten zusammen mit internem Research, um sie zu berücksichtigen.

Die berücksichtigten PAIs auf Produktebene unterliegen einer angemessenen, zuverlässigen und überprüfbaren Datenabdeckung für solche Indikatoren und können sich mit der Verbesserung der Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickeln. Wenn solche Daten nicht verfügbar sind, wird der relevante PAI auf Produktebene erst berücksichtigt, wenn die Daten verfügbar sind. Der Sub-Investment-Manager wird die Liste der PAIs auf Produktebene, die er in Betracht zieht, aktiv überprüfen, sobald sich die Datenverfügbarkeit und -qualität verbessert.

Die Berücksichtigung der PAIs auf Produktebene durch den Sub-Investment-Manager erfolgt durch eine Kombination aus:

- Überwachung des Teilfonds, insbesondere bei Unterschreitung der quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen, die vom Sub-Investment-Manager für jeden PAI auf Produktebene festgelegt wurden;
- Festlegung von Engagement-Zielen, wenn der Teilfonds unter die für eine PAI auf Produktebene festgelegten quantitativen und qualitativen Toleranzschwellen fällt; und

- Anwendung der oben genannten Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien, was die Berücksichtigung mehrerer PAIs auf Produktebene einschließt.

Die Berichterstattung über die Berücksichtigung von PAIs auf Produktebene wird in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an, indem es überwiegend in ein Portfolio aus weltweiten Aktienpositionen anlegt, die im Bereich der Weltraumwirtschaft der nächsten Generation tätig sind oder Nutzen daraus ziehen. Der Teilfonds legt zum Erreichen seines Ziels überwiegend in Wertpapieren mit Eigenkapitalcharakter an, die an anerkannten Märkten weltweit (wozu auch Schwellenländer gehören können) notiert sind und von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen und Wirtschaftssektoren begeben werden. Der Teilfonds kann in Unternehmen jeglicher Marktkapitalisierung investieren, wird jedoch in der Regel in Unternehmen investieren, die zum Kaufzeitpunkt eine Marktkapitalisierung von über 500 Mio. USD aufweisen.

Der Teilfonds strebt die Ausrichtung auf ein Netto-Null-Ziel an, wie in diesem SFDR-Anhang sowie im Abschnitt „*Kriterien für nachhaltige Anlagen*“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Der Sub-Investment Manager berücksichtigt und bewertet Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung als wichtigen Bestandteil seiner Aktienanalyse bei Investitionsentscheidungen. Der Sub-Investment-Manager verwendet die Daten von Drittanbietern und die NB ESG-Quotient-Kriterien bei der Portfoliokonstruktion und Anlageverwaltung. Wie oben erwähnt, weist der NB ESG Quotient die Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung für jeden Sektor Gewichtung zu, um das NB ESG Quotient-Rating abzuleiten. Dementsprechend wird sich der Sub-Investment-Manager bei Unternehmen mit einem schlechten NB ESG Quotient-Rating oder externen Rating engagieren, um im Laufe der Zeit eine Verbesserung der zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG Quotient ausmachen) zu erreichen.

Die Analyse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung wird intern mit Unterstützung von Daten Dritter durchgeführt und nicht ausgelagert.

Darüber hinaus zielt die fundamentale Analyse darauf ab, die finanzielle Performance des Unternehmens zu bewerten, wie z. B. das Wachstum des Umsatzes / des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen („**EBITDA**“), das Wachstum des Cashflows, die Investitionsausgaben, die Entwicklung des Verschuldungsgrades und das Liquiditätsprofil.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung werden auf drei verschiedenen Ebenen beworben:

- I. Integration der proprietären Analyse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung:

Die NB ESG Quotient Ratings werden für die im Teilfonds enthaltenen Unternehmen erstellt. Das Drittanbieter- oder NB ESG-Quotient-Rating für Unternehmen wird verwendet, um Risiken und Chancen bei der Gesamtbewertung eines Unternehmens besser zu identifizieren, und stellt fest, dass sich der Teilfonds auf Investitionen in Unternehmen konzentrieren wird, die im Bereich der Weltraumwirtschaft der nächsten Generation tätig sind oder Nutzen daraus ziehen.

Durch die Integration der proprietären Analyse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung des Anlageteams (der NB ESG Quotient) in die allgemeine thematische und unternehmensspezifische Betrachtung wird eine direkte Verbindung zwischen seiner Analyse der wesentlichen Merkmale in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung und der Portfoliokonstruktion im Rahmen seiner Strategie geschaffen.

In diesem Sinne wird sich der Sub-Investment-Manager bei Unternehmen mit einem schlechten externen Rating oder NB ESG Quotient-Rating engagieren, um im Laufe der Zeit eine Verbesserung der zugrunde liegenden ökologischen und sozialen Merkmale (die den NB ESG Quotient ausmachen) zu erreichen.

II. Engagement:

Der Sub-Investment Manager arbeitet im Rahmen eines robusten Engagementprogramms direkt mit den Managementteams der Unternehmen zusammen. Der Sub-Investment-Manager betrachtet dieses direkte Engagement bei Unternehmen als einen wichtigen Teil seines Anlageverfahrens (einschließlich des Anlageauswahlverfahrens). Unternehmen, die nicht für eine Zusammenarbeit empfänglich sind, werden mit geringerer Wahrscheinlichkeit (weiterhin) vom Teilfonds gehalten.

Dieses Programm konzentriert sich auf persönliche Treffen und Telefonkonferenzen, um in finanzieller Hinsicht wesentliche Risiken und Chancen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu erkennen und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen zu bewerten. Im Rahmen des direkten Engagements kann der Sub-Investment Manager den Unternehmen Ziele vorgeben, die diese erreichen sollen. Diese Ziele sowie die diesbezüglichen Fortschritte des Unternehmens werden vom Sub-Investment Manager mit Hilfe eines internen NB Engagement Tracker überwacht und verfolgt.

Darüber hinaus wird der Sub-Investment-Manager versuchen, einer konstruktiven Mitwirkung bei Unternehmen, die schwerwiegende Kontroversen aufweisen (z. B. Emittenten, die auf der Beobachtungsliste der Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards stehen (wie in der Richtlinie selbst näher beschrieben)) oder die ein schlechtes Drittanbieter- oder NB ESG-Quotient-Rating haben, Priorität einzuräumen. Der Erfolg der Bemühungen des Sub-Investment-Managers um eine konstruktive Mitwirkung bei den Unternehmen hängt davon ab, wie aufgeschlossen und empfänglich die jeweiligen Unternehmen für eine solche Zusammenarbeit sind.

Der Sub-Investment-Manager ist der Überzeugung, dass dieses konsequente Engagement bei Unternehmen dazu beitragen kann, wirtschaftlichen Wert zu schaffen, das Aktienrisiko zu verringern und einen positiven, nachhaltigen Wandel der Unternehmen voranzubringen. Es ist ein wichtiges Instrument, um die Risikofaktoren und die Performance eines Unternehmens zu identifizieren und besser zu verstehen. Der Sub-Investment-Manager nutzt es auch, um bei Bedarf Veränderungen voranzubringen, von denen er glaubt, dass sie zu positiven Ergebnissen für die Aktionäre und breitere Interessengruppen führen werden.

Der Sub-Investment-Manager kann sein Engagement auch über die Stimmabgabe, seine NB Votes-Initiative, öffentliche Erklärungen und möglicherweise eine Veräußerung eskalieren, wenn ein Unternehmen nicht reagiert. NB Votes ist eine unternehmensweite Initiative innerhalb von Neuberger Berman, bei der Abstimmungsabsichten und unterstützende Begründungen im Vorfeld bestimmter Aktionärsversammlungen für Unternehmen publik gemacht werden, in die NB im Namen seiner Kunden investiert hat, wobei eine breite Palette von Themen in Bezug auf die wichtigsten Governance- und Engagement-Prinzipien angesprochen wird.

III. Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien:

Um sicherzustellen, dass die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht werden können, wendet der Teilfonds die oben genannten Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien an, die das investierbare Universum beschränken.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entfällt

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zu den Unternehmensführungsfaktoren, die der Sub-Investment-Manager verfolgt, können unter anderem folgende gehören: (i) Abstimmung von Vergütungen und Anreizen; (ii) Aktionärsrechte; (iii) Kapitalstruktur und Investitionen; (iv) Zusammensetzung des Vorstands; und (v) transparente Kommunikation und interne Kontrollen.

Die Zusammenarbeit mit dem Management ist ein wichtiger Bestandteil des Anlageprozesses des Teilfonds, und der Sub-Investment Manager arbeitet im Rahmen eines robusten Engagementprogramms direkt mit den Managementteams der Unternehmen zusammen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieses Engagement konzentriert sich auf persönliche Treffen und Telefonkonferenzen, um Risiken und Chancen zu erkennen und eine gute Unternehmensführungspraxis der Unternehmen, in die investiert wird, zu bewerten. Der Sub-Investment-Manager betrachtet dieses direkte Engagement bei Unternehmen als einen wichtigen Teil seines Anlageverfahrens.

Der Zeitpunkt des Engagements kann in bestimmten Fällen reaktiv, bei Branchenereignissen oder im Voraus geplanten Treffen opportunistisch oder proaktiv sein, wenn es die Zeit erlaubt und keine unangemessenen Einschränkungen bestehen, wie z. B. in ruhigen Zeiten oder bei Fusionen und Übernahmen, die aufsuchende Maßnahmen verhindern könnten. Letztlich zielt der Sub-Investment-Manager darauf ab, das Engagement zu priorisieren, von dem erwartet wird, dass es auf der Grundlage der subjektiven Analyse des Sub-Investment-Managers einen hohen Einfluss auf den Schutz und die Verbesserung des Werts des Teilfonds hat, sei es durch die Weiterentwicklung der umsetzbaren Offenlegung, das Verständnis der Risiken und des Risikomanagements bei einem Emittenten oder durch Einfluss und Maßnahmen zur Minderung von Risiken (einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken) und zur Nutzung von Investitionsmöglichkeiten.

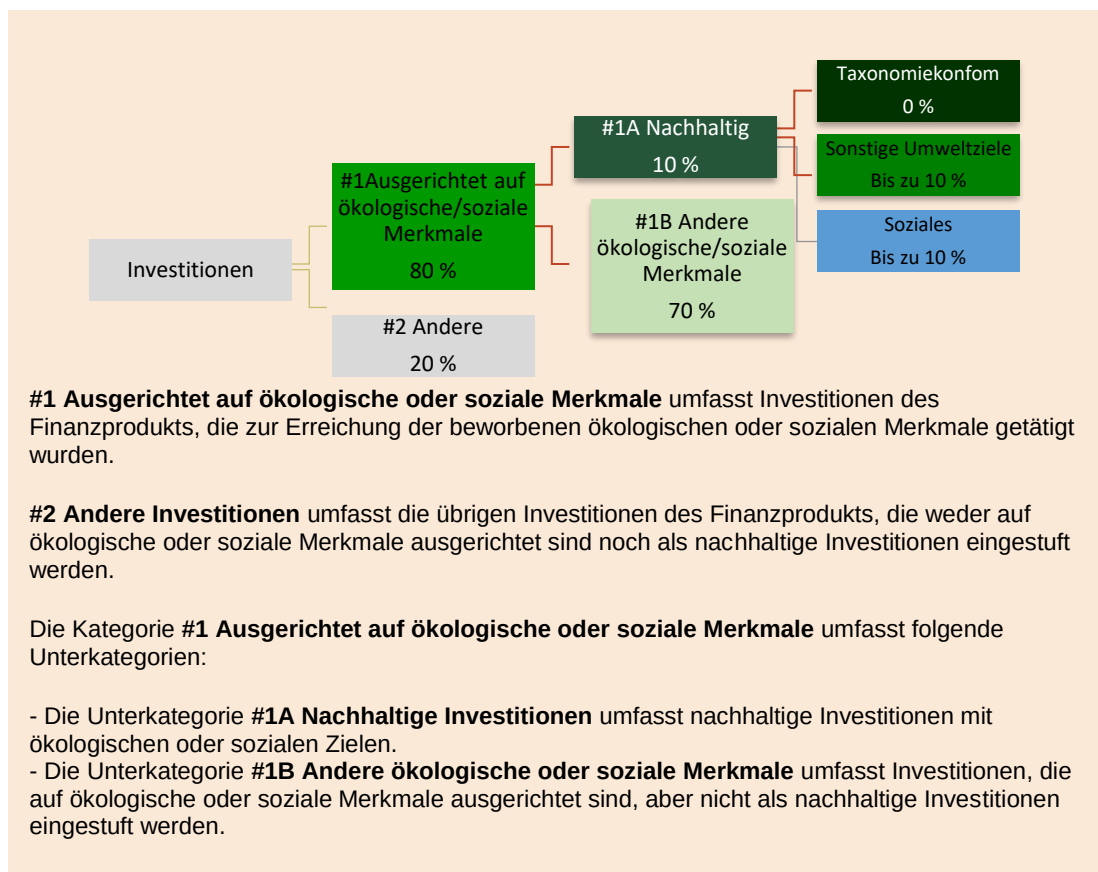
Der Sub-Investment-Manager kann von Zeit zu Zeit andere Unternehmensführungsfaktoren berücksichtigen, soweit dies angemessen ist.

Wie oben beschrieben, wird der Teilfonds nur in Wertpapiere von Unternehmen investieren, deren Aktivitäten nicht gegen die Richtlinie von Neuberger Berman zu globalen Standards verstoßen, mit der Verstöße gegen die folgenden internationalen Standards identifiziert werden: (i) die UNGC-Grundsätze, (ii) die OECD-Leitsätze, (iii) die UNGPs und (iv) die IAO-Normen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % der Investitionen des Portfolios sollen auf die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 10 % nachhaltige Anlagen zu halten. Der Teilfonds zielt darauf ab, maximal 20 % Investitionen zu halten, die nicht mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform sind und keine nachhaltigen Investitionen sind und die in den Abschnitt „Andere Investitionen“ des Teilfonds fallen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Abschnitt „Andere Investitionen“ im Teilfonds wird aus einer Reihe von Gründen gehalten, die der Sub-Investment-Manager für den Teilfonds als vorteilhaft erachtet, wie z. B. das Erreichen eines Risikomanagements und/oder die Gewährleistung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Deckung von Sicherheiten. Der Abschnitt „Andere Investitionen“ kann auch Anlagen oder Anlageklassen enthalten, für die der Sub-Investment-Manager nicht über ausreichende Daten verfügt, um zu bestätigen, dass sie mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform sind. Weitere Einzelheiten zum Abschnitt „Andere Investitionen“ sind nachstehend aufgeführt.

Bitte beachten Sie, dass der Sub-Investment-Manager zwar die oben genannten Mindestziele für die anteilige Vermögensallokation erreichen will, diese Zahlen jedoch während des Anlagezeitraums schwanken können und letztlich, wie bei jedem Anlageziel, nicht erreicht werden können.

Die genaue Vermögensallokation dieses Teilfonds wird in der obligatorischen periodischen Berichts-SFDR-Vorlage des Teilfonds für den jeweiligen Bezugszeitraum angegeben. Diese wird auf der Grundlage des Durchschnitts der vier Quartalsenden berechnet.

Der Sub-Investment-Manager hat den Anteil der mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konformen Investitionen berechnet: i) die entweder ein NB ESG-Quotient-Rating oder ein gleichwertiges ESG-Rating eines Dritten besitzen, das im Rahmen des Portfoliokonstruktions- und Investment-Management-Prozesses des Teilfonds verwendet wird; und/oder ii) mit denen der Sub-Investment-Manager direkt zusammengearbeitet hat. Die Berechnung beruht auf einer Bewertung des Teilfonds zu Marktpreisen und kann sich auf unvollständige oder ungenaue Daten von Unternehmen oder Dritten stützen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds kann zwar Derivate zur Anlage, für das Hedging und/oder ein effizientes Portfoliomanagement verwenden, wird aber keine Derivate verwenden, um ökologische oder soziale Merkmale zu bewerben.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Die durch die EU-Taxonomie eingeführten Analyse- und Offenlegungsanforderungen sind sehr detailliert und deren Einhaltung erfordert die Verfügbarkeit mehrerer, spezifischer Datenpunkte für jede Investition, die der Teilfonds tätigt. Der Sub-Investment-Manager kann nicht verbindlich zusagen, dass der Teilfonds in Anlagen investiert, die im Sinne der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige der Beteiligungen des Teilfonds als taxonomiekonforme Investitionen qualifiziert sind. Die Offenlegung und Berichterstattung über die Taxonomiekonformität wird sich in dem Maße fortentwickeln, wie sich der EU-Rechtsrahmen weiterentwickelt und die Unternehmen Daten zur Verfügung stellen. Der Sub-Investment-Manager wird das Ausmaß, in dem nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, aktiv überprüfen, sobald sich die Verfügbarkeit und Qualität der Daten verbessert.

Die in diesem Anhang enthaltenen Angaben werden aktualisiert, wenn der Sub-Investment-Manager die Mindestkonformität des Portfolios in Bezug auf die Taxonomie ändert.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

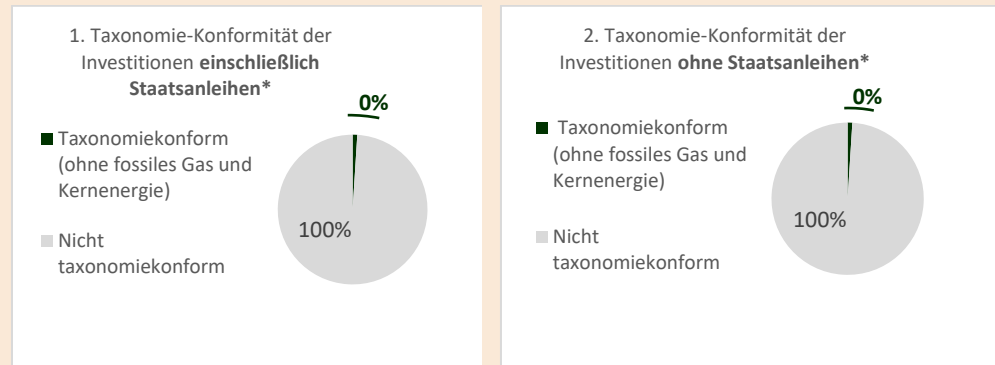
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine kohlenstoffarmen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozensatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt – der Teilfonds verpflichtet sich nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds haben ein ökologisches und/oder soziales Ziel. Dies bedeutet, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds soziale Ziele haben könnten (was bedeutet, dass 0 % der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ökologische Ziele haben würden); oder dass alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ökologische Ziele haben könnten (was bedeutet, dass 0 % der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds soziale Ziele haben würden).

Während der Teilfonds in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren kann, erfolgen solche nachhaltigen Investitionen möglicherweise nicht in taxonomiekonforme Investitionen, da sie möglicherweise die Kriterien dafür nicht erfüllen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds haben ein ökologisches und/oder soziales Ziel. Dies bedeutet, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds soziale Ziele haben könnten (was bedeutet, dass 0 % der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ökologische Ziele haben würden); oder dass alle nachhaltigen Anlagen des Teilfonds ökologische Ziele haben könnten (was bedeutet, dass 0 % der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds soziale Ziele haben würden).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere“ umfasst die übrigen Anlagen des Teilfonds (wozu unter anderem Derivate oder Wertpapiere zählen können, die durch einen Pool ähnlicher Vermögenswerte oder Forderungen besichert sind, die in der obigen Anlage für den Teilfonds aufgeführt sind), die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet noch als nachhaltige Anlagen einzustufen sind.

Der Abschnitt „Andere Investitionen“ im Teilfonds wird aus einer Reihe von Gründen gehalten, die der Sub-Investment-Manager für den Teilfonds als vorteilhaft erachtet, wie z. B. das Erreichen eines Risikomanagements und/oder die Gewährleistung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Deckung von Sicherheiten.

Wie oben erwähnt, wird der Teilfonds fortlaufend in Übereinstimmung mit den Ausschlusskriterien und Beteiligungsrichtlinien investiert. Dadurch wird sichergestellt, dass die Investitionen des Teilfonds mit internationalen Umwelt- und Sozialstandards wie den UNGC-Grundsätzen, den UNGPs, den OECD-Leitlinien und den IAO-Normen in Einklang stehen.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Der Sub-Investment-Manager ist der Ansicht, dass diese Richtlinien Investitionen in Unternehmen verhindern, die am stärksten gegen ökologische und/oder soziale Mindeststandards verstoßen, und sicherstellen, dass der Teilfonds seine ökologischen und sozialen Merkmale erfolgreich bewerben kann.

Die oben genannten Schritte stellen sicher, dass ein solider ökologischer oder sozialer Mindestschutz vorhanden ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt – die Benchmark des Teilfonds wurde nicht als Referenzwert bestimmt. Sie entspricht daher nicht den vom Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Entfällt

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Entfällt

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Entfällt

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Produktübersichten, Factsheets, wesentliche Anlegerinformationen (KIIDs) und andere Dokumente sind auf der NB-Website in unserem speziellen Abschnitt „Anlagestrategien“ unter www.nb.com abrufbar.

Weitere produktspezifische Informationen sind [hier](#) abrufbar.